Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1843)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : zweite Hälfte : 1843

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nro. 1.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben
an
sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Für die Eröffnung der zweiten Hälfte der ordentlichen Wintersession des Großen Rathes hat der Hochgeachtete Herr Landammann festgesetzt Montag den 20. Hornung nächstkünftig. Sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der Berathungsgegenstände:

I. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

A. Regierungsrath.

1) Anzeigen, bezüglich auf einzelne Verfügungen des Regierungsrathes.

B. Departemente.

Diplomatisches Departement.

2) Vortrag über den Bericht der Gesandtschaft, betreffend die Verhandlungen der letztjährigen Tagsatzung.

Departement des Innern.

3) Vortrag, betreffend die Spendverhältnisse der Kirchgemeinden Gottstadt, Bürglen und Mett.

Justiz- und Polizeidepartement.

4) Gesetzesentwurf über den Rekurs des Staates gegen polizeirichterliche Urtheile.
5) Vortrag über die Vorstellung der Kirchgemeinde Pieterlen, bezüglich auf die Abschaffung des Untergerichtes.

a. Justizsektion.

6) Vorträge über Bestätigung von Legaten.
7) Vorträge über Ehehindernißdispensationsgesuche.

b. Polizeisektion.

8) Definitive Redaktion des Gesetzesentwurfs über die Lotterien.
9) Vortrag über die Erhöhung des Gehaltes des Sekretärs der Polizeisektion.
10) Vorträge über Naturalisationsbegehren.

Finanzdepartement.

11) Gesetzesentwurf über die Abschaffung der Bodenzins- und Prozentehrschätze.
12) Vortrag, betreffend einige kleine Modifikationen des Gesetzes über die Entrichtung der Verbrauchssteuer vom Tabak vom 10. Merz 1841.
13) Vortrag über das Ansuchen des Burgerrathes der Stadt Bern um Befreiung von den Naturalleistungen, welche er seinen Collaturpfarreien schuldig ist.
14) Vortrag über das Ansuchen der Bäuertgemeinde Faulensee um Bewilligung eines Darlehns von Fr. 15,000.
15) Vortrag über die Beschwerde des Joh. Kißling zu Rohrbach bei Rüggisberg und Mithaften, wegen einer vom Richteramt Thun gegen sie ausgesprochenen Buße.

Erziehungsdepartement.

16) Vortrag nebst Gesetzesentwurf, betreffend die Erhöhung der Gehalte der katholischen Geistlichkeit.
17) Vortrag, betreffend die Schulgelder im Progymnasium zu Biel.
18) Bericht über die Leistungen der Primarschulen.

Militärdepartement.

19) Vorträge über Entlassungen und Ernennungen von Stabsoffiziers.

Baudepartement.

20) Dekretsentwurf über die Breite der Ladungen und die einem Fuhrmanne anzuvertrauenden einspännigen Wagen.
21) Dekretsentwurf über die Vereinigung der Stelle eines Rechnungsführers des Baudepartements mit derjenigen eines zweiten Sekretärs.
22) Vortrag über eine den Gemeinden Niederstocken und Reutigen zu bewilligende Beisteuer an die Korrektion der Straße zwischen Stocken und Reutigen.
23) Vortrag über die Fortsetzung der Lyßstraße von Zollikofen über Seedorf nach Hindelbank.
24) Vortrag über die Bewilligung eines nachträglichen Kredites von Fr. 12,000 für die ZweisimmenSaanenstraße.

C. Commissionen des Großen Rathes.

Gesetzgebungkommission.

25) Entwurf eines Strafgesetzbuches.

II. Wahlen.

1) Wahl eines Mitgliedes des Baudepartements an die durch den Austritt des Herrn Regierungsstatthalters Läng erledigte Stelle.
2) In der Bittschriftenkommission:
   Eine Wahl an die durch periodischen Austritt des Herrn Großraths Gerber auf 31. Dezember 1842 erledigte Stelle;
   Eine Wahl an die durch den Hinscheid des Herrn Großraths Samuel Kißling erledigte Stelle.
3) In der Staatswirthschaftskommission:
   Eine Wahl an die durch periodischen Austritt des Herrn Großraths Miescher erledigte Stelle.

In der ersten Sitzung werden Vorträge des Finanzdepartements, der Justizsektion und der Polizeisektion behandelt werden. Ebenso wird, wo möglich, der Entwurf eines Strafgesetzbuches schon im Anfange der Session in Berathung genommen werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 6. Februar 1843.

Aus Auftrag des HgHrn. Landammanns:
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Erste Sitzung.

Montag den 20. Hornung 1843.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe eröffnet der Herr Landammann die Sitzung mit folgenden Worten:

Tit.!

Indem ich die Ehre habe, der Versammlung meinen freundlichsten Gruß zu entbieten, bin ich so frei, bloß über einen Gegenstand unserer bevorstehenden Berathungen ein Wort an Sie zu richten. Seit etwa anderthalb Jahren ist der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches hier deponirt und an sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes ausgetheilt worden; aus verschiedenen Gründen ist derselbe indessen bis jetzt immer noch unberathen geblieben, und ich glaube, nebst einer gewissen Scheu vor größern gesetzgeberischen Arbeiten habe vorzüglich der Mangel eines Berichterstatters dazu beigetragen. Durch die verdankenswerthe Bereitwilligkeit des Herrn Regierungsraths Weber sind wir nun im Stande, diesen Entwurf zu diskutiren, und ich gedenke, sofern die Versammlung nicht abweichende Ansichten hat, schon künftigen Mittwoch an die Berathung desselben zu schreiten, weil ich dafür halte, daß, wenn man überhaupt diesen Gegenstand berathen will, man nicht warten müsse, bis die Versammlung ermüdet ist, sondern daß man diese Berathung vornehmen soll, während die Versammlung noch frisch ist. Hiemit erkläre ich die Fortsetzung der Wintersitzung als eröffnet.

Der Herr Landammann giebt hierauf Kenntniß von folgenden seit der letzten Session eingelangten Bittschriften und Vorstellungen:

1) Des Herrn François Fromaigeat und vier anderer Partikularen von Viques, Amts Delsberg, — Begehren einer Konzession zu Grabung von Eisenerz.
2) Des Herrn Amtsnotars Froideveaux zu Noirmont, Amts Freibergen, — Gesuch um Wiedereinsetzung des abgerufenen Bürgerraths von Noirmont und um Aufhebung verschiedener Verfügungen der Gemeindsbehörde.
3) Der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in der Bächtelen, — Bitte um Genehmigung eines Legats.
4) Des Herrn J. Belet, gewesenen Vikars zu Pruntrut, — Begnadigungsgesuch.
5) Des Einwohnerraths der Stadt Biel, — Expropriationsgesuch.
6) Der Gemeinde Därstetten, — Gesuch um Unterhandlung mit Wallis zur gemeinschaftlichen Anlegung einer Verbindungsstraße zwischen beiden Kantonen.
7) Der Gemeinde Walkringen, — Gesuch um Erklärung der Gesetze über Rückerstattung genossener Unterstützungen.
8) Einige Ehehindernißdispensationsbegehren.

Sodann macht der Herr Landammann der Versammlung Anzeige von dem erfolgten Hinscheide des Herrn Seminardirektors Rikli zu Münchenbuchsee, dessen Beerdigung morgen Mittag stattfinden werde.

Tagesordnung.

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend einige kleine Modifikationen des Gesetzes über die Entrichtung der Verbrauchsteuer von Tabak vom 10. Merz 1841.

Der Vortrag schließt dahin, den Tag, auf welchen das erwähnte Gesetz in Kraft treten soll, mit dem Entsprechenden des neuen Zollgesetzes in Einklang zu bringen, mithin auf den 1. Jenner 1844 festzusetzen, und eben so im §. 3 jenes Gesetzes nunmehr in Uebereinstimmung mit den im Zollgesetze vorgenommenen Abänderungen zu setzen: „Der Einfuhrzoll von vier Batzen", statt „von fünf Batzen."

Durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend das Ansuchen der im obrigkeitlichen Frieswyl- oder Oltigenwald holzgenössigen Ortschaften, wegen Loskäuflichkeit der Waldbodenzinse.

Dieses Ansuchen geht dahin, es möchte mit Beförderung ein Gesetz erlassen werden, wonach der Loskauf der Waldbodenzinse unter den gleichen rechtlichen Wirkungen zulässig wäre, wie diejenigen der übrigen Grundzinse. In Berücksichtigung jedoch, daß die Waldzinse ganz anderer Natur sind, als die Bodenzinse, daß demnach nicht davon die Rede sein könne, durch ein zu erlassendes Gesetz jene in die gleiche Kathegorie mit den übrigen Grundzinsen zu setzen, wird vom Finanzdepartement und vom Regierungsrathe vorgeschlagen, in das Gesuch der erwähnten Ortschaften nicht einzutreten.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Entweder ist hier ein Mißverstand von Seite der Petenten oder aber es wäre ein Mißverstand von unserer Seite, wenn wir in dieses Gesuch eintreten wollten. Die Nutzungsrechte, um welche es sich hier handelt, sind etwas ganz Anderes, als die auf den ursprünglichen Lehengütern haftenden Bodenzinse, über deren Loskäuflichkeit wir Gesetze haben. Diese Wälder sind nie dem freien Nutzungsrechte der Petenten übergeben worden, sondern sie gehören unter die Klasse der Rechtsamewälder, welche immer unmittelbares Eigenthum des Staates waren, und wo der Staat bloß die Pflicht hat, den Betreffenden die darauf haftenden Nutzungen zukommen zu lassen. Es ist also da von keinem Lehenwalde, von keinem Lehengute die Rede ꝛc. Das Höchste was man etwa hätte verlangen können, wäre gewesen, daß der Staat den Petenten ein Kapital herausgebe, dessen Ertrag den bisherigen Nutzungen entspreche; aber die Petenten wollen nicht das, sondern sie wollen den ganzen Wald, — eine Spekulation, die allerdings für sie, nicht aber für den Staat vortheilhaft wäre. Es bleibt uns also nichts übrig, als bei'm bestehenden Gesetze zu bleiben und von dieser Spekulation zu abstrahiren.

Der Vortrag wird hierauf durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über das Ansuchen der Bäuertgemeinde Faulensee um Bewilligung eines Darlehns von Fr. 15,000.

Das erwähnte Ansuchen geht dahin, daß der Bäuertgemeinde Faulensee zum Ankaufe von 52 auf dem dortigen Seeholze haftenden Holzrechtsamen zu Fr. 1000, das Recht, auf einen Gültbrief ein Darlehn von Fr. 15,000 zum Zinsfuße von 3½ Prozent aus der Staatskasse bewilligt werden möchte. Vom Finanzdepartement und vom Regierungsrathe dagegen wird angetragen, in das Gesuch, wie es vorliegt,

nicht einzutreten, dagegen aber die Bereitwilligkeit auszudrücken, der Bäuertgemeinde Faulensee die fragliche Summe gegen hinlängliche Sicherheit zum Zinse von 4 Prozent darzuleihen.

von Jenner, Regierungsrath, fügt als Berichterstatter bei, die Verfassung, welche vorschreibe, daß alle Anleihen zu weniger als 4 Prozent vor Großen Rath gebracht werden sollen, habe dadurch beabsichtigt, daß dieser niedrigere Zinsfuß nur für außergewöhnliche Fälle gewährt werden solle. Da nun hier kein solcher Fall vorliege, so könne in das Begehren nicht eingetreten werden.

Dem Vortrage wird durchs Handmehr beigepflichtet.

Vortrag des Finanzdepartements betreffend das Ansuchen der Einwohnergemeinde Meiringen um Bewilligung eines Darlehns von Fr. 5,000.

Aus dem Vortrage ergibt es sich, daß der Regierungsrath unterm 24. Weinmonat letzthin, um die Regulirung der in Verwirrung gerathenen finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Meiringen zu erleichtern, beschlossen habe, derselben ein Darleben von Fr. 5000 zu 4 Prozent auf vier oder fünf Jahre aus der Staatskasse zu bewilligen, jedoch gegen solidarische Bürgschaft der Burgergemeinde und mehrerer der habhaftesten, in der Gemeinde verburgerten Männer, der Gemeinde überlassend, die bestellten Bürgen durch Verschreibung und unterpfändliche Einsetzung der ihr gehörenden Zinsschriften sicher zu stellen. Die Einwohnergemeinde Meiringen aber, darauf gestützt, daß jene Bedingnisse für sie allzu bindend und beschwerlich seien, richtete darauf das Ansuchen an den Großen Rath, es möchte ihr lediglich ein Darlehen von Fr. 5000 zum Zinsfuße von 2½ oder 3 Prozent bewilligt werden. Unter Hinweisung auf den erwähnten Beschluß vom 24. Weinmonat 1842 geht nunmehr der Antrag des Regierungsrathes dahin, es möchte in das vorstehende Begehren der Gemeinde Meiringen um ein Darlehn von Fr. 5,000 unter dem gewöhnlichen Zinsfuße und ohne Bürgschaftsleistung und Aufkündungstermin nicht eingetreten werden, wobei jedoch der Regierungsrath gleichzeitig die Erklärung gibt, daß er bereit sei, kraft seiner Kompetenz, dieser Gemeinde ein Darlehn zu machen von Fr. 5,000 zum Zinsfuße von 4 Prozent und unter gehörigem Aufkündungstermin, sofern hinlängliche Sicherheit dargeboten werde.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Landschaft Oberhasle ist bekanntlich im Jahre 1834 in politischer Beziehung in mehrere politische Gemeinden getrennt worden, welcher Trennung man nachher auch eine finanzielle hat nachfolgen lassen. Dabei hat es dem Finanzdepartement scheinen wollen, es seien auf der einen Seite Leute gewesen, die besser haben rechnen können als die andern; es war eine Theilung ungefähr wie diejenige in einer gewissen bekannten Fabel; auf der einen Seite hat man das Geld bekommen und auf der andern Seite die Armen. Es war eine Theilung, gerade wie vor der Reformation, wo man den Einen die Zinsschriften gab und den Andern die Ablaßbriefe. Die Einwohnergemeinde Meiringen ist dabei fast leer ausgegangen, aber die Burgergemeinden oder Bäuertgemeinden nicht; letztere haben alle Nutzungen, jene alle Lasten, und so ist die Einwohnergemeinde Meiringen in bedeutende Schulden gerathen, und die Regierung hat ein Begehren dieser Gemeinde, zu Tilgung dieser Schulden höhere Tellen zu beziehen, nicht genehmigt. (Der Herr Berichterstatter durchgeht nun den schriftlichen Vortrag und empfiehlt den Schluß desselben zur Annahme.)

Romang. Ich habe seiner Zeit den Auftrag erhalten, die Gemeindeverhältnisse von Meiringen zu untersuchen, und habe gefunden, daß zwar die politische Trennung durch den Großen Rath selbst herbeigeführt worden ist, wobei aber die Bedingung gemacht wurde, daß es bei dieser politischen Trennung bleiben soll. Später aber hat der Regierungsrath von sich aus auch eine Trennung der finanziellen Verhältnisse verfügt, obgleich die Einwohnergemeinde Meiringen, welche die Mißverhältnisse in den daherigen Vorschlägen wohl merkte, Vorstellungen dagegen erhob. Es befanden sich in dieser Gemeinde eine Menge unterstützungsbedürftiger Leute, entweder hätte man diese auch vertheilen oder aber der Gemeinde Meiringen ein verhältnißmäßiges Armengut ausscheiden sollen ꝛc. Die jetzigen Vorgesetzten von Meiringen sind an den bestehenden Verlegenheiten dieser Gemeinde nicht Schuld, sondern hauptsächlich der Umstand, daß zu voreilig und ohne nähere Untersuchung die finanzielle Trennung herbeigeführt worden ist. Nun ist aber Hülfe nöthig, um der Gemeinde aus ihrer augenblicklichen Verlegenheit zu helfen. Für die Sicherheit eines Anleihens ist mir nicht bange, und ich wäre geneigt, sogar ein zinsloses Anleihen zu geben, aber mit beigefügten strengen Vorschriften in Betreff der künftigen Regulirung der Gemeindeverhältnisse. In diesem Sinne möchte ich die Sache zur nochmaligen Begutachtung an die Behörden zurückschicken.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Früher war im ganzen Amtsbezirke Oberhasle nur eine einzige Gemeindsverwaltung und nur ein Armengut; unter der neuen Ordnung der Dinge aber zeigte sich das Bedürfniß, diese große Gemeinde in mehrere politische Gemeinden zu theilen, was im Jahre 1834 beschlossen wurde, jedoch mit dem Vorbehalte, daß eine gemeinschaftliche Finanzverwaltung bleibe, und daß namentlich der sogenannte Landsekel ungetheilt bleibe. Da sich aber später die Nothwendigkeit zeigte, auch das Vermögen unter die verschiedenen Gemeinden zu theilen, so hat der Regierungsrath im Jahre 1836 auch diese Trennung verfügt, worein die Gemeinde Meiringen jedoch nicht eintreten wollte, weil sie fand, daß nicht bloß das Vermögen, sondern auch die Lasten ausgemittelt und billig vertheilt werden sollten ꝛc., sie verlangte sogar eine genaue Untersuchung auf ihre Kosten, wenn sie im Unrechte gefunden würde. Dessen ungeachtet hat der Regierungsrath verfügt, es solle das Einwohnergut nach der Kopfzahl der Einwohner, und eben so das Burgergut nach der Kopfzahl der Burger vertheilt werden, wobei aber nicht bestimmt wurde, was Burgergut und was Einwohnergut sei. Ungeachtet der Protestationen der Einwohnergemeinde Meiringen wurde von den andern Gemeinden in der Theilung fortgefahren und der Grundsatz aufgestellt, daß nur das Kirchen- und Schulgut die Einwohnergemeinde zukomme, hingegen die andern Fonds, wie der Landsekel, Spendsekel, Siechensekel, Bergwerksfekel und Militairsekel Burgergut sey. Die in diesem Sinne abgefaßten Reglemente wurden vom Regierungsrath sanktionnirt, ungeachtet die Einwohnergemeinde Meiringen sich geweigert hatte, ihre Unterschrift zu geben. Dadurch hat die Einwohnergemeinde ungefähr 1600 Kronen bekommen, während die Burgergemeinde gegen 17,000 Kronen Burgergut erhalten hat. Daß die Einwohnergemeinde dabei nicht existiren kann, ist sehr begreiflich, und während alle andern Gemeinden infolge jener Theilung ihre Tellen bedeutend herabsetzen konnten, mußte die Gemeinde Meiringen die ihrigen bedeutend erhöhen. Ueberdies ist diese Gemeinde unverschuldet, und wiederum infolge jener Trennung, in einen Prozeß verwickelt worden, dessen Kosten sie einzig tragen mußte, indem die andern Gemeinden sich weigerten, Etwas daran zu bezahlen. Aus allem Angebrachten ergibt es sich, daß der Regierungsrath zuwider einem förmlichen Beschlusse des Großen Rathes die Theilung des Vermögens vollzogen hat, und daß bei dieser Theilung ein unrichtiger Maßstab angewendet worden ist, denn eigentlich hätte nur das sogenannte Spendgut und vielleicht auch noch das Bergwerkgut als Burgergut erkannt werden, alles Andere aber Einwohnergut bleiben sollen. Sodann ist man auch in Bezug auf die Lasten nicht billig verfahren gegen die Einwohnergemeinde Meiringen; weil zu Meiringen einerseits der meiste Verdienst und andererseits der Eintritt in das Bäuertgut sehr niedrig war, so haben sich natürlich die meisten Armen seit Langem her zu Meiringen angesiedelt, und da nun der Regierungsrath erkannt hatte, daß Jedermann da Burger sein solle, wo er Bäuertgenosse sei, so hat Meiringen alle diese Armen behalten müssen ꝛc. Weil man nun von oben herab zu dieser Verlegenheit, in welcher sich die Gemeinde Meiringen gegenwärtig befindet, beigetragen hat, so möchte ich den Antrag des Herrn Präopinanten unterstützen, oder wenigstens dazu stimmen, daß der Regierungsrath angewiesen werde, der Einwohnergemeinde Meiringen Fr. 5000 hinzuleihen auf hinlängliche Sicherheit, aber nur zu 3 Prozent.

Huggler. Die Sache verhält sich doch etwas anders, als wie sie hier dargestellt worden ist. Landammann und Fünfzehn haben

früher die ganze Landschaft regiert und das landschaftliche Vermögen verwaltet, — die sogenannte Ehrbarkeit. Ich war während 8 Jahren in dieser Ehrbarkeit. Damals hatte man keine Armentellen, aber man gab den sogenannten Spendanken, wer 3 oder mehr Kühe hatte, gab von jeder Kuh ein halb Pfund Anken, und aus dem Ertrage davon wurden alle 14 oder 8 Tage den Armen Spenden gegeben. Da aber diese Spenden nicht mehr hinreichten, so fand die Ehrbarkeit für gut, aus dem sogeheißenen Landsekel Steuern an die Armen auszuliefern. Das geschah bis zum Jahre 1811. Da wurden die Ansprüche der Armen so groß, daß die Abnutzungen des Landsekels bald wären dadurch aufgezehrt worden, so daß man die andern Ausgaben nicht mehr hätte bestreiten können, daher sind im Jahre 1811 die Armen wirklich auf ihre Burgergemeinden vertheilt worden, ich berufe mich in dieser Hinsicht auf die Protokolle, die darüber geführt wurden, und im Landurbar von Meiringen ist die ganze Verhandlung eingeschrieben. Ich will zugeben, daß früher, wo noch Niemand an eine Trennung der Landschaft Oberhasle dachte, die ärmere Klasse sich hauptsächlich in Meiringen angesiedelt hat, weil sie dort mehr Verdienst und bessere Allmend fanden als anderwärts; aber wenn man jetzt sagt, die Gemeinde Meiringen sei jetzt übervortheilt worden, so bestreite ich das; denn man hat bei der Trennung den Maßstab jener frühern Ausscheidung der Armen angewendet. Als unter der abgetretenen Regierung von hier aus der Regierungsstatthalter Stürler hinaufgeschickt wurde, um da ein Bischen zu regieren, so beklagten sich manche Arme in Folge jener Vertheilung von 1811, daß sie in ihren Gemeinden nicht gut unterhalten werden. Der Regierungsstatthalter versammelte darauf die Vorgesetzten, und diese haben gefunden, daß es besser wäre, das Armenwesen wiederum zu centralisiren, darauf wurde ein Reglement gemacht, und eine Telle bestimmt von Bß 14. Ich war hierauf während 4 Jahren Mitglied der Armenverwaltung, und der alte Herr Schild war Präsident. Wir haben während dieser Zeit die Sache ordentlich leiten mögen; als wir aber unsere Zeit ausgemacht hatten, trat eine neue Verwaltung an unsre Stelle, welche bei ihrer ersten Rechnungsablage um Fr. 1000 und später um Fr. 1100 zu kurz kam. Das hat dann die Veranlassung gegeben, eine gänzliche Trennung vorzunehmen, damit die Sache nicht zu weit gehe, und es war dabei keineswegs die Absicht, die Gemeinde Meiringen zu hintergehen. Das beweisen die stattgehabten Vorgänge, die ich erzählt habe, und über welche man den damaligen Regierungsstatthalter Stürler fragen kann. Allerdings hat der Große Rath im Jahre 1834 beschlossen, das sämmtliche Vermögen der Landschaft solle einstweilen unvertheilt bleiben; ich glaube aber, der Regierungsrath habe dennoch weniger gefehlt als Andere zu glauben scheinen, denn das Dekret von 1834 sagt bloß „einstweilen" und das gilt doch nicht für alle Ewigkeiten ꝛc. Was sodann die jetzigen Schulden der Gemeinde Meiringen betrifft, so liegt die Ursache davon vorzüglich darin, daß eine Zeitlang ein Vorspann an den Wagen gespannt war, der glaubte, es möge alles verleiden, und der dann an einem schönen Morgen den Reißaus genommen hat. Ich bin indessen durchaus nicht dagegen, daß der Einwohnergemeinde Meiringen entsprochen werde, und ich möchte ihr um billigen Zins den nöthigen Vorschuß aus der Staatskassa geben.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Ich glaube, die Gemeinde Meiringen sei für das verlangte Anleihen lange solid genug, und man habe diese Gemeinde hier unverdienter Weise übel angestrichen; aber ich halte auch dafür, es werde dieser Gemeinde durch ein Anleihen selbst zu niedrigem Zinsfuße nicht geholfen; denn wenn sie in einigen Jahren dasselbe zurückzahlen soll, so ist sie wieder in neuer Verlegenheit. Die Gemeinde hat den redlichen Willen, ihre Schulden aus eigenem Sacke zu bezahlen, und sie ist daher mit einem Begehren um Bewilligung einer erhöhten Telle eingelangt; der Regierungsrath jedoch wollte das nicht zugeben, was meinen Ansichten widerstreitet. Ich trage nun darauf an, entweder der Gemeinde Meiringen das gewünschte Anleihen zu gewähren, oder aber noch lieber durch den Regierungsrath untersuchen zu lassen, ob es nicht der Fall wäre, der Gemeinde Meiringen die nöthigen Extratellen zu bewilligen und eine Beisteuer aus dem Rathskredite verabfolgen zu lassen, um ihr in ihrer Finanzverlegenheit Abhülfe zu gewähren.

Tscharner, Regierungsrath, bemerkt, das Departement des Innern habe das Begehren der Gemeinde Meiringen um Erhöhung der Tellen darum nicht gutheißen können, weil nach seiner Ueberzeugung daselbst anderweitige Hülfsquellen in hinreichendem Maße vorhanden seien, sofern man dieselben ihrer eigentlichen Bestimmung nicht entziehe; er schließt daher zu einem Anleihen von Fr. 5000 zu 4 Prozent auf fünf Jahre, gegen Hinterlegung der der Gemeinde angehörigen Schuldtitel.

Blumenstein stimmt zu den Anträgen der Herren Romang und Regierungsrath Schneider, die ganze Sache zu nochmaliger Untersuchung zurückzuweisen, damit die verschiedenen Arten von Vermögen der Gemeinde Meiringen wiederum ihrer ursprünglichen Bestimmung, welcher sie theilweise entzogen worden zu sein scheinen, zurückgegeben werden. Sei aber für den Augenblick sofortige Hülfe nöthig, so könne der Regierungsrath aus seinem Kredite auf geeignete Art helfen. Von einer erhöhten Armentelle möchte der Redner abstrahiren, denn das könne leicht weit führen und zuletzt zur gänzlichen Verarmung einer Gemeinde beitragen ꝛc.

Michel, in Bern, empfiehlt das Ansuchen der Gemeinde Meiringen um ein Darlehn zu niedrigem Zinsfuße beßtens, indem die jetzigen Gemeindräthe nicht Schuld seien an der vorhandenen Verlegenheit, auch die Gemeinde Sicherheit genug darbiete, wofür der Redner einige Belege anführt.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Diskussion hat sich mehr um dasjenige gedreht, was der Sache vorangegangen ist, als um die letztere selbst; jenes Frühere ist aber nicht Gegenstand der Untersuchung des Finanzdepartements, weßhalb dasselbe in Rücksicht auf jene frühern Vorgänge in seinem Vortrage sehr bescheiden gewesen ist. Indessen hat das Finanzdepartement geglaubt, Ihnen, Tit., sagen zu sollen, mit diesen Anleihen sei nicht geholfen, sondern der Krebs liege ganz anderswo. Darum sagt das Finanzdepartement in seinem Vortrage, es müsse nach Untersuchung der Akten finden, „daß, wenn alles zu öffentlichen Zwecken bestimmte Vermögen der Gemeinde von der Burgergemeinde der Einwohnergemeinde herausgegeben worden wäre, die letztere sich im Stande befinden würde, ohne ein solches Anleihen die nöthigen Ausgaben zu bestreiten, und daß es daher nicht unzweckmäßig sein möchte, das daherige Reglement ꝛc. aufzuheben und die Burgergemeinde anzuhalten, das sämmtliche zu öffentlichen Zwecken zu verwendende Vermögen der Einwohnergemeinde herauszugeben ꝛc." Das Uebel liegt hauptsächlich darin, daß man einerseits bei der Vertheilung die Armen und die Burger nach den einen und das Vermögen nach ganz andern Grundsätzen vertheilt, und daß man von dem allgemeinen Landrechte, welches die Armen vorher besaßen, abstrahirt und nur das spezielle Burgerrecht der betreffenden Bäuertgemeinde berücksichtigt hat. Zudem erhielt bei der Vermögensausscheidung die Gemeinde Meiringen eine Menge Titel, die durchaus nichts werth waren ꝛc. Sicherheit ist unter diesen Umständen keine da, und also werden Sie sich überzeugen, Tit., daß der Regierungsrath nicht ein Mehreres thun kann, als was im Vortrage enthalten ist. Was dann im Fernern zu thun sein wird, wird Gegenstand einer spätern Berathung sein, und es liegt hier darüber eine weitläufige Arbeit des Herrn Regierungsraths Schneider vor.

Abstimmung

1)	Sofort einzutreten	94 Stimmen.
	Zu verschieben	35 „
2)	Zum Antrage des Regierungsraths, mit Vorbehalt des Zusatzes des Herrn Regierungsraths Jaggi	gr. Mehrheit.
3)	Für den Zusatz des Herrn Regierungsraths Jaggi	48 Stimmen.
	Dagegen	67 „

Vortrag des Finanzdepartements über die Beschwerde des Johann Kißling zu Rohrbach bei Rüggisberg, und Mithaften wegen einer vom Richteramt Thun gegen sie ausgesprochenen Buße.

Das Richteramt Thun hat den Joh. Kißling und Mithafte zu einer Buße verfällt, weil dieselben in den Jahren 1839, 1840 und 18041 im Verding Sandsteine auf Wagen mit Radschienen von weniger als fünf französische Zoll Breite geführt hatten, wogegen die Genannten beim Großen Rathe Beschwerde erhoben haben. Da nun der Fall bereits durch richterliches Urtheil entschieden ist, und nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Trennung der Gewalten nur die richterlichen Behörden über den Fall rechtskräftig zu urtheilen haben, die gesetzgebende Behörde aber sich mit der Frage, ob das richterliche Urtheil materiell begründet sei, durchaus nicht zu befassen hat, so schließt der Vortrag auf Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird durchs Handmehr erkannt.

Auf den fernern Antrag des Finanzdepartements wird sofort durchs Handmehr beschlossen, die durch das Gesetz vom 24. Wintermonat 1832 provisorisch aufgestellten obern Forstbeamtungen, sowie die seither errichteten Unterförsterstellen bis zum Erlasse des Forstorganisationsgesetzes fortdauern zu lassen.

Auf die Vorträge der Justizsektion wird folgenden Ehehindernißdispensationsbegehren entsprochen:

1) des Johann Kämpfer, von Oeschenbach, mit 97 gegen 7 Stimmen;
2) des Ed. Chatelain, zu Obertramlingen, mit 83 gegen 5 Stimmen;
3) des Bendicht Kobel, in Rüegsau-Lehn, mit 82 gegen 3 Stimmen;
4) des Johann Stettler, zu Gurzelen, mit 87 gegen 1 Stimme.

Herr Landammann zeigt zum Schlusse an, daß er auf den ihm mitgetheilten Wunsch des Herrn Obergerichtspräsidenten Koch, es möchte die Berathung des Strafgesetzentwurfes entweder erst künftige Woche oder aber schon Morgen beginnen, weil die im Großen Rathe sitzenden Mitglieder des Obergerichts vom Donnerstag hinweg nicht mehr daran Antheil nehmen könnten, — diesen Gegenstand, wofern keine Einsprache erfolge, bereits für den morndrigen Tag auf die Tagesordnung setzen werde.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

☞ Der Unterzeichnete, welcher seit der frühern Großrathssitzung an einer Lähmung der rechten Hand leidet und daher genöthigt ist, sich in den bevorstehenden Sitzungen möglichst häufig vertreten zu lassen, ersucht die Tit. Leser der Verhandlungsblätter, ein allfällig verspätetes Erscheinen dieser letztern gütigst entschuldigen zu wollen, indem Herr Fürsprech Karrer, welcher mit verdankenswerther Zuvorkommenheit seine erwünschte Aushülfe auch dieß Mal angeboten hat, als gegenwärtig einziger Sekretär des Baudepartements nur über wenig freie Zeit disponiren kann.

L. Jäggi,
Großrathskonzipient.

Nro. 2.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. Hornung 1843.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Namensaufruf und Genehmigung des Protokolls.

Der Herr Landammann zeigt die Einlangung einiger Vorstellungen an, welche er sämmtlich dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen habe.

Der Herr Landammann eröffnet der Versammlung, daß ihm von Seite eines Mitgliedes des Regierungsrathes der Antrag gemacht worden sei, von Seite des Großen Rathes an das Leichenbegängniß des verstorbenen Herrn Seminardirektors Rikli zu Münchenbuchsee eine offizielle Abordnung abzusenden, weßhalb er den Herrn Vicepräsidenten des Großen Rathes vorerst um seine Meinung über diesen Antrag befragt.

Stettler. Da ich so eben um meine Ansicht gefragt worden bin, ob es der Fall sei, an das heute stattfindende Leichenbegängniß des Herrn Seminardirektors Rikli eine offizielle Abordnung hinzusenden, so habe ich kein Bedenken, in Berücksichtigung der ausgezeichneten Dienste, welche Herr Rikli sich für die Republik überhaupt, und namentlich für die Ausbildung des Lehrerstandes erworben hat, eine solche Abordnung als Anerkennung von Seite des Großen Rathes zu bezeichnen und ihm durch Beiwohnung derselben an dem Leichenbegängnisse zu Münchenbuchsee die letzte Ehre zu erweisen.

Da sich Niemand gegen diesen Antrag ausspricht, so erklärt der Herr Landammann, solches für eine stillschweigende Genehmigung desselben anzunehmen, und bezeichnet zu diesem Ende die Herren Stettler und alt-Regierungsstatthalter Fromm als Mitglieder dieser Abordnung.

Der Herr Landammann legt auf den Kanzleitisch einen Anzug mehrerer Großräthe über die Emanzipation der Weibspersonen im alten Kanton.

Tagesordnung.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Republik Bern.

Da seiner Zeit sowohl der Entwurf als der Bericht des Herrn Redaktors über die eingelangten Bemerkungen gedruckt und den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden ist, so wird weder der eine noch der andere abgelesen.

Herr Landammann. Da der vorliegende Entwurf nicht von der jetzigen Gesetzgebungskommission, sondern von der ältern vorberathen worden ist und hier vorgelegt wird, so kann derselbe nicht nach dem Berathungsreglement der gegenwärtigen Gesetzgebungskommission, sondern muß nach demjenigen der ältern Gesetzgebungskommission behandelt werden, welche aus Herrn Regierungsrath von Tillier, als Präsident, Herrn Obergerichtspräsident Koch, Herrn Gerichtspräsident Straub, Herrn Regierungsrath Aubry, Herrn Oberrichter Bitzius, und Herrn Regierungsrath Weber, welcher später an die Stelle des Herrn Koch getreten ist, besteht. Der Letztere hat die schwierige Funktion eines Berichterstatters übernommen.

Weber, Regierungsrath. Da das Berathungsreglement der neuen Gesetzgebungskommission vom Jahr 1839 beinahe wörtlich gleich lautet, wie das frühere, und nur in einigen Theilen eine Veränderung erlitten hat, damit es mit der gegenwärtigen Organisation der Republik übereinstimme, so glaube ich, man solle den vorliegenden Entwurf nach dem neuen Berathungsreglemente behandeln.

von Tillier, Regierungsrath, stimmt zu der Ansicht des Herrn Berichterstatters.

Abstimmung.

Für die Behandlung des Entwurfes nach dem Berathungsreglement der neuen Gesetzgebungskommission, gr. Mehrheit.

Umfrage über das Eintreten.

Weber, Regierungsrath. Ich glaubte, erst Anfangs der nächsten Woche über den vorliegenden Entwurf rapportiren zu müssen, bis zu welcher Zeit ich dann den niedergeschriebenen Eingangsrapport leicht hätte im Wesentlichen memoriren können; da aber wider Erwarten die Berathung schon heute ihren Anfang nimmt, so sehe ich mich im Falle, von dem von mir niedergeschriebenen Eingangsrapport Gebrauch zu machen und solchen größtentheils abzulesen:

„Tit. Die Gesetzgebungskommission hat mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, Ihnen den Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen zur Berathung und Entscheidung vorzulegen.

Mein heutiger Vortrag hat also zum Zweck, sich über das Ganze dieser Gesetzgebung auszusprechen, und zwar meiner Ueberzeugung gemäß Ihnen das Eintreten zu empfehlen.

Schon im vorigen Jahrhundert fühlte man im Kanton Bern, mehr als in andern Theilen der Schweiz, das Bedürfniß einer dem Fortgange der Zeit angemessenen und umfassenden Kriminalgesetzgebung.

Die peinliche Gerichtsordnung Karls des V. hatte zwar usuelles Ansehen, aber daneben bestand außer verschiedenen Malefizverordnungen Willkür; das einigende Band gemeinsamer Wissenschaft, wie dieß in Deutschland durch den Einfluß der Universitäten vermittelst der Doctrinen und der Responsen gewährt wurden, wird man in der Schweiz nicht suchen wollen. Die Gerichtssatzung von 1761, ein legislatives Werk von großen Vorzügen, was das Civilrecht betrifft, enthält für das Strafrecht nur mangelhafte Bruchstücke. Die Gebrechen der Kriminaljustiz und die Gräuel ihrer Mißbräuche in den Nachbarlanden Frankreich, Italien und Deutschland wendeten die Aufmerksamkeit denkender Köpfe, ja des ganzen Publikums, dem Gebiete der Strafgesetzgebung zu. Die Schriften von Montesquieu Volkaire, Beccaria und Sonnenfels, welche sich mehr an den gesunden Verstand und an das Gemüth des Menschen richteten, als aber an die feste Gelehrsamkeit und an die scholastische Spekulation, machten die Untersuchungen über die wichtigsten Fragen der Kriminalgesetzgebung zu Untersuchungen des gebildeten Theiles der menschlichen Gesellschaft. Die Namen Jean Calas, Montbailli, Paul Sirven und anderer Opfer krimineller Verirrungen und Barbarei:n, zum Theil im Bund mit religiösem Fanatismus und weltlichem Despotismus, wurden das Losungswort für eine allgemeine geistige Schilderhebung gegen eine unvernünftige und barbarische Strafgesetzgebung und besonders gegen die Mißbräuche der Kriminalprozeduren. Auch die Schweiz wurde von diesen geistigen Schwingungen ergriffen, und der Mittelpunkt dieser Anregung für ganz Europa wurde unter dem Einfluß merkwürdiger Umstände und unter der Begünstigung der damaligen Regierung die Stadt Bern. Ich brauche nur zu erinnern an die auf Veranlassung Voltaire's 1777 von der damals in ganz Europa hochgeachteten ökonomischen Gesellschaft von Bern unter Aussetzung einer Prämie von 100 Louisd'or ausgeschriebenen Preisfrage über den zweckmäßigsten Vorschlag einer Kriminalgesetzgebung im materiellen und formellen Theile. Aus verschiedenen Nationen Europas langten 46 Konkursschriften ein, viele derselben wurden gedruckt, und seitdem dauerten die Bestrebungen für die Förderung und Vermenschlichung der Kriminalgesetzgebung ununterbrochen fort und verbreiteten sich sogar von Europa nach Amerika, wovon die Korrespondenz von Menschenfreunden des Kantons Bern mit amerikanischen Kosmopoliten Zeugniß geben kann. Der Staat Bern selbst blieb den Regungen der Zeit keineswegs fremd. Bald nach jenem Ereignisse wurde die Frage über die Folter besprochen, dieselbe beschränkt und sodann ganz aufgehoben. Die Regierung behandelte ernstlich die Frage einer neuen Legislation hauptsächlich in Beziehung auf ihren wichtigsten und schwierigsten Theil, nämlich in Beziehung auf die Prozeßordnung.

Die erstatteten Gutachten und die Namen ihrer Verfasser E. Tscharner und Haller sind bekannt. Die helvetische Revolution riß die angesponnenen Fäden für den Kanton Bern entzwei, — und die helvetische Republik kümmerte sich um den Strafprozeß wenig, wohl aber wurde von ihr das damalige Strafgesetz der französischen Republik als ein Kind der Noth und schlauer Politik in einer Uebersetzung, dem Werk einer Nacht, adoptirt.

Nachdem diese Republik ihrem Schicksal erlegen, wurde das helvetische Gesetzbuch als Gesetzbuch der Republik Bern beibehalten und blieb, obgleich der alten Gerichtssatzung untergeordnet, dennoch das Hauptgesetz im materiellen Strafrecht für diesen Kanton. Da die Restaurationsregierung sich hauptsächlich mit einer neuen Civilgesetzgebung befaßte, worin der Kanton Bern für einen großen Theil der Schweiz Vorbild wurde, so geschah für die Kriminalgesetzgebung wenig, jedoch wurde in einer Reihe von einzelnen Gesetzen und Verordnungen den Härten und Lücken auf eine jedoch unvollkommene Weise abgeholfen. Das richterliche Ermessen wurde so sehr erweitert, daß es der gesetzlichen Schranken fast ganz entbehrt, und der §. 2 der Verordnung vom 27. Brachmonat 1803 stößt sogar den Grundsatz um, „keine Strafe und kein Verbrechen ohne Gesetz," so wie das sogenannte Verdachtsgesetz den Grundsatz umstößt, — „keine Strafe ohne vollkommenen juristischen Beweis der Schuld."

Die neuere Zeit hat eine Anzahl von einzelnen Gesetzen über einzelne Verbrechensarten hervorgebracht, welche aber, zum Theil Gelegenheitsgesetze und den Geist des herrschenden politischen Systems athmend, der Wissenschaft weder viel verdanken noch viel nützen können, ohne innern Zusammenhang das Flickwerk nur vermehrt haben und zum Theil an Härte sogar die frühern gesetzlichen Bestimmungen übertreffen.

Es gehört dahin das Kindermords-, das Geldstags-, das Hochverraths-, das Prozeß- und das Achtungsgesetz, endlich das Diebstahlgesetz.

Dieser traurige Zustand der Gesetzesverwirrung und Unsicherheit wurde noch vermehrt durch die Vereinigung eines Theiles des Bisthums Basel mit dem Kanton Bern.

Vor dieser Vereinigung hatte das Bisthum auch in Strafsachen französisches Recht. Die Vereinigungsurkunde, §. 15, schafften den Code pénal so wie den französischen Strafprozeß dem Grundsatz nach ab. Das Gesetz vom 19. Hornung 1823 aber läßt den Code pénal zum größten Theil einstweilen noch bestehen und zum Theil auch das französische Verfahren, in Bezug auf die korrektionellen Fälle. Das Milderungsgesetz des deutschen Kantons aber vom 27. Brachmonat 1803 wurde auch für die Anwendung des Code pénal eingeführt, so wie denn auch die Umwandlungsgesetze von 1818 und 1819 für das ganze Land Gültigkeit erhielten. Das Gesetz über den Kindesmord so wie das über die politischen Verbrechen gilt ebenfalls in dem französischen Landestheile, hingegen die Gesetze über betrügerischen Geldstag und Beeinträchtigung des Eigenthums nicht, so daß in diesen wichtigen Verbrechen für den deutschen Landestheil die Milderungsgesetze ausgeschlossen sind, während sie für den französischen Landestheil noch in Kraft bestehen.

Ein eigener Uebelstand ergibt sich daraus, daß der Kanton Bern die Strafmittel des Code pénal größtentheils gar nicht erequiren kann; wir haben keine Deportation, keine Galeeren, kein Institut des bürgerlichen Todes, auch wissen wir nicht genau, wohin wir die réclusion und travaux forcés stellen sollen, u. s. w.

Man hat aus der Noth eine Tugend gemacht und geholfen, so gut es gehen wollte. Was z. B. der Code — emprisonnement nennt, hat man bei längerer Dauer im Zuchthause zu Pruntrut, jedoch in bürgerlicher Kleidung, abbüßen lassen; andere Verlegenheiten ergeben sich aus dem Verhältniß des Verfahrens zu den materiellen Bestimmungen und aus der Instanzenordnung. Ueber die Gültigkeit der Verjährung ist dort bis auf diesen Tag Streit. In korrektionellen Fällen wird es in dem katholischen Theil des Jura so, im protestantischen anders gehalten; hier ist geheimes schriftliches, dort öffentliches mündliches Verfahren; das ministère public existirt kaum zum Schein. Welche Konfusion hieraus für das Appellationsverfahren entstehen muß, läßt sich leicht denken. In Unzuchtsfällen gelten im alten Theil die Konsistorialgesetze (Chorgerichtssatzung) — eben so im protestantischen Jura, im katholischen nicht, man beruft sich dort auf die lois canoniques und auf die polizeilichen Strafbestimmungen des Code pénal, und beide werden schwerlich angewendet.

Wenn man diesen heillosen Zustand der materiellen Strafgesetzgebung des Kantons, auch ganz abgesehen von den unzähligen und unseligen Mängeln der Gerichts- und Prozeßordnung, in's Auge faßt, so ist zweifellos, daß ein solcher Zustand sich mit einer geregelten Rechtsordnung und mit einer Verfassung, welche das Schicksal der Bürger überall an den Willen eines Gesetzes und an einen dem Gesetz unterworfenen Richterspruch, nicht aber an Zufall, Laune und Willkür knüpft, nicht verträgt.

Eine Republik will freie Bürger, die nach einem durchdachten Gesetz sich selbst bestimmen, und hiernach sollen sie von dem Richter beurtheilt werden; der Bürger wie der Richter sollen Diener des Gesetzes sein und das Gesetz der Ausspruch der geläuterten Nationalvernunft. Von allen diesen Begriffen

und Grundsätzen findet sich in dem Chaos unseres Strafgesetzwesens keine Spur.

Wie soll nun hier geholfen werden?

Die Konfusion des deutschen Landestheiles ist eben so groß als die des französischen, der deutsche Landestheil will den Code pénal nicht, dem Jura ist mit den Wirren der Gesetze des deutschen Landestheiles eben so wenig und noch weniger gedient, und doch kann der Jura der mildernden Gesetze, die von Bern ausgegangen sind, für die Anwendung seines Code pénal nicht entbehren, wenn er nicht in Barbarei zurücksinken will.

Damit wäre dann auch ein anderes Auskunftsmittel beseitigt, das man etwa vorschlagen könnte, nämlich das Auskunftsmittel, wonach der Jura die französische Strafgesetzgebung beibehielte, und der deutsche Kantonstheil sich eine eigene zu machen hätte.

Hierauf ist zu bemerken, daß das Interesse des kleinen Landes vor allen Dingen nur *eine* Gesetzgebung erfordert, wir wollen und sollen *ein* Volk werden, unsere Ansichten und unsere Bedürfnisse sollen unter *einem* Gesetz, das wir mit Freiheit uns geben, — sich nähern und verschmelzen. Die wichtigsten Güter des Menschen, Leben, Freiheit, Ehre, Eigenthum u. s. w., sollen als Gegenstände des *Rechts* den gleichen Schutz und als Gegenstände der *Strafe* die gleiche Schätzung finden.

Die Kriminalgesetzgebung ist ein fortdauernder Ausfluß der Volkserziehung im höhern Sinne des Wortes; ihre Aufgabe ist, den Bürger durch das Gesetz und seine Vollziehung als freies Wesen abzuhalten, böse Gedanken in verbrecherische Thaten übergeben zu lassen.

Es ist durchaus kein Grund vorhanden, in zwei Landestheilen, die in ihrer Gesinnung und Lebensweise so wenig verschieden sind, zwei ganz verschiedene Maximen in den Anwendungen des aufgestellten Grundsatzes gelten zu lassen. Ueberdieß könnte mehr als irgendwo der Satz der Rechtsgleichheit in der Behandlung verbotener Thaten von dem Bürger des gleichen Freistaates angerufen werden; ich könnte aus der Geschichte zeigen, daß die ungleiche Behandlung der gleichen Verbrechen bei den verschiedenen Ständen und Klassen eines Volkes sogar die Quelle von Revolutionen geworden ist.

Zweitens fragt es sich: besitzt dann die französische Strafgesetzgebung wirklich die Vorzüge, um sie für den ganzen Kanton zur Grundlage anzunehmen oder auch nur für den Jura?

Zufolge einer sonderbaren Fügung hat gegenwärtig der ganze Kanton Bern im materiellen Strafrecht das französische Gesetz zu seiner Hauptgrundlage, nämlich die deutsche Abtheilung besitzt im helvetischen peinlichen Gesetzbuch das französische republikanische Strafrecht, und der Jura besitzt das napoleonische Strafrecht; das eine aber taugt so wenig als das andere, — taugt nicht einmal zu einer Grundlage für eine glücklichere Revision, beide sind in ihren Fundamenten durchaus verpfuscht. So vortrefflich die französische Civilgesetzgebung und in noch höherem Grade die französische Civiljurisprudenz ist, so sehr ich auch wünschte, daß diese Grundlage der Kriminalprozedur auch in unserm Kanton einheimisch würde, eben so sehr muß ich den französischen Prinzipien über Verbrechen und Strafen meinen Beifall versagen. Ueber das helvetische Gesetz hat die Nation gerichtet. Der Code pénal von Napoleon ist auf das Prinzip des Terrorismus gebaut. Die berühmtesten französischen Schriftsteller, ja die Nation selbst ist darüber einig. Schon die Restauration der Bourbonen, die doch nichts weniger als sehr zartfühlend waren, hat 1824 sich zu einer Milderung verstehen müssen; der Justizminister erklärte die Härte des Code pénal aus dem Schreckenssystem Napoleons, und Lagarmitte nannte diesen Code eine drakonische Gesetzgebung. Im Jahre 1829 machten die Bourbonen den zweiten Versuch einer Milderung, welcher aber so leichtsinnig und unklar ausfiel, daß die Gerichte nicht daraus kommen konnten.

Die Julirevolution 1830 nöthigte Louis Philipp zu einem dritten und ernsthaftern Versuche der Verbesserung des Code pénal.

Man fühlte wohl, daß eine ganz neue Gesetzgebung allein helfen könne, weil das Gebäude in seinen Fundamenten verdorben sei. Allein es fehlte der Muth und die Kraft zu einer solchen Arbeit, man half in vielen Punkten nach, aber die beßten Köpfe in der Kammer sahen wohl ein, daß dieß ganze Gesetz vom 28. April 1832 nichts sei als ein Flickwerk und ein ungenügender Nothbehelf, der nur dazu diene, einem umfassenden ganz neuen Gesetzbuch den Weg zu bahnen. Ich füge zum Schlusse noch das Urtheil von Mittermaier an, von einem Schriftsteller, der die französische Nation achtet und liebt, dessen Meinung auch in Frankreich selbst eine hohe Bedeutung hat. „Dem aufmerksamen Beobachter" (so urtheilt er über das französische Strafgesetz) „konnte es nicht entgehen, daß eben der französische Code pénal am wenigsten den Forderungen entsprach, welche man an ein Kriminalgesetzbuch machen kann, daß dieser Code selbst im schreiendsten Kontraste mit der berühmten Civilisation Frankreichs stand. Man wußte nicht, ob man mehr über die Härte und Grausamkeit der Strafbestimmungen trauern, oder die Unbestimmtheit und Lückenhaftigkeit der Vorschriften beklagen, oder die Schlauheit verfluchen sollte, mit welcher insbesondere der Machthaber, unter welchem der Code in's Leben trat, durch Härte und durch die Verfolgung jeder gefährlichen Handlung seine Pläne durchzuführen suchte." (N. Arch. f. C. R., Bd. 13, S. 320.)

Aus allen diesen Gründen hat schon die Verfassung durch die Festsetzung der Rechtsgleichheit, sowie das Uebergangsgesetz eine aus freien Elementen hervorgehende gemeinsame Kriminal-Legislation im Auge behalten, gemäß der Souverainetät des Volkes, welche keine historische Diktatur, sondern nur die Herrschaft des ewig Wahren und Guten anerkennt.

Der Große Rath der regenerirten Republik Bern beschäftigte sich ernstlich mit dem Werke einer gemeinsamen neuen Kriminalgesetzgebung. Die alte Gesetzgebungskommission wurde damit beauftragt. Herr alt-Oberrichter Bitzius entwarf das vorliegende Projekt. Dasselbe wurde mehrmals berathen, auch nach §. 54 der Verfassung in beiden Sprachen gedruckt und vertheilt, überdieß wurden Preise für dessen Beurtheilung ausgeschrieben. Es langten mehrere Beurtheilungen aus beiden Landestheilen ein, — der Herr Redaktor suchte diese Kritiken in einem Gegenbericht, welcher die Genehmigung der Gesetzgebungskommission erhielt, zu würdigen. Diese Schrift wurde gedruckt und Ihnen zur Genehmigung mitgetheilt. Daß dieser Druck nur in deutscher Sprache besorgt worden, liegt vollkommen außer meiner Schuld, — ist aber wohl nicht eine Verletzung des §. 54 der Verfassung, indem diese nur den Druck und die Vertheilung der Gesetzesprojekte in beiden Sprachen vorschreibt.

Zweier wichtiger Punkte muß diese kurze historische Uebersicht noch erwähnen; die alte Gesetzgebungskommission machte nämlich bei dem Großen Rath am 6 Mai 1840 den doppelten Antrag:

1. Das vorliegende Projekt noch der neuen Gesetzgebungskommission zur Berathung zuzuweisen, und
2. Vor seiner definitiven Berathung die Einlieferung eines Projektes für eine neue Gerichts- und Prozeßordnung anzuordnen und abzuwarten, damit diese beiden Theile der Kriminalgesetzgebung Hand in Hand gehen können. Der Große Rath aber hat beide Anträge von der Hand gewiesen, es wird also nicht zu erwarten sein, daß Einwendungen gegen das Eintreten in das vorliegende Projekt, aus Ansichten, die bereits beseitigt sind, heute vorgebracht werden.

Indem ich nun Ihnen, Tit., den vorliegenden Entwurf zum Eintreten empfehle, — bemerke ich zu dessen Charakteristik, — da er längere Zeit in Ihren Händen war, nur weniges:

Er hat aus mehrern neuen Gesetzgebungen geschöpft, jedoch mit Urtheil und Auswahl. Ein klarer Grundgedanke geht durch das Ganze durch. Kein einzelner Mensch und auch nicht der Staat hat das Recht, einem Andern Uebel zuzufügen, wenn dieß nicht um der Erhaltung der Rechtsordnung Willen nothwendig ist. Nur Rechtsverletzungen und Rechtsgefährdungen sind daher von Strafe bedroht, aber nach dem Gesetz der Sparsamkeit, daher ist der Katalog der Verbrechen in diesem Entwurf nicht reichhaltig, und an der Spitze stehen die goldenen Grundsätze: „kein Verbrechen ohne Gesetz und keine Strafe ohne Gesetz." Einer Schultheorie über den Rechtsgrund der Strafe hat das Projekt nicht gehuldigt, wohl aber verwirft es alle Grundsätze und Maximen, die auf Talion und Terrorismus hinauslaufen; es legt das Prinzip der Bestrafung in das rechtliche Bewußtsein der Gesellschaft und in das Rechtsgewissen des einzelnen Bürgers, der zu Verbrechen versucht oder

der Versuchung erlegen ist. Die Strafe soll in der Androhung und Zufügung den gleich hohen Zweck haben, der bessern Natur im Menschen zu Hülfe zu kommen, um ihn von Verbrechen abzuhalten. Dieß veredelte Pönitenziarsystem liegt dem Entwurf zu Grunde. Die Todesstrafe ist nach dem Vorgang von Nordamerika nur dem überlegten Morde gedroht, keine Qualifikation deßhalb gestattet, lebenslängliche Freiheitsberaubung ist ausgeschlossen; der Entwurf traut der Republik Bern zu, den großen Gedanken gesetzlich auszusprechen, daß in einem Freistaat das Leben ohne Aussicht auf Freiheit kein Gut mehr sei.

Alle Strafen außer der Todesstrafe sind mithin zugleich Besserungsstrafen. Hiernach bestimmt sich die Einrichtung der Gefängnißstrafen in Verbindung mit den Ehrenstrafen — hernach die Klassifikation der Sträflinge. Das Arbeitshaus (oder Besserungshaus) ist das schönste neue Institut des Entwurfes. Die Ehrlosigkeit liegt nicht in der Strafe, sondern im Verbrechen, daher der Spielraum für das Ermessen des Richters, auf das Arbeitshaus oder auf das Zuchthaus zu erkennen, je nachdem die Handlung im gegebenen Fall entehrt oder nicht. Die Ketten als selbstständige Strafe sind Verschwendung, sie sind nur aufgeführt als Disziplinmittel. Der gehässige Name Infamie kommt nicht vor — nur Ehrenschmälerung, nicht Ehrlosigkeit, erscheint im Entwurf. Von Brandmarkung und öffentlicher Ausstellung ist keine Rede, ebensowenig von Deportationen, der bürgerliche Tod ist unbekannt und ebenso die Totalkonfiskation. Die Stellung unter Aufsicht nach überstandener Strafe ist als ein gehässiges Mittel polizeilicher Willkür vermieden. Die Kriminalverjährung ist wieder aufgenommen, die gehässige Denunciationspflicht ist allenthalben gestrichen. Daß die Republik Bern politische Verbrechen nicht zu fürchten habe, geht hervor aus ihrer schonenden Behandlung.

Die Eintheilung ist einfach und bündig. Ein allgemeiner Theil mußte vorausgehen mit den Generalprinzipien, welche großentheils als eine Fortbildung von Verfassungsgrundsätzen angesehen werden können. Schulausdrücke und Definition hat der Entwurf zu vermeiden gesucht; überhaupt befleißt er sich der Kürze. Es würde ein großer Irrthum sein, anzunehmen, seine Absicht gehe dahin, eine wissenschaftliche Kultur, oder wie man sich ausdrückt, eine Doctrin des bernischen Strafrechts auszuschließen; der Entwurf baut vielmehr darauf, daß der Kanton Bern eine Hochschule besitze. Dieser Gesichtspunkt ist unter andern auch von großer Wichtigkeit für eine künftige Gerichts- und Prozeßordnung. Hier fühle ich mich zu einem Gedanken hingeführt, den ich am Schlusse meines Vortrages mit ganzer Stärke auszusprechen und Ihnen an's Herz zu legen, nicht unterlassen kann.

Man glaube nur nicht, daß mit einem neuen Gesetz über Verbrechen und Strafen dem wesentlichsten Bedürfniß der Kriminalgesetzgebung abgeholfen sei. Der wichtigste und schwierigste Theil dieser Gesetzgebung bleibt noch zurück, und dieses ist gerade eine neue Gerichts- und Prozeßordnung, mit größern Kriminalgerichten nach Vorschrift der Verfassung, und mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Hauptverfahrens ausgerüstet. Sind Sie, Tit., nicht entschlossen, diesem dringendsten Bedürfniß abzuhelfen, so wäre es besser (d. h. nach meiner Meinung) die ganze Frage über die Reform der Kriminalgesetzgebung einer künftigen Generation zu überlassen.

Obschon überzeugt, daß wir nur den allegirten Theil behandeln werden — schließe ich zum sofortigen Eintreten."

Was die oft gerügte mangelhafte französische Uebersetzung des Strafgesetzentwurfes betrifft, so bemerke ich, daß die Gesetzgebungskommission solche nicht geprüft hat; ich kann daher dieselbe in Betreff der Redaktion nicht vertheidigen. In der Voraussetzung aber, daß eine neue Uebersetzung des berathenen Entwurfes mit der größtmöglichsten Vorsicht und Genauigkeit veranstaltet werde, glaube ich, daß dieser Umstand keinen Grund bilden werde, um heute in die Berathung nicht eintreten zu wollen, um so mehr, da die Berathung selbst die beßte Gelegenheit sein wird, über die fehlerhaft redigirten Stellen Bemerkungen anzubringen und der Gesetzgebungskommission so die Mittel an die Hand zu geben, gegründeten Rügen abzuhelfen. Ich glaube auch nicht, daß der Umstand, daß der Bericht des Herrn Redaktors über die eingelangten Bemerkungen nicht in die französische Sprache übersetzt worden ist, ein triftiger Grund sein werde, um heute in eine Behandlung nicht eintreten zu wollen. Hätte die Zeit es erlaubt, so wäre wohl wahrscheinlicher Weise eine Uebersetzung dieses Berichtes in die französische Sprache veranstaltet worden. Da aber dadurch die Behandlung für längere Zeit verschoben worden wäre, so wurde eine Uebersetzung unterlassen, um so mehr, als dieselbe nur für Gesetzesprojekte, nicht aber für Rapporte u. s. w. durch §. 54 der Verfassung vorgeschrieben ist. So glaube ich, daß dem Eintreten in den Entwurf keine Hindernisse entgegenstehen, und ich trage daher, indem ich Sie schließlich noch in Betreff der Berichterstattung um Nachsicht bitte, auf das Eintreten in den Entwurf an.

Da Niemand das Wort ergreift, so wird die Umfrage als geschlossen erklärt.

Abstimmung.

1) Für das Eintreten auf irgend eine Weise . Handmehr.
2) Für das Eintreten in den Entwurf, wie er vorliegt . . . . . Handmehr.

„Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Republik Bern."

„I. Allgemeiner Theil."

„Allgemeine Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung."

„Titel I."

„Von Verbrechen und Strafen überhaupt."

„I. Von den Verbrechen."

„A. Verbrechen als Gegenstand des Gesetzbuches."

„§. 1. Strafbare Handlungen und Unterlassungen sind entweder Verbrechen (bei einem geringern Grade von Strafbarkeit auch Vergehen genannt) oder Polizeiübertretungen. Sämmtliche in dem gegenwärtigen Gesetzbuch mit Strafe bedrohte Handlungen und Unterlassungen sind als Verbrechen in dem angegebenen weitern Sinne zu betrachten; die Bestimmungen, welche die Polizeiübertretungen betreffen, werden durch besondere Gesetze gegeben. Was nicht in dem gegenwärtigen Gesetzbuch, nach dessen Wortlaut oder unverkennbarem Sinn, mit Strafe bedroht oder als Polizeiübertretung anzusehen ist, darf nicht bestraft werden."

Weber, Regierungsrath. Dieser Paragraph enthält zwei Hauptbestimmungen, die auch in zwei verschiedene Paragraphen hätten gefaßt werden können, jedenfalls wäre es zu wünschen gewesen, daß der letzte Passus, welcher den Grundsatz enthält, es sollen keine Handlungen bestraft werden, welche nicht in dem gegenwärtigen Gesetzbuche nach dessen Wortlaut oder unverkennbarem Sinn bei Strafe bedroht sind, als allgemeiner Grundsatz vorausgeschickt worden wäre. Jetzt haben wir es nicht so, und es kann auch dieser Grundsatz nirgends seine volle Anwendung finden, wo die Strafgesetze unvollständig sind. Die Worte „nach dessen Wortlaut oder unverkennbarem Sinn" geben die Grundlage an, wie die betreffenden Strafbestimmungen in der Republik Bern ausgelegt und angewendet werden sollen. Der übrige Theil des §. 1 betrifft die Eintheilung der strafwürdigen Handlungen. — Betrachten wir zuerst die Frage über die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze, so galt bisher im deutschen Kantone der Grundsatz, daß der Richter auch Handlungen strafen dürfe, welche nicht ausdrücklich durch ein Gesetz verpönt sind. Dieß war die natürliche Folge der höchst mangelhaften Strafgesetzgebung. Im französischen Theil hingegen galt der in der französischen Revolution für Frankreich anerkannte Grundsatz: der Richter darf nicht strafen, wo kein Gesetz eine Strafe ausspricht. Da nun die neue Gesetzgebung den Vorwurf der Mangelhaftigkeit von sich abzuwenden sucht, so muß sie zugleich der richterlichen Willkür die Hand binden, und den Kardinalgrundsatz der bürgerlichen Freiheit an die Spitze stellen: ohne Gesetz kein

Verbrechen und ohne Gesetz keine Strafe, während sie auf der andern Seite den Grundsatz der bürgerlichen Sicherheit aufrecht zu erhalten sucht, den Schuldigen treffe die gesetzliche Strafe, indem die bisherige Legislation auch diesen Grundsatz durch beinahe übertriebene Milderungsbefugniß verkümmert hat. Die neue Gesetzgebung will eben so sehr die Freiheit als auch die Sicherheit der Bürger durch bestimmte Gesetze garantirt wissen. Ohne Gesetz also kein Verbrechen und keine Strafe! Es fragt sich jetzt, ist das Gesetz nur strenge nach seinem Wortlaut grammatikalisch, oder auch zugleich nach seiner Absicht logisch auszulegen. Es ist mir keine Gesetzgebung in der Welt bekannt, die nur dem Buchstaben nach angewendet würde. Man hat dieß der englischen Gesetzgebung angedichtet, und der Fall ist bekannt, wo Jemand, welcher drei Weiber hatte, die Behauptung aufstellte, es sei nur die Bigamie oder Zweiweiberei verboten, nicht aber, drei und mehr Weiber zu haben. Dieser Irrthum ist längst widerlegt. Die menschliche Rede, also auch die Rede des Gesetzgebers gehört zu den Verstandesthätigkeiten, und jede Verstandesthätigkeit, so wie überhaupt alle menschlichen Handlungen sind nicht nur nach der sinnlichen Außenseite, bei einem Gesetze also nach dessen Wortlaut, sondern auch nach ihrer Absicht zu erklären und zu verstehen. Der Sinn und Wille des Gesetzgebers ergibt sich daher nicht nur aus dem Wortlaute des Gesetzes, sondern er ergibt sich auch aus der Uebereinstimmung der betreffenden Gesetzesstelle mit den übrigen Theilen der Gesetzgebung. Die grammatikalische und logische Erklärung sind nicht getrennte, sondern mit einander in genauem Zusammenhang stehende Funktionen. Aus beiden zusammen ergibt sich der Sinn und Wille des Gesetzes. Dieß ist die Deutung des letzten Satzes des ersten Paragraphen. Es gibt aber außer der Auslegung nach grammatischen und logischen Regeln noch eine sogenannte Analogie. Diese, nach welcher die bloße Aehnlichkeit eines gewissen Falles mit denjenigen Fällen, welche der Gesetzgeber zu bestrafen beabsichtigte, eine Strafe zur Folge hätte, ist im gegenwärtigen Gesetze nicht gestattet. Durch die logische Auslegung wird die Absicht des Gesetzgebers ausgemittelt, — wenn der Richter aber aus Analogie straft, so erklärt er damit: das Gesetz hat zwar nicht beabsichtigt, diesen Fall zu strafen, aber es hätte diese Bestrafung beabsichtigen sollen, weil der Grund, warum es die genannten Fälle gestraft hat, auch im vorliegenden Fall ganz oder theilweise eintritt; der Richter meistert so den Gesetzgeber, und er straft, was dieser gar nicht zu bestrafen beabsichtigt hat. Die Analogie führt zur Willkür. In der logischen Auslegung dagegen unterwirft sich der Richter in schuldigem Gehorsam dem Willen und der Absicht des Gesetzgebers. Mit den Worten „nach dessen Wortlaut" ist nun die grammatikalische Auslegung geboten, und mit den Worten „unverkennbaren Sinn" die logische Interpretation, insofern der Wortlaut des Gesetzes undeutlich oder zweideutig sein sollte. Dieser Theil des Paragraphen wird also von Niemandem getadelt werden, welcher den Richter als einen denkenden Mann betrachtet, der sich jedoch dem Willen des Gesetzes fügen muß. Die andere Hauptbestimmung des §. 1 betrifft die Eintheilung der strafbaren Handlungen, in Verbrechen und Polizeiübertretungen. Der Code pénal und einige andere neue Gesetzgebungen, wie z. B. die Baierische, haben eine dreigliedrige Eintheilung der strafbaren Handlungen, nämlich Kriminalfälle, crimes, korrektionelle Fälle, délits und polizeiliche Uebertrettungen, contraventions. Auch im deutschen Landestheile besteht gegenwärtig eine ähnliche dreifache Abtheilung, es gibt nämlich 1) peinliche Fälle, die von Amtswegen vom Amtsgericht dem Obergericht zur Revision des Urtheils eingesendet werden; 2) korrektionelle Fälle, bei welchen das Urtheil vom Amtsgericht gesprochen und mitgetheilt, aber nur im Falle des Rekurses an das Obergericht gezogen wird; 3) Frevelsachen, welche lediglich vom Amtsgerichtspräsidenten beurtheilt und im Falle des appellablen Strafquantums auf dem Wege des Rekurses an das Obergericht gebracht werden können. Eine Trennung der ganz geringen Straffälle, contraventions, von den wichtigen Straffällen, crimes und délits, Verbrechen und Vergehen, ist eine absolute Nothwendigkeit; man kann nicht solche Kleinigkeiten mit eigentlichen Verbrechen auf gleiche Art und namentlich nicht vor dem gleichen Gericht und nach der nämlichen Prozeßform behandeln. Solche Strafbagatellsachen müssen schnell, summarisch und vor einem nahe gelegenen Richter mit Ersparung von Zeit und Kosten erledigt werden. Deßhalb hat auch der Entwurf diese Bagatellsachen unter dem Namen „Polizeiübertretungen" ausgeschieden und ihre Bestimmung eigenen Gesetzen wohlweislich vorbehalten. Es ist zwar dagegen eingewendet worden, man möge auch diese contraventions wie im Code pénal und in der Luzernerstrafgesetzgebung als einen eigenen Theil der gesammten Strafgesetzgebung zugleich mit dem gegenwärtigen Entwurfe behandeln. Allein dieß ist unmöglich. Die Mangelhaftigkeit des Code pénal in diesem Punkte ist von französischen Theoretikern und Praktikern längst eingesehen und nachgewiesen worden; der Gedanke eines umfassenden Gesetzes über die contraventions ist von einem der denkendsten und geschätztesten französischen Schriftsteller Rauter in seinem Cours du droit criminel lächerlich gefunden und gemacht worden, indem er, obgleich nicht erschöpfend, eine ungeheure Anzahl von französischen Einzelgesetzen über contranventions anführt, neben denen der denselben Straffällen gewidmete Katalog in dem Code pénal zu einer Zwerggestalt zusammenschrumpft. Weniger einverstanden ist man über die andere Frage, ob ein Gesetzbuch zwischen den Kriminal- und korrektionellen Fällen zwischen Verbrechen und Vergehen, oder was dasselbe ist, zwischen crimes und délits praktisch scheiden solle. Der Entwurf scheidet in seinem ganzen Inhalte diese beiden Klassen der strafbaren Handlungen nicht, gebraucht aber im §. 1 solche Ausdrücke, die allerdings zulassen, daß man jene Eintheilung, wenn man sie später wünschen sollte, auch vornehmen kann, sei es durch ein provisorisches transitorisches oder ein späteres permanentes Gesetz. Eine Unterscheidung zwischen peinlichen und korrektionellen Fällen beruht so ziemlich auf Spitzfindigkeit, wenn man nicht sowohl für die eine als für die andere Klasse dieser Straffälle eine eigene Gerichtsbarkeit und ein eigenes Verfahren anordnen will. So werden z. B. in Frankreich die crimes von den Geschwornen, die délits aber von den Zuchtpolizeigerichten beurtheilt. Ein ähnlicher Unterschied in der Judikatur findet sich auch nach den obigen Bemerkungen im Kanton Bern. Unter Voraussetzung dieses Unterschiedes in der Gerichtsbarkeit und im Verfahren ist allerdings die Eintheilung in crimes und délits von der größten Wichtigkeit. Ich habe aber schon in der Einleitung darauf hingewiesen, daß diese ganze Frage jetzt nicht erledigt werden kann, sondern zusammenhängt mit der zu erwartenden Gerichts- und Prozeßordnung, welche vielleicht wiederum mit den Bestimmungen der Verfassung im engern Verhältnisse steht, als man bis dahin angenommen hat. Ich empfehle den Paragraph wie er ist zur Annahme.

Herr Landammann zeigt an, daß nach §. 22 des Reglements für die Gesetzgebungskommission vom 4. Christmonat 1839 die Annahme einer in Berathung liegenden Abtheilung eines Gesetzesentwurfes immer nur unter dem Vorbehalt geschehe: 1) daß dieselbe bis nach Annahme des Promulgationsbeschlusses für diejenigen Abänderungen empfänglich bleibt, welche nöthig werden sollten, um sie mit dem in nachfolgenden Abtheilungen getroffenen Verfügungen in Uebereinstimmung zu bringen, und 2) daß die Abfassungsverbesserungen, d. h. solche Abänderungen, durch welche der gleiche Sinn nur besser ausgedrückt wird, dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Mai, Fürsprecher. Ich erlaube mir eine Bemerkung zu machen, welche aus der Vergleichung des §. 1 mit dem §. 2 entspringt. Der §. 1 enthält die Definition der strafbaren Handlungen. Der §. 2 dagegen gibt an, auf welche Personen die im gegenwärtigen Entwurf enthaltenen Strafbestimmungen anzuwenden sind. Der §. 1 theilt die strafbaren Handlungen und Unterlassungen in Verbrechen oder Polizeiübertretungen ein, und bemerkt ferner, daß sämmtliche, im gegenwärtigen Gesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen als Verbrechen zu betrachten seien, die Bestimmungen aber, welche die Polizeiübertretungen betreffen, durch besondere Gesetze gegeben werden sollen. Mir scheint es nun, daß diese letztere Bestimmung, in Betreff der Polizeiübertretungen, hier nicht allein stehen, sondern die im §. 2 angegebene Ausnahme, in Betreff der Militärstrafgesetze, auch hier eingeschaltet werden solle. Es schiene mir diese Eintheilung logischer, indem so das Gleichartige neben einander gestellt würde.

Aubry, Regierungsrath. Eine Bestimmung, welche dem sächsischen Strafgesetzbuche enthoben ist und den Schluß des Artikels bildet, daß nämlich alles, was nach dem „Wortlaute des Gesetzes oder dessen unzweideutigem Sinne," nicht als strafbar erklärt worden ist, keiner Strafe unterworfen werden kann, sollte nach meiner Ansicht aus unserm Bernergesetze verschwinden, weil diese Worte der Auslegung, der Induktion und der Willkür Thür und Thore öffnen. Ich kann mir ihre Beibehaltung nur dadurch erklären, weil wir noch unter der Herrschaft vieler Vorurtheile und der Gewohnheit stehen. Um sich davon zu überzeugen, genügt es, die von unsern Gerichten gefällten Urtheile zu sehen, wo sogar strenge Strafen einzig nach Gutdünken ausgesprochen wurden, was für die persönliche Freiheit gefährlich ist. Der Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Brachmonat 1803 ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein Sattel für jedes Pferd; in Gemäßheit dieses Artikels kann man nach Gutdünken in seinem vollen Glanze Verurtheilungen aussprechen, was keineswegs sagen will, daß man es thun soll. — Die Bestimmung, welche ich angreife, ist in einer Monarchie begreiflich, wo die oft argwöhnische, eifersüchtige Gewalt ein Interesse dabei hat, sich in der Willkür zu bewegen und lange Arme zu haben. Dem ist es nicht also in Republiken, wo die Regierung ein direkter Ausfluß des Volkes ist, welches dieselbe nach Verfluß einer kurzen Zeit ändern oder modifiziren kann. Was ist das Strafgesetz? Es ist das Gesetz, welches die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen aufzählt und ihre verschiedenen Strafen bezeichnet. Nun besteht die bürgerliche Freiheit in dem Rechte, dasjenige zu thun, was das Gesetz nicht verbietet. Man muß also dasjenige als erlaubt betrachten, was nicht in bestimmten Ausdrücken verboten ist. Dieß ist ein schützender Grundsatz, den man als eine der stärksten Garantien der öffentlichen Ruhe betrachten muß. Der Bürger darf mit keinen andern Strafen belegt werden als mit denen, welche das Gesetz ausspricht. Dieß ist der Grundsatz, den zu verwirklichen uns im wohlverstandenen Interesse aller am Herzen liegt. Wir sind noch nicht auf diesem Punkte, und dieß rührt daher, daß man in der Praktik die wahrhafte Domäne des Strafgesetzes noch nicht hinreichend geprüft, und diese der Moral und der Religion überlassen hat. In der moralischen Welt gibt es viele tadelnswürdige Handlungen, sogar in einem hohen Grade, welche die Gesetzgebung weder erreichen konnte noch durfte. Dieß sind die Gränzen der Verwirrung, worin wir uns noch befinden und die uns zu außerordentlichen Mißbräuchen verleiteten. Die Worte, auf deren Streichung ich antrage, so wie ihre Deutung, kann man in einem absoluten Staate ganz gut begreifen. In dem Strafgesetzbuche von 1810 sieht man, daß Napoleon, wenn es sich von Attentaten gegen die innere Sicherheit des Staates handelt, die Gedanken sogar zu beschlagen, und jede Ader, sich mit dem Räderwerk der Staatsgewalt zu beschäftigen, zu ersticken suchte. (Hier erzählt der Redner, daß ein russischer General, der auf den Kongreß nach Trogau reiste, einer Dame gesagt habe, man werde sich daselbst damit beschäftigen, gegen die Ideen Krieg zu führen, und es fehle nur noch, das Mittel aufzufinden, um einige hunderttausend Bayonnette in die Köpfe einzuführen.) Ich behaupte, daß in unserm verfassungsmäßig organisirten republikanischen Staate wir kein Bedürfniß haben, zu diesen Mitteln unsere Zuflucht zu nehmen, und daß wir ohne Zaudern diese sowohl aus einer mehr oder minder richtigen Schlußfolgerung, als aus der Annäherung oder aus Ableitungen gezogenen Auslegungen, welche für die Freiheit nur von nachtheiligen und traurigen Folgen sein können, von der Hand weisen sollen, das Strafgesetzbuch muß so klar sein, daß man die Regeln der Auslegungskunst entbehren kann. Der einfachste Bürger, welcher nichts gelernt hat, als was man in unsern Primarschulen lehrt, muß, wenn er das Strafgesetz liest, genau wissen können, was erlaubt und was verboten ist. Es erfordert einen genauen, klaren, in gewisser Art durchsichtigen und von aller Zweideutigkeit entfernt gehaltenen Text. Das Gegentheil würde das Reich der Willkür aufstellen, was mehr oder minder nach dem Geschmacke aller Gewalthaber ist; man kann dieß leicht erkennen. Unter Willkür verstehe ich in dieser Beziehung die Möglichkeit, welche man den Menschen einräumen würde, ihre immer beweglichen und oft blinden Leidenschaften dem festen, gerechten und beständigen Willen, den man Gesetz nennt, unterzuschieben. Ich schlage daher vor, daß der Schluß des Artikels so abgefaßt werde, daß er ausdrücke: die Handlungen und Unterlassungen, welche nicht in dem Gesetzbuche als strafbar bezeichnet sind, können nicht bestraft werden, um die Interpretation und die Strafen aus Analogie zu verbannen.

Weber, Regierungsrath. Es sind zwei Einwendungen gegen diesen Paragraph gefallen, der erste, von Herrn Mai gestellte, Antrag geht dahin, daß die im §. 2 enthaltene Ausnahme, in Betreff der Militärstrafgesetze in den §. 1 neben die Bestimmung über die Polizeiübertretungen gezogen werde, es hat auch dieser Antrag beim ersten Anblicke den Schein, als sei er begründet. Faßt man aber die Sache näher ins Auge, so scheint mir dennoch die gegenwärtige Eintheilung besser. Der §. 1 enthält die Eintheilung der strafbaren Handlungen, er scheidet dieselben in Verbrechen und Polizeiübertretungen, und fügt dann ferner bei, daß diejenigen strafbaren Handlungen, welche im gegenwärtigen Entwurf behandelt werden, Verbrechen seien; nothwendiger Weise erwartet man, daß auch über die Polizeiübertretungen im Gegensatz von Verbrechen eine Bestimmung folge, was auch wirklich der Fall ist, indem es heißt, es sollen die Polizeiübertretungen Gegenstand besonderer Gesetze sein. Es würde gewiß auffallen, wenn unmittelbar darauf in dem nämlichen Paragraph eine Bestimmung über die Militärstraffälle folgen würde, indem solche bei der unmittelbar voraus gehenden Eintheilung der strafbaren Handlungen nicht angeführt worden sind, und auch nicht angeführt werden konnten; weil der vorliegende Entwurf den Militärstrafgesetzen absichtlich fremd bleiben will; es schickt sich gewiß besser, von denselben da zu sprechen, wo von der Anwendung und der Ausdehnung der im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Vorschriften die Rede ist, nämlich im §. 2. Ich finde es daher besser, die gegenwärtige Redaktion beizubehalten. — Der Antrag des Herrn Aubry geht dahin: Die Worte „nach dessen Wortlaut oder unverkennbarem Sinn" auszulassen, und dagegen ganz einfach den Grundsatz auszusprechen, daß mit Ausnahme der mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen nichts bestraft werden dürfe. Herr Aubry glaubt, daß der Ausdruck „nach dessen Wortlaut oder unverkennbarem Sinn" gefährlich sein und dem Richter zu viel Willkür verleihen könnte. Wenn diese Ansicht wirklich die allgemeine wäre, wenn man glauben sollte, daß durch den Artikel, wie er vorgeschlagen wird, dem Richter allzugroßer Spielraum gegeben, und die Willkür befördert würde, ja dann wäre ich einer der ersten, welcher dagegen stimmen würde; so wie der Artikel aber abgefaßt ist, wird gerade die Anwendung der Strafgesetze an bestimmte Regeln gebunden, welche der Richter beobachten, und wodurch jeder Willkür der Faden abgeschnitten werden soll. Herr Aubry will nur den allgemeinen Satz aufnehmen, daß keine andere Handlung bestraft werden soll, als eine solche, welche nach dem Wortlaute des Gesetzes mit Strafe bedroht ist. Wenn der Mensch im Stande wäre, sich über jeden einzelnen später vorkommenden Fall so bestimmt in Wort oder Schrift auszudrücken, daß gar keine Undeutlichkeit oder Zweideutigkeit möglich würde, so möchte wohl der einfach aufgestellte Grundsatz genügen; da aber die menschliche Sprache und Schrift nicht so beschaffen ist, sondern es Fälle geben kann und immer geben wird, daß ein Satz, also auch eine Gesetzesvorschrift auf verschiedene Weise verstanden wird, so muß von vornherein dafür gesorgt werden, daß die betreffende Gesetzesstelle auf eine, die Sicherheit des Bürgers nicht gefährdende Weise ausgelegt werde. Diesen Zweck hat der Schluß des §. 1, er will, daß jedes Gesetz vorerst nach seinem Wortlaut ausgelegt werde, er bestimmt ferner, daß da, wo der Wortlaut des Gesetzes undeutlich oder zweideutig ist, die Auslegung nach dem unverkennbaren Sinn stattfinden solle. Wenn sich daher Jemand, welcher drei Weiber hat, damit vertheidigen wollte, daß nur die Bigamie verboten sei, nicht aber, 3 — 4 und mehr Weiber zu haben, so würde er nach §. 1 dieses Gesetzes dennoch bestraft werden, weil die Absicht des Gesetzgebers bei Erlaß des Strafgesetzes nicht nur die Zweiweiberei, sondern überhaupt die Vielweiberei verbieten wollte. Die Auslegung der Gesetze nach grammatischen und logischen Regeln habe ich bereits im Eingangsrapporte behandelt und dort gezeigt, daß beide vereint einzig den wahren Sinn einer Gesetzesstelle zu Tage

fördern können; da es aber außer diesen beiden Arten von Gesetzesauslegungen noch eine dritte gibt, nämlich nach Analogie, welche höchst gefährlich auf die Freiheit und Sicherheit des Bürgers wirken kann, so ist es nothwendig, daß von vornherein diejenigen Auslegungsarten, welche gestattet sein sollen, ausdrücklich angeführt werden. Nach §. 1 wird nun nur diejenige Handlung bestraft, welche nach dem Wortlaut und dem unverkennbaren Sinn des Gesetzes mit Strafe bedroht sind. Ich finde diese Redaktion, welche auch im sächsischen Gesetzbuch genehmigt ist, sehr zweckmäßig und glaube, Ihnen solche ohne Bedenken zur Annahme empfehlen zu können.

Koch, Obergerichtspräsident. Ich will mich ganz kurz fassen; es sind zwei Bemerkungen gefallen, die eine von Herrn Fürsprech May, welche eine Redaktionsveränderung beantragt, die andere von Herrn Regierungsrath Aubry, welche das eigentliche Wesen des §. 1 beschlägt. Was die beantragte Redaktionsveränderung anbetrifft, infolge welcher die im §. 2 enthaltene Ausnahme in Betreff der Militärstrafgesetze in den §. 1 zu den Polizeiübertretungen hinüber getragen werden soll, so könnte ich derselben beistimmen, indem es mir zweckmäßiger scheint, wenn diejenigen Fälle, auf welche das gegenwärtige Strafgesetz keine Anwendung finden soll, alle hintereinander angegeben wären; ich würde es dann in diesem Falle noch vorziehen, zu sagen: vorbehalten sind Ausnahmen, die 1) durch Polizeigesetze; 2) Militärstrafgesetze; 3) völkerrechtliche Grundsätze, und 4) Staatsverträge festgesetzt werden. Da indessen alle Redaktionsverbesserungen bis zu endlicher Promulgation eines Gesetzes möglich sind, so wird bei der nochmaligen Berathung des vorliegenden Entwurfs durch die Gesetzgebungskommission auch diesem Antrage Rechnung getragen werden. Was dagegen den Antrag des Herrn Regierungsraths Aubry betrifft, so beruht derselbe wohl nur auf einem Mißverständniß. Wenn über die Auslegung nichts gesagt ist, und die Ausdrücke „Wortlaut und unverkennbarem Sinn" gestrichen werden, so treten bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes durch den Richter auf den Spezialfall die Regeln der Wissenschaft ein. Die Wissenschaft kennt nun drei Arten von Gesetzesauslegung, nämlich die grammatische, die logische und die nach Analogie, es stünde also, wenn nichts über die Auslegungsart gesagt würde, dem Richter frei, die eine oder andere Art anzuwenden. Das will man aber gerade nicht, man will der Willkür des Richters einen so engen Spielraum geben, als sich mit einer zweckmäßigen und vernunftgemäßen, die Sicherheit des Bürgers nicht gefährdenden Anwendung der Strafgesetze verträgt, und deßwegen ist der Ausdruck „Wortlaut und und unverkennbarem Sinn" hier aufgenommen, was sagen will, nach grammatikalischen und logischen Regeln. Die Analogie, die will man nicht. Daß die Anwendung eines Gesetzes nach seinem Wortlaut und unverkennbarem Sinn geschehen soll, beweist das bekannte Beispiel, welches der Berichterstatter, Herr Regierungsrath Weber, angeführt hat, und welches unter den englischen Rechtsfällen vorgekommen sein soll. Was würden Sie sagen, wenn sich ein Dieb damit rechtfertigen wollte, er habe nicht Einen Diebstahl, sondern mehrere Diebstähle begangen, das Gesetz rede aber von Diebstahl und nicht von Diebstählen, es beschlage daher ihn nicht, und er sei von jeder Strafe loszusprechen! Dieses Raisonnement wäre genau auf den Wortlaut des Gesetzes gegründet, nicht aber auf den unverkennbaren Sinn desselben. Ich finde in dieser Beziehung den §. 1 sehr zweckmäßig abgefaßt, und stimme zu dessen unveränderter Annahme.

Abstimmung.

1) Für den Paragraph, mit Vorbehalt der beantragten Redaktionsveränderung .	101	Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Aubry .	8	„
2) Für die von Herrn May beantragte Redaktionsveränderung	43	„
Dagegen	63	„

„B. Ausdehnung des Gesetzbuchs."

„§. 2. Nach Vorschrift des Gesetzes werden beurtheilt:

1) alle auf dem Gebiete des Kantons Bern von Inländern oder Ausländern verübten Verbrechen;
2) alle außerhalb des Gebietes des Kantons Bern von Inländern oder Ausländern gegen diesen Kanton selbst oder gegen Angehörige desselben verübten Verbrechen, vorausgesetzt, daß diese Beurtheilung von Betheiligten verlangt, und daß ein solches Verbrechen nicht schon von den Gerichten des auswärtigen Staats bestraft worden ist.

Vorbehalten sind Ausnahmen, die durch die Militärstrafgesetze, völkerrechtliche Grundsätze oder Staatsverträge festgesetzt werden."

Weber, Regierungsrath. Die erste Abtheilung dieses Paragraphs geht hauptsächlich aus von dem Grundsatz der Staatssouveränetät, es fallen daher unter dieses Gesetzbuch 1) alle auf dem Gebiete des Kantons Bern von Inländern oder Ausländern verübten Verbrechen. Auch der Ausländer, welcher den Schutz unserer Gesetze genießt, ist dem Strafgesetze unterworfen; er soll die Wohlthat, welche der Staat ihm durch die Gestattung des Aufenthalts und durch die Bewahrung gegen Mißhandlung gewährt, nicht durch Verbrechen vergelten. Es fallen aber 2) unter dieses Gesetzbuch alle außerhalb des Gebiets des Kantons Bern von Inländern oder Ausländern gegen diesen Kanton selbst oder gegen Angehörige desselben verübten Verbrechen, vorausgesetzt, daß eine Beurtheilung von den Betheiligten verlangt, und daß ein solches Verbrechen nicht schon von den Gerichten des auswärtigen Staates bestraft worden ist. Was außerhalb des Staatsgebietes geschieht, ist den Gesetzen und der souveränen Gewalt nicht entgegen; es bleibt dem Ausland überlassen, durch Polizei- und Strafgesetze sich sein Gebiet und seine Angehörigen gegen Verbrechen zu beschirmen. Dieses einfache Prinzip ist auch in der französischen Gesetzgebung, im Code d'instruction criminelle, Art. 5, 6 und 7, deutlich ausgesprochen und wurde daselbst durch treffliche Redner energisch unterstützt. So wie einzelne Menschen, die mit einander leben wollen, sich über Gesetze vertragen müssen, woraus der Staat entsteht, so müssen auch ganze Völker sich über den gegenseitigen Schutz und Abwendung von Gefahr zu verständigen suchen. Solche Verträge und Konkordate vertreten die Stelle dessen, was für die Menschen, die dem gleichen Staate angehören, Gesetze sind. So wie man im Staat für das, was hier geschieht, Niemanden straft ohne Gesetz, so soll auch kein Staat das, was im andern Staate verbrochen wurde, strafen, ohne einen Staatsvertrag und ohne das Prinzip der gewährleisteten Reciprocität, wobei allein ein vernünftiges freies Zusammenleben von Menschen und Völkern möglich ist. Wenn man diese einfachen Grundsätze verläßt, so gerathet man in endlose Verwickelungen, Verlegenheiten und Konsequenzen. Bern wird doch nicht Siam und Marokko gegen solche Handlungen schützen wollen, welche nach den dortigen barbarischen Gesetzen bestraft werden sollen. Eben so wenig als die benachbarten Staaten, wie Frankreich, Sardinien u. s. w., so lange diese Länder nicht unserm Kanton den nämlichen Schutz zusagen. Im Interesse des Auslandes dort verübte Verbrechen zu verfolgen, dazu hat das Inland weder Pflicht noch Recht, es wäre nicht einmal klug. Ob aber nicht das Inland sein eigenes Interesse und das seiner Angehörigen gegen Attentate, die auch im Auslande verübt werden, zu wahren hat, das ist eine andere Frage. Auch hier wird die Reciprocität stillschweigend entscheiden. Wenn ein Berner Frankreich oder Oestreich den Krieg macht oder einen dortigen Bürger beschädiget, so werden wir weder hindern können noch wollen, daß das Ausland, wenn es des Berners habhaft wird, gegen ihn die Maßregeln der Selbsterhaltung anwendet, wozu auch Strafen gehören. Eben so handelt Bern in den nämlichen Fällen, vorausgesetzt, daß der Straffall nicht schon von den Gerichten des Auslandes beurtheilt worden ist, wobei jedoch die Frage entstehen könnte, ob nicht jene rechtliche Behandlung des Verbrechens im Ausland, also auch die Begnadigung, die hiesige Strafverfolgung ausschließen solle. Kommt der Fall vor die hiesigen Gerichte, so hat der Entwurf wohl mit gutem Grund nur das hiesige Gesetz für

anwendbar erklärt, denn der Grundsatz der Selbsterhaltung fordert die Anwendung derjenigen Maßregeln, die der hiesige Souverän für nothwendig erkennt. — Für Verbrechen, welche im Auslande gegen Kantonsangehörige verübt worden sind, ist hier der Grundsatz des französischen Kriminalrechts aufgenommen worden, welcher darin besteht, daß hier nicht von Amtswegen oder auf Denunciation, sondern auf eine eigentliche Anklage der Betheiligten hin, von hiesigen Behörden eingeschritten wird. Es hat dieß zur Folge, daß der Ankläger die Beweismittel für den Thatbestand durch eigene Thätigkeit herbeibringen muß. Sollte hier von Amtswegen gegen ein im Ausland begangenes Verbrechen eingeschritten, und die daherige Prozedur von Amtswegen auf einen beurtheilungsfähigen Fuß gebracht werden, so würde dieß eine Unzahl von Schwierigkeiten und Zeitverlürsten zur Folge haben, mit denen man unsere Gerichte nicht behelligen darf. — Vorbehalten sind am Schlusse des Paragraphs die Ausnahmen, die durch Militärstrafgesetze, völkerrechtliche Grundsätze oder Staatsverträge festgesetzt werden. Darunter gehört auch die Exterritorialität der fremden Fürsten und Gesandten. Man hat gefragt, welches die völkerrechtlichen Grundsätze seien, die am Schlusse dieses Paragraphs vorbehalten werden, und angetragen, dieselben anzugeben. Diesem Wunsche kann aber hier unmöglich entsprochen werden, indem die Feststellung völkerrechtlicher Grundsätze nicht Gegenstand eines Strafgesetzbuches sein kann. Ich stelle daher den Antrag, den Artikel, wie er vorgeschlagen, anzunehmen, mit dem Beisatz — oder freigesprochen worden ist.

Koch, Obergerichtspräsident, wiederholt den Antrag, statt der Worte: „nicht schon von den Gerichten des auswärtigen Staats bestraft worden ist", zu setzen: „nicht schon — — bestraft oder freigesprochen worden ist."

Aubry, Regierungsrath, schlägt vor, anstatt des Wortes „beurtheilen" das Wort „bestrafen" zu setzen, welches besser ausdrückt, was man sagen will.

Abstimmung.

Der Paragraph wie er ist, mit Vorbehalt von Redaktionsverbesserungen, wird durchs Handmehr angenommen.

„II. Von den Strafen."

„A. Allgemeine Eintheilung derselben."

„§. 3. Die gegen Verbrechen anzuwendenden Strafen sind:
1) Todesstrafe.
2) Freiheitsstrafen.
3) Ehrenstrafen.
4) Körperliche Züchtigung.
5) Vermögensstrafen."

Weber, Regierungsrath. Einer der wichtigsten Abschnitte der Gesetzgebung betrifft die in einer Republik anwendbaren Strafarten, um so wichtiger, als der Katalog dieser Strafarten hermetisch verschlossen ist, denn keine richterliche Willkür darf eine Strafart anwenden, die nicht das Gesetz aufgestellt hat. Der milde und humane Geist des Entwurfes macht sich auch in diesem Abschnitte geltend, und ist vorbereitet worden durch mehrere einzelne mildernde Gesetze und durch die menschliche Praxis, die sich bei den Richtern gebildet hat; vergleicht man den Entwurf mit dem durch den Grundsatz des Terrorismus herrschenden Strafsystem der französischen Gesetzgebung, so findet man einen großen Unterschied. Der Code pénal kennt qualifizirte Todesstrafen, lebenslängliches Gefängniß, die fürchterliche Galeerenstrafe, er kennt Deportation, Konfiskation sämmtlicher Güter, er kennt das Halseisen, die Brandmarkung und den bürgerlichen Tod. Aber diese Institute hat Philosophie und Menschlichkeit längst bekämpft, sie sind grausam, ungerecht und zweckwidrig, und der bürgerliche Tod ist eine verwegene Fiktion gegen die menschliche Existenz, die an ein ähnliches Institut des unter den römischen Kaisern herrschenden Despotismus erinnert. Sie verwickelt überdieß auch die Civilgesetzgebung in ein Labyrinth von Verlegenheiten, aus der sie sich bis jetzt nicht herauszuhelfen wußte. Der Entwurf hat nun diese Institute eliminirt, und kein einziges Mitglied dieser Versammlung wird eines dieser Institute zurück wünschen. Man kann die Strafarten des Entwurfes in drei Hauptklassen theilen; die erste Klasse ist die Todesstrafe, sie tilgt den Verbrecher in den schwersten Fällen aus der menschlichen Gesellschaft, indem sie seine Existenz rechtlich und physisch aufhebt; ihr Zweck geht nicht auf Besserung, sondern auf Abhaltung von den Verbrechen durch die Strafanwendung. Die zweite Klasse von Strafen greift ebenfalls die ganze bürgerliche Existenz des Sträflings in allen Richtungen an, jedoch ohne diese Existenz aufzuheben; ihr Zweck ist Abschreckung durch die Drohung, und Besserung durch die Zufügung, indem der Sträfling durch Freiheitsverlust, Zwangsarbeit, Disziplin u. s. w. einem Erziehungszwang unterworfen wird, der die Quellen der Verbrechen in ihm auszutilgen sucht. Nach dem System des Entwurfes gehören dahin Schellenwerk, Zuchthaus, Arbeitshaus; sie sind die Folgen nicht der schwersten, wohl aber der schwerern Verbrechen, welche gegen die ganze Existenz und Lebensthätigkeit des verletzten Bürgers gerichtet sind. Die dritte Klasse von Strafen sind nur gegen einzelne Aeußerungen der bürgerlichen Freiheit, Lebensthätigkeit und gegen einzelne Mittel dazu gerichtet. In diese Klasse gehören einfaches Gefängniß, körperliche Züchtigung, Schmälerung der Ehren und Amtsrechte, Demüthigung. Diese sämmtlichen Strafübel sollen durch die Androhung abhalten und warnen, und in der Anwendung haben sie mehr den Charakter der Züchtigung, als eines das ganze Leben umfassenden schweren Erziehungszwanges; sie sollen durch einen vorübergehenden und partiellen Schmerz gegen künftige Uebertretungen warnen, sie sind gegen Verbrechen gerichtet, die den gleichen Charakter an sich tragen. Dieß auf die Natur der Menschen und der Verbrechen beruhende System der Strafmittel bietet alles, was die Gerechtigkeit von dem strafenden Staat fordern kann. Der §. 3 ist übrigens nichts, als das Resultat aller folgenden Paragraphen dieses Titels; er wird unverändert bleiben, wenn die folgenden Paragraphen unverändert bleiben, er wird verändert werden müssen, wenn bei den folgenden Paragraphen auch Strafarten sollten vorgeschlagen und aufgenommen werden, die der §. 3 nicht kennt; oder wenn einzelne Strafarten, die er kennt, sollten gestrichen werden. Die Vorschläge und Diskussionen über solche Zusätze und Streichungen, gehören aber nicht hieher, sondern zur Behandlung der einzelnen Strafarten; z. B. bei der Behandlung der Todesstrafe könnte die Frage, ob hier nicht ewiges Gefängniß zu substituiren wäre; bei der Behandlung der Freiheitsstrafen, ob die Schellenwerkstrafe beibehalten; bei der Behandlung der Vermögensstrafen, ob die Konfiskation beizubehalten sei, diskutirt werden. Das Resultat muß also abgewartet werden, wenn man nicht etwa verlangen sollte, daß die Zusätze und Streichungen, welche einzelne Mitglieder an dem Katalog der aufzustellenden Strafarten vorzuschlagen gedenken, jetzt schon wenigstens sollen genannt, die Diskussion darüber aber bis zu Behandlung des Details verschoben werden. Ich trage daher dahin an, sogleich zu den einzelnen Strafarten überzugehen.

Abstimmung.

Durch's Handmehr angenommen.

(Schluß folgt.)

Nro. 3.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung. Dienstags den 21. Hornung 1843. Berathung eines Strafgesetzbuchs.)

„B. Von den einzelnen Gattungen der Strafen."

„1. Todesstrafe."

„§. 4. Die Todesstrafe wird vollzogen durch Enthauptung mit dem Schwert in dem Innern eines Gebäudes, zu der wenigstens drei Tage zuvor öffentlich bekannt gemachten Stunde, in Gegenwart der obersten Vollziehungsbeamtung des betreffenden Amtsbezirks, der von dem Verurtheilten angesprochenen Geistlichen und der zur Sicherung der Vollziehung erforderlichen Mannschaft, unter Zulassung der Verwandten des Verurtheilten oder deren Beauftragten und einer Anzahl von höchstens zwanzig zeugnißfähigen Personen männlichen Geschlechts. Nach geschehener Enthäuptung bleibt der Leichnam des Verurtheilten während der darauf folgenden zwölf Stunden an dem Orte der Hinrichtung den Einlaßbegehrenden zur Schau ausgestellt."

„§. 5. Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht statt."

Weber, Regierungsrath. Es frägt sich hier vor Allem aus: ist die Todesstrafe beizubehalten? Es sind hier drei Fragen zu beantworten: 1) Soll Todesstrafe stattfinden, oder was an ihre Stelle treten? 2) Durch welches Instrument ist sie zu vollziehen? 3) Soll die Vollziehung öffentlich stattfinden? — Ein durch seine Humanität ausgezeichneter und angesehener Schriftsteller und Gesetzgeber, Mittermaier, sagt über die Abschaffung der Todesstrafe, Archiv d. C.-R. N. F., Pag. 226: „Alles möchte wohl auf die Frage ankommen, ob in dem Lande, in welchem die Frage über Beibehaltung der Todesstrafe entsteht, diese Strafe auch als eine gerechte in der öffentlichen Meinung erscheint, und ob durch das Wegfallen der Drohung der Todesstrafe für einige wenige Verbrechen, für welche sie jetzt noch in den bessern Gesetzbüchern gedroht ist, die Besorgniß eintritt, daß bei den zu Verbrechen Entschlossenen in Zukunft die Beruhigung, daß keine Todesstrafe eintrete, den Reiz zum Verbrechen vermehren werde, ob also anzunehmen ist, daß es Personen gibt, die nur durch den Gedanken an die gewissen Verbrechen folgende Todesstrafe von der Begehung dieser Verbrechen abgehalten werden. Muß die Frage bejaht werden, oder hat der Gesetzgeber nicht ganz sichere Gründe, die Frage zu verneinen, so möchte die Aufhebung der Todesstrafe ein bedenkliches Experiment sein." Deßgleichen auch Hellie — N. Archiv d. C.-R. III, Pag. 305. Sie, Tit., als Repräsentanten des Volkes, können hierüber am beßten entscheiden. Der Entwurf wendet die Todesstrafe nach dem Beispiel von Nordamerika äußerst sparsam an, und unterscheidet sich dadurch wesentlich von dem code pénal und den übrigen europäischen Gesetzgebungen. Der Entwurf denkt nicht daran, politische Verbrecher zu tödten. Von den Privatverbrechen wird nur der überlegte mit kaltem Blut begangene Mord, so wie der diesem gleichstehende Fall des Meineides, der einen Justizmord zur Folge hat, mit dem Tode bedroht. Der überlegte Bösewicht, der den Mordgedanken freudig bei sich hegt, ruhig und besonnen gegen ein verschwistertes Mitwesen in Ausübung bringt, hat alle Bande der Natur zerrissen, die den Menschen an den Menschen knüpfen; es kann Niemandem mehr zugemuthet werden, je wieder mit ihm in Gemeinschaft zu leben, seine Seele, worin die Menschlichkeit ausgerottet ist, kann durch keine Drohung vom Verbrechen abgehalten werden, als durch die Drohung thierischer Vernichtung, nur der Gedanke an diese kann den kalten und besonnenen Mörder in seinem Vorhaben schrecken. Hier liegt die Todesstrafe im Geist des Verbrechens, sie wird sich nach dem Entwurf von selbst abschaffen, wenn es keine Mörder mehr geben wird. Der Gedanke an die Bestrafung fällt bei einem Verbrecher hinweg, dessen Verbrechen, um unterdrückt zu werden, die Todesstrafe fordert. Man könnte sagen, auch der Mord könne mit mildernden Umständen begangen werden, z. B. wegen außerordentlicher Beschaffenheit des Antriebes, wie aus Liebe, Ehrgeiz, und so eine mildere Behandlung verdienen. Dagegen ist zu erwägen, daß 1) der Große Rath den Weg der Begnadigung offen hat, welcher bis dahin nicht sparsam oder gar geizig war bei dem Gnade spenden; er fühlt es wohl und gern, daß die Tage der Begnadigung in größern und kleinern Dingen Feiertage eines Volks sind, worin die Nation sich mit ihren Bestandtheilen versöhnt; 2) hat schon das Gesetz selbst bei manchen mildernden Umständen die Todesstrafe ausgeschlossen; 3) hat das neue Indiziengesetz die Bestimmung, daß auf einen bloßen Indizienbeweis hin nicht Todesstrafe erkannt werden soll. Wenn nun bei den verhärtetsten und schlauesten Verbrechern, die sich durchzulügen suchen, die Todesstrafe gesetzlich ausgeschlossen ist, so wird die höchste Behörde zu einer Verwandlung der Strafe um so eher bei demjenigen geneigt sein, der entweder noch so gut ist, einzugestehen, oder so einfältig war, zwei Zeugen zu seinem Verbrechen zuzulassen; 4) endlich ordnet die Gerichtsorganisation bei Erkennung von Todesstrafen besondere Vorsicht an. Uebrigens ist zu bedenken, daß es sich hier nur darum handelt, ob die Todesstrafe überhaupt bleiben, und nicht darum, bei welchen Verbrechen dieselbe ihre Anwendung finden soll. Die letztere Frage kömmt erst beim speziellen Theil des Strafgesetzbuches zur Sprache. — Es wird wohl Jedermann mit mir einverstanden sein, daß die geschärfte Todesstrafe verbannt sein solle. Es frägt sich daher: welches ist die angemessene, schnelle, schmerzlose, sichere Art der Hinrichtung? Der erste Entwurf hat einfach die Enthauptung angeordnet, so daß die Wahl des Mittels der Regierung, als oberster Exekutivbehörde, überlassen blieb; so bestimmte es früher das helvetische Gesetz, und so drückt sich auch der badische Entwurf aus. Die Kommission fand später, die Art der Hinrichtung sei zu wichtig, als daß man sie der Regierung überlassen sollte. In den meisten kultivirten Ländern hat man das Schwert oder das Fallbeil für die

Hinrichtung vorgezogen, auch in der Schweiz wurde von einigen Kantonen das Fallbeil adoptirt und in Zürich durch die Regierung vom 6. September fruchtlos angefochten. Die Restaurationsregierung in Luzern hat es abgeschafft; die Restauration in Frankreich vermochte nicht, von neuem das Volk unter das Schwert zu beugen. Das Fallbeil nimmt dem Sträfling das Leben als eine Maschine, und diese läßt sich nach den Gesetzen der Mathematik bis zur Unfehlbarkeit berechnen, obgleich in der Wirklichkeit diese Berechnung nicht immerhin angewendet wird. In der Schwertstrafe ist es des Menschen Hand, die den Menschen tödtet, und auf die Menschenhand, da sie keine Maschine ist, läßt sich nie bis zur Unfehlbarkeit rechnen. Dieß sind die Hauptgründe für das Fallbeil gegen das Schwert. Aber die Schwertstrafe ist im Kanton Bern die altherkömmliche, und da in dieser Streitfrage gar Vieles auf die Volksansichten und auf politisch-religiöse Ideen ankömmt, so hat die Kommission, welche nicht eine monarchische, sondern eine republikanische Gesetzgebung Ihnen vorschlägt, jenen Volksansichten nicht vorgreifen wollen. Es wird also darauf ankommen, wie sich die Ansichten des Volks durch die Mehrheit seiner Vertreter aussprechen wird. — Was nun die dritte Frage betrifft, so hat der Entwurf die volksthümliche Oeffentlichkeit der Hinrichtung verworfen und die Heimlichkeit derselben, jedoch unter Zulassung der Verwandten und einer Anzahl Zeugen vorgezogen. Nach der Hinrichtung soll, was nach andern Gesetzgebungen für eine Schärfung gilt (zumal bei Weibspersonen), der Leichnam für Jeden, der ihn sehen will, zur Schau ausgestellt werden. Bisher hat nur der Despotismus insgeheim hingerichtet, alle freien Völker haben sich gegen das letzte Geheimniß der Justiz empört, das Volk wollte noch einmal den gerichteten Verbrecher sehen und von ihm gesehen werden vor seinem gezwungenen Abschied aus dieser Welt. Es wollte sich selbst überzeugen, ob er wirklich gerichtet werde, und ob ihm nicht mehr Uebels widerfahre, als Gesetz und Urtheil es will; deßwegen gestattet man ihm, was in England ein Volksrecht ist, vor seinem Tode noch einmal zum Volke zu reden. Die Vertheidiger dieser Idee machen ihren Gegnern den Vorwurf, daß ihre Idee nur in der bodenlosen Abneigung gegen die Theilnahme des Volkes an der gesammten Staatsverwaltung und in der Furcht vor dem Volke ihre Stütze fänden; deßwegen vertheidige man die geheime Hinrichtung gleich der Heimlichkeit der Justiz und namentlich des Kriminalprozesses. Diese Furcht vor dem Volk ist um so mehr zu tadeln in einem Staat mit republikanischer Verfassung, und wenn man die Oeffentlichkeit der Hinrichtung streiche, so sei dieß der Anfang, auch die Oeffentlichkeit des übrigen Justizverfahrens, wo sie besteht, zu streichen, und dieselbe niemals einzuführen, wo sie nicht besteht. Dagegen glaubte die Kommission, daß die volksthümliche Oeffentlichkeit der Hinrichtung nicht zu billigen sei, indem man allerdings sich darauf stützt, daß einerseits der rohe Hinrichtungsspektakel nur dazu diene, das Volk zu brutalisiren oder konform dem Sprüchwort: „unter dem Galgen wird am meisten gestohlen;“ jeder große Zusammenlauf des Volkes, wenn er nicht um einer edeln Idee willen geschehe, sei nur geeignet, die Leidenschaften zu reizen, und in besondern Fällen sogar statt einer Abscheu vor dem Verbrechen und dem Verbrecher zu erwecken, Mitleid und Sympathie zu erregen. Auch bei dieser Frage verdient altes Herkommen und Volksansicht eine Berücksichtigung, und es ist mißlich, von oben herunter in solchen Materien diktatorisch zu reformiren. Ich wünsche daher, daß die Diskussion hierüber sich freimüthig und allseitig ausspreche. In einem einzigen Staate Nordamerika's, nämlich in Pensilvanien, wo die größte Oeffentlichkeit des Verfahrens und der Urtheilspublikation statt findet, ist diese Art von Hinrichtung eingeführt, wurde aber seither sehr getadelt, und deßhalb in Neu-Jersey, als die Einführung derselben beantragt wurde, verworfen. Dieß als Rapporteur. Als Mitglied des Großen Rathes halte ich dieses Verfahren für gefährlich und werde, wenn dasselbe im Laufe der Diskussion nicht sollte angegriffen werden, später dagegen reden.

Koch, Obergerichtspräsident. Es fragt sich hier vorerst: will man die Todesstrafe, oder will man sie durch eine andere Strafart ersetzen? Für die schwersten und ruchlosesten Verbrecher, welche mit kaltem Blute, mit Besonnenheit und Ueberlegung ihrem Mitmenschen das Leben zu nehmen im Stande sind, welche sich an den Qualen des ausgewählten Schlachtopfers weiden, für solche Verbrecher ist, meiner Ansicht nach, die Todesstrafe nicht aufzuheben. Mittermaier hat den Nagel auf den Kopf getroffen. Es kömmt in einem Lande, in welchem die Frage über Beibehaltung der Todesstrafe entsteht, viel auf die Beschaffenheit der öffentlichen Meinung über diese Strafart an. Es gibt gewiß viele Leute, welche nur durch den Gedanken, daß diese oder jene Handlung mit einer Strafe bedroht sei, von der Begehung dieser Handlung abgehalten werden. Das nämliche ist mit der Androhung der Todesstrafe der Fall, welche allein einen Thiermenschen bewegen mag, sich nicht an dem Leben seiner Mitbürger zu vergreifen. Gewiß würde durch das Wegfallen der Todesstrafe die Besorgniß nicht ungegründet sein, daß in Zukunft der Trieb zu Verbrechen bei denjenigen Menschen größer wird, welche nur durch die Bedrohung ihres eigenen Lebens bisher davon abgehalten wurden. Es kömmt hiebei viel auf die öffentliche im Volke herrschende Meinung an, ob die Todesstrafe beizubehalten sei oder nicht, und da bin ich überzeugt, daß der Geist unseres Volkes der Art ist, daß von 100 Personen, denen man die Frage über die Todesstrafe vorlegte, 99 für deren Beibehaltung stimmen würden. Meine Ansicht ist daher die, für außerordentlich gravirende Verbrechen die Todesstrafe beizubehalten. Ich komme nun zum zweiten hier in Berathung liegenden Gegenstand. Dieser betrifft die Halböffentlichkeit oder vielmehr Halbheimlichkeit der Hinrichtung. Das graut mir, Tit. Es braucht nur so wenig, daß man von einer Halbheimlichkeit zu einer vollständigen Heimlichkeit der Hinrichtung gelangt, daß mir nur der Gedanke davon entsetzlich vorkömmt. Eine heimliche Hinrichtung hat etwas Beengendes und Unheimliches, welches auch durch die vorgeschlagenen Garantien niemals ganz beseitigt werden, und welche unter andern Umständen zu den größten Abscheulichkeiten führen kann; deßwegen hüten wir uns, mit der Annahme des §. 4 eine Heimlichkeit anzubahnen, welche in den Händen einer despotischen Regierung leicht zu etwas ganz anderm werden könnte, als man jetzt beabsichtigt. Bisher hat man die heimliche Hinrichtung als eine Eigenthümlichkeit des finstern Mittelalters und der ihre Oeffentlichkeit scheuenden Tyrannei betrachtet, und jetzt sollte diese in einem freien Staate, in welchem die Ansicht immer mehr und mehr die Oberhand zu gewinnen scheint, daß eine vollständige Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens nothwendig sei, eingeführt werden? dazu könnte ich niemals stimmen. Ich bin überzeugt, man würde Anfangs die schützenden Formen der halbheimlichen Hinrichtung genau beobachten, wer garantirt uns aber, daß wenn einmal das Volk an diese Heimlichkeit gewöhnt wäre, diese schützenden Förmlichkeiten stets beobachtet werden? Die Oeffentlichkeit der Hinrichtung so wie die Todesstrafe selbst ist tief in unserm Volksgeiste eingewurzelt, es will sich selbst überzeugen oder überzeugen können, daß ein todeswürdiges Verbrechen wirklich mit dem Tode bestraft worden sei. In solchen Beziehungen ist die öffentliche Meinung sehr mißtrauisch, und wenn sich einmal das Gerücht verbreitet hätte, die Regierung habe diesen oder jenen Verbrecher nicht mit dem Tode bestraft, oder mit einem verschärftern Tode, als im Gesetze angegeben oder im Urtheil ausgesprochen worden sei, so mögen auch 20 Zeugen das Gegentheil aussagen, das Mißtrauen wird nie ganz verschinden. Ich beschuldige diesen Modus als Einleitung zu einer heimlichen Hinrichtung, und will nichts davon. Man sagt, die öffentliche Hinrichtung sei ein öffentlicher Spektakel, welcher nur dazu diene, das Volk roher und brutaler zu machen, sie habe gar keinen Einfluß auf die Gemüther der Verbrecher, im Gegentheil sei ja bekannt, daß gerade bei solchen Hinrichtungen es nicht selten sei, daß Verbrechen begangen werden, gemäß dem Sprichwort „unter dem Galgen wird am meisten gestohlen.“ Es ist ganz gewiß, daß nicht Jeder, welcher einer Hinrichtung zusieht, von derselben so ergriffen wird, wie es wünschenswerth wäre, und es ist richtig, daß bei solchen Anläßen von solchen Leuten, welche unmittelbar vorher die Hinrichtung mit eigenen Augen angesehen haben, Verbrechen begangen worden sind. Wer bürgt Ihnen aber, Tit., dafür, daß unter den Tausenden von Menschen, welche einer Hinrichtung beiwohnen, nicht eine Menge solcher sich befinden, welche durch

das gesehene traurige Schauspiel von einer ähnlichen verbrecherischen Handlung abgehalten werden? Es gibt freilich Menschen, welche so verwahrlost und unempfänglich sind, daß auch eine Hinrichtung keinen Eindruck auf sie macht; aber dieß sind Ausnahmen, und auf Ausnahmen soll man keine Regel bauen. Diejenigen, auf welche die Hinrichtung einen Eindruck macht, und welche dadurch von verbrecherischen Handlungen abgehalten werden, diese stecken keine Fahne auf, diese lernt man nicht kennen, aber gewiß ist ihre Anzahl nicht klein. Ich weiß nicht, wie es andern gegangen ist, welche einer Hinrichtung beigewohnt haben, aber das weiß ich, daß jede Hinrichtung auf mich eine unaussprechliche bis auf das innerste der Seele eindringende tiefe Empfindung gemacht hat. Sie wird diesen Eindruck auf jeden Menschen haben, dessen Gemüth noch nicht ganz verhärtet, und aus dessen Innern Religion und Sittlichkeit nicht vollständig verschwunden ist. Daß die Todesstrafe nicht alle Menschen von Verbrechen abhaltet, ist kein Grund für deren Aufhebung, ebensowenig als es ein Grund ist, die Religion abzuschaffen, weil nicht alle, welche darin Unterricht genießen, tugendhaft werden. Ich schließe daher auf öffentliche Hinrichtung und gegen die heimliche Hinrichtung, auch wenn ich die Ueberzeugnng hätte, daß die im §. 4 vorgeschriebenen schützenden Formen stets beobachtet würden. Ich ehre die Absicht, welche die Hinrichtung nicht öffentlich wollte, aber ich müßte zweifeln, daß die Manier, wie die halböffentliche Hinrichtung stattfinden sollte, der Wichtigkeit einer Hinrichtung angemessener wäre Schon das Ausschreiben der Hinrichtung hat etwas Komödienartiges; eine gewisse Anzahl Zuschauer müssen anwesend sein, und diese wird man vermittelst Eintrittskarten zulassen müssen, gerade wie bei einem Concert oder bei einem Schauspiel. Wenn die Hinrichtung fertig ist, so soll der Leichnam des Verurtheilten während zwölf Stunden am Orte der Hinrichtung zur Schau ausgestellt werden, wo jeder Einlaßbegehrende freien Zutritt hat. Das widert mich an, das ist etwas kannibalisches, das Publikum neben dem Kopf und Rumpf vorbeispazieren zu lassen. Ob der Eindruck einer solchen Ausstellung auf das Publikum einen günstigern Eindruck machen werde, als eine öffentliche, vor einer großen Volksmasse stattfindende Hinrichtung, das muß ich bezweifeln. Im Gegentheil finde ich, daß ein solches Verfahren, namentlich wenn eine Weibsperson enthauptet würde, einen höchst widrigen und unanständigen Eindruck machen müßte. Ich könnte mich gar nicht beruhigen, wenn solches angenommen werden sollte. — Was das Instrument betrifft, mit welchem die Hinrichtung geschehen soll, so hat man drei Arten, nämlich das Beil, das Schwert und das Fallbeil oder Guillotine. Unter diesen ziehe ich das Schwert dem Beile als sicherer, und der Guillotine aus dem Grunde vor, weil ich nicht gern eine Maschine zum Köpfen habe. Es läßt sich zwar für die Guillotine sehr vieles sagen, aber schon der Gedanke einer Maschine zum Köpfen ist mir widerlich; ich möchte zu diesem Zwecke keine Vervollkommnung des Maschinenwesens. Dem §. 5, welcher dahin geht, daß keine verschärfte Todesstrafe stattfinden solle, stimme ich unbedingt bei. — In Umfassung alles Gesagten schließe ich dahin, daß im §. 4 einfach der Grundsatz der öffentlichen Hinrichtung durch das Schwert ausgesprochen werde.

Aubry, Regierungsrath. Weil dieser Artikel so lebhaft angegriffen wird, so will ich einige Bemerkungen zu seinen Gunsten anbringen, ob ich gleich zum Voraus wohl weiß, was der Ausgang dieser Debate sein wird. Die Todesstrafe, so wie wir sie haben, ist von aller und jeder Art von Schärfung entfernt. Der Artikel 29 des organischen Gesetzes für das Obergericht ist in dieser Beziehung klar. — Zuerst fragt es sich: will man die Todesstrafe, ja oder nein? Ich will mich mit dieser wichtigen Frage nur um deßwillen beschäftigen, um zu sagen, daß ich in der Kommission für ihre Beibehaltung gestimmt habe, weil sie mir eben so lange nothwendig scheint, als sich die Sitten nicht geändert haben. Einzig soll sie nur selten und bloß für die empörendsten Verbrechen angewendet werden. Da die Todesstrafe durch die gegenwärtige Gesetzgebung aufgestellt ist, so thun wir nichts, als das bereits bestehende beibehalten. Nun muß ich Sie fragen, Tit., ob Sie glauben, daß die Vollziehung dieser Strafe ein dem Publikum gegebenes Schauspiel sein soll? Mit dem Verfasser dieses Gesetzbuches muß ich diese Frage verneinend beantworten; ich habe nur wenige Hinrichtungen dieser Art gesehen, allein der Begriff, den ich davon aufgefaßt habe, scheint mir dergestalt zurückstoßend, daß ich dafür halte, man dürfe ein solches Schauspiel nicht öffentlich geben. Wen sieht man gewöhnlich sich um den Unglücklichen versammeln, dessen Blut in wenigen Augenblicken fließen wird? Banden von Ausschweifenden, von Spitzbuben, von Beutelschneidern u. s. w. Sieht man in dieser Menge, die gierig ist, ihre Augen an etwas Neuem, aber Schauderhaften, zu weiden, das traurige und bemühende Gefühl vorherrschen, das Jedermann beleben sollte? Dann zerstreut man sich in die Wirthshäuser, wo man sich streitet und schlägt und wo man Zurüstungen antrifft, wie für eine große erfreuliche Festlichkeit. In Gegenwart von solchen Thatsachen sehe ich nur Verlurst und keinen Gewinn für die Menschheit und die öffentliche Sitten in einer öffentlichen Hinrichtung. Die Hinrichtung muß aber nichts desto weniger mit einer solchen Oeffentlichkeit, mit solchen feierlichen Garantien umgeben sein, daß die öffentliche Meinung nicht den Zweifel erheben oder Vorwürfe machen kann, wie es der Herr Obergerichtspräsident so eben gethan hat. Die vorgeschlagene Art und Weise kann wahrhaftig nicht zu einer geheimen Enthauptung führen, und in unserm Kanton mit unserer gesellschaftlichen Organisation steht es nicht zu befürchten, daß man in die Zeiten der Barbarei zurückkehre, noch daß wir unter das Joch der Tyrannei fallen, wie man es hat behaupten wollen. Ich bin daher der Meinung, daß die Bestimmung des Artikels in ihrem Prinzip aufrecht erhalten werden soll, und schlage zu gleicher Zeit vor, das Wort „Schwert" zu streichen und nicht von dem Hinrichtungsinstrument zu sprechen, das der Gegenstand einer besondern Verordnung würde. Herr Koch hat gesucht, die Guillotine in ein ungünstiges Licht zu stellen, indem er sagte: es sei eine Köpfmaschine, allein ich frage, ob sie nicht weniger empörend ist, als wenn man sich zu dieser furchtbaren Verrichtung der Hand des Menschen bedient? In dieser Beziehung halte ich diese Neuerung für einen Fortschritt.

Knechtenhofer, Friedrich. Es mag von mir unbescheiden scheinen, daß ich hier über eine Materie das Wort ergreife, welches zu behandeln eigentlich Sache der Gelehrten ist. Indessen hat der Berichterstatter selbst erklärt, daß die Frage über Abschaffung der Todesstrafe Sache der Volksmeinung sei, und so nehme ich die Freiheit, eine Meinung auszusprechen, welche ich auf dem Lande öfters äußern gehört habe. Es hat sich in unserem Kanton und namentlich in unseren Gerichten in letzter Zeit ein System der Milde bei der der Beurtheilung von Verbrechern ausgesprochen, welche die Zustimmung des Volkes nicht hat; so hat das Urtheil über jenen Hirter, welcher seine Frau in der Sense ertränkte, eine große Sensation im Volke gemacht; eben so dasjenige über die Kindesmörderin Maria Marti; über beide Fälle hätte das Volk selbst anders gerichtet und hätte sie gewiß zum Tode verurtheilt. Wenn man weiß, welchen Eindruck eine öffentliche Hinrichtung auf das Volk macht, wenn man hört, wie die Leute sich erzählen, wie vor zwanzig Jahren dieser oder jener geköpft, dieser oder jener gerädert worden, und dabei die Aeußerung vernimmt: ja damals wurde die Gerechtigkeit anders gehandhabt als jetzt, so kann man sich nicht verhehlen, daß das Volk die Abschaffung der Todesstrafe noch nicht will, sondern dieselbe bei großen Verbrechen angewendet wissen will. Ich stimme daher für die Beibehaltung der Todesstrafe und aus den von Herrn Oberst Koch angebrachten Gründen für die öffentliche Hinrichtung durch das Schwert.

Straub, Gerichtspräsident. Ich sehe die Gerechtigkeit nicht im Rädern noch im Köpfen, sondern darin, daß jede einzelne Gesetzesübertretung auf diejenige Weise bestraft werde, wie das Gesetz nach genauer Prüfung sämmtlicher obwaltenden Umstände und Einzelnheiten des Falles es erfordert. Eben so ist die öffentliche Exekution nicht ganz nach meinem Geschmack. Mir gefällt das im §. 4 vorgeschlagene Verfahren weit besser, nur möchte ich den letzten Passus streichen, nach welchem der Leichnam des Verurtheilten nach der Enthauptung

zwölf Stunden lang an dem Orte der Hinrichtung den Einlaßbegehrenden zur Schau ausgestellt werden soll. Man hat gesagt, die öffentliche Meinung solle in Betreff der Exekution Regel bilden. Von der nämlichen Ansicht ging die Gesetzgebungskommission aus, als sie das im §. 4 enthaltene Verfahren in den Entwurf aufnahm, denn in den öffentlichen Blättern beinahe aller Farben wurde die öffentliche Hinrichtung ein abscheuliches Schauspiel genannt, das nicht nur seinen Zweck verfehle, sondern in vielen Fällen gerade den entgegengesetzten zur Folge habe. Was ist der Zweck der Hinrichtung? Die Bestrafung des Verbrechers und die Ueberzeugung des Volkes, daß er seine Strafe erlitten habe. Ich frage Sie, Tit., wenn wir diesen Zweck erreicht haben, sollen wir etwas mehr verlangen? ich glaube es nicht, um so mehr, da jede öffentliche Hinrichtung eine verschärfte Todesstrafe ist. Man muß nicht glauben, daß jeder, welcher ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, allem Gefühl für Scham und Schande fremd sei, denn gar Manchem wird das Hinausführen auf den Richtplatz, Angesichts einer Masse Volkes, welches neugierig auf den Verbrecher hinsieht und sich drängt und stößt, um ihn so nahe als möglich zu begaffen, dadurch viel schwerer gemacht. Aber es ist nicht bloß des Verbrechers wegen, warum ich dieses beschämende öffentliche Schauspiel vermeiden möchte, es ist mehr seiner Familie wegen, denn diese wird durch eine öffentliche Hinrichtung vor gesammtem Volke gestraft, ohne daß sie etwas verbrochen hätte. Wenn Sie die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen wollen, nun so wird Niemand etwas dawider haben. Sie werden entscheiden, aber wer auch nur einmal einen Hinrichtungstag mit angesehen hat, wie vom frühen Morgen an die Menge auf den Straßen sich drängt, als zu einem Feste, Väter und Mütter, ihre Kinder nach sich ziehend, junge Burschen und Mädchen in Scherz und Lachen, wie dann vom Richtplatze weg Alles dem Wirthshause zueilt, und der Tag in Wein und Spiel hingeht, der muß mit Schaudern sich überzeugen, wie so gänzlich diese Vollziehungsart ihren Zweck verfehlt, wie sehr sie vielmehr geeignet ist, statt Ehrfurcht vor dem Ernste des Gesetzes, nur Rohheit und Verwilderung zu verbreiten. Für den Verbrecher hat die Oeffentlichkeit der Hinrichtung eine nicht geringe Verschärfung der Strafe, indem das ganze Volk Zeuge seiner Schande ist. In andern Fällen dagegen ruft diese Oeffentlichkeit nur eine eckelhafte Eitelkeit hervor, und es geschieht nicht selten, daß, wenn der Verbrecher noch eine Rede an das Volk hält, das Letztere eher geneigt ist, mit demselben Mitleid zu haben, als die von ihm begangene That zu verabscheuen. Tit.! Ich glaubte, Ihnen diejenigen Gründe, welche hauptsächlich die Gesetzgebungskommission bewogen haben, Ihnen die öffentliche Hinrichtung nicht anzuempfehlen, hier auseinander setzen zu wollen. Ich trage daher dahin an, daß der §. 4, mit Ausnahme des letzten Satzes über die Schaustellung des Leichnams des Verurtheilten, angenommen werde.

von Tillier, Regierungsrath. Ich trage demjenigen Herrn Kollegen der Gesetzgebungskommission, welche Ihnen Tit. den §. 4, so wie er vorgeschlagen ist, zur Annahme empfehlen, so wie denjenigen Gefühlen, welche sie dazu veranlassen, alle mögliche Rechnung; ich für meinen Theil kann indessen dieselben nicht theilen. Jede Gesetzgebung muß in Verbindung sein mit den Sitten desjenigen Volkes, für welches sie gelten soll. Es hat sich nun zu verschiedenen Malen, sowohl von Seite des Leberbergs als des alten Kantons, hier in dieser Versammlung die Ansicht ausgesprochen, daß die Abschaffung der Todesstrafe nicht im Willen und Charakter des Volkes liege, und der Große Rath hat diesen Ansichten auch gehörige Rechnung getragen. Ich will daher auf die Todesstrafe selber nicht zurückkommen; sie ist in frühern Verhandlungen weitläufig auseinandergesetzt, und alle Gründe dafür und dawider vollständig angebracht worden. Auch in heutiger Sitzung hat Niemand dagegen gesprochen. Die Todesstrafe ist eine traurige Nothwendigkeit, ich bin aber versichert, daß durch die bloße Androhung derselben manchem rechtlichen Manne das Leben gerettet wird, welcher sonst ohne dieselbe ein Opfer gefährlicher Menschen geworden wäre. Mancher gefährliche Dieb, welcher sich vor der Todesstrafe scheut, wird durch die Androhung derselben abgehalten, irgend einem Menschen das Leben zu nehmen, während sonst, wenn er wüßte, daß auch auf den Mord keine Todesstrafe verhängt werden dürfe, er sich leichter zu Thätlichkeiten und sogar zu einem Morde verleiten lassen würde. Die eigentliche Frage, um die es sich heute handelt, betrifft nicht die Abschaffung der Todesstrafe, sondern deren Oeffentlichkeit oder Heimlichkeit. Der Entwurf empfiehlt die letztere unter besonderen Garantien, als — Beiziehung der obersten Vollziehungsbeamtung des betreffenden Amtsbezirks, der Zulassung der Verwandten des Beurtheilten oder deren Beauftragten, und einer Anzahl zeugnißfähiger Personen, männlichen Geschlechts. Es ist aber nicht darum zu thun, daß nur eine gewisse Anzahl von Personen sich von der Hinrichtung überzeuge, das Volk will sich mit eigenen Augen überzeugen, daß ein Verbrecher, welcher den Tod verdient hat, denselben auch wirklich erleide; kann es dieses nicht thun, so wird es in vorkommenden Fällen mißtrauisch werden, und wenn einmal ein Volk über die Ausübung der Justiz Mißtrauen hat, so wird es dasselbe nicht ablegen, wenn auch mehr als 20 Personen dasselbe eines bessern zu überzeugen suchen. Ich begreife gar wohl, daß eine öffentliche Hinrichtung manches zur Folge hat, welches vor den Gesetzen der Humanität nicht bestehen kann; ich glaube aber, daß diese Nachtheile geringer sind als diejenigen, welche bei einer heimlichen Hinrichtung entstehen würden und noch viel mehr entstehen könnten. Was das Werkzeug betrifft, womit die Enthauptung geschehen soll, so stimme ich der Ansicht des Herrn Regierungsraths Aubry bei, welche solches nicht bestimmt, sondern der höchsten Vollziehungsbehörde überlassen will; man behält so freie Hand, und kann später noch immer thun, was den Umständen angemessen ist. Dem §. 5, welcher keine Schärfung der Strafe will, stimme ich ganz bei, und schließe daher auf Oeffentlichkeit der Hinrichtung ohne Schärfung.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Es handelt sich hier um zwei Fragen: 1) will man die Todesstrafe beibehalten, und im bejahenden Falle: wie will man sie vollziehen? ich meines Theils stimme für die Beibehaltung der Todesstrafe für denjenigen, welcher einen Mord begangen hat. Ich weiß zwar wohl, daß diejenigen, welche für die Todesstrafe stimmen, Gefahr laufen, als solche angesehen zu werden, welche den in neuerer Zeit aufgestellten Grundsätzen von Humanität nicht hold seien. Indessen halte ich die Tendenz der neuern Zeit, welche den Verbrechern auf Rechnung des redlichen Theils der Bevölkernng eine allzugelinde Strafe zuerkennen will, nicht als wahre Humanität, sondern als Sentimentalität und als eine unzeitige Empfindelei. Dieser kann ich nicht huldigen, sondern ich will die Todesstrafe beibehalten, als Strafe für diejenigen Menschen, welche mit Vorbedacht, Ueberlegung und kaltem Blut einem Mitmenschen das Leben nehmen. Gewiß wirkt das Beispiel von Begnadigung solcher Menschen nicht wohlthätig; im Gegentheil halte ich dafür, daß dadurch die Sicherheit der übrigen redlichen Bürger gefährdet wird. Die Aufgabe des Staats ist die, für die Sicherheit der redlichen Bürger zu sorgen, und dieser Zweck wird durch allzugroße Sentimentalität nicht erreicht. Ich stimme daher zu Beibehaltung der Todesstrafe. — Die zweite Frage betrifft die Art der Vollziehung der Todesstrafe. Ich will nicht wiederholen, was Herr Oberst Koch nebst andern Rednern, welche in dessen Sinn gesprochen, für die Oeffentlichkeit der Hinrichtung gesprochen hat; ich will nur noch einen Umstand beifügen, dessen bis dahin noch nicht erwähnt worden ist. Ich bin überzeugt, daß die öffentlichen Hinrichtungen Schuld sind, daß namentlich bei politischen Verbrechen eine Menge Hinrichtungen nicht stattgefunden haben, welche bei einer Hinrichtung hinter Schloß und Riegel, in Gegenwart nur weniger Zeugen, geschehen wären. Jede Hinrichtung erhält dadurch, daß sie öffentlich und vor allem Volke geschieht, eine Art Sanktion des Volkes, es liegt in ihr eine Bestätigung des richterlichen Urtheils durch dasselbe. Dieß wäre nicht der Fall, wenn die Hinrichtung geheim geschähe. Jede geheime Hinrichtung hat überdieß etwas fürchterliches und beängstigendes für denjenigen sowohl, welcher ihr beiwohnt, als namentlich für den Theil der Bevölkerung, welcher weiß, daß in diesem oder jenem Gebäude eine Hinrichtung stattfindet, derselben aber nicht beiwohnen darf. Ich stimme zu einer öffentlichen Hinrichtung ohne Schärfung.

Romang. Ich glaube, für die so eben ausgesprochene Ansicht noch den Umstand hervorheben zu sollen, daß jede öffentliche Hinrichtung gewiß eine größere wohlthätigere Wirkung hat, als man glauben mag. Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß bei öffentlichen Hinrichtungen manches Vergehen und sogar Verbrechen begangen wird, welches das Sprichwort zu bestätigen scheint: „unter dem Galgen wird am meisten gestohlen.“ Indessen darf man nicht außer Acht lassen, daß nur die nachtheiligen Wirkungen einer öffentlichen Hinrichtung bekannt werden, die wohlthätigen aber, welche darin bestehen, daß eine verbrecherische Handlung nicht begangen wird, natürlicher Weise dem Publikum nicht zu Ohren kommen. Die übrigen Gründe für die Oeffentlichkeit der Hinrichtung will ich nicht wiederholen; es ist dieß von anderer Seite besser geschehen, als ich es thun könnte. Ich schließe, wie mein Herr Präopinant.

Weber, Regierungsrath. Da für die Abschaffung der Todesstrafe Niemand gesprochen hat, so trete ich über diesen Gegenstand auch nicht ein. Was das Schwert betrifft, mit welchem die Enthauptung geschehen soll, so ist von mehrern Seiten demselben aus dem Grunde der Vorzug vor dem Fallbeil gegeben worden, weil es bisdahin angewendet worden sei, und weil es nicht in einem so bösen Geruche stehe, wie das Fallbeil. Aus diesem Grunde möchte ich nicht darauf antragen, das letztere einzuführen, obschon es unstreitig in Bezug auf eine sichere und geschwinde Enthauptung mehr Garantie darbietet; ich möchte aber gemäß dem Antrage des Herrn Regierungsraths Aubry auch nicht ausdrücklich in den Entwurf aufnehmen, mit welchem Instrument die Enthauptung geschehen solle, sondern, wie der badische Strafgesetzentwurf und das helvetische Strafgesetzbuch, einfach Enthauptung bestimmen, ohne genauere Angabe des Instruments. Ob die Hinrichtung eine öffentliche, oder eine relativ geheime sein soll, darüber habe ich mich bereits am Schlusse des Eingangsrapportes ausgesprochen. Sowohl in diesem als im Verlaufe der Diskussion sind die Gründe hinlänglich entwickelt worden, so daß ich eine Wiederholung derselben als einen unnützen Zeitaufwand betrachte. Die Oeffentlichkeit der Hinrichtung hängt von den im Volke herrschenden Ansichten ab, welche Sie, Tit., am beßten kennen, nur soviel füge ich bei, daß in den Verhandlungen der hessischen Kammer, wo die hier angetragene relative Oeffentlichkeit zur Sprache kam, bemerkt wurde, es werde wohl dieselbe, so wohlmeinend auch ihr Zweck sein möge, niemals in andern Gesetzgebungen Europa's Anklang finden. Ich empfehle die Oeffentlichkeit der Hinrichtung ohne Angabe des Instruments und ohne Schärfung, um so mehr, als wir keine Oeffentlichkeit der Kriminalprozedur beßitzen.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. Ich will mich ganz kurz dahin aussprechen, daß ich die Oeffentlichkeit der Hinrichtung, die Nichtangabe des Instruments und Todesstrafe ohne Schärfung, als das Angemessenste halte.

Abstimmung.

1)	Für den Paragraphen, wie er im Entwurf ist	1 Stimme.
2)	Für Oeffentlichkeit der Hinrichtung . .	102 Stimmen.
	Für relative Oeffentlichkeit, wie sie der Entwurf vorschlägt	8 „
3)	Für Angabe des Instruments der Hinrichtung	40 „
	Für Nichtangabe desselben . . .	68 „

Auf den Wunsch des Berichterstatters, Herrn Regierungsraths Weber, wird wegen der Wichtigkeit der folgenden Abtheilung des Entwurfes, welcher die Freiheitsstrafen behandelt, und wegen der vorgerückten Zeit, die Fortsetzung der Verhandlung über den Strafcoder auf morgen verschoben.

Vortrag der Polizeisektion über die endliche Redaktion des Gesetzesentwurfes über die Lotterien, welche in der ersten Berathung des Projekts am 2. Dezember 1842 einige Veränderungen erlitten haben.

Die Artikel 1 und 6, welche also lauten:

„§. 1. Alle Lotterien sind verboten.

Unter den Lotterien sind auch die sogenannten Glückshäfen begriffen.“

„§. 6. Kunstverloosungen, welche in Verbindung mit einer öffentlichen Kunstausstellung angeordnet werden, können mit Bewilligung des Regierungsrathes stattfinden.“

werden ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

„§. 8. Die Bußen sollen zur einen Hälfte dem Verleider, zur andern Hälfte dem Staate zukommen. Bei Unvermögen, diese Buße zu bezahlen, sollen die Widerhandlungen mit Gefangenschaft nach dem Verhältniß von 24 Stunden Gefangenschaft für Fr. 4 Buße bestraft werden.“

Aubry, Regierungsrath, Berichterstatter. Der Regierungsrath hat allen Bemerkungen, welche im Schooße dieser Versammlung gefallen sind, Rechnung getragen, und wir haben Gelegenheit gehabt, uns zu überzeugen, daß dieser Gesetzesentwurf in der öffentlichen Meinung ziemlich wohl aufgenommen wurde, sogar bei unsern Nachbarn. Die Presse ist stumm geblieben, in Erwartung der Erleichterungen, welche die Regierung ihr auf eine andere Weise verschaffen kann. Der Regierungsrath hat nicht für gut gefunden, dem Abänderungsantrag des Herrn von Erlach Rechnung zu tragen, der beabsichtigte, in dem Artikel 8 die Worte einzuschalten: „wenn er nicht selbst Uebertreter ist,“ weil es fünfzig Mittel gibt, diese Bestimmung zu umgehen, und welche die Sache noch unmoralischer machen würden.

Der Herr Landammann findet es nicht passend, daß der Regierungsrath nur mündlich eine Redaktionsveränderung hier beantragen lasse.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Ich sehe mich im Fall, gegen die vom Regierungsrath beantragte Redaktionsveränderung, laut welcher der Passus: „insofern er nicht Uebertreter ist,“ gestrichen werden soll, zu protestiren. Auf den Antrag des Herrn von Erlach wurde dieser Zusatz vom Großen Rathe einhellig erheblich erklärt, und das zwar aus verschiedenen triftigen Gründen, welche ich hier nicht wiederholen will; ich trage daher dahin an, daß dieser Zusatz wieder aufgenommen werde.

Die Herren Regierungsstatthalter Mühlemann und Romang unterstützen diesen Antrag aus den in der Sitzung vom 2. Dezember 1842 angebrachten Gründen.

Aubry, Regierungsrath, Berichterstatter. Die Polizeisektion hatte in ihrem Entwurfe beibehalten, was mehrere vorhergehende Redner beizubehalten wünschten; Sie werden sich in dieser Beziehung aussprechen, ohne daß eine in diesem oder jenem Sinne gefaßte Entschließung schwere Folgen für die Zukunft nach sich ziehen kann. Indessen muß ich die Bemerkung wiederholen, daß vermittelst Freunde oder gefälliger Nachbarn nichts leichter ist, als die Garantie zu vermeiden, welche man gegen den Betrug zu haben glaubt, wenn man den Abänderungsantrag des Herrn von Erlach annimmt; so daß ich glaube, der Regierungsrath habe den Zweck des Gesetzes vollkommen begriffen, obgleich es nicht in seiner Gewalt stand, alle Fälle vorauszusehen. Ich denke daher, man könne sich ohne bedenkliche Folgen auf den Artikel beschränken, so wie er ist.

Abstimmung.

1)	Für den Paragraph nach der Redaktion des Regierungsrathes, also mit Auslassung des Satzes: „insofern er nicht Uebertreter ist“	3 Stimmen.
2)	Für die Redaktion der Polizeisektion, welche diesen Satz aufnehmen will, .	gr. Mehrheit.

May, alt-Staatsschreiber. Ich sehe mich veranlaßt, auf die zweideutige Redaktion des §. 4 aufmerksam zu machen, aus welcher man schließen könnte, daß beide, sowohl der Einsender der Einladung oder Anzeiger einer Lotterie, als der Verleger oder Herausgeber des öffentlichen Blattes, in welchem die Einladung oder Anzeige erschienen ist, jeder derselben mit Fr. 25 bis Fr. 100 bestraft werden solle. Dieß war aber nicht die Absicht, sondern man wollte den Einen, oder, wenn dieser nicht zur Verantwortlichkeit gezogen werden könnte, erst dann den Andern strafen.

Der Herr Landammann erklärt diese Angelegenheit als erledigt und jede fernere Bemerkung als unnütz und unstatthaft.

Vortrag der Polizeisektion über die Erhöhung der Besoldung des Sekretärs der Polizeisektion von Fr. 1500 auf Fr. 1600.

Aubry, Regierungsrath, unterstützt als Berichterstatter den Antrag nachdrücklich. Der Sekretär der Polizeisektion ist ein verdienstvoller Mann, arbeitsam, pünktlich und gewissenhaft. Er muß auf die nämliche Linie gestellt werden, wie seine Kollegen, und wenn er zu bescheiden ist, um die Initiative ergriffen zu haben in einem so billigen Begehren, so ist die Polizeisektion nicht durch die nämlichen Rücksichten gebunden. Ich hoffe, daß ihr Antrag keinen Widerspruch erleide.

Schneeberger, Regierungsstatthalter. Ich trage einfach auf Nichteintreten in diesen Antrag an.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Ich lasse der Person, welche die Sekretärstelle an der Polizeisektion versieht, alle mögliche Gerechtigkeit widerfahren, indessen sollen wir hier nicht auf die Person, sondern auf die Stelle sehen, welche von ihr bekleidet wird. Früher war die Polizeisektion mit der Justizsektion vereinigt und bildete ein Departement mit einem Sekretär. Später wurden sie getrennt, und jede bildet für sich gegenwärtig eine eigene Behörde mit eigenen Beamten. Es ist also anzunehmen, daß das Sekretariat der Polizeisektion nicht so viele Geschäfte habe, als früher beide Sektionen zusammen. Die Sekretariatsgeschäfte der Polizeisektion sind meistentheils geringfügiger Natur, und nur selten hat dasselbe eine größere Arbeit zu machen. Herr Major Studer wäre an einer andern Stelle, die mehr Fähigkeiten und Kenntnisse erfordert, als diejenige, welche er jetzt bekleidet, besser placirt, denn es ist nicht in Abrede zu stellen, daß er bedeutende Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Nach meinem Grundsatze aber, den ich bereits ausgesprochen habe, soll eine Besoldung nicht nach der Persönlichkeit des Beamten, sondern nach der Beschaffenheit der Beamtung selbst bestimmt werden, und da finde ich, daß die Stelle eines Sekretärs der Polizeisektion mit Fr. 1500 hinlänglich gut besoldet ist; ich trage daher auf Nichteintreten an.

Hünerwadel, Staatsschreiber. Ich könnte die gemachten Einwendungen gegen eine Besoldungserhöhung begreifen, wenn dieselbe bedeutend wäre, da die Erhöhung aber nur von Fr. 1500 auf Fr. 1600 beantragt wird, so scheinen mir die gemachten Einwürfe nicht ganz begründet. Die Gerechtigkeit erfordert es, daß eine Erhöhung stattfinde. Die Normalbesoldung sämmtlicher Sekretärs ist auf Fr. 1600 bestimmt, einige derselben beziehen sogar Fr. 1800; einzig der Sekretär der Polizeisektion, welcher ungefähr gleich viele und wichtige Geschäfte zu besorgen hat, bezieht nicht mehr als Fr 1500, ohne irgend einen besondern Grund. Ich kann Sie versichern, Tit., was die Person anbelangt, daß auf wenig Departementen die Vorträge an den Regierungsrath und Großen Rath mit solcher Präcision abgefaßt werden, und daß es kein Departement gibt, welches eine solche Menge von Vorträgen zu machen hat. Man hat bemerkt, daß die Geschäfte der Polizeisektion unbedeutet seien. Zum Theil gebe ich dieses zu, zum Theil aber auch nicht, indem auch öfters Arbeiten von allgemeiner Bedeutung vorkommen, worüber Ihnen der Herr Präsident der Polizeisektion in seinem Schlußberichte noch weitere Auskunft geben wird. Ich finde die Besoldungserhöhung gerecht und billig und stimme mit Ueberzeugung zu deren Genehmigung.

Aubry, Regierungsrath, Berichterstatter. Läßt man die Person bei Seite, so erfordert die Gerechtigkeit, daß der Sekretär der Polizeisektion auf die gleiche Linie gestellt werde, wie die Sekretärs der andern Departemente. Die Polizeisektion ist in dem Fall, bis auf fünfhundert Rapporte zu machen und 2000 Briefe in einem Jahre zu expediren, die Wichtigkeit ihrer Geschäfte kann also wohl derjenigen eines andern Departements gleichen, dessen Sekretär 1600 Franken bezieht. Es ist daher nicht sehr billig, eine solche Ungleichheit bestehen zu lassen, gegen welche jeder Andere, als der gegenwärtig Angestellte, reklamirt haben würde, welcher, ich wiederhole es, ein Mann vom höchsten Verdienst ist, der seine Pflichten gewissenhaft erfüllt. Wenn seit den drei Jahren, daß ich Präsident der Polizeisektion bin, dieselbe keinerlei Unannehmlichkeit zu erfahren hatte, so hat sie es hauptsächlich dem Sekretär zu verdanken. Der Regierungsrath hat gegen den Antrag der Polizeisektion durchaus keine Einwendung gemacht, und ich empfehle Ihnen denselben auf's Neue.

Abstimmung.

Für das Eintreten in den Antrag des Regierungsraths	39	Stimmen.
Dagegen	49	„

(Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.)

Nro. 4.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. Hornung 1843.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden von Seite des Herrn Landammanns mehrere Bittschriften angezeigt, welche bereits dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen worden sind.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs für den Kanton Bern.

„2. Freiheitsstrafen."

„a. Arten derselben."

„§. 6. Arten der Freiheitsstrafen sind:
1) Schellenwerkstrafe.
2) Zuchthaus.
3) Arbeitshaus.
4) Gefängniß.
5) Verweisung.
6) Eingrenzung."

„b. Von den einzelnen Arten insbesondere."

„aa. Schellenwerkstrafe."

„§. 7. Die Schellenwerkstrafe wird auf folgende Weise vollzogen:
1) Die Verurtheilten werden in einem von den übrigen Sträflingen abgesonderten Raume der Strafanstalt verwahrt und zu harter Arbeit im Innern der Strafanstalt oder außerhalb derselben angehalten.
2) Ihre Kleidung soll auszeichnend sein und sie von den übrigen Sträflingen unterscheiden.
3) Nahrung und Lager wird ihnen gegeben, wie zur Erhaltung ihrer Gesundheit erforderlich ist.
4) Geld oder Gegenstände von Werth dürfen sie während ihrer Strafzeit nicht besitzen.
5) Unterredungen mit andern Personen, außer den mit ihrer Bewachung und Besorgung Beauftragten, sind ihnen nur wichtiger Ursachen wegen in Gegenwart eines Beamten der Strafanstalt gestattet."

„Dauer."

„§. 8. Die Dauer der Schellenwerkstrafe ist mindestens sechs, höchstens zwanzig Jahre."

„Folgen."

„§. 9. Die Verurtheilung in die Schellenwerkstrafe hat zur Folge:
1) Den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (§. 29) auf Lebenszeit;
2) Unfähigkeit zu allen Rechtsgeschäften bis nach überstandener Freiheitsstrafe, daher Bevogtung während dieser Zeit."

„bb. Zuchthaus."

„§. 10. Die zum Zuchthause Verurtheilten werden:
1) In einem von den übrigen Sträflingen abgesonderten Raume der Strafanstalt verwahrt und zu minder harter, doch anstrengender Arbeit, welche, falls sie sich hiezu erbieten, auch außerhalb der Strafanstalt stattfinden darf, angehalten.
2) Eine besondere Kleidung unterscheidet sie ebenfalls von allen übrigen Sträflingen.
3) Sie erhalten Nahrung und Lager nach der in §. 7, Nr. 3 aufgestellten Vorschrift.
4) Die Bestimmungen des §. 7, Nr. 4 und 5 finden auf sie ebenfalls Anwendung."

„Dauer."

„§. 11. Die Dauer der Zuchthausstrafe ist mindestens zwei, höchstens zehn Jahre."

„Folgen."

„§. 12. Die §. 9 angegebenen Folgen der Schellenwerkstrafe treten, mit Ausnahme der Vorschrift des §. 91, auch bei der Verurtheilung in die Zuchthausstrafe ein. — Doch kann der zum Zuchthaus Verurtheilte fünf Jahre nach ausgestandener oder durch Begnadigung aufgehobener Freiheitsstrafe um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit sich bei dem Gerichte bewerben, welches, je nach der Natur des Verbrechens, das seine Bestrafung zur Folge hatte, auf genügende Bescheinigung seines seitherigen Wohlverhaltens hin, dem Gesuche entsprechen kann."

„cc. Arbeitshaus."

„§. 13. Die Vollziehung der Arbeitshausstrafe geschieht auf folgende Weise:
1) Die Verurtheilten werden von den Schellenwerk- und Zuchthaussträflingen abgesondert eingeschlossen und im Innern der Strafanstalt, oder, falls sie sich hiezu erbieten, auch außerhalb derselben zu angemessener Arbeit angehalten.

2) Sie tragen keine sie als Sträflinge auszeichnende Kleidung und erhalten Nahrung und Lager nach der in §. 7, Nr. 3 aufgestellten Vorschrift.
3) Sie sind den Bestimmungen des §. 7, Nr. 4 und 5 gleichfalls unterworfen."

„Dauer."

„§. 14. Die Arbeitshausstrafe wird auf sechs Monate bis höchstens sechs Jahre verhängt."

„dd. Gefängniß."

„§. 15. Die Gefängnißstrafe wird auf folgende Weise vollzogen:
1) Die Verurtheilten bleiben während der Dauer ihrer Strafzeit, von den übrigen Sträflingen abgesondert und wo möglich entfernt, eingeschlossen. Diese Einschließung darf, wenn die Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, in dem Gefängnisse des Bezirks, in welchem die Untersuchung stattfand, geschehen.
2) Soweit es die erforderliche Ordnung in der Strafanstalt gestattet, steht es ihnen frei, beliebiger Nahrung und Kleidung, sowie eines beliebigen Lagers sich zu bedienen, wenn sie die dadurch verursachten Kosten zu bestreiten vermögen. Im Falle Unvermögens erhalten sie Kost und Lager, wie im §. 7, Nr. 3 vorgeschrieben ist, und werden, falls sie nicht im Stande sind, das ihnen hiefür aufzulegende Kostgeld zu bezahlen, zu einer angemessenen Beschäftigung angehalten, von deren Ertrag ein bestimmter Theil an Bestreitung dieses Kostgeldes verwendet wird.
3) Sie dürfen von Zeit zu Zeit den Besuch ihrer Verwandten oder Freunde erhalten."

„Dauer."

„§. 16. Die Dauer der Gefängnißstrafe ist mindestens vierundzwanzig Stunden, höchstens zwei Jahre."

„Schärfung der Gefängnißstrafe."

„§. 17. Eine Gefängnißstrafe, welche mehr als acht Tage beträgt und drei Monate nicht übersteigt, kann, nach dem Ermessen des Richters, geschärft werden:
1) im ersten Grade durch magere Kost bis auf dreißig Tage, indem der Gefangene jeweilen zwei Tage keine andere Nahrung, als Wasser und Brod, je am dritten Tage aber die gewöhnliche Kost erhält;
2) im zweiten Grade durch magere Kost, verbunden mit strenger Einsamkeit, auf gleiche Dauer.

Die Gefängnißstrafe, im ersten Grade geschärft, ist dem Anderthalbfachen, im zweiten Grade geschärft, dem Doppelten des einfachen Gefängnisses gleich zu achten.

Wenn in diesem Gesetzbuch von Gefängniß ohne nähere Bezeichnung der Art desselben die Rede ist, so ist hierunter stets das einfache Gefängniß verstanden."

„Allgemeine Bestimmungen über sämmtliche Enthaltungsstrafen."

„§. 18. Die nähere Ausführung der hievor enthaltenen gesetzlichen Vorschriften, betreffend die innere Einrichtung der Strafanstalten für die verschiedenen Arten der Enthaltungsstrafen, und die Behandlung und Beschäftigung der Sträflinge, sowie die Bestimmungen über die unter ihnen zu beobachtende Zucht, ihre Absonderung und die Art, wie insbesondere auch auf ihre Besserung zu wirken sei, bleiben besondern Vorschriften vorbehalten. Vergehungen der Sträflinge gegen Disziplinarvorschriften und die Ordnung der Anstalt können durch Schmälerung der Kost innerhalb der durch §. 17 festgesetzten Grenzen, engern Gewahrsam, bei Schellenwerk- und Zuchthaussträflingen auch durch Anlegung von Ketten und durch körperliche Züchtigung (§. 34) bis auf zwölf Streiche geahndet werden."

„§. 19. Wenn wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Sträflings dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in letzterer zu seiner Herstellung zugebrachte Zeit an seiner Strafzeit abzuziehen. Ebenso soll einem Sträfling, welcher auf richterlichen Antrag, Behufs einer obwaltenden Untersuchung, eine Zeitlang aus der Strafanstalt entlassen und im Untersuchungsgefängniß enthalten worden, die an letzterem Orte ausgestandene Haft von seiner Freiheitsstrafe abgerechnet werden, wenn er, falls er nicht Strafgefangener gewesen wäre, jener Untersuchung wegen nicht würde verhaftet worden sein."

„§. 20. Abweichungen von der in den §§. 7, 10, 13 und 15 festgesetzten Behandlung der Sträflinge sind, außer den Bestimmungen des §. 17, nur in Fällen von Krankheit oder Gebrechen, auf Geheiß des Arztes, gestattet."

„§. 21. Wo der durch das Gesetz dem richterlichen Ermessen für die Strafbestimmung gestattete Spielraum mehrere Arten der Enthaltungsstrafe umfaßt, deßgleichen wo der Richter, nach den Vorschriften dieses Gesetzes, in Ueberschreitung des höchsten oder niedrigsten Maßes einer Strafart zu der nächstfolgenden härtern oder gelindern Strafart übergehen muß; da ist, wo das Gesetz nichts Anderes bestimmt, immer achtmonatliches Gefängniß einer sechsmonatlichen Arbeitshausstrafe, dreijähriges Arbeitshaus einer zweijährigen Zuchthausstrafe und achtjähriges Zuchthaus einer sechsjährigen Schellenwerkstrafe gleichzuachten."

„ee. Verweisung."

„§. 22. Die Verweisung besteht in dem Verbote, einen gewissen Bezirk zu betreten, und wird verhängt als Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder aus dem Kanton oder aus einem oder mehreren Amtsbezirken."

„Aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton."

„§. 23. Für die Anwendung der Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder aus dem Kanton gelten folgende Regeln:
1) Muß gegen den zu Verurtheilenden auf Schellenwerkstrafe erkannt werden, so soll, insofern er nicht Schweizerbürger ist, mit derselben stets Verweisung aus der Eidgenossenschaft, insofern er zwar Schweizerbürger, allein nicht Kantonsbürger ist, Verweisung aus dem Kanton und zwar in beiden Fällen auf Lebenszeit verbunden werden, so jedoch, daß um dieses Zusatzes willen eine etwelche Herunterseßung der verwirkten Enthaltungsstrafe stattfindet.
2) Ist Zuchthaus anzuwenden, so mag der Richter bei jedem Nichtkantonsbürger auf Verweisung aus dem Kanton (an deren Stelle bei gefährlichern Verbrechern, welche nicht Schweizerbürger sind, Verweisung aus der Eidgenossenschaft tritt) auf eine gewisse Zeit, je nach Umständen selbst auf Lebenszeit, als Zusatz erkennen, wobei jedoch ebenfalls die Nr. 1 a. E. enthaltene Bestimmung gilt.
3) Bei Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe kann der Richter anstatt höchstens der zweiten Hälfte derselben gegen jeden Nichtkantonsbürger Verweisung aus dem Kanton verhängen, so daß sie das Dreifache des erlassenen Arbeitshauses, das Doppelte der erlassenen Gefängnißstrafe beträgt.
4) Gegen Kantonsangehörige ist Verweisung aus dem Kanton oder aus der Eidgenossenschaft nur in den Fällen zulässig, für welche das Gesetz sie ausdrücklich gestattet und wo zugleich Gewißheit vorhanden ist, daß der Verurtheilte im Stande sei, sich außer dem Kanton auf rechtliche Weise durchzubringen. In diesen Fällen kann der Richter an Statt höchstens der zweiten Hälfte der verwirkten Schellenwerk-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe auf Verweisung von fünffacher Dauer des Schellenwerks, von vierfacher des Zuchthauses, von dreifacher des Arbeitshauses, von zweifacher des Gefängnisses, welche erlassen worden, erkennen."

„Amtsverweisung."

„§. 24. Die Verweisung aus einem oder mehrern Amtsbezirken darf höchstens fünf Jahre dauern und ist nur in den vom Gesetz ausdrücklich gestatteten Fällen anwendbar."

„ff. Eingrenzung."

„§. 25. Die Eingrenzung besteht in dem dem Verurtheilten auferlegten Verbote, die Grenzen seines Wohnorts oder Bürgerorts zu überschreiten, und darf auf höchstens drei Jahre erkannt werden. Wo diese Strafe vom Gesetze nicht ausdrücklich angedroht ist, kann sie anstatt der verwirkten Gefängnißstrafe, insofern diese mindestens ein Jahr beträgt, verhängt werden, so daß sie an die Stelle von höchstens der Hälfte der Gefängnißstrafe tritt und dreifach so lange dauert, als die erlassene Enthaltungsstrafe. Der Eingegrenzte hat sich vor der Ortspolizeibehörde, so oft es von dieser verlangt wird, jedenfalls wenigstens ein Mal wöchentlich, zu stellen, wovon dieselbe in ihrem Protokolle Anzeige zu machen hat. Bei Sträflingen, welche diese Weisung nicht befolgen oder die Eingrenzung übertreten haben, mag, abgesehen von der in letzterm Falle verwirkten Strafe, das Anlegen eines Bloks, als Mittel, eine Uebertretung zu hindern, angewendet werden."

„Allgemeine Bestimmung über die Verweisung und Eingrenzung."

„§. 26. Jeder zu einer Verweisung oder Eingrenzung Verurtheilte soll bei Eröffnung seines Urtheils mit den auf eine Uebertretung derselben festgesetzten Strafen (§. 117, 118 vergl. auch §. 87) bekannt gemacht werden."

„c. Allgemeine Bestimmung über die Freiheitsstrafen."

„§. 27. Bei den Freiheitsstrafen wird ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, ein Monat zu dreißig Tagen, ein Jahr aber nach dem Kalender berechnet."

Weber, Regierungsrath. Diese Abtheilung ist etwas länger als diejenige, welche wir gestern behandelten, sie wird auch mancherlei Stoff zu Bemerkungen darbieten, weßhalb ich gestern die Freiheit nahm, die Verschiebung der Behandlung auf heute zu beantragen. Die Freiheitsstrafen lassen sich in zwei Hauptabtheilungen absondern, in die sogenannten Enthaltungsstrafen, von denen in den §§. 6 bis 22 die Rede ist, und dann in die Verweisung und Eingrenzung, von denen in den §§. 22 bis und mit 27 gesprochen wird. Was die erstere Klasse anbelangt, so erlaube ich mir folgende Bemerkungen: Alle Strafen, außer der Todesstrafe, sind nach dem Entwurf abschreckend uud bessernd zugleich, also auch die Freiheitsstrafen. Die Enthaltungsstrafen, von denen hier speziell die Rede ist, sind sehr zweckmäßig, namentlich in Verbindung mit der Arbeit und dem disciplinarischen Zwang, sie lassen eine große Modifikation zu, und können für den Zweck der Besserung vielfach mit Nutzen angewendet werden. Das Pönitentiarsystem, welches den Zweck der Besserung zuerst ins Auge gefaßt hat, hat in der Reform der Enthaltungsstrafen viel geleistet. In Nordamerika wurde die Bahn gebrochen, und die europäischen Staaten folgten langsam nach. Die innere Organisation der Strafhäuser, ihre Administration und Oekonomie, ihr psychologisch disciplinarischer Kalkul bieten ein weites Feld dar für Forschungen, Beobachtungen und Versuche. Man hat hierüber verschiedene Systeme aufgestellt. Die zwei Hauptsysteme, welche jetzt die öffentliche Aufmerksamkeit theilen, sind das neue philadelphische oder Zellensystem, — die Sträflinge arbeiten und schlafen in einsamen Zellen, — und das aubornsche System, wonach die Sträflinge in gewissen Klassen, bei Tage gemeinsam, jedoch schweigend arbeiten, aber abgesondert eingeschlossen die Nächte zubringen. Auch hat man versucht, nach Beschaffenheit der Individuen, in verschiedenen Anstalten, die einen nach diesem die andern nach jenem System zu behandeln. Nach dem philadelphischen System ist die Aufsicht leichter, die Disciplinarmittel sind gelinder, die Rückfälle seltener, aber die widernatürliche völlige Isolirung des Menschen vom Menschen drückt das Gemüth nieder, verhindert die Regung der edlen Kräfte und die Selbstaufrichtung, sie führt häufig zu Blödsinn, zum Wahnsinn oder zum Selbstmord. Das aubornsche System macht die Aufsicht schwerer, fordert schärfere Disciplin, erregt mehr die Lebenskräfte, erzeugt deßhalb auch mehr Rückfälle, fördert aber mehr leibliche und geistige Gesundheit und wahre Besserung durch das Bedürfniß gesellschaftlicher Thätigkeit, sozialen Lebensgenusses und Selbstaufrichtung. Der Staat ist hier in seinen Operationen an die Beschaffenheit seiner Anstalten gebunden, denn man kann nicht jeden Augenblick einem System zu Liebe mit den schwersten Kosten ein Gefängniß erbauen. Nach den bisherigen hiesigen Strafhäusern ist das Zellensystem unausführbar, man hat deßhalb sich dem aubornschen System genähert, aber auch dieß ist nicht einmal ganz ausführbar. Was aber bei der mangelhaften Einrichtung möglich war, das ist nach dem Urtheil von unparteiischen fremden Reisenden, die sich eine genaue Inspektion verschafften, möglichst geschehen. Der Entwurf ist deßhalb über diese Fragen hinweg gegangen und hat deren Beantwortung der Administration und den Reglemenzen überlassen. Dagegen sollte über die Grundzüge der Behandlung der Sträfl nge etwas gesagt werden, denn die Strafe kann ihre Wirkung nur dann thun, wenn sie sich bei der Ausführung als ein genau bezeichnetes Uebel ankündigt. Bei Ausmessung der Strafe ist auf das größere Uebel, das für den Sträfling mit dem philadelphischen System verbunden ist, Rücksicht zu nehmen. Die Strafzeit ist also zu verlängern oder zu verkürzern, je nachdem der innere Organismus der Strafhäuser auf die eine oder andere Art eingerichtet ist, weßhalb schon um dieser Rücksicht willen, die Gesetzgebung sich über die Grundzüge seiner Einrichtung aussprechen muß. Auch hat jeder Bürger und zugleich der Verbrecher ein Recht, zu wissen, welche Leiden die Administration der Strafanstalt über den Schuldigen verhängen dürfe, und welche nicht, denn auch der Schuldige ist nicht rechtlos, auch er darf nicht der Willkür und Barbarei der Administration und Aufseher anheim fallen, auch er muß wissen in welchen Fällen und wo und bei wem er sich beschweren könne. Deßhalb sollten die Administrations- und reglementarischen Bestimmungen in ihrem Hauptinhalte in allgemein zugänglichen Gesetzen oder Verordnungen publizirt, und für das Uebrige durch zweckmäßige Gefängnißvisitationen gesorgt werden. Der Entwurf kennt 4 Arten von Enthaltungsstrafen: Schellenwerk, Zuchthaus, Arbeitshaus und Gefängniß. Die 3 ersten Arten sind mit Arbeitszwang verbunden, das einfache Gefängniß nicht. Ferner haben die beiden ersten Arten den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht nur während der Strafzeit, sondern auch nach derselben zur Folge; die beiden letzten nicht. Diese Ehrenstrafe ist nach dem Geist des Gesetzes nicht sowohl Folge der erkannten Strafe, als die Wirkung des entehrenden Charakters des Verbrechens selbst. Nur der Verbrecher wird entehrt, der durch seine Handlung sich selbst entehrt, und das Gesetz hat sich zur Aufgabe gemacht, die Nationalansicht zu interpretiren. Deßwegen knüpft sich die Ehrenschmälerung nicht an die erduldete Strafe, sondern an das ausgesprochene Urtheil, wodurch das Verbrechen constatirt wird, und trifft auch dann ein, wenn der Verbrecher durch die Flucht der Vollziehung der Strafe entgeht. Deßhalb ist bei manchem Verbrechen, wo die Motive der That sehr verschieden sein können, dem Richter die Wahl gelassen, je nachdem er den innern Charakter der Entehrung vorfindet oder nicht, auf Zuchthaus oder Arbeitshaus zu erkennen. Andere Gesetzgebungen erweitern das richterliche Ermessen noch mehr und gestatten ihm, Zuchthausstrafe ausdrücklich ohne den bürgerlichen Ehrenverlust auszusprechen. Diese Ansicht spricht der badische Entwurf aus, sie scheint mir jedoch aus dem Grunde nicht zweckmäßig, weil man sonst polizeilich und kriminell Verurtheilte bei einander einsperren müßte. — Die Bevogtung, welche während der Zuchthausstrafe eintreten soll, liegt im Civilgesetz und ist eine natürliche Folge derselben. Wie es damit bei dem Arbeitshaus zu halten sei, ist im Entwurf nicht bestimmt, es versteht sich daher, daß es dem Sträfling überlassen sei, sich einen Geschäftsführer zu ernennen, und wenn er Niemand mit der Besorgung seiner Geschäfte beauftragt, so mag er nach Umständen Gefahr laufen, nach den Civilgesetzen als böser Haushälter bevogtet zu werden. Die französische Gesetzgebung hat, was die Folgen der schweren Enthaltungsstrafen anbetrifft, zwei Abweichungen: 1) eine vielfach gelinderte Stufenfolge von Ehrenschmälerung, welche der Entwurf weggelassen hat, indem ein solches System allzu künstlich ist, den Ansichten des Bernervolkes widerspricht und eine Menge spitzfindiger und doch wichtiger Aenderungen in unsern politischen und Gemeindsverhältnissen, so wie in unserem Civilrecht nach sich ziehen müßten. 2) Die haute police, die bis zu einer sehr empfindlichen Freiheitsstrafe mit Verbindung einer

Eingrenzung an einem bestimmten Ort sich steigen kann. Dieß Institut beruht auf der von jeher, besonders seit Napoleon in Frankreich höchst ausgedehnten und ausgebildeten und die Justiz oft verschlingenden Staatspolizeigewalt, auf einer Gewalt, welche in dieser Ausdehnung in Republiken und namentlich bei der Bevölkerung des Kantons Bern nie gebilligt und noch weniger gesetzlich aufgenommen werden würde. Das ganze Institut der Stellung unter polizeiliche Aufsicht ist unserer Gesetzgebung und dem Volksleben fremd; wir hatten zwar bisher Verdachtsstrafen, aber auch diese waren Justizsache; das neue Beweisgesetz hat auch diese entfernt, und die Gesetzgebung dringt immer mehr auf Reinheit der Verhältnisse und auf Durchführung der Verfassungsbestimmung; der Bürger ist entweder schuldig oder nicht schuldig. Mitteldinge gibt es nicht mehr, weder Verdachtsstrafen noch Absolution vor der Instanz noch Polizeimaßregeln. Ist er nicht schuldig, so hat er volle Freiheit und gilt als ungefährlich; hat er die verdiente Strafe abgebüßt, so ist seine Schuld getilgt, er ist nicht mehr schuldig, er hat den Gebrauch seiner Freiheit, wie jeder Andere. In Frankreich selbst ist die haute police Gegenstand des heftigsten Angriffs, und sogar Ludwig Philipp, bekanntlich ein eifriger Praktiker in der haute police, war 1832 genöthigt, das Institut sehr zu mildern. In Belgien hat man es abgeschafft. Will der Große Rath der Republik Bern es haben, so mag er sehen, wie er es wieder los wird.

Dies ist das System des Entwurfs über die Enthaltungsstrafen im Ganzen genommen. Sehen wir auf das Einzelne, so fragt es sich zunächst: ist es nöthig oder doch rathsam, die Aufstellung von vier Arten der Enthaltungsstrafen beizubehalten? Drei Stufen sind nothwendig, einfaches Gefängniß, Arbeitshaus, beide ohne Entehrung, und endlich Zuchthaus mit harter Arbeit und zeitigem Ehrverlurst; ob aber neben dem Zuchthaus nicht noch Schellenwerk, dies könnte zweifelhaft sein. Nach dem ursprünglichen Entwurf war dies nothwendig, denn das Schellenwerk sollte den Sträfling mit Schellen oder Ketten beladen, das Zuchthaus aber nicht. Später aber hat die Kommission gefunden, daß das Beladen des Sträflings mit Metall, als die Menschheit erniedrigend und die Gesundheit zerstörend, nur auf kurze Zeit als Disciplinarstrafe stattfinden dürfe, nicht aber als Regel. Dennoch hat man den Ausdruck Schellenwerkstrafe, ohne daß das Tragen von Schellen oder Ketten damit verbunden sein soll, beibehalten, und einen fünffachen Unterschied zwischen diesem und der Zuchthausstrafe festgesetzt, nämlich: 1) das Schellenwerk soll lebenslänglich die bürgerliche Ehrenfähigkeit rauben, die Zuchthausstrafe nicht; 2) der Zuchthaussträfling soll harte, aber weniger harte Arbeit verrichten als der Schellenwerker; 3) der Zuchthäusler soll öffentliche Arbeiten nur dann, wenn er es wünscht, verrichten, der Schellenwerker aber immer, wenn die Administration es befiehlt; 4) sollen als Folge davon die Schellenwerker von den Zuchthäusern separirt werden; endlich 5) besteht noch ein Unterschied hinsichtlich der Landesverweisung von Fremden (§. 23), doch nur so, daß bei dem Schellenwerksträfling nach ausgestandener Strafzeit Verweisung eintreten muß, bei letzterem eintreten kann. — Die Kommission hat den Unterschied zwischen Schellenwerk und Zuchthaus hauptsächlich aus zwei Gründen angenommen, nämlich weil der Unterschied herkömmlich ist, sammt den Ausdrücken, anderntheils weil man glaubt, die sehr schweren Verbrecher sollten namentlich in einer Republik, in Bezugnahme auf den oft exorbitanten Parteieinfluß auf die politischen Wahlen für immer vom politischen Bürgerrecht ausgeschlossen bleiben. — Ich als Berichterstatter sehe nicht ein, daß man die peinliche Enthaltungsstrafe in zwei Unterabtheilungen bringen soll, und glaube, eine genüge und zwar, nach dem Ausdruck der meisten übrigen Gesetzgebungen, die Zuchthausstrafe; ich überlasse daher die Vertheidigung dieses Unterschiedes andern Mitgliedern der Kommission. Ich gehe nun über zu den einzelnen Arten der Freiheitsstrafen. Zu den §§. 7 und 8 habe ich einstweilen nichts zu bemerken. Ueber den zweiten Satz des §. 9, welcher vorschreibt, daß eine der Folgen der Schellenwerkstrafe Unfähigkeit zu allen Rechtsgeschäften bis nach überstandener Strafe und der Bevogtung während dieser Zeit zur Folge habe, füge ich bloß bei, daß die Bevogtung natürlich nur da stattfindet, wenn der Verbrecher nicht schon vor der Bestrafung unter irgend einem Schutz- oder Beistandsverhältniß gestanden ist, wie bei erklärten Verschwendern, verheiratheten Frauenzimmern, Minderjährigen u. s. w. Ob aber auch Unfähigkeit zu allen Rechtsgeschäften, namentlich auch zu Testamenten u. s. w. eintreten solle, dies wird die hohe Versammlung überlegen. Einfacher schiene es mir, die Bestimmung lediglich auf die Bevogtung zu beschränken und alles Uebrige dem Civilrecht zu überlassen, wie dies auch bisher der Fall war, indem alle Eingriffe in unsere Civilgesetzgebung durch die Kriminalgesetze etwas bedenklich sein möchten. — Bei'm §. 12 hat der Entwurf im Auge, daß es eine vollkommene und unvollkommene Begnadigung gibt. Die vollkommene tilgt neben der Zuchthausstrafe auch ihre Folgen, nämlich die Ehrenverminderung; die Unvollkommene läßt die Ehrenverminderung bestehen (§. 50 der Verfassung), die Rehabilitation wird auch hier aufgefaßt, als in die Rechtspolizei gehörend, und so wie die Entvogtung den Gerichten überlassen; es wird also das nämliche Gericht, das bei Entvogtung kompetent ist, mit Zulassung der Appellation für den, der die Rehabilitation nachsucht, kompetent sein. Es könnte sich hier zwar fragen, welches Gericht in Betreff der Rehabilitation kompetent sei, ob das Gericht des Wohnsitzes oder dasjenige, welches über das Verbrechen geurtheilt; vielleicht wäre es zweckmäßig, wenn das letztere kompetent erklärt würde; ob man aber hier eine Bestimmung darüber aufnehmen will, darüber will ich gerne die Meinung der Versammlung anhören. Der §. 13 spricht von der Arbeitshausstrafe, es wird dieselbe zwar solche Verbrecher treffen, welche wichtige Güter verletzen, jedoch aus Triebfedern und Absichten, die nicht an sich verwerflich, feindselig und auf die Hervorbringung von Verbrechen gerichtet sind, und die nicht den Charakter der Ehrlosigkeit an sich tragen. Deßhalb tritt bei diesen Strafen der Gesichtspunkt der Besserung vorzugsweise hervor; daher ist es unmöglich, solche Sträflinge zu öffentlichen Arbeiten zwangsweise anzuhalten. Entweder muß der Paragraph bleiben, wie er ist, oder die öffentlichen Arbeiten ganz gestrichen werden. In andern Staaten nennt man Arbeitshaus auch Korrektionshaus oder Besserungshaus, weil eben der letztere Zweck mehr hervortritt, als die Abschreckung, und man hat auch hier eigene, von den Zuchthäusern getrennte Anstalten. Diese Sonderung ist sehr zweckmäßig, um die Ehre solcher Sträflinge zu schonen; für den Augenblick fehlen uns aber die Gebäude, um eine durchgreifende Separation durchzuführen.

Die im §. 15 behandelte Freiheitsstrafe hat weder Ehrverlurst noch Disciplinar- noch Arbeitszwang zur Folge. Die Idee ist schon oben angegeben worden, aus ihr ergeben sich die sämmtlichen Bestimmungen des Paragraphen. Will der Sträfling sich auf eine der Gefängnißordnung angemessene Weise beschäftigen, so kann ihm dieß nicht verwehrt werden; was aber unter Nr. 2 des Paragraphen von Nöthigung zur Arbeit gesagt wird, ergibt sich aus dem Gesichtspunkt der Entschädigung, und nicht der Strafe. — Die im §. 17 berührte Schärfung der Gefängnißstrafe könnte theils bei wohlhabenden und muthwilligen Verbrechern, welche sich vielleicht aus der Strafe nicht viel machen würden, zweckmäßig sein, während der Arme zu Haus auch nicht viel mehr als Wasser und Brod besitzt; anderntheils können dadurch Familienväter den Ihrigen desto eher wiedergegeben werden, während sonst die Burgergemeinde die nothleidende Familie erhalten müßte. — Was die körperliche Züchtigung durch Schläge betrifft (§. 18), so wäre ich herzlich froh, wenn man sie entbehren könnte. Dieselben sind in mehrern Strafanstalten Englands, Nordamerikas und Hollands eingeführt, in Verbindung mit dem Aubornschen System der Behandlung, weil sie nach diesem System kaum entbehrt werden können, und weil dieses System mit den Schlägen noch menschlicher ist, als das philadelphische, welches oft mit Selbstmord verbunden ist, ohne jenes Disciplinarmittel. — Die zweite Klasse der Freiheitsstrafen sind Verweisung und Eingrenzung. Die §§. 22 bis und mit 24 sprechen von der Verweisung. Diese Strafart hat die Abneigung der neuern civilisirten Welt auf sich gezogen; der Staat, sagt man, soll keinen Verbrecher, der nicht tödtet, von sich wegstoßen, sondern an sich anzuziehen suchen; durch das Wegstoßen des ungebesserten Verbrechers beleidige man den Staat oder denjenigen Theil des eigenen Staates, in welchen man ihn hineinstößt. Die Aechtung passe in barbarischen Zeiten nicht, aber in Zeiten,

wo alle Staaten sich zur Erhaltung der gegenseitigen Rechte und Achtung verständigt haben. Diese Gründe sind deutlich; dagegen wurde angeführt: altes Herkommen, Ueberfüllung der Schweiz von Fremden, Mangel an genügenden Gefängnissen, großer Kostenaufwand für die Enthaltenen, namentlich aber die Nothwendigkeit, gegen andere Kantone und Staaten das Gegenrecht zu beobachten. Dabei bleibt es richtig, daß die Landesverweisung, als Folge von Strafen gegen Fremde, die vielleicht von Vater und Großvater her mit Gewerb und Familie hier ansäßig und in vielfacher Verbindung lebten, mit furchtbarer Strenge wirksam werden kann. Allein man hält allenthalben in der Schweiz dafür, daß bei den bestehenden Verhältnissen ein gewisser Barbarismus in dem Kriminalrecht gegen Fremde namentlich nothwendig wird. Die Verweisung (§. 24) aus Amtsbezirken tritt auch gegen Kantonsbürger ein. Auch sie kann hart und ungleich wirken, sie kann die ökonomische Quelle einer ganzen Familie zerstören, während sie gegen einen Andern, der das Vagabundiren liebt, nicht Strafe, sondern Wohlthat ist. Deßhalb ist sie an sich durchaus nicht zu empfehlen, allein man hat sie beibehalten, weil man daran gewohnt ist, ja der Große Rath sie erst in der letzten Zeit sanktionirt hat, weil man die Ueberfüllung der Gefängnisse fürchtet, und weil sie bei muthwilligen Verbrechern, die bei ihren Eltern oder in der gewohnten schlimmen Gesellschaft nicht gut thun wollen, allerdings zweckmäßig wirken kann, indem solche Leute, zumal wenn sie nicht reich sind, mit fremden Menschen durch Zügelung ihrer Launen und Neigungen müssen fortzukommen suchen. Deßhalb sind diese Strafen nirgends absolut vorgeschrieben, der Richter hat immer die Wahl zwischen dieser und einer andern Strafart und soll die Verweisung erst dann wählen, wo sie für den Verbrecher eine empfindliche Züchtigung ist, ohne einer Familie wehe zu thun oder sie gar zu ruiniren. Ferner ist diese Strafe nur für geringere Vergehen vorgeschrieben, so daß man nicht gefährliche Subjekte andern Amtsbezirken aufbürden kann. — Die Eingränzungen im §. 25 sind gerade das Gegentheil der Amtsverweisungen; ihr Zweck ist ein doppelter, auf der einen Seite ist die Eingränzungsstrafe ein empfindliches Mittel gegen Leute, die das Herumstreichen lieben, auf der andern Seite hängt sie mit unsern Bürgerrechten zusammen und soll Familienväter in den Stand setzen, ihre Strafzeit zu verkürzen und für ihre Familien zu sorgen, statt daß sie die Gemeinde ernähren müßte. Das schwierigste bei dieser Strafe ist die Exekution; dieselbe ist hauptsächlich der Aufsicht der Landjäger überlassen, gegen Fehlbare hat der Entwurf mit dem Zürchergesetz auch das Anlegen eines Blocks vorgeschlagen, jedoch hat die Kommission auf eingelangte Bemerkungen hin davon abstrahirt und ist nun der Meinung, daß der letzte Satz des §. 25, welcher von der Anlegung des Blocks spricht, nebst der Pflicht zur polizeilichen Stellung, dahinfallen solle. Gegen Fehlbare, seien es Verwiesene oder Eingegränzte, muß man sich also mit dem Inhalt des §. 26 behelfen, welcher auf die Strafbestimmungen gegen solche Uebertretungen hinweist, womit freilich zugegeben ist, daß die Verweisungs- und Eingränzungsstrafen die Quellen neuer Vergehen werden können. Der Richter kann auch hier wählen, da diese Strafe nirgends absolut vorgeschrieben ist. Somit, Tit., gewärtige ich Ihre Bemerkungen über diejenigen Theile der Freiheitsstrafen, welche Sie einer Abänderung unterwerfen möchten.

Stettler. Ich mache vorerst auf einen nicht grammatikalischen Ausdruck aufmerksam; es ist hier immer von Freiheitsstrafe die Rede. Man sagt Todesstrafe, Schellenwerkstrafe, Zuchthausstrafe, weil der Verbrecher mit dem Tod, mit dem Schellenwerk, mit dem Zuchthaus bestraft wird. Analog mit diesen Benennungen würde der Ausdruck Freiheitsstrafe also so viel sagen, als eine Strafe mit der Freiheit, wodurch gerade das Gegentheil von demjenigen, was man sagen will, ausgedrückt wird, es sollte daher eher heißen Freiheitsbeschränkungen, und ich stimme daher dazu, daß dieser Ausdruck auf angemessene Weise abgeändert werde. Dieß nur en passant, und ich gehe über zu einem wichtigern Gegenstande. Bis jetzt hatte man in unseren Strafinstitutionen nur zwei Klassen von Freiheitsbeschränkungen, nämlich die Schellenwerk- und Zuchthausstrafe. Diese beiden Institutionen sind seit langen Jahren den Begriffen unseres Volkes einverleibt, und nach meinen wenigen Erfahrungen entsprechen sie unsern Bedürfnissen so wie den Ideen des Volkes vollständig. Es wird nun hier zu diesen zwei bisherigen Institutionen noch eine dritte vorgeschlagen, nämlich die Arbeitshausstrafe. Diese soll sich von der Schellenwerk- und Zuchthausstrafe dadurch unterscheiden, daß sie keine Ehrenverminderung zur Folge hat, die Sträflinge nicht angehalten werden, außerhalb des Arbeitshauses zu arbeiten, und daß sie keine ausgezeichnete Kleidung zu tragen brauchen. Mir scheint diese neue Strafart aus verschiedenen Gründen nicht annehmbar, wir haben vorerst die Mittel nicht dazu, um solche ihrem Charakter gemäß anzuwenden, es sei denn, daß sich der Große Rath dazu entschließen könnte, ein eigenes Arbeitshaus mit einem Kostenaufwande von mehr als Fr. 100,000 erbauen zu lassen. Will man die zur Arbeitshausstrafe Verurtheilten in das gegenwärtige Zuchthaus einsperren, so wird dieß auf das Volk den nämlichen Eindruck machen, wie wenn sie zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden wären, mag nun das Gesetz darüber sagen, was es will. Nach meiner Ansicht genügen die gegenwärtigen Institutionen von Schellenwerk und Zuchthaus, die Hinzufügung der Arbeitshausstrafe würde, statt zu simplifiziren, nur kompliziren, ohne daß dabei ein großer Nutzen vorauszusehen wäre, ich trage daher auf Streichung der Arbeitshausstrafe als einer unnützen, in der Ausführung schwierigen und kostbaren und als nicht in den Begriffen des Volkes gegründeten, an. Ich komme zur Schellenwerkstrafe, da finde ich in §. 7 über die Vollziehung derselben einige genauere Bestimmungen über die Art und Weise, wie sie vollzogen werden soll. Ich finde es ganz angemessen, daß man einige allgemeine Grundsätze über die Vollzugsart aufstelle, nicht aber, daß man in die Details der zu handhabenden Disziplin eintrete; es würde dieses zu weit führen und gehört nicht in ein Strafgesetzbuch. Diesem Grundsatze gemäß finde ich die unter Nr. 1, 2 und 3 enthaltenen Vorschriften über die Vollziehung der Schellenwerkstrafe vollständig angemessen. Eine Absonderung der Verurtheilten ist nothwendig, namentlich für junge Verbrecher, welche, wenn man sie mit ältern, bereits schon mehr oder wenig vollständig verdorbenen Verbrechern zusammensperren wollte, statt gebessert nur noch mehr verdorben würden. Es wäre rathsam, für jüngere Verbrecher eine ganz eigene Enthaltungsanstalt zu errichten, und es sind deßhalb schon Pläne und Kostenberechnungen aufgenommen worden, welche seit langer Zeit unbehandelt auf dem Kanzleitische der Polizeisektion liegen und wahrscheinlich noch lange dort liegen werden. Es verdient solches gerügt zu werden. Was die unter Nr. 4 und 5 des §. 7 enthaltenen Vorschriften betrifft, nach welchen die Sträflinge während ihrer Strafzeit kein Geld und keine Gegenstände von Werth besitzen dürfen, und ihnen Unterredungen mit andern Personen, außer in Gegenwart eines Beamten der Strafanstalt, verboten sind, so gehören diese in ein besonderes Polizeireglement und nicht in ein Strafgesetzbuch. Wollte man sich in solche Details einlassen, so müßten noch viele Bestimmungen hier beigefügt werden. Ich möchte daher die Nr. 4 und 5 des §. 7 streichen. — Zu der Zurückweisung des Artikels 9, Abtheilung 2, im Sinne des Herrn Berichterstatters muß auch ich stimmen, er kann nicht so bleiben, sondern muß abgeändert werden. — Im §. 10, welcher über die Zuchthausstrafe spricht, ist der Artikel 4 ebenfalls als in ein Reglement gehörend zu streichen. Im Artikel 1 ist vorgeschrieben, daß die zum Zuchthause Verurtheilten zu minder harter und anstrengender Arbeit angehalten werden sollen. Was ist nun unter minder harter Arbeit zu verstehen? Die Zuchthäusler verrichten total die nämliche Arbeit, wie die Schellenwerker, sie werden je nach Umständen zu verschiedenen Handwerken, als Schneider, Schuster, Weber angehalten. Der Ausdruck, minder harte Arbeit, sollte daher zu besserer Redaktion zurückgeschickt werden. Der §. 11 ist meinem ersten Antrag gemäß, über Auslassung des Arbeitshauses, dahin abzuändern, daß die Dauer der Zuchthausstrafe statt von 2 bis höchstens 10 Jahre, auf 6 Monate bis u. s. w., zu bestimmen wäre. Ebenso würden die §§. 13 und 14 ganz wegfallen. Der §. 15 enthält wieder viele Bestimmungen, welche in ein Strafgesetzbuch gehören, es ist daher dieser Paragraph kürzer zu fassen. Im §. 17 heißt es: „Die Gefängnißstrafe im ersten Grade ge-

schärft, ist dem anderthalbfachen, im zweiten Grade geschärft, dem doppelten des einfachen Gefängnisses gleich zu achten." Es ist dieß eine arithmetische Berechnung, welche meiner Ansicht nach ganz füglich ausgelassen werden könnte, ohne daß irgend eine Lücke entstünde. — Der §. 18 schreibt im letzten Satze vor, daß als Disziplinarstrafen der Sträflinge unter anderm enger Gewahrsam solle angewendet werden können. Ich möchte hier die Worte beifügen „in dunklen Zellen"; es sind diese am ehesten geeignet, um eine ordentliche Disziplin zu handhaben. Am Schlusse des Paragraphen wird gestattet, die Disziplin nöthigen Falls mit Stockschlägen handhaben zu dürfen. Tit., ich bin ein abgesagter Feind von Stockschlägen. Ich weiß zwar wohl, daß Schläge am rechten Ort und zu rechter Zeit angebracht, sehr wirksam sein können, aber wenn man Schläge gestattet, so schleichen sich so leicht Mißbräuche ein, daß die Gefahr des Mißbrauches jedenfalls unverhältnißmäßig größer ist als der Nutzen. In den letzten Jahren wurden in unserm Schellenwerk keine Prügelstrafen mehr angewendet, und dennoch konnte die Disziplin eben so gut gehandhabt werden als zu der Zeit, wo man sich der Prügel bediente. Wenn Sie die Anwendung der Prügel gestatten, so geben Sie in die Hände eines einzelnen Mannes eine große Gewalt. Ist er ein guter gewissenhafter humaner Mann, so wird er keinen Gebrauch davon machen, ist er aber leidenschaftlich und heftig, so ist es gar leicht möglich, daß in der ersten Aufwallung ein paar Prügel aufgemessen werden, welche der Sträfling nicht verdient hat. Ich trage daher auf Streichung dieses Disziplinmittels an, es gehört jedenfalls nicht in ein Strafgesetzbuch, sondern ist Sache der Disziplinarvorschriften. — Bei §. 23, Artikel 2, heißt es: „ist Zuchthaus anzuwenden, so mag der Richter bei jedem nicht Kantonsbürger auf Verweisung erkennen, u. s. w." Ich glaube, es sei besser, wenn man hier sagt, so soll der Richter u. s. w., denn jeder nicht Kantonsbürger der eine Zuchthausstrafe ausgehalten hat, ist meiner Ansicht nach aus dem Kanton zu weisen. Bei Artikel 3 ist wieder das arithmetische Verhältniß zwischen Arbeitshaus, Gefängnißstrafe und Verweisung auszulassen. Nach Artikel 4 ist gegen Kantonsangehörige die Verweisung unter anderm nur in den Fällen zulässig, wo Gewißheit vorhanden ist, daß der Verurtheilte im Stande sei, sich außer dem Kanton auf rechtliche Weise durchzubringen. Das ist ein laxer Satz, und wenn es dem Verurtheilten daran gelegen ist, sich der Verweisung zu entziehen, so kann er dieß ohne viele Mühe. Ich möchte diesen Satz auslassen. — Der §. 24 handelt von der Amtsverweisung. Ich möchte beantragen, daß dieselbe nie auf unbestimmte Zeit erkennt werde, wie es gegenwärtig mißbräuchlich geschieht, es sollte dieß hier deutlich verboten werden. Den Block im §. 25 will ich mit dem Herrn Berichterstatter und der Gesetzgebungskommission streichen.

Koch, Obergerichtspräsident. Meine zu machenden Einwendungen über den in Berathung liegenden Theil des Entwurfes zerfallen in zwei Kathegorien: 1) in Bemerkungen über die Redaktion und 2) über solche, welche eigentliche Abänderungen betreffen Mein Herr Präopinant hat den gleichen Grundgedanken in Anregung gebracht, den auch ich entwickeln will, mit dem einzigen Unterschiede, daß er ein ganz anderes Mittel vorschlägt, um zum Zwecke zu gelangen, als ich vorzuschlagen gedenke. Er hat nämlich exponirt, daß wir gegenwärtig zwei Grade von Verhaftungsstrafen hätten, nämlich die entehrende Schellenwerkstrafe und die nichtentehrende Zuchthausstrafe, während der Entwurf zwei entehrende Strafen (Zuchthaus und Schellenwerk) und zwei nichtentehrende (Arbeitshaus oder Gefängniß) vorschlägt; es scheine ihm nun, daß durch diese vier verschiedenartigen Strafen die Administration der Strafanstalten, die Rechnungsführung und die Aufsicht über die Sträflinge sehr komplizirt und erschwert werde, und die Kosten sich unnöthiger Weise bedeutend vermehren würden. Allem diesem stimme ich bei, obschon ich zwar der Meinung bin, daß, wenn man eine gute Einrichtung erhalten kann, keine Kosten gescheut werden sollen, um dieselbe ins Leben treten zu lassen; kann man aber auch mit weniger Kosten eine eben so gute Einrichtung treffen, so gebietet es die Klugheit, sowohl der Einfachheit als der Oekonomie wegen, die letztere zu wählen. Herr Stettler will nur das Schellenwerk und Zuchthaus beibehalten, hingegen das Arbeitshaus weglassen. Er will also zwei entehrende Enthaltungsstrafen beibehalten, dagegen aber eine nichtentehrende streichen. Ich möchte nun eine entehrende Strafe streichen und das Arbeitshaus beibehalten, welches meiner Ansicht nach eine der schönsten Schöpfungen des gegenwärtigen Entwurfes ist. Nach diesem besteht der Unterschied zwischen Schellenwerk und Zuchthaus darin, daß das erstere eine lebenslängliche Entehrung zur Folge hat, während das letztere eine Rehabilitation zuläßt. Es entsteht nun die Frage: ist es gut und einer humanen Gesetzgebung entsprechend, daß man einem Menschen die leibliche Existenz gestattet, dagegen ihm die moralische Existenz, den Haupthebel der Besserung, das einzige Mittel, ihn aus dem Schlamme der Verworfenheit zu einem edlern Dasein heraufzuziehen, unwiderruflich wegzunehmen, und ihm so jede Möglichkeit, ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden, abzuschneiden? Nein, Tit., das glaube ich nicht. Er würde so ein Wesen ohne Trost und ohne Hoffnung, und mit der Hoffnung geht die edelste Kraft der Seele zu Grunde; ohne Hoffnung, je wieder ehrlich zu werden, wäre jeder Versuch zu einem bessern Lebenswandel vernichtet, und ein solcher Mensch käme in ein moralisches Delirium, das sowohl für ihn, als für die menschliche Gesellschaft die traurigsten Folgen haben könnte. Ich bin daher der Ansicht des Herrn Berichterstatters, daß keine Strafe eine lebenslängliche Ehrlosigkeit zur Folge habe. Sollte diese Ansicht von Ihnen, Tit., getheilt werden, sollten Sie die lebenslängliche Ehrlosigkeit verwerfen, so fällt der Hauptunterschied zwischen Schellenwerk und Zuchthaus von selbst dahin, und es nehmen beide Strafen ganz den nämlichen Charakter an; die Schellenwerkstrafe und Zuchthaus fällt in Eins zusammen, und es ist für beide nur eine einzige Kathegorie nöthig. Es wäre daher vielleicht zweckmäßig zu verordnen, daß wer nicht über fünf Jahre zu einer Zuchthaus- oder Schellenwerkstrafe verurtheilt worden sei, sich nach Verlauf des nämlichen Zeitraums, welcher für die ausgestandene Strafe bestimmt wurde, und welcher von der Entlassung aus dem Zuchthaus zu berechnen wäre, bei dem Gericht um die Wiedereinsetzung in seine bürgerliche Ehrenfähigkeit melden könne. Ueberstiege die entehrende Enthaltungsstrafe die Zeit von fünf Jahren, so würde der Zeitraum, nach dessen Verfluß er sich um die Rehabilitation bewerben dürfte, auf fünf Jahre bestimmt bleiben. So käme der Termin in ein Verhältniß zu der ausgestandenen Strafe des Verbrechers. Ich trage daher in dieser Beziehung auf Zurücksendung der §§. 7 bis 12 an die Gesetzgebungskommission, damit näher untersucht werde, ob nicht die Schellenwerk- und Zuchthausstrafe verschmolzen werden, und wie dieß geschehen solle, an. Zu diesem Antrage veranlaßt mich noch der fernere Unterschied, welchen der Entwurf zwischen Schellenwerk und Zuchthaus macht, der darin besteht, daß im erstern harte und im zweiten weniger harte Arbeit stattfinden soll. Tit., das ist eine Qualifikation, die rein auf Willkür beruht, denn es ist unmöglich, zum Voraus zu bestimmen, was unter harter und was unter weniger harter Arbeit zu verstehen ist, es muß dieß dem Direktor der Zuchtanstalten überlassen werden, und dem stimmte ich nicht gerne bei. Ein fernerer Unterschied besteht darin, daß der Schellenwerker öffentlich arbeiten muß, wenn es die Umstände verlangen, der Zuchthäusler aber zu öffentlicher Arbeit nicht angehalten werden kann, wenn er nicht will. Die Tendenz, welche dieser Bestimmung zu Grunde liegt, ist eine lobenswerthe, sie nimmt Rücksicht auf das Ehrgefühl, welches bei jedem Menschen in höherm oder geringerm Grade vorhanden ist; aber in der Applikation dieser Vorschrift dürfen dann leicht Schwierigkeiten eintreten. Soll z. B. der Direktor jeden Morgen zu den Zuchthäuslern hingehen und fragen, ob es dem Einen oder Andern gefällig sei, auswärts zu arbeiten, oder ob er es vorziehe, zu Hause zu bleiben? Nehmen wir an, es sei im Jura irgend eine Arbeit durch Sträflinge auszuführen. Da würden sich wahrscheinlich die Meisten dazu verstehen, die Reise dorthin mitzumachen; wie aber dann, wenn die Leute auf Ort und Stelle angelangt sind, und der Eine oder Andere bemerkt, es sei ihm jetzt nicht mehr gefällig zu arbeiten, er wolle lieber zu Hause bleiben? So können noch eine Menge anderer Schwierigkeiten eintreten, wie es bei recht schönen Ideen öfters der Fall ist, wenn sie in's Leben treten

sollen. Man hat bemerkt, die Vereinigung der Zuchthaus- und Schellenwerkstrafe möchte in Bezug auf den Entwurf viele Abänderungen und deßhalb bedeutende Schwierigkeiten zur Folge haben. Ich habe in dieser Beziehung den Entwurf durchgangen und glaube, daß diese Besorgnisse unbegründet seien. Auch in Bezug auf die Einführung des Arbeitshauses sind nicht so viele Schwierigkeiten, als man beim ersten Anblick glauben möchte. Es wird dadurch der alte Grundbegriff des Zuchthauses wieder erneuert, da dasselbe in frühern Zeiten keine andere Bestimmung als diejenige eines Arbeitshauses hatte. Es geht dieß aus dem Reglement von 1788 deutlich hervor. Damals war mit dem Zuchthause keine Verminderung der Ehre verbunden, und jeder Sträfling erhielt nach Ablauf der Strafzeit einen ehrlichen Abschied. Ich erinnere mich noch ganz gut, die Aufschrift „Arbeitshaus" ob der Thüre gesehen zu haben. Erst später wurde das Zuchthaus entehrend, und da man den Leuten eine blaue Kleidung gab, so wurde es Blauhaus genannt. Wie der Herr Berichterstatter in seinem Eingangsrapporte bemerkt hat, soll aber nicht die Strafe, sondern das Verbrechen entehrend sein, und jede Ehrverminderung durch das Gericht ausgesprochen werden. Das Gesetz spricht nun nicht für jedes Verbrechen Entehrung aus, sondern bloß für diejenigen, welche wirklich einen entehrenden Charakter an sich tragen. Es kann daher nicht Jeder, der auf wenige Zeit eine Zuchthausstrafe zu erdulden hat, als entehrt betrachtet werden. Im Leben ist es von der größten Wichtigkeit, daß der Begriff Ehre von Unehre geschieden werde, namentlich ist dieß bei einem ganzen Volke der Fall, bei welchem das Ehrgefühl durch die Gesetze so viel als möglich gehoben werden soll. Ein Volk weiß in der Regel genau zu unterscheiden, ob eine strafbare Handlung einen entehrenden Charakter an sich trägt, und daß das Zuchthaus nicht in allen Fällen als entehrend angesehen wird, beweist der Umstand, daß in einem Theile unseres Kantons ein Mann zum Maire ernannt wurde, welcher eine Zuchthausstrafe ausgestanden hatte. Man fragte damals beim Regierungsrath ein, ob sich dieses vereinigen lasse, und er war etwas in Verlegenheit, ob er solches gestatten solle oder nicht. Ein solcher Fall kann jetzt nimmermehr vorkommen, wenn Sie nur Eine Klasse von entehrenden Enthaltungsstrafen annehmen und dasjenige, was früher unter Zuchthausstrafe begriffen war, mit dem Arbeitshause vereinigen. Ich wünsche daher, daß Sie in diesem Sinn den Paragraphen an die Gesetzgebungskommission zu nochmaliger Prüfung zurücksenden möchten. — Bezüglich auf die Folgen der Schellenwerkstrafe, im 2. Artikel des §. 9, stimme ich mit dem Herrn Berichterstatter überein, daß derselbe anders abgefaßt werden muß, indem auch dem Schellenwerker noch immer eine Fähigkeit zu gewissen Rechtshandlungen bleiben muß, wie bei Ehescheidungen, Paternitätsfällen u. s. w.; was die Fähigkeit zum Testiren betrifft, so werden Sie darüber entscheiden, ob solche zuzulassen ist oder nicht. Ich für mich halte dafür, daß ein Sträfling, welcher unter der Zucht eines Profosen sich hinter Schloß und Riegel befindet, nicht mehr diejenige Willensfreiheit haben soll, um über sein Vermögen nach Belieben zu disponiren. Beim §. 12 wünsche ich den Zusatz, daß die Rehabilitation durch dasjenige Gericht ausgesprochen werde, welches in letzter Instanz geurtheilt hat. Man könnte einwenden, das wisse ja am allerwenigsten, ob sich der entlassene Sträfling wirklich gebessert und einer Rehabilitation würdig betragen hat. Tit., das Obergericht hat Mittel genug, um Erkundigungen einzuziehen, uud jeder Referent hat die Pflicht, zu Aufklärung desjenigen Falles, über welchen er referiren soll, alle möglichen Erkundigungen einzuziehen. So viel, so weit es das Materielle dieses Abschnittes betrifft. — Jetzt noch einige Bemerkungen, in Betreff der Redaktion. Im 2. Artikel des §. 15 steht es dem zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten frei, sich beliebiger Nahrung und Kleidung, so wie eines beliebigen Lagers zu bedienen, wenn sie die dadurch verursachten Kosten zu bestreiten vermögen. Statt des letztern Passus möchte ich einfach setzen, „wenn sie die dadurch verursachten Kosten bezahlen."

Aubry, Regierungsrath. In der Zahl der Artikel, welche Ihrer Berathung unterworfen sind, gibt es mehrere, welche ohne Zweifel an die Gesetzgebungskommission werden zurückgewiesen werden, welche aus den gemachten Bemerkungen das Beßte herausheben wird, um den Entwurf zu verbessern. Ich will Ihnen nicht sagen, worin eigentlich meine Meinung von der des Präopinanten und der des Hrn. Stettler abweicht; ich werde mich einzig darauf beschränken, Sie auf verschiedene Bestimmungen aufmerksam zu machen, wo von Beschäftigungen in unsern Zuchthäusern die Rede ist. Man hat einen Unterschied zwischen denen gemacht, welche zum Schellenwerk, und denen, welche zum Zuchthaus verurtheilt sind; allein alles dieses gehört einem Reglement über die innere Leitung der Gefängnisse an. Der Große Rath würde seine Rechnung schlecht dabei finden, wenn er die verschiedenen Arbeiten bestimmen wollte, welche von diesem oder jenem Gefangenen von dieser oder jener Kathegorie zu versehen sind. Bis jetzt bestand ein Reglement für das Innere der Gefangenschaften, in welchem alle diese Fälle vorgesehen sind; um die Meinungen zu vereinigen, müssen alle diese Artikel an die Gesetzgebungskommission zurückgewiesen werden, weil es für das Gedeihen dieser Anstalten von der höchsten Wichtigkeit ist, daß man nichts darüber festsetze, sondern daß man den Vorgesetzten der Anstalt die Sorge überlasse, zu würdigen, was sich in diesem oder jenem Falle am beßten schickt. — Was den § 18, in Beziehung auf die körperliche Züchtigung, womit die Enthaltenen belegt werden sollen, anbelangt, so theile ich die Ansicht des Herrn Stettler gänzlich. Seit zehn Jahren, daß die Stockstreiche abgeschafft sind, hat man die Erfahrung gemacht, daß die innere Disciplin nicht darunter gelitten hat. Der hier anwesende Herr Zuchthausdirektor kann seine Meinung darüber abgeben; allein ich kann schon das Zeugniß seines Amtsvorfahrers, Herrn von Ernst, anrufen, der mir versichert hat, daß die Abschaffung der körperlichen Strafen die Disciplin keineswegs erschlafft habe. Früher hatte jeder Wächter in den verschiedenen Zimmern das Recht, vier Streiche zu geben; diese Befugniß ist ihnen entzogen worden; das moralische Uebergewicht der Direktion bringt eine weit bessere Wirkung hervor, als die körperlichen Züchtigungen. Dieß ist auch die Meinung des Zuchthausdirektors von Pruntrut, so daß ich glaube, daß die Erfahrung hinlänglich zu Gunsten der Unterdrückung der Streiche spreche. Eine andere Betrachtung, auf welche man Rücksicht nehmen muß, ist, daß es nicht in Ihrem Willen liegt, daß die Unglücklichen das Zuchthaus verkrüppelt verlassen, und dieß ist indessen schon geschehen und verstößt gegen die allgemein verbreiteten philanthropischen Grundsätze. Der Artikel 25 spricht auch von dem Blocke, allein diese Strafe widert unsere dermaligen Sitten an, und es freut mich sehr, daß der Herr Berichterstatter selbst die Abschaffung beantragt hat. — Eine andere Bemerkung, die nicht ohne Wichtigkeit ist, ist die, zu wissen, ob der Enthaltene, der aus dem Zuchthaus entlassen wird, der Infamie heimgefallen sein soll oder nicht; ob dieser Fall beschränkt sein soll und bis auf welchen Punkt. Was der Herr Präopinant in dieser Beziehung gesagt hat, muß unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und es ist gut, die Frage zu entscheiden und die Meinung der Gesetzgebungskommission zu verlangen. Indessen ist es gut zu bemerken, daß es nicht in unsern Sitten liegt, daß ein Mann, der längere Zeit im Schellenwerk zugebracht hat, sogleich in das bürgerliche Leben zurücktreten könne. Uebrigens glaube ich, diese Frage sollte für das Strafprozeßgesetzbuch zurückgewiesen werden, welches bestimmen wird, in welchem Fall die Wiedereinsetzung in den Stand Rechtens (Rehabilitation) stattfinden kann. Ebenso waltet Verwirrung ob, zu wissen, ob die Zuchthausstrafe infamirend sei. Ich muß bemerken, daß bisher diese Strafe nicht infamirend war, was jedoch in gewissen, vor diese Versammlung gebrachten Fällen die Rehabilitation nicht verhindert hat. Dieß ist eine Reihe von Punkten, welche einer genauern Prüfung zu unterwerfen sind, und was mich anbelangt, so wäre es mir sehr lieb, die Einsichten aller hier anwesenden Mitglieder zu benutzen. In Fragen von solcher Natur muß das Gesetz so sehr als möglich der Ausdruck der Meinung des Landes sein. In dessen Folge schließe ich mich der Meinung derjenigen Herren Präopinanten an, welche Ihnen die Rückweisung der verschiedenen Artikel an die Gesetzgebungskommission empfehlen.

Straub, Gerichtspräsident. Ich bin zwar nicht im Stande, über wissenschaftliche Grundsätze im Kriminalwesen

auf eine gelehrte Weise zu disputiren und muß dieß andern Männern überlassen, welche mehr wissen, als ich. Indessen erlaube ich mir, gestützt auf meine praktischen Erfahrungen, einige Bemerkungen hier beizufügen. Seit dem der Entwurf von der Gesetzgebungskommission in vorliegender Form dem Publikum übergeben ist, haben sich meine Ansichten in Betreff des in Berathung liegenden Abschnittes in nichts geändert, und ich erfreie mich daher, denselben gegen die gemachten Einwürfe zu vertheidigen und die Gründe anzugeben, welche die Kommission bewogen haben, denselben so und nicht anders abzufassen. Der Haupteinwurf, welcher heute gemacht worden ist, betrifft auf der einen Seite Zuchthausstrafe, auf der andern die Arbeitshausstrafe; von der einen Seite wird die Auslassung der erstern, von der andern Seite die Auslassung der letztern als überflüssig angetragen. Tit., weder die eine noch die andere ist überflüssig, und die Kommission hat mit Fleiß verschiedene Abstufungen von Enthaltungsstrafen in den Entwurf aufgenommen. Vor allem aus ist zu berücksichtigen, daß die Todesstrafe nur für die ruchlosesten Verbrecher angewendet wird, die weniger ruchlosen hingegen in Abweichung von den bisherigen Gesetzen nur mit einer Enthaltungsstrafe belegt sind. Es war daher nothwendig, bei den Enthaltungsstrafen verschiedene Abstufungen zu machen, von denen die schärfste, nämlich das Schellenwerk mit lebenslänglicher Ehrlosigkeit, gerade diejenigen Verbrecher trifft, welche früher mit dem Tode bestraft worden. Das Zuchthaus dagegen ist dann für solche Verbrecher bestimmt, welche sich einer Handlung schuldig gemacht haben, die der Ehrenfähigkeit Abbruch thut, die aber so beschaffen ist, daß eine Besserung des Sträflings und die Herstellung seiner Ehrenfähigkeit möglich scheint. Das Arbeitshaus dagegen ist für solche Fälle bestimmt, welche zwar eine polizeiliche Ahndung, nicht aber den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zur Folge haben; es ist dasselbe ein eigentliches Besserungshaus. Man hat bemerkt, daß die gegenwärtigen Strafanstalten nicht mehr ausreichen, um die Menge der Sträflinge aufzunehmen. Diesem Umstande würde nun durch die Errichtung von Arbeitshäusern Rechnung getragen, denn man könnte in verschiedenen Theilen des Kantons kleinere Arbeitshäuser errichten, in welche ein Theil derjenigen Sträflinge aufzunehmen wären, welche sich wegen geringerer Vergehen gegenwärtig im Zuchthause befinden. Jedenfalls wäre es nicht nothwendig, große Ausgaben für die Arbeitshäuser zu machen, man könnte gewiß mit verhältnißmäßig wenig Kosten einige bereits bestehende Gebäulichkeiten, wie z. B. diejenigen zu Thorberg, dazu einrichten. Sollte es Ihnen, Tit., indessen gefallen, die eine oder andere Enthaltungsstrafe zu verschmelzen, so müßte ich zu der Ansicht des Herrn Oberst Koch stimmen, welcher das Arbeitshaus beibehalten und nur eine entehrende Strafe will. Was die Rehabilitation betrifft, so stimme ich auch hier wie Herr Koch. Herr Stettler hat beantragt, im §. 7 die Art. 4 und 5 zu streichen, ich möchte sie beibehalten, denn beide Bestimmungen sind wichtig genug, um sie in den Strafcodex aufzunehmen. Es ist damit nicht gesagt, daß die Verurtheilten während der Dauer der Schellenwerkstrafe weder Geld noch Geldeswerth erwerben dürfen, sondern es will der Art. 4 nur verbieten, daß ein Verurtheilter Geld oder Geldeswerth im Sack haben dürfe. Nach dem Art. 5 sind Unterredungen mit andern Personen gestattet, aber unter beschränkenden Bedingungen, die zweckmäßig und der Strafe selbst angemessen sind. Beide Artikel möchte ich beibehalten. Der Art. 2 des §. 9 bezieht sich auf die Vorschrift des Civilgesetzes, nach welcher derjenige, welcher in das Schellenwerk kömmt, bevogtet werden muß, welcher statt des Sträflings dessen sämmtliche Rechtsgeschäfte zu besorgen die Pflicht hat. Indessen habe ich nichts dawider, wenn dieser Paragraph besser redigirt werden kann. Man hat sich aufgehalten über die harte und minder harte Arbeit, und bemerkt, es sei schwer, hier einen Unterschied zu machen. Der Unterschied besteht in der Beschaffenheit der Arbeit und in der Dauer, und einem verständigen Zuchthausdirektor wird es daher nicht schwer fallen, den Unterschied auf eine zweckmäßige Weise zu machen. Ein Unterschied, welchen das Gesetz selbst macht, besteht darin, daß der Zuchthäusler nicht gezwungen werden darf, öffentlich zu arbeiten. Es wird aber da nicht so gehen, wie gesagt worden ist, sondern man wird, wenn irgendwo außer dem Hause eine Arbeit zu machen ist, fragen: wer will diese Arbeit machen helfen? Haben sich dann Einige dazu verstanden, so müssen sie bei der Arbeit ausharren, bis sie zu Ende ist. Herr Stettler hat ferner beantragt, die im § 17 enthaltene Berechnung der Strafen auszulassen, dazu kann ich nicht stimmen, denn derselbe gibt dem Richter die Anleitung, in welchem Verhältniß die eine Strafart zu der andern steht, und unter welchen Bedingungen die eine mit der andern vertauscht werden könne. Sie schneidet der Willkür des Richters in dieser Beziehung den Faden ab. Zu der Abschaffung der körperlichen Züchtigung als Disciplinarmittel in den Strafanstalten kann ich nicht stimmen, denn es gibt Leute, welche sich ohne Schläge zu keiner Disciplin verstehen können. Es ist damit nicht gesagt, daß die Schläge öfters angewendet werden müssen, sie sollen vorerst nur als Drohung wirken, und erst, wenn diese den gewünschten Erfolg nicht hat, zur Anwendung kommen. Man scheut sich, einem Direktor der Zuchtanstalten so viel Kompetenz zu geben, doch kenne ich Leute, welchen noch vielmehr Macht verliehen ist, welche über Gesundheit, Freiheit und Vermögen entscheiden können. Dies sind die Gerichtspräsidenten. Da Sie diesen eine solche Gewalt verleihen, warum sollten Sie dann einem Direktor der Zuchtanstalt nicht eine viel kleinere verleihen dürfen. Herr Stettler will sämmtliche Kantonsfremde nach ausgestandener Strafzeit im Zuchthause verweisen. Ich glaube, es sei dieß nicht zweckmäßig, sondern es sei besser, nur die Möglichkeit der Verweisung auszusprechen und es dann dem Regierungsrathe zu überlassen, zu thun, was er für gut findet. Im Artikel 4 des §. 23 ist beantragt worden, den Passus zu streichen: „wo zugleich Gewißheit vorhanden ist, daß der Verurtheilte im Stande sei, sich außer dem Kanton auf rechtliche Weise durchzubringen", indem es schwierig sei, auszumitteln, ob Jemand sein Brod verdienen könne oder nicht u. s. w. Dem ist nicht also, Tit.; das Gericht, welches das Urtheil ausgesprochen hat, ist so ziemlich kompetent, aus der verführten Prozedur zu wissen, in welchen Umständen sich der Verurtheilte in Betreff des Vermögens und der Arbeitsfähigkeit befindet. Ich erlaube mir schließlich noch ein Paar Worte, um denjenigen Passus im §. 25 zu unterstützen, welcher von der Anwendung des Blocks bei Sträflingen spricht, welche die ihnen auferlegte Eingrenzung nicht beobachten. Es gibt sogenannte „Umziehdirnen", welche man drei, vier, fünf Mal in ihre Gemeinde abführt, und welche allemal heilig versprechen, die Eingrenzung halten zu wollen, aber in 24 Stunden darauf schon wiederum da sind, von wo man sie weggeführt hat. Für solche ist es am beßten, wenn man ihnen so ein Blöchli an die Füße legt. Eben so wäre es gut für liederliche Hausväter und namentlich für die Vagabunden, wenn sie mit einem solchen Blöchli am Fuße angehalten würden, zu arbeiten, und z. B. Steine zu zerschlagen. Man sagt zwar, man solle solche Leute einstecken; aber das ist es gerade, was sie wollen, denn es ist gar bequem, namentlich im Winter, eine warme Stube zu haben und eine gute Suppe zu erhalten, ohne einen Streich dafür arbeiten zu müssen. Ich stimme zur Annahme dieses Abschnittes, wie er von der Gesetzgebungskommission vorgeschlagen wird, mit einziger Ausnahme der lebenslänglichen Entehrung, welche zu nochmaliger Berathung zurück zu senden ist.

May, alt-Staatsschreiber. Ich habe zwei Bemerkungen zu machen. Ich finde nämlich in diesem ganzen Abschnitte kein Wort von Strafnachlaß für denjenigen Sträfling, welcher sich während der Dauer der Strafzeit gut aufführt. Entweder will man einen solchen Strafnachlaß, oder man will ihn nicht; will man ihn, so sollte er im Gesetze irgendwo erwähnt sein. Jetzt ist angenommen, daß wenn über diejenigen, welche zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, ein guter Bericht erstattet werden kann, von dem Regierungsrathe diesen dann ungefähr der zehnte oder zwölfte Monat der Strafe nachgelassen wird. Eine solche Bestimmung ist höchst wichtig, und ich möchte sie gerne hier aufgenommen wissen; sie ist die beßte Triebfeder einer guten Aufführung, und ein gutes Mittel, ohne besondere strenge Maßregeln eine gute Disciplin zu halten. Ich trage daher dahin an, daß die Gesetzgebungskommission angewiesen werde, über den Strafnachlaß einen Artikel hieher

zu bringen. Rücksichtlich der Dauer der Strafe muß ferner ein Grundsatz stattfinden, gegen den man wenig wird einwenden können. Man sagt, die Sträflinge sollen nicht nur gestraft, sondern auch gebessert werden; es ist aber dabei auf einen Umstand Rücksicht zu nehmen, der nicht außer Acht zu lassen ist, und dieser betrifft die Dauer des menschlichen Lebens, mit welcher die Dauer der Strafe in ein angemessenes Verhältniß gebracht werden sollte, da so ziemlich angenommen werden kann, daß von dem dreißigsten Lebensjahre weg die menschlichen Kräfte nach und nach im Abnehmen sind. Wenn Sie, Tit., für ein vorgerücktes Alter eine gleiche Strafdauer festsetzen, wie für ein jugendliches Alter, so fällt der eine Zweck der Strafe, nämlich die Besserung, dahin, indem dann die längere Strafdauer einer lebenslänglichen beinahe gleich kommt, jedenfalls aber eine Besserung um so schwerer ist, je älter der Verbrecher während der Enthaltung wird. Die Dauer der Strafe muß daher mit der Dauer des Lebens in ein solches Verhältniß gebracht werden, daß es dem Sträfling möglich wird, bei seinem Austritte aus der Strafanstalt sein Leben von nun an auf eine ehrliche Weise fristen zu können, sonst bleibt der Keim, in welchem die Verbrechen ihren Grund haben, immer da und wird von Neuem die fatalsten Früchte zur Folge haben. Wenn man dieses zugibt, so scheint mir ein fernerer Grundsatz nicht bestreitbar, nämlich der, daß die Dauer der Zeit abgekürzt, dagegen aber die Art der Enthaltung verschärft werden könne. Es scheint mir dieser Satz so wichtig, daß er nicht bloß als Gegenstand des Zuchthausreglements angesehen, sondern darüber in den Kriminalkoder eine Bestimmung aufgenommen werden sollte. Es sind verschiedene Anträge über eine Vereinfachung der Enthaltungsstrafen gefallen. Die eine Meinung will das Arbeitshaus auslassen, die andere dagegen will dieses beibehalten, dagegen aber die Zuchthaus- und Schellenwerkstrafe in eine vereinigen. Mag man nun das eine oder andere annehmen, so scheint es mir dennoch nothwendig, für gewisse Fälle eine Verschärfung der entehrenden Enthaltungsstrafe eintreten zu lassen. Man kann zwar sagen, eine Verschärfung der Strafe liege darin, daß man einen gefährlichen Sträfling angestrengter arbeiten lasse, ihn dagegen an eine schmälere Kost versetze, einen weniger gefährlichen aber weniger strenge Arbeit machen lasse und etwas bessere Kost gebe. Dieß ist ganz richtig, aber es können Umstände eintreten, welche eine solche Strafe nicht zulassen, ohne das Leben des Sträflings auszusetzen. Dieß ist der Fall, wo die körperlichen Eigenschaften desselben eine allzu starke Arbeit mit geringer Kost nicht zulassen. Da es aber schwächliche Leute geben kann, welche dennoch sich eines groben Verbrechens gegen eine Person oder deren Eigenthum schuldig gemacht haben, welches früher mit dem Tode bestraft wurde, und da es unbillig wäre, daß solche Leute gleich gehalten werden müßten, wie die Uebrigen, welche sich eines geringen Verbrechens schuldig gemacht haben, so bin ich der Meinung, daß hier die Anwendung der Kettenstrafe nicht unzweckmäßig wäre. Im §. 18 ist die Anlegung von Ketten als Disciplinmittel angegeben, ich möchte aber die Ketten nicht nur als Disciplinmittel, sondern als eigentliche verschärfte Strafe aufnehmen für alle solchen Verbrecher, welche sich in hohem Grade Verworfenheit und Rohheit haben zu Schulden kommen lassen. Wenn man für alle Verbrechen, auf denen Schellenwerkstrafe steht, dieselbe in gleichem Maße anwendet, so wird, meiner Ansicht nach, der Zweck des Kriminalgesetzes nicht erreicht. Dieser wird nur erreicht, wenn für jede Art eines Verbrechens eine entsprechende Strafe angedroht ist. Ich trage daher dahin an, daß geeigneten Orts ein Artikel aufgenommen werde, infolge welches mit der Schellenwerkstrafe auch die Kettenstrafe verbunden werden kann.

Saggi, Regierungsrath, älter. Meiner Ansicht nach geht sowohl der Antrag des Herrn Stettler, welcher das Arbeitshaus, und des Herrn Oberst Koch, welcher das Zuchthaus streichen will, auf das Nämliche hinaus; der eine wie der andere will eine Modifikation der Freiheitsstrafen, wie diese Modifikation geschehen solle, darüber wird uns dann seiner Zeit die Gesetzgebungskommission Anträge bringen. Was den Antrag betrifft, in gewissen Fällen, die der Richter zu bestimmen hat, mit dem Schellenwerk auch Kettenstrafe zu verbinden, so kann ich auch dazu stimmen, indem es gewiß nicht unzweckmäßig ist, bei allen Verbrechern, welche Schellenwerk zur Folge haben, das letztere ohne Modifikationen für alle gleich anzuwenden. Für einige Arten von Verbrechen will ich gerne die Strafen schärfen helfen, bei andern dagegen wünschte ich sie milder. — Eine der wichtigsten gefallenen Bemerkungen ist diejenige über den Strafnachlaß. Sollte dieser nicht stattfinden können, so würde es schwer sein, eine ordentliche Disziplin in den Strafanstalten handhaben zu können. Die Aussicht auf einen Strafnachlaß ist der stärkste moralische Hebel zur Besserung, ohne diesen denkt der Sträfling: was nützt es, mich einer guten Aufführung zu befleißen, wenn ich dadurch vor andern keinen Vorzug erhalte, welche sich weniger Mühe geben und weniger gut aufführen? In beiden Beziehungen stimme ich zum Antrage des Herrn Mai. Ich komme nun zu den im §. 18 als Disziplinmittel gestatteten körperlichen Züchtigungen. Unsere Strafanstalt hat überall, und namentlich im Auslande, eine erfreuliche Anerkennung gefunden, mehr als irgend ein Institut im Kanton. Dieß wird von mehreren Personen bestätigt, welche aus Auftrag ihrer Regierungen die Strafanstalten Englands, Hollands, Belgiens und der Schweiz bereisten. Namentlich wird die gute Disziplin und das ordentliche Betragen der Sträflinge gerühmt. Und doch, Tit., werden gegenwärtig keine Stockschläge ausgetheilt. Ich war vor einigen Jahren in der großen Strafanstalt zu Ludwigsburg, wo sich bei 700 Sträflinge befinden. Dort werden gegenwärtig die verschiedenartigsten körperlichen Zwangsmittel zu Aufrechthaltung der Disziplin angewendet, da sieht man Maschinen, um die Verbrecher darauf anzubinden, da sieht man Schwingstühle, Bänke für Austheilung von Stockschlägen u. s. w., und dennoch ist dort die Disziplin lange nicht so gut, wie sie hier ist. Das hat der Direktor der dortigen Strafanstalten mir vor zwei Jahren selbst gesagt, als er unsere Anstalt hier besichtigte. Ich möchte daher die Stockschläge als Disziplinmittel für die Sträflinge eliminiren, sie sind wider die Grundsätze der Humanität, und die Disziplin kann ohne sie eben so gut gehandhabt werden. Ich stimme daher zu deren Streichung. — Herr Stettler trägt auf Streichung der Artikel 4 und 5 des §. 7 an, nicht weil er dieselben als unzweckmäßig, sondern weil er dafür hält, daß sie in ein Zuchthausreglement und nicht in ein Strafgesetzbuch gehören. Was namentlich den Artikel 5 betrifft, so ist derselbe zu hart, indem es nach demselben einer Mutter niemals gestattet würde, ohne Zeugen mit ihrem Sohne reden zu können. Dieß wäre eine unnöthige Verschärfung der Strafe, welche nur mit Mühe vollzogen, und infolge des §. 20, auf den noch Niemand aufmerksam gemacht hat, leicht umgangen werden könnte. Dieser schreibt nämlich vor, daß auf Geheiß des Arztes von der in den §§. 7, 10, 13 und 15 festgesetzten Behandlung der Sträflinge abgewichen werden könne. Hat nun der Arzt mit der einen oder andern Person Bedauern, weil sie mit ihren Verwandten nicht ungestört sprechen kann, oder ist er für die eine oder andere Person mehr eingenommen, so ist es leicht, den Artikel 5 des §. 7 dadurch zu umgehen, daß die betreffende Person in die Infirmerie gebracht wird und dort nach vorangegangener Erlaubniß des Arztes ihre Besuche erhält. So würde die Infirmerie zu einer Konversationsstube werden. Da ich aber solches nicht will, so trage ich auf Streichung des Artikels 20 an. Es steht dann immer noch frei, in das Zuchthausreglement dasjenige aufzunehmen, was den Umständen am angemessendsten scheint. — Der beantragten Vervollständigung des §. 12 und der Zurücksendung desselben an die Gesetzgebungskommission stimme ich bei. Was die Bemerkung des Herrn Stettler über den §. 24 betrifft, daß die Amtsverweisung niemals auf unbestimmte Zeit ausgesprochen werde, so ist dieselbe später anzubringen. Den Nachsatz des §. 25, welcher für Sträflinge, welche die ihnen auferlegte Eingrenzung übertreten, das Anlegen eines Blocks gestattet, möchte ich fallen lassen, es würde dieses Mittel zu nichts führen, und es ist dasselbe dem Geist unserer Zeit vollständig entgegen.

Neukom. Durch den Herrn Präsidenten der Polizeisektion aufgefordert, meine Meinung über die Frage abzugeben, inwiefern körperliche Züchtigungen zur Erhaltung der Ordnung in hiesiger Strafanstalt nöthig seien oder entbehrt werden

können, muß ich die Sache vorerst allgemeiner auffassen und mit einigen Worten auf die beiden aus Nordamerika stammenden Strafsysteme, nämlich dasjenige von Philadelphia und dasjenige von Auborn, kommen. Nach dem System von Philadelphia befinden sich die Sträflinge während der ganzen Strafzeit immer, Tag und Nacht, einzeln eingeschlossen, die körperlichen Züchtigungen sind daher in solchen Strafanstalten als unnöthig nicht eingeführt. Anders verhaltet es sich mit dem selbst in Nordamerika ausgebreitetern System von Auborn, nach diesem sind die Sträflinge nur des Nachts einzeln eingeschlossen, verrichten aber ihre Arbeit durch den Tag gemeinsam in größern oder kleinern Abtheilungen. Nach diesem System ist die Disziplin weit schwerer zu handhaben, so daß in Amerika allgemein angenommen ist, es sei dieses ohne körperliche Züchtigungen nicht möglich, weßwegen diese dort in allen Strafanstalten nach auburnischem System eingeführt sind, und für so unzertrennlich mit dem System gehalten werden, daß zwei Franzosen, Baumont und Toqueville, welche zur Untersuchung der Strafhaussysteme nach Amerika gesandt wurden, eben darin ein unübersteigliches Hinderniß zur Einführung desselben in Frankreich fanden. Die Länder, in welchen diese amerikanischen Systeme bis dahin eingeführt wurden, sind England, Schottland, Holland, Belgien und die Schweiz, in Frankreich wurde sehr viel darüber geschrieben, aber noch wenig dafür gethan, und auch in andern Ländern fanden bloße Versuche statt. In England, Schottland und Holland sind die körperlichen Züchtigungen ebenfalls eingeführt, nur in Belgien und der Schweiz, nämlich in Genf, Lausanne und hier, nicht. Hier wurde die letzte den 16. Christmonat 1831 vollzogen, und dennoch konnte die Ordnung in den genannten Anstalten ohne dieses Mittel aufrecht erhalten werden. Freilich muß dafür die Einschließung bei Wasser und Brod in finsterer Zelle angewendet werden, und es ist augenfällig, daß eine solche Strafe von 8, 14 Tagen bis 3 Wochen der Gesundheit des Gestraften nachtheiliger sein kann, daß ein solcher körperlich mehr angegriffen, abgematteter wird, als durch einige Stockstreiche. Die Krankenverzeichnisse der hiesigen Zuchtanstalt beweisen jedoch, daß die bezeichnete Strafart nicht von so nachtheiligem Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Sträflinge war, daß deswegen von derselben abzugehen, und an deren Platz die körperlichen Züchtigungen zu setzen wären. Alles hängt jedoch davon ab, ob man die Strafnachlasse noch fernerhin beibehalten wolle oder nicht, denn gewiß sind die Aufmunterungen zu gutem Betragen ein eben so kräftiges Mittel zur Erhaltung der Ordnung, als die auf ordnungswidriges Betragen gesetzten Strafen. Ich müßte daher die Anträge des Herrn alt-Staatsschreibers May und die Anträge des Herrn Regierungsrath Jaggi, daß etwas über die Strafnachlasse in's Gesetz aufgenommen werde, dringend unterstützen, denn nur dadurch, daß dem Sträfling die Möglichkeit gegeben ist, seine Strafzeit durch gutes Betragen abzukürzen, wird es möglich, strengere Disziplinstrafen zu vermeiden, so wie im entgegengesetzten Fall die Einführung körperlicher Züchtigungen unumgänglich nöthig werden könnte, und jedenfalls eine starke Vermehrung des Aufseherpersonals unvermeidlich wäre. Es ist bemerkt worden, der Entwurf stelle die Ketten- und Zuchthaussträflinge während der Strafdauer gleich, denn, daß die Erstern Ketten tragen sollen, sei nirgends gesagt, und es wird deswegen für diese auf Strafschärfung durch Ketten angetragen. Der Entwurf ist in dieser Beziehung ganz der bisherigen Uebung entsprechend, denn wirklich besteht der ganze Unterschied nur in der verschiedenen Farbe der Kleidung, bloß daß die Kettensträflinge durch den sogenannten Getzenstiel (Halsring), als Zeichen der Kettenstrafe ausgezeichnet sind. Die angetragene Schärfung kann allerdings stattfinden, wird jedoch von keinem großen Nutzen sein, indem das Tragen der Ketten zur Arbeit hinderlich sein würde. Gegenwärtig werden die Ketten nur als Disziplinarstrafe angewendet, und zwar so selten, daß es Jahre gibt, wo dieser Fall bloß 3 bis 4 Mal vorkommt. Die Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit oder vielmehr Unausführbarkeit der Bestimmungen, daß die Schellenwerksträflinge zu harter, die Zuchthaussträflinge hingegen zu minder harter Arbeit angehalten werden sollen, muß ich ebenfalls unterstützen. Für die Arbeiten, welche durch Sträflinge verrichtet werden können, findet keine große Auswahl statt, dieselbe ist vielmehr durch die Umstände sehr beschränkt, selbst diejenigen Arbeiten, die für die Zuchthaussträflinge noch passend sind, sind es nicht für die Schellenwerksträflinge. So kann einem wegen groben Verbrechens zu sehr langer Strafe verurtheilten Menschen nicht ohne Gefahr schneidendes Werkzeug in die Hände gegeben werden, weßwegen die Schneider-, Holz- und dergleichen Arbeiten nur im Zuchthaus verrichtet werden können. Dadurch tritt nun der Fall ein, daß im Zuchthaus, wenigstens theilweise, schwerere Arbeiten vorkommen als im Schellenhaus. Die Folge solcher Gesetzesbestimmungen würde nun sein, daß die Zuchthaussträflinge täglich eine Menge Reklamationen erheben und herauszustellen suchen würden, daß ihre Arbeit härter sei als diejenige der Schellenhaussträflinge, was gegen das Gesetz verstoße, worauf sich zu berufen sie gewiß nicht ermangeln würden. Dieses würde die Verwaltung so in Anspruch nehmen, daß solche beinahe nur damit beschäftigt wäre und wichtigere Angelegenheiten hintansetzen müßte, gewiß eine bedeutende Gefährdung der Ordnung. Tit., von eben so zerstörlicher Wirkung auf die Ordnung wäre die Bestimmung, welche dem Willen der Sträflinge unterstellen will, ob sie sich zu äußern Arbeiten gebrauchen lassen wollen oder nicht; ob solche diese Erklärung für ein und alle Mal oder bei jedem besondern Anlaß abzugeben haben, ist nicht gesagt. Auf diese Weise wäre die Verwaltung keinen Tag der nöthigen Anzahl Arbeiter sicher, und es könnte leicht der Fall eintreten, daß, wenn eine Arbeit unumgänglich auf eine bestimmte Zeit gemacht werden sollte, dieses dadurch unmöglich würde, daß die dazu beorderten Sträflinge, einer nach dem andern, sagen würden: es beliebt uns heute nicht auszugehen, was das für eine Ordnung geben würde; ist klar. Ich begreife gar wohl, daß man das Gefühl schonen will, und ich bin weit entfernt, zu verlangen, daß der Direktion das Recht gegeben werde, einen Sträfling unbedingt zu äußerer Arbeit zu zwingen, aber man bleibe doch wenigstens dabei stehen, daß man demselben das Recht gibt, sich an die Polizeisektion (als Aufsichtsbehörde der Zuchtanstalt) zu wenden, damit diese entscheide, ob er zu äußerer Arbeit angehalten werden soll oder nicht. Solche Bestimmungen würden aber nicht allein in disciplinarischer, sondern eben so sehr in finanzieller Beziehung zum größten Nachtheile gereichen. Die Anstalt ist im Laufe der letzten Jahre durch die bisherige Führung derselben dahin gelangt, daß der Staat im Jahre 1842 bei 400 Sträflingen (Mittelzahl) nicht ganz Fr. 28,000 beischießen mußte und daß die Sträflinge ihren Unterhalt (Verwaltungskosten, Krankenpflege ꝛc. abgezogen) verdienten; 1841 geschah dies bis an 3/4 Rappen per Züchtling täglich, die Krankenpflege inbegriffen. So günstig diese Ergebnisse nun sind, so ungünstig würden sie sich ganz gewiß bei der Annahme der bezeichneten Gesetzesbestimmungen gestalten, und der Beischuß aus der Staatskasse müßte wenigstens um 10 bis 20,000 Franken vermehrt werden. Obschon die Besserung der Sträflinge oder doch die Befähigung zur Arbeit und die Gewöhnung zur Ordnung ein Hauptzweck jeder Strafanstalt ist, so schien mir doch der finanzielle Punkt wichtig genug, um hier berührt zu werden. — Daß früher keine Zuchthaus-, sondern nur eine Schellenhaus- und eine Arbeitshausstrafe bestanden habe, ist durch das Reglement über die Strafanstalten von 1788 bewiesen, denn dieses kennt nur die beiden bezeichneten Strafarten. Das Arbeitshaus erhielt den Namen Blauhaus, und wurde später, durch welches Gesetz ist mir nicht erinnerlich, in Zuchthaus umgewandelt. Wie nothwendig aber ein Arbeitshaus sei, geht wohl am klarsten aus dem Umstande hervor, daß immer eine nicht geringe Anzahl Gefangene ihre Strafe im Zuchthaus aushalten müssen, welche nicht zu Zuchthausstrafe, sondern bloß zu Gefangenschaft, Einsperrung, Einschließung ꝛc. verurtheilt sind und deßwegen auch im Zuchthaus ihre bürgerliche Kleidung tragen. Daß solche in Ermangelung einer andern Enthaltungsanstalt in's Zuchthaus untergebracht werden müssen, ist richtig, aber eben so richtig ist auch, daß solche sehr nachtheilig auf die Ordnung einwirken, indem sie sich meistentheils nicht für schuldig halten und nicht zur Arbeit verpflichtet zu sein glauben, was denn immer Reklamationen veranlaßt, welchen nicht entsprochen werden kann, indem die Hausordnung nicht nach Einzelnen eingerichtet werden darf, sondern gleichförmig beobachtet werden muß. Die Arbeitshausstrafe beizubehalten, ist also gewiß

nothwendig; hingegen kann die Schellenwerk- und die Zuchthausstrafe ohne Nachtheil für die Handhabung der Polizei mit einander verschmolzen werden. — Im §. 15, Art. 2, ist bei der Gefängnißstrafe zugegeben, daß solchen, welche die Kosten bezahlen können, erlaubt sei, sich beliebiger Kost u. s. w. zu bedienen. Diese Bestimmung müßte nicht nur sehr übel auf die Gefängnißdisciplin einwirken, sondern sie würde den Ernst der Strafe vernichten, auch widerstreitet sie der Rechtsgleichheit, denn der Richter wird für gleiche Vergehen auch gleiche Strafen aussprechen, welche aber bei dieser Bestimmung sehr ungleich würden. Aus diesen Gründen trage ich darauf an, daß die aufgestellte Unterscheidung zwischen solchen, welche bezahlen, und solchen, welche nicht bezahlen können, wegfalle. — Die für die Eingrenzungsstrafen aufgenommene Vorschrift, daß der Eingegrenzte sich wenigstens ein Mal wöchentlich vor der Ortspolizeibehörde zu stellen und diese Anmerkung im Protokoll zu machen habe, finde ich unpraktisch, denn in vielen Gemeinden des Kantons kommen diese Behörden unregelmäßig, etwa des Abends, und mitunter Monate lang nicht zusammen, so daß der Eingegrenzte die Zeit der Versammlungen nicht wissen und sich also auch nicht stellen könnte, oder wenigstens nicht so oft, als die Vorschrift erfordern würde. Eine Kontrolle hingegen finde ich zweckmäßig, solche sollte jedoch durch den Unterstatthalter geführt werden, bei welchem der Eingegrenzte sich jederzeit stellen könnte. — Dies sind die Bemerkungen, welche zu machen ich mir die Freiheit nahm; zu andern bereits gemachten kann ich dann ebenfalls stimmen.

Kurz, Oberrichter. Ich will den Entwurf vor einem Vorwurfe schützen, welcher demselben gemacht worden ist. Es wurde nämlich dahin angetragen, daß über den Strafnachlaß eine besondere Bestimmung aufgenommen werde, indem sonst dieses wohlthätige Institut ausgeschlossen bleibe. Dem ist nicht also, der Strafnachlaß ist ein Akt der Begnadigung, und die Befugniß dazu verbleibt nach wie vor denjenigen Behörden, welche dieselbe bis dahin auszuüben das Recht hatten. Es ist daher über den Strafnachlaß keine besondere Bestimmung hier aufzunehmen, um so mehr, da dieser Gegenstand nicht in einen Strafcodex gehört. Wenn sich daher ein Sträfling gut aufführt, so hat der Regierungsrath wie bis dahin das Recht, demselben einen Theil seiner Strafzeit zu erlassen. — Was die Vereinfachung der Enthaltungsstrafen betrifft, so kommt es meiner Ansicht nach ins Nämliche heraus, ob der Antrag des Herrn Stettler oder derjenige des Herrn Oberst Koch erheblich erklärt wird. Die Gesetzgebungskommission wird jedenfalls denjenigen Antrag, welcher erheblich erklärt wird, einer genauen Prüfung unterwerfen und Ihnen, Tit., über die anzubringenden Modifikationen ihre Anträge vorlegen. Meiner Ansicht nach handelt es sich hier nur um ein Wort, in der Sache selbst haben beide Anträge so ziemlich den gleichen Zweck im Auge. Sollte ich mich aber für die eine oder andere Modifikation aussprechen, so würde ich diejenige vorziehen, welche Zuchthaus und Schellenwerk vereinigen, das Arbeitshaus aber behalten will. Die Vereinfachung der Enthaltungsstrafen selbst halte ich für sehr zweckmäßig, und unsern Verhältnissen angemessen. — Ich erlaube mir eine fernere Bemerkung über das Maximum der Schellenwerkstrafe. Dieses soll in vielen Fällen die bisherige Todesstrafe vertreten. Um die Todesstrafe über irgend einen Verbrecher zu verhängen, müssen wenigstens zwei Drittel Stimmen des Gerichts sich dafür aussprechen. Wenn nun nur eine einzige Stimme weniger als zwei Drittheile des Obergerichts für den Tod eines Verbrechers stimmt, so kann die Todesstrafe nicht stattfinden, sondern es tritt denn an deren Platz das Maximum der Freiheitsstrafe. Es frägt sich nun, ob zwanzig Jahre Schellenwerk für einen solchen Verbrecher hinlänglich ist, welchem nur eine Stimme fehlte, um zum Tode verurtheilt zu werden. Ich glaube es nicht. Ich trage daher dahin an, daß das Maximum der Schellenwerkstrafe von zwanzig auf fünfundzwanzig Jahre erhöht werde. Man hat angetragen, daß auf das Alter Rücksicht genommen, und eine bereits ältere Person nicht mit einer so langen Enthaltungsstrafe belegt werde, indem sonst diese einer lebenslänglichen Enthaltungsstrafe gleich komme. Ich kenne einen Fall, wo ein siebenzigjähriger Mann zu Melchnau ein Haus anzünden wollte und zu diesem Ende auch alles gethan hatte, was in seiner Macht stand. Derselbe wurde aber wegen seines vorgerückten Alters nur zu fünf Jahren Schellenwirk verurtheilt, während sonst der Tod auf Brandstiftung gesetzt ist. Ich halte nun dafür, daß, wenn ein solcher Verbrecher zu einer so langen Enthaltungsstrafe verurtheilt wird, welche einer lebenslänglichen gleich kommt, so hat die bürgerliche Gesellschaft nichts verloren, im Gegentheil dieselbe gewinnt, wenn sie vor einem solchen Verbrecher auf Lebenszeit gesichert ist Ich stimme daher dazu, daß das Maximum der Schellenwerkstrafe von zwanzig auf fünfundzwanzig Jahre erhöht werde.

Bach. Ich will ganz kurz sein und, ohne auf die verschiedenen beantragten Modifikationen einzutreten, ganz einfach einen Punkt berühren, der mir unbillig scheint, und der bis dahin noch nicht zur Sprache gekommen ist. Es betrifft derselbe die Verweisung von Kantonsangehörigen. Es dünkt mich diese Strafe nicht billig, indem man den andern Kantonen und dem Auslande nicht zumuthen kann, einen unserer Bürger aufzunehmen, den das eigene Vaterland bei sich nicht mehr dulden will. Ich trage daher dahin an, daß die Art. 2, 3 und 4 des §. 23 dahin beschränkt werden, daß Kantonsbürger nicht aus dem Kanton verwiesen werden können.

Weber, Regierungsrath. Ich will so kurz als möglich sein; da aber eine Menge Bemerkungen gefallen sind, welche größtentheils widerlegt werden müssen, so muß ich zum Voraus um Verzeihung bitten, wenn ich Ihre Geduld etwas länger in Anspruch nehme. Zuerst von den beantragten Redaktionsveränderungen. Vorerst wurde beantragt, im Artikel 2 des §. 15, über die Gefängnißstrafen, statt der Worte: „wenn sie die dadurch verursachten Kosten zu bestreiten vermögen," einfach zu setzen, „wenn sie die dadurch verursachten Kosten bezahlen." Ferner wurde statt des Ausdrucks „eine Strafe verwirken" gewünscht „eine Strafe verschulden." Statt der Worte im Artikel 4 des §. 23, „wozu gleich Gewißheit vorhanden ist, daß der Verurtheilte im Stande sei," zu setzen, „wenn Grund zu glauben vorhanden ist, daß der Verurtheilte nicht im Stande sei." Diese 3 Redaktionsveränderungen gebe ich als erheblich zu. Ich komme zu den allgemeinen Bemerkungen, welche den Gegenstand selbst betreffen, und welche, wenn sie erheblich erklärt werden sollten, eine Abänderung der gesetzlichen Dispositionen zur Folge hätten, und gehe vorerst zu der beantragten Modifikation der Enthaltungsstrafen über. Der Entwurf beantragt eine viergliedrige Enthaltungsstrafe, nämlich: Schellenwerk, Zuchthaus, Arbeitshaus und Gefängniß. Von diesen vier sind zwei, welche eine Ehrenverminderung, und zwei andere, welche keine solche zur Folge haben. Bereits im Eingangsrapporte hatte ich die Ehre, zu bemerken, daß, wenn im Laufe der Diskussion diese Eintheilung der Enthaltungsstrafen nicht angegriffen würde, ich als Mitglied des Großen Raths mir die Freiheit nehmen werde, statt einer viergliedrigen Enthaltungsstrafe eine dreigliedrige zu beantragen. Es wurde nun ganz im Anfang der Diskussion von Seiten des Herrn Großraths Stettler eine Modifikation der Enthaltungsstrafen dahin beantragt, daß das Arbeitshaus als überflüssig, bedeutende Kosten verursachend und Verwickelungen in der Verwaltung herbeiführend, gestrichen werden möchte. In Abweichung davon, stellte dagegen Herr Oberst Koch den Antrag, daß das Arbeitshaus beibehalten, dagegen aber die beiden entehrenden Strafen, Schellenwerk und Zuchthaus, in eine einzige vereinigt werde. Aus der Diskussion scheint hervorzugehen, es seien einige Herren der Meinung, daß die beiden Ansichten auf das nämliche hinauslaufen, und es sei gleichgültig, ob dieser oder jener Antrag erheblich erklärt werde. Bei näherer Untersuchung ergibt es sich aber, daß der Unterschied ein wesentlicher ist, und ich werde versuchen, Ihnen denselben so deutlich als möglich darzuthun. Das ganze System des vorliegenden Entwurfs beruht größtentheils auf dem Institut des Arbeitshauses; würden Sie dieses eliminiren, so würden Sie auch die Grundlage, auf welche der Entwurf gebaut ist, umwerfen, und die Gesetzgebungskommission sähe sich genöthigt, einen ganz andern Entwurf zu bearbeiten, wozu gewiß kein kurzer Zeitraum erfordert würde. Untersuchen wir vorerst, wie

in frühern Zeiten die Enthaltungsstrafen in unserem Kantone abgetheilt waren, so finden wir die nämliche Eintheilung, welche Herr Obergerichtspräsident Koch Ihnen Tit. zur Annahme empfohlen hat. In früheren Zeiten hatte der Kanton Bern ein Schellenhaus, mit welchem eine Ehrverminderung verbunden war, ein Arbeitshaus, welches späterhin den Namen des sogenannten Blauhauses erhielt, und das Anfangs keine Ehrenverminderung zur Folge hatte. Die dazu Verurtheilten trugen bürgerliche, später blaue Kleidung, und erhielten am Ende ihrer Strafzeit, wie bereits bemerkt worden, einen sogenannten ehrlichen Abschied. Es ergibt sich dieses aus dem Reglement vom Jahre 1788. Das dritte Glied bestand in der Gefängnißstrafe, was gleich ist mit dem im Code pénal bezeichneten enprisonnement. Es bestand also nur eine Enthaltungsstrafe, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zur Folge hatte. Dieß System scheint wirklich das vorzüglichere zu sein, man bedenke doch nur die große Wichtigkeit, die das Institut des Arbeitshauses mit sich führt, und die ihm auch nach allen neuen Gesetzgebungen zukommt; bei weitem die größere Anzahl der erkannten Strafen sind korrektioneller Natur, führen also den Verbrecher dem Arbeitshause und nicht dem Zuchthaus und Schellenwerk zu, und dieß wird, — dieß hoffen wir zur Ehre der menschlichen Natur, — auch in Zukunft der Fall sein. Sollen wir nun, — so frage ich, sollen wir, wie Herr Stettler will, das Arbeitshaus, den Mittelpunkt aller unserer Strafanstalten, insofern sie dem Pönitentiarsystem angemessen sein sollen, streichen und mit dem Zuchthause vereinigen, so daß die Verbesserlichen und Unverbesserlichen zusammenkommen? oder sollen wir, wie Herr Koch will, das Arbeitshaus beibehalten, hingegen die Zucht- und Schellenwerkanstalten in eine einzige für die schweren Verbrecher vereinigen? offenbar doch das Letztere. Zuchthaus und Schellenwerk können nicht nur ohne Nachtheil, sondern sogar mit großem Vortheil verschmolzen werden. Es wird dadurch eine Vereinfachung der Verwaltung und Aufsicht erzweckt; denn je mehr Abstufungen man macht, desto mehr Schwierigkeit bietet die Durchführung dar. Auch in den bessern neuern Gesetzgebungen ist man mit dem Beispiel vorangegangen, die eigentliche Schellen- oder Kettenstrafe aufzuheben und nur eine entehrende Enthaltungsstrafe ohne Schellen und Ketten einzuführen. Zu den neuesten Entwürfen in diesem System gehören die sehr geschätzten Entwürfe für Baden und Hessendarmstadt. Dieß alles gilt für den hiesigen Entwurf um so mehr, als die darin aufgestellten Unterschiede zwischen Zuchthaus und Schellenwerk unerheblich und ganz und gar nicht geeignet sind, zwei besondere Gattungen der entehrenden Enthaltungsstrafen, und damit zwei besondere Institute zu begründen. Beide unterscheiden sich hauptsächlich dadurch, daß die Schellenwerkstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf Lebenszeit zur Folge hat, bei der Zuchthausstrafe aber eine Rehabilitation möglich wird. Wie Ihnen, Tit., Herr Obergerichtspräsident Koch auf's Schlagendste dargethan hat, ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf Lebenszeit weder den humanern Ideen der gegenwärtigen Zeit noch der Klugheit angemessen. Ich will Ihnen die angebrachten Gründe nicht wiederholen, aber ich erkläre hier, daß ich solche durchweg theile, und wenn ich mich nicht irre, so haben dieselben bei dieser hohen Behörde Anklang gefunden. Sollten Sie, Tit., wie zu erwarten ist, den lebenslänglichen Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verwerfen, so fällt die Scheidewand, welche der Entwurf zwischen Schellenwerk und Zuchthaus aufstellt, zum größten Theil dahin, und es ist kein wesentlicher Grund mehr vorhanden, zwei Arten von entehrender Enthaltungsstrafe aufzustellen. Der zweite Unterschied liegt darin, daß im Schellenhaus harte Arbeit, im Zuchthaus weniger harte Arbeit verrichtet werden soll. Es kann nun nicht wohl zum Voraus entschieden werden, was unter harter und weniger harter Arbeit zu verstehen ist, es muß dieß der Administration überlassen bleiben, und diese die Arbeit so vertheilen, daß dabei die größere oder geringere Strafwürdigkeit, Verdorbenheit und Gefährlichkeit des Sträflings berücksichtigt wird, indem eine Arbeit für die eine Person eine sehr harte sein kann, während die nämliche Arbeit für eine andere gar keine Strafe ist. Ein dritter Unterschied besteht darin, daß der Schellenwerker öffentlich arbeiten soll, während der Zuchthäusler die Wahl hat. Eine solche Verfügung würde den Gang der Administration stören, wie dieß von Herrn Zuchthausdirektor Neukom gründlich dargethan worden ist. Auch hier muß man sich wie im vorigen Punkte auf die Gerechtigkeit und Klugheit der Verwaltung verlassen können. Der Entwurf schlägt als vierten Unterschied vor, daß jeder Schweizerbürger, welcher nicht Kantonsbürger ist, nach ausgestandener Schellenwerkstrafe aus dem Kanton, und jeder Fremde aus der Eidgenossenschaft verwiesen werden müsse, während nach ausgestandener Zuchthausstrafe für beide die Verweisung nur fakultativ ist. Auch hier ist der Unterschied beider Strafarten so unbedeutend, daß eine Vereinigung gar keine Schwierigkeiten darbietet. Den fünften Unterschied könnte man finden in der Absonderung der Zuchthaus- von den Schellenwerk-, d. h. der schweren von den schwersten Sträflingen, allein der Administration der Strafanstalten dürfte die Klassifikation der schweren Verbrecher wohl überlassen werden, so daß die mehr oder minder Verdorbenen leicht von einander geschieden werden können. Wenn übrigens Schellenwerk und Zuchthaus mit einander verschmolzen werden sollten, so muß das Maximum der Arbeitsstrafe erhöht werden. Es wird der Gesetzgebungskommission nicht schwer fallen, hier die angemessenen Bestimmungen aufzustellen. Daß der besondere Theil überall, wo von Schellenwerkstrafe die Rede ist, umgeändert werden müßte, darin sehe ich kein Unglück, im Gegentheil muß es der hohen Versammlung am Herzen liegen, einen solchen Strafkodex zu entwerfen, welcher dem besondern Interesse unsers Kantons entspricht. Die Revision ist übrigens leichter, als man glauben mag, und wird in kurzer Zeit beendigt werden können. Ich stimme daher dahin, daß zu Verschmelzung der beiden entehrenden Strafen die dahin bezüglichen Paragraphen des Entwurfs zu neuer Umarbeitung an die Gesetzgebungskommission zurückgewiesen werden. — Ich gehe nun zu den Bemerkungen über, welche in Betreff einzelner Paragraphen gemacht worden sind. Herr Stettler hat beantragt, die Artikel 4 und 5 des §. 7, als in die Administration gehörend, zu streichen. Ich kann dieser Ansicht nicht beistimmen. Das Verbot, daß die Sträflinge Geld oder Gegenstände von Werth während ihrer Strafzeit nicht besitzen dürfen, ist deßhalb hier aufgenommen, damit die Sträflinge nicht im Stande seien, Gegenstände anzukaufen, welche ihre Strafe und Bestechungen erleichtern, die Administration aber erschweren würden. Der Artikel 5 steht im Zusammenhange mit den Grundsätzen des Pönitentiarsystems; es ist der wichtigste Punkt, auf den sich der Charakter unserer Strafanstalten stützen soll, namentlich das Stillschweigen, welches laut gemachten Erfahrungen den Zweck der Besserung am beßten erreicht und überdieß noch den Vortheil hat, daß es eine große Strafe ist, namentlich für diejenigen, welche gerne reden. Der Bemerkung über den Art. 2 des §. 11 habe ich bereits im Eingangsrapport Rechnung getragen, und ich stimme zu dessen Zurücksendung an die Kommission. — Dadurch, daß die §§. 7 bis 12 an die Gesetzgebungskommission zurückgesandt werden, fallen alle die in Bezug auf dieselben gemachten Modifikationsanträge für einstweilen dahin, werden aber von der Gesetzgebungskommission bei der Revision die angemessene Berücksichtigung finden. — Was den Antrag betrifft, daß dem Sträfling während seiner Strafzeit zu testiren untersagt werde, dem kann ich nicht beipflichten; es möchte dieß wohl in besonderen Fällen angemessen sein, es lassen sich aber andere Fälle denken, und diese bilden die Mehrzahl, wo eine solche Beschränkung unbillig und ungerecht wäre, wie z. B. bei politischen Verbrechern. — Der beantragte Zusatz bei'm §. 12, daß das Gericht, welches das Endurtheil gesprochen hat, über die Rehabilitation urtheile, gebe ich zu. — Herr Stettler will im §. 17 den Passus streichen, in welchem das Verhältniß der im ersten Grade verschärften Gefängnißstrafe zu der im zweiten Grade verschärften angegeben ist. Ich kann diesem nicht beistimmen, indem es dem Richter freistehen muß, in gegebenen Fällen die Strafzeit zu verkürzen, die Strafe selbst aber zu verschärfen. Wäre das Verhältniß des einen Grades zum andern nicht im Gesetzbuche enthalten, so hätte der Richter keine bestimmte Norm, wie er die eine oder andere Art zu berechnen hätte. Eine Verschärfung der Gefängnißstrafe hat den Vortheil, daß ein Familienvater infolge derselben weniger lang eingesperrt zu werden

braucht und seiner Familie früher wieder zurückgegeben werden kann. Dagegen aber stimme ich der Beisetzung des Wortes „dunkel" im §. 18 zu den Worten „engern Gewahrsam" bei, obschon sich dies übrigens von selbst versteht. — Was die im §. 18 beantragten Stockschläge betrifft, so will ich mich nicht zu deren Vertheidiger aufwerfen, da ich dem Prügelsystem feind bin. Ich will indessen kurz die Gründe anführen, warum die Gesetzgebungskommission glaubt, die Prügel als Disciplinarmittel anzutragen. Wie ich bereits im Eingangsrapport bemerkte, bestehen in Betreff der Freiheitsstrafen zwei Hauptsysteme, nämlich das philadelphische und das auburnische. Das philadelphische System kennt die Prügel als Disciplinarmittel nicht, weil durch die Absonderung des einzelnen Sträflings bei Tag und bei Nacht ein solches überflüssig wird. Das auburnische System hingegen, welches die Sträflinge nur während der Nacht in einzelnen Zellen absondert, dagegen aber während des Tages zusammen arbeiten läßt, glaubt wenigstens die Androhung von Prügel nothwendig, um die gehörige Disciplin aufrecht zu erhalten. Es sind deßhalb in Nordamerika, England und Holland für sämmtliche Strafanstalten nach diesem System die Prügel eingeführt, und die Gesetzgebungskommission glaubte deßhalb, dieselben auch hier um so mehr beantragen zu sollen, als in unserer Zuchtanstalt die Sträflinge nicht nur des Tages, sondern auch des Nachts bei einander sind. Wie Sie indessen aus dem Bericht des Herrn Zuchthausdirektors Neukom entnommen haben werden, so wurde seit langer Zeit im Zuchthause eine gute Disciplin gehandhabt, ohne Anwendung der Prügel. Es ist also eine gute Disciplin ohne solche möglich. — Sollte die Verschmelzung der beiden eine Ehrlosigkeit zur Folge habender Enthaltungsstrafen belieben, so ist der §. 21 auch zurück zu schicken, indem dann statt vier Arten von Gefangenschaften nur drei vorkämen. — Herr Regierungsrath Aubry hat beantragt, die Rehabilitation dem Kriminalprozesse zu überlassen und in den Strafcodex nichts darüber aufzunehmen. Man kann das verschieden ansehen. Ich glaube aber, da der Ehrverlurst ein Bestandtheil der Strafe ist, so müsse auch über die Wiederherstellung der Ehre im Strafcodex etwas aufgenommen werden; dem Prozesse bleibt es dann überlassen, die Nebendetails, wie dies geschehen soll, aufzustellen. Ich möchte daher die Bestimmung über die Rehabilitation beibehalten. — Für die Einführung des Blocks hat sich eine einzige Stimme ausgesprochen, während die Gesetzgebungskommission davon abstrahiren zu sollen glaubte. Im alten Kanton hat das Anlegen des Blocks keinen guten Geruch. Im Jura kennt man diese Maschine gar nicht. Wollte man das dort einführen, so würde eine allgemeine Indignation darüber entstehen, und es wäre zu befürchten, daß von Seite des Jura verlangt würde, daß der Block wenigstens in diesem Kantonstheile keine Anwendung finde. Ich bin nun bestimmt dagegen, daß wir ein Gesetzbuch einführen, von welchem einzelne Theile nicht überall im Kanton gleiche Geltung hätten. Ich will für den ganzen Kanton nur einen Strafcodex, daher stimme ich zum Antrage der Gesetzgebungskommission, welche den Block streichen will. — Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch geäußert, daß in den Strafcodex eine Bestimmung über den Strafnachlaß aufgenommen werden möchte, und zu diesem Ende die wohlthätige Wirkung des Strafnachlasses hervorgehoben. Ueber die Vortheile des Strafnachlasses und über deren wohlthätige Wirkungen auf das Betragen der Sträflinge ist die Gesetzgebungskommission einverstanden. Es gehört aber der Strafnachlaß nicht in einen Strafcodex, sondern als theilweise Begnadigung bildet er einen Bestandtheil des öffentlichen Rechts. Wollen Sie dieses in das Strafgesetzbuch aufnehmen, so kann dieß wenigstens nicht hier, sondern bei dem Kapitel über die Tilgungsgründe geschehen. — Von Seite des Herrn alt-Staatsschreibers May wurde beantragt, die Schellenwerkstrafe zu verschärfen und zu sagen: Schellenwerk oder Kettenstrafe, indem die Schellenwerkstrafe nach dem vorliegenden Entwurfe bei vielen Verbrechern ihre Anwendung finde, welche früher mit dem Tode bestraft worden wären, und sie also in dieser Beziehung die Todesstrafe vertrete; es sei daher billig, daß solche Verbrecher, welche früher mit dem Tode bestraft worden wären, jetzt wenigstens eine verschärfte Schellenwerkstrafe erleiden. Man muß jedoch die Sache von allen Seiten betrachten, ehe man einen solchen Beschluß faßt. Unter den Verbrechen, welche früher mit dem Tode bestraft worden, befindet sich auch der Hochverrath. Der gegenwärtige Entwurf will nun für politische Vergehen keine Todesstrafe und setzt dagegen fest, daß der Hochverrath je nach Umständen mit Schellenwerk bestraft werden solle. Soll nun ein politischer Verbrecher mit Ketten belastet werden? Ich meines Theils wenigstens würde diese Strafe den republikanischen Grundsätzen zuwider halten. Es sind übrigens gegen die Anwendung der Kettenstrafe noch andere Gründe vorhanden. Die Kettenanlegung schadet der Gesundheit, indem jede ununterbrochene Berührung eines Metalls mit dem menschlichen Körper das erstere zersetzt und so dem Körper schadet; sie hat aber auch noch den Nachtheil, daß sie den Sträfling ermüdet und an der Arbeit hindert. Man kann sich gegen gefährliche Menschen auch anders, als durch Ketten schützen, und die empfindlichere Strafe für solche ist wohl die einsame Einsperrung, welche überdieß noch den Vortheil hat, daß dem Sträfling Gelegenheit gegeben wird, über seinen innern Zustand nachzudenken. Ich wünsche daher, daß man die Kettenstrafe als inhuman, der Gesundheit schädlich und am Arbeiten hindernd, nicht in den Strafcodex aufnehme. Ein fernerer Antrag geht dahin, daß man bei der Gefängnißstrafe nicht gestatte, daß Jemand sich mit eigenem Gelde verköstigen dürfe, es sei dieß ein Vorrecht für die Reichen. Man muß hier Rücksicht nehmen auf den Zweck der Gefängnißstrafe, der einfach auf eine momentane Entziehung der Freiheit gerichtet ist. Es ist daher die eigene Verköstigung kein Mißbrauch, und wenn man bei irgend einer Strafe eine Erleichterung eintreten lassen kann, ohne dem Zwecke zu schaden, so wäre es inhuman, solches nicht zugeben zu wollen. Die Ungleichheit zwischen Reichen und Armen ist in der Weltordnung begründet, und daß der Arme, der die Kost nicht bezahlt, sie durch Arbeiten abverdienen muß, rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt der Entschädigung, es ist dieß nicht Strafarbeit, sondern Abverdienen der Gefangenschaftskosten, die dagegen der Reichere bezahlt. Im entgegengesetzten Falle würde eine Verschärfung eintreten, welche die spätern Paragraphen beinahe überflüssig machen würden. — Für die Erhöhung der Schellenwerkstrafe von 20 auf 25 Jahre läßt sich wirklich etwas sagen. Bedenkt man aber, daß eine Freiheitsstrafe von 25 Jahren in der Regel einer lebenslänglichen gleichkömmt, daß man aber keine lebenslänglichen Strafen will, so möchte ich das Maximum von 20 Jahren unverändert bleiben lassen. — Es bleibt mir noch übrig, den Antrag des Herrn Regierungsstatthalters Bach zu beleuchten, welcher für Kantonsangehörige keine Verweisung aus dem Kanton will, und dagegen für solche bloß Amtsverweisungen vorschlägt. Der nämliche Grund, welcher Herrn Bach zu diesem Antrage veranlaßt hat, ist aber auch auf die Amtsverweisung anwendbar; denn wenn man einem Nachbarkantone nicht zumuthen will, diejenigen Bürger unseres Kantons aufzunehmen, welche wir nicht mehr in unserer Mitte dulden wollen, so darf man ebensowenig einem Amtsbezirke zumuthen, Diejenigen bei sich aufzunehmen, welche in einem andern Amtsbezirke nicht mehr geduldet werden. Grundsätzlich läßt sich zwar für die Verweisungen überhaupt nicht viel sagen, da dieselben aber überall bei unsern Nachbarkantonen gebräuchlich sind, so sehen wir uns im Falle, in Folge der Grundsätze der Reziprozität, auch unsererseits von derselben Gebrauch zu machen. Dieß sind die Bemerkungen, welche ich über die gefallenen Anträge zu machen im Falle war; Sie, Tit., mögen entscheiden, in wie fern dieselben Ihre Billigung erhalten oder nicht.

Jaggi, Regierungsrath, älter, zieht den von ihm gestellten Antrag auf Streichung des §. 20 zurück.

Der Herr Landammann zeigt nun an, daß nachstehende Modifikationen vom Herrn Berichterstatter selbst theils beantragt, theils zugeben worden seien:

„1) Daß Art. 2 des §. 10, als eine allzugroße Beschränkung enthaltend, zu neuer Berathung zurückgewiesen werde."

„2) Daß der Schlußsatz des §. 25 von den Worten „der Eingegränzte hat sich — — — — angewendet werden" gestrichen werde."

„3) Daß im §. 15, Art. 2, gesetzt werden solle „bezahlen" statt „zu bestreiten vermögen".

„4) Daß überall im ganzen Gesetzbuche der Ausdruck „die Strafe verwirken“ vertauscht werde gegen die Wendung „die Strafe verschulden“.

„5) Daß im §. 23, Art. 4, statt „wo zugleich Gewissenheit vorhanden ist, daß der Verurtheilte im Stande sei u. s. w.“ gesetzt werde „wo zugleich keine besondern Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß der Verurtheilte im Stande sei u. s. w.“

„6) Daß im §. 18 nach den Worten „engern Gewahrsam“ beigefügt werde „in dunkler Zelle“.

„7) Daß die §§. 7 bis 12 an die Kommission zurückgewiesen werden, damit näher untersucht werde, ob nicht die Schellenwerk- und die Zuchthausstrafe verschmelzt werden sollte“.

„8) Daß im §. 12 nach den Worten „bei dem Gerichte“ eingeschaltet werde „welches in letzterer Instanz geurtheilt hat“.

Abstimmung.

1) Für die unveränderte Annahme dieses Abschnittes, mit Vorbehalt der vom Berichterstatter zugegebenen Anträge . 18 Stimmen.
2) Für die Erheblichkeit des Antrages, das Arbeitshaus zu streichen . . . 13 „
3) Für die Erheblichkeit des Antrages, irgendwo den Sträflingen bei guter Aufführung die Aussicht auf Abkürzung der Strafzeit zu eröffnen . . . . gr. Mehrheit.
4) Für die Erheblichkeit des Antrages, alles auf die Behandlung der Sträflinge Bezügliche der innern Hausordnung vorzubehalten . . . . . 85 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 42 „
5) Alle Bestimmungen, welche sich auf die Folgen der verschiedenen Strafarten für die Ehrenfähigkeit der Sträflinge beziehen, zu neuer Berathung zurückzuweisen . . . . . Mehrheit.
6) Bestimmtere und umfassendere Vorschriften über die Rehabilitation zu verlangen . „
7) Neben „Schellenwerkstrafe“ zu setzen „oder Kettenstrafe“ . . . . . 19 Stimmen.
8) Im §. 7 die Nr. 4 und 5 (vorausgesetzt, daß nicht alle diese nähern Bestimmungen weggelassen werden) zu streichen . 13 „
9) Im §. 7 nur die Nr. 5 zu streichen . 16 „
10) Für die Erheblichkeit des Zusatzes zum §. 7, wonach als Schärfung bei schweren Verbrechen die Ketten anzuwenden sind . Mehrheit.
11) Im §. 8 das Maximum der Schellenwerkstrafe auf wenigstens fünfundzwanzig Jahre zu erhöhen . . . . . Mehrheit.
12) Bei Art. 2 des §. 9 noch im Speziellen zu erwägen, ob dem Schellenwerksträflinge nur die Fähigkeit in Scheidungs- und Paternitätsfällen vor Gericht zu erscheinen, eingeräumt werden solle . 61 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 54 „
13) Den Unterschied zwischen den Sträflingen, welche bezahlen können, und denjenigen, welche nicht zu bezahlen im Stande sind, fallen zu lassen . . . . . Mehrheit.
14) Bei Nr. 3 des §. 15 einzuschalten „mit Vorbehalt der Bestimmungen des Gefangenschaftsreglements . . . „
15) Im §. 17 das die Berechnungsweise enthaltende vorletzte alinea zu streichen . 6 Stimmen.
16) Für die Erheblichkeit des Antrages, im §. 18 die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe zu streichen . . 47 „
   Dagegen . . . . . Mehrheit.
17) Im §. 23, Art. 2, statt „mag“ zu setzen „soll“ . . . . . 24 Stimmen.
18) Im §. 23, Art. 3, die daselbst aufgestellte Rechnungsweise zu streichen . . 3 „
19) Im §. 23, Art. 4, den Passus „und wo zugleich Gewißheit vorhanden ist — — — rechtlicher Weise durchzubringen“ zu streichen . . . . . 5 „
20) Die Verweisung so zu beschränken, daß sie für Kantonsangehörige nur aus einem oder mehreren Amtsbezirken stattfinden soll . 5 „
21) Jede Verweisung auf unbestimmte Zeit durch einen besondern Zusatz zu untersagen . Mehrheit.

Auf die Einfrage des Herrn Landmanns beschließt hierauf die Versammlung mit großer Mehrheit, in Berücksichtigung, daß die Mitglieder des Obergerichts wegen unverschiebbarer Amtsgeschäfte den Sitzungen des Großen Rathes von Donnerstag und Freitag nicht beiwohnen können, die Fortsetzung der Berathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches bis zum künftigen Samstag zu suspendiren.

(Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.)

Nro. 5.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 23. Hornung 1843.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vicelandammann Funk.

Namensaufruf und Genehmigung des Protokolls.

Tagesordnung.

Vortrag des Finanzdepartements über das Ansuchen des Burgerrathes der Stadt Bern, um Befreiung von den Naturalleistungen, welche er seinen Kollaturpfarreien schuldig ist.

Dieser Vortrag betrifft eine vom 31. Oktober letzthin datirte Vorstellung des Burgerrathes von Bern an den Großen Rath, worin verlangt wird, daß der Große Rath sich bereit finden lassen möchte, die Liquidation der Inkameration der gewesenen sechs Spitalkollaturpfarreien durch die Aufstellung des nachfolgenden Grundsatzes zu erleichtern: „daß der Burgerspital von den Naturalleistungen, welche er seinen Kollaturpfarreien schuldig ist, durch eine mit dem Staate abzuschließende Uebereinkunft auf eine billige Weise befreit werde, sei es durch einen Abtausch vermittelst Zehnten, sei es vermittelst eines nach dem Zehntloskaufsgesetze berechneten Loskaufs.“ Vom Finanzdepartement und vom Regierungsrathe dagegen wird, da durch die Umwandlung der Zehnten, welche einen Theil des Pfarreinkommens gebildet haben, in fixe Beiträge — die jährlichen Naturallieferungen ihre ursprüngliche zehntrechtliche Natur nicht beibehalten haben, und da diese fixen Beiträge gegenwärtig nicht mehr auf den Zehnten haften, auf Tagesordnung angetragen, und zwar um so mehr, da dieser Gegenstand seiner Natur nach nicht vor den Großen Rath gehöre.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. In frühern Zeiten bestand das Einkommen der Kollaturpfarreien größtentheils in Zehnten; als aber der Spital diese Pfarreien acquirirte, fand er es seinem Vortheile angemessen, einen Theil dieser Zehnten für sich zu beziehen und diesen Pfarreien fixe Naturalleistungen anzuweisen, so daß dieß jetzt als eine einfache Schuld des Spitals gegen diese Pfarreien erscheint. So apparirt die Sache in den Urbarien, und nirgends ist da vom Zehnten die Rede. Daher glaubt das Finanzdepartement, das sei eine Schuld, die vom Spital geleistet werden solle, abgesehen davon, woher der Spital sein Getreide bezieht, so wenig als es einen Gläubiger angeht, woher der Schuldner sein Geld bezieht. Daher haben wir in den Unterhandlungen mit dem Burgerspital begehrt, der Spital solle alljährlich seine Schuld fortbezahlen oder aber dieselbe abkaufen nach dem Verhältniß des fünfundzwanzigfachen Werthes der Durchschnittspreise. Der Spital hingegen stellte vor, er beziehe sein Getreide aus seinen Zehnten, diese seien aber durch unsere Gesetze deprecirt worden, und daher solle man ihm gestatten, lediglich einen Zehnten abzutreten, dessen Ertrag dem Gegenwerthe dessen entspreche, was der Spital seinen frühern Kollaturpfarreien jährlich zu entrichten habe. Dazu konnten wir nicht Hand bieten, denn das ist kein Theil eines Zehnten, sondern eine fixe Schuld, und es steht keine Sylbe von Zehnten in den daherigen Urbarien. Ich schließe also um so mehr zur Tagesordnung, als der Gegenstand nicht hieher gehört, denn nach dem Gesetze über die Kollaturpfarreien gehört die Liquidation dieser Verhältnisse vor den Regierungsrath.

Stettler. Es handelt sich hier, Tit., um eine Armenanstalt, einen Spital, und die Sache ist wichtiger, als das Finanzdepartement sie darstellen möchte. Wenn ich zu Gunsten des Spitals das Wort ergreife, so glaube ich, der Regierungsrath werde mir Dank wissen, wenn ich zeigen kann, daß er durch einen unvollständigen und irrigen Rapport des Finanzdepartements zu einem ungerechten Beschlusse verleitet worden ist, und auch der Große Rath werde mir Dank wissen, wenn ich ihn vor einer solchen Ungerechtigkeit warne. Ich weiß wohl, daß, wenn ein Burger von Bern zu Gunsten eines Institutes der Stadt Bern stimmt, man sagt, er sei dabei interessirt und stimme für städtische Interessen. Um Ihnen in Bezug auf meine Person das Gegentheil davon zu beweisen, so erlauben Sie mir, daß ich Ihnen ein wenig zeige, was ich in der Angelegenheit der Kollaturpfarreien verhandelt habe. Sie werden sich erinnern, daß, als im Jahr 1839 das Dekret über die Kollaturen Ihnen vorgelegt wurde, ich mich von vorne herein zu Gunsten des Grundsatzes desselben ausgesprochen habe, aber ich habe geglaubt, die Exekution solle auf dem Wege des Vertrages mit den Kollatoren gemacht werden. Der Große Rath aber hat beschlossen, das Dekret ohne Unterhandlung sofort zu erlassen. Als es sich nun um die Exekution desselben handelte, hat mich das Finanzdepartement zum Exekutor ernannt, und ich hatte die ganze Sache als Spezialkommissär zu leiten. Alle dabei sich erzeigenden Schwierigkeiten sind nach meinen Anträgen beseitigt worden. Einige Gerichte hatten sich anfänglich geweigert, die Fertigungen dieser Kollaturen zu Gunsten des Staates zu machen; nach meinen Weisungen erfolgten diese Zufertigungen. Eine besondere Schwierigkeit hatte sich ergeben bei Worb. Die Kollatorin, eine Wittwe, wollte keine Rede und Antwort geben. Man ließ sich indessen das Pfarrhaus ꝛc. zufertigen, aber man wußte, daß auch noch Kapitalien da seien, welche der Pfarrei gehörten; man hat darauf einen Anwalt

bestellt, den beßten, den wir haben, und welchem das Finanzdepartement immer seine Rechtsgeschäfte anvertraute; er ist Mitglied dieser hohen Behörde, in diesem Augenblicke aber nicht anwesend. Derselbe hat sich nun ausgesprochen, er nehme in dieser Sache keine Rechtsvorkehren zu Gunsten der Regierung an. Darauf hat ein anderer Rechtsanwalt die Sache übernommen, er wußte aber nicht, wie dieselbe anfangen; er fragte mich daher, und ich gab ihm Weisung, und nach diesen Weisungen ist die Sache zur vollkommenen Zufriedenheit des Finanzdepartements gütlich abgethan worden. Auch mit Oberwyl erzeigten sich Schwierigkeiten wegen Solothurn. Auch hier wurde ich als Abgeordneter zu der daherigen Konferenz ernannt und hatte die daherige Instruktion zu entwerfen. Das Finanzdepartement und der Regierungsrath verwarfen aber diese Instruktion und machten eine andere, welche nach meiner innigsten Ueberzeugung nicht im Interesse des Staates und zugleich im Widerspruche mit dem Beschlusse des Großen Rathes selbst war. Infolge dessen habe ich meine Demission als Delegirter gegeben, und die Sache ist bis jetzt nicht weiter gediehen. Die dritte Schwierigkeit ist die vorliegende mit dem Burgerspitale von Bern. Man hat mir die erste Vorstellung desselben zum Berichte mitgetheilt, und ich fand, in manchen Punkten gehe dieselbe zu weit, in andern Beziehungen aber seien die Anträge des Spitals auf das Recht gegründet. Das Finanzdepartement jedoch erkärte, es wolle in keinen dieser Anträge eintreten. Das verletzte mein innigstes Rechtsgefühl; daher habe ich die fernern Unterhandlungen abgelehnt, weil ich reine Hände haben will, und habe meine Demission als Spezialkommissär eingereicht. Im einen Falle gab ich also meine Demission, weil ich glaubte, man handle gegen das Interesse der Regierung, und im andern Falle that ich dasselbe, weil ich glaubte, man unterhandle auf einem Fuße, der nicht auf das Recht gegründet sei. Das kann Ihnen zeigen, Tit., daß mein Widerstreit nicht auf städtischem Interesse beruht, sondern aus dem Gefühle von Recht und Billigkeit hervorgeht. Die Stadt Bern soll nicht mehr, aber auch nicht weniger Recht haben als andere. Um was handelt es sich nun heute? Es handelt sich einzig und allein um den Auskauf der jährlichen Naturallieferungen des Burgerspitals an die Kollaturpfarreien, welche ansteigen auf jährlich 169 Mütt Dinkel, 99 Mütt Haber, 24 Mütt Roggen. Das Einkommen dieser Pfarrer besteht Theils in Liegenschaften, Theils in Geld, Theils auch in jenen fixen Getreidelieferungen von Seite des Burgerspitals. Nun will der Burgerspital diese Letztern ausscheiden und loskaufen. Nach der Verfassung kann jede Schuld losgekauft werden, aber hinsichtlich der Art und Weise des Loskaufs zeigen sich mehrere Wege. Nun fragt es sich: welche Natur hat die Schuld, um welche es sich hier handelt? Da ist gar kein Zweifel, daß dieselbe zehntrechtlicher Natur ist. Ich könnte von jeder dieser Pfarreien zeigen, wie und von wem sie gestiftet wurde, wie sie an den Spital kam ꝛc., indessen erlaube ich mir der Kürze wegen nur einige allgemeine Bemerkungen. Diese Naturallieferungen können darum nur zehntrechtlicher Natur sein, weil alle Pfarreinkünfte im ganzen Kanton ursprünglich in Zehnten bestanden. Woher hat die Regierung ihre Zehnten? Von den Pfarrbesoldungen, die sie übernommen hat, und von einigen Klöstern. Der Zehnten ist bei uns durchaus kirchlicher und geistlicher Natur, und wir haben äußerst wenige Layenzehnten. So sind auch die sechs Kollaturpfarreien des Burgerspitals von den frühern Herrschaftsherren gestiftet worden, und diese haben ihnen in ihren Herrschaftsbezirken Zehnten angewiesen. Wie sind nun diese Pfarreien an den Spital genommen? Hat er sie etwa mit Gewalt genommen? Keineswegs, er war vor einigen hundert Jahren noch ein armes Institut, sondern er hat diese Kollaturen durch Verträge mit den Kollatoren, durch Schenkungen ꝛc. erhalten, und die Lieferungen an die Pfarreien waren Theils schon vorher in fixe Lieferung umgewandelt, Theils wurden sie nachher umgewandelt. Der Spital hat aber dabei keine einseitige oder eigennützige Handlung begangen, sondern Alles ist auf zweiseitigen Vertrag hin und mit Bestätigung der kompetenten Behörde — vor der Reformation mit Bestätigung des Bischofs und nachher mit Bestätigung der Regierung — geschehen. So ist z. B. Stettlen vom Bischofe selbst dem Spital übergeben worden, mit der Bedingung, daß der Pfarrei ein jährliches Fixum gegeben werde. Das hieß man eine Inkorporation, wie das damals sehr häufig geschah. Hat etwa die Regierung keine solchen inkorporirte Pfarreien, und war sie nicht froh darüber? Andere Pfarreien sind Klöstern inkorporirt worden, wie mit Frienisberg, Thorberg, Interlaken, Gottstadt ꝛc., aber immer auf zweiseitigen Vertrag hin und mit bischöflicher Autorisation. Allerdings hat der Spital nach und nach infolge der vermehrten Kultur ꝛc. dabei gewonnen, aber nicht auf unerlaubte Manier, wie man es darstellen wollte, und so kam der Spital allmälig dazu, ein so bedeutendes Armeninstitut zu werden, wie er jetzt ist. Also ist kein Zweifel, daß die fragliche Schuld nicht zehntrechtlichen Ursprungs sei; oder hat etwa die Regierung, als sie alle Klosterzehnten und damit die fixen Einkommen der Pfarrer übernahm, den Letztern gesagt: wir wollen euch jetzt mehr Besoldung geben, weil wir am Zehnten gewinnen? Keineswegs. Zwar hat die Regierung einige Pfarreien verbessert, aber der Spital hat die seinigen auch verbessert. Auch die jetzigen Geistlichkeitsbesoldungen sind nach den fixen Naturalleistungen berechnet worden, und nicht nach den Zehnten. Man konnte nun über den Loskauf dieser Naturalleistungen verschiedene Wege vorschlagen. Entweder konnte man sagen, die Regierung habe durch ihre Gesetze den Zehntertrag verschlechtert, darum solle der Loskauf durch Abtretung von Zehntbezirken bis zum Ertrage jener Lieferungen geschehen; oder man konnte den Loskauf durch Geld gestatten, aber dann nach der Bestimmung des Zehntloskaufgesetzes zum zwanzigfachen Durchschnitt mit 16 Prozent Abzug. Aber jetzt verlangt man den fünfundzwanzigfachen Werth zu 5 Prozent Zins ohne allen Abzug. Das halte ich nicht für gerecht, und darum wollte ich nicht ferner meine Hände mit einer Ungerechtigkeit gegen einen Spital beschmutzen, denn durch die stattgehabte Umwandlung der ursprünglichen Zehnteinkünfte in fixe Naturalleistungen ist die zehntrechtliche Natur dieser Letztern keineswegs, wie das Finanzdepartemenl meint, verloren gegangen; so wenig als das Finanzdepartement dies bei Sackzehnten oder bei Zehntentschädigungen bei Hausbauten annehmen will. Wie wunderbar man hierin gehandelt hat, mag Ihnen das Beispiel der Kollatur Spiez zeigen. Der Pfarrer von Spiez war zum Theil auf ein jährliches Fixum an Wein angewiesen. Der Herr Kollator von Spiez sagte nun, dieses Fixum sei zehntrechtlicher Natur, und darum bot er als Loskauf einen entsprechenden Zehntbezirk an, und das Finanzdepartement hat ihm diesen Bezirk abgenommen. Man kann sagen, es sei bei Spiez im Jahr 1804 ein spezieller Vertrag gemacht worden, worin es heiße: wenn die Herrschaft von Spiez in ihren Zehntgerechtigkeiten einigen Abbruch leiden sollte, so müßte das auch eine Verminderung des Pfrundeinkommens nach sich ziehen. Daran will man sich jetzt vielleicht halten, denn mit andern Kollaturen sind keine solche Verträge gemacht worden. Allein nichts desto weniger gelten die gleichen Rechtsgründe auch bei den andern Kollaturen, wenn sie schon nicht geschrieben sind. Wenn Jemand keinen schriftlichen Hausakkord macht, ist er deßhalb dem Hausherrn gegenüber rechtlos? Gibt es nicht allgemeine Grundsätze, die gelten, wenn schon nichts geschrieben ist? Man hat der Stadt Bern oder dem Burgerspital keinen Zehntbezirk als Loskauf abnehmen wollen, wie man es bei Spiez gethan; man will auch nicht einen Zehntloskauf nach dem Zehntgesetz, sondern baares Geld, und während die Regierung durch ihre selbsterlassenen Gesetze den Zehnten verschlechtert hat, worunter der Spital unverschuldet schon ohnehin leidet, will man doch bei dem Loskauf der aus jener Einkommensquelle geleisteten Naturallieferungen auf jene durch die Gesetze des Staats bewirkte Verschlechterung keine Rücksicht nehmen. Man wird vielleicht sagen, man sehe in den Urbarien nirgends, daß diese Naturallieferungen aus den Zehnten geliefert werden, so daß sie eben so gut aus dem Ertrag der Domainen des Spitals geliefert werden können. — Dagegen ist nun vorläufig zu bemerken, daß der Spital zur Zeit der Uebernahme der Kollaturen lange vor der Reformation keine Domainen hatte; dann mag folgende kleine Uebersicht der Einkünfte des Spitals zeigen, welches seine hauptsächlichste Einnahmsquelle sei: im Jahr 1829 bezog er an Ertrag der liegenden Güter Fr. 12,709, an Zehnten aber 3,723 Mütt Dinkel und 752 Mütt Haber. — Ich frage, Tit., ob die

Zehnteinkünfte das Einkommen des Spitals in liegenden Gütern nicht weit übersteigen. Dann bedenke man auch alle die Ausgaben, welche der Spital hat. Die ganze Passantenstube lastet auf dem Spital; da will man nichts vermindern. Gegen wen handeln Sie auf diesem Wege? Gegen einen Spital, eine Armenanstalt, gegen den Herrn von Erlach von Spiez aber hat man anders gehandelt. Ist das ein Verfahren der Regierung von Bern gegen einen Spital? Ist das recht und billig? Mit vollkommener Ueberzeugung stimme ich, daß die Anträge des Burgerspitals, als auf Recht und Billigkeit gegründet, angenommen werden. Wenn Sie das nicht thun, so kann der Spital an den Civilrichter wachsen, nach dem Dekret von 1839; zuerst aber wollte er in Freundlichkeit an den Großen Rath wachsen. Wenn aber der Große Rath auf rein fiskalischem Wege und einseitig gegen den Spital verfahren will, so wird der Spital vor dem unparteiischen Richter auftreten und vor dem unparteiischen Richter auch Recht bekommen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Herr Stettler war nicht einzig Exekutor des Gesetzes über die Kollaturen, sondern meine Wenigkeit mit ihm. Freilich hat er auch in seiner Eigenschaft als Lehenkommissär verschiedene Arbeiten in dieser Beziehung gemacht, und ich muß ihm wirklich das Zeugniß geben, daß er dabei mit Umsicht und Eifer gehandelt hat. Alles ist sehr gut gegangen, bis wir auf zwei Punkte kamen, nämlich zuerst auf Oberwyl. Da hatte der Herr Lehenskommissär vorgeschlagen, lediglich das Vermögen zu behändigen und dem Pfarrer nach dem Maßstabe unserer allgemeinen Gesetzesbestimmungen die Besoldung zu geben. Wir hatten aber das Untergericht nicht sofort bei der Hand, um uns dieses Vermögen zufertigen zu lassen. Darauf kömmt die Regierung von Solothurn und reklamirt dagegen, gestützt auf ein vorhandenes Konkordat. Die Regierung von Bern mußte daher das Konkordat respektiren. Sie hat sodann eine Instruktion gemacht, die allerdings anders lautete, als die von Herrn Stettler vorgeschlagene, um auf dem Wege von Konferenzen die Sache zu erledigen. Ich hatte die Ehre, an diesen Konferenzen Theil zu nehmen, und meine Instruktionen lauteten ungefähr dahin, für den Pfarrer von Oberwyl das Maximum unserer Geistlichkeitsbesoldungen festzusetzen, den Ueberschuß des Pfrundeinkommens aber zu geistlichen und Schulzwecken der ganzen Kirchhöre vorzubehalten; auch für den Unterhalt der Gebäude ꝛc. sollte ein Kapital auf die Seite gelegt werden. Hiebei wollte die Regierung also allerdings nicht lukriren für den Staat, aber doch auch nicht alles dem Pfarrer geben, der noch ein junger Mann ist. Deßwegen brauchte also Herr Stettler seine Demission nicht zu geben, und er hat es auch wirklich nicht bei diesem Anlasse gethan. Richtig ist, daß die daherigen Unterhandlungen noch nicht erledigt sind. Der zweite Punkt betrifft die Spitalzehnten, da allerdings hat Herr Stettler seine Demission eingereicht. Der Spital hatte nämlich begehrt, daß man ihm als Loskauf verhältnißmäßige Zehntbezirke abnehme. Sowohl im Finanzdepartement als auch im Regierungsrathe war man einhellig dagegen, worauf der Herr Lehenskommissär uns, wie man etwa sagt, den Bündel vor die Thüre legte, und heute sagte er hier im Großen Rathe, er habe seine Hände nicht mit dieser Sache beschmutzen wollen. Sie werden mir daher erlauben, Tit., ein wenig näher darauf einzutreten. Herr Stettler sagt, man solle auf Jahrhunderte zurückgehen, und dann werde man sehen, daß alle Pfarreinkommen ursprünglich in Zehnten bestanden, und auch die Regierung habe ihre Zehnten von den Pfarreien und Klöstern her. Das mag größtentheils richtig sein, aber hier ist etwas ganz anderes. Hier wurden die Zehnten behändigt vom Spital, und der Spital hat es damals in seinem Interesse gefunden, die Beiträge zu fixiren, wie angeführt worden ist. Damals stand der Zehnten ganz anders als jetzt. So war namentlich bei Jegenstorf die Hälfte oder ein Drittheil des ganzen Zehnten der Pfarrei angewiesen; nun hat der Zehnten vor noch nicht mehreren hundert Jahren im Zehntbezirke Jegenstorf 50 oder 80 Mütt betragen, später aber betrug derselbe durch Zunahme der Landeskultur und der Bevölkerung wenigstens 500 bis 600 Mütt. Die Einkünfte der Pfarrei wurden aber deßhalb nicht vermehrt, sondern der Spital hat das Plus des Ertrages seit Jahrhunderten schön für sich bezogen. Als es sich nun um die Uebernahme dieses Vermögens handelte, sagte der Spital: Einen Theil unsrer fixen Naturalleistungen an die Pfarrei müssen wir aus unsern dortigen Zehnten nehmen, daher wollen wir jetzt auch einen entsprechenden Theil Zehnten abtreten, aber nicht den der Pfarrei ursprünglich angewiesenen halben oder dritten Theil des ganzen Zehnten, sondern bloß einen dem gegenwärtigen Fixum angemessenen Bezirk. Das konnte das Finanzdepartement und der Regierungsrath nicht annehmen in einem Momente, wo die Zehnten im Abnehmen sind. Uebrigens hat nicht die Regierung, wie gesagt worden ist, den Zehnten verschlechtert, sondern der Große Rath als Gesetzgeber, und der Zehnten ist offenbar Sache der Gesetzgebung. Die Zumuthung, man solle jetzt dem Burgerspital die fixen Leistungen gegen Abtretung von Zehntbezirken abnehmen, kömmt mir ungefähr vor, wie wenn Jemand, dem vor 100 Jahren ein neues Haus verkauft wurde, jetzt, wo dasselbe zusammenfallen will, begehren würde, man solle ihm das Haus in seinem ursprünglichen Werthe an Zahlungsstatt abnehmen. Im Urbar steht gar nichts von Zehnten, sondern es heißt bloß darin, der Spital trage jährlich so und so viel an die Besoldung bei. Daß übrigens diese Beiträge nicht auf den Zehnten geschöpft wurden, will ich beweisen aus der mündlichen Aeußerung des Pfarrers von Jegenstorf und Anderer; er sagte mir, das Getreide sei ihnen nicht auf Ort und Stelle geliefert worden, sondern sie hätten eine Anweisung auf Bern bekommen, wo sie den Betrag sogleich in Geld empfingen. Also wurde das nicht aus dem Zehnten sondern aus den Einkünften des Spitals überhaupt bezahlt. Das war also eine Novation, bei welcher der Spital Tausende und Tausende gewonnen hat, und jetzt, wo der Gegenstand weniger einträgt, sollten wir die Novation wieder aufheben? Dazu könnte ich nicht stimmen. Herr Stettler beruft sich auf Spiez, aber da war das Verhältniß ein ganz anderes. Spiez war eine Kollatur der dortigen Herrschaftsherren, welche seiner Zeit die Pfarrei gegründet und aus ihren Einkünften bezahlt hatten. Im Jahre 1804 hat die damalige Regierung befohlen, daß ein Inventarium gemacht werde, damit man wisse, was die Pfarreinkünfte seien. Nun ist in der daherigen Uebereinkunft durchaus nicht gesagt, daß die Pfarreinkünfte nicht einen Theil des Zehnten bilden, sondern gerade das Gegentheil, und es ist darin ausdrücklich vorbehalten, daß, wenn die herrschaftlichen Einkünfte sich vermindern sollten, dann auch eine entsprechende Reduktion der Pfarreinkünfte eintreten solle. Das mußte also die Regierung exequiren, und daher hat man der Herrschaft Spiez einen entsprechenden Theil des Weinzehnten abgenommen. Aber in andern Urbarien steht nichts von solchen Vorbehälten, und daher hat sich die Regierung so wenig als das Finanzdepartement hier einen Vorwurf zu machen, daß sie dem Rechte oder der Moral zu nahe getreten seien. Diesen Vorwurf muß ich daher, so viel an mir, abweisen. Es that mir sehr leid, hier wiederum zu erfahren, daß in solchen Sachen, wenn etwas seinen Ansichten widerstreitet, man keine Hülfe mehr vom Herrn Lehnskommissär hat, denn ich mußte nunmehr allein dastehen. Ich schließe also dahin, daß über die vorliegende Reklamation zur Tagesordnung geschritten werde; alsdann will ich den Spital vor dem Civilgerichte erwarten. Ich weiß wohl, daß unsre Gerichte unpartheiisch sind, aber auch die Regierung ist unpartheiisch, wiewohl man einen besondern Accent auf das Wort „unpartheiische Gerichte“ gelegt hat. Man hat großes Gewicht auf die Passantenstube gelegt; das ist eine Stube, worin die Handwerksbursche aufgenommen werden ꝛc. Wenn der selige Watt noch lebte, so würde er wohl nachweisen können, daß diese Stube dem Spital nicht ohne Grund auferlegt ist, denn er sagte, es seien im Archive Rechnungen vorhanden, wonach der Staat den Spital habe bauen lassen. Wenn das wahr wäre, so würde die Passantenstube wohl nur ein geringes Aequivalent dafür sein.

May, gew. Staatsschreiber. Es ist immer eine etwas schwierige Stellung, wenn man in einer Angelegenheit das Wort ergreift, wo man auch nur auf die indirekteste Weise sich der Beschuldigung preis geben könnte, man habe persönlich ein Interesse oder Vorliebe für die Sache. So verhehle ich mir nicht, daß, wenn ein Berner das Wort ergreift zu Gunsten eines städtischen Instituts, bei Diesem oder Jenem der Gedanke

erwachen mag, er thue es nur, weil es die Stadt Bern betreffe, sonst würde er nichts dazu sagen. Man kann nicht Meister sein über die Gedanken der Leute, aber so oft ich hier das Wort ergriffen habe, so geschah es stets bloß, um nach Recht und Wahrheit meine Ueberzeugung auszusprechen. Vor Allem aus muß ich aufmerksam machen auf die Art, wie die Sache hieher kömmt. Das Finanzdepartement hatte den Auftrag, in Exekution des Dekretes über die Kollaturen das daherige Vermögen zu Handen zu ziehen, es trat also da als Partei auf gegenüber dem Burgerspital. Nachdem man da nicht recht einig werden konnte, kam die Sache an den Regierungsrath. Eben wegen jener Stellung des Finanzdepartements hätte man glauben sollen, dieser Gegenstand würde irgend einer unparteiischen Behörde in Untersuchung gegeben werden; aber an wen kam die Untersuchung? An das Finanzdepartement. Da mußte also schon das Gefühl der Konsequenz bewirken, daß das Finanzdepartement beim Regierungsrathe diejenigen Ansichten reproduzirte, die es bereits als Unterhändler ausgesprochen hatte. Da der Regierungsrath im Sinne des Finanzdepartements entschieden hat, so kömmt jetzt die Sache an den Großen Rath. Da weiß ich nun nicht, ob nicht die Vorstellung, welche mehr den Gesichtspunkt der Billigkeit, als aber denjenigen des Rechts aufstellt, hätte an die Bittschriftenkommission gelangen sollen. Das ist nicht geschehen, und so hat man jetzt die nämliche Stimme, die man schon zwei Mal hörte, nun zum dritten Male gehört. Das ist etwas Eigenes und wird nicht zeugen von einer — ich will nicht sagen, ganz unparteiischen, sondern bloß — ganz unbefangenen Untersuchung, und die Stellung des Finanzdepartements, welchem jene Vorstellung zum Rapporte überwiesen wurde, war darin schwierig, daß es entweder von seinen frühern Ansichten ꝛc. zurückkommen, oder aber schon der Konsequenz wegen zum dritten Male wiederholen mußte, was es schon zwei Mal gesagt hatte. Wenn ich nun rede von der eigentlichen Stellung des Finanzdepartements und seiner Delegirten, so soll das Finanzdepartement an allen Orten strenge die Rechte des Staates und des Fiskus wahren. Wenn daher Verhältnisse eintreten, wo das Recht in einige Kollision kömmt mit Billigkeitsgefühlen, so begreife ich recht gut, daß das Finanzdepartement sagen muß: wir halten am strengen Rechte. Aber auch in dieser Hinsicht wäre zu wünschen gewesen, daß die Sache auch von anderer Seite her wäre beleuchtet worden. Wer sind denn endlich die Parteien, welche hier handeln? Vorerst die Regierung, welche in die Stelle des Kollators getreten ist. Wie ist die Regierung dahin gekommen? Etwa durch freiwillige Abtretung, oder durch Vertrag? Nein, sondern durch ein Dekret des Großen Rathes. Ich will die Befugniß des Großen Rathes dazu nicht bestreiten, aber ich bitte denn doch sehr, aufmerksam zu sein, wie nahe beide Behörden miteinander verwandt sind. Daher soll der Große Rath ja trachten, sich eine unparteiische Stellung zu wahren, denn es ist für Beamte sowohl als im gemeinen Leben eine der ersten Pflichten und Gewissensgedanken, daß da, wo man nicht durchaus haarscharf das Recht auf seiner Seite hat, man sich davor hüte, seine Uebermacht fühlen zu lassen, wo es mehr darum zu thun wäre, Billigkeitsgefühlen Gehör zu geben. Das Finanzdepartement setzt hier ein Rechtsverhältniß voraus, wie dasjenige eines Schuldners zu seinem Gläubiger; der Spital sei der Schuldner gewesen der Kollaturpfarreien, deren Rechte nunmehr der Staat vertrete. Wenn das ganz rein so wäre, wenn der Staat in Folge Vertrags oder freiwilliger Abtretung in diese Stellung gekommen wäre, so möchte Etwas daran sein; aber ich weiß nicht, ob man da ganz begründet ist. Vorerst verdient der Umstand einige Berücksichtigung, daß der jetzige Schuldner depossedirt worden ist, da er früher die Eigenschaft als Eigenthümer hatte. Ferner sehe ich auf der einen Seite als Gläubiger den Staat, den Fiskus, mit einem großen Staatsvermögen und auf der andern Seite eine Armenanstalt. Auch dieses Verhältniß ist etwas grell, wenn man verlangt, daß keine Billigkeitsrücksichten stattfinden sollen. Ein Herr Präopinant hat vorzüglich geltend gemacht, daß die Zehnten während langer Zeiten einen weit größern Ertrag hatten, als zur Zeit, da der Spital sie übernahm. Das mag sein, aber so viel ist richtig, daß diese Zehnten nicht bloß zur Pfarrei gehörten, sondern zugleich die Einkünfte eines Spitals waren, welcher davon bloß einen gewissen Beitrag an das Einkommen seiner Pfarreien zu bezahlen hatte, in Folge eines von den betreffenden Behörden sanktionnirten Vertrages. Also ist das schon kein ganz richtiger Grund; derselbe wurde aber sogleich darauf durch eine andere Aeußerung bedeutend geschwächt. Man sagte, der Zehnten sei jetzt nicht mehr so viel werth wegen der Abzugsprozente ꝛc. Aber ich bitte zu beachten, daß diese Abzugsprozente durch ein Dekret des Großen Rathes festgesetzt worden sind zu Gunsten der Zehntpflichtigen. Man hat damals gesagt, der Zehntpflichtige habe bis jetzt seinen Zehnten in Getreide geliefert, was zur Folge hatte, daß der Zehntherr Kornhäuser, Verwalter ꝛc. haben mußte, daß Abgang darauf war ꝛc.; da nun jetzt der Zehntherr den Ertrag in baarem Gelde bekomme, so sei ein Abzug billig zu Gunsten des Pflichtigen. Aber dieser nämliche Grund ist jetzt auch für die Spitalverwaltung vorhanden; sie soll für ihre fixen Beiträge Geld oder Geldes werth geben, an Platz des Getreides; und also tritt ein, was man früher zu Gunsten des Zehntpflichtigen billig gefunden hat, und gerade Das wird jetzt von Seite des Spitals begehrt. Der Herr Präopinant hat gesagt, es sei eine Novation eingetreten, es sei nicht mehr das alte Verhältniß, und schon jetzt hätten die Pfarrer nicht Getreide erhalten, sondern eine Anweisung auf Bern, wo sie dann in Geld bezahlt wurden. Das, Tit., hat seinen Grund darin, weil der Spital seine Kornhäuser in Bern hat. Das mag nun sein, wie es will, so bleibt doch immer die Rücksicht, daß die Abgaben des Spitals an die Pfarreien ursprünglich offenbar von den Zehnten herrühren, und daß der Spital ohnehin in Folge der vom Großen Rathe erlassenen Gesetze alljährlich eine sehr bedeutende Summe auf seinem Zehnten verliert. Man sagt, man solle es zum Prozesse kommen lassen; allein es weiß Niemand, welchen Ausgang ein Prozeß nehmen wird. Ich will annehmen, es sei wahrscheinlich, daß die Regierung den Prozeß gewinne; so frage ich: wird ein solcher Prozeß der Regierung je Ehre machen, ein Prozeß, worin sie handelt als Kollator, in einer Stellung, die sie erhalten hat, nicht durch Vertrag, sondern in Kraft eines Dekretes, gegen einen Spital, den man aus seiner Stellung als Kollator depossedirt hat? Da in den Vorstellungen des Spitals und des Burgerrathes von Bern bis jetzt mehr das Gefühl der Billigkeit, als aber des strengen Rechts angesprochen wird, so darf ich hoffen, Sie, Tit., werden dieses Gefühl eher theilen, als es ganz von der Hand weisen. Ich lasse dem Finanzdepartement alle Gerechtigkeit widerfahren, daß es in seiner Stellung als Unterhändler so gehandelt und nachher beim Regierungsrath konsequent auf Abweisung angetragen hat; aber nichtsdestoweniger glaube ich, der Große Rath, welcher als Gesetzgeber die verschiedenen Gesetze über die Zehntloskäufe und die Kollaturen erlassen hat, werde in Berücksichtigung dieser Stellung und nach Gründen der Billigkeit der vorliegenden Reklamation einige Rechnung tragen, und den Regierungsrath autorisiren, in dieser Unterhandlung nicht nach strengem Rechte zu progrediren, sondern vielmehr diejenigen Ansichten eintreten zu lassen, welche Herr Lehenskommissär Stettler entwickelt hat.

Obrecht. Herr Stettler hat in der That mit gelehrter Zunge vom Alterthum gesprochen ꝛc., aber er hat nicht gesagt, wie die Zehnten entstanden sind, obgleich er es gewiß sehr wohl weiß. Ich will es daher jetzt sagen. Die ersten Christenlehrer in der Schweiz sind aus England gekommen, und diese haben die Leute gelehrt. Die damaligen Ritter, Grafen, Twingherren ꝛc. haben diese Lehrer gerne gesehen, denn sie machten die Leute ruhiger, sanfter, gehorsamer. Sie giengen Anfangs von Haus zu Hause, waren brav, tugendhaft, hatten auch Kenntniß in der Medizin, wenn auch nicht wie jetzt, sodann auch im Feldbau ꝛc. Man hat also bald gesehen, daß diese Lehrer sehr nützliche Leute seien, und darum haben sie die Machthaber sehr begünstigt. Diese wiesen ihnen Wohnplätze an, wodurch nach und nach Klöster entstanden, und für ihren Unterhalt gaben sie ihnen Zehnten. In jenen Klöstern wurden junge Leute ebenfalls zu Lehrern gebildet, und so erhielten nach und nach immer mehr Gemeinden unterrichtete Lehrer, welche für ihren Unterhalt auch an den Zehnten gewiesen wurden. Diese Lehrer folgten aber damals noch dem Ausspruche Jesu: „Wenn ihr Nahrung und Decke habt, so sollt ihr euch das

genügen lassen;“ sie haben damals nicht Schätze auf Erden gesammelt, sondern sie unterstützten die Armen in den Kollaturgemeinden, deren Herren die Ritter und Grafen waren ꝛc.; sie besorgten auch die Kranken mit Medizin, nicht bloß mit Beten, wenn Einer sterben wollte; auch die Reisenden unterstützten sie. Das weiß Herr Stettler Alles gar wohl. Das hat sich später geändert. Bei der Reformation waren gar viele Geistliche, sogenannte, die sich packten, als die Einkünfte ihnen geschmälert wurden, wie bei der Revolution auch. Damals hat die Regierung das Einkommen eingezogen. Es gibt aber viele Gemeinden, die Zehnten bezahlen müssen und doch keinen Pfarrer haben, so zum Exempel Wiedlisbach. Auch werden die Armen eines Ortes nicht etwa unterstützt aus dem Zehnten, welcher dort entrichtet wird. Ich bin weit entfernt, zu meinen, daß man jetzt dem Burgerspital so Eintrag thun solle, aber nur das wollte ich sagen, daß der Zehnten gegenwärtig nicht mehr da verbraucht wird, von wo man ihn bezieht. Schluß habe ich keinen.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich habe hauptsächlich zwei Rednern zu antworten, und ich danke insonderheit dem ersten derselben dafür, daß er so äußerst behutsam in allen seinen Ausdrücken war. Seinen sehr vielfältigen Verdiensten trage ich große Rechnung und will daher in seine, vielleicht sehr voreiligen, Aeußerungen nicht eintreten. Man hat dem Finanzdepartement vorgeworfen, es wolle da eine Armenanstalt drücken, und das Departement sei hier mehr oder weniger Partei. Ich weiß überhaupt nicht, ob man im Allgemeinen eine Behörde als Partei anerkennen kann, wenn sie nichts thut, als vollziehen, was ihr von Ihnen, Tit., befohlen worden ist. Das scheint mir ein Mißbrauch der Ausdrücke. Im Dekrete über die Kollaturen ist das Finanzdepartement als Exekutor aufgestellt, also habe ich mich hierbei nie als Partei angesehen. Man hat viel davon gesprochen, daß bei Spiez anders gehandelt worden sei, als gegen den Spital. Just, was wir dort gemacht haben, zeigt, daß wir auch hier vollkommen gleich gehandelt haben würden, wenn die Verhältnisse nur irgend ähnlich gewesen wären; aber dieselben sind so verschieden, als nur möglich. Im Pfrundurbar zu Spiez stehen diese Einkünfte ausdrücklich als Theil der dortigen Zehnten da, und es besteht dort ein Vertrag zwischen dem Kollator und der Regierung vom Jahr 1804, welcher sagt, daß, wenn die Zehnteinkünfte des Kollators mit der Zeit geschmälert werden sollten, auch das Pfarreinkommen eine verhältnißmäßige Einbuße erleiden müsse. Nun wird Niemand Etwas dagegen haben, wenn das Finanzdepartement die bestehenden Verträge achtet. Hier aber steht etwas ganz Anderes; es sind hier eigentliche Novationen geschehen, wo man auf frühere Titel nicht zurückgehen kann. Ganz sicher kommen die fixen Beiträge des Spitals ursprünglich von den Zehnten her, aber hat man etwa den Pfründen einen Antheil jener Zehnten gelassen und nur das Uebrige dem Spital übertragen? In diesem Falle würde das Finanzdepartement gesagt haben: z. B. ein Drittheil des Zehnten gehört der Pfarrei, also übernehmt jetzt einen Drittheil der dortigen Zehnten. Wäre die Sache fixirt worden in sogenannten Sackzehnten, so wäre das wiederum ein Antheil Zehnten gewesen, und das Finanz-Departement würde diesem gemäß Anträge gemacht haben. Aber von Allem dem ist keine Sylbe da. Ich habe hier drei dieser Urbarien vor mir, nämlich diejenigen von Biglen, von Jegenstorf und Stettlen. (Der Herr Berichterstatter liest die einschlägigen Stellen daraus ab.) Da steht kein Wort von Zehnten, sondern es ist nur von einer Schuld des Spitals an diese Pfarreien die Rede, und letztere hatten kein Recht, den Spital zu fragen, woher er das beziehe. Das Alles ist eine Novation, wobei es auf die frühern Titel nicht mehr ankömmt. Ich gebe zu, daß das Finanzdepartement in seinen Verhandlungen durchaus finanziell handelt, aber doch sehen wir zugleich, daß wir nicht ungerecht werden. In meiner Stellung glaube ich, ich habe von Ihnen die Aufgabe erhalten, für die Interessen des Landes und ebenfalls für den Staatsschatz zu sorgen, aber ich glaube, keine Mission zu haben, auf irgend eine häkliche Weise Vermögen von Korporationen ꝛc. zu Handen des Staates zu ziehen. Im ganzen Finanzdepartement war nur Eine Stimme, daß es sich hier gegenwärtig nicht mehr um Zehnten handelt, sondern lediglich um eine Schuld, deren Schuldner unbedingt der Spital, deren Gläubiger aber unbedingt die betreffende Pfarrei ist. Daher mußten wir glauben, das Finanzdepartement würde allen ihm gegebenen Aufträgen und auferlegten Pflichten entgegen handeln, wenn es die Vorschläge des Spitals annehmen würde. Ich schließe dem gemäß auf Tagesordnung.

Herr Vicelandammann, um seine Meinung gefragt. Es kann hier von Loskauf eines Zehnten nicht die Rede sein, denn der Spital kauft gegenüber dem Pfarrer keinen Zehnten los. Wir wollen annehmen, die Zehntpflichtigen hätten ihre Pflicht vor dem Gesetze über die Kollaturen losgekauft; in diesem Falle wäre das Zehntverhältniß zwischen dem Zehntherrn und dem Zehntpflichtigen getilgt; aber wäre dadurch auch die Pflicht des Spitals gegen den Pfarrer getilgt? Keineswegs, sondern der Spital müßte dennoch dem Pfarrer seine Beiträge liefern. So ist das Verhältniß auch jetzt, und also ist jetzt nicht von einem Loskaufe von Zehnten die Rede. So sehr auch ich glaube, daß Herr Stettler seine volle Ueberzeugung ausgesprochen habe, ebenso sehr glaube ich, er habe auf vermessene Weise dem Regierungsrath vorgeworfen, daß Letzterer sich mit einer Ungerechtigkeit gegen den Spital beschmuze. Herr alt-Staatsschreiber May hat mehr den Gesichtspunkt der Billigkeit aufgestellt, aber wir müssen hier auf das Recht, und nicht auf die Billigkeit sehen. Aus voller Ueberzeugung schließe ich zum Vortrage.

Abstimmung.

Für Tagesordnung	111	Stimmen.
Für etwas Anderes	10	„

(Schluß der Sitzung folgt.)

Nro. 6.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterſitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

(Fortſetzung der vierten Sitzung. Donnerſtags den 23. Hornung 1843.)

(Präſident: Herr Landammann Blöſch.)

Vortrag des Finanzdeparments nebſt Geſetzesentwurf über die Abſchaffung der Bodenzins- und Prozentehrſchätze.

Dem Vortrage zufolge hatte das Finanzdepartement unter'm 14. Juli 1842 dem Regierungsrathe in Betreff der Prozentehrſchätze zwei Projekt-Dekrete vorgelegt; nach demjenigen der Mehrheit ſollte in theilweiſer Uebereinſtimmung mit der Vorſtellung von zwölf Gemeinden des Amts Wangen vom 31. Januar 1842 bloß verordnet werden, daß mit dem Loskauf von Bodenzinſen auch der damit in Verbindung ſtehende Prozentehrſchatz wegfalle ꝛc. Nach dem Projekt der Minderheit des Departements hingegen ſollten die Ehrſchätze überhaupt nicht mehr bezogen werden. Vom Regierungsrath wurde durch Beſchluß vom 31. Oktober 1842 im Grundſatze dem Minoritätsantrage beigepflichtet, und in Folge erhaltener Weiſung ließ ſodann das Finanzdepartement durch ſeine Minderheit nachſtehendes Projekt-Geſetz zu Handen des Großen Rathes bearbeiten:

„Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung:

Daß die Bodenzins- und Prozentehrſchätze eine rein lehenrechtliche Handänderungsabgabe zur Anerkennung des neuen Erwerbers des Lehengutes von Seite des Lehenherrn ſind, dieſe Anerkennung aber durch die Erklärung der Loskäuflichkeit der Lehen- oder Bodenzinſe gänzlich unnöthig geworden und ſeither auch nicht mehr ſtattfinde, indem lediglich ein Pfandrecht für dieſelbe an die Stelle des frühern Eigenthumsrechts des Lehenherrn getreten, —

daß ferner jene Abgabe bereits von der helvetiſchen Regierung unentgeldlich abgeſchafft worden war und ſpäter durch diejenige der Mediation nur mittelſt eines Geſetzes wieder hergeſtellt wurde, ungeachtet es bei der erwähnten weſentlichen Veränderung des Lehenſyſtems ſein Verbleiben hatte, —

daß endlich von den Liegenſchaften eine Handänderungsabgabe an den Staat entrichtet wird,

verordnet:

§. 1. Die Bodenzins- und Prozentehrſchätze ſollen abgeſchafft ſein und von nun an nicht mehr bezogen werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.“

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterſtatter, fügt dem Vortrage bei, daß, nachdem der Regierungsrath dem Finanzdepartement den Befehl ertheilt habe, einen Entwurf nach den Anſichten der Minderheit des Departements vorzulegen, letzteres ſich lediglich darauf beſchränkt habe, die Ausarbeitung dieſes Entwurfes eben durch die Minderheit beſorgen zu laſſen; der Entwurf ſei demnach weder vom Sekretariate, noch vom Präſidenten durchgangen, ſondern blindlings unterſchrieben worden u. ſ. w.

Stettler. Wenn ich in der Lebhaftigkeit der Rede irgend Jemandem zu nahe trete, ſo bitte ich um Entſchuldigung, denn beleidigen will ich Niemanden, aber meine Ueberzeugung iſt lebhaft und innig. Im Dezember 1841 lag ein Begehren aus dem Amtsbezirk Wangen um Abſchaffung der Ehrſchätze vor; damals trug der Regierungsrath einmüthig auf Abweiſung dieſes Begehrens an, und vom Großen Rathe wurde mit ſehr großer Mehrheit die Abweiſung erkannt; bloß wurde der Regierungsrath beauftragt, wenn hinſichtlich des Bezuges der Ehrſchätze Mißbräuche ſtattfänden, dieſelben abzuſtellen. Jetzt muß es wahrhaftig ſehr auffallen, daß in dem abgeleſenen Rapporte kein Wort von Mißbräuchen ſteht, ſondern ganz einfach auf Abſchaffung der Ehrſchätze angetragen wird. Es ſei mir erlaubt, über den Urſprung der Ehrſchätze einige Worte anzuführen. Vor ſieben- bis achthundert Jahren war der Ehrſchatz diejenige Gebühr, die, wenn ein Lehengut Hand geändert hatte, dem Lehenherrn bezahlt werden mußte, damit er den neuen Lehenträger erkenne. Dieſe Gebühr wurde verſchieden berechnet; entweder ſagte der Lehenherr: du bezahlſt mir einen ganzen, einen halben oder einen Drittelsbodenzins; oder aber: du bezahlſt mir ein gewiſſes Prozent von dem Werthe des Lehengutes, — meiſtens vier oder fünf Prozent. Urſprünglich findet man den jetzigen Unterſchied zwiſchen Bodenzins- und Prozentehrſchätzen in keinem Urbar, und wahrſcheinlich waren Beide an Werth urſprünglich ungefähr gleich. So blieb die Sache bis zur Revolution, wo auf einmal alle dieſe Arten von Abgaben abgeſchafft wurden. Im Jahr 1803 aber, nachdem dieſe Abgaben wiederum hergeſtellt waren, wurden alle Ehrſchätze geſetzlich anerkannt, während ſie bisher bloß in den Urbarien enthalten waren, und da findet man erſt im Bodenzinsgeſetze von 1803 den Unterſchied zwiſchen Bodenzins- und Prozentehrſchätzen, indem hinſichtlich der erſtern die Vorſchrift aufgeſtellt ward, daß ſie beim Loskauf des Bodenzinſes von ſelbſt dahinfallen, die Prozentehrſchätze aber beſonders losgekauft werden ſollen. So war es während der ganzen Mediations- und Reſtaurationszeit. Indeſſen zeigten ſich in den Aemtern Wangen und Aarwangen Schwierigkeiten von daher, und in einem ſolchen Falle hat das Obergericht erkannt, der Prozentehrſchatz ſei da, wo der Bodenzins losgekauft wurde, in dieſem Loskaufe inbegriffen. Als nun der Große Rath bei Anlaß der oberwähnten Vorſtellung erkannt hatte, man ſolle unterſuchen, ob Mißbräuche im Bezug der Bodenzinſe und Ehrſchätze ſtattfinden, ſo wurde genaue Unterſuchung hierüber angeſtellt; die Herren Regierungsſtatthalter und Amtsſchaffner jener beiden Amtsbezirke wurden darüber angefragt, aber man konnte nicht ſagen, daß dabei wider die Inſtruktion verfahren werde. Da indeſſen vorauszuſehen war, daß das Obergericht in vorkommenden Streitfällen ſeinen bereits ausgeſprochenen Grundſatz feſthalten werde, ſo ſchien es dem Finanzdepartement billig, daß dieß durch ein

förmliches Gesetz festgestellt werde, damit nicht zuletzt die ehrlichen Leute übler daran seien, als Diejenigen, welche den Prozeß wagen wollen. Daher habe ich darauf angetragen, daß da, wo der Bodenzins losgekauft sei, jeder Ehrschatz, also auch der Prozentehrschatz, dahinfalle. Darauf kam eine sehr gemäßigte Vorstellung aus dem Amtsbezirk Wangen ein, welche, gestützt auf jenes obergerichtliche Urtheil, das Gleiche verlangte. Das Finanzdepartement in seiner Mehrheit hat dem beigepflichtet, eine Minderheit hingegen wollte jetzt alle Ehrschätze überhaupt ohne weiters als aufgehoben erkennen, und der Regierungsrath pflichtete dem bei. Dieß ist in direktem Widerspruche mit dem Beschlusse des Großen Rathes, welchem zufolge die Ehrschätze als eine gesetzliche und urbarisirte Schuld beibehalten werden sollen. Ich erlaube mir, diesen Antrag zu bestreiten. Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die helvetische Verfassung. Leben wir aber jetzt unter der helvetischen Verfassung, einer Verfassung, die uns durch fremde Bajonnette aufgedrungen wurde, oder leben wir nicht vielmehr jetzt unter einer Verfassung, welche aus dem innersten Volksleben hervorgegangen ist? Was sagt nun diese Verfassung im §. 22? Da wird Garantie gegeben, daß die Grundzinse nicht anders, als durch Loskauf abgeschafft werden sollen. Gehören nun die Ehrschätze nicht etwa zu den Grundzinsen? Wenn also die Grundzinse unter der Garantie der Verfassung stehen, so stehen die Ehrschätze auch unter dieser Garantie. Wenn dieser §. 22 nichts werth ist, welche Verfassungsartikel sind dann etwas werth? Also sind die Ehrschätze durch die Verfassung sowohl, als durch die seither erlassenen Gesetze als Schuld anerkannt. Was ist der Urtitel der Ehrschätze? Die Urbarien, und diese sind in den Amtsbezirken Wangen und Aarwangen die gleichen, wie im Emmenthal, wo man die Ehrschätze, gestützt auf die Urbarien, ohne Widerspruch zahlt. Heißt es dann etwa im Entwurfe, daß nur die Ehrschätze der Regierung aufgehoben werden sollen? Nein, sondern der Entwurf trifft auch das Privateigenthum, denn auch Privaten, Korporationen und Gemeinden haben Ehrschätze, und diese sind ihnen durch die Verfassung garantirt. Also sollen diese jedenfalls nicht unentgeldlich aufgehoben werden, sonst soll der Staat den Betreffenden vollständige Entschädigung leisten. Ich komme auf die finanziellen Nachtheile des Vorschlages. Vor mehrern Jahren war ich der Erste, der die Idee hatte, auf unentgeldliche Aufhebung anzutragen, aber nur, sofern andere Abgaben dagegen eingeführt werden können. Heben wir nun heute die Ehrschätze unentgeldlich auf, so können wir morgen mit gleichem Rechte alle Bodenzinse unentgeldlich aufheben. Wohin würde uns das mit unsern Finanzen führen? Ich komme auf den moralischen Gesichtspunkt. Im Oberlande sind im Jahr 1840 zwanzigjährige Ehrschätze ohne Widerspruch bezahlt worden. Ich führe das an, weil man hier und da sagt, die Oberländer zahlen nichts. Die Oberländer zahlen, was sie schuldig sind. Es gibt ein kleines Sprüchlein, auf welchem die ganze Grundlage aller gesellschaftlichen Ordnung beruht, und wenn dieses Sprüchlein nicht mehr gilt, dann gilt nichts mehr. Das Sprüchlein heißt: „Ehrlich währt am längsten.“ Diese Ehrlichkeit herrscht noch tief im Sinne des Volkes Ich will ein kleines Beispiel dafür anführen. Eine Gemeinde im Emmenthal, Dürrenroth, hat vor zwei Jahren einen sehr bedeutenden Zehnten von Fr. 12,000 bis Fr. 13,000 losgekauft und hatte bereits eine Abschlagszahlung gemacht; nachher haben sie dort gefunden, ihre Loskaufssumme sei zu niedrig berechnet, und haben daher eine nochmalige Untersuchung verlangt. Ich habe die Sache sodann untersucht, und es ergab sich, daß allerdings aus Versehen eine zu niedrige Berechnung stattgefunden hatte, worauf die Gemeinde ohne Anstand die erhöhte Summe bezahlte. Daraus sehen Sie, Tit., was Ehrlichkeit ist, und zu diesem Gefühle muß man Sorge tragen. Heißt das aber zu diesem Gefühle Sorge tragen, wenn man jetzt, weil es Einigen beliebt, ein wenig lauter zu reden, als Andere, das Alles sofort aufhebt? Alle Ehrlichen werden uns schönen Dank dafür wissen? Also, Tit., verfassungsmäßige und gesetzliche Gründe, Urbarien, finanzielle und moralische Rücksicht sprechen gegen dieses Dekret. Ich trage also darauf an, in den vorliegenden Entwurf nicht einzutreten, sondern den Regierungsrath aufzufordern, den Antrag der Mehrheit des Finanzdepartements vorzulegen.

Ammann. Tit., ich erlaube mir, einige Worte über den vorliegenden Gegenstand zu reden, und erbitte mir für einen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit, auch wenn mein Vortrag einer logischen Ordnung ermangelt. Der Herr Präopinant hält sich darüber auf, der Regierungsrath hätte auftragsgemäß bloß einen Antrag für Abschaffung allfälliger Mißbräuche im Bezuge des Ehrschatzes bringen sollen, statt deren aber bringe er nun einen Gesetzesentwurf zur gänzlichen Abschaffung dieser Abgabe. Der Regierungsrath wird sich aber haben überzeugen müssen, diese Ehrschatzabgabe sei überhaupt und im Ganzen auf Mißbrauch beruhend, und es sei also auf Abschaffung derselben anzutragen, was nach meinen Ansichten völlige Billigung verdient. In der seiner Zeit gedruckt ausgetheilten Schrift, verfaßt von Herrn Fürsprech Niggeler, ist klar und gründlich dargethan, daß die Entstehung und Einführung dieser verhaßten Abgabe jedes rechtsgültigen Grundes ermangelt, weil eben keine rechtsgültige Titel für dieselbe vorhanden sind, sondern diese durchaus nur durch List und Machtsprüche entstanden ist in Zeiten, wo sich der Bauer alles gefallen lassen mußte, was man ihm aufzulegen für gut fand. Beweise davon geben auch die sowohl unter der vorigen als der gegenwärtigen Ordnung der Dinge unter- und oberinstanzlich gefällten und zu Gunsten der Beklagten ausgefallenen Judikate, namentlich zwischen der Stadt Burgdorf, als Ehrschatzforderin, gegen Herrn Badwirth König in Gutenburg, und zwischen dem Kloster St. Urban und einem gewissen H. U. Tomi auf dem Mattenhof zu Lotzwyl. In beiden Fällen wurden alle möglichen vorhandenen Titel prozedürlich gemacht, welche ich als Amtsrichter einzusehen die Ehre hatte; sie wurden aber in beiden Instanzen für ungenügend zur Begründung der Ehrschatzforderung gefunden, weßhalb die Kläger abgewiesen wurden. Diese Abgabe ist auch bekanntlich unter der helvetischen Regierung abgeschafft worden, welche ihre Unbilligkeit und Rechtslosigkeit eingesehen haben wird. Unter der Mediationsregierung wurde diese Abgabe freilich wiederum eingeführt, jedoch unter erleichternden Loskaufsgedingen. Hingegen die spätere Regierung oder deren Finanzrath stellte eher erschwerende statt erleichternde Formen im Bezug dieser schon an sich verhaßten Abgabe auf und machte dadurch dieselbe noch um so verhaßter. Es sollte nämlich der Ehrschatz bei Handänderungen von Liegenschaften nun auch von den darauf neu errichteten oft sehr kostspieligen Gebäuden nach deren Schatzungswerthe bezahlt werden, und bei den zu veranstaltenden daherigen Schatzungen zur Ausmittlung der zu verehrschätzenden Summe da, wo diese nicht durch den Veräußerungsakt ermittelt war, durften nicht mehr Mitglieder desjenigen Untergerichts, wo der Veräußerungsgegenstand lag, obwohl also beeidigte Männer, zu Schätzern gebraucht, sondern diese mußten aus einem andern Gerichte genommen werden. Diese erschwerenden Verordnungen machten vorzüglich böses Blut und gaben Veranlassung zu Verweigerung des Ehrschatzes schon unter der vorigen Regierung, indem man sich auf Vorlegung rechtsgültiger Forderungstitel berief. Allein die damalige Finanzbehörde schien es nicht für gerathen zu halten, mit solchen Titeln in der Hand ihre Forderung rechtlich geltend zu machen; sie gebrauchte ein indirektes Mittel, die Betreffenden zu Bezahlung des Ehrschatzes zu zwingen, indem sie den Amtsschreibereien die Herausgabe der Erwerbstitel verbot, bis und so lange der Ehrschatz bezahlt sei. Wer nun seine Erwerbstitel zu irgend einem Rechtsbehelf nothwendig haben mußte, war gezwungen, den Ehrschatz zu bezahlen, nur um den Titel heraus zu bekommen. Die gegenwärtige Regierung hat nun freilich dieses Verbot als widerrechtlich aufgehoben. Es haben sich auch schon zur Zeit des Verfassungsrathes die dringendsten Wünsche aus den betheiligten Gegenden für Abschaffung dieser Abgabe ausgesprochen, was dann im Uebergangsgesetze der neuen Regierung zu möglichster Beachtung empfohlen wurde. Ich will nun zwar keine weitern Gründe für das Eintreten und für Annahme des vorliegenden Gesetzesvorschlages anbringen, sondern ich verweise nochmals auf die angeführte Schrift von Herrn Niggeler, welche ohne Zweifel von Ihnen, Tit., mit Aufmerksamkeit gelesen worden sein wird, und deren Beherzigung ich Ihnen dringend empfehle. Es sei mir aber erlaubt, nur noch einige spezielle Thatsachen anzubringen, zu Begründung der Behauptung, daß die Einführung der Ehrschatzpflicht

nicht auf rechtlichem Boden, sondern auf Willkühr, List und Machtsprüchen beruht. Die Gemeinde Madiswyl, oder vielmehr das Kirchengut derselben, ist auch im Besitze nicht unbedeutender Bodenzinse in und außerhalb der Gemeinde, für welche mehrere Erwerbstitel aus frühern Jahrhunderten und auch aus neuerer Zeit vorhanden sind (namentlich von den Jahren 1396, 1405, 1412, 1430, 1477, 1485, 1530, und der jüngste von 1697 u. a. m.), laut welchen die Kirchenvorsteher von Madiswyl den Bodenzins zu Handen der dortigen Kirche von Partikularen und Korporationen, namentlich auch von Abt und Konvent des Klosters St. Urban, von Burgdorf, Solothurn ꝛc. erkauft haben. Allein in allen diesen Erwerbstiteln steht kein Wort von Ehrschatz, weder daß derselbe zu dem Bodenzins verkauft, noch vom Verkäufer behalten, noch an Jemand anderes abgetreten worden. Es existirte also damals noch gar kein Ehrschatz. Man sollte nun freilich glauben, diese der Kirche zu Madiswyl bodenzinspflichtigen Güter seien ehrschatzfrei gewesen, aber keineswegs. Auch von diesen Gütern mußte bei allen Handänderungen der Ehrschatz zu $2\frac{1}{2}$ Prozent des ganzen Gutwerthes bezahlt werden, die Kirche aber erhielt nichts davon, sie ging leer aus. Es ist hiebei noch zu bemerken, daß die Güter zu Madiswyl, welche der dortigen Kirche bodenzinspflichtig waren, dieß auch zugleich noch an mehrere andere Orte waren, wie an das Kloster St. Urban, an die Stadt Burgdorf und an die Pfrund Madiswyl, daß aber die daherigen Rechte der beiden Letztern in neuerer Zeit durch Konvention an die Regierung von Bern übergegangen sind. Diese verschiedenen Lehenherren bezogen dann auch den Ehrschatz bei Handänderungen dieser Güter und vertheilten denselben unter sich mit Umgehung der Kirche. Wann aber und wie dieser Ehrschatz eingeführt wurde, ist gänzlich unbekannt, und es ist bestimmt kein rechtsgültiger, auf gegenseitigem Vertrage beruhender Titel dafür vorhanden, sondern er wurde nach und nach in die Urbarien eingeschmuggelt, und die guten Bauern mußten solchen später anerkennen. Im Jahre 1812 geschah — nach Wiedereinführung des Ehrschatzes — die erste Veräußerung eines in unserer Gemeinde gelegenen, sowohl der Kirche zu Madiswyl als auch mehrern andern der bemeldten Lehenherren bodenzinspflichtigen Gutes; der Ehrschatz davon betrug Fr. 41 und wurde wie gewöhnlich gefordert. Meine damalige Stellung als Gerichtsstatthalter legte mir die Pflicht auf, auch für das Kircheneinkommen zu wachen, und ich glaubte demzufolge einen Theil dieses Ehrschatzes für die Kirche zu Madiswyl, als Mitlehenherrn reklamiren zu sollen, was ich auch bei dem damaligen Herrn Oberamtmann von Lerber mit Angabe der Gründe that. Da aber das Kloster St. Urban dagegen protestirte und der Kirche kein Recht zugestehen wollte, so wurde vom Herrn Oberamtmann der damalige Herr Amtsschreiber Graf zu einer daherigen Untersuchung nach St. Urban gesandt, woselbst dieser seinem Berichte nach die Urbarien dieses Gotteshauses mit dessen Einzugsrödeln in Betreff dieses Ehrschatzes nicht übereinstimmend fand, was eben nicht sehr empfehlend für die Rechtmäßigkeit der Sache spricht. Er konvenirte dann mit den Herren von St. Urban dahin, daß von diesem Ehrschatze zwei Theile der Regierung von Bern (anstatt Burgdorfs und der Pfarrei Madiswyl), ein Theil dem Kloster St. Urban und ein Theil dem Kirchengute zu Madiswyl zukommen solle, was auch geschah. Um auf den Grund zu kommen, warum die Kirche zu Madiswyl bisher nichts von den jeweilen gefallenen Ehrschätzen erhalten habe, und um zu wissen, wo dieselben hingekommen seien, machte ich bei diesem Anlasse Nachsuchungen und erhielt eine Anzahl Quittungen bis ungefähr in die Mitte des letzten Jahrhundert zurück, aus denen sich ergab, daß dieser Ehrschatz jeweilen bezahlt und unter die verschiedenen Lehenherren vertheilt wurde. Sodann fand ich in einem beglaubigten, mir in die Hände gekommenen Auszuge aus dem Pfrundurbar von Madiswyl wörtlich folgende Stelle: „Bei verfallenen Handänderungen sollen die Besitzer den Ehrschatz zu zwei ein halb Prozent bezahlen, davon die Pfrund Madiswyl ein Viertel, die Stadt Burgdorf ein Viertel und das Kloster St. Urban ein Viertel beziehen solle; derjenige vierte Theil aber, so der Kirchen gebührte, theilt sich zwüschen einem Herren Landvogt zu Aarwangen und einem Pfarrherren zu Madiswyl.“ Ich unterließ nun natürlich nicht, im Pfrundurbar selbst nachzusehen, und mit Erstaunen überzeugte ich mich von der Richtigkeit dieses Auszuges und der Angabe der erwähnten Quittung. Aber in diesem Urbar selbst ist keine Spur einer Angabe, noch auch sind Titel vorhanden, warum der Kirche dieser Erschatzantheil zu Handen Anderer entzogen worden ist, und wann. Ich enthalte mich aller weitern Bemerkungen über diesen Sachverhalt, er spricht von selbst und zeigt, daß man wenigstens nicht nach dem biblischen Spruche gehandelt hat: „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott (oder dem Gotteshaus, der Kirche), was Gottes ist“, sondern man gab dem Landvogte und dem Pfarrer, was dem Gotteshaus gehörte. Ob es nun — nach dem Ausdrucke eines Herrn Präopinanten — weniger ehrlich ist, auf Abschaffung einer solchen, jedes rechtlichen Grundes ermangelnden Abgabe anzutragen, als die angegebene Art und Weise, wie in dem Ehrschatzwesen gehandelt wurde, — das, Tit., will ich Andere entscheiden lassen. Ob nun die der Kirche zu Madiswyl bodenzinspflichtigen Güter zu Leimiswyl, Gondiswyl und Lozwyl auch noch an andere Orte pflichtig sind, und ob und an wen sie den Ehrschatz bezahlt haben, — das ist mir unbekannt, aber von Zweien Eines: entweder haben sie den Ehrschatz bezahlt, — dann geschah es usurpirt an einen unrechten Ort, indem der Ehrschatz der Kirche zu Madiswyl, als Besitzerin des Bodenzinses, gehörte; oder aber, sie haben keinen Ehrschatz bezahlt, — dann ist dies ein Beweis, daß da, wo die nöthigen Mittel nicht vorhanden waren, eine solche Abgabe einzuführen, kein Ehrschatz bezogen wurde, wenn schon die Güter bodenzinspflichtig waren. Und allerdings hatten die Kirchmeier von Madiswyl die erforderlichen Mittel nicht, um eine solche willkürliche Abgabe zu dekretiren und zu urbarisiren. Aus den in der angeführten gedruckten Vorstellung enthaltenen Gründen und nach dem bis jetzt Angebrachten, woraus sich der Mangel an Rechtsgründen zum Bezuge dieser Abgabe hinlänglich ergibt, stimme ich in erster Linie sowohl zum Eintreten in den Gesetzesentwurf als auch zur Annahme desselben. In zweiter Linie dann, wenn gegen alles Erwarten der verhaßte Ehrschatz ferner bezahlt werden sollte, müßte ich feierlich alle Rechte des Gotteshauses Madiswyl verwahren, daß demselben der ihm beziehende Antheil davon nicht fernerhin entzogen werde, sondern ihm wirklich zukommen solle.

Obrecht stimmt in erster Linie zu dem Antrage des Regierungsrathes, in zweiter Linie zu dem Antrage des Herrn Lehenskommissärs Stettler. Die Ehrschätze, so wie sie jetzt bezogen werden, datiren sich aus der Zeit der Landvögte her, welche durch Machtsprüche dem Bauern begreiflich machten, daß sie zahlen sollten. So bestand im Amt Bipp ein Bodenzins von 4 Prozent der Kaufsumme, und dann wurde noch überdieß bei Handänderungen an Ehrschatzgebühr 2 Prozent bezahlt. Diese Abgabe wurde zuerst nur als Schreibgebühr gefordert, und erst nach und nach nahm sie den Charakter der eigentlichen Abgabe an. Die Landschaft Bipp wurde von Bern um 2000 Gulden gekauft; als man später die Leibeigenschaft loskäuflich erklärte, so wurde die Loskaufsumme auf 3000 Gulden festgesetzt, also 1000 Gulden mehr, als der Ankauf gekostet hatte. Jetzt zahlt die nämliche Landschaft jährlich an Bodenzinsen und Zehnten nahe an 17,000 Franken, obschon eine Menge Zehnten und Bodenzinse losgekauft worden. Ueber dieß alles soll nun noch der Bodenzins und Prozentehrschatz bezogen werden, obschon derselbe früher nichts anderes war, als eine Schreibgebühr, welche man dem Lehenherrn zahlte, um dadurch dessen Obereigenthumsrecht anzuerkennen. Ich glaube nun, daß wenn ein Bodenzins losgekauft worden ist, der Ehrschatz von selbst dahin fallen solle. Besser wäre es freilich, man würde den Ehrschatz nach dem Antrage des Regierungsrathes von vorne herein aufheben.

Schneeberger. Durch die so eben aufgestellte Behauptung des Tit. Herrn Lehenskommissärs Stettler, es seie der Ehrschatz eine durch die vorhandenen Urbarien rechtlich begründete Abgabe, finde ich mich veranlaßt zu einigen Bemerkungen, welche geeignet sein werden, zu beweisen, daß der aufgestellte Grundsatz des Tit. Herrn Präopinanten keineswegs als richtig angenommen werden kann. Zuerst erlaube ich

mir, einige nicht unwichtige Thatsachen anzuführen. Im Jahr 1661 wandte sich der Abt von St. Urban an Schultheiß und Rath der Stadt Bern, mit dem Begehren, daß dem Kloster von einigen Zinspflichtigen hinter Langenthal der Ehrschatz verweigert worden sei, daher er sich genöthiget finde, diese Sache vor die hohe Regierung von Bern zu bringen. Der dannzumalige Rath fand jedoch ein solches außerordentliches Verfahren etwas bedenklich, und befahl daher unterm 12. Januar 1661 dem Landvogt von Aarwangen, für die Erledigung des Streites ein dennzumal auch übliches unparteiisches Gericht (eine Art öffentliche Jury) zu bestellen, welches nun den 1. März 1661 zu Langenthal abgehalten wurde, wo das Kloster St. Urban folgende Klage anbrachte, nämlich: Es haben ihrer Sechs hinter Langenthal sich geweigert, ihnen den gebührenden Ehrschatz von 2½ Prozent des Güterwerthes zu bezahlen, welchen dieselben schuldig seien, daher sie erbötig seien, Beweismittel zur Hand zu schaffen. In erster Linie stützte dasselbe sich auf Urkunden (erstens zwei Spruchbriefe von Brittnau, wonach die dortigen Lehengüter 2½ Prozent Ehrschatz vom Werth der Liegenschaften zu bezahlen haben, mit der Behauptung, es habe in Langenthal gleiche Rechte, wie in Brittnau. Zweitens wurde ein Auszug aus einem Urbar (unter dem Namen Zinsbuch von 1570) vorgewiesen, wonach die Zinsgüter im Twing und Bann zu Langenthal einen quantitativ unbestimmten Ehrschatz zu entrichten haben. Die erstere dieser Urkunden beschlug aber die Lehensverbältnisse von Langenthal gar nicht und konnte daher auch nicht für die Begründtheit einer Ehrschatzforderung der Kläger dienen. Und die letztere war ganz gewiß untergeschoben, indem nach den Urbarien vom 16. und 17. Jahrhundert diese kein Wort von einer Ehrschatzpflicht Erwähnung thun. Da man einsah, daß diese Beweismittel nicht genügen, so berief man sich auf lebende Zeugen. Allein auch aus diesen Aussagen gieng nichts zu Gunsten von St. Urban heroor, sondern es bewiesen dieselben vielmehr, daß früher gar kein Ehrschatz bezogen wurde, oder doch wenigstens nur eine unbedeutende Einschreibgebühr, — ja, an verschiedenen Orten nur eine Maß Wein. Die Geistlichen suchten im Verlaufe einer geraumen Zeit, ihre unbegründeten Ansprüche stets zu steigern, und da wo es nicht gehen wollte, die Leute durch bedeutende Nachlässe zu befriedigen, um denn endlich ein hundertjähriges Unrecht ferners als rechtsgültig erklären zu lassen, worin ihnen auch wirklich entsprochen wurde, indem das Gericht dem klagenden Kloster seine Ehrschatzreklamation folgendermaßen zuerkannte: aus den Gründen, daß dasselbe dargethan, daß es zu Langenthal lehenherrliche Rechte besitze, wie in Brittnau, dieselbe verfällt sein solle, den Ehrschatz unter den gleichen Gedingen zu zahlen, wie in Brittnau, nämlich nur bei'm Verkaufe und nicht bei vererbten Handänderungen, eben so auch bei'm Todfall. Allein dieser Spruch gefiel den gnädigen Herren von St. Urban nicht, und sie wändten sich daher wiederholt an die Regierung von Bern, welche ihnen willfährig entsprach, indem diese nicht nur die Pflicht, alle Arten von Ehrschätzen zu bezahlen, für Langenthal aussprach, sondern sogar den ganzen Amtsbezirk in ein Band nahm, über diesen die Ehrschatzpflicht aussprach und einer jeden Gemeinde einen Spruchbrief zuschickte, für welchen dieselben eine jede einzeln 10 Thaler zahlen mußte. Aus diesen und noch andern aktenkundigen Datis, Tit., können Sie einsehen, wie der Ehrschatz entstand. Im Jahr 1431 erhielt die Stadt Burgdorf Besitzungen durch Kauf im Amtsbezirk Aarwangen, indem sie die Burg Gutenburg erwarb, nebst verschiedenen Zinsrechten, allein von Ehrschätzen erwähnt der Titel kein Wort. Eben so wenig findet man in den Urbarien von 1542 und 1584 eine Spur davon. Nachdem später Burgdorf einen neuen Urbar errichtete, wurde die Ehrschatzpflicht in der Einleitung eingeschalten, wobei Moses und die Kinder Israel mithelfen mußten (siehe 1. Buch Mos. Kap. 47, V. 23.), die Begründtheit derselben zu bestätigen; ein Meisterstück burgdörferischer Schlauheit und Habgier. Diese Einschaltung wurde jedoch nur in dem unbeglobten Theil gemacht. Dennoch wurde dieses Falsum entdeckt, und durch hohen obrigkeitlichen Befehl strenge befohlen, diese Einschaltung der Ehrschatzpflicht zu streichen, welche als eine unrechtmäßige Vermehrung anzusehen sei, indem die alten Urbarien nichts von einer Ehrschatzpflicht enthalten. Ungeachtet dem obigen Befehl gab dennoch Burgdorf seine Ehrschatzforderungen keineswegs auf, sondern ließ die Einschaltung stehen und bezog an Ehrschätzen, so viel ihnen ohne öffentlichen Streit möglich war. Im Jahr 1806 verkaufte Burgdorf seine Zinsrechte, mit Ausnahme derjenigen von Gutenburg, an die Regierung. Bei einer Handänderung, welche in Beziehung auf die den Burgdorfern noch übrig gebliebenen Güter geschah, forderte nun Burgdorf von Christian König, Brodbeck, den üblichen Ehrschatz, wurde aber mit seinem Begehren vom ehemaligen Appellationsgericht den 12. Jenner 1826 abgewiesen. Allein was noch viel ärger war, ist dieses, daß, sobald die alte Regierung im Besitz des Burgdorfer-Urbars war, wie ich vorhin bemerkt, so gab dieselbe den strengen Befehl, von allem Zinspflichtigen Ehrschatz zu ziehen, und zwar gestützt auf die Einleitung des erwähnten Urbars, den sie einige Jahre vorhin in Betreff des Ehrschatzes als nichtig erklärt hatte. Noch ein Beispiel neuerer Art, wie der Ehrschatz eingeschmuggelt wurde, erlaube ich mir, aus dem Amt Wangen anzuführen. Das Großbeiergut unweit der Grenze vom Kanton Solothurn, wurde im Jahr 1678 von der Regierung von Bern an einen Privaten verkauft, und zwar frei von Ehrschatz; später wurde bei Handänderung desselben durch einen getreuen Amtsschreiber von Wangen der Ehrschatz in dem neuen Titel wieder eingeschaltet, und es mußte dasselbe diese Abgabe wieder bezahlen, bis 1828 dieselbe endlich vom ehemaligen Finanzrath nach vieljährigem Bemühen des Besitzers erlassen wurde. Und dergleichen Fälle könnte man Ihnen, Tit., noch eine Menge mit rechtsgültigen Akten beweisen. Ich erlaube mir, hier noch auf zwei Hauptsachen aufmerksam zu machen, die ebenfalls zur Genüge beweisen, daß der Ehrschatz auf keinem rechtsgültigen Boden ruht, und eben so wenig auf Billigkeit. Die Leistung gültigder Ehrschätze war von Voraussetzungen bedingt (nämlich getheiltes Eigenthum zwischen dem Lehenherrn und dem Lehenmann), welche unter den gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen nicht mehr vorhanden sind. Eben so muß in Betracht gezogen werden, daß durch die Art und Weise des bisherigen Bezuges auch da, wo Ehrschatzrechte bestanden, der Lehenherr bereits viel mehr als ausgewiesen ist, — indem die meisten Lehenherren gar von vielen Lehengütern u. dgl. viele Ehrschätze erpreßten, wo man keine schuldig war, wie z. B. werth von vielen tausend Gebäuden; eben so kann hier der Mehrder Güter in Betracht gezogen werden u. s. w. Ueberdieß finde ich, Tit., den Antrag des Herrn Stettler, die Ehrschatzpflicht nur da zu erlassen, wo die Bodenzinse losgekauft sind, nicht billig, weil hierdurch nur ein Vortheil für die Reichern zu Stande käme, indem diese denselben abzukaufen vermögen, während die ärmern Besitzer dann dieses nicht thun könnten, wodurch eine beispiellose Ungleichheit entstünde. — Aus diesen angeführten Gründen stimme ich mit voller Ueberzeugung des Rechts und der Billigkeit zum Antrage des Regierungsrathes.

Gfeller. Der in Berathung liegende Gegenstand ist wichtig, sowohl an sich als hauptsächlich wegen seiner Konsequenzen. Es handelt sich hier um eine Mehr- oder Mindereinnahme in den Staatseinkünften von Fr. 3000; diese machen den Zins von einem Kapital von Fr. 75,000. Schaffen wir durch ein Dekret diese Einnahme von Fr. 3000 weg, so vermindern wir das Staatsvermögen um ein Kapital von Fr. 75,000. Was sagt nun der §. 24 der Verfassung? er sagt: „Das gegenwärtig vorhandene Kapitalvermögen des Staats soll nicht angegriffen werden, als auf einen Beschluß des Großen Raths mit zwei Drittheil Stimmen der Gesammtzahl der Glieder desselben; der Antrag und die Summe müssen bei Einberufung des Großen Raths angezeigt worden sein." Herr Stettler hat gesagt: „ehrlich währt am längsten," ich möchte diesem Sprichwort ein anderes beifügen, nämlich: „unrecht Gut gedeihet nicht." Wenn der vorliegende Gesetzesentwurf angenommen werden sollte, so würde ich einen solchen Beschluß als einen Vorboten der unentgeldlichen Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse halten. Ob nun die Versammlung dieses beabsichtiget, daß weiß ich nicht, ich muß es aber bezweifeln. Sollte es aber je der Fall sein, so wäre es eine große Ungerechtigkeit eine Abgabe unentgeldlich aufzuheben, welche von so vielen Partikularen mit bedeutenden Geldopfern losgekauft worden ist. Will man die Zehnten

und Bodenzinse, oder wie es im vorliegenden Falle beantragt wird, die Bodenzins- und Prozentehrschätze mir nichts dir nichts unentgeldlich aufheben, so wäre solches gegen diejenigen, welche diese Lasten bereits mit schwerem Gelde losgekauft haben, eine Ungerechtigkeit, wenn nicht der Staat die bereits bezahlten Loskaufsummen wieder zurückerstatten würde, er behielte so ungerechtes Gut, und das gedeihet nicht. Ich habe die Ehre, Amtsschaffner von Signau zu sein, und als solcher hatte ich öfters Gelegenheit, zu erfahren, wie nachtheilig das ewige Rütteln und Schütteln an unsern Finanzen, namentlich auf den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse wirkt. Würde der Große Rath und die Regierung konsequent nach dem gegenwärtigen Systeme zufahren und erklären, es bleibe in Betreff der Zehnten, Bodenzinse und übrigen Feudallasten bei den bisherigen Bestimmungen, so würden gewiß diese Lasten in kurzer Zeit durch den Loskauf gänzlich wegfallen. Das ewige Verändern aber macht die Leute mißtrauisch, jeder, der Zehnten und Bodenzinse loszukaufen die Absicht hätte, denkt bei sich: ich will noch ein wenig warten, vielleicht werden diese Lasten unentgeldlich aufgehoben. Ich bin der Ansicht, daß sich der Große Rath hüten solle, diese Idee der unentgeldlichen Aufhebung von Zehnten, Bodenzinsen u. s. w. ferners zu wecken und zu nähren, und stimme in erster Linie zum Nichteintreten in den Antrag des Regierungsraths, in zweiter Linie aber zum Antrag des Herrn Stettler, mit der Modifikation, daß nicht nur die Bodenzins- und Prozentehrschätze, sondern auch alle ähnlichen Institute, wie die Mannlehen, Hintersätze u. s. w., mit dem Loskauf des Bodenzinses wegfallen sollen.

Roth, von Wangen. Ich muß bezweifeln, daß die Aufhebung der Bodenzins- und Prozentehrschätze gegen die Verfassung sei; ich finde es eher gegen die Verfassung, daß man von einem Grundstück, von welchem man die Zehnt- und Bodenzinsschuld losgekauft hat, noch den Ehrschatz bezahlen muß. Ich stimme in erster Linie zum Antrage des Regierungsraths, in zweiter Linie zu demjenigen des Herrn Stettler.

Buchmüller stimmt aus den bereits angebrachten Gründen zum Antrage des Regierungsraths.

May, gew. Staatsschreiber. Aus dem im Anfang dieser Sitzung abgelesenen Protokolle des Großen Raths, vom Christmonat 1841, ergibt es sich, daß eine Vorstellung aus dem Amtsbezirke Wangen um Abschaffung der Ehrschätze auf den einmüthigen Antrag des Regierungsraths vom Großen Rathe mit großer Mehrheit abgewiesen, und dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt wurde, wenn hinsichtlich des Bezugs der Ehrschätze Mißbräuche stattfänden, dieselben abzuschaffen. Man hätte also erwarten sollen, der Regierungsrath würde untersuchen, ob wirklich Mißbräuche im Bezug der Ehrschätze vorkommen, und er würde deßhalb einen Bericht dem Großen Rath erstatten. Statt dessen kommt man aber jetzt mit einem Antrage, welcher wohl das kürzeste und radikalste Mittel ist, um allfällige Mißbräuche mit einem Male zu beseitigen, und welcher dahin geht, die Bodenzins- und Prozentehrschätze kurzweg abzuschaffen. Es ist dieß das beßte Mittel, um noch mehr dergleichen Begehren hervorzurufen, und wenn der heutige Antrag des Regierungsraths angenommen wird, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß allemal, wenn der Große Rath zusammentritt, derselbe über solche Begehren zu entscheiden hat, welchen dann konsequenter Weise kein Abschlag ertheilt werden kann. So wird es dann kommen, daß in der einen Sitzung die Bodenzinse, in der andern die Zehnten, vielleicht noch sogar Kapitalzinse unentgeldlich abgeschafft werden. Auffallend ist es jedenfalls, daß die Majorität des Finanzdepartements einen ganz andern Antrag stellte als denjenigen, welcher heute vorliegt, und daß es der Regierungsrath vorzog, den Minderheitsantrag des Finanzdepartements dem Großen Rathe zur Annahme zu empfehlen, und daß der Herr Präsident des Finanzdepartements als Berichterstatter hier öffentlich erzählen muß, es sei ihm beinahe unmöglich, über einen Gegenstand zu rapportiren, mit welchem er nicht im Geringsten einverstanden sei. So viel über die Form. Sehen wir auf den Gegenstand selbst, so beruht derselbe einzig und allein auf dem Lehenwesen, und ist von dort her abzuleiten. Daß Sie, Tit., nun nicht alles streichen wollen, was von den Lehensverhältnissen herrührt, haben Sie bei mehreren Anlässen bestimmt ausgesprochen, es existirt immer noch ein Lehenskommissär, welcher die Aufgabe hat, das Lehenwesen zu beaufsichtigen und über die oft sehr verwickelten lehenrechtlichen Fragen Bericht zu erstatten. Ich war auch eine Zeitlang Lehenskommissär, eben so war ich auch oft im Falle, daherige Fragen zu erörtern, und Bericht zu machen, daß dieser oder jener Beamte zu weit gegangen sei, und nach einem Urbar etwas mehr gefordert habe, als der Urbar lautete u. s. w.; dann erkannte man, diese Forderung solle nicht weiter getrieben werden; daß aber solche Mißbräuche ein Grund seien, um dem ganzen Lehenwesen ein Ende zu machen, das glaube ich nicht. Wenn man mit dem Lehenwesen etwas genauer bekannt ist, wie es sich im Laufe von Jahrhunderten entwickelt hat, so wird man überall sehen, daß nicht der Lehenträger zu kurz gekommen ist, sondern der Lehenherr, und daß der Erstere dem Letztern nach und nach über den Kopf gewachsen ist; das Umgekehrte ist wohl selten, ja niemals vorgekommen. Ich frage, Tit., ob nicht viele hier in dieser Versammlung sind, welche gegenwärtig schöne Güter besitzen, die früher Lehengüter gewesen waren, und ob nicht diese Besitzer selbst eingestehen müssen, daß die eigene Erfahrung bestätige, daß sie dem Lehenherrn über den Kopf gewachsen sind, und ob sie nicht selbst bezeugen müssen, daß sie öfters nicht so viel haben bezahlen wollen, als der Lehenherr gefordert hat. Ich habe viel von einer Vorstellung gehört, welche die Aemter Wangen und Aarwangen an den Großen Rath gerichtet haben. Obschon in dem Rapporte des Regierungsraths von dieser Vorstellung keine Erwähnung geschieht, so habe ich mir dennoch ein Exemplar zu verschaffen gesucht und dasselbe durchgelesen. Ich glaubte, darin das Werk eines vollständigen Geschichtsforschers zu finden, welcher, auf Urkunden gestützt, die Entstehung des Lehenwesens und namentlich diejenige der Ehrschätze behandle. Ich fand, daß er bis auf Karl den Großen zurückgeht, daß im 12. oder 13. Jahrhundert die Bauern und das Grundeigenthum frei gewesen seien, und daß erst nach und nach durch die Gewaltstreiche der Oberherren und der Klöster die Bauern und das Grundeigenthum mit Lasten beschwert, und sie angehalten worden wären, immer mehr und mehr zu zahlen. Ich habe mich auch mit Geschichte, namentlich in Bezug auf das Lehenrecht, abgegeben, und habe da ein ganz anderes Resultat gefunden, nämlich daß die lehensherrlichen Rechte früher Eigenthumsrechte waren, daß das Grundeigenthum und die Lehensleute nach und nach immer freier wurden, also gerade das Umgekehrte von dem, was in dem Büchlein angegeben ist. So ging es, bis in den neuesten Zeiten im Jahre 1804 der Grundsatz gesetzlich ausgesprochen wurde, daß kein Grundeigenthum mit unablöslichen Beschwerden behaftet, und daß jede derartige Last losgekauft werden könne. Es frägt sich heute nun: wollen wir sämmtliche auf Grundeigenthum haftende Lasten mit dem nassen Finger durchstreichen, und dem Lehenherrn, welcher früher Eigenthümer der Lehengüter war, noch dasjenige ohne Entschädigung wegnehmen, was ihm von seinem frühern Eigenthum noch übrig geblieben ist? Daß hin und wieder etwas Irriges und Ungerechtes gefordert werde, wird wohl Niemand bestreiten, denn solches geschah wohl zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen; wenn aber etwas derartiges geschieht, so werden die Betreffenden sehr wohl wissen; daß die Gerichte gerade dazu bestimmt sind, um denjenigen der eine unbegründete Forderung stellt, mit derselben abzuweisen. Es sind nun in diesem Büchlein eine Menge solcher Mißbräuche angeführt; sind dieselben begründet, so bin ich der erste, welcher ihnen abzuhelfen bereit ist, und der Große Rath selbst hat durch den Beschluß vom Christmonat 1841 den gleichen Grundsatz ausgesprochen. Bemühend ist es indessen, dieses Büchlein, welches eine Vorstellung an die oberste Landesbehörde sein soll, in einer solchen Sprache abgefaßt zu sehen, welche am wenigsten für ein Bittgesuch paßt. Wenn man zu solcher Sprache seine Zuflucht nimmt, so geschieht es entweder, wenn man der Sache, die man vertheidigt, nicht traut, oder man setzt dann diejenige Achtung aus den Augen, welche man der Behörde, an die das Gesuch gerichtet ist, schuldet. In dieser Vorstellung fehlt aber der ehrerbietige Ton an mehrern Orten. Ich will nur eine einzelne Stelle ablesen, welche folgendermaßen lautet: „Die Güterbesitzer von Brittnau waren somit, ihres klaren Rechtes ungeachtet, unterlegen, und die Mönche von St. Urban hatten nun einen sichern

Weg gefunden, wie sie ihre unbegrenzten Anmaßungen durchsetzen konnten. Sie wußten nun, daß sie nur Prätensionen, mochten auch diese noch so sehr aus der Luft gegriffen sein, zu machen und durch alle möglichen Schliche und Kniffe, wenn auch nur scheinbar, aufrecht zu erhalten brauchten, um sie dann von dem über jede neue Entdeckung im Gebiete der Blutsaugerei jedesmal entzückten bernischen Rathe zum vollständigsten Rechte umstempeln zu lassen. Und von dieser Entdeckung machten sie dann auch in vollem Maße Gebrauch." Ist das eine einer Vorstellung an den Großen Rath angemessene Sprache? Die Beantwortung dieser Frage will ich Jedermann anheimstellen. Mag einer über den frühern Zustand der Dinge denken, wie er will, so soll er sich nicht erlauben, in eine Schrift an die oberste Landesbehörde solche Ausdrücke gegen eine Regierung aufzunehmen, welche nicht wenig dazu beigetragen hat, dem bernischen Volk Ruhm und Ansehen und dasjenige Glück zu verschaffen, welches noch jetzt in unserm Kantone herrscht. Man hat als wesentlichen Grund für die Abschaffung des Prozentehrschatzes hervorgestellt, derselbe sei nichts Anderes gewesen, als eine Anerkennung des Obereigenthumsrechts, und es falle daher mit dem Obereigenthumsrecht auch diejenige Leistung weg, welche zu deren Anerkennung bezahlt worden sei. Vor Allem aus bestreite ich, daß der Ehrschatz zu Anerkennung des Obereigenthumsrechts bezahlt worden sei. Der Ehrschatz bildet für sich eine selbstständige Leistung, welche auch von solchen entrichtet wird, die keinen Bodenzins zu bezahlen haben. Daß der Bodenzins und der Ehrschatz öfters zusammen vorkommen, ist kein Grund, daß, wenn der erstere dahinfällt, das Nämliche dann auch mit dem letztern der Fall sei. Der Ehrschatz ist öfters bedeutend größer als der Bodenzins, ich sehe daher nicht ein, daß mit der Abbezahlung einer kleinern Summe auch die größere dahinfalle. In der Vorstellung der Aemter Wangen und Aarwangen ist nur von der Abschaffung der Bodenzins- und Prozentehrschätze die Rede, den Grund, warum solche abgeschafft werden sollen, ist man uns schuldig geblieben; es gibt aber noch andere Ehrschätze, wie die Mannlehen, Hintersätze u. s. w. Wollen Sie die Bodenzins- und Prozentehrschätze abschaffen, so sehe ich nicht ein, warum man nicht auch alle andern Ehrschätze abschaffen will. Das ist nicht mit gehöriger Umsicht gehandelt. Ich will Niemandem zu nahe treten, aber das scheint mir richtig, daß der Vortrag des Regierungsraths und das Projektdekret nicht gehörig überdacht hieher gelangt ist. Ich will nicht weitläufiger sein, sondern schließe dahin, daß der Beschluß des Großen Rathes vom Dezember 1841 vollzogen, und dem Regierungsrath der Auftrag ertheilt werde, über allfällig eingeschlichene Mißbräuche und deren Hebung Bericht zu erstatten. In den vorliegenden Entwurf möchte ich so wenig eintreten, als in die Vorstellung der Aemter Wangen und Aarwangen, welche den Ehrschatz mit dem nassen Finger durchwischen will. Wir wollen annehmen, die sämmtlichen Ehrschätze seien ein Mißbrauch früherer Jahrhunderte, und es sei darum zu thun, einen Mißbrauch aufzuheben, so frage ich: wem soll der Mißbrauch zu Gute kommen? Jedes ehrschatzpflichtige Gut hat weniger Werth, als ein solches, welches keinen Ehrschatz zu bezahlen hat. Diejenigen, welche daher ein ehrschatzpflichtiges Gut gekauft, haben solches um so billiger an sich gebracht. Gegenüber der gegenwärtigen Besitzer hat demnach jedenfalls kein Unrecht stattgefunden, sie hätten daher auch kein Recht auf eine Entschädigung. Es wäre demnach jedenfalls unbillig, wenn der gegenwärtige Eigenthümer, welchem die Ehrschatzpflicht beim Ankauf des Gutes am Kaufpreise abgerechnet wurde, den Nutzen eines vor mehrern hundert Jahren begangenen Mißbrauchs haben sollte.

Neukom. Man hat dem Entwurfe vorgeworfen, er sei im Widerspruch mit dem Beschlusse des Großen Rathes vom Dezember 1841, indem dieser dem Regierungsrathe nur aufgetragen habe, die Mißbräuche im Bezug des Ehrschatzes zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, nicht aber einen Dekretsentwurf über die Abschaffung der Ehrschätze selbst zu bringen. Es ist freilich dem also. Es scheint mir aber, der Regierungsrath habe seine Befugniß nicht überschritten, wenn er aus dem Grunde auf die Abschaffung der Ehrschätze anträgt, weil der Bezug derselben an sich ein Mißbrauch sei. Der Regierungsrath hat das Recht und sogar die Pflicht, über alle Gegenstände, welche er dem allgemeinen Wohle angemessen findet, die Initiative zu ergreifen; ergab es sich daher im Laufe der Untersuchung, daß der Bezug der Ehrschätze ein Mißbrauch sei, so hat der Regierungsrath durch die Vorlegung des gegenwärtigen Entwurfes seine Befugniß nicht überschritten. Herr Stettler hat gegen die Aufhebung der Ehrschätze das Sprichwort angewendet: „Ehrlich währt am längsten," und von einem spätern Redner wurde beigefügt: „Unrecht Gut gedeihet nicht." Ich bin über die Richtigkeit dieser beiden Sprichwörter einverstanden, nicht aber über die gemachte Anwendung, indem ich dafür halte, daß sie sich richtiger auf die Abschaffung der Ehrschätze anwenden lassen, indem die Entstehung derselben, meiner Ansicht nach, eher eine unredliche genannt werden kann, und der Ertrag der Ehrschätze eher unrechtes Gut zu nennen ist. Ich bekenne mich freimüthig zu der Minderheit des Finanzdepartements, und sogar als Antragsteller, und ich will versuchen, diejenigen Gründe zu entwickeln, welche mich dazu bewogen haben. Es frägt sich vorerst: was ist der Ehrschatz? Allgemein ist anerkannt, daß derselbe seinen Grund in dem vom Mittelalter herkommenden Lehensverhältniß hat. Dieses bestand in der Ueberlassung eines Gutes zur Nutzung, unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts (Obereigenthum) gegen Entrichtung eines Bodenzinses und gegen gewisse persönliche Leistungen, wie Kriegsdienste u. s. w. Der Lehenmann durfte über die Substanz des Lehengutes, in Folge des Obereigenthumsrechts des Lehenherrn, ohne dessen Einwilligung nichts verfügen, und das Lehen fiel in gewissen Fällen wiederum an den Obereigenthümer zurück. Es hatte dieses Verhältniß ferner die Unablöslichkeit des Bodenzinses, ohne Einwilligung des Lehenherrn, den Lehenzug und die Zuckung zur Folge, namentlich bei Beladung des Gutes mit Beschwerden und Hypotheken, bei Außerachtlassung der Vorschriften über die Kultur bei Zerstückelung ohne Einwilligung, und wenn über drei Zinse ausstanden. Die Handänderungen geschahen ursprünglich wohl nur durch Erbfolge; erst als das Gut so im Werth stieg, daß der Bodenzins nicht mehr den eigentlichen Kapitalzins repräsentirte, geschahen sie auf andere Weise. Die Genehmigung des Lehenherrn war unerläßlich, er sicherte dem neuen Lehenträger, welcher das Obereigenthumsrecht anerkennen mußte, den Lehenschutz zu. Bei Entstehung der Lehen geschahen die Handänderungen meistens unentgeldlich, wenigstens enthalten die ältesten Urbarien nichts von einem Ehrschatz. Als Belege dafür mag die von der Regierung am Ostermontag 1543 erlassene Verordnung, welche Herr Fürsprech Meßmer in seiner Schrift über die Bauerngüter und Grundgerechtigkeiten im Kanton Bern anführt, dienen. Sie lautet also: „Damit die Zinsherren Sollichen iren unabläsigen Zinsen und Gülten deß sicheren und gewissen seient, so sie sich der alten Briefen, Siglen, Urbaren, Rödlen, Gwarsamen und Gwerben die doch in ihren Kräften bestan sollent nid wollent begnügen und behelfen, so ist unsere Kanntnuß daß die Lehen und Zinsherren ihre Lehen und Zinslüt anhalten mogent, daß sie bei ihren Eyden und Verlierung der Lehensgwerden die Stük und Güter darob sollicher Bodenzins gat angeben sollent und müssent und drumm neu Brief, Urben und Rödel in des Zinsherren Kosten ufgericht mögent werden." In dieser Verordnung ist, wie Sie sehen, Tit., kein Wort von Ehrschatz die Rede; doch mag die Errichtung der neuen Urbarien Anlaß zur Einführung oder Bekräftigung dieser Handänderungsgebühr gewesen sein. Nach und nach wurde es üblich, bei den Handänderungen von Lehengütern, dem Lehenherrn Wein oder etwas in Getreide zu bezahlen. Für den Wein wurde später Geld gefordert, und zwar nach und nach mehr, bis zu gewissen Prozenten von dem Werthe des Grundstückes. Fanden Weigerungen statt, so ließ der Lehenherr markten, bis er glaubte, die Zeit sei gekommen, wo er sein angesprochenes Recht auf den Besitz gründen könne. Diese Weigerungen gaben den Anlaß zur Provozirung von Spruchbriefen, so z. B. bei Brittnau im Jahr 1540, Langenthal 1661; in der Petition aus dem Amtsbezirke Aarwangen sind ferner Urkunden angeführt von Burgdorf im Jahr 1675, und von Thunstetten im Jahr 1508. Diese Spezialfälle sind bereits von Herrn Regierungsstatthalter Schneeberger näher angegeben worden, weßwegen eine Auseinandersetzung derselben bloß eine Wiederholung wäre. Diese Handänderungs- oder

vielmehr Lehensanerkennungsgebühren wurden Ehrschatz genannt und endlich durch die Gesetze (Gerichtssatzungen) bestätigt. Derselbe war und ist kein Lehensgefäll und beruht nicht auf Gegennutzung, sondern er ist eine bloße Lehensanerkennung, wie auch die Ausdrücke in den Urbarien sagen. So heißt es z. B. im Aarwangenurbar vom Jahr 1664: „Es sollen die Güter durch Bezahlung des Ehrschatzes empfahen werden.“ Aehnliches sagt Tittmann von der Lehenserneuerung in folgenden Worten: „Nach dem Wesen derselben kann sie nur ein Akt der Vollziehung des Lehensverhältnisses, aber kein daraus entstehendes Recht sein.“ Aehnliches sagt der Vortrag des Finanzdepartements, die Berichte und Schriften der Herren Lehenskommissäre Stettler und Wyß, der Rapport der Finanzreformkommission, sowie die Rechtsgelehrten, Hagemann, Mittermaier und Eichhorn. Das Obereigenthum des Lehenherrn ist also die einzige Bedingung, auf welcher der Ehrschatz beruht. Es frägt sich nun: sind diese Bedingungen noch vorhanden? Ich glaube, diese Frage aus dem einfachen Grunde verneinend beantworten zu sollen, weil das Obereigenthumsrecht dahin gefallen ist. Dieß ergibt sich aus der Loskäuflichkeit des Bodenzinses ohne Einwilligung des Lehenherrn und ohne besondern Loskauf des Obereigenthumsrechtes, aus dem Umstande, daß der Lehenzug seit dem 7. Jänner 1806 aufgehoben ist, das Verhypothekiren nicht mehr verboten, und die Kultur frei ist. Einzig für die Zerstückelungen besteht noch ein Verbot, welches aber nicht allgemein beobachtet wird. Das Verbot der Verstückelungen findet aber nicht nur bei lehenrechtlichen Verhältnissen, sondern auch bei Gültbriefen statt, wo die Uebertretung desselben dem Gläubiger das Recht gibt, das Gültbriefkapital abzukünden. Satzung 393 des Civilgesetzbuchs erkennt nur noch ein Eigenthumsrecht und kein getheiltes, und bezeichnet als unfreies nur solches Land, auf welchem dingliche Rechte dritter Personen haften. Das Recht des Lehenherrn kann also fortan nur noch als ein dingliches Recht für den Bodenzinsbezug angesehen werden, was der Satzung 394, welche übrigens nicht im Entwurfe war, nicht widerspricht, indem solche die Lehenrechte nur in ihrem damaligen Bestande anerkannt, dieser Bestand aber schon vor Erlassung des neuen Civilgesetzes kein anderer war, als der bereits bezeichnete. Für diese Ansicht spricht unter anderm auch die Einleitung zum Entwurf des Sachenrechts, die Anmerkung des Herrn Professors Samuel Schnell zu der Satzung 394 des Sachenrechts, und solcher wird auch durch Herrn alt-Lehenskommissär Wyß beigepflichtet. Der Ehrschatz kann daher nicht mehr bestehen, weil die Bedingungen, worauf er beruhte, dahin gefallen sind, und auch der dafür zugesicherte Lehensschutz nicht mehr geleistet wird, — ein Umstand, der gewiß alle Beachtung verdient und für sich allein entscheidend sein sollte, denn dieser Schutz war von Wichtigkeit. Wurde der Lehenträger in den zum Lehen gegebenen Rechten, z. B. bei Wässerungsrechten, angegriffen, so mußte der Lehenherr demselben wieder zu denselben verhelfen, jetzt hingegen muß der Besitzer eines ehemaligen Lehenguts zur Sicherung seiner angegriffenen Rechte mit seinem Gelde prozediren. Der Genuß des Schutzes ist weg, die Last hingegen ist geblieben. Im Jahre 1798 wurde der Ehrschatz aufgehoben, später aber (18. Mai 1804) jedoch bloß gesetzlich und neben der helvetischen Handänderungsgebühr wieder eingeführt, mit der Modifikation, daß der Bodenzinsehrschatz mit der Abbezahlung des Bodenzinses unentgeldlich wegfallen soll, was eben so gut ein Eingriff in Privatrechte gewesen wäre, als die gänzliche Aufhebung derselben, indem diese Modifikation einer theilweisen Aufhebung wenigstens gleich kommt. Da es sich aber hier nicht um Privatrechte handelt, so kann von einer Verletzung derselben auch keine Rede sein. Es gibt nun verschiedene Arten von Ehrschätzen, nämlich Prozent-, Bodenzins-, Mannlehen- und Bergehrschätze. Erstere zwei Arten werden bei Handänderungen von Gütern bezahlt, welche bodenzinspflichtig waren oder es noch sind, die letztern kommen aber bei Handänderung von Gütern vor, auf denen niemals ein Bodenzins haftete, weßwegen es zweifelhaft ist, ob diese Leistungen nicht auf einer Gegennutzung beruhen, also unrichtig Ehrschätze genannt werden. Aus diesem Grunde sind sie in den Gesetzesentwurf nicht aufgenommen worden, und es mag somit die eben gefallene Bemerkung, als sei der Entwurf nicht gehörig vorberathen worden, als nicht stichhaltig dahin fallen. Eine Umwandlung des Ehrschatzes (Novation) konnte nicht stattfinden, weil der Ehrschatz kein auf Gegennutzung beruhendes Lehensgefäll, sondern nur eine Anerkennung desjenigen Verhältnisses war, welches eben durch die Umwandlung der Gefälle aufgelöst wurde. Es versteht sich daher von selbst, daß, so lange die Bedingungen des Bestandes vorhanden waren, die Angelobung in Urbarien statt fand; später mag solche, auf unrichtige Voraussetzungen gestützt, auch sonst vorgekommen sein. Da jedoch fast überall nur in den Einleitungen der Urbarien des Ehrschatzes erwähnt ist, so ist es leicht möglich, daß in den meisten Fällen den Gelobenden unbekannt war, was sie gelobten. Daß in Handänderungskontrakten der Ehrschatz überbunden wird, hat keinen Einfluß auf die Pflicht, denselben zu bezahlen. Schon an sich sind solche Ueberbünde unrichtig, weil der Ueberbindende nicht schuldig ist, und erst der Uebernehmer schuldig wird. Enthalten also die Akten Anzeigen von Ehrschatzpflicht, so beruht dennoch dieselbe nur auf dem gesetzlichen Bestande des Ehrschatzes und hat gleiche Bedeutung mit der Formel „den allgemeinen Steuern und Landesbeschwerden unterworfen.“ Man hat eingewendet, es sei eine unentgeldliche Aufhebung des Ehrschatzes eine Unbilligkeit gegen diejenigen, welche denselben losgekauft hätten. Ich halte diese Einwendung für ebensowenig begründet, als sie begründet gewesen wäre, wenn bei Aufhebung der Leibeigenschaft diejenigen protestirt haben würden, welche sich von derselben bereits losgekauft hatten; ein solches Motiv zur Verwerfung des Gesetzesentwurfs würde übrigens so sehr der Mißgunst gleichen, daß solches bei Ihnen, Tit., schon deßwegen nicht gedenkbar sein kann. Ebensowenig ist die Behauptung richtig, daß bei Käufen und erbweiser Uebernahme eines Gutes der Ehrschatz auf den Kaufpreis einen Einfluß habe, der Ehrschatz ist meistens nicht beträchtlich genug, daß ihm ein Einfluß zugeschrieben werden könnte, aber beträchtlich genug, um dem Einzelnen sehr lästig zu fallen. Auch der Ausfall in den Finanzen ist unbedeutend. Der Betrag des Ehrschatzes mag ungefähr Fr. 4000 betragen. Müßte derselbe durch eine Steuer ersetzt werden, so würde es auf 400,000 Seelen per Kopf einen Rappen oder auf 2½ Millionen Jucharten Land, per Jucharten 1/6 Rappen betragen. Es ist möglich, daß noch angebracht wird, mit der Abschaffung des Ehrschatzes seien denn auch die zu den Lehen gegebenen Nutzungsrechte aus Waldungen da abzuschaffen. Dieß wäre jedoch jedenfalls nicht richtig, denn so lange der Bodenzins bezahlt oder losgekauft wird, so lange müssen diese Rechte bleiben, denn nur der Bodenzins, nicht aber der Ehrschatz beruht auf Gegennutzung. Ich komme nun zum Antrag der Mehrheit des Finanzdepartements, welcher mit dem Loskauf des Bodenzinses auch den Ehrschatz als losgekauft betrachten will. Die Mehrheit des Finanzdepartements will also nur das geben, was man bereits nicht mehr hat, denn das Obergericht hat bereits in einem Prozesse des Kaspar Studer mit dem Staat entschieden, daß dessen vom Bodenzins befreites Gut auch vom Ehrschatz frei sei. Der Mehrheitsantrag geht übrigens auch auf unentgeldliche Aufhebung des Ehrschatzes, nur sollte dieses nach und nach geschehen, was in rechtlicher Beziehung mit dem Antrag des Regierungsrathes wohl auf's Gleiche hinausläuft, denn die Einwendung, daß der Lehensverband erst mit der Ablösung des Bodenzinses aufgelöst werde, kann nicht als richtig angenommen werden. Daß die Ablösung des Bodenzinses dadurch befördert werde, ist auch nicht wahrscheinlich, indem der wirkliche Besitzer eines Gutes keinen Ehrschatz mehr schuldig ist, und derselbe für den Nachbesitzer gerade im Moment der Zufertigung fällig wird, wo er sich daher mit dem Loskauf des Bodenzinses nicht vom Ehrschatz befreien kann. Sehen wir noch auf die Vorgänge anderer Kantone, so finden wir im Kanton Waadt die Ehrschätze nicht wieder eingeführt. Ebenso heißt es in der Verfassung von Luzern vom 30. Jenner 1831: „Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit dem Jahr 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschatz u. dgl., bleiben abgeschafft.“ Das nämliche ist in der Verfassung des Kantons Aargau der Fall, welche den Ehrschatz abschafft und die Natur desselben in dem betreffenden Artikel näher bezeichnet. Derselbe lautet: „Der Fall, sowie andere Lehenslasten, wie Handänderungen und daherige Erkenntnißgelder, Recognitionen der Ehrschätze, sind für immer abgeschafft.“ Unsere Verfassung spricht

im §. 22 nur von dem Loskauf der Zehnten und Grundzinse, von Ehrschatz ist nirgends die Rede. — Aus allen diesen Gründen stimme ich 1) zum Eintreten, und 2) zur Annahme des vom Regierungsrathe vorgelegten Entwurfs.

Vogel. Es scheint mir, man bringe uns da ein Kind, dem Niemand will zu Gevatter stehen, und das deßhalb auch nicht getauft werden wird, d. h. man wird den Antrag des Regierungsraths den Bach hinunterschicken, darum wäre es auch überflüssig, viele Worte darüber zu verlieren, um so mehr da die Sache so gründlich durch mehrere meiner verehrten Herren Präopinanten erörtert worden ist. Auch denjenigen Herren, welche uns vorwerfen, wir beabsichtigen, unsre Schuldigkeiten mit dem nassen Finger durchzuwischen, will ich nichts erwidern und ihnen ihre Meinung lassen, ich meinerseits halte es für eine Verdächtigung, die wir nicht verdienen. Nur eine einzige Bemerkung muß ich beantworten. Man hat nämlich so eben gesagt, die Sprache der einten dieser Vorstellungen oder vielmehr der Styl derselben sei so ungeziemend und so anmaßend gegenüber der obersten Landesbehörde; ich habe diese Vorstellung auch gelesen, aber nichts gefunden, das so derb wäre, wie ich mich erinnere, vor zwei Jahren auch Vorstellungen gegen den Zehntloskauf gehört zu haben, und doch war eine derselben von gar vornehmer Seite, deren Verfasser sich wohl höher gebildet glaubt, und sich kaum zu dem hierseitigen zählen würde. Sonst will ich nicht länger aufhalten, sondern stelle bloß den Antrag, wenn es nicht schon durch Herrn Lehenskommissär Stettler geschehen ist, daß wenn im Falle diese hohe Behörde nicht in den vorliegenden Entwurf eintritt, der Tit. Regierungsrath alsdann die Weisung erhalte, noch im Laufe dieser Sitzung hier ein Gesetz im Sinne des Schlusses der Vorstellung aus dem Amte Wangen vorzulegen. (Der Redner liest den Schluß dieser Vorstellung ab.) Ich stimme also in erster Linie zum Eintreten, in zweiter Linie dann zu meinem Antrag.

Leibundgut, Regierungsrath. Da noch kein Mitglied des Regierungsraths sich für den Antrag ausgesprochen hat, so fühle ich mich verpflichtet, zu erklären, daß ich im Regierungsrathe zu demselben gestimmt habe und auch heute dazu stimmen werde. Wegen vorgerückter Zeit werde ich nicht in Spezialitäten eintreten, ich verweise in dieser Beziehung auf die gedruckte Vorstellung aus dem Amtsbezirke Aarwangen, welche jetzt in Ihren Händen liegt, und beschränke mich, bloß einige der Gründe anzuführen, welche mich zu meiner Ansicht bestimmten. Vorläufig muß ich bemerken, daß das von einem Herrn Präopinanten angeführte Sprüchlein: „Unrecht Gut gedeih't nicht," allerdings für Viele, die Ehrschatz entrichten mußten, wirklich trostreich sein mag. Ich frage mich, was ist der Ehrschatz? Ich könnte darüber Definitionen anführen, ich will aber nur dasjenige ausheben, was in dieser Hinsicht im Rapport des Lehenkommissarius selbst steht. Darin ist gesagt: „Die Ehrschatzpflicht ist durchgehends ein Zeichen, daß das ehrschatzpflichtige Gut ein Lehengut sei, sie ist auch verschieden von der Bodenzinspflicht; denn der Bodenzins wird bezahlt für die Benutzung des lehenpflichtigen Guts, der Ehrschatz aber nur bei Handänderungen des neuen Erwerbers durch den Lehenherrn als Obereigenthümer." Ferner: „Da nach dem Angebrachten der Ehrschatz überhaupt eine rein lehenrechtliche Abgabe ist, indem sie nicht auf einer Gegennutzung beruht, sonder bloß für die Anerkennung des neuen Erwerbers durch den Lehenherrn, als Obereigenthümer bezahlt wird, so ist — nachdem das Lehenwesen in der Wirklichkeit fast ganz verschwunden," ꝛc. Mit dieser Ansicht des Herrn Lehenskommissär Stettler bin ich allerdings einverstanden, komme dann aber zu einem andern Schluß, als er. Es frägt sich nun: sind die Gründe und Bedingungen, warum der Ehrschatz entrichtet wurde, noch vorhanden, oder sind sie weggefallen? Sind sie noch vorhanden, — so wird gegen denselben nicht viel einzuwenden sein; im entgegengesetzten Fall aber sehe ich nicht ein, warum noch ein Ehrschatz entrichtet werden soll. Der Ehrschatz war auf das Obereigenthum des Lehenherrn bedingt; durch das Gesetz über die Loskäuflichkeit des Bodenzinses, in Verbindung mit andern ist aber das daherige Obereigenthumsrecht weggefallen, der bisherige Lehenmann ist eigentlicher Eigenthümer des Lehenguts geworden, und der Bodenzins hat die Natur einer unterpfändlichen Schuld angenommen. Es sind also die Verhältnisse, aus denen der Ehrschatz entsprungen und worauf er bedingt war, dermal nicht mehr vorhanden. Man wird sich auf das Gesetz (Satz. 394) berufen wollen, wonach die bestehenden Gesetze über Lehen-, Zins- und Zehntrechte nicht verändert worden seien. Vorerst ist zu bemerken, daß diese Satzung ursprünglich nicht einmal im Gesetzesentwurf war, und sodann können die Bestimmungen in der Gerichtssatzung, welche auf das eigentliche Lehenwesen und ein getheiltes Eigenthum Bezug hatten, gegenwärtig wohl kaum mehr als in Rechtskraft bestehend und als anwendbar angesehen werden. Oder glauben Sie, Tit., daß z. B. die Satz. 3, Fol. 78 noch in Anwendung gebracht, und dem Besitzer eines Guts, wenn er 3 Jahre nach einander den Bodenzins nicht bezahlt oder dasselbe ohne Einwilligung des Bodenzinsberechtigten verstückelt, dieses Gut auf die daselbst angegebene Weise entzogen werden könne? Ich glaube, nein. Man hat heute die Befürchtung ausgesprochen, daß die Aufhebung des Ehrschatzes der Anfang sei, um späterhin auch die Bodenzinse auf ähnliche Weise abzuschaffen. Ich muß dieses bestreiten, Bodenzins und Ehrschatz sind verschiedene Dinge, wie schon Eingangs bemerkt wurde; ich halte den Bodenzins für eine rechtmäßige Schuld, gegen deren unentgeldliche Aufhebung ich mich stets aussprechen würde; den Ehrschatz dagegen kann ich nicht als einen Grundzins anerkennen, sondern betrachte ihn als eine Anerkennungsgebühr für ein Verhältniß, das nicht mehr vorhanden ist. Wenn in der Handlungsweise der Amtsbezirke Aarwangen und Wangen, und zugleich in dem vorliegenden Gesetzesantrag etwas so ungerechtes läge, wie man insinuiren wollte, so träfe der gleiche Vorwurf auch frühere Gesetze, ja auch den Antrag der Mehrheit des Finanzdepartements. Durch das Gesetz von 1798 wurde der Ehrschatz aufgehoben, 1803 wieder eingeführt, und infolge des Gesetzes vom 18. Mai 1804 wurde der Bodenzinsehrschatz in dem Loskaufspreise des Bodenzinses selbst inbegriffen erklärt. Wäre nun der Ehrschatz eine so unantastbare Schuld, wie gegnerscher Seits behauptet wird, wie konnte der Bodenzinsehrschatz auf diese Weise getilgt werden? Der Qualität nach sind Prozent- und Bodenzinsehrschatz gleich, durch jenes Gesetz von 1804 und nach dem Antrag der Mehrheit des Finanzdepartements wäre der Ehrschatz als solcher auch unentgeldlich aufgehoben; nun ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Todesart etwas langsamer, als nach dem vorliegenden Antrag, und die Art der Tilgung würde für viele beinahe unmöglich, weil der Bodenzins nach den bestehenden Gesetzen nur per Tragereien abgekauft werden kann. Tit., ich könnte noch mehreres bemerken, ich will jedoch schließen. Ich stimme in erster Linie zum vorliegenden Antrag des Regierungsraths; in zweiter Linie dann im Sinne des Mehrheitsantrags des Finanzdepartements.

von Jenner, Regierungsrath. Ich sagte bereits im Anfange der Diskussion in meinem Eingangsrapporte, daß ich nicht demjenigen Antrage beistimme, welchen Ihnen hier der Regierungsrath zur Annahme empfiehlt, ebensowenig das Finanzdepartement, ich habe deßhalb auch erklärt, daß es nun nicht wohl möglich sei, als Rapporteur einen Gegenstand zu vertheidigen, den man selber vollkommen schlecht glaubt. Ich erlaube mir daher das Wort, als Mitglied des Großen Rathes und bitte zum Voraus um Nachsicht, wenn ich etwa in meinen Ausdrücken gar lebhaft werden sollte. Die Erfahrung beweist, daß Jedermann gerne an dasjenige glaubt, was seinem Interesse am meisten entspricht, und sehr geneigt ist, die Argumente seiner Partei vortrefflich gut, und alles damit im Widerspruch stehende herzlich schlecht zu finden. Wie war früher das Verhältniß des Lehenherrn zum Lehenmann? Früher waren die Lehengüter volles Eigenthum des Lehenherrn, und der Lehenmann mußte für dessen Benutzung jährlich einen bestimmten Zins geben. So lange der Pächter den Zins regelmäßig bezahlte und die übrigen ihm auferlegten Bedingungen hielt, konnte er das Lehengut ungestört benutzen. Als Gegenwerth hatte der Lehenherr verschiedene Nutzungen, zu welchen letztern der Bodenzins und die Mutationsgebühr gehörten, welche letztere kein Weibels- oder Schreibemolument war, sondern eine

Mutationsgebühr, die allemal bezahlt werden mußte, wenn das Lehengut an einen andern Lehenmann überging. Beide Gebühren waren aber nicht stets miteinander verbunden, sondern wurden auch einzeln entrichtet. Blieb der Lehenmann drei Zinse schuldig, so stand es dem Lehenherrn frei, das Lehen wieder an die Hand und dem Pächter wegzunehmen. Es war also so ziemlich das nämliche Verhältniß, in welchem noch gegenwärtig ein Pächter zu seinem Lehenherrn steht, welcher Eigenthümer des Lehengutes ist. So blieb das Verhältniß bis zu der großen Umwälzung unseres Nachbarstaates, deren Resultat das war, daß man den damaligen Besitzern ihr Eigenthum nahm und es den Pächtern gab; man ließ jedoch an einigen Orten dem frühern Eigenthümer einige Nutzungen, welche er bis auf heutigen Tag noch zu beziehen das Recht hat, und welche ihm Niemand wegnehmen wollte, statt des frühern Grundeigenthums hat er jetzt eine Art Gültbrief. Ich frage Sie nun, Tit., ob diese gewaltsame Veränderung der lehenrechtlichen Verhältnisse auf Recht beruhen? Nein, Tit., ihre Grundlage ist die Gewalt. Ich möchte daher ganz bescheiden warnen, daß man nicht zu viel von Recht rede, denn es wird wohl Niemand eine Handlungsweise als auf Recht begründet erzeigen können, in Folge welcher einem Eigenthümer sein Gut mit Gewalt genommen, einem Andern als Eigenthum übergeben und dem Erstern dafür nur ein in keinem Verhältniß stehendes Einkommen zu beziehen gestattet wird, ein Einkommen, das der Pächter abkünden kann, wenn er will, der Herr aber nicht. Und jetzt will man noch dieses Einkommen schmälern! Man stellte seiner Zeit Gesetze auf über den Loskauf dieser Lastung und suchte sie zu berechnen. Wie hat man nun berechnet? Man sagte: der Lehenherr hat zwei Arten Einkünfte, Getreide und Kleinodien, und bestimmte den Loskauf der erstern auf das Dreiunddreißgfache des jährlichen Ertrages. Man sagte ferner, wenn die Kleinodien unbedeutend sind, so wollen wir sie mit dem Loskauf des Bodenzinses als abbezahlt betrachten, wenn dagegen die Kleinodien und der Ehrschatz ebenso hoch, oder noch höher sind, als das Loskaufskapital, so müssen dieselben besonders abbezahlt werden. Dieß sind im Wesentlichen die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1804, und bis jetzt wurde es mit dem Ehrschatz so gehalten. Man hat gesagt, es seien Richtersprüche vorhanden, welche entgegen diesem Grundsatze dahin giengen, daß der Ehrschatz in jedem Falle mit dem Loskauf des Bodenzinses aufgehoben sei. Ich kenne zwei diesen Gegenstand beschlagende Sprüche; der eine geht dahin, daß der Ehrschatz neben dem Bodenzins besonders solle losgekauft werden, der andere dagegen sagt das Gegentheil, was zur Folge hatte, daß mit der Ablösung des Bodenzinskapitals von Fr. 80 auch das Loskaufkapital des Ehrschatzes, im Betrag von Fr. 700 als abgelöst zu betrachten sei. Das Obergericht erkannte also kurzweg, in den Fr. 80 Bodenzins sei auch die Abbezahlung der Fr. 700 Ehrschatz inbegriffen. Sie lachen, Tit.! Es gieng mir auch so, aber die Sache verhält sich doch also. Ist das Recht? Ich appellire an Ihr eigenes Gefühl. Die Bezahlung des Ehrschatzes ist eine Schuldigkeit, wie jede andere, wie die des Bodenzinses oder eines Gültbriefes. Eine Aufhebung desselben wäre eine Ungerechtigkeit. Man muß nicht meinen, der Ehrschatz beruhe nur auf einem Gesetz, das man nach Belieben wieder aufheben könne. Eine solche Ansicht möchte ich zurückweisen. Der Ehrschatz stützt sich auf Urbarien, auf die nämlichen Urbarien, welche von denjenigen Personen als Beweismittel für ihre Nutzungsrechte in Holz und Wald u. s. w. angerufen werden. Wie kann man nun die nämlichen Titel für die eine Sache als gültig, für die andere aber als nichtgültig anerkennen wollten! Mit den Argumenten, welche heute gegen die Gültigkeit der Urbarien in Betreff des Ehrschatzes angeführt worden sind, will ich jeden notarialischen Akt umstoßen. Will man die Urbarien für die Holz- und andern Nutzungen, welche Gemeinden und Privaten in den Wäldern zugesagt sind, gelten lassen, so soll man sie auch gelten lassen, wo sie diesen eine Last auflegen. — Daß diejenigen Personen, welche die Aufhebung des Ehrschatzes als eine Gerechtigkeit, und die Beibehaltung als eine Ungerechtigkeit bezeichnen, ihrem Rechte doch nicht gar zu sehr trauen, beweist, daß man dasselbe vor dem Richter nicht geltend machen darf. Hat man eine gute Sache, ja da wird prozedirt, und man langt nicht mit Vorstellungen ein, hat man aber eine Sache, von deren Unbegründtheit man überzeugt ist, ja da macht man eine Vorstellung an den Regierungsrath und Großen Rath, und sucht durch dieselben dasjenige zu erlangen, was man sonst auf dem Rechtswege nicht erlangen könnte, oder mit andern Worten, man stellt das Ansuchen an den Staat, sich selber einzumezgen. Tit., ich will mich kurz fassen und stimme gegen das Eintreten in den Entwurf. Ich wünsche, daß Sie einen Beschluß fassen, der dem allgemeinen Beßten zum Nutzen gereiche, und den Sie niemals bereuen mögen.

Moschard bekämpft ebenfalls den Dekretsentwurf des Regierungsraths. Diese Behörde hatte etwas ganz Anderes zu thun, als die Aufhebung der Ehrschätze der Bodenzinspflichtigen aus den Bezirken Wangen und Aarwangen vorzuschlagen. Schon durch Dekret des Großen Rathes von 1841 wurden diese nämlichen Reklamanten mit ihrem Gesuche um Aufhebung abgewiesen; allein durch das gleiche Dekret wurde dem Regierungsrath ausdrücklich empfohlen, das Dasein der Mißbräuche zu untersuchen und zu konstatiren, über welche sich damals, wie noch heute, die bodenszinspflichtigen Reklamanten beschweren. Es würde sich in der That davon handeln, zu wissen, ob, wie man sagt, die Agenten des Fiskus oder der Korporationen höhere Leistungen an Ehrschätzen verlangen, als früher, ob, wie man behauptet, man deren seit 1835 von Gütern verlangt hat, welche vor dieser Zeit nicht damit belastet waren. Diese Mißbräuche, wenn sie bestehen, hätten konstatirt werden sollen, dieß war die der Regierung durch das Dekret von 1841 ertheilte Aufgabe; allein weit entfernt, Nachforschungen anzustellen, welche, wie man wohl begreift, hätten ausgedehnt und langwierig werden können, hat der Regierungsrath einen viel leichtern Weg eingeschlagen, nämlich den, die Aufhebung aller dieser Prästationen vorzuschlagen. Man hüte sich aber wohl, den vorgeschlagenen Pfad zu betreten; dieß wäre ein Vorgang, der die schwersten Folgen nach sich ziehen, der auf unsere Finanzen den zerstörendsten Einfluß üben könnte. In dem Verlauf der Berathung sind sie bereits angedeutet worden, sie sind handgreiflich. Sobald man die Leistungen, von denen es sich handelt, und die dem Loskauf unterworfen sind, unentgeldlich aufgehoben hätte, würde eine Menge anderer Zinspflichtiger, die zum Loskauf geneigt sind, Ihnen sagen: man ist uns die gleiche Vergünstigung schuldig, wir kaufen nicht mehr los. Und diejenigen, welche in die Staatskassen den Loskaufpreis ähnlicher Leistungen gezahlt haben, womit ihre Güter belastet waren, würden mit vollem Rechte die Zurückzahlung, den Wiedererſatz fordern, und für diese gerechte Forderung müßte man ihnen einige bunderttausend Franken auszahlen. Wer sieht es nicht ein, daß dieß der Weg zur vollständigsten Zerrüttung der Staatsfinanzen einschlagen hieße? Um sich aus dieser Sache zu ziehen, ist das einfachste Mittel, sich der Meinung der Mehrheit des Finanzdepartements anzuschließen, und den Regierungsrath auf's Neue zu beauftragen, eine Untersuchung über die angezeigten Mißbräuche anzustellen, um im Stande zu sein, den Beschwerdeführern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen über das, was die Uebergriffe der Agenten des Fiskus betrifft.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Tit.! Man versucht seit längerer Zeit und heute wiederholt, den Ehrschätzen ein allgemeines, auf rechtlichen Grundlagen beruhendes Entstehen anzudichten, dieselben den Bodenzinsen und Kleinodien gleich zu stellen; daher sie als kontrahirte Schuld zu behaupten, und beruft sich deßhalb auf die Urbarien und Gesetze. Obgleich es schwer, ja unmöglich ist, das Entstehen eines jeden einzelnen Ehrschatzes nachzuweisen, so dennoch mag das uns aufbewahrte Historische desselben genügen, die angebrachten Behauptungen zu widerlegen, wozu der gegenwärtige Amtsbezirk Wangen einen nicht uninteressanten Beitrag liefert. Ich mache den Anfang mit den Gerichten Thörigen, Bollodingen, Riedtwyl und Graßwyl, ehemals den Grafen von Kyburg an- und unter die niedere Gerichtsherrlichkeit der Stadt Burgdorf gehörend, und zum größten Theil der Letztern lehenpflichtig; ich hatte Anlaß, einige Urbarien dieser Bezirke, bezüglich auf die Ehrschatzpflicht, zu untersuchen; jede Forschung nach Vorbehalt oder Anerkennung einer Ehrschatzpflicht bei den einzelnen Gütern, sowohl als im Eingang, war vergebens, wahrscheinlich

weil die letzten Erkennungen von 1626 datiren; die Lehen- und Herrschaftsherren von Burgdorf fanden aber gleichwohl Mittel, bei jeder Handänderung den Betrag eines zweifachen Jahrzinses als Ehrschatz zu beziehen. Ueber die Mittel erzählen uns Lebende, als Tradition vom Vater oder Großvater, oder weisen mit aufbewahrten Prozeduren nach, daß man jedem Renitenten den Prozeß gemacht und, in Ermanglung irgend eines Rechtstitels, gestützt auf anderweitige Uebungen, siegreich durchgefochten, und dadurch viele Familien ganz oder zum Theil ruinirt habe; nur bei den Steinhöferen wollte dieses nicht angehen, weil die Gerichte von Solothurn darüber zu urtheilen hatten. Die Herren von Burgdorf begnügten sich aber nicht mit den Lehenehrschätzen, sondern auch die Bodengülten (Geldanwendung mit Vorbehalt eines jährlichen Fruchtzinses) mußten verehrschätzet werden, selbst die eigentlichen Gültbriefe blieben, auf indirekte Weise, nicht davon verschont; was begreiflich macht, warum ein bekanntes Blatt so sehr gegen ihre Aufhebung geeifert hat. In gleichem Bezirk, Gerichts Graßwyl, besitzen Stifte von Solothurn ebenfalls bedeutende Lehengerechtigkeiten, von denen aber niemals Ehrschatz gefordert noch bezahlt worden ist. Von den Ehrschätzen der der ehemaligen Probstei Herzogenbuchsee zugehörigen Lehen ist nicht viel bekannt, als daß ein Ehrschatz im Betrag von ein Drittel des Jahrzinses bestanden hat, der aber schon frühe an den Abt von St. Peter, dem die Probstei zugehörte, um einen sehr mäßigen Betrag losgekauft wurde. Dem ungeachtet wurde später, als die Lehenrechte in andere Hand übergegangen waren, der Ehrschatz wieder eine zeitlang gefordert und bezahlt, später aber, als die Loskaufquittung aufgefunden war, wieder verweigert, was einen Civilrechtsstreit zur Folge hatte, indem die beklagten Güterbesitzer vor circa dreißig Jahren freigesprochen wurden. Bei den Lehengerechtigkeiten der ehemaligen Probstei Wangen, die sich zum Theil im Amte Wangen und zum Theil im Kanton Solothurn befinden, verhält es sich folgendermaßen: im ältesten Urbar 1530 findet sich keine Spur von Ehrschatz; in einem späteren Urbar hingegen findet sich, zwar weder im Eingang noch bei den Erkenntnissen sondern vereinzelt folgende Stelle: „Bei Nahem aber ist das ganze Gericht Wangen ehrschätzig, aber nur zwei vom Hundert.“ Bei einer Vereinigung der Lehengüter im Kanton Solothurn entstanden zwischen der Regierung von Bern, als Lehenherrn, und den Güterbesitzern Streitigkeiten, worüber Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn in einem Gewalt- und Beschlußbrief vom April 1581, bezüglich auf den Ehrschatz, folgenden Entscheid gaben: „So viel denn den Ehrschatz belangt, lassent wir zu, daß ein jedes zinspflichtiges Gut zu jeder Handänderung, durch die Besitzere, von jedem Lehen- und Zinsherren sonderbarlich, mit so viel Wärth, als ein jeder Jahr Zins bringt, nach Marchzahl seiner Zins gepürt, so er darauf hat, empfangen und verehrschätzet werden sollen.“ — Ich gehe über zu der letzten Abtheilung, dem ehemaligen Amte Bipp, wo sich die Sache wieder anders verhält. Hier finden sich die ältesten Spuren von Ehrschatz in unserer Gegend, und zwar in einem Schreiben von Schultheiß und Rath von 1501 an den damaligen Vogt zu Bipp, wo die darauf bezügliche Stelle also lautet: „Wir bewilligen Dir: von jedem Kauf, so hundert Guldin erträgt, zwen Guldin zu Ehrschatz zu nemmen, und so für und für nach Marchzahl der Summen nemmen und empfahen, und weiter noch höher niemand soll beschweren.“ — Entgegen dieser bestimmten Vorschrift, nach welcher nur von Käufen Ehrschatz bezogen werden sollte, finden wir — nachdem der ältere Urbar kaum dreißig Jahre bestanden — im Eingang des kurz nach dem bekannten Bauernkrieg neu errichteten Urbars von 1666 folgende Stelle: „Wie denn auch meinen Gnädigen Herren Ihr Rechtsame und Eigenschaft mit Bodenzins und Ehrschatz zu Handen Ihr Gnaden Vesti und Schlosses Bipp zustahn und vorbehalten seye, daß nach geänderter Hand durch Todt- und Erbfähl, Tüsch, Wächsel und Verkaufen wiederum empfangen, und von nachgenderen Lehenmannen gebührlicher ziemlicher Ehrschatz gereicht soll werden, alles nach meiner Gnädigen Herrn Ordnung und Sazungen darum angesehen. Gleicher Gestalt daß auch ein jeder Lehenmann bei alter guter hergebrachter Gewärdt, Gewohnheit, Ehehafte und Rechtsame bleiben solle; Es sey in Wuhn und Weid, in Holz und Waldt, wie solches zu einem jeden Gut gehörig und von alter harkomen ist, wenn solche schon nicht bei jedem Gut sonderbarlich beschrieben sind.“ Am Schlusse des Einganges steht die vom Notar unterzeichnete Erklärung: daß derselbe jedem Lehenmann vor der Beglobung abgelesen worden sei. Bemerkenswerth und für die Lehengutsbesitzer wichtig ist, daß dieselben in der Zeitfolge nicht bei der obigen Zusicherung geschützt, sondern durch Urtheil von allen Holz- und Weidnutzungen ausgeschlossen, und dieselben den Burgergemeinden zu personalrechtlicher Benutzung zugesprochen wurden. — Tit.! Aus diesen historischen und aktenmäßigen Nachweisungen ergibt sich wohl unwiderleglich, daß dem Ehrschatz jeder allgemeine und schuldrechtliche Ursprung mangelt, und daß er daher bis zum Jahr 1798 nach bloßen Uebungen und dem Willen der Machthaber bestanden habe. — Die helvetische Regierung erklärte die Grundzinse, als schuldrechtlicher Natur, loskäuflich; hob aber die Ehrschätze nebst andern nicht mehr zeitgemäßen Feudallasten auf. Die mediationsmäßige Regierung bestätigte die Loskäuflichkeit der Lehengefälle, führte aber durch Gesetz vom 18. Mai 1804 — auf das ich später zurückkommen muß — auch die Ehrschätze, wie sie vor 1798 bestanden haben, bis zu ihrem Loskauf wieder ein. Von da hinweg ging die Sache, wie sie gehen mochte, bis die Instruktion des Finanzdepartements vom 3. Herbstmonat und 28. Weinmonat 1834 erschien, nach welcher auch von solchen Gütern, auf denen die Bodenzinspflicht losgekauft ist, der Ehrschatz gefordert wurde, was bis dahin nie der Fall war. Man beruft sich zwar in der Instruktion auf das Gesetz vom 18. Mai 1804, und will, nach dem Wortlaut der Instruktion, darin gefunden haben: „Die prozentehrschatzpflichtigen Grundstücke bleiben auch nach erfolgtem Loskaufe des Bodenzinses, so lange der Ehrschatz nicht ebenfalls losgekauft ist, der Ehrschatzpflicht unterworfen.“ — Tit.! Diese Anslegung des Gesetzes ist's, was die Gemüther aufregte und zu neuen Rechtsstreiten führte; ein offenbarer Gegensatz von dem, was der Gesetzgeber gewollt hat und wollen konnte; fassen wir die damalige Stellung des Gesetzgebers und den herrschenden Zeitgeist näher auf, und nehmen das, zwar etwas übel redigirte, Gesetz selbst zur Hand, so finden wir im §. 4 als Grundsatz aufgestellt: die verschiedenen Arten der Ehrschätze dann sind vom 1. Juni 1804 an bei vorkommenden Fällen wieder zu bezahlen. §. 5. Alle diese hier genannten Gefälle und Leistungen können jedoch von den Pflichtigen losgekauft werden, mithin alle Ehrschätze müssen bis zu ihrem Loskaufe entrichtet werden, alle können aber losgekauft werden. §§. 18 und 19. Alle Ehrschätze fallen mit Bezahlung des Hauptguts, der Zinsloskaufsumme, dahin; die Getreide- oder unveränderlichen Ehrschätze sind bis dahin unablöslich, die übrigen aber können, ihrer steten Vermehrung wegen, jeder für sich und zu allen Zeiten losgekauft werden. Dem Gesetzgeber darf kein anderer Wille zugemuthet werden, es wäre eine schreiende Unbilde gegen die Prozentehrschatzpflichtigen; es müßte sich z. B. zwischen zwei Gütern, jedes von 50 Jucharten, bei ursprünglich ganz gleichen Pflichten und Verhältnissen, herausstellen, daß dasjenige, dem man zufällig einen Prozentehrschatz aufgelegt hat, denselben mit circa Fr. 1000 loskaufen mußte, alldieweil das ursprünglich in gleichem Betrag mit Getreideehrschatz belastete, ganz leer ausginge. Ich werde suchen, diese meine Ansicht auch noch durch Handlungen und Beschlüsse der Mediationsregierung zu begründen, aus einer Zeit, wo man mit dem Geist und Willen des Gesetzgebers von 1804 noch besser, als nun nach vierzig Jahren, bekannt war. (Herr Landammann unterbricht den Redner und mahnt zum Abkürzen.) Ich werde Ihrem Wunsche möglichst nachkommen. Die Wiedereinführung der Prozentehrschätze durch das Gesetz von 1804 verursachte im Amte Wangen eine solche Stimmung, daß in den nächsten sechs Jahren keine eingefordert wurden, erst mit dem Jahr 1811 wurde die Einforderung begonnen, die aber Weigerungen und Unterhandlungen zur Folge hatten; vernehmen Sie, Tit., deßhalb ein wörtliches Schreiben des damaligen Herrn Oberamtmann von Mutach, vom 12. Weinmonat 1811, dasselbe lautet also: „Auf die an mich geschehene mündliche Einfrage, was es mit dem Loskauf von Bodenzinsen für eine Beschaffenheit habe, kann ich Euch die Versicherung geben, daß die Regierung sich jeweilen geneigt zeigt, in einen solchen einzuwilligen, insonderheit wenn sich ganze Gemeinden

dazu verstehen; auch fällt durch den Loskauf des Bodenzinses auf ewige Zeiten auch der Ehrschatz weg; was ich Euch zu Euerem Verhalt und auf Euren Wunsch hin bekannt mache." — Auf eine weitere Unterhandlung wurde durch Beschluß des Tit. Kleinen Rathes vom 20., und Schreiben des Finanzraths vom 25. Jenner 1813, die Ehrschatzpflicht bei Erbschaften und Erbtheilungen zwischen Eltern, Großeltern, Kindern und Kindskindern für die Zukunft aufgehoben erklärt; weitaus der größte Theil der rückständigen Ehrschätze nachgelassen; der Loskauf der Ehrschätze, statt zu 1½, zu einem einfachen Ehrschatz, mit Auslassung aller Gebäude bei'r Schatzung, und drei Jahre Zahlungstermin angetragen. Als ferneres Beleg für meine Ansicht wird noch angeführt: das obergerichtliche Urtheil für Kaspar Studer auf Alpfelen, vom Jahr 1836 oder 1837. — Wenn es endlich unbestreitbare Thatsache ist, daß durch die Verordnung des Kleinen Rathes vom 25. Jenner 1813, vermöge welcher die Ehrschatzpflicht in Erbfällen aufgehoben und dadurch der Ertrag der Prozentehrschätze um wenigstens zwei Drittheile vermindert worden ist, und das Gesetz von 1834, gegenüber demjenigen von 1804, den Loskauf der Prozentehrschätze nur um 1/6 herabsetzt, also offenbar eine Erhöhung von 3/6 aufstellt, so ist dieß ein Widerspruch mit der Staatsverfassung und dem Uebergangsgesetz, und es kann ein solcher Loskauf den Pflichtigen nicht zugemuthet werden. Ich schließe mich demnach in erster Linie dem Antrage des Regierungsraths und in zweiter Linie dem Mehrheitsantrag des Finanzdepartements an, weil er den Pflichtigen endlich unbestritten geben will, was ihnen das Gesetz längst zusicherte.

Lehmann, Dr. Ich will ganz kurz sein, Herr Neukom hat den Regierungsrath vertheidigt, daß er den gegenwärtigen Entwurf vorlegt. Nichtsdestoweniger ist es aber sehr auffallend, daß der Regierungsrath ein solches Projekt gebracht hat, welches mit dem auf den einmüthigen Antrag des Regierungsraths vom Großen Rathe gefaßten Beschluß vom Dezember 1841 vollständig im Widerspruch ist, und gerade die entgegengesetzten Grundsätze enthält. Es ist dieses ein sehr gefährliches Beispiel, besonders in einem republikanischen Staate. Aber noch auffallender ist es, daß bisdahin nur ein einziges Mitglied des Regierungsrathes den Entwurf zu vertheidigen gesucht hat, so daß es scheint, als scheue man sich zu bekennen, man habe für denselben mitgewirkt. In die Sache selbst will ich nicht näher eintreten, und stimme einfach zum Nichteintreten in den Entwurf.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Man hat dem Entwurfe vorgeworfen, er sei nicht gründlich vorberathen worden. Tit., hier ist ein Aktenband, welcher wohl den Beweis hinlänglich leisten kann, daß die obschwebende Frage vom Finanzdepartement gründlich untersucht worden ist, Sie können sich davon selbst überzeugen. Ich habe im Finanzdepartement zu der Majorität gestimmt, welche mit dem Loskauf des Bodenzinses das Dahinfallen des Ehrschatzes verbinden wollte, weil ein Prozeß über diese Frage zum Nachtheil des Staates entschieden worden ist. Da sich aber im Regierungsrathe eine große Majorität für die gänzliche Aufhebung des Ehrschatzes aussprach, und ich den Feudallasten von Herzen zuwider bin, so habe ich keinen Anstand genommen, derselben mich anzuschließen. Es wundert mich selbst, daß sich von der Mehrheit des Regierungsrathes, außer einem einzigen Mitgliede, Niemand für den Entwurf ausgesprochen hat, ich schreibe aber solches einzig und allein dem Umstande zu, daß bisdahin ein Redner den andern abgelöst hat, und es wichtig war, die Ansichten der Versammlung über diesen Gegenstand zu vernehmen. Einzig die Menge der Redner mag daher Schuld sein, daß der Entwurf des Regierungsraths so wenig von demselben vertheidigt worden ist. Ich stimme daher, da nicht viel auf dem Spiele steht und die Menge der zu erwartenden Prozesse dem Staate jedenfalls sehr lästig würden, zum Eintreten in den Entwurf und für dessen Annahme.

von Jenner, Regierungsrath, erklärt, daß es ihm unmöglich sei, den Entwurf zu vertheidigen, da seine Grundsätze vollständig mit denjenigen des Entwurfs im Widerspruch stehen.

Herr Landammann um seine Meinung befragt. Ich erkläre mich von vornherein gegen den Entwurf, und bitte, nicht zu vergessen, daß nicht diejenigen es immer am beßten mit Einem meinen, welche Einem Recht geben, nur derjenige meint es gut, welcher offen und frei seine Ansichten ausspricht, wenn sie auch Manchem mißfällig klingen möchten. Vorerst sei es mir erlaubt, die Art und Weise zu berühren, wie die Sache hiehergekommen ist. Auf eine eingelangte Bittschrift des Amtsbezirks Wangen stellte der Regierungsrath dieser hohen Versammlung den einmüthigen Antrag, man solle die Ehrschätze als auf Urkunden und Gesetz sich gründende Leistungen fernerhin handhaben, und die Petenten mit ihrem Gesuche um Aufhebung derselben abweisen. Der Große Rath pflichtete mit 90 gegen 20 Stimmen diesem Antrage bei, und ertheilte speziell dem Regierungsrathe den Auftrag, zu untersuchen, in wie fern sich im Bezug der Ehrschätze Mißbräuche eingeschlichen hätten. Nun liegt von der nämlichen Behörde, welche vor einem Jahre einmüthig auf Handhabung des Ehrschatzbezuges antrug, ein zweiter Antrag vor, welcher dahin geht, der Bezug des Ehrschatzes an sich sei ein Mißbrauch, und auf dessen Aufhebung anträgt. Tit., ein solches Verfahren kommt mir sehr bemühend vor, und ebenso bemühend ist die Erfahrung, daß außer einem einzigen Mitgliede des Regierungsraths Niemand dieser Behörde den Entwurf vertheidigt hat. Ich bin Herrn Regierungsrath Leibundgut gar sehr verpflichtet, daß er für den Entwurf sprach, denn der Regierungsrath soll seine Anträge unterstützen, wie kann er sonst erwarten, daß man denselben beipflichte? Wenn ich in die Sache selbst eintrete, so kann man sie von drei Gesichtspunkten aus betrachten, nämlich, erstens von demjenigen der Verfassung, zweitens des Rechts und drittens der Billigkeit. Der §. 22 der Verfassung sagt: „persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche gesetzlich abgeschafft oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben. Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, die noch bestehenden Zehnten und Grundzinse loszukaufen. Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung der Grundzinse, sowie die Umwandlung der Zehnten in fixe Leistungen in Geld oder Naturalien möglichst, d. h. so weit es ohne wesentliche Verminderung der reinen Staatseinkünfte geschehen kann, erleichtern." Dieser Paragraph enthaltet eine sehr bestimmte Vorschrift für die gesetzgebende Behörde, daß sie den Loskauf und die Art der Entrichtung der Grundzinse u. s. w., durch ein Gesetz erleichtern solle. Er erhält aber auch eine sehr beschränkende Vorschrift, daß nämlich die Erleichterung ohne wesentliche Verminderung der reinen Staatseinkünfte geschehe, die unentgeldliche Aufhebung aber ist geradezu untersagt. Im Laufe der Diskussion wurde nun, und namentlich durch Herrn Regierungsrath Leibundgut der Satz aufgestellt, der Ehrschatz sei durch diesen Paragraphen nicht beschlagen, indem er kein Grundzins sei. Ich frage Sie, Tit., was ist er denn? Er ist ein Grundzins wie der Bodenzins, mit dem einzigen Unterschiede, daß er nicht alljährlich entrichtet wird, sondern nur dann, wenn das pflichtige Gut Hand ändert. Das Uebergangsgesetz sagt mit ausdrücklichen Worten, der Große Rath soll namentlich den Loskauf der dem Staate zukommenden Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze, sowie die Entrichtung derselben, so weit begünstigen, als die Billigkeit gegen diejenigen, welche solche Beschwerden abgekauft, und der Zustand der Staatskasse es nur immer gestatten. Durch ein spezielles Gesetz vom 22. Merz 1834 wurde nun der §. 22 der Verfassung vollzogen. Der Bezug des Ehrschatzes ist also durch die Verfassung garantirt, und ich könnte es nicht über mich bringen, daß er, entgegen dieser Garantie, aufgehoben würde. — Der zweite Gesichtspunkt ist derjenige des Rechts. Ich könnte hier sehr weit zurückgreifen, und in dieser Beziehung sollte ich, infolge meines Berufs, mehr wissen, als mancher Redner, welcher heute darüber gesprochen hat; aber wenn ich gestehe, daß ich über diesen Gegenstand mit mir selbst noch nicht einig bin, und daß ich nicht weiß, welche Ansicht die richtige ist, so glaube ich, aufrichtiger zu Werke zu gehen, als diejenigen, welche darüber mit einer solchen Sicherheit reden, wie wenn sie bei der Entstehung und Ausbildung dieser verwickelten Verhältnisse während Jahrhunderten dabei gewesen wären. Ich halte an etwas ganz Anderem, nämlich an dem positiven Boden der Gesetze. Durch die Gesetze ist nun der Ehrschatz anerkannt. Die Ansicht des Herrn Regierungsstatthalters Mühlemann über die Auslegung des Gesetzes von 1804, theile ich nicht; eben so wenig kann

ich derjenigen des Herrn Stettler beitreten. Ich kenne zweierlei Ehrschatzgebühren, nämlich den Bodenzinsehrschatz und den Prozentehrschatz. Der erstere fällt mit dem Loskauf des Bodenzinses dahin, der Letztere dagegen bildet für sich eine getrennte Gebühr. Nun sagt Herr Stettler, wir wollen sie beide gleich behandeln, und auch den Prozentehrschatz als ein Accessorium betrachten, welches mit dem Loskauf des Bodenzinses, als der Hauptsache, dahinfällt. Dazu könnte ich stimmen, obschon der Prozentehrschatz kein Accessorium, sondern eine für sich bestehende Leistung ist. Aber dann entsteht die Modifikation, daß wenn das Accessorium oder die Nebenverbindlichkeit höher steigt, als die Hauptverbindlichkeit, die erstere durch die Abbezahlung der letztern nicht dahin falle, indem sonst, nach dem angeführten Beispiele, mit der Abbezahlung eines Bodenzinskapitals von Fr. 80 ein Ehrschatzkapital von Fr. 700 dahin fallen würde. Ich könnte daher dahin stimmen, daß mit dem Loskauf des Bodenzinses auch der Ehrschatz dahin falle, insofern der Bodenzins höher ist als der Ehrschatz. — Ich komme zum dritten Gesichtspunkt, nämlich demjenigen der Billigkeit. Da muß ich erklären, daß mir die heutige Deliberation sehr nahe am Herzen liegt. Man sollte infolge derselben glauben, das ganze Land leide gar sehr durch die Bezahlung des Ehrschatzes, und doch habe ich mich überzeugt, daß im Jahr 1837 sämmtliche Ehrschätze ein Kapital von ungefähr Fr. 16,000 repräsentirten. Seit dem Jahr 1837 sind nun viele Ehrschätze losgekauft worden, so daß gegenwärtig das Ehrschatzkapital die Fr. 16,000 minus der seit 1837 abbezahlten Beträge repräsentirt. Es kann also die gegenwärtige Last des Ehrschatzes keine drückende mehr sein. Wenn man im Jahre 1830 die Ehrschätze abgeschafft hätte, wo dieselben noch um ein Beträchtliches höher standen als jetzt, so ließe sich dieß noch einigermaßen erklären und rechtfertigen; jetzt aber, nachdem sie zwölf Jahre lang als eine gültige Schuld angesehen und, im Vertrauen auf Verfassung und Gesetz, der größte Theil derselben abgelöst worden ist, wäre es eine Ungerechtigkeit und eine Unbilligkeit, wenn man die Paar Ehrschätze, welche noch bestehen, unentgeldlich abschaffen wollte? Daß in Zeiten der Revolution alt hergebrachte Rechte, wie durch eine Walze, welche über das Land hingetrieben wird, zu Grunde gehen, das läßt sich leicht erklären. Jede Revolution ist ein Naturereigniß, dessen Folgen Niemand berechnen kann, und welche Niemandem zugeschrieben werden können; daß aber in einem Staate, welcher die Zeiten der Revolution hinter sich hat, und dessen Zustand wieder ein gesetzlicher geworden ist, die durch diese Gesetze anerkannten Rechte und Verpflichtungen kurzweg durch einen Beschluß der obersten Landesbehörde verschwinden sollen, wäre kein gutes Zeichen. Noch eine Bemerkung. Seit dem Jahr 1830 haben wir eine Menge ähnlicher Maßregeln ergriffen, wir haben die Wirthschaftsbehaften, die Mühlenkehrfahrtsrechte, das Ohmgeld der Korporationen, die Zollgerechtigkeiten, die Kollaturen u. s. w. aufgehoben. Wenn dem Einen seine von Alters her zustehenden Rechte aufgehoben wurden, so kümmerte der Andere sich wenig darum, weil der Schlag nicht ihn speziell oder das ganze Land betraf. Aber, Tit., es kann eine Zeit kommen, daß alle Mal beim Zusammtritte des Großen Rathes immer ein Theil der Staatsbürger fürchten muß, es werde ihm ein Theil seines Eigenthumes entrissen werden. Tit., es mag diese Aeußerung hart erscheinen, aber bedenket nicht nur, wie hart, sondern wie wahr sie ist. Ich theile die Gefühle des Herrn Regierungsraths von Jenner über diesen Gegenstand, und wünsche, wie er, daß diese hohe Versammlung einen Beschluß fassen möge, der dem Volke fromme und das vielleicht schon erschütterte Vertrauen auf die Sicherheit des Eigenthums wieder herstellen möge. Möge die Versammlung den heutigen Beschluß niemals zu bereuen haben. Ich stimme mit der innigsten Ueberzeugung gegen alles und jedes Eintreten.

A b s t i m m u n g.

1)	Für das Eintreten in den Entwurf des Regierungsraths	39 Stimmen.
	Dagegen	82 „
2)	Für die Erbeblichkeit des von Herrn Stettler gestellten Antrages . .	89 „
3)	Für einen weitern Zusatz, daß dieser Dekretsentwurf noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung vorgelegt werden soll	21 „
	Von diesem Zusatz zu abstrahiren . .	gr. Mehrheit.

(Schluß der Sitzung um 4 1/4 Uhr.)

Nro. 7.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterſitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 24. Hornung 1843.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präſident: Herr Landammann Blöſch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird verleſen, eine

Zuſchrift des Herrn Profeſſors Herzog vom 23. Februar, worin derſelbe ſeine Entlaſſung von der Stelle eines Suppleanten des Juſtiz- und Polizeidepartements einreicht.

Dieſe Entlaſſung wird ohne Bemerkung angenommen, und die Zuſchrift wird dem Regierungsrathe überwieſen, mit dem Auftrag, noch im Laufe gegenwärtiger Seſſion dem Großen Rathe Vorſchläge zu Wiederbeſetzung jener Stelle vorzulegen.

Tagesordnung.

Anzug des Herrn Regierungsſtatthalters Jaggi und ſechs anderer Mitglieder, dahin gehend, daß auch für den ältern Kantonstheil die Aufhebung der Geſchlechtsbeiſtandſchaft unter angemeſſenen Beſtimmungen beſchloſſen werden möchte.

Jaggi, Regierungsſtatthalter. Schon lange hat es mir geſchienen, es dürfte einmal an der Zeit ſein, daß die geſetzgebende Behörde ihr Augenmerk auf den bürgerlichen Zuſtand des weiblichen Geſchlechtes im ältern Kantonstheil richte, beſonders ſeit dem durch das Dekret vom 12. Chriſtmonat 1839 die Geſchlechtsbeiſtandſchaft im Jura für aufgehoben erklärt worden iſt. Unſere Frauen deutſcher Zunge und altſchweizeriſcher Geſinnung und Geſittung verdienen eine ſolche Emanzipirung wohl eben ſo gut, als ihre Schweſtern im Jura; auch kann ich mir keine erheblichen Gründe denken, welche einem ſolchen Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit entgegenſtänden. Nach unſerer Gerichtsſatzung vom Jahr 1761 mußten nicht nur die Minorennen beiderlei Geſchlechts, ſondern auch die Wittwen und die mehrjährigen Weibsperſonen ohne Ausnahme einen Vogt haben, ohne deſſen Zuſtimmung ſie, wie das Geſetz ſich ausdrückt, „weder etwas kaufen, verkaufen, tauſchen, Geldaufbrechen, Zehrung auftreiben oder ſonſt irgend was und irgendwie handeln, ſchalten und walten durften.“ Als man, Dank den Fortſchritten der Civiliſation, zur Einſicht gelangt war, daß der verſtändige Theil des weiblichen Geſchlechts eben ſo wohl, als der männliche, zur ſelbſtſtändigen Vermögensverwaltung fähig ſein würde, ſo ward auch bei uns, bei Erlaſſung des Perſonenrechts vom Jahr 1824, das Inſtitut der Geſchlechtsbeiſtandſchaft eingeführt, nach welchem die nicht in der Ehe lebenden Weibsperſonen, die nicht unter der elterlichen Gewalt ſtehen und in der Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeſtellt ſind, ſo wie auch diejenigen, deren Vermögen aus irgend einem Grunde der Verwaltung des Ehemanns entzogen worden (Herausgabe, Geldstag), ſtatt eines Vogts nur einen Beiſtand haben ſollten. Nach Satz. 306 iſt ſolchen Weibsperſonen geſtattet, ihr Vermögen ſelbſt zu beſitzen und zu verwalten; nur kann auf den Antrag der Vormundſchaftsbehörde der Vormundſchaftspolizeibeamte (Regierungsſtatthalter) die Verfügung treffen, daß ihre wichtigſten Urkunden, Zinsſchriften und werthvollen Beweglichkeiten in höhere Verwahrung gelegt werden. Die Satz. 307 geſtattet ſolchen Weibsperſonen, ihre Einkünfte ſelbſt zu beziehen, unter Lebenden darüber zu verfügen und ihre Erſparniſſe zu kapitaliſiren; und nach Satz 310 kann den Weibsperſonen geſtattet werden, mit einem Theil ihres Vermögens, unter Aufſicht des Beiſtandes, ein Gewerbe zu führen. Es geſchah hierdurch ein großer Schritt zur Emancipation des weiblichen Geſchlechts von der auf ihm gelaſteten Vormundſchaft, und die Erfahrung von bald ſiebenzehn Jahren hat auch bei uns vielfältig bewieſen, daß dem andern Geſchlechte keineswegs die Fähigkeit zur ſelbſtſtändigen Vermögensverwaltung und zur Gewerbsführung mangelt; denn wahrlich, es gibt manche Frauen, welche ſogar tüchtiger ſein würden, der Oekonomie ihrer Familie vorzuſtehen, als ihre Männer; manche erhält das Hausweſen aufrecht, wenn es dem Manne dazu an Verſtand oder Fähigkeit gebricht, und manche verbeiſtändete Weibsperſon könnte der Beiſtand ihres Beiſtandes ſein. Und werden etwa die Weibsperſonen von ihren Vormundſchaftsbehörden und Beiſtänden immer gut berathen, ihr Vermögen geſchützt? Keineswegs! Nicht etwa in böſer Abſicht, ſondern eher aus Mangel an eigener beſſern Einſicht, wozu in unſerer Zeit der beſtändige Wechſel im Perſonal der Vormundſchaftsbehörden viel beiträgt; doch waltet zuweilen auch Gefährde ob, und ſo müſſen hin und wieder Pupillen zuſehen, wie ihr Vermögen darauf geht, das ſie ſelbſt hätten ſchützen können, wären ihnen die Hände nicht gebunden geweſen. Ich ſpreche nicht bloß von dem Zuſtande des Vormundſchaftsweſens auf dem Lande, ſondern auch in den Städten und ſelbſt in der Hauptſtadt Bern, wo vor einigen Jahren eine Wittwe durch ihren pflichtvergeſſenen Beiſtand — gleichſam unter den Augen der Vormundſchaftsbehörde — beinahe um die Hälfte ihres bedeutenden Vermögens gebracht worden iſt! Und warum, frage ich, ſollte das weibliche Geſchlecht bei uns unter beſtändiger Vormundſchaft verbleiben? Iſt nicht der Grundzug ſeines Charakters, bei allen Klaſſen, ein ſchöner lobenswerther Sinn für die Häuslichkeit und weiſe Sparſamkeit? — Das hat man an andern Orten ſchon längſt anerkannt. Die Römer, bei welchen die Weibsperſonen während der Minder-

jährigkeit unter die sogenannte Pupillartutel, und wenn sie mehrjährig geworden, unter die Weibertutel zu stehen kamen, hoben diese letztere ungefähr im dritten christlichen Jahrhundert auf, und die Weiber wurden gänzlich emancipirt. Aber untersuchen wir kürzlich noch, was in spätern Zeiten an andern Orten deßhalb geschehen. Was die Schweiz betrifft, so kennt Neuenburg keine Geschlechtsvormundschaft, und im Kanton Waadt übt die Frau einen bedeutenden Einfluß auf die gemeinschaftliche Vermögensverwaltung noch während der Ehe aus. Würtemberg hat das weibliche Geschlecht im Allgemeinen der Vormundschaft enthoben; die Weiber können mit ihrem Vermögen unbeschränkt schalten und ihre Unbeweglichkeiten verpfänden. In Baden ist es ungefähr gleich gehalten, und in Frankreich besteht, wie bekannt, die Geschlechtsbevormundung schon lange nicht mehr. Diese aufgeklärte Nation hat hierin eine weise und gerechte Politik befolgt; mit dem zurückgelegten einundzwanzigsten Altersjahr werden beide Geschlechter majorenn; nach dem Tode des Vaters fällt die Aufsicht über die minderjährigen Kinder und die Vermögensverwaltung der Wittwe anheim (C. Art. 141, 507 u. a.). Die Ehefrau kann sogar die Vormundschaft über den Mann erhalten, wenn dieser in seiner Handlungsfähigkeit eingestellt ist. Frauen können mit Zustimmung des Mannes Handel treiben und sich in dieser Hinsicht unbeschränkt verpflichten. Weibspersonen können, wenn sie öffentlichen Handel betreiben, sogar ihr unbewegliches Vermögen zur Hypothek geben und selbiges auch veräußern. In Sachsen wollte man die Weibervormundschaft schon früher abschaffen, und es wurden als Grund dazu unter Anderm die vielen Schwierigkeiten hervorgestellt, welche sich ergeben, wenn Jemand mit einer gewerb- oder handeltreibenden Weibsperson sich in Geschäftsverkehr einlassen wolle. Dieses ist auch bei uns der Fall. Wenn ich die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft auch für den ältern Kantonstheil verlange, so will ich deßhalb nicht, daß es in jeder Beziehung so ausgedehnt geschehen solle, wie in Frankreich, noch weniger daß die Weiber für fähig erklärt werden, Staatsbeamte zu sein, wie wir hier unlängst zur allgemeinen Verwunderung ein Beispiel gehabt haben. Der ehrenfähige Ehemann soll auch fortan das Haupt der Familie sein; auch fände ich es unpassend, die Frau dem Manne zum Vormund zu geben in Fällen, wo er bevogtet werden muß. Ich spreche vielmehr im Allgemeinen bloß von volljährigen, nicht in der Ehe lebenden Weibspersonen, mithin von Wittwen, Abgeschiedenen und von unverheiratheten mehrjährigen Töchtern, und dann im Besondern von solchen Ehefrauen, die, sei es wegen Geldstags des Mannes oder aus Grund von Vermögensherausgabe durch denselben an die Ehefrau (Versicherung) eigenes Vermögen erhalten. Heben wir die Geschlechtsvormundschaft auf, so kann solches immerhin unter angemessenen Beschränkungen und nähern Bestimmungen geschehen; z. B. daß Weibspersonen für Dritte keine Bürgschaften eingehen dürfen, was ihnen gegenwärtig die Satz. 311 untersagt, daß bei'm Hinscheid des Ehemanns unter amtlicher Aufsicht ein Vermögensinventar aufgenommen werden solle; daß, wenn Kinder vorhanden, die Vermögenstheilung zwischen ihnen und der Mutter verlangt werden könne; daß Weibspersonen, welche, sei es wegen Verschwendung oder aus andern Gründen, zur eigenen Vermögensverwaltung unfähig sind, förmlich bevogtet werden sollen, wie es auch hinsichtlich der Männer geschieht; daß jene verpflichtet sein sollen, in bestimmten Fristen der Vormundschaftsbehörde oder einem Familienrath ihren Vermögenszustand darzulegen u. s. w. Die Emancipation des weiblichen Geschlechtes, in Bezug auf selbstständige Vermögensverwaltung, liegt meines Dafürhaltens in der Pflicht dieser obersten Landesbehörde; sie wird damit nur eine schon früher verfallene Schuld abtragen; denn, so wie es viele Männer gibt, denen man vorläufig gewisse Fähigkeiten oder Talente nicht zutraut, die sie dann bei gegebener Veranlassung auf eine — oft ausgezeichnete — Weise an den Tag legen; ebenso würden wir bei dem andern Geschlechte, bei erlangter Uebung und Erfahrung in Behandlung ökonomischer Angelegenheiten, welche bisher ihrem Wirkungskreise entzogen waren, sehr bald eine Fertigkeit und Tüchtigkeit wahrnehmen, die Mancher gegenwärtig noch in Zweifel ziehen möchte. Ich könnte zur Unterstützung meiner Behauptung eine Menge von Beispielen anführen, ich halte es jedoch für überflüssig. Es ist aber die Befreiung des weiblichen Geschlechts von den Fesseln der Bevormundung nicht nur eine Pflicht, sondern sogar eine Ehrensache; denn der Zustand des Weibes gibt überall den Maßstab der Civilisationsstufe eines Volkes; je aufgeklärter und gesitteter dieses ist, je höher steht bei ihm das Ansehen und die Achtung des weiblichen Geschlechts, und je mehr dieses hintangesetzt wird, desto ungesitteter, roher, ist der Zustand des Volkes. Beispiele davon sehen wir an den Hottentoten und andern halbwilden Barbaren, wo die Weiber Lastthiere sind, welche alle schweren Arbeiten verrichten müssen, während die Männer sich mit der Jagd belustigen oder ihre Zeit in Nichtsthun hinbringen; wir sehen solches in der Türkei, wo den Frauen aller Verkehr mit der Außenwelt abgeschnitten ist, wo sie die Sklavinnen der Männer sind; dagegen die Franzosen, welche dem weiblichen Geschlechte sein Recht und seine Würde angedeihen lassen. Die Emancipation unserer Weibspersonen hätte endlich, was sehr wichtig ist, noch den wesentlichen Vortheil, daß sie die Geschäftslast und die Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörden so wie der zur Uebernahme von Vormundschaften verpflichteten Staatsbürger bedeutend vermindern würde. Ich schließe daher, daß der vorliegende Anzug erheblich erklärt und die Sache dem Regierungsrathe mit der Weisung überwiesen werde, in möglichst kurzer Zeit einen daherigen Gesetzesentwurf vor diese hohe Behörde zu bringen.

Sigri. Wenn je eine zeitgemäße Frage hier angeregt wurde, so ist es gewiß die heutige; ich verdanke daher den Herren Anzügern die vorliegende Motion. Auch ich sehe nicht ein, warum die Weibspersonen im alten Kantonstheile nicht die nämlichen Rechte haben sollten, wie diejenigen im Jura. Herr Regierungsstatthalter Jaggi hat mit vieler Gründlichkeit nachgewiesen, in welchen Staaten und Kantonen die Emancipation der mehrjährigen Weibspersonen bereits anerkannt ist; ich will nur vom Kanton Neuenburg reden, wo dieselben in vollem Maße emancipirt sind. Ueberdieß sei es mir erlaubt, Ihnen ein kleines Beispiel anzuführen, welches das Mißverhältniß zwischen dem alten und neuen Kantonstheile in dieser Hinsicht noch mehr vor Augen stellt. Im Amtsbezirke Erlach wohnt eine Weibsperson aus dem Amtsbezirk Münster; dieselbe war schon mehrere Male im Falle, vor Gericht zu erscheinen, und sie erschien da ohne Beistand, während sie doch nicht einmal Geschriebenes lesen, geschweige schreiben kann. Warum sollten unsre Weibspersonen nicht das gleiche Recht haben? Ich will nicht behaupten, daß im alten Kantonstheile alle Weibspersonen schreiben können, aber sehr viele von ihnen besitzen die Fähigkeit, ihr Vermögen zu verwalten, ebensogut als Mannspersonen, und viele gewiß noch in höherm Grade. Herr Regierungsstatthalter Jaggi ist mir darin zuvorgekommen, daß er darauf anträgt, die Sache dem Regierungsrath zu überweisen; ich unterstütze das vollkommen und wünsche, daß der Regierungsrath einen Termin von sechs Monaten zu Vorlegung eines entsprechenden Antrages erhalte.

Weber, Regierungsrath. Ich bin auch Einer der Unterzeichner des Anzuges. Bereits vor mehr als zwei Jahren ist dieser Gegenstand besprochen worden, und im Regierungsrath ist man nach langer Deliberation dahin übereingekommen, die Emancipation der Weibspersonen einstweilen nur auf den Jura zu beschränken. Ich habe damals diese Spaltung im höchsten Grade bekämpft, bin aber in der Minderheit geblieben. Nun erlaube ich mir, einige wenige Betrachtungen beizufügen. Es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, daß in civilisirten Ländern das Loos der Frauen günstiger gestellt ist, als in weniger civilisirten. Historisch ist ferner in unserm Kanton unzweifelhaft, daß die Frauen früherhin bei uns sehr beschränkt waren in ihrer Zeugenfähigkeit, erst vier konnten einen vollgültigen Beweis abgeben. Rücksichtlich der Vermögensverwaltung sodann waren sie schlechtweg bevogtet. Bei Emanation der neuen Civilgesetzgebung hat man das einigermaßen gemildert; rücksichtlich der Zeugenfähigkeit wurden sie den Männern gleichgestellt, und bezüglich der Vermögensverwaltung machte man einen Uebergang von der Bevogtigung zu gänzlicher Emancipation, so daß dieselben jetzt nicht ganz bevogtet, aber auch nicht ganz frei sind. Man gab ihnen statt des Vogtes einen Geschlechtsbeistand oder Rathgeber. In gewisser Beziehung kann

die Frau schalten und walten, wie sie will, in anderer Beziehung aber ist sie gehemmt und zwar so, wie es am schlechtesten ist. Es gibt Fälle, wo es wesentlich ist, über einen Vermögensgegenstand in einem gewissen Zeitpunkte sogleich disponiren zu können, wie beim Verkaufe von Vieh, von Landesprodukten ꝛc. Ist dann der Beistand abwesend, so ist eine solche Haushaltung in ihrem vortheilhaften Gange gestört. Ein anderer sehr wichtiger Umstand betrifft die Handelsfrauen, und Sie wissen, Tit., wie viel und oft da die halbe Emancipation der Frauen Ursache und Gegenstand von Prozessen ist. Eine Frau, der ein gewisses Vermögen ausgesetzt ist, betreibt z. B. ein Gewerbe oder eine Wirthschaft; es werden ihr daher im guten Glauben Waaren anvertraut von Fremden und Einheimischen. Wenn es dann an's Bezahlen geht, so versteckt man sich dann etwa hinter den Umstand, daß eine Frau in ihrer Vermögensverwaltung nicht frei sei ꝛc. Dergleichen Prozesse haben wir oft und viel, und als Oberrichter war ich selbst im Falle, solche unmoralische Handlungen in Folge des Gesetzes sanktionniren zu müssen, weil der Buchstabe des Gesetzes stringent war. Das ist also bezüglich der Moralität, die man doch durch gesetzgeberische Akte begünstigen soll, sehr verwerflich. In andern Ländern hat man daher die Frauen zum Theil schon längst emancipirt, so namentlich in Würtemberg seit acht Jahren, und bei uns ist es in Absicht auf den Jura vor zwei Jahren geschehen, wo man damit durchaus zufrieden ist. Ein einziger Uebelstand hat sich dabei gezeigt, nämlich in Betreff der Bestimmung, daß Frauen, die sowohl im Jura, als im alten Kantone Bürgerrechte haben, noch unter dem alten Gesetze stehen. Was für ein Uebelstand ist das nicht für solche Frauen, wenn sie im Jura wohnen, wo alle andern emancipirt sind? Ich war selbst Mitredaktor jenes Gesetzes, aber man konnte es nicht anders machen, so lange die Emancipation nicht auch auf den alten Kantonstheil ausgedehnt wurde. Ich glaube, die Frauen im alten Kantone seien ebensogut zu emancipiren, als diejenigen in Würtemberg oder im Jura. Man sagt zwar, der Uebergang sei doch zu stark, und namentlich seien unsre Erbrechtsverhältnisse gar verschieden von denjenigen anderer Staaten, wo man die Frauen emancipirt habe; drittens endlich führt man an, die Frauen seien im Allgemeinen weniger verständig und müssen daher gleichsam einen Universalrathgeber haben. Nach meinem Dafürhalten kann der Uebergang vom gegenwärtigen Zustande zur gänzlichen Emancipation nicht zu stark sein, und wir sind in der Civilisation wohl etwa so weit fortgeschritten, daß wir mit andern Ländern Schritt halten können. Auch die Erbrechtsverhältnisse scheinen mir keinen Grund gegen die Emancipation zu sein. Herr Regierungsstatthalter Jaggi hat bereits gesagt, man könne dabei Modifikationen eintreten lassen, man könne z. B. den Frauen verbieten, Bürgschaften einzugehen, man könne ihnen die Verpflichtung auferlegen, den Vormundschaftsbehörden jederzeit ein Tableau ihres Vermögens vorzulegen. Weiter indessen möchte ich dabei nicht gehen. Was endlich den Rathgeber betrifft, welchen eine solche Frau nöthig habe, so ist bekanntlich in vielen Fällen gerade die Frau der Rathgeber des Mannes. Man kann übrigens da machen, was in Würtemberg besteht, nämlich den Grundsatz aufstellen, daß bei gewissen Summen, oder bei Veräußerung von Liegenschaften die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde nöthig sei. Niemand kann in allen Geschäften die beßte Kenntniß haben; wer Alles weiß, weiß gewöhnlich Nichts. Daher berathen die meisten Männer, wenn sie z. B. Rechtsgeschäfte haben, irgend einen Sachverständigen. Kann das die Frau nicht ebensogut thun? Ich komme noch zu einigen Vortheilen der vorgeschlagenen Maßregel. Vorerst erleichtert dieselbe die Vormundschaftsbehörden im höchsten Grade, welche bekanntlich ohnehin mehr als zu viel zu thun haben. Nur diejenigen Frauen bleiben dann noch unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde, welche bevogtet werden müssen. Man hat zwar eingewendet, es sei heutzutage gar schwer, Jemanden zu bevogten, die Gerichte sprechen die Bevogtigung nicht aus, wenn nicht Alles auf's Aeußerste ausgemittelt sei ꝛc. Allein im Allgemeinen kann man doch nicht annehmen, daß die Gerichte die Vorschriften des Gesetzes nicht vollziehen; also kann das kein Grund sein gegen eine solche Maßregel. Uebrigens ist es eine Staatsbürgerpflicht, Beistand oder Vogt zu sen; wer sich derselben nicht unterzieht, fällt unter Strafe. Also iist die vorgeschlagene Maßregel zugleich eine Erleichternng für das Publikum. Ferner ist auch in finanzieller Rücksicht die Maßregel zu empfehlen. Wer es schon erfahren hat, wie man an vielen Orten den Unterschied zwischen Vogt und Beistand nicht kennt, und wie es dann da für ausführliche Rechnungen Kosten gibt, während ein kurzer Bericht genügt hätte, der wird einsehen, daß viele Tausende von Franken jährlich dadurch erspart werden können. Die Vormundschaftsbehörde mag immer dasjenige Aufsichtsrecht geltend machen, das ihr durch das Gesetz auch gegen Mannspersonen gegeben ist; sofern sich aber eine volljährige Weibsperson gehörig hält, so soll sie ihr Vermögen verwalten können, wie sie will. Uebrigens handelt es sich jetzt heute nicht darum, wie weit man in dieser Sache gehen wolle, sondern es fragt sich heute bloß: ist der Gegenstand so wichtig, daß man ihn der Untersuchung der vorberathenden Behörde unterlegen soll? Ich glaube, daß diese Frage allerdings solche Wichtigkeit habe, und schließe daher aus Ueberzeugung dahin, daß der Anzug erheblich erklärt werde.

May, Fürsprecher. In die Sache selbst will ich nicht tiefer eintreten, indem ich den für die Erheblichkeit des Anzugs angebrachten Gründen vollkommen beistimme und glaube, es solle nicht länger ein solcher verfassungswidriger Unterschied zwischen dem Jura und dem alten Kanton bestehen. Ferner glaube ich, die meisten Weibspersonen seien eben so tüchtig als die Männer, ihr Vermögen zu verwalten. Ein wesentlicher Grund ist auch der, daß in Bezug auf Befolgung der Gesetze über das Vormundschaftswesen an vielen Orten bedeutende Unordnung waltet, und noch in den letzten Tagen sind mir Fälle bekannt geworden, wo Beistandsrechnungen eilf Jahre lang nicht abgelegt worden sind, ungeachtet der bestehenden Vorschriften des Gesetzes, deren Handhabung dem Regierungsstatthalter und dem Regierungsrathe obliegt. Ich könnte Fälle anführen, wo ganze Vermögen wegen Unordnung im Vormundschaftswesen größtentheils verloren gegangen sind, und wo die betreffenden Weibspersonen im Falle waren, deßhalb gegen die Vormundschaftsbehörden zu prozessiren und ihren letzten Pfennig daran zu wenden. Was aber nun die Ueberweisung des vorliegenden Anzuges betrifft, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften eine der wichtigsten Gegenstände ist, wenn man sie im Zusammenhange mit unsrer Civilgesetzgebung betrachtet. Es fragt sich dabei: Wie verhält es sich dann mit dem Vermögensrechte zwischen Ehegatten? Welchen Einfluß hat das auf die Erbverhältnisse? Das alles kann nur von der Gesetzgebungskommission untersucht werden, laut der bestehenden Vorschrift. Ganz anders war es zur Zeit, als es sich um die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften für den Jura handelte, denn damals hat man bloß erkannt, man wolle unser bernisches Vormundschaftsgesetz für den Jura aufheben, und die frühern Gesetze dort wiederum gelten lassen. Heben wir aber bei uns diese Beistandschaften auf, so muß ein neues Gesetz an deren Platz, denn wir können kein altes wiederum an die Stelle setzen. Deßhalb muß die Sache nothwendig an die Gesetzgebungskommission gewiesen werden. Man kann ja auch der Gesetzgebungskommission eine Frist vorschreiben, letztere aber so bestimmen, daß die Kommission wirklich den Auftrag erfüllen könne, damit es hier nicht wiederum so gehe, wie mit zwei andern Gesetzesentwürfen, welche man an die Kommission zurückwies, mit dem Auftrage, in sechs Monaten Bericht darüber zu erstatten, während jetzt die Frist längst abgelaufen, aber noch kein Bericht da ist. Aus voller Ueberzeugung stimme ich zur Erheblichkeit des Anzuges, der dahin geht, unsre Weibspersonen mit denen im ehemaligen Bisthum auf die gleiche Linie zu stellen, wie das durch die Verfassung vorgeschrieben ist. Ueberhaupt sollen wir trachten, nach und nach nur eine Gesetzgebung zu haben. Zweitens trage ich an, den Anzug der Gesetzgebungskommission zu überweisen.

Straub. Obgleich ich mich eben nicht als einen großen Weiberfeind ausgeben möchte, so stimme ich doch nicht unbedingt dem Antrage bei. Es fragt sich: Will man, wenn ein Hausvater stirbt und mehrere Kinder hinterläßt, den Grundsatz der Theilung des Vermögens aufstellen oder nicht? Wenn ja, so will ich gar gerne zur vorgeschlagenen Maßregel helfen; will man aber das nicht, so stimme ich dann dagegen. Ich will da

nicht von Türken und Hottentotten oder von Frankreich ꝛc. reden, sondern ich will bloß in unserm Kanton bleiben, da sind Verhältnisse wie nicht allerwärts; vor allem sind unsre Armenverhältnisse anders als im Jura oder in Frankreich und Deutschland. Wir haben nämlich das unglückliche Armengesetz, wonach die, welche arbeiten und Etwas haben, die Andern unterhalten müssen. So möchte ich jetzt nicht neue Gesetze, wodurch die Armen noch mehr vermehrt werden. Ohnehin haben wir bereits Gesetze, welche selbst vielen Vätern allzuviele Rechte geben. Wenn man nun nicht theilen muß nach dem Tode des Vaters, — was könnte dann begegnen? Wir haben allerdings viele tüchtige und fähige Frauen, aber auch leichtsinnige. Stirbt nun ein Hausvater und hinterläßt eine junge Wittwe mit mehreren Kindern, und will die Wittwe wiederum heirathen, so verkauft sie vielleicht ihr Gut einem zweiten Manne um einen Spottpreis, und dann sind die Kinder um ihr Vermögen geschmälert, wobei nicht zu vergessen ist, daß die Kinder bei ihrer ursprünglichen Gemeinde bleiben, während die Frau in eine andere Gemeinde heirathet. Setzen wir aber den Theilungsfall fest, so bleibt doch den Kindern ihr Vermögensantheil gesichert, die Mutter mag dann mit dem Ihrigen machen, was sie will. Dann aber werden die Vormundschaftsbehörden noch mehr belästigt sein als jetzt, denn statt einer einzigen Vormundschaft kann es dann leicht 3 oder 4 geben, je nach dem Kinder vorhanden sind. Daß es übrigens gegenwärtig mit den Beistandschaften so arg sei, kann ich nicht glauben. Ich kenne Frauen, die ihr Hauswesen charmant führen, und wo daher Niemand daran denkt, sie einzuschränken. Auch der finanzielle Vortheil für die Betreffenden wird nicht so groß sein, wie man zu glauben scheint, denn, wie ich gesagt habe, giebt es dann leicht statt einer Beistandschaft fünf oder sechs, und das kostet dann auch wieder. Ich stimme indessen zur Erheblichkeit des Anzuges, aber mit dem Zusatze, daß der Theilungsfall eintrete, wenn die Frauen in Erbfall kommen.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Ueber diese Materie könnte man unendlich lange reden, indessen finde ich bloß in Bezug auf die Form der Berathung, die Sache sei wichtig genug, daß sie nicht bloß von einer Seite sondern von doppelter Seite erwogen werde. Daher möchte ich, daß, wenn die Hauptüberweisung des Anzugs an die Gesetzgebungskommission erfolgt, dann gleichzeitig ein Bericht des Regierunsraths, welcher in Bezug auf die Administration eben so competent ist, verlangt werde. Ich wünsche also einen Bericht von beiden Behörden.

Huggler. Bis dahin waren die Frauen halb bevogtet und halb frei; jetzt will man etwas weiter gehen und sie ungefähr dreiviertelsfrei machen. Wenn also das Weibervolk so weit vorgerückt ist, was ich nicht so bestimmt weiß, so wollte ich sie lieber gänzlich frei lassen. Mir ist aber dabei etwas aufgefallen. Man hat früher gar viel vom Armenwesen gesprochen, und dann allemal gesagt, wenn man mit der Armenverwaltung etwas vornehmen wolle, so müsse man gleichzeitig auch das Vormundschaftswesen in Betracht ziehen, denn das hänge gar nahe zusammen. Ich will eigentlich nicht gegen die Sache sein, man könnte sich sonst daheim eine Rupfeten zuziehen. Ich möchte aber bloß antragen, daß dann die Pflicht der Armenunterhaltung auch aufgehoben werde. Das würde die Vormundschaftsbehörde noch viel mehr erleichtern. Wenn das belieben mag, so will ich dann auch zur vorgeschlagenen Emancipation stimmen; sonst aber möchte ich es bezweifeln, daß es recht gut kommen werde. Da aber der Regierungsrath die Administration im Ganzen zu überwachen hat, so möchte ich sowohl von ihm als von der Gesetzgebungskommission einen Bericht.

von Tillier, Regierungsrath. Der Anzug selbst ist bereits hinlänglich beleuchtet worden, daher will ich über die Sache selbst nicht eintreten. Was aber die Form betrifft, so hat der Große Rath bezüglich auf die Ueberweisung des Anzuges nicht gebundene Hände. Im Allgemeinen zwar sagt das Reglement, erheblich erklärte Anzüge sollen an den Regierungsrath gewiesen werden; allein so wie der Große Rath befugt ist, besondere Kommissionen aufzustellen, wie er denn auch die Gesetzgebungskommission aufgestellt hat, so ist er auch befugt, den Anzug dieser Kommission zu überweisen, wie dieß ja auch mit dem Anzuge über Pflanzung von Bäumen an der Marchung von Gütern geschehen ist. Die Gesetzgebungskommission wird dann gewiß das Justizdepartement zu Rathe ziehen, so wie, wenn der Anzug an den Regierungsrath und also an das Justizdepartement gewiesen würde, letzteres gewiß auch die Gesetzgebungskommission zu Rathe ziehen würde. Es ist bei diesem Anlasse unrichtig gesagt worden, daß die Gesetzgebungskommission einem Auftrage, bezüglich auf zwei andere Gesetzesentwürfe, nicht nachgekommen sei. Es ist nicht richtig, daß sie den Auftrag erhalten habe, in sechs Monaten über das Geldstagsgesetz und den Betreibungsprozeß Bericht zu erstatten, denn es handelt sich dabei nicht um einen bloßen oberflächlichen Bericht, sondern um eine förmliche einläßliche Berathung, welche vielleicht 40 bis 50 Sitzungen in Anspruch nehmen wird. Ein spezieller Bericht ist daher allerdings noch keiner erfolgt, aber in dem allgemeinen Bericht, welchen die Gesetzgebungskommission in der frühern Session erstattet hat, ist angegeben worden, wie die Sache liege. Wird nun der Anzug an die Gesetzgebungskommission überwiesen, so dürfen Sie versichert sein, daß dieselbe Sie nicht aufhalten wird. Wollen Sie einen Termin setzen, so möchte ich vorschlagen — bis zur nächsten Wintersitzung.

Herr Landammann bemerkt, daß der von Herrn Straub vorgeschlagene Zusatz dem Reglemente gemäß nicht in Abstimmung gebracht werden könne, weil nur der Anzug selbst in Berathung liege.

Die Herren Jaggi, Regierungsstatthalter, und Sigri schließen sich dem Antrage des Herrn Fürsprech May an.

Abstimmung.

1)	Für die Erheblichkeit des Anzuges . .	93 Stimmen.
	Dagegen	13 „
2)	Für Ueberweisung an die Gesetzgebungskommission	91 „
3)	Für gleichzeitige Beiziehung eines Berichtes des Regierungsrathes	24 „
	Darüber nichts zu verfügen . . .	Mehrheit.

(Schluß der Sitzung folgt.)

Nro. 8.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung. Freitags den 24. Hornung 1843.)

Gesetzesentwurf des Finanzdepartements, betreffend die Errichtung einer Forstschule.

Die Hauptbestimmungen dieses gedruckten Entwurfs sind in folgenden Paragraphen enthalten:

1) „Es soll eine Forstschule errichtet werden, die eine Subsidiaranstalt der Hochschule bildet und mit dieser insoweit in Verbindung steht, als das Gesetz über die Letztere es zuläßt und ein besonderes Reglement es vorschreiben wird.

2) Die Forstschule zerfällt in zwei Abtheilungen, eine obere und eine untere; die obere hat den Zweck, Förster in der Forstwissenschaft heranzubilden; die untere hat zur Aufgabe, die Bildung der Unterförster und der Aufseher über die Gemeindswälder.

3) Für Zöglinge der untern Abtheilung aus dem französischen Landestheile soll in demselben ein forstwirthschaftlicher Studienkurs in französischer Sprache Statt finden.

Zöglinge der obern Abtheilung aus demselben Landestheile haben zum Behufe ihrer Studien auf einer fremden Anstalt, wo der nöthige Unterricht in französischer Sprache ertheilt wird, auf Bescheinigung der gesetzlichen Requisite, Anspruch auf ein Stipendium nach dem Dekrete vom 13. März 1834.

4) Der Staat bewilligt einer Anzahl Zöglingen, vorzüglich der untern Abtheilung, welche Kantonsbürger sind und durch eine Prüfung sich ausweisen, daß sie befriedigende Fortschritte gemacht, auch sich sittlich betragen haben, eine Unterstützung von fünfzehn Batzen täglich jedem für höchstens einhundert Tage Exekursionsreisen in einem Jahre, die unter Leitung und Aufsicht ihrer Lehrer Statt finden.

5) Der Staat wird den Lehrern, welche die Zöglinge auf den Exekursionsreisen begleiten, für ihre Auslagen jedem sechs Franken täglich vergüten.

6) Für Unterstützungen und Entschädigungen nach den Art. 4 und 5, so wie für die Besoldungen von drei Lehrern und die allmälige Gründung einer Bibliothek über das Forstwesen und eines technologischen Kabinets, wird dem Regierungsrath ein jährlicher Kredit von 11,000 Franken bewilligt."

u. s. w.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, als Berichterstatter. Das Bedürfniß einer Forstschule hat schon längst obgewaltet, und seit Jahren stand immer eine Summe dafür im Büdget, obgleich sie dem Prinzip nach noch nicht beschlossen war. Diese Sache hat sich aber sehr lange verzögert, was hauptsächlich einer hinsichtlich der Lokalität entstandenen Kontroverse zuzuschreiben ist. Endlich hat der Regierungsrath beschlossen, auf Errichtung einer Forstschule bei Ihnen, Tit., anzutragen, und zwar der Kosten wegen hier in Bern, damit die Zöglinge zugleich die nöthigen Hülfswissenschaften an der Hochschule anhören können. Der Regierungsrath hat sich hauptsächlich in der letzten Zeit damit beschäftigt; er hat zugleich den Auftrag gegeben, daß ein Organisationsreglement für diese Forstschule entworfen und ihm vorgelegt werde. (Dieses Reglement wird abgelesen.) Einzelne Punkte gehörten aber vor den Großen Rath, zuerst das Prinzip der Errichtung einer Forstschule überhaupt, ferner die Frage, ob und inwieweit dieselbe mit der Hochschule in Verbindung gebracht werden solle, drittens dann die Creation der nöthigen Lehrerstellen, und endlich die Aussteuer der Forstschule mit dem nöthigen Gelde. Vorläufig soll ich bemerken, daß Anträge gefallen sind, die Forstschule auf dem Lande zu errichten. Das ist scheinbar ein sehr liberaler Antrag, würde aber weit größere Kosten nach sich ziehen. Wenn Sie die Forstschule auf dem Lande errichten wollen, so wird das eine Art von Seminar abgeben, wie das Schullehrerseminar zu Münchenbuchsee, welches den Staat jährlich Fr. 28,000 kostet. Ich nenne diese Summe nicht, weil sie mich etwa dauert, aber ich glaube, wenn man mit der halben Summe den gleichen Zweck erreichen könne, so solle man es thun. Wird die Forstschule auf dem Lande errichtet, so müssen eine ganze Menge Lehrstühle für die nöthigen Hülfswissenschaften errichtet werden, und ebenso müßte man für das Unterkommen der Lehrer und Zöglinge sorgen. Hingegen hier in Bern sind bloß zwei Lehrstühle nöthig, und zwar hat der Regierungsrath beschlossen, zuerst bloß die untere Abtheilung in's Leben treten zu lassen. Die Zöglinge sodann können sich hier in Bern für ihren Unterhalt sehr wohlfeil einrichten; ich kenne junge Leute, welche hier täglich gewiß nicht mehr als Bz. 4 oder 5 ausgeben. Daher haben die Forstkommission, das Finanzdepartement und der Regierungsrath gefunden, die Einrichtung der Forstschule in der Stadt sei derjenigen auf dem Lande vorzuziehen. Von den alsdann hiefür nöthigen Fr. 11,000, würden ungefähr Fr. 3000 verwendet für die Exkursionen oder Waldreisen, zum Zwecke des praktischen Unterrichts, indem einer Anzahl von Zöglingen täglich jedem eine Unterstützung von Bz. 15, den begleitenden Lehrern aber eine Vergütung von Fr. 6 bezahlt werden soll. Man hat eingewendet, das sei eine Rechtsungleichheit, indem Zöglinge anderer Wissenschaften nichts erhalten. Wenn man aber den Zweck will, so muß man auch die Mittel wollen. Es giebt keinen wissenschaftlichen Beruf, der für die Betreffenden weniger Aussichten darbietet, als derjenige der Unterförster und Gemeindsförster, und doch ist es höchst nöthig, daß wir tüchtige Förster bekommen. Gesetzt auch, daß mehrere Gemeinden zusammen sich für die Anstellung eines gebildeten Försters verbinden, so würde ein solcher kaum mehr als Fr. 100 bis 400 jährlich erhalten. Für eine solche Stellung kann man Niemandem zumuthen, ein oder zwei Jahre lang auf eigene Kosten sich diesen Studien hinzugeben. Daher ist zu besorgen, daß ohne eine solche Unterstützung unser Forstwesen auf dem alten Punkte bleiben wird. Die Hebung der Forstwirthschaft ist aber außerordentlich nöthig; denn die Forste sind

von unsern ergiebigsten Hülfsquellen, und also werden Sie sich das Opfer nicht gereuen lassen, um den Zöglingen wenigstens die Auslagen auf den Exkursionen zu vergüten, denn der praktische Unterricht kann nur in den Wäldern selbst stattfinden. Ungeachtet dieser Vergütung werden die Ausgaben, wenn die Forstschule in der Hauptstadt errichtet wird, sammt und sonders nicht höher steigen als auf Fr. 11,000, während eine Forstschule auf dem Lande wenigstens Fr. 30,000 kosten würde. Ich schließe also zum Eintreten, und zwar zur Behandlung des Entwurfes in globo.

Kasthofer, Regierungsrath. Da ich in den wesentlichsten Grundlagen mit der Forstkommission, dem Finanzdepartement und dem Regierungsrath nicht einverstanden bin, so glaube ich, meine Einwendungen sogleich im Anfange der Diskussion machen zu sollen, und in meiner Stellung als Forstmeister fühle ich mich noch um so mehr dazu verpflichtet, meine Ansichten über diesen Gegenstand ausführlich auseinanderzusetzen. Seit ungefähr 28 Jahren habe ich die Idee einer Forstschule mit außerordentlichem Interesse verfolgt, und selbst einen Theil meines kleinen Vermögens dazu aufgeopfert. Im Jahr 1817 habe ich versucht, zu Unterseen, als alle meine, eine bessere Forstorganisation bezweckende Anträge nicht berücksichtigt wurden, auf eigene Kosten eine Forstschule zur Bildung von Gemeindsförstern, also eine populäre Forstschule, nicht eine gelehrte Schule, zu errichten. Nachdem ich bereits mit mehreren Kantonsregierungen zu diesem Zwecke unterhandelt hatte, wurde die Forstschule unterdrückt, man wollte nicht, daß ich Landleute unterrichte. Nachher hat man mir erlaubt, Leute aus den höhern Ständen in der Forstwissenschaft zu unterrichten. Die große Wichtigkeit der Bildung von Gemeindsförstern ergiebt sich aus folgenden Thatsachen. Wir haben nur 20,000 Jucharten freie Staatswälder, vielleicht 100,000 Jucharten Rechtsamewälder, von denen gewiß der größte Theil durch Kantonnemente den Gemeinden eigenthümlich zufallen werden, und höchst wahrscheinlich 300,000 Jucharten Gemeinds- und Privatwälder. Also ist es von unendlich höherer Nothwendigkeit, daß an unserer Forstschule populäre Vorträge gehalten, und daß Landleute praktisch für den Forstbetrieb, als aber, daß wissenschaftliche und gelehrte Förster für die höhern Forstbeamtungen gebildet werden. Der alte Kanton ist zwar nicht gemessen, und alle Kadasterangaben fehlen. Hingegen im Jura ist das kultivirbare Land, und das sind die Wälder, gemessen. Dort sind 77,000 Jucharten Gemeindswälder, 27,000 Jucharten Privatwälder, und wenn man die außerordentliche Masse der auf den sogenannten Wytweiden befindlichen Wälder dazu nimmt, welche nicht unter jenen begriffen sind, so haben wir im Jura 150,000 Jucharten Gemeinds- und Privatwälder und nur 10,000 Jucharten Staatswälder. Angenommen, der alte Kanton habe nur doppelt so viele Wälder, so giebt das wenigstens 300,000 Jucharten Gemeinds- und Privatwälder, die größtentheils in ihrem gegenwärtigen Zustand und in ihrer Benutzung aus Mangel an unterrichteten Aufsehern aller forstwirthschaftlichen Pflege entbehren. Wir haben gegenwärtig sechs Oberförsterstellen, von denen vielleicht alle zehn Jahre Eine in Erledigung geräth, die gelehrte Forstschule wird also dafür sorgen müssen, etwa alle zehn Jahre einen Oberförster zu bilden. Hingegen, wenn ich einem Gemeindsförster durchschnittlich 3000 Jucharten Gemeinds- und Privatwälder zur Aufsicht übergeben soll, so erfordert das 100 Gemeindsförster. Daher habe ich mich so dringend für eine populäre, wahrhaft gemeinnützige Forstschule verwendet. Wer dann eine höhere forstwissenschaftliche Bildung wünscht, geht dann vielleicht lieber auf deutsche Forstschulen, als auf die Bernerforstschule. In Deutschland ist in jedem größern Staate eine Forstschule, in der Schweiz besteht keine. Man hat daher gehofft, daß dann junge Leute aus andern Kantonen unsere höhere Forstschule besuchen werden. Diese Hoffnung kann ich nicht theilen. In einem sehr großen Theile der Schweiz, in den alt-demokratischen Kantonen Wallis, Bünden, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell, Glarus, giebt es nämlich gar keine Staatswälder, in den andern Kantonen sind, wie bei uns, wenigstens zehn Mal mehr Gemeindswälder als Staatswälder, was brauchen sie also hier und dort viele gelehrte Förster? Die Gemeinden werden sie gewiß nicht im Verhältnisse zu ihren Studien ꝛc. bezahlen. Der Kanton Bern ist derjenige, welcher weitaus die größte Masse von Staatswäldern besitzt. Also ist es vor Allem aus darum zu thun, verständige Landleute unseres Kantons in den wesentlichen Lehren der Forstwirthschaft zu unterrichten. Diese Lehren sind sehr einfach. Ich habe schon oft Landleute getroffen, die einzelne Wälder sehr zweckmäßig besorgt haben, und der Landmann hat dafür sehr viele Anlagen, weil die Forstwirthschaft in vielen Beziehungen auf ähnlichen Erfahrungen beruht. Was gehört nun vorzüglich zu einer solchen praktischen Gemeindsförsteranstalt? Vor Allem gehört dazu, daß ganz nahe an der Schule eine große Masse Wälder vorhanden seien, welche zur Verfügung und Belehrung der Forstschule stehen, damit ohne Zeitverlust und lange Reisen sich an jede Lehre die praktische Anschauung und Erfahrung knüpfen könne. Deßhalb hatte ich das Schloß Burgdorf dazu vorgeschlagen, oder auch das Schloß Thorberg. Aus einer solchen Schule würden die Schüler praktischer gebildet hervorgehen, als aus einer Forstschule in Bern. Sie werden gewiß finden, Tit., daß einige Wahrheit in meinen Worten ist. Es ist mir oft vorgeworfen worden, ich sei Schuld, daß die Forstschule nicht bereits zu Stande gekommen sei. Vielleicht ja. Da ich seit mehr als vierzig Jahren mich unserem Forstwesen gewiedmet habe, so habe ich allerdings geglaubt, besser zu verstehen, wie unsere Forstschule eingerichtet sein solle, als verehrte Herren, welche bloß infolge ihrer gegenwärtigen Stellung sich mit dem Forstwesen bekannt zu machen gesucht haben. Ich trage ihrem Fleiße und ihren Bemühungen alle Rechnung, aber wenn Einer derselben eine solche Laufbahn gemacht hätte, wie ich, würde er sich dann so leicht zum Werkzeuge in einer Schule hergegeben haben, die nach seiner Ueberzeugung ganz unzweckmäßig eingerichtet worden wäre? Man hat mir auch vorgeworfen, ich verzögere die Errichtung dieser Schule, weil ich nicht dazu komme, das mir aufgetragene Forstschulreglement zu entwerfen. Ich will das aus einem offiziellen an Behörde gerichteten Schreiben widerlegen, welches die Angabe der widersprechenden Beschlüsse Tit. Behörden enthält: „Auf meinen Antrag (so lautet mein Schreiben vom 1. Oktober 1835), die alten Schlösser Burgdorf oder Thorberg, als die geeignetesten Lokale, der Forstschule einzuräumen, wurde dieser Antrag abgewiesen, hingegen zu zweien Malen befohlen, das Schloß Köniz dafür einzuräumen. Dann wurde wieder beschlossen, die Forstschule solle nicht in Köniz, sondern in der Hauptstadt errichtet werden. Dann erhielt die Forstkommission den Auftrag, dafür ein Staatsgebäude vorzuschlagen. Endlich, endlich kam, wie Hagelschlag in meine Saaten, eine Resolution des Finanzdepartements, die da zu meinem Erstaunen den Satz aufstellt, es brauche für diese Forstschule kein Gebäude, sondern nur Hörsääle in der Hauptstadt ꝛc. ꝛc. ꝛc." Wie sollte ich ein Reglement vorschlagen, da ich nicht wußte, wohin die Schule kommen und wie sie eingerichtet werden solle ꝛc.? Nachher ist ein anderer Vorschlag gemacht worden, nämlich, die Forstschule nach Münchenbuchsee zu verlegen, ein Vorschlag, den ich sehr lebhaft vertheidigt habe, denn dort hätten unsere jungen Schullehrer gleichzeitig mit den wesentlichsten Lehren der Forstwirthschaft sich bekannt machen und dieselben nachher in ihren Wirkungskreisen weiter verbreiten können, wodurch diese einfachen Wahrheiten Volkseigenthum geworden wären. Wenn irgend eine Industrie gedeihen soll, so geschieht das nicht durch polizeiliche Vorschriften, sondern es muß eine selbstständige, freie Entwickelung und Ueberzeugung vorhanden sein. So muß, wenn unser Forstwesen gedeihen soll, das Volk selbst eine gute Forstwirthschaft haben wollen, und also muß es wissen, worin dieselbe besteht, und also ist Unterricht des Volkes die Hauptsache. Bedenken Sie doch, Tit., die unermeßliche Wichtigkeit unsrer Wälder; nur aus dem Jura ist im Laufe eines einzigen Jahres für Fr. 1,400,000 Holz ausgeführt worden. Also nur dafür gesorgt, daß die Wälder nachhaltig, d. h. so gut als möglich benutzt, ohne erschöpft zu werden, und daß sie nicht verwüstet werden, damit diese herrlichen Einnahmen fortdauern! Mir persönlich ist es gleich, wenn in den Entwurf eingetreten wird, wenn Sie, Tit., die Forstschule auf fehlerhafte Grundlagen gründen, in Gottes Namen; ich werde das Möglichste thun, daß dennoch so viel praktischer Nutzen daraus entstehe, als möglich. Ich

ziehe keinen Schluß, aber ich habe geglaubt, Sie über die Frage des Eintretens aufklären zu sollen.

Romang. Es ist so viel Ansprechendes und Einleuchtendes von Herrn Regierungsrath Kasthofer gesagt worden, daß ich wünsche, die Gründe zu vernehmen, warum er mit seinen Anträgen nicht zu Stande kommen konnte, denn alsdann würde man mit mehr Sachkenntniß entscheiden können. Was er gesagt hat, scheint mir durchaus richtig, und wenn darüber nicht befriedigende Auskunft gegeben wird, so stimme ich dann gegen das Eintreten.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Die Frage des Eintretens hängt davon ab, ob man eine Forstschule für gelehrte, oder aber für praktische Förster wolle. Will man gelehrte Forstmänner, so ist der vorgeschlagene Entwurf ganz am Orte; hat man aber hauptsächlich die Gemeinds- und Privatwälder im Auge, so wird der Zweck mit diesem Vorschlage durchaus verfehlt, wenigstens nach meiner Ansicht. Man muß wissen, wie es mit den Gemeindsförstern oder Bannwarten steht, wie sie höchstens mit Fr. 50 oder Fr. 100 besoldet und dabei jährlich oder zweijährlich einer neuen Wahl unterworfen sind. Wer wird unter diesen Umständen angespornt werden, hiefür in der Hauptstadt einen zweijährigen Kurs zu machen, einen Kurs, der nicht einmal ein praktischer sein wird? Wenn dieses richtig ist, so wiederhole ich nochmals, der Zweck, den man beabsichtigen soll, nämlich den Nationalreichthum auf möglichste Weise zu pflegen, zu erhalten und zu benutzen, wird nicht erreicht. Man hat gesagt, man wolle tüchtige Unterförster bilden, wo dann mehrere Gemeinden sich je für Anstellung eines solchen vereinigen werden ꝛc. Ich aber glaube, jede Gemeinde werde ihren eigenen Bannwarten haben wollen, und für solche praktische Förster braucht es nicht zweijährige Studien, sondern ein Jahr ist genug, und eine solche praktische Anstalt wird dann nicht Fr. 11,000 kosten. Ich stimme also einstweilen gegen das Eintreten.

Roth, zu Wangen. Auch ich will nicht eintreten, und dafür habe ich noch einen Grund. Will man eine bleibende Forstschule, so wäre es am beßten, wenn im Seminar zu Münchenbuchsee nicht Platz ist, dort noch zu bauen, nur thue man sie nicht in die Hauptstadt, denn diese Schule ist für junge Leute vom Lande. Wenn diese zwei Jahre lang in der Stadt sein sollen, so gibt das zuletzt nur leichtsinnige Müßiggänger, die städtischen Ton annehmen, verweichlicht werden und in den Caffe's herumspaziren. Unsre Förster müssen aber robuste Leute bleiben, und bei Wind und Wetter die Wälder besuchen. Im §. 3 des Entwurfes sehe ich dann wieder ein Vorrecht für einen gewissen Kantonstheil, indem dort Zöglingen aus dem französischen Landestheile ein Anspruch auf Stipendien gegeben wird. Ich finde aber, wenn junge Leute aus dem deutschen Kantonstheile sich wissenschaftlich ausbilden wollen, so seien solche Stipendien für sie auch wünschenswerth. Im §. 4 wird den Professoren ein Taggeld von Fr. 6 für die Exkursionen ausgesetzt; da aber diese schwerlich in der Kutsche in die Wälder fahren werden, so glaube ich, daß Fr. 4 mehr als hinreichend sein würden.

Langel, Regierungsrath. Seit vielen Jahren verlangt man die Errichtung einer Forstschule; der Herr Forstmeister weiß, daß er damit beauftragt war, sich mit derselben zu beschäftigen, und daß er zu diesem Zwecke an verschiedene Orte gesendet wurde, um zu wissen, wie man dabei verfahren könne. Ueberall ist man auf große Uebelstände gestoßen. Ich sehe nirgends einen größern Vortheil, ob man die Forstschule in Burgdorf oder in Köniz, im Oberlande oder Mittellande errichte. Die Zöglinge, um die verschiedenen Arten des Terrains kennen zu lernen, müssen sich in alle Theile des Kantons begeben. Nun hat der Regierungsrath zuerst die Absicht gehabt, Förster für die Gemeinden zu bilden, und besonders in dieser Beziehung bietet der Entwurf die erforderlichen Garantien dar, allein er hat zu gleicher Zeit von dem Umstand der Errichtung einer Hochschule Nutzen ziehen wollen, damit die jungen Leute, welche einen ausgedehntern Unterricht zu erhalten wünschten, von einer untern Schule in eine höhere übergehen und an den Vortheilen Theil nehmen könnten, welche die Hauptstadt in Beziehung auf die Kurse darbietet, die auf der Hochschule gelesen werden. Dieß ist der Grund, warum man die Hauptstadt vorgeschlagen hat, und keine Lokalität in den Bezirken. Man hat gesagt: Wenn Ihr Eure jungen Leute nach Bern schickt, so werden sie leichtsinnige Müssiggänger. Dieß ist ein armseliger Einwurf; wer eine Anlage zum Müssiggang hat, wird es anderwärts, so gut als in Bern, ebenso wie derjenige, welcher seine Pflichten zu erfüllen wünscht, sich derselben in der Hauptstadt ebenso gut entledigen wird, als in irgend einer andern Ortschaft. Der wesentliche Zweck des Projektes ist, Bannwarten für die Gemeinden zu bilden, weil es dringend nothwendig ist, daß man sich damit beschäftige. Seit sechs Jahren ist die Rede von Errichtung einer Forstschule; wenn Sie sich heute weigern, sich mit dieser Frage zu befassen, so weisen Sie die Angelegenheit, ich weiß nicht bis wann, zurück, so daß es mir unendlich vorzüglicher scheint, daß Sie in die Berathung des Ihnen vorgelegten Projektes eintreten, bei welchem Sie die Verbesserungen anbringen können, welche Ihnen zweckmäßig scheinen. Man muß von der Nothwendigkeit durchdrungen sein, fähige Männer zu haben, um die Bewirthschaftung der Waldungen in den Gemeinden zu leiten, wenn man an die unermeßlichen Hülfsquellen denkt, welche sie darbieten. Wenn diese Ausbeutung nach schlechten Grundsätzen betrieben wird, welch' ungeheurer Verlust für das Land! Wir haben in dem Jura Erfahrungen gemacht, aus denen man Nutzen ziehen kann. Der Herr Oberförster Marchand, welcher der Verfasser des Gesetzesentwurfs ist, hat einen Kurs gegeben; er hat einige Zöglinge gebildet, aber unglücklicher Weise nicht die erforderliche Anzahl, damit die Gemeinden auch davon profitiren können. In dessen Folge glaube ich, daß es ganz zweckmäßig sei, wenn man will, daß die Gemeinden in der Bewirthschaftung ihrer Waldungen Gehülfen haben, daß der Große Rath den ihm vorgelegten Gesetzesentwurf berathe.

Bach. Vor Allem aus muß ich der Forstkommission danken, daß sie überhaupt einen Antrag auf Errichtung einer Forstschule gebracht hat, denn es ist ganz dringend nöthig, daß im Forstwesen mehr gethan und ein geregelterer Gang und eine ergiebigere und wissenschaftlichere Behandlung der Wälder eingeführt werde. Ueberall sieht man, daß Privat- und Gemeindewalder sehr nachläßig bewirthschaftet werden. Wenn man jetzt alle Vorschläge ohne Weiteres zurückschickt, so bekömmt man nichts. Man sollte daher in die Sache eintreten, aber dann die einläßliche Berathung verschieben und einige andere Anträge vorher in Untersuchung schicken. Meine Idee wäre die, daß man auf irgend eine Art die jetzigen Oberförster in Stand setzen sollte, in ihren Bezirken Unterricht zu ertheilen. Da könnten dann hauptsächlich die klimatischen Verhältnisse der Wälder berücksichtigt werden, die Zöglinge hätten hätten die wenigsten Kosten, und würden nachher gerade ihrer Gegend den größten Vortheil bringen. Ich trage also darauf an, zwar überhaupt das Eintreten zu erkennen, dann aber den Entwurf zu neuer Untersuchung zurückzuweisen, namentlich über die Frage, ob nicht in den Bezirken durch die Oberförster und ihre Gehülfen ein Forstunterricht ertheilt werden könnte.

Hauser. Ich bin nicht der Meinung, daß man jetzt, wo endlich ein Gesetzesentwurf über Errichtung einer Forstschule vorliegt, denselben wiederum zurückschicken solle. Eine Forstschule ist viel wichtiger, als Viele meinen. Wenn wir bedenken, wie viel Holz seit ungefähr zehn Jahren ausgeführt worden ist, wie die Bevölkerung immer mehr zunimmt und mit ihr also auch das Bedürfniß nach Holz, — wenn man sieht, welch' ein großer Theil der Waldungen durch die verschiedenen Kantonnemente nach und nach in die Hände von Privaten und Korporationen übergeht, wo dieselben nicht mehr besorgt werden, wie vorhin, so muß man sich nicht verwundern, wenn man schon glaubt, daß es an der Zeit sei, endlich ein Mittel zu ergreifen, um dem Holzmangel, der sonst gewiß eintreten wird, einen Damm entgegenzustellen. Das kann nur geschehen durch eine Forstschule, damit Männer gebildet werden, die im Stande seien, die Wälder nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu besorgen. Es kömmt nicht auf die Masse der Wälder an, sondern auf die

Art der Bewirthschaftung. Ueber die Nothwendigkeit einer Forstschule sind wir daher ziemlich einverstanden, aber man ist nicht einverstanden über den Ort, wo man diese Schule etabliren will. Man fürchtet, dieselbe könnte hier in Bern allzu gelehrt werden, und möchte sie daher auf's Land verlegen. Das glaube ich nicht. Die Hochschule hier in Bern soll alle Wissenschaften vereinigen, und da die Forstwissenschaft gewiß zu den wichtigern Wissenschaften gehört, so ist die Forstschule hier wohl am beßten placirt. Wo man übrigens ganz gelehrt werden kann, kann man auch halb gelehrt werden, so daß dann für Alle gesorgt ist. Ich möchte Ihnen daher das vorliegende Gesetz beßtens empfehlen und zum Eintreten rathen.

Leibundgut, Regierungsrath. Oefters geschieht es, daß ich nicht der Ansicht des Herrn Regierungsraths Kasthofer bin, aber in dieser Angelegenheit muß ich ihm durchaus beipflichten. Im Regierungsrath habe ich meine Ansichten dahin geäußert, daß ich das vorgeschlagene Institut für zu gelehrt, zu kostspielig und unpraktisch erachte. Ich will der Forstkommission keinen Vorwurf machen, sie will gewiß das Gute, und sie hat bei ihrem Vorschlage Männer vom Fache zu Rathe gezogen. Allein wir haben vor Allem aus praktische Forstmänner nöthig, also gerade solche Leute, für welche hier im Entwurfe die untere Abtheilung vorgeschlagen ist. Daher möchte ich mich auf eine Forstschule beschränken, welche auf diesen Grundlagen beruhe. Da aber der Entwurf auch eine obere Abtheilung für gelehrte Förster in sich faßt, so kann ich nicht dazu stimmen, denn für unsre sieben — oder vielleicht mit der Zeit etwa zehn — Oberförsterstellen, ist das nicht nöthig; diejenigen Leute, welche sich für letztere befähigen wollen, haben Mittel und Gelegenheit genug, um ihre Studien sonst zu machen. Ich stimme also gegen das Eintreten und glaube, die vorberathenden Behörden werden dann wohl wissen, was sie zu thun haben.

May, gew. Staatsschreiber. Wenn es sich um die Frage des Eintretens in einen vorgelegten Entwurf handelt, so ist es wesentlich, zu untersuchen, ob die Grundbestimmungen desselben so sind, daß sie bei der einläßlichen Berathung anderweitige Modifikationen zulassen, oder ob diese Grundbestimmungen so sind, daß sie durchaus den wesentlichsten Ansichten widersprechen. Nun sehe ich hier eine Grundbestimmung im §. 2, den man zu wenig beachtet zu haben scheint. Mehrere Herren Präopinanten haben sich wesentlich bei der obern, andere bei der untern Abtheilung aufgehalten; aber kann man nicht eine Forstschule aufstellen, die beide Abtheilungen zweckmäßig vereinige? Ich glaube ebenfalls, daß es nicht bloß um gelehrte Förster, sondern wesentlich um untere Forstbeamte zu thun ist, damit dieselben wissen, was die Kultur der betreffenden Wälder erfordert. Man wird mir aber nicht widersprechen, daß es einige allgemeine Kenntnisse gibt, welche sowohl der Oberförster, als der Unterförster wissen muß, so z. B. die Kenntniß der Arithmetik, der Vermessungen ꝛc. Wenn ich mir nun die Sache einigermaßen deutlich vorstelle, so können diese Vorkenntnisse hier in Bern gelernt werden. Man sagt aber, man habe praktische Förster nöthig, die nicht bloß hier in Bern die Herren spielen ꝛc.; allein man braucht nur zu bestimmen, daß, nachdem jene ersten Grundkenntnisse erlangt sind, diejenigen, welche bloß Bannwarte oder Gemeindsförster werden wollen, sich dann eine Zeitlang zu den Oberförstern begeben sollen, um dort die praktische Ausbildung zu erlangen ꝛc. Das wird dann praktische Leute geben mit den nöthigen theoretischen Kenntnissen. Wird nun eine solche Bestimmung ausgeschlossen durch das Eintreten in den Entwurf? Ich glaube nicht. Daher scheint es mir der Fall, einzutreten; es wird sich dann bei der Diskussion ergeben, inwiefern man im Einzelnen dem Entwurfe beipflichtet oder nicht. Der Hauptgrund, warum so viel Einsprache gegen das Eintreten geschehen ist, scheint mir in der stattgehabten Ablesung eines jedenfalls voreilig entworfenen und vom Regierungsrathe angenommenen Reglementes zu liegen. Wie konnte man jetzt schon ein solches Reglement machen, da doch jedes Reglement über Exekution eines Gesetzes sich erst auf dieses Gesetz gründen muß?

Moschard billigt den vorgeschlagenen Entwurf; er ist einer von denjenigen, welche von dem Regierungsrath am beßten ausgearbeitet wurden, und dessen Bestimmungen von der direktesten Nützlichkeit für das Land wären. Selbst dann, wenn man auch hier nicht über die Orte einig ist, wo es sich am beßten schicken würde, diese Schule zu errichten, so ist dieß kein Grund, ihre Errichtung im Grundsatz zu verwerfen, man kann sich später immer über diesen Gegenstand verständigen; vor allem aus ist es nothwendig, auf Mittel zu denken, unterrichtete Forstmänner zu bilden, deren Bedürfniß sich so allgemein fühlbar macht. Diese Nothwendigkeit zeigt sich im alten Kantonstheile gebieterischer als in dem Jura. Ueberall, wo die Waldungen besser bewirthschaftet werden, muß auch ihr Ertrag größer sein, und Niemand wird es widersprechen wollen, daß die Bewirthschafung der Staatswaldungen in dem alten Kantonstheil viel zu wünschen übrig läßt, denn sie tragen nur wenig ab, und nur durch gute Forstmänner können sie verbessert werden, man muß sie also schaffen. Diese Wahrheit kann man mit Zahlen nachweisen, und in Betracht des Flächengehaltes der Staatswaldungen die Zahlen annehmen, welche Herr Kasthofer soeben angegeben hat. Hienach gäbe es in dem Jura 10,000 Jucharten dem Staate angehöriger Waldungen, und in dem alten Kantonstheile 20,000 Jucharten freier Domanialwaldungen; — ferner 100,000 Juchart Rechtsamewälder; reduzirt man nun diese letztern in Beziehung auf den für den Staat herausfallenden Ertrag auf 50,000 Jucharten, so würde der Waldbesitz des Staates im alten Kanton der Summe von 70,000 Jucharten freier Waldungen gleichkommen. Ziehe man nun das Budget zu Rathe und man wird finden, daß die Wälder des ganzen Kantons ein jährliches Einkommen von ungefähr Fr. 160,000 abwerfen. Nun ist es aber Thatsache, daß der Jura mit seinen 10,000 Jucharten die Hälfte des obenerwähnten jährlichen Abtrags liefert, das heißt, Fr. 80,000 netto, was einem jährlichen Abtrag von 8 Fr. auf die Jucharte gleichkommt, während die 70,000 Jucharten des alten Kantons im Durchschnitte nur einen jährlichen Abtrag von 12 Batzen auf die Jucharte gewähren. Dieß beweist die Nothwendigkeit, gute Bewirthschaftungen einzuführen, nämlich in dem alten Kanton; allein hiefür müssen unterrichtete Forstmänner gebildet werden, die Gemeinden werden sie nach und nach annehmen, und man könnte sie gleich von Anfang an damit beschäftigen, die Staatswälder zum Abtrag zu bringen, da, wo sie für einen Abtrag empfänglich sind, und in kurzer Zeit wird der Ueberschuß oder der Ertrag, und noch weit darüber hinaus, die Kosten der Errichtung einer Forstschule decken, welche man aus übelverstandener Sparsamkeit zu bewilligen wenig geneigt scheint, und indessen ist es nur ein Vorschuß, der hundertfältig wieder ersetzt wird.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es mag vielleicht auffallen, daß außer dem Herrn Berichterstatter keine Mitglieder zu Gunsten des Entwurfes reden, wohl aber dagegen; allein ich bin von der Unzweckmäßigkeit des Vorschlags so sehr überzeugt, daß auch ich mich dagegen aussprechen muß. Die erste Frage ist: Welches ist das Bedürfniß des Landes? Fast alle Redner haben sich ungefähr gleich darüber ausgesprochen; Bildung praktischer Unterförster und Gemeindsförster, — das ist das Bedürfniß des Landes. Glaubt man nun, auf dem eingeschlagenen Wege zum Ziele zu gelangen? Ich glaube es nicht. Man will die Forstschule in die Hauptstadt verlegen, an einen Ort hin, wo der Staat anderthalb Stunden im Umkreise keine Waldungen beßtzt, die er der Forstschule zur Disposition stellen könnte. Wie wollen wir da den Zweck erreichen? Man will den Zöglingen ein Taggeld geben, um 100 Tage lang im Wald herumzureisen. Das ist, wie wenn man einem angehenden Mediciner Taggelder geben wollte, damit er von Spital zu Spital reisen könne. Ich bin nicht gegen das Reisen, im Gegentheil, aber das ist nicht die Hauptsache. So wie bei einem Mediziner Hauptsache ist, daß er den Patienten von Anfang bis zu Ende unter den Augen haben könne, so ist es auch bei dem angehenden Förster. Darum möchte ich die Forstschule gleichsam mitten im Walde errichten, damit der Zögling den Saamen selbst lege und auch beim Umhauen der Bäume zugegen sei. Allerdings hat die Stadt Bern sehr gute Forste in ihrer Umgebung, aber ich zweifle, ob sie dieselben zur Verfü-

gung der Forstschule stellen würden. Man sagt, Bern biete dagegen Vortheile dar, die keine andere Lokalität darbiete, namentlich die Hochschule und die dabei angestellten Professoren für die Hülfswissenschaften. Diese Hülfswissenschaften sind Naturgeschichte, Mathematik, Chemie ꝛc. Alle diese Fächer habe ich seiner Zeit auch angehört, ich weiß, wie sie gegeben werden, und ich weiß, wie viel ich im Anfang davon begriffen, und dennoch waren diese Fächer im Besondern angewandt auf die medizinischen Studien, so daß sie für Mediziner begreiflicher waren. Wenn aber diese angehenden Unterförster z. B. einen Curs über allgemeine Chemie anhören sollen, der dann nicht speziell auf sie berechnet sein wird, so verstehen sie gewiß nichts davon. Man wird sagen, die Professoren müssen dann diese Vorlesungen auf die Bedürfnisse der Förster berechnen. Das giebt dann aber spezielle Curse für die Förster, die für die übrigen Studirenden nicht passen. Allein wir haben nicht solche gelehrte Förster nöthig. Wenn wir für die Bildung tüchtiger praktischer Unterförster sorgen, so wird hin und wieder einer davon, der das Vermögen dazu besitzt und Neigung hat, sich anderwärts weiter ausbilden. Dafür brauchen wir nicht eine kostspielige Anstalt auf Unkosten der Bildung tüchtiger Unterförster zu errichten. Man wird vielleicht sagen, es sei anderwärts auch so, daß nämlich die Forstschulen mit Hochschulen oder Universitäten verbunden seien. Ich habe Forstschulen gesehen, aber keine steht in Verbindung mit einer Hochschule. In Berlin werden an der Universität Vorlesungen über Forstwissenschaften gehalten, aber nicht für Förster, sondern etwa für Kameralisten, angehende Staatsmänner und Administratoren, die von allen Fächern etwas wissen müssen. Man beruft sich auf Karlsruhe, dort ist eine Forstschule, aber in Verbindung mit dem polytechnischen Institut, wo in den Vorlesungen über Chemie ꝛc. man wesentlich die praktische Richtung im Auge hat, was an einer Universität nicht geschehen kann, weil da vorerst die wissenschaftliche Richtung vorherrschen muß. Ich komme zu dem Kostenpunkte. Wenn wir die Forstschule zu Bern haben, so wird die Errichtung einer Pensionsanstalt für die Zöglinge hier noch fast nöthiger sein als auf dem Lande. Käme die Forstschule nach Thorberg, so würde man dort wahrscheinlich allerdings ein Pensionnat damit verbinden müssen, weil es schwer sein würde, die Zöglinge in Privathäusern unterzubringen; aber es giebt noch viele andere Lokalitäten, wo ein solches Pensionnat nicht nöthig ist. Zudem kann man auf dem Lande dann die Reisekosten streichen, und nur dann wird der Hauptzweck der Anstalt erreicht, wenn der Lehrer mit den Zöglingen, ohne viel Zeitverlust, alle Morgen in den Wald gehen, und ihnen dort praktisch zeigen kann, was etwa an den Regentagen theoretisch gelehrt wurde. Da wir übrigens für den Jura auch sorgen müssen, so würde es sich fragen, ob wir nicht zweckmäßiger eine Forstschule in Neuenstadt oder Biel placiren könnten. An beiden Orten sind Staatswaldungen, sowohl auf der Ebene als auf dem Gebirge, und an beiden Orten hätten wir den Vortheil, daß dort Männer sind, welche im Stande sein würden, den Zöglingen die nöthigen Hülfskenntnisse in hinreichendem Maße beizubringen. Das, Tit., sind die wesentlichen Gründe, die mich bestimmt haben, im Regierungsrathe sowohl gegen diesen Entwurf als auch gegen das abgelesene Reglement zu stimmen. Ich bin für eine Forstschule, indem ich von der Nothwendigkeit derselben so fest als irgend Jemand überzeugt bin, aber ich möchte, daß die allgemeinen Wahrheiten über eine zweckmäßige Forstverwaltung dem Volke so nahe gebracht werden, als möglich, und daß man ihm so viel als möglich Gelegenheit gebe, Kenntnisse in dieser Beziehung zu sammeln. Eine Forstschule in der Hauptstadt würde überdies höchst wahrscheinlich von den Landleuten bei weitem nicht in dem Maße besucht werden, wie eine Forstschule auf dem Lande oder in einem kleinen Städtchen. Alle diejenigen Staaten, an deren Hochschulen einzelne Vorlesungen über Forstwissenschaften gehalten werden, besitzen dennoch besondere Forstschulen, die von den Hochschulen getrennt sind, so in Sachsen, in Würtemberg ꝛc., und wenn in Karlsruhe selbst eine Forstschule ist, so muß man nicht vergessen, daß gleich vor dem Thore von Karlsruhe sich ein Wald von sechs Stunden Länge befindet, welcher der Forstschule zur Disposition steht. Ich stimme also dahin, daß in den Entwurf nicht eingetreten, dagegen aber dem Regierungsrathe der Auftrag gegeben werde, bis im Mai ein Dekret über Errichtung einer Forstschule vorzulegen, wobei vorzüglich auf einen solchen Ort Rücksicht genommen werde, in dessen Nähe geeignete Staatswaldungen sich befinden, die der Forstschule zur Disposition gestellt werden können.

Obrecht. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch ein Wort sagen. Zum Exempel, vor 18 oder 20 Jahren ist in unsre Gegend ein Forstmann von Bern aus geschickt worden, und wahrscheinlich hatte derselbe Förster seine Studien etwa in Holland gemacht, wo nichts als Heidekraut ist, denn er befahl uns, einige hunderttausend junge Tannlein auszumachen. Wir mußten natürlich gehorchen. Was ist nun seither dort gewachsen? Nichts als Himbeeren, Brombeeren, Heidebeeren. Wenn es dann eine Forstschule gibt, so wünsche ich, daß dann die Förster dort nicht so gelehrt werden, wie jener war. Das Buch „Der Lehrer im Walde“ hat hingegen bei uns sehr gute Dienste geleistet; jeder Bannwart, der es las, war nachher im Stande, den Wald recht gut zu rangiren, und so haben wir jetzt einen sehr schönen Aufwachs. Es ist nur schade, daß ein solcher Bannwart nicht mehr Besoldung hat, um recht seinen Studien obzuliegen. Es sollte gesetzlich geboten sein, daß jeder Bannwart den „Lehrer im Walde“ alle Monate wenigstens einmal lese; dann bekämen wir eine gute Forstordnung. Die Hauptsache ist, daß die angehenden Förster im Walde selbst unterrichtet werden können, und nicht bloß innerhalb der vier Wände eines Hörzimmers, denn man geht auch nicht in einen Steinbruch, wenn man Schlittschuhe probiren will.

Schneeberger. Ich habe schon lange mit allen vaterlandsliebenden Leuten gewünscht, daß eine Forstanstalt endlich in's Leben trete. Wer hat bis jetzt den größten Theil unsers Forstwesens besorgt? Meist Leute aus der ärmern Klasse unsrer Mitbürger, die Bannwarte, deren einzige Beschäftigung war, den Frevel zu verhüten und anzuzeigen. Nun will man an dessen Platz etwas Besseres, man will nicht bloß treue Aufseher gegen den Frevel, sondern man will Leute, die auch eine untergeordnete Kenntniß vom Forstwesen besitzen. Dafür wollen jetzt die Einen eine Forstschule, in Verbindung mit der Hochschule, Andere aber eine besondere Forstschule auf dem Lande. Aber hat Derjenige, welcher sich auf dieser Forstschule bildete, nachher Aussicht, seine dafür gebrachten Opfer durch eine angemessene Anstellung vergütet zu erhalten? So lange das nicht ist, wird sich Niemand diesem Berufe widmen. Daß es wünschenswerth ist, daß in jedem Amtsbezirke oder für mehrere Gemeinden eines Amtsbezirkes zusammen ein eigentlich gebildeter Förster da sei, das sieht gewiß Jedermann ein. Das wird nach und nach kommen, denn dieser Theil unsers Nationalreichthums ist im Werthe bedeutend gestiegen, und bildet vielleicht den Hauptzweig unsers Verkehrs nach dem Auslande. Der Staat soll also, wenn es sich um eine sorgfältigere Pflege dieses Nationalreichthums handelt, auf die dafür nöthige Summe nicht allzugenau sehen. Nach meiner Ansicht sollte am Sitze der Forstschule für die Zöglinge ein eigenes Pensionshaus eingerichtet werden; dann sollte man die Gemeinden auffordern, ihre fähigen Leute gegen ein billiges Kostgeld dahin zu schicken, alles Uebrige hätte der Staat zu bestreiten. Dann würde eine solche Anstalt den Zweck erreichen. Herr Obrecht hat bereits aufmerksam gemacht auf den Forstbetrieb, wie derselbe hin und wieder stattfindet. Jetzt hat man die allgemeinen Holzschläge eingeführt; das Volk war das nicht gewohnt, und vielleicht wurden diese Schläge sowohl als auch die nachherigen Pflanzungen nicht überall ganz zweckmäßig ausgeführt. Das hat das Volk, so wie die bisherigen Bannwarte, aufgefaßt. Daher muß man hauptsächlich dahin trachten, eine Anstalt zu errichten, welche den Bannwarten Gelegenheit gebe, sich auszubilden; geschieht dieß nicht, so werden unsre jungen Förster gerade bei diesen Bannwarten ein großes Hinderniß finden. Diesen Augenblick ist aber die Sache noch nicht reif, und daher trage ich darauf an, dieselbe zu nochmaliger Vorberathung zurückzuschicken, mit dem Auftrage, daß bis zur Maisitzung ein neuer Entwurf vorgelegt werde.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, als Berichterstatter. Diese weitläufige Diskussion habe ich nicht erwartet, und alle

gegen den Entwurf erhobenen Einwendungen beruhen auf großem Irrthum, wozu vielleicht allerdings die Ablesung des vom Regierathe erlassenen Realementes Anlaß gegeben haben mag, auf dem Irrthume nämlich, man wolle gelehrte Förster. So geeignet diese Einwendung scheinen mochte, um zu bewirken, daß der Entwurf den Bach hinuntergeschickt werde, eben so irrig ist diese Voraussetzung, denn der Regierungsrath wollte nichts weniger als das. Vor Allem aus wollte der Regierungsrath eine Anstalt in's Leben rufen, welche geschickte Unterförster und Gemeindsförster bilden sollte. Dieß ergibt sich gerade aus den Bestimmungen des abgelesenen Reglements selbst. Es ist im Regierungsrath auch gesagt worden, man wolle vorzüglich praktische Förster, und man solle daher von einer obern Abtheilung der Forstschule abstrahiren, indem Diejenigen, welche sich in diesem Fache weiter ausbilden wollen, dieß auf auswärtigen Forstschulen thun können. Darauf wurde geantwortet, wir haben hier eine Hochschule für Theologen, Mediziner, Juristen, und diese Anstalt sei so eingerichtet, daß man hier alle diese Studien vollenden könne; sollte nun für eine Wissenschaft, die ebenso großes und noch weit allgemeineres Interesse habe, als die andern Fakultäten, nicht auch die Möglichkeit gegeben werden, daß man seine Studien auch hierin hier machen könne, und ob dieß nicht um so zweckmäßiger sei, da wir eine durchaus eigenthümliche Lage und ein eigenthümliches Klima haben, damit die Forstzöglinge gleichzeitig mit den theoretischen Studien sich auch praktisch mit dieser eigenthümlichen Lage und den klimatischen Verhältnissen bekannt machen können ꝛc. Dem Reglemente zufolge sind denn auch die Studien für die Unterförster bedeutend niedriger gehalten, als diejenigen für die obere Abtheilung, und die Forderungen an Jene gehen nicht höher, als wie sie an jeden Unterförster gestellt werden. Der Regierungsrath beabsichtigt nicht eine Forstschule für bloße Bannwarten, deren Obliegenheiten Herr Regierungsstatthalter Schneeberger deutlich angegeben hat. Die Bannwarte sind nichts als Maschinen, wie der Soldat im Ploton, der rechts- und links um machen muß, wie es ihm befohlen wird. Für bloße Bannwarte brauchen wir keine solche Anstalt, denn diese haben nur über den Frevel zu wachen, und das Mechanische der Anpflanzungen ꝛc. auf Befehl hin zu vollziehen. Aber gerade ein Mittelding zwischen dem Bannwarte und dem Oberförster fehlte bis jetzt. Diese Mittelspersonen nun zu erhalten, das ist der Hauptzweck des vorliegenden Entwurfes, und die höhern Studien sind dabei bloß Nebensache. Jetzt, wo man immer mehr die Schätze, welche in unsern Waldungen sind, anerkennen lernt, werden nach und nach wohl je einige Gemeinden zusammentreten, um einen Unterförster anzustellen, und ein solcher Unterförster kann den Waldungen von 5 bis 10 Gemeinden ganz gut vorstehen. Wenn dann jede Gemeinde auch nur Fr. 50 jährlich beiträgt, so gibt das schon eine artige Besoldung. Der Herr Forstmeister war gegen die ganze Sache, aber gerade diese Controverse war Schuld, daß wir bis jetzt keine Forstschule erhielten. Die Herren Präsidenten des Erziehungsdepartements und des Departements des Innern waren Beide einig, daß man die Forstschule da errichten solle, wo zugleich andere Anstalten dafür benutzt werden können, und wo kein Pensionnat nöthig sei. Nun ist die Hochschule nicht die einzige Anstalt hier in Bern, welche von den Forstzöglingen benutzt werden könnte, sondern ich erinnere an die Industrieschule, wo die Vorträge nicht so hoch gehalten sind, wie an der Hochschule. Daß man übrigens vom Lande gar so dumm nach Bern komme, daß man die Vorlesungen über die nöthigen Hülfswissenschaften nicht verstehen könnte, das kann ich nicht zugeben. Ich kenne Manchen, der nicht das Glück gehabt hat, Stadtschulen zu genießen und die alten Sprachen zu kennen, und der dennoch sehr gute Studien machte; sogar Aerzte erster Klasse könnte ich hiefür anführen. Also muß ich das verneinen, daß die Hochschule den Zöglingen der Forstschule unzugänglich sein würde. Wäre das so, so würde ich nie zu Errichtung der Hochschule gestimmt haben, denn ich wollte eine Hochschule für Stadt und Land. Allein seit die Hochschule besteht, haben sehr viele Landleute hier studirt, und wohl studirt. Nun einige Worte zur nähern Begründung des Vorschlags. Wegen der Controverse mit dem Herrn Forstmeister, welcher uns mit einem Reglemente nicht an die Hand gehen wollte, mußte man sich an andere Forstgelehrte wenden, und so haben wir unsre Vorschläge zweien anerkannt ausgezeichneten Forstmännern mitgetheilt, nämlich Herrn Zschokke in Aarau und unserm Herrn Oberförster Marchand. Beide haben die Errichtung der Forstschule in der Hauptstadt durchaus gebilligt, eben weil hier anderweitige Anstalten dazu benutzt werden können, und der Ihnen, Tit., vorgelegte Entwurf ist die Arbeit des Herrn Marchand. (Der Herr Berichterstatter liest die Gutachten der Herren Zschokke und Marchand, so weit sie die Errichtung der Forstschule in der Stadt Bern betreffen, ab.) Ich habe Herrn Marchand gesagt, daß man auch beantragt habe, die Anstalt nach Thorberg ꝛc. zu thun; allein er hat dieß durchaus nicht gebilligt; er sagte, ein Förster müsse nicht bloß die Waldungen in den Niederungen kennen, sondern auch diejenigen in den Gebirgen; in Thorberg, Burgdorf ꝛc. könne er aber nur die Erstern kennen lernen, und also müsse man die Hochschule an einen Ort thun, von wo man möglichst schnell auch im Gebirge sein könne. Nun können die Zöglinge von Bern aus in drei oder vier Stunden am Fuße der Gebirge sein, während von Thorberg oder Münchenbuchsee aus das mehr Zeit kosten würde. Man hat gesagt, anderthalb Stunden um Bern herum besitze der Staat keine Waldungen, wohl aber bei Biel oder Neuenstadt. Aber, Tit., das ist gerade umgekehrt, bei Biel oder Neuenstadt besitzt der Staat gar keine Waldungen, nirgends weniger als dort, während nahe bei Bern viele Staatswaldungen sind, namentlich in den Gemeinden Köniz, Wohlen, sowie jetzt auch in der Gemeinde Münchenbuchsee, und 600 Jucharten freie Waldungen besitzt er zu Thorberg. In alle diese Wälder kann man am Morgen hingehen und Abends von da zurück sein. Dann hat der Staat Waldungen im Oberlande, wohin die Zöglinge während der Exkursionszeit mit Leichtigkeit reisen können. Man hat gesagt, nirgends seien Forstschulen mit Hochschulen verbunden. Dem muß ich widersprechen; in München ist ein einziger Lehrstuhl besonders für dieses Fach, alle übrigen Fächer hören die Zöglinge auf der Universität an. Ueberdieß können die Zöglinge in Bern besser beaufsichtigt werden als auf dem Lande ꝛc. Man hat eingewendet, man sollte den Unterricht durch die Oberförster in den einzelnen Bezirken geben lassen. Wenn es möglich wäre, daß ein Oberförster seinem Amte genügen und überdieß noch Unterricht ertheilen könnte, so wäre das allerdings am beßten, und man könnte dann einem solchen Oberförster einige hundert Franken mehr Besoldung geben; aber unsere Oberförster können ohnehin ihren Obliegenheiten nicht überall nachkommen, denn ihre Bezirke sind zu groß, und wenn man sie wegen Beschwerden wegen allzuübertriebener und unzweckmäßiger Holzschläge ꝛc. zur Rede stellt, so sagen sie, sie haben nicht Zeit, überall nachzusehen. Wie wollte man unter diesen Umständen den Oberförstern auch noch den Unterricht im Forstwesen übertragen? Ueberdieß müßte ich es sehr bezweifeln, ob dieser Unterricht wohlfeiler sein würde ꝛc. Herr Roth findet ein Vorrecht im §. 3 zu Gunsten des Bisthums. Das ist kein Vorrecht, Tit., sonst ist dasselbe schon früher gesetzlich kreirt worden; Sie haben nämlich vor mehrern Jahren ein Gesetz erlassen, wonach Studirende aus dem französischen Landestheil Anspruch haben auf Stipendien, um ihre Studien in Frankreich machen zu können. Das ist aber das Gegentheil von einem Vorrecht, denn wir haben hier eine Hochschule, wo fast alle Vorträge nur in deutscher Sprache gehalten werden, so daß der französische Landestheil, welcher doch gleich berechtigt ist, wenig Vortheil davon hat. Daher hat man zum Zwecke der Gleichstellung beider Landestheile den französischen Studirenden Stipendien bewilligt, und das Nämliche will der vorliegende Entwurf in Absicht auf die Forstschule. Im Uebrigen will ich in das Materielle der Sache nicht eintreten und wiederhole bloß, daß der Regierungsrath gerade nnd hauptsächlich für die Bildung von Gemeinds- und Unterförstern sorgen wollte, aber nicht für Bannwarte, sondern für diejenigen, welche zwischen den Oberförstern und den Bannwarten stehen. Mir wird Niemand vorwerfen, daß ich für Bern eine besondere Vorliebe habe; aber ich habe hier nicht die Stadt, sondern den Zweck im Auge. Uebrigens ist im ganzen Entwurfe der Name der Stadt Bern nirgends genannt. Verlegen Sie die Forstschule auf's Land, so macht das ein Pensionnat nöthig, kostet den Staat jährlich wenigstens

Fr. 28,000, und dann haben die Zöglinge erst noch keine Unterstützung. Ich stimme zum Eintreten und zwar jetzt artikelweise. Wenn Sie den Entwurf zurückschicken, so kann die Sache nicht schon im Mai wieder vorgelegt werden; denn es wäre unmöglich, bis dahin eine Lokalität ꝛc. auszumitteln. Sieht man übrigens später, daß es in Bern nicht geht, so kann man die Forstschule nachher immer noch auf's Land verlegen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Nach allem Angehörten scheint es mir, das Richtigste wäre, im Allgemeinen zwar einzutreten, dann aber die Sache zu weiterer Vorberathung zurückzuschicken.

Romang schließt sich dem an.

Abstimmung.

1)	Ueberhaupt einzutreten . . .	Handmehr.
2)	Sofort einzutreten	28 Stimmen.
	Zu verschieben und zu weiterer Vorberathung zurückzuschicken . . .	Mehrheit.
3)	Dem Regierungsrathe irgend einen Wink mitzugeben	Mehrheit.
4)	Den Antrag des Herrn Bach erheblich zu erklären	Mehrheit.
5)	Den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider erheblich zu erklären .	Mehrheit.
6)	Einen Termin vorzuschreiben . .	52 Stimmen.
	Dagegen	61 Stimmen.

Auf den Vortrag des Militärdepartements wird letzterem zu Deckung eines Excedenten in den letztjährigen Militärausgaben ein Supplementarkredit von Fr. 4660 Rp. 16 ohne Bemerkung durch's Handmehr bewilligt.

Auf einen fernern Vortrag des Militärdepartements werden zu Majoren der Infanterie durch's Handmehr ernannt:

1) Herr R. S. Müller, von Thun, Hauptmann und Aidemajor des vierten Auszügerbataillons.
2) Herr Julius Monnier, von Trammlingen, Hauptmann und Aidemajor des siebenten Auszügerbataillons.
3) Herr C. Schweizer, von Lützelflüh, Hauptmann des zweiten Landwehrbataillons.
4) Herr Alb. Probst, Hauptmann des achten Auszügerbataillons.

Hierauf wird durch's Handmehr beschlossen, dem Antrage gemäß die Eintheilung dieser neuerwählten Stabsoffiziere der Militärbehörde zu überlassen.

Sodann wird auf den Antrag des Militärdepartements dem Herrn Major Belrichard die wegen zurückgelegten gesetzlichen Alters nachgesuchte Entlassung in allen Ehren ꝛc. durch's Handmehr ertheilt.

Zum Schlusse wird ein Dekretsentwurf des Baudepartements über die Vereinigung der Stelle eines Rechnungsführers des Baudepartements mit derjenigen eines zweiten Sekretärs gegen eine Besoldung von Fr. 1400 ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.)

Nro. 9.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

Sechste Sitzung.

Samstag den 25. Hornung 1843.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Namensaufruf und Genehmigung des Protokolls.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs für den Kanton Bern.

„3. Ehrenstrafen."

„§. 28. Als Ehrenstrafen sind außer demjenigen, was nach den §§. 9 und 12 als bloße Folge anderer Arten von Strafe eintritt, gesetzlich aufgestellt:

1) Lebenslängliche oder zeitiger Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.
2) Amtsentsetzung.
3) Einstellung im Amte.
4) Verbot des Besuchs von Wirths- und Schenkhäusern.
5) Richterlicher Verweis."

„a. Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit."

„§. 29. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte von dem Genusse und der Ausübung aller durch die Verfassung dem Kantonsbürger zugesicherten politischen Rechte, von dem Zutritt zu jeder Art von öffentlichen Wahl- und Gemeindsversammlungen gänzlich ausgeschlossen und unfähig ist, eine öffentliche Staats- oder Gemeindsstelle oder Bedienstung zu bekleiden oder ein vollgültiges Zeugniß zu reden. Die längste Dauer dieser Strafe, wo solche nicht als Folge anderer Strafen eintritt oder das Gesetz selbst eine Ausnahme bestimmt, ist zehn Jahre, vom Zeitpunkte der Ausfällung des Urtheils an berechnet."

„b. Amtsentsetzung."

„§. 30. Mit der Amtsentsetzung soll Unfähigkeit zu neuer Bekleidung von Stellen oder Bedienstungen für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von zwei bis zehn Jahren verbunden sein."

„c. Einstellung im Amte."

„§. 31. Einstellung im Amte ist stets mit Entziehung des Gehalts und der Diensteinkünfte verknüpft. Sie kann höchstens auf ein Jahr erkannt werden."

„d. Verbot des Besuchs von Wirths- und Schenkhäusern."

„§. 32. Das Verbot des Besuchs von Wirths- und Schenkhäusern darf sich höchstens auf zwei Jahre erstrecken."

„e. Richterlicher Verweis."

„§. 33. Der richterliche Verweis wird entweder vor versammeltem Gerichte in öffentlicher Sitzung oder durch den Gerichtsvorstand bloß in Gegenwart des Aktuars ertheilt, was in dem Urtheil ausdrücklich zu bestimmen ist.

Er ist nur da zuläßig, wo nicht Freiheitsstrafe, körperliche Züchtigung oder Geldbuße verhängt wird."

Weber, Regierungsrath. Vor Allem aus glaube ich, Sie aufmerksam machen zu sollen, daß nach Ihrem frühern Beschlusse über die Verschmelzung der Schellenwerk- und Zuchthausstrafe alle diejenigen Paragraphen eine Modifikation erleiden werden, welche davon sprechen. Wir gehen über zu den Ehrenstrafen. Hier sind diejenigen Ehrenstrafen aufgestellt, insoweit sie nicht schon als Folgen der schweren Enthaltungsstrafen eintreten. Daß und warum der Entwurf die vielfachen Abstufungen der Ehrenstrafe des französischen Rechts, so wie auch nicht den bürgerlichen Tod und eigentliche Infamie, aufgenommen hat, habe ich oben bemerkt bei der Uebersicht des Strafsystems. Das System dieses Entwurfs ist einfach. Die völlig entehrenden und beschimpfenden Strafen sind ausgeschlossen, und es finden sich fünf Gattungen von Ehrenstrafen aufgestellt, die ich sogleich näher in's Auge fassen werde. Es wird indessen nicht unnütz sein, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit als isolirte Strafe und nicht in Verbindung mit Enthaltung ist in mehreren Gesetzgebungen abgeschafft, indem man sagt: soll der Mensch leben, so genieße er auch die Ehre, die er durch sein eigenes Betragen bei seinen Mitbürgern sich erwirbt; erwirbt er sich kein Vertrauen, so genießt er ohnehin nicht die Früchte desselben, er gilt wenig oder nichts; besitzt er aber durch sein Betragen die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger, so wird der Staat umsonst sich bemühen, ihm die Früchte desselben durch Strafbefehle zu entziehen, oder ihm Achtung bei den Mitbürgern zu geben oder zu lassen, die er nicht mehr besitzt. Dieser Einwurf gegen die Ehrenentziehung als selbstständige Strafe ist sehr stark. Was die Lebenslänglichkeit betrifft, so habe ich mich bereits gegen die Lebenslänglichkeit aller Strafen ausgesprochen, so auch gegen die Lebenslänglichkeit der bürgerlichen Ehrberaubung als Folge von

Schellenwerk. Sie, Tit., haben dieser Ansicht beigepflichtet. Vielleicht ließe sich die einzige Ausnahme, die der Entwurf im Auge hat, beibehalten, wonach nämlich der Meineidige auf Lebenszeit der bürgerlichen Ehre verlustig sein soll. Dieser Ausnahme will ich deßhalb nicht entgegentreten. Der §. 28 nennt unter diesen Strafen Amtsentsetzung und Einstellung im Amt, warum aber die dritte Gattung der Amtsstrafen, nämlich einfache Entlassung nicht in der Hand des Richters steht, hat seinen Grund in dem §. 20 der Verfassung. Was die bürgerliche Ehrenfähigkeit in sich schließt, ist schon im Civilrecht und durch mehrere einzelne Verordnungen bestimmt, die für den ganzen Kanton gleichmäßig Gesetzeskraft haben, indem auch die Satz. 17 P. R. im Jura eingeführt ist. Es ist deßhalb gewagt, wenn der Entwurf die einzelnen Rechte und Vorzüge, welche mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verloren gehe, aufzählen will. Es könnte dadurch leicht eine Kollision mit der Civilgesetzgebung entstehen, und es wäre deßhalb vielleicht gerathener, im §. 29 den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bloß zu nennen, aber nicht zu definiren. Daß mit der im §. 30 enthaltenen Amtsentsetzung eine temporäre Unfähigkeit zu Bekleidung neuer Stellen oder Bedienstungen verbunden ist, erscheint deßhalb als nothwendig, weil sonst kein wesentlicher Unterschied zwischen der Entsetzung und einfachen Entlassung wäre. Ueber den §. 31 habe nur zu bemerken, daß ohne Entziehung des Gehalts oder der Diensteinkünfte die Einstellung im Amte oder Dienste für Manchen keine Strafe wäre, und daß während der Einstellung das Amt oder der Dienst auf Staatskosten in der Regel besorgt wird. Der §. 32 enthaltet das Verbot von Wirths- und Schenkhäusern. Es ist dieß ein herkommliches und zweckmäßiges Institut, oft besser als die haute police anderer Staaten. Der im §. 33 enthaltene richterliche Verweis tritt nur bei ganz unbedeutenden Vergehen aus Muthwillen oder Fahrläßigkeit ein.

Stettler. Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung in Betreff des §. 32. Ueber die Zweckmäßigkeit der Strafe ist nichts zu sagen. Ich sehe hier aber keine Vorschrift, wie die Strafe exequirt werden soll; ob z. B. das Wirthshausverbot auf den ganzen Kanton oder nur auf einen oder mehrere Amtsbezirke auszudehnen ist, wenn das Obergericht diese Strafe verhängt. Es wäre auch nicht unzweckmäßig, wenn die Mittel angegeben wären, wodurch derjenige erkannt werden soll, dem die Wirthshäuser verboten sind. Ich möchte daher den §. 32 zur Vervollständigung zurückschicken.

Weber, Regierungsrath. Die von Herrn Stettler gewünschten Details finden Sie, Tit., in dem Wirthschafts- und den übrigen Polizeigesetzen. Da es mir nicht zweckmäßig scheint, in das Kriminalgesetzbuch allzuviele Details aufzunehmen, so möchte ich Ihnen die Paragraphen, wie sie vorgeschlagen, zur unveränderten Annahme empfehlen.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme der §§. 28 bis 33 gr. Mehrheit.

„4. Körperliche Züchtigung."

„§. 34. Die körperliche Züchtigung besteht bei Verbrechern über zwanzig Jahren in Stockstreichen, bei jüngern Verbrechern in Ruthenstreichen. Sie darf die Zahl von fünfundzwanzig Streichen nicht übersteigen und wird nur nach vorgängigem Gutachten eines Arztes, in dem Gefängniß, in Gegenwart einer Gerichtsperson und, wo sie mit Stockstreichen geschieht, in Anwesenheit eines Arztes oder Wundarztes durch den Gefangenwärter vollzogen. Dieselbe findet, nach dem Ermessen des Richters, nur statt gegen nichtkantonsangehörige Vaganten männlichen Geschlechts, welche von Polizeiwegen zu verweisen sind, und gegen männliche Verbrecher unter sechszehn Jahren, gegen beide im Falle und anstatt einer verwirkten Gefängnißstrafe, welche sechs Monate nicht übersteigt.

Tritt der Fall ein, daß die körperliche Züchtigung ohne Nachtheil für die Gesundheit des Verurtheilten nicht vollzogen werden kann, so bleibt es bei der verwirkten Gefängnißstrafe."

Weber, Regierungsrath. Vor Allem aus sehe ich mich im Fall, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß man im Irrthum ist, wenn man glaubt, man wolle hier die Stockschläge einführen. Es handelt sich hier nicht um deren Einführung, indem durch Gesetz vom 13. und 14. Christmonat 1818 und 1. Hornung 1819 die körperliche Züchtigung im ganzen Kanton eingeführt worden ist. Es kann sich daher einzig darum handeln: will man die Stockschläge beibehalten oder sie abschaffen? Als Hauptvorzüge dieser Strafe (unter den angegebenen Vorsichtsmaßregeln) wird hervorgehoben, daß sie (ihrer Wohlfeilheit lieber nicht zu gedenken) am schnellsten wirkt und abschreckt, ohne andere nachtheiligen Folgen als den augenblicklichen Schmerz, und daß sie vorzugsweise von fast allen andern Strafarten nur die Person des Verbrechers selbst und nicht seine unschuldigen Angehörigen trifft. Sie raubt dem Verurtheilten seine Freiheit nicht, sie entzieht ihn der Ausübung seines Gewerbes nicht, sie entzieht seinen Angehörigen weder seine Person, noch seinen Verdienst, noch sein Vermögen, was namentlich bei Freiheits- und Vermögensstrafen der Fall ist, wo auch die unschuldige Familie mit leidet. Stock- und Ruthenstreiche gehören zu den Strafarten, die man auch zu den Zeiten von Feuerbach, Grollmann und Allmendingen gegen fremde Vaganten und jugendliche Mitbürger, bei Letztern wegen Vergehungen aus Muthwillen, Naschhaftigkeit u. s. w., als eine Fortsetzung jugendlicher Disciplinarmittel als statthaft und zweckmäßig fand. Seitdem aber die kosmopolitischen Ideen im Strafrecht mehr Eingang fanden, und man auch bei den Schülern das Prügeln als Disciplinarmittel gestrichen hat, sind sie auch im Strafrecht mehr oder minder in bösen Geruch gekommen. In ihrer Anwendung auf junge Verbrecher mag ich den Stock nicht vertheidigen, die Kommission scheint bestimmt worden zu sein durch die Rücksicht auf die Wirksamkeit eines schmerzenden und erschütternden Eindruck dieser Strafe, welcher auch nach deren Empfang noch lange bleibt, und welche gerade wegen des momentanen starken Reitzes eine Reform in der ganzen geistigen Disposition hervorzubringen geeignet ist. Sie zog dies Mittel der Einsperrung vor, wodurch ein junger Mensch Gefahr läuft, in die Gesellschaft von schlechten und verdorbenen Leuten zu gerathen. Auf der andern Seite aber wurde in der badischen Kammer durch das Gutachten von Duttlinger nachgewiesen, daß man eher im Stande sei, zehntausend Teufel in den Menschen hinein, als einen einzigen heraus zu prügeln. Auch Rossi bemerkt in seinem Traité du droit pénal: „Les directeurs d'une maison d'asile établie à Londres (the refuge for the destitute) ont observé qu'ils ne trouvaient d'individus absolument incorrigibles, que parmi ceux qui, avant d'entrer dans l'établissement, avaient subi la peine du fouet." Man hüte sich, Verbrecher zu machen aus verlorner Ehre, und am meisten schone man das Ehrgefühl bei den jüngern Generationen. Ich will daher den ersten Satz dieses Paragraphen nicht vertheidigen, weil namentlich bei der Jugend möglichst auf Besserung hingewirkt werden soll. — Was hingegen fremde Bettler und Vaganten anbetrifft, so haben viele auch der neuesten Strafgesetzgebungen, wie St. Gallen, Graubünden, Luzern, Hannover, Würtemberg, Preußen und andere die Prügel beibehalten oder eingeführt, und der hessische Entwurf hat auch für die Rheinlande, welche bis jetzt unter dem Code pénal stehen, gegen Personen obiger Art Stockschläge anempfohlen. Man hat an vielen Orten noch keine oder nicht genügende Gefängnißanstalten. Der Bettler und Vagant läßt sich im Winter einsperren und ernähren, ohne dafür zu arbeiten; im Sommer dagegen schweift er umher. Die Verweisung achtet er nicht, sondern kömmt bald wieder zurück und kehrt in den Küchen unserer Landleute ein, weil er hier eine bessere Behandlung findet als sonst wo; da das Schlimmste, was ihm begegnen kann, darin besteht, daß er wieder eingesperrt und ernährt wird. Der Vagant wird um so mehr immer wieder in unsern Kanton zurückkehren, als er anderwärts Prügel erhält, in unserem Kanton aber keine. Wir müssen daher zu Nothmitteln greifen, welches freilich mit der von mir früherhin entwickelten Theorie nicht ganz zu harmoniren scheint. Da wir aber nicht verpflichtet sein können, an fremden Vaganten Besserungsversuche anzustellen, so behelfen wir uns einzig mit der Abschreckung, die wenigstens in Be-

ziehung auf eigenes Wohlergehen und unsern Rechtszustand ein gutes Schutzmittel ist. Dabei bedenke man, daß jede Staatsgesetzgebung ein Ganzes ausmacht. Wenn der Kanton Bern fremde Vaganten prügeln läßt, so hat er von sich aus wenigstens die Möglichkeit gethan, daß die traurigste Art der Vaganten, nämlich die Heimathlosen, verschwinden sollen. Man hat eingewendet, im Jura sei der Nationalcharakter gegen alles Prügeln. Eine solche Sitte, die sich hoffentlich auch im Privatleben kund geben wird, verdient alle Achtung. Diese Beachtung wird sich wohl auch bei den dortigen Behörden, die, so viel man weiß, aus Jurassiern bisher besetzt worden sind, von selber finden, indem die Prügelstrafe nirgends als absolute Strafe, sondern immer nur fakultativ festgesetzt ist, und also auch mit einer andern vertauscht werden kann und somit im Jura nie angewendet zu werden braucht. Die Skrupel über die Frage, was unter dem Ausdruck Vagant zu verstehen sei, wird den verständigen Richter nicht viel ängstigen, indem dieser über solche Begriffe einig sein wird. Ein fernerer Grund gegen die Einsperrung von Vaganten ist folgender: sehr häufig führen fremde Vaganten Familie mit sich; würde man den Familienvater einsperren, so sähe sich der Staat im Falle, die Familie zu erhalten, da er dieselbe doch nicht wohl ohne das Familienhaupt aus dem Lande fortbringen könnte. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher den Paragraphen zur Annahme wie er ist, mit Ausnahme der Stockschläge für die jungen Verbrecher.

Stettler. So sehr die Gründe, welche für die Anwendung der Prügel, namentlich in Betreff der Vaganten, Beachtung verdienen, so darf doch eben so wenig die einmüthige Stimme des Leberbergs gegen alle und jede Anwendung der Prügelstrafen außer Acht gelassen werden. Es mag wohl möglich sein, daß dabei einige Uebertreibung in der Abneigung des Jura gegen die Stockschläge vorhanden sein mag, namentlich, wenn man an den Code pénal denkt, der die noch viel grausamern und barbarischen Strafen der Brandmarkung und Ausstellung am Pranger enthält, wogegen ein paar Schläge auf den Rücken, in Bezug auf die Grausamkeit, keinen Vergleich aushalten. Mag aber auch einige Uebertreibung in der Art und Weise liegen, wie sich der Jura gegen die Stockschläge ausgesprochen hat, so muß man dennoch dieses Gefühl ehren, und es ist dasselbe um so mehr zu berücksichtigen, als ein großer Theil des alten Kantons dasselbe theilt. Obschon Schläge, wenn sie gut applicirt werden, in der Regel keine nachtheiligen Folgen für den Geschlagenen zurück lassen, so können sich doch leicht Mißbräuche einschleichen, welche für den Geschlagenen die traurigsten Folgen haben. Zwar sollen nach dem §. 34 die Stockstreiche in Gegenwart einer Gerichtsperson und in Anwesenheit eines Arztes oder Wundarztes ertheilt werden. Daß diese Vorschrift aber nicht immer hinlänglich ist, beweist ein Beispiel, an das sich die Deputirten des Amtsbezirks Aarwangen wahrscheinlich noch beßtens erinnern werden. Es wurde nämlich ein Mann durch das Obergericht zu achtzehn Stockschlägen verurtheilt. Ehe man ihm dieselben ertheilte, wurde er durch einen Arzt untersucht, ob er diese Stockschläge ohne Schaden auszuhalten im Stande sei. Das ärztliche Befinden bejahete diese Frage, die achtzehn Stockschläge wurden aufgemessen, und nach Verlauf von 14 Tagen starb der Delinquent an einem Uebel, welches die ausgestandene Strafe in einem hohen Grade vermehrt, das aber der Arzt bei der Untersuchung nicht bemerkt hatte. Tit., es ist dieß nicht das einzige Beispiel, das ich über den Mißbrauch der Prügel anführen könnte, es giebt deren noch mehrere. Man hat bei verschiedenen Gelegenheiten vieles angeführt über die Bereitwilligkeit der frühern Landvögte im Austheilen der Stockschläge. Ich kenne dagegen einen Herrn Landvogt aus den letzten Jahren, welcher bei seinem Amtsantritte sich dahin äußerte, er wolle keinen einzigen Stockstreich austheilen lassen. Er hat sein Versprechen gehalten, und dennoch war sein Amtsbezirk einer derjenigen, welcher am wenigsten von Vaganten zu leiden hatte. Es mag solches als Beispiel dienen, daß auch ohne Stockstreiche ein Beamter seinen Amtsbezirk gegen das herumziehende Gesindel schützen kann. Von allen neuern Gesetzgebungen der Schweiz kenne ich nur eine einzige, welche die Stockschläge eingeführt hat, es ist diejenige des Kantons Luzern. Da müßte ich bedauern, wenn der Kanton Bern, neben Luzern, das Beispiel für die Einführung der Stockschläge gäbe. Diese Strafe ist die geeignetste, um auch das letzte Gefühl von Ehre aus dem Menschen herauszutreiben, und wer keine Ehre mehr hat, der ist zu allem fähig, darum hüte man sich, wie der Herr Berichterstatter bereits erzeigt hat, vor allem aus bei jungen Leuten die Stockstreiche zu gebrauchen. Als Grund für deren Anwendung wird angegeben, es sollen dieselben eine Art Fortsetzung der häuslichen und namentlich der Schuldisziplin sein. Es möchte dieser Grund in Deutschland und namentlich in England, wo die Haselruthe in den bedeutendsten Instituten, für die Erziehung der Jugend, eine ansehnliche Rolle spielt und wacker gehandhabt wird, vielleicht Anklang finden; in unsern Schulen aber sind die Prügel abgeschafft. Es kann daher die Prügelstrafe für junge Leute als Fortsetzung der Schuldisciplin bei uns wenigstens nicht gerechtfertigt werden, der alte Kanton wie der Leberberg würde sich auf's Bestimmteste dagegen verwahren. Ich habe mich bereits gegen die Anwendung der Prügelstrafe im Allgemeinen, und also auch im besondern gegen deren Anwendung bei Vaganten, ausgesprochen. Wollte man sie aber für die letztern beibehalten, so gehören sie als polizeiliche Maßregeln nicht in den Strafcodex, sondern sind Gegenstand besonderer polizeilicher Verordnungen. Mein Antrag geht daher dahin, den ganzen Artikel 34 zu streichen.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Dieser Artikel läßt sich doch einigermaßen entschuldigen. Ich und Herr Stettler kennen, wie es scheint, das Volk nicht von der nämlichen Seite, denn so wie ich es kennen zu lernen Gelegenheit hatte, ist die allgemeine Meinung nicht die, daß gar keine Prügel angewendet werden dürfen. Der Artikel 34 schreibt die Prügelstrafe nicht unbedingt vor, sondern er stellt dieselbe fakultativ, so daß es dem Richter frei steht, nur in denjenigen Fällen dieselbe anzuwenden, wo er es zweckmäßig findet. Ob bei den Minderjährigen dieselbe angewendet werden soll, kann man verschiedener Meinung sein. Es sind erhebliche Gründe darfür und darwider angebracht worden. Jede Sache hat ihre Licht- und Schattseite, und so auch diese, so daß es mir in dieser Beziehung gleichgültig ist, was Ihnen zu erkennen belieben wird. Es giebt Fälle, wo sie gewiß mit gutem Erfolg angewendet werden, und ihren großen Nutzen haben, es scheint mir daher in dieser Beziehung am zweckmäßigsten, wenn man dem Richter freien Spielraum läßt, damit er diejenige Strafe anwenden kann, die der Individualität des Sträflings am beßten entspricht. Ich könnte daher auch dazu stimmen, diesen Theil des Artikels stehen zu lassen. Was dagegen die Vaganten betrifft, so bin ich vollständig dafür, daß sie mit Stockschlägen bestraft werden können. Es sind diese Vaganten meistens sogenannte Beutelschneider, welche größtentheils aus Juden bestehen, die die Märkte besuchen und stehlen, was sie können. Wird zur Seltenheit einer von der Polizei abgefaßt, so kann man dieselben fast niemals zum Geständniß bringen, sondern sie läugnen einem alles von vorneherein weg. Solche Leute kann man mit nicht anderem strafen, als mit körperlichen Züchtigungen. Diese haben den dreifachen Nutzen, daß sie für solche Leute die empfindlichste Strafe sind, dieselben veranlassen, nicht mehr in ein Land zu kommen, wo ihnen der Stock droht, und daß sie weniger Kosten verursachen, als die Gefängnißstrafe; die Prügelstrafe ist für Vaganten die zweckmäßigste, kürzeste und wohlfeilste. Ich stimme daher mit der vollsten Ueberzeugung dazu, daß wenigstens für die Vaganten die Stockschläge beibehalten werden.

Aubry, Regierungsrath. Dieser Artikel ist wichtig, ich glaube, nicht nöthig zu haben, die Ursache davon angeben zu müssen; ich habe ihn bereits in der Gesetzgebungskommission verworfen, allein ich bin in der Minderheit geblieben. Wenn die körperliche Züchtigung durch das Gesetzbuch auch nicht abgeschafft ist, so ist sie es doch der Thatsache nach; das Obergericht hat sie nur in außerordentlich seltenen Fällen angeordnet. Durch das Kreisschreiben, welches der Regierungsrath am 16. August 1834 an die Regierungsstatthalter und die Amtsgerichtspräsidenten erlassen hat, hat derselbe verordnet, alle jene

Apparate zu unterdrücken, welche sowohl zur Züchtigung der Gefangenen, als auch ehemals zur Tortur gedient hatten, und besonders hier in Bern hat er verordnet, die Werkzeuge auf den Estreich zu verweisen, deren man sich in dem sogenannten obern Gefängniß zu körperlichen Züchtigungen bediente, namentlich jenen berüchtigten Käfich, in welchen man die Weiber sperrte, wenn man ihnen Streiche aufzählen ließ. Was mich glauben macht, daß die körperliche Züchtigung nicht angewendet werden soll oder darf, das ist eine zehnjährige Erfahrung. In unsern Enthaltungsanstalten wird dieselbe seit eilf Jahren nicht mehr in Anwendung gebracht, und dennoch waren diese Häuser voll. In dem besondern Falle liefert uns daher die Erfahrung den Beweis, daß diese Art von Strafe in unserm Kanton nutzlos ist. Vor alten Zeiten hatte man die Folter. Die Fortschritte der Civilisation haben derselben Gerechtigkeit widerfahren lassen, ein Gleiches wird auch mit der körperlichen Züchtigung geschehen. Was der Herr Regierungsstatthalter Mühlemann in Beziehung auf ganz verstockte Verbrecher gesagt hat, giebt kein Recht zu Schlußfolgerungen; es ist bekannt, daß durch Stockstreiche oft unwahre Geständnisse erpreßt worden sind, was keineswegs menschlich ist; und angenommen sogar, man könne ausnahmsweise ein wahrhaftes Geständniß erhalten, so wäre dieß nur ein einzelner Fall. Nun muß man in der Materie der Gesetzgebung sich an die Allgemeinheit halten. In vielen fremden Staaten sind die körperlichen Züchtigungen abgeschafft, während sie in der Schweiz, zum Beispiel in den Kantonen Luzern und Freiburg, noch in vollem Schwunge sind. So geschah es auch, daß ein Berner Angehöriger, welcher für ein unbedeutendes, in dem Kanton Luzern begangenes Vergehen daselbst achtzig Stockstreiche erhalten hatte, krank hieher zurückkam. Was aber merkwürdig ist, das ist, daß man für die Kantonsbürger keine Schläge will, sondern einzig für die dem Kantone fremden Individuen! — Dieß ist in der That sehr auffallend; liegt denn der Kanton Bern am Ende der Welt? und hat man die Reziprozität vergessen, von der man in Beziehung auf unsere Mitbürger in denjenigen Ländern Gebrauch machen kann, deren Angehörige wir mit Stockstreichen bestrafen? Die Schriftsteller, welche sich in ihren Werken zu Gunsten dieser Strafart ausgesprochen haben, und die sie als ein unfehlbares Mittel rühmten, die Verstocktheit des menschlichen Geschlechts zu bessern, sind Deutsche, das heißt, Männer, welche in monarchischen Staaten leben; was uns anbelangt, Tit., so leben wir in einer Republik, und unsere republikanischen Ideen vereinigen sich schlecht, oder vereinigen sich vielmehr ganz und gar nicht mit der körperlichen Züchtigung, welche den Menschen herabwürdigt. — Trotz den bei Auflegung dieser Strafe angewendeten Vorsichtsmaßregeln, kann sie gefährlich werden; alles hängt von der Art, sie zu administriren, ab; nun weiß man, daß der kräftige geübte Arm eines Kerkermeisters diese Strafe sehr fühlbar machen kann. Ein Hauptmann, welcher in einem Schweizerregimente in Holland gedient hat, hat mir versichert, daß häufig mit Ruthen geschlagene Soldaten unmittelbar in den Spital gebracht werden mußten, daß einige starben, und daß andere, welche in Folge der erhaltenen Stockstreiche dienstunfähig wurden, von dem Regiment weggeschickt werden mußten. — Bei der Diskussion dieser Frage muß man sich auf einen andern Boden stellen. Der Zweck der Strafgesetze ist, die Gesellschaft zu schützen. Giebt es geeignete Mittel zu Erreichung dieses Zweckes? Ganz gewiß. Dessen ungeachtet weichen die Gesetzgebungen von einander ab, man stößt auf zwei Extreme: das System der Einschüchterung allein, und das System der moralischen Besserung allein. Dieses letztere ist in Genf und Lausanne angenommen. Hier hat man sich entschlossen, die Mitte dieser zwei Extreme, aber ohne Geräusch, zu verfolgen, und man hat sich gut dabei befunden. Herr Stettler kann Ihnen sagen, daß Reisende, welche unsere Zuchthäuser besucht haben, sich mit der innern Verwaltung befriedigt erklärten, namentlich ein Abgeordneter der Verwaltung der Enthaltungsanstalt in Piemont. — So wie ich schon zu bemerken gegeben habe, haben wir eine Art von Süstemilieu befolgt, welche durch die Erfahrung als gut und zweckmäßig erkennt wurde. Weder das System der Einschüchterung allein, noch das der Besserung allein, können den vorgefaßten Zweck herbeiführen. — Derjenige, welcher Uebels thun will, zieht das Strafgesetzbuch nicht zu Rathe, um zu wissen, mit welcher Strafe die Handlung bedroht ist, die er zu begehen sich vornimmt, er bemüht sich so sehr als möglich, im Geheimen zu handeln, um nicht in die Hände der Polizei zu fallen. Da, wo am wenigsten Verbrechen begangen werden, da wird auch die Polizei am mindesten ausgeübt, damit Niemand sich zum Voraus versprechen könne, ungestraft zu bleiben. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen bereits Herrn Duttlinger angeführt, welcher in der Kammer der Abgeordneten des Großherzogthums Baden sich durch unwiderlegliche Argumente ausgesprochen hat gegen die körperliche Züchtigung. Ich kann noch beifügen, daß Herr Rossi, Pair von Frankreich, in einem Berichte, den er über eine Enthaltungsanstalt, die er in London besucht hat, uns zur Kenntniß brachte, daß die halsstarrigsten Gefangenen gerade diejenigen seien, welche in ihrer Jugend Stockstreiche erhalten haben; er hat sich auf gleiche Weise wie Herr Duttlinger ausgesprochen, nämlich gegen die körperlichen Züchtigungen, und sich dabei auf die Erfahrung gestützt, und wahrhaftig diese beiden Männer sind unverwerfliche Autoritäten. Die Individuen, welche bei uns öfters in der Schule Stockstreiche erhalten haben, sind manchmal sehr schlechte Subjekte geworden. Mehrere haben sich zu Verbrechen verleiten lassen, welche sie gegenwärtig im Zuchthause abbüßen. — Man hat gesagt, daß die Strafe, welche uns in diesem Augenblicke beschäftigt, als eine Fortsetzung der Schuldisziplin angesehen werden muß; das Gesetz gestattet, diese Strafe den Schülern aufzuerlegen, allein (und der Herr Berichterstatter selbst hat es uns gesagt) das Erziehungsdepartement hat sie untersagt, und also das Gesetz aufgehoben. Es liegt durchaus nichts vor, was den Artikel rechtfertigen könnte, um so weniger als seine Bestimmungen zu sehr in's Einzelne gehen. Ich fasse mich kurz zusammen: Die Erfahrung hat gelehrt, daß die körperliche Züchtigung keineswegs zweckmäßig ist, und daß sie das moralische Gefühl verletzt. — Ich weiß, daß der Herr Berichterstatter mit seiner gewöhnlichen Gewandtheit den Kostenpunkt geltend machen wird, was seine Wirkung in dieser Versammlung nicht verfehlen wird. Allein dieß ist kein peremptorischer Beweggrund, um den Artikel anzunehmen. Es ist wahr, daß es ziemlich bequem ist, wenn es sich von einem Fremden handelt, der sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, sich der Sache zu entledigen, daß man ihm eine Tracht Schläge appliziren läßt; allein ist es gut? das ist eine andere Frage. Vor einigen Tagen brachten die Landjäger ein Individuum aus dem Großherzogthum Baden nach Bern, dessen Rücken übel zugerichtet war; als die Polizei darauf bestand zu wissen, wer ihn so behandelt habe, gestand er, er habe im Kanton Freiburg einen Opferstock leeren wollen, und sei auf der That ertappt worden. Statt ihn einzustecken, fanden die Herren Freiburger es expeditiver, ihn mit Stockstreichen abzustrafen, und ihn dann an die Gränze führen zu lassen. Nun ist er hier, und wir haben Kosten, um ihn aus dem Kanton fortschaffen zu lassen. Ich habe weder in der Gesetzgebungskommission noch in dem Großen Rathe irgend ein Argument zu Gunsten der körperlichen Züchtigung gehört, welches die Prüfung aushalten könnte, und ich zweifle nicht, daß schon jetzt der Herr Berichterstatter darauf denke, seinen Rückzug anzutreten, wenigstens hoffe ich es. Anderwärts sind die Berner auch Fremde da, wo man die Reciprocität nicht beobachtet. Was die Juden anbelangt, welche, wie man sagt, aus der Spitzbüberei ein Handwerk machen, so hat man ein Mittel, sie aus dem Kanton fortzuschaffen, ohne nöthig zu haben, ihnen vorläufig eine Tracht Schläge aufmessen zu lassen. In dem Jura ist man ganz gewiß gegen diese Strafart. Ich erinnere mich, daß unter der alten Regierung ein Oberamtmann in den Freibergen den Entschluß gefaßt hatte, einem fremden Vaganten Ruthenstreiche geben zu lassen, und daß er auf die Vorstellungen, die man ihm darüber gemacht, daß dieß in dem ganzen Bezirke einen widerwärtigen Eindruck hervorbringen würde, darauf verzichtete. Nach den Bemerkungen, welche ich die Ehre hatte, dieser hohen Versammlung vorzutragen, und denen ich noch andere beifügen könnte, wenn ich ihre Zeit noch länger mißbrauchen wollte, schmeichle ich mir mit der Hoffnung, daß der unglückliche Artikel 34 aus dem Strafgesetzbuche verschwinden werde; was mich anbelangt, so stimme ich mit voller Ueberzeugung für seine Streichung.

Koch, Obergerichtspräsident. Ich ergreife das Wort nicht, um die Stockschläge aus dem Grunde zu vertheidigen, weil unsere Vorfahren geschlagen haben, sondern ich nehme das Wort nur deßhalb, weil ich in der Kommission für den Artikel gestimmt habe, und ich es für Pflicht halte, meine Meinung zu rechtfertigen. Ich ergreife das Wort jetzt und nicht am Ende, weil ich als Mitglied des Großen Rathes eine Modifikation dieses Paragraphen beantragen will. Der Grund, warum ich eine Modifikation wünsche, liegt in den letzten Worten: „anstatt einer verwirkten Gefängnißstrafe, welche sechs Monate nicht übersteigt." Die Zumessung von 25 Prügeln kann unter Umständen einer höhern Strafe als einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe gleich gestellt werden. Ich möchte daher die Dauer des Gefängnisses auslassen und es einfach dem Ermessen des Gerichts anheim stellen, ob es die Gefängnißstrafe überhaupt, oder die Anwendung von Stockschlägen in Verbindung mit der Ausweisung vorziehe. Mein Herr Präopinant hat geglaubt, es möchte ein Grund sein für die Beibehaltung der Prügelstrafe, weil dieselbe kurz und wohlfeil sei. Das ist ein guter Grund. Der Zweck einer jeden Strafe ist die Sicherstellung der bürgerlichen Gesellschaft und des Rechtszustandes. Je wohlfeiler man diesen Zweck erreichen kann, desto besser ist es. Es frägt sich nun: ist die Androhung von Prügeln zweckmäßig oder nicht, und hat sie denjenigen Erfolg, den man sich von ihrer Anwendung verspricht? Ich erlaube mir, nur ein einziges Beispiel anzuführen. Seit den drei Jahren, daß ich die Ehre habe, im Obergericht zu sitzen, sind zwei einzige Fälle vorgekommen, wo die Prügel als Strafe angewendet wurden. Es trieben sich nämlich auf den Märkten im Jura eine Menge Beutelschneider, meistens Judenbuben aus dem Elsaß, herum, welche eine wahre Geißel dieses Landes waren, indem sich vor ihnen nichts sicher befand, und sie alles wegstahlen, was ihnen in die Hände kam. Es gelang, einige dieser Buben zu erwischen. Einer derselben war bereits schon früher aus dem Lande gewiesen worden, er hatte sich aber nichts darum bekümmert und ist wieder hineingekommen, um das bereits früher ausgeübte Handwerk von Neuem auszuüben. Das Obergericht hielt es für angemessen, demselben eine Anzahl Stockschläge zuzuerkennen, und er erhielt dieselben im Laufe vorigen Sommers im Bisthum, ohne daß sich darüber irgend Jemand daselbst mißbilligend ausgesprochen hätte. Von einer sehr respektabeln Polizeibehörde habe ich nun vernommen, daß an den nächsten Märkten im Jura kein einziger Beutelschneider sich einfand, indem die ausgetheilte Tracht Schläge der ganzen Bande einen gehörigen Respekt eingeflößt hätte. Eben so habe ich in einer Prozedur die Aeußerung eines Vaganten gelesen, daß er und die Seinigen sich scheue, in den Kanton Luzern zu gehen, weil sie dort Prügel bekämen, im Kanton Bern dagegen erhielten sie keine, und dieß sei der Grund, warum sie sich lieber an letzterem Orte aufhalten. Solche Beispiele und dergleichen Erfahrungen, Tit., haben nun die Gesetzgebungskommission bewogen, einen solchen Paragraphen, wie der vorliegende, in den Entwurf aufzunehmen, indem sie darin das beßte Mittel gesehen hat, ihre Mitbürger mit ihrem Eigenthum und Leben zu schützen. Zufolge unserer bürgerlichen Einrichtungen existiren zwei Klassen von bedauernswerthen Menschen, die in ganz Europa als eine Art Nomaden herumziehen und mehr oder weniger durch die Umstände und traurige Lage, in der sie sich befinden, gezwungen sehen, jeder bürgerlichen Gesellschaft einen offenen Krieg machen müssen. Dieß sind die Zigeuner und Vaganten. Wenn Ihr diese an einem Orte zum Lande hinausschickt, so kommen sie Euch an einem andern Orte wiederum in's Land hinein. Da sie ohne Vermögen sind, so hausiren sie in Wäldern, und es geschieht nicht selten, daß infolge der großen Unvorsichtigkeit, wie sie mit dem Feuer umgehen, Wälder angezündet werden. Während des Sommers treiben sie sich auf dem Lande herum und suchen ihr Leben durch Betteln, Stehlen und andere Mittel zu fristen, so wie aber der Winter herannäht, trachten sie, in eine unserer Gefangenschaften zu kommen, welche im Vergleich mit andern immer noch sehr respektabel sind, und wo der Gefangene gegen Kälte und Hunger geschützt wird. Dieß ist die wahrhafte Lage der Sache, es fragt sich daher: wie kann man diesem Uebel vorbeugen? Die Erfahrung lehrt, daß eine Tracht Prügel das beßte Gegengift ist, besser, als eine warme Gefangenschaft und nahrhafte Kost, wodurch wohl der Staat in Kosten gebracht, kein Vagant aber abgeschreckt wird. Man muß es machen, wie es letzthin Freiburg mit einem Vaganten gemacht, der einen Kirchendiebstahl beging, es wurde ihm eine Tracht Prügel aufgemessen und er dann zum Lande hinausgeschickt. Der geht gewiß nicht wieder nach Freiburg, sondern sucht sich an einem andern Orte durchzubringen, wo keine Prügel drohen. Die Gründe, welche gegen jede Anwendung des Stockes angebracht worden sind, ehre ich, aber sie gelten nur für solche Menschen, in welchen die höhere menschliche Natur noch die Oberhand hat, und welche noch einen Funken von Ehrgefühl in sich tragen. Wo aber diese höhere Natur und das Gefühl von Ehre verschwunden ist, da nähert sich der Mensch dem Thiere, und nur durch eine Art von thierischer Behandlung und durch Androhung von physischen schmerzlichen Uebeln ist es möglich, sich vor ihm zu schützen. Das Thier wird nicht gestraft, wenn Sie es bei gutem Futter einsperren. Herr Stettler hat gesagt, es gehöre dieser Paragraph jedenfalls nicht in ein Strafgesetzbuch, sondern er gehöre als Polizeimaßregel in ein Polizeigesetz. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Der Entwurf hier enthält die Enumeration aller erlaubten Strafen, und jede Strafe, welche hier nicht angeführt ist, darf keine Anwendung finden. So ist die Amtsverweisung, die Geldbuße mit Fr. 10, der richterliche Verweis u. s. w. nicht eine Strafe für eigentliche Verbrechen, sondern sie wird angewandt für größere und geringere Polizeivergehen. Würden Sie hier den Paragraphen über die Stockstreiche aberkennen, so sind die Stockstreiche in unserm Kanton unter jeder Bedingung untersagt. Man hat Beispiele angeführt über die Gefährlichkeit der Stockstreiche für das menschliche Leben. Ich gebe sie zu, aber es sind Extrafälle, welche sich selten ereignen. Ich könnte Ihnen eine Menge Beispiele anführen, wo die Gefangenschaft auch den Tod nach sich gezogen hat. Wollen Sie sich durch diese Ausnahme leiten lassen und alle diejenigen Strafen vermeiden, welche der Gesundheit schaden oder möglicher Weise den Tod herbeiführen können; ja, Tit., dann müssen Sie alle Strafen abschaffen, denn jede kann dem Menschen schaden, je nachdem er eine körperliche Beschaffenheit hat. Ich zweifle daran, daß Sie solches wollen. Es handelt sich nun darum, ob Sie am Platz anderer Strafen für Landesfremde, Vagabunden, die Stockprügel anwenden wollen; für die einheimischen Leute, welche eine solche Lebensart führen, wollte man sie nicht. Ich glaube, ja man solle die fremden Vagabunden, welche schaarenweise dahin ziehen, wo ihnen der Stock nicht droht, mit der Prügelstrafe abschrecken, indem dieß das einzige Mittel ist, um unsere Bürger gegen Angriffe solcher Menschen auf Leben, Gesundheit und Eigenthum zu schützen. Wir vertheidigen damit unser Land gegen einen äußern Feind, und wenn es dem einzelnen Individuum erlaubt ist, sich bei Bedrohung seines Eigenthums oder seines Lebens durch Selbsthülfe zu vertheidigen, warum sollte dann solches nicht auch dem Staate erlaubt sein? Ich sehe in der Anwendung der Prügel auf fremde Vagabunden nichts Beleidigendes und nichts Ehrenrühriges, und stimme daher in dieser Beziehung zum Paragraphen, wie er vorgeschlagen ist. Die zweite Frage ist: will man auf jugendliche Verbrecher die Prügelstrafe anwenden? Darüber werden Sie entscheiden, ich werde jedoch nicht dafür aufstehen, indem ich diese Strafe nicht für zweckmäßig halte. Sie soll nur da Anwendung finden, wo fremde Vagabunden damit abgeschreckt werden. Daß durch deren Anwendung auf die Vagabunden die Gefühle im Jura empört werden, glaube ich nicht, er wird im Gegentheil zufrieden sein, wenn seine Märkte von den Beutelschneidern gereinigt werden. Ich schließe daher gegen die Prügel für junge Verbrecher, aber für Anwendung derselben auf fremde Vaganten, und zwar auch in solchen Fällen, wo eine höhere als sechsmonatliche Gefängnißstrafe erkannt wird.

Migy. Die Modifikationen, welche alle diejenigen, die das Wort ergriffen, um den in Berathschlagung liegenden Artikel zu rechtfertigen, vorgeschlagen haben, überheben mich der Mühe, Ihnen ebenfalls Vorschläge zu machen, indem ich

Ihnen zeige, daß in allen Fällen die körperlichen Züchtigungen mit der Ruthe und die Stockstreiche in dem bernerschen Jura nicht eingeführt werden können, und ich schließe mich denjenigen an, welche vorschlagen, den Art. 34 aus dem Strafgesetzbuche gänzlich zu verwerfen. Um es Ihnen nachzuweisen, wird es hinreichend sein, in Kürze die zu Gunsten angeführten Gründe zusammenzufassen, und die handgreiflichen Widersprüche hervorzuheben, in welche die Präopinanten verfallen sind, welche übrigens alle zugeben, daß die Strafe der Ruthen- und Stockstreiche in dem neuen Kantonstheile keineswegs, und in dem alten nur sehr selten angewendet werden soll, was eine gesetzliche Bestimmung darüber überflüssig macht. Einer der ehrenwerthen Präopinanten stellt die auf die Strafbarkeit bezüglichen Grundsätze auf und zieht Schlußfolgerungen aus denselben, welche mir diesen Prinzipien schnurstracks zuwiderlaufend scheinen. Er giebt zu, daß die Gesellschaft die Strafen im Verhältniß der Schwere des von dem Uebertreter gestifteten Uebels bemessen, und daß sie besonders für die öffentliche Sicherheit sorgen, und sie gegen den Verbrecher auf eine Art aufrechthalten soll, die ihn verhindert, sie ferner zu stören. Diese Prinzipien sind wahr, und ich huldige den Talenten des Redners; allein folgt daraus, daß man die körperliche Strafe der Ruthen- oder der Stockstreiche zulassen soll? Ich glaube es nicht, denn wenn der Schuldhafte seine Streiche erhalten hat, behält er seine Freiheit und kann sein Vagabundenleben sogleich wieder von vornen anfangen. Die Furcht vor Schlägen wird ihn weniger zurückhalten, als die bereits in dem Art. 17 zugelassene Strafe, welche gestattet, daß die Lebensmittel entzogen und dem Delinquenten während zwei Tagen nur Wasser und Brod gereicht werden dürfen, und daß er in gänzlicher Einsamkeit enthalten werden kann. Ich glaube daher, daß die Rückweisung an die Kommission anzuordnen sei, damit sie einen andern Artikel verfasse, wonach die Vagabunden in Uebereinstimmung mit den von mir so eben angeführten Bestimmungen bestraft werden können. Ehemals und auch noch heutzutage behaupten einige Kriminalisten, man müsse die Schuldhaften quälen, um die Bürger abzuschrecken, um die Gesellschaft zu rächen. Diese beiden falschen Begriffe haben die Zulassung der Tortur, des Todes auf dem Rade oder auch unter der Knutte und den Stockstreichen bewirkt; allein gegenwärtig erkennt man, wie groß der Irrthum war, der die Gerechtigkeit zur Barbarin gegen die Verbrecher gemacht hat. Man anerkennt, daß die öffentliche Gewalt von der Väterlichkeit ausgeht, und daß sie aufhört, gerecht und gesetzmäßig zu sein, wenn sie aufhört, väterlich zu sein; woraus man mit Recht schließt, daß es verboten ist, sogar einem großen Uebelthäter unnützer Weise Uebels zuzufügen. Aus diesem Grunde hat man aus den neuen Gesetzbüchern die Verschärfungen weggelassen, welche von der öffentlichen Meinung zurückgestoßen werden; man anerkennt, daß Gerechtigkeit und nicht Rache den Richter beseelen müsse. Man bemerkt sogar bei den Thieren, daß man mit der Entziehung der Nahrung oder des Schlafes während einer gewissen Zeit, und mit Sanftmuth, sie weit leichter zähmt und sie für den Willen ihres Herrn geschmeidiger macht; sollten denn die Menschen schlimmer sein, als vernunftlose Wesen? Man versichert, daß die Vagabunden, und besonders die Juden, mit nichts geschreckt werden können, als mit Stockstreichen; dieß ist nicht gar richtig, denn die Juden fürchten die Streiche weit weniger, als eine Geldstrafe oder das Gefängniß einzig bei Wasser und Brod; sollen wir übrigens mit den Juden strenger sein, als mit andern? Sie tragen die Bürde ihres Gottesmordes schon schwer genug, als daß wir sie noch zu erschweren suchen sollten. Man hat auch gesagt, die Stockstreiche seien nur eine einfache Polizeistrafe, die man nicht verwerfen dürfe. Ich antworte mit dem Gegentheil; denn der erste Artikel enthält, daß „die Polizeivergehen der Gegenstand besonderer Gesetze sein sollen", woraus man nothwendiger Weise schließen muß, daß diese Strafe nur in diesen besondern Gesetzen zum Vorschein kommen dürfe. Ich gebe zu, daß es zu wünschen wäre, diese Gesetze würden in diesem Augenblick vorgelegt, weil sie natürlicher Dinge einen Theil des Strafgesetzbuches ausmachen, und ich bedaure diese Unterlassung, die mir unbegreiflich scheint, allein bis dahin glaube ich nicht, daß man sich damit befassen müsse. Diese Art, die Strafe der Stockstreiche als eine einfache Polizeistrafe in's Auge zu fassen, beweist, wie groß die Meinungsverschiedenheit in dieser Beziehung in den beiden Kantonstheilen ist, weil man in dem neu vereinigten Theile die Stockstreiche als etwas Entehrendes ansah, das ein Mann von Ehre nicht, ohne auffallende Rache zu nehmen, und nicht ohne gerichtliche Verfolgung hingehen lassen konnte. Diese Strafe würde also in dem Jura sehr mißverhältnißmäßige Wirkungen haben, so daß die Anwendung, welche der Art. 34 auf Kinder unter sechszehn Jahren zu machen gestattet, ein Schandflecken sein würde, der sogar auf die Familie dieses Kindes zurückfiele. Diese Strafe würde einen allgemeinen Unwillen erregen; sie würde von den Eltern zurückgestoßen, welche übrigens allein in dem Falle sind, zu erkennen, welche moralische Wirkung eine solche Züchtigung auf ihr Kind machen kann, und bis auf welchen Punkt es dieselbe zu ertragen vermöchte. Aus Besorgniß, eine allbereits zu lange Diskussion noch mehr zu verlängern, will ich mich nicht weiter äußern, und ich vereinige mich mit der Meinung derjenigen, welche ganz einfach die Verwerfung des Art. 34 beantragen, vorbehältlich jedoch, auf die Landstreicherei andere Strafen zu bestimmen, und diese Frage an die Gesetzgebungskommission zurückzuweisen.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Weil ich für die Beibehaltung der Todesstrafe gestimmt habe, so könnte man meinen, ich wollte auch für die Beibehaltung der Prügelstrafe das Wort nehmen; dem ist nicht also, und Niemand wird dafür stimmen, der mit eigenen Augen einer solchen Exekution zugesehen hat. Man glaubt, es seien die Prügel das einzige Mittel, um die Vagabunden fern von unserem Kantone zu halten; in manchen Staaten glaubt man ebenfalls, das einzige Mittel, um die Disciplin im Militär zu handhaben, sei der Stock. Beides ist unrichtig. So gut als man in unserem Militär Disciplin halten kann, ohne zum Stock die Zuflucht zu nehmen, eben so gut kann man durch andere Mittel verhindern, daß unser Land nicht durch die Vagabunden leidet. Ueberdieß sind diese Menschen wie andere und machen eben so gut Anspruch auf eine menschliche Behandlung. Daß sie zur Klasse der Vagabunden gehören, ist wohl höchst selten ihre eigene Schuld, und unter günstigen Umständen wäre mancher von ihnen ein Ehrenmann, welcher jetzt nur den Namen Vagabund hat. Was kann zum Beispiel der Heimathlose dafür, daß ihn kein Land dulden will, und daß ihn der Staat selbst in Folge seiner bürgerlichen Einrichtung zwingt, unstät und schlecht zu werden! Nach dem Paragraphen sollte man glauben, daß das Obergericht die Prügel erkenne; bei genauerer Untersuchung ergibt sich aber, daß nicht das Gericht, sondern der Arzt über deren Anwenddarkeit entscheidet. Wird nun ein humaner Arzt beigezogen, so wird derselbe in den meisten Fällen, ja beinahe immer, seine Meinung dahin abgeben, der Delinquent dürfe wegen seiner körperlichen Beschaffenheit nicht geprügelt werden; ist der Arzt aber weniger human, so wird sein Ausspruch stets der sein: meßt ihm nur ein Paar auf, er mag diese schon aushalten. Welche Ungleichheit in der Anwendung der Prügel unter solchen Umständen entstehen würde, ist leicht ersichtlich. Ich stimme zur Streichung des Artikels, welcher nicht in ein Gesetzbuch des neunzehnten Jahrhunderts gehört. Die Stockprügel sind eine Folge der rohen Zeiten früherer Jahrhunderte, es wäre daher jedenfalls bemühend, wenn wir unsere Strafgesetzgebung davon nicht befreien würden.

Straub. Ich will das Kind der Gesetzgebungskommission zu vertheidigen suchen und sagen, warum man diesen Paragraphen so gemacht hat. Von vornenherein erkläre ich mich gegen die Anwendung der Prügelstrafe bei Minderjährigen, es würde dieß keine guten Früchte tragen. Dagegen aber stimme ich für die Anwendung der Prügel auf die Vaganten in demjenigen Maße, wie der Entwurf es vorschlägt. Ich will den Grund, warum ich so stimme, aus einem Beispiel hernehmen. Es ist bereits gesagt worden, daß nicht alle Vaganten Prügel erhalten, sondern nur solche, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, das am geeignetsten mit einer Tracht Prügel bestraft wird. Man sagt, wie empörend Schläge in der jetzigen Zeit seien, es schicken sich solche für die frühern Jahrhunderte, nicht aber für das neunzehnte Jahrhundert,

indem die öffentliche Meinung total gegen alle Prügelstrafe sei. Es kömmt darauf an, ob wirklich es ganz dem also sei, und ob es das Volk für gar unehrenhaft und roh hält, die Vaganten auf diese Manier aus dem Lande zu jagen. Ich kenne einen Landestheil, dessen Gefühl durch eine solche Anwendung der Prügelstrafe nicht verletzt würde. Im Jura dagegen scheint man gegen alle und jede Anwendung der Prügel zu sein. Der Paragraph hat solches vorgesehen und hat daher die körperliche Züchtigung nur fakultativ gestellt, so daß er dem Gefühl dieses oder jenes Landestheils nicht vorgreift, sondern ihm überläßt, dem Paragraphen auf eint oder andere Weise Folge zu geben. Tit., die meisten unserer Nachbarkantone theilen noch Schläge aus, und wenn man mit unsern Vagabunden zu thun hat, so hört man sie gar oft sagen: da und da ist nicht gut sein, denn dort erhält man Schläge. Wenn nun unsere Kantonsangehörigen in Luzern, den kleinen Kantonen u. s. w. Prügel erhalten und zum Lande hinausgewiesen werden, warum sollten dann wir nicht das Nämliche thun dürfen? Ich habe wirklich Einen in Untersuchung, welcher bereits ein paar Mal abgeprügelt, gebrandmarkt und an der Schandsäule ausgestellt worden ist. Er hat am Schießen in Chur einem Schützen 180 Gulden gestohlen, weßhalb er daselbst drei Monate in Verhaft saß, und alle zehn Tage ein paar aufgemessen erhielt. Als er ausgedient hatte, ging er in den Kanton Luzern, aber, sagte er: Ich blieb dort nicht lange, weil ich weiß, daß man dort Prügel erhält, weßhalb ich lieber in den Kanton Bern ging, wo man im schlimmsten Falle eine warme Stube, eine gute Suppe, Brod und keine Prügel erhält, dort ist es excellent. Wäre es nun nicht besser, einem solchen Menschen fünfundzwanzig aufzumessen, und ihn nachher fortzujagen, als ihn während Wochen, Monaten und Jahren auf unsere Kosten einzusperren und zu erhalten? Ich für mich wenigstens würde dieß ein excellentes Mittel finden. Damit keine Mißbräuche geschehen können, schreibt das Gesetz einige Vorsichtsmaßregeln vor, wie die Anwesenheit einer Gerichtsperson und die vorherige Untersuchung des Delinquenten durch einen Arzt. Findet dieser, daß jener die Schläge nicht aushalten könne, so werden keine ertheilt werden; findet er aber das Gegentheil, so werden sie gewiß von gutem Erfolge sein. Man hat viel von Menschenrechten u. s. w. gesprochen. Ich theile diese Ansichten von ganzem Herzen und möchte sehr gerne die Gefühle der Menschlichkeit immer vorwalten lassen, es ist aber nicht immer möglich. Ich fordere vor Allem aus, daß man mich als Menschen anerkennt, meine Rechte ehrt und mich nicht gefährdet. Geschieht dieß nicht, so verzichtet derjenige, welcher mich verletzt, auf die Menschenrechte und muß es sich selber zuschreiben, wenn diese von mir nicht respektirt werden. In der Theorie sind alle diese Lehren von Humanität und Besserung gar schön, aber ob sie in der Praxis Stich halten werden, muß ich bezweifeln; man wird wohl in 30 bis 40 Jahren wieder etwas strenger werden müssen, als man in der jetzigen Zeit ist, denn die immer zunehmende Zahl der Bewohner des großen Hauses da draußen beim Aarbergerthor ist kein gar günstiges Zeichen der Besserung. Während der Gefangenschaft selbst thut Jedermann, auch ein Vagabund, gut, aber sobald er wieder auf freiem Fuße sich befindet, so fängt er in der Regel wieder zu stehlen an; wenn er aber Prügel erhält, so denkt er: es ist nicht richtig hier, und geht fort. Ich stimme daher für die Anwendung der Prügel bei fremden Vagabunden, auch bei einer größern Gefängnißstrafe als 6 Monaten, nicht aber für junge Verbrecher.

Langel, Regierungsrath, ist nicht darüber verwundert, Mitglieder dieser Versammlung ihre Meinung zu Gunsten der in Berathung liegenden Bestimmung des Gesetzesentwurfes aussprechen zu hören, indem dieses Votum vielmehr der Ausdruck eines persönlichen Willens oder der Oertlichkeit, als der Ausdruck des allgemeinen Willens ist. Er macht die Versammlung nicht allein auf die willkürliche Handlung aufmerksam, sondern auch auf die furchtbaren Folgen, welche dergleichen Beschränkungen nach sich ziehen können, weil jedes Mitglied nicht bloß der Repräsentant eines einzigen Bezirkes, sondern des Volkes im Allgemeinen ist. Ohne in die Aufzählung der Oertlichkeiten einzutreten, welche die Streichung des gegenwärtigen Artikels verlangen, führt er die Gegenden aus dem Oberlande und dem Jura an, welche, namentlich der letztere, sich niemals zur Vollziehung eines Gesetzes hergeben würden, das sie nicht allein mißbilligen, sondern das auch ihren Sitten und ihrem Charakter gänzlich entgegen ist. In seinen Augen würde eine thätige Polizei den Zweck eher erreichen, den man sich vorgesetzt hat, als es durch Stockstreiche oder Auspeitschen geschieht, die im Uebrigen auch mit dem Zeitgeiste nicht mehr in Uebereinstimmung sind. Er stimmt für Streichung des Artikels 34.

Isenschmid. Man hat von verschiedenen Seiten die Behauptung aufgestellt, daß die Stockschläge sehr gefährlich seien und oft den Tod zur Folge hätten; allein meine Studien in Wien belehrten mich eines Andern. Oefters, wenn ich am Morgen um 8 Uhr in die Vorlesungen ging, sah ich, wie im Hofe der nahe beim Spitale liegenden Kaserne die militärischen Exekutionen mit Lunten, Kavallerieriemen, Stockschlägen und Spießruthen vorgenommen wurden. Wenn ich dann einen so bestraften Soldaten nach der Exekution sah, so glaubte ich, er wäre dahin; namentlich erinnere ich mich eines fünfzehnjährigen Tambours, welcher 15 Mal auf und ab Spießruthen laufen und am Ende der Exekution auf eine Bahre gelegt und in den Spital getragen werden mußte. Ich wendete mich an den Direktor des Spitals, mit dem Gesuche, in Zukunft diese Anstalt besuchen zu dürfen, was er mir auch bereitwillig gestattete, und von welcher Erlaubniß ich nicht ermangelte, namentlich am Freitag, wo die Exekutionen in der Regel stattfanden, öftern Gebrauch zu machen. Ich kann Ihnen nicht sagen, in welch' erbärmlichem Zustande sich die Rücken und posteriora der geschlagenen Soldaten befanden, und ich glaubte, daß wenigstens die größere Zahl derselben sterben oder doch bedeutende Verletzungen für Lebenszeit davontragen würden. Zu meiner großen Verwunderung vernahm ich aber, daß inner 10 Jahren von den vielen Tausenden, welche auf solche Weise geprügelt wurden, nur ein Einziger gestorben ist, welcher an der Schwindsucht litt und in Folge dieser starb. Jetzt will man hier behaupten, das Prügeln sei gefährlich. Ich muß zwar zugeben, daß, wenn man die Stockschläge durch einen ungeschickten Mann, welcher davon nichts versteht, austheilen lassen wollte, eine Mißhandlung möglich wäre, aber ein verständiger Schläger, welcher den Stock auf eine geschickte Art zu führen weiß, wird auch eine bedeutende Anzahl von Streichen geben können, ohne daß der Geprügelte irgend einen Schaden davon trägt. Ueber den guten Erfolg, welchen die Prügel auf die Vaganten haben werden, will ich nicht näher eintreten, sondern einfach erklären, daß ich sie für angemessen halte. Ich möchte aber auf einen Umstand aufmerksam machen, der bisdahin noch von Niemandem berührt worden ist. Es soll nämlich die der Exekution vorangehende Untersuchung nur durch einen Arzt vorgenommen werden, während ich deren zwei wünschte. Es kann sich treffen, daß gerade dem untersuchenden Arzt oder dessen Verwandten und Bekannten etwas gestohlen worden wäre, und derselbe daher deßhalb nicht mehr in einer unparteiischen Stellung sich befände. Wie leicht könnte in einem solchen Falle ein Arzt sich verleiten lassen, ein nicht ganz richtiges Befinden auszustellen. Ich wünschte daher zwei Aerzte, um so mehr, da zu jedem visum repertum über Körperletzungen ohne dieß zwei Aerzte erfordert werden. Ich stimme daher wie Herr Oberst Koch, aber mit dem Zusatze, daß statt eines Arztes, zwei Aerzte zugezogen werden.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Ich möchte vorschlagen, statt zwei Aerzte, vier Aerzte beizuziehen, und dann die Bestimmung festsetzen, daß, wenn nicht sämmliche vier Aerzte einig werden, Niemand geprügelt werden dürfe, es wäre dann zu hoffen, daß dieselben nie einig und somit keine Prügel ausgetheilt würden. Gerade die Gründe, welche von den Herren Isenschmid und Straub für die Prügelstrafe angebracht worden sind, beweisen, daß sie nichts taugen. Wenn der Mann, von welchem Herr Gerichtspräsident Straub gesprochen hat, nicht geprügelt worden wäre, so wäre es mit demselben vielleicht nie so weit gekommen, als erzählt worden ist, wenigstens wäre er nicht in unsern Kanton gekommen. In meinen frühern Verhältnissen war ich öfters im Fall, solchen Prügelscenen beizuwohnen. Im Anfange kam mir solches ganz erschrecklich vor

nach und nach gewöhnte ich mich aber so daran, daß ich ganz ruhig dabei sein und den Eindruck beobachten konnte, welchen die Prügel auf den Geschlagenen machten, und das Resultat davon ist, daß durch die Prügel Niemand besser, Jedermann aber schlechter wird. Es ist gesagt worden, das Bisthum wolle die Prügel nicht, wenn der alte Kanton sie wolle, so möge er sie für sich behalten. Ich sage nun, auch das Oberland will die Prügel nicht, denn so wie ich die Leute dort kenne, habe ich nirgends eine Prügelwuth bei ihnen entdeckt. Die Prügel sind für die Thiere und nicht für die Menschen, weßhalb ich zu der gänzlichen Streichung dieses Paragraphen stimme.

Moschard. Wenn unser ehrenwerthe Kollege Ihnen nicht von der Unschädlichkeit in Beziehung auf die Gesundheit der Anwendung der Stockstreiche gesprochen, wenn er Ihnen nicht die zu Wien in Oesterreich gemachten Bemerkungen mitgetheilt hätte, aus denen hervorgehen soll, daß man kaum von einem Todesfall auf eine sehr große Anzahl Individuen, denen derlei Züchtigungen auferlegt worden, ein Beispiel habe, — wenn er nicht gekommen wäre, so zu sagen die Dazwischenkunft der Aerzte, deren vorläufige Meinung man darüber anzuhören hätte, ob die Delinquenten in der Lage seien, eine solche Züchtigung auszuhalten oder nicht, zu empfehlen und anzubieten, — wenn diese Behauptungen nicht angebracht, wenn diese Anerbietungen nicht gemacht worden wären, so würden wir geschwiegen haben; allein im Interesse der Menschheit, im Interesse der Wissenschaft, die wir ausüben, müssen wir solche Behauptungen von der Hand weisen. Unsere im Jahre 1814 in der Praktik der unter der Leitung des österreichischen Systems stehenden Spitäler erworbene Erfahrung hat uns den Beweis geliefert, daß Stockstreiche, welche wegen erdichteter Krankheit gegeben wurden, innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden den Tod zur Folge hatten. Unter andern Umständen waren die Folgen sehr ernsthaft. — Wir weisen auf das Nachdrücklichste die Dazwischenkunft der Aerzte von der Hand, welche nach dem Gesetzesentwurf dazu berufen und von dem ehrenwerthen Präopinanten anerboten wurde, ein Zeugniß darüber abzulegen, ob der Verurtheilte sich in einem Gesundheitszustande befinde, welcher ihm gestatte, Stockstreiche zu erhalten oder nicht — der nicht einsieht, daß alles Gehässige, was diese Maßregel enthält, auf die Aerzte fällt. Die Männer vom Fach, welche Anhänger dieser Strafe sind, werden gewöhnlich finden, daß sie angewendet werden kann; andere werden ihre Mitwirkung zu Herbeiführung der Anwendung einer Strafe verweigern, welche die Würde des Menschen mit Füßen tritt. Ich habe die Ueberzeugung, daß es wenig Richter, wenig Aerzte geben wird, welche, wenn man sie in einem solchen Umstande zu Rathe ziehen wird, ihre Mitwirkung zu einer solchen Strafe hergeben werden, und ich besorge nicht, von Seite der großen Mehrheit der ehrenwerthen Bürger Lügen gestraft zu werden, welche den Beruf treiben, als dessen Organ ich hier auftrete. — Zur Ehre des Landes, zur Ehre der Richter und der Aerzte, denen man eine entwürdigende und erniedrigende Stellung anweisen möchte, muß daher diese Disposition aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden.

Kurz, Oberrichter. Im Ganzen genommen bin ich mit Herrn Obergerichtspräsident Koch einverstanden, und halte die Prügel für fremde Landstreicher als das zweckmäßigste Mittel, ihnen den Aufenthalt in unserm Kantone zu verleiden. Wenn man aber bedenkt, daß durch die Annahme der Prügel ein ganzer großer Kantonstheil, welcher sich bestimmt erklärt hat, daß ihm diese Strafe ein Eckel sei, sich durch deren Annahme im Innersten verletzt fühlen würde, sei dieß nun in Folge eines Vorurtheils oder aus wirklicher Abneigung gegen diese Strafe, oder aus andern Gründen, so kann ich auch zu Streichung dieses Artikels stimmen, um so mehr, da er von keiner besonders großen Wichtigkeit ist.

Belrichard kann in dem Gesetzbuche keine Bestimmung sehen, die den Sitten und Gefühlen des Jura widerstrebt. Man kann sie ihm aufbürden, sie wird ihm sogar zur Richtschnur dienen, allein nie wird man ihn zwingen, sie in Anwendung zu bringen. Er sieht sie als eine brutale Handlung, als eine barbarische Strafe an, welche die Gerechtigkeit ebenso sehr herabwürdigt, als den Arzt, welcher berufen wird, der Vollziehung beizuwohnen. Er stimmt für Streichung des Art. 34.

Rollier ist ebenfalls der Meinung, daß man diesem Artikel sein Votum entgegensetzen müsse; daß er gegen sein Mandat handeln würde, wenn er eine solche Bestimmung annähme, und daß er keineswegs die Behauptungen bestätigen könne, welche von einem ehrenwerthen Präopinanten vorhin ausgesprochen wurden. Was ihn anbelangt, so empört sich sein Charakter bei dem Gedanken, verpflichtet zu sein, einer solchen Exekution beizuwohnen, und er zaudert zu gestehen, ob er sich nicht in dem Fall befinden könnte, einen Theil der dem unglücklichen Angeklagten auferlegten Strafe über sich zu nehmen.

Marti, Oberrichter. Die Rücksichten, welche Herrn Kurz bestimmen, zu Streichung des Artikels zu stimmen, veranlassen auch mich dazu. Man muß übrigens nicht meinen, daß in vorkommenden Fällen die Amtsgerichte zu entscheiden hätten, wer Prügel erhalten solle und wer nicht, und daß es daher den Amtsgerichten des Jura frei stünde, solche ertheilen zu lassen oder nicht, denn beinahe alle derartigen Fälle kommen vor das Obergericht, und dieses würde für den ganzen Kanton nach den nämlichen Gesetzen entscheiden. Man hat gesagt, es sei keine Gefahr bei der Prügelstrafe vorhanden, indem ein Arzt vorher untersuche, ob Jemand im Stande sei, solche ohne gefährliche Folgen auszuhalten. Die angeführten Beispiele beweisen das Gegentheil, und es ist gewiß einem Arzte in den wenigsten Fällen möglich, alsogleich zu entscheiden, ob ein Mensch nicht innerlich krank sei. Ich stimme daher zu Streichung des Paragraphen.

Michel, Rechtsagent, stimmt auch zu Streichung des Paragraphen. Es ist so eben gesagt worden, man wolle den Artikel streichen, weil sich der Jura in seiner Gesammtheit durch die Einführung der Prügelstrafe verletzt fühlen würde. Ich kenne noch andere Theile des Kantons, welche eben so viel Humanität haben und eben so sehr jede Prügelstrafe verabscheuen. Zu diesen gehört das Oberland, welches sich noch gar gut an die Prügel erinnert, welche im Jahre 1814 ausgetheilt worden sind, man vergißt solches nicht so leicht. Daß man die Vagantenstrafe, damit bin ich einverstanden; wenn aber einmal ein Vagant so tief gekommen ist, daß eine gewöhnliche Strafe keinen Eindruck mehr auf ihn macht, so werden auch die Prügel nichts mehr nützen. Ich sah einmal einen solchen auf öffentlichem Markte abschmieren, und das ferm; sobald die Exekution fertig war, stand er wieder auf, setzte sich auf einen Bank und stopfte die Pfeife, wie wenn nichts geschehen wäre. Jede solche Exekution beleidigt das Gefühl der Humanität, und macht vielleicht einen schlimmern Eindruck auf das Publikum, als man glauben mag. Es kommen zuweilen aus den Kantonen Unterwalden, Uri, Wallis, Vaganten zu uns herüber, aber ich habe noch keinen gesehen, dem ich eine Prügelstrafe anwünschte, man hat da andere Mittel, und ein verschärftes Gefängniß bei Wasser und Brod nebst tüchtiger Arbeit, wirken gewiß eben so gut. Ich möchte daher die Prügelstrafe ganz streichen. Sollte aber diese hohe Versammlung diese Ansicht nicht theilen, so möchte ich doch wenigstens keine Prügel für Minderjährige. Wenn der Richter allemal einer solchen Exekution beiwohnen müßte, er würde sie nie verhängen. Ich habe gesehen, daß in unserer Gegend ein Knabe mit der Ruthe gezüchtigt werden sollte. Als der Landjäger mit derselben anlangte, winselte der Knabe schon zum Voraus auf eine so klägliche Weise, daß es einem durch Mark und Bein ging. So sah ich einen 12 jährigen Buben aus Latterbach, welcher vom Landvogte bei irgend Jemand placirt wurde, aber schon den folgenden Tag wieder nach Hause lief, durch den Landjäger braun und blau schlagen. Die Exekution machte auf mich einen solchen Eindruck, daß ich während mehrerer Tage ganz mißstimmt wurde. Ich stimme zur Streichung des Artikels.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ich will keinen Unterschied zwischen Aus- und Inländern machen; die einen sind Menschen wie die andern, und haben gleiche Menschenrechte. Ich

stimme daher aus diesem Grunde, und weil das Prügeln nichts nützt, sondern nur dazu dient, die Menschen noch schlechter zu machen, zu Streichung des Paragraphen.

Weber, Regierungsrath. Ich wäre gerüstet, um Wort für Wort zu widerlegen, und ich könnte dazu zwei bis drei Stunden verwenden; ich halte aber dafür, daß solches wenig nützen würde, denn die Frage über die Anwendung oder Verwerfung körperlicher Züchtigung hängt weniger von dem Resultate wissenschaftlicher Forschungen ab, als von den Volksansichten. Sagen sie der Volksansicht zu, so bietet deren Beibehaltung kein Hinderniß dar, ist aber die Volksansicht dagegen, so ist es besser, sie zu streichen. Sie, Tit., repräsentiren die Volksansicht, und Sie werden darüber am beßten entscheiden. Ueber die Verwerfung der Prügel für junge Verbrecher scheint die Versammlung einig; ich habe dieselben im Eingangsrapport zuerst angegriffen, und Niemand hat sie vertheidigt. Es fällt daher dieser Theil des Artikels von selbst dahin. Was dagegen die Anwendung dieser Strafart auf fremde Vaganten betrifft, so ist von Herrn Oberst Koch vorgeschlagen worden, daß dieselbe auch bei mehr als 6 Monat Gefängniß stattfinden möchte. Ich muß hier einige Redner berichtigen, welche, wie es scheint, den ganzen Paragraph bezüglich der Vaganten mißverstanden haben. Nicht das Vagantenleben (la vagabondage als Debit, wie der §. 270 des Code pénal sich ausdrückt) soll bestraft werden, sondern gegen fremde Vaganten, einzig, ist hier Umwandlung der wegen Verbrechen verschuldeten Gefängnißstrafe, in körperliche Züchtigung vorgeschlagen worden, es gehört daher dieser Paragraph keineswegs in das Polizeistrafgesetzbuch, wie Herr Stettler irrigerweise behauptet hat, den berührten Antrag dagegen will ich als erheblich zugeben. Die zweite Modifikation ist diejenige des Herrn Professor Isenschmid, welcher statt eines Arztes zwei für die vorzunehmende Untersuchung wünscht, ich kann diese ebenfalls zugeben, denn es ist diese Untersuchung eine Expertise. Die Gründe, welche gegen die Prügelstrafe und ihre Anwendung auf fremde Vaganten angebracht worden sind, widerlegen die auf Erfahrungen gestützte Ansicht der Gesetzgebungskommission in keinen Theilen, so daß der Entwurf in praktischer Beziehung gerechtfertigt erscheint. Der Zumuthung, den Artikel in einem Theile des Kantons, wo man nicht so sehr wider die Prügelstrafe sei, einzuführen, demselben aber für einen andern Theil keine Gesetzeskraft zu ertheilen, muß ich mich aus Kräften widersetzen, indem wir Bürger eines Kantons sind, und unter einer einzigen Strafgesetzgebung stehen sollen. Besser und politischer ist es, den Wünschen des Jura hier Rechnung zu tragen, und den Paragraphen zu streichen, als die Strafgesetze nur theilweise in einzelnen Kantonstheilen einzuführen. Warum an dem einen Orte die Vaganten mehr gehaßt werden als an dem andern, ist leicht daraus erklärlich, daß sich dieselben in den Berggegenden weniger als in dem ebenen Lande herumtreiben, da sie an letzterem Orte mehr Allmosen erhalten als am erstern. Sie, Tit., werden entscheiden. Was meine persönliche Meinung anbetrifft, welche Herr Regierungsrath Aubry zu vernehmen gewünscht hat, so ist dieselbe gegen jede Prügelstrafe.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Wenn ich nach meinen persönlichen Gefühlen hier zu entscheiden hätte, so würde ich keinen Anstand nehmen, die körperliche Züchtigung für fremde Landstreicher unter den angegebenen Kautelen beizubehalten. Indessen stimme ich zu Streichung des Paragraphen aus drei Gründen. Erstens, weil die körperliche Züchtigung nicht absolut nothwendig ist, und die Erfahrung beweist, daß man auch ohne dieselbe die gehörige Ordnung im Lande handhaben kann. Zweitens, weil sie keine Kriminal- sondern eine Polizeistrafe ist, und daher nicht in den vorliegenden Entwurf gehört. Ich glaube, Herr Obergerichtspräsident Koch möchte sich irren, wenn er behauptet, daß außer den im Entwurf enthaltenen Strafen keine andern mehr möglich, darunter also auch die Polizeistrafen begriffen seien. Der §. 1 sagt deutlich: „Die Bestimmungen, welche die Polizeiübertretungen betreffen, werden durch besondere Gesetze gegeben," ebenso spricht der §. 3 von den Strafen, welche auf Verbrechen anzuwenden sind. Drittens, der scharf ausgesprochene Widerwille des Jura gegen jede Prügelstrafe. Inwiefern derselbe nur bloße Einbildung oder die wirkliche allgemeine Volksansicht ist, will ich dahin gestellt lassen. Indessen ist der Spruch „der Glauben macht selig," richtig, und wenn der Jura glaubt, daß die körperliche Züchtigung eine unwürdige sei, so ist dieser Glauben zu berücksichtigen, um so mehr, da der vorliegende Entwurf das erste bedeutende Gesetz ist, welches seiner Zeit im ganzen Kantone gelten soll. Von dem Schicksal dieses Entwurfs wird mehr oder weniger die Frage abhängen, ob eine einzige Gesetzgebung für beide Kantonstheile möglich wird. Die Aufnahme anderer Gesetze wird durch die Aufnahme dieses Gesetzes bedingt. Aus diesen Gründen stimme ich zu Streichung des Artikels.

Abstimmung.

1)	Den Artikel anzunehmen wie er vorgeschlagen ist	2 Stimmen.
2)	Den Artikel ganz zu streichen	76 „
	Dagegen	29 „

„5. Vermögensstrafen."

„§. 35. Die Vermögensstrafen bestehen in:

1) Geldbußen;
2) Konfiskation einzelner Sachen, die als Mittel zu Begehung eines Verbrechens bestimmt oder gebraucht waren oder das Erzeugniß einer verbrecherischen Handlung sind;
3) Lebenslänglichem oder zeitigem Verlust einträglicher Rechte oder Berufsarten."

„Oeffentliche Bekanntmachung von Strafen."

„§. 36. Rechtskräftige Urtheile, in welchen auf Todesstrafe, Schellenwerkstrafe, Zuchthaus oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erkannt worden, sollen durch ein öffentliches Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Bei andern Strafen kann das gerichtliche Urtheil diese Bekanntmachung besonders vorschreiben."

„Verbindung mehrerer Strafarten."

„§. 37. Die in den §§. 30, 31, 32, 35 Nr. 2, 3 bezeichneten Strafarten können von dem Richter mit den übrigen in diesem Gesetzbuch für zuläßig erklärten Strafen verbunden werden, auch wenn das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. Jedoch soll die Verbindung eine verhältnißmäßige Verminderung der zu erkennenden Hauptstrafe bewirken, wobei insbesondere die Nachtheile in Anschlag zu bringen sind, welche aus einem solchen Zusatz in ökonomischer Beziehung für den zu Bestrafenden entspringen.

Findet sich im Gesetze Geldbuße in Verbindung mit Arbeitshaus, Gefängnißstrafe, Amtsverweisung oder Eingrenzung angedroht, so steht es zwar dem Richter frei, in Fällen, wo besondere Gründe dafür vorhanden sind, nur auf die Freiheitsstrafe zu erkennen, in der Regel aber sollen beide Strafarten miteinander verbunden werden."

„C. Verwandlung von Strafen, welche durch rechtskräftige Urtheile festgesetzt sind."

„§. 38. Wenn, außer dem in §. 34 a. E. genannten Falle, die Vollziehung einer durch rechtskräftiges Urtheil festgesetzten Strafe unmöglich wird, so soll (unter Vorbehalt der Bestimmung des §. 73) eine Verwandlung des noch nicht vollzogenen Theils derselben in eine andere Strafe stattfinden, so jedoch, daß letztere ein möglichst gleiches Maß von Uebel für den zu Bestrafenden enthalte, wie durch das ursprüngliche Strafurtheil bezweckt wurde."

„§. 39. Dem Ermessen des über die Verwandlung entscheidenden Gerichts ist es zwar im Allgemeinen überlassen, welche Art von Strafe und in welchem Grade sie, gemäß dem im vorhergehenden Paragraph aufgestellten Grundsatze, an die Stelle des aufzuhebenden Strafübels treten solle; jedoch darf eine körperliche Züchtigung nur in den durch §. 34 bestimmten Fällen stattfinden, und wo die Verwandlung einer Geldbuße

nothwendig wird, soll diese wo möglich in Gefängniß verwandelt werden, so daß an die Stelle von je zwei bis sechs Franken Buße ein Tag Gefängniß tritt, — ein Verhältniß, das auch im umgekehrten Falle, wenn nämlich Gefängniß in Geldbuße verwandelt wird, zu beobachten ist."

„III. Anhang, betreffend den Schadensersatz."

„§. 40. Die Verpflichtung zum Schadensersatz wird nach den Bestimmungen des Civilgesetzes beurtheilt."

Weber, Regierungsrath. Die Vermögensstrafen haben im Ganzen genommen etwas Gehässiges, indem es widerlich ist, wenn der Staat aus Verbrechen Geld münzt; sie sind zuweilen unzweckmäßig und grausam, und werden vom Volk als ein Privilegium der Reichen angesehen, die, wie man sagt, um Geld alles thun können, und wirklich wird in vielen Gesetzgebungen die Geldstrafe gerade denjenigen Verbrechen angedroht, die vorzüglich von Bemittelten verübt werden. Die Geldstrafe trifft öfters den Reichen fast gar nicht, den Armen dagegen und dessen Familie mit übertriebener Härte. Die Geldstrafen finden sich aber in allen Gesetzgebungen, und schon das spricht für ihre Unentbehrlichkeit. Der Code pénal ist weit fiskalischer als unser Entwurf, der Ehebruch wird z. B. nach Art. 339 bis auf Fr. 2000 Geldbuße bestraft. Seitdem die Bußen nicht mehr theilweise in die Taschen unserer Richter fließen, ist weniger Mißbrauch des richterlichen Strafermessens zu fürchten. Die Geldstrafen sind z. B. zweckmäßig bei allen Verbrechen, bei welchen Habsucht die Triebfeder war, z. B. bei der Kuppelei, §. 205 des Entwurfes. Wie oft aber, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen sie angewendet werden sollen, davon ist hier im allgemeinen Theil nicht die Rede, sondern dieß gehört in den speziellen Theil, wo sie freilich sehr häufig vorkommen. Dort ist Gelegenheit, sie zu mehren oder zu mindern, zu streichen oder sonst zu ändern; aber sie aus dem Coder ganz auszutilgen, das wird wohl Niemand verlangen. Die Vermögensstrafen bestehen nach §. 35 in 1) Geldbußen, 2) Konfiskation einzelner Sachen, die als Mittel zu Begehung eines Verbrechens bestimmt oder gebraucht waren, oder das Erzeugniß einer verbrecherischen Handlung sind, 3) in lebenslänglichem oder zeitigem Verlust einträglicher Rechte oder Berufsarten. Das Maximum der Geldstrafe ist bei jeder Verbrechensart besonders bestimmt, und beläuft sich von 20 bis auf 1000 Franken. Daß bei der Ausmessung der Bußengröße auch namentlich auf den Vermögensbestand des Sträflings, wobei man sich freilich auf die Taxation der öffentlichen Meinung verlassen muß, Rücksicht genommen werden müsse, versteht sich von selbst. Die Konfiskation einzelner Sachen findet, wie aus dem Paragraphen zu entnehmen ist, ihre Anwendung, z. B. beim Falschmünzen, §. 145 u. ff., wo die Werkzeuge sowohl als die verfertigte Münze im öffentlichen Interesse konfiszirt werden müssen. Die dritte Vermögensstrafe ist im speziellen Theil bei keinem Verbrechen ausdrücklich angedroht, sie findet also ihre Bedeutung nur durch den §. 37. Sie kann nämlich nach diesem Paragraphen nur nach dem Ermessen des Richters mit andern Strafen verbunden werden, überall, wo es dem Richter nothwendig oder zweckmäßig erscheint, indem nicht nur auf die Züchtigung des Verbrechers, sondern auch auf die Sicherung des Publikums Rücksicht genommen ist; da man der Regierungsgewalt Präventivmaßregeln von solcher Bedeutung in die Hände zu geben, für gefährlich hält. Strafen sind es immer, und zwar bedeutende, daher gehören sie nicht in den Bereich der Regierung. Fälle der Art sind, wenn ein Wirth seinen Gewerb zu fortgesetzter Hehlerei, zur Kuppelei u. s. w. mißbraucht; wenn die Weinhändler, obgleich schon gestraft, fortfahren, den Wein zum Nachtheil zu fälschen; wenn der Geldmäkler sich durch Strafen von Wucher nicht abbringen läßt; wenn der Arzt fortfährt, seinen Beruf zu mißbrauchen u. s. w. — Der §. 36 versteht sich wohl von selbst.

Der §. 37 hat zwei Sätze. Hat der Inkulpat eine Strafe verdient, so kann der Richter, wenn der Angeschuldigte ein Staatsbeamter ist, auch Amtsentsetzung, Amtsunfähigkeit oder Einstellung, und bei jedem Staatsbürger Konfiskation der Mittel und Erzeugnisse des Verbrechens oder den Verlust des Gewerbs verhängen. Diese richterliche Fakultät schien Manchem zu groß, und man dachte deßhalb auf ihre Einschränkung. Allein Niemand kann im Allgemeinen angeben, bei welchen Vergehungen es moralisch unmöglich sei, den Beamten bei seinem Amte zu lassen. Und doch gibt es gewiß fast bei allen Arten von Vergehungen solche Modifikationen, welche jene moralische Nothwendigkeit mit sich führen. Man mußte also entweder sehr strikte und deßhalb ungerechte Regeln dem Richter an die Hand geben oder die ganze Fakultät, um unwürdige Beamte von ihrem Amt zu entfernen, dem Richter überlassen. Der Entwurf hat den letztern Weg eingeschlagen, und läßt dem Ermessen des Richters, das nicht Willkür ist, sondern sowohl der Kritik des Obergerichts als des Publikums unterliegt, vollständig freie Hand. — Was die Geldstrafe betrifft, so kömmt diese fast überall nur in Verbindung mit andern Strafen vor. Besitzt der Sträfling keine ökonomische Mittel, so mußte man entweder die Geldstrafe in eine andere umwandeln können, oder man mußte sie von vornherein ganz streichen. Ueber die §§. 38, 39 und 40 habe ich nichts zu bemerken, sie ergeben sich von selbst.

Koch, Obergerichtspräsident. Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung über den §. 40, welcher die Bestimmung enthält, daß die Verpflichtungen zum Schadensersatz nach den Bestimmungen des Civilgesetzes beurtheilt werden sollen. Es versteht sich freilich von selbst, daß dieß durch das nämliche Gericht geschehen soll, welches das Kriminalurtheil gefällt hat, damit nicht über den Schadensersatz ein eigener Civilprozeß geführt werden müsse. Indessen könnte doch dieser Paragraph in letzterm Sinne verstanden werden, was mich veranlaßt, einen Zusatz in dem Sinne vorzuschlagen, daß der Schadensersatz zugleich mit dem Straffalle beurtheilt, und wo möglich das Quantum des Schadensersatzes sogleich bestimmt werde.

Migy, (dessen Votum uns übrigens vom französischen Concipienten bis zum Augenblicke des Druckes dieser Nummer, nicht zugestellt worden ist,) schlägt bei Artikel 2 des §. 35 vor, den Worten „oder das Erzeugniß einer verbrecherischen Handlung sind" — beizufügen: „wenn der Beschädigte sie nicht selbst anspricht." Ferner wünscht derselbe eine Beschränkung der im §. 37 dem Richter gegebenen Latitude, in dem Sinne, daß näher bestimmt werde, inwiefern und in welchen Fällen die Cumulation der Strafarten zulässig sei.

May, gew. Staatsschreiber. Der Art. 2 des §. 35 enthält eine Einschränkung der Konfiskation; eine ähnliche Einschränkung wünschte ich bei Art. 3 des nämlichen Paragraphen, welcher unter die Vermögensstrafen den lebenslänglichen oder zeitlichen Verlurst einträglicher Rechte oder Berufsarten aufnimmt Wenn man diesen Artikel so allgemein gehalten stehen läßt, so kann er der Konfiskation gleichkommen, ich möchte daher vorschlagen, daß der Verlurst einträglicher Rechte und Berufsarten nur eintreten solle, insofern das Verbrechen mit dem Rechte oder der Berufsart in besonderer Beziehung gestanden sei.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, stimmt in Betreff des §. 40 zu dem von Herrn Obergerichtspräsident Koch vorgeschlagenen Zusatze. Ich habe schon Urtheile gesehen, in denen man die Erledigung des Civilpunktes lediglich an die Civilgerichte gewiesen hat, während die Ausmittelung des durch Verbrechen entstandenen Schadens auf dem Civilwege öfters nicht möglich ist. Ich stimme daher zu dem Zusatze des Herrn Koch und möchte denselben noch dahin erweitern, daß da, wo die Bestimmungen des Belaufes der Entschädigung nicht sogleich mit dem Kriminalurtheil geschehen könne, dieselbe lediglich auf dem Wege der Moderation geschehe.

Weber, Regierungsrath. Herr Migy hat über den Art. 2 des §. 35 eine Bemerkung gemacht und zu den Worten: „oder das Erzeugniß einer verbrecherischen Handlung sind" den Zusatz vorgeschlagen: „wenn der Beschädigte sie nicht selbst anspricht." Ich kann mir keinen Fall denken, wo solches zulässig wäre, und vermuthe, es möchte dieser Artikel von Herrn Migy nicht richtig verstanden worden sein; da das Erzeugniß verbrecherischer Handlungen Privathänden nicht wohl anheim gestellt werden darf, wie z. B. bei der Falschmünzerei, Urkundenverfälschung, Weinverfälschung u. s. w. Ich kann daher

nicht zur Erheblichkeit dieses Zusatzes stimmen. Ferner hat derselbe gefunden, die dem Richter im §. 37 gegebene Latitude sei zu breit und zu weit, weßhalb er eine Beschränkung wünscht, dahin gehend, daß näher bestimmt werde, inwiefern und in welchen Fällen die Kumulation der Strafarten zuläßig sei. Ich habe schon in meinem Eingangsrapporte gezeigt, daß solches nicht wohl möglich sei. Der Gesetzgeber kann eine Handlung als ein bestimmtes Verbrechen bezeichnen, er kann aber nicht zum Voraus bestimmen, mit welchem Grade von Immoralität dasselbe begangen worden ist, das kann nur in einzelnem gegebenen Falle und nur durch den Richter ausgemittelt werden; diesem allein ist es möglich, die dem Verbrechen entsprechende und angemessene Strafe zu verhängen. Der Code pénal hat nur zu bestimmte Strafen für bestimmte Verbrechen, und überläßt dem richterlichen Ermessen zu wenig, dieß erzeigte sich seit Langem aus vielfältigen Urtheilen der Jury, welche öfters, wenn sie in gegebenen Fällen die aufgestellte gesetzliche Strafe zu hart fand, deßhalb den Beklagten freisprach, um ihn einer barbarischen Strafe nicht zu unterwerfen. Verletzt eine zu harte Strafbestimmung das Gefühl des Richters, so wird sich dieser alle Mühe geben, das Gesetz zu umgehen. Frankreich selbst hat diesen Fehler des Code pénal eingesehen und durch das Gesetz von 1832 demselben abzuhelfen oder doch wenigstens zu mildern gesucht, indem die Jury, wenn sie glaubt, daß Milderungsgründe in einem Fall vorhanden sind, dies aussprechen muß, was dann die Herabsetzung der gesetzlich bestimmten Strafe zur Folge hat. Dem Antrage des Herrn May, den Art. 3 des §. 35 in dem Sinne zurückzuschicken, daß der Verlurst einträglicher Rechte und Berufsarten nur dann eintreten soll, wenn das Verbrechen mit denselben in besonderer Beziehung gestanden sei, stimme ich bei, mit dem Zusatz, daß die Gesetzgebungskommission die Frage untersuche, ob die Lebenslänglichkeit dieser Strafe nicht erst bei'm Rückfalle angewendet werden solle. Es hat sich in der heutigen Diskussion über die Beibehaltung der Prügelstrafe ein solch humaner Sinn in dieser Versammlung ausgesprochen, daß mir dieser Artikel als zu hart und mit demselben im Widerspruch zu stehen scheint; ich möchte ihn daher mit den beiden gefallenen Bemerkungen der Gesetzgebungskommission zu nochmaliger Vorberathung zusenden. Ebenso stimme ich zur Erheblichkeit der von Herrn Oberst Koch und Herrn Regierungsrath Jaggi beantragten Zusätze zum §. 40, obschon dieselben eigentlich nicht in den Kriminalcodex, sondern in den Kriminalprozeß gehören.

A b s t i m m u n g.

Für die Annahme der §§. 35 bis 40, mit Vorbehalt der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen, mithin als erheblich angesehenen Anträge	70 Stimmen.
Für die Erheblichkeit des einen oder andern der weitern, in der Umfrage gestellten Anträge	12 „

(Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.)

Nro. 10.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

Siebente Sitzung.

Montag den 27. Hornung 1843.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Namensaufruf und Genehmigung des Protokolls.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs für den Kanton Bern.

„Titel II."

„Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen."

„I. Vollendung."

„§. 41. Ein Verbrechen ist als vollendet anzusehen, sobald Alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriffe desselben erfordert."

„II. Versuch."

„§. 42. Der Versuch eines Verbrechens, sofern nicht für besondere Fälle etwas Anderes vorgeschrieben wird, ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist."

„A. Strafe des Versuchs."

„§. 43. Der Versuch eines Verbrechens soll, insofern nicht für gewisse Fälle besondere Vorschriften gegeben sind, nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

„1. Des beendigten Versuchs."

1) Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ohne daß jedoch der zum gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens erforderliche Erfolg eingetreten ist; so ist für einen solchen beendigten Versuch gegen denselben auf ein Drittheil bis zur Hälfte der dem vollendeten Verbrechen gesetzlich bestimmten Strafe zu erkennen, wobei auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Strafdauer, übergegangen werden mag. Ist der höchste Grad der Strafe des vollendeten Verbrechens die Todesstrafe, so soll der beendigte Versuch mit Schellenwerkstrafe von zehn bis höchstens fünfzehn Jahren belegt werden.

„2. Des nicht beendigten Versuchs."

2) Die Strafe des nicht beendigten Versuchs kann von einem Zwölftheil bis zu einem Drittheil der gesetzlichen Strafe des vollendeten Verbrechens, und wo diese in Todesstrafe besteht, von dreijährigem Zuchthaus bis auf zehn Jahre Schellenwerkstrafe steigen. Bei Zumessung dieser Strafe ist, außer der Größe der auf das vollendete Verbrechen festgesetzten Strafe, besonders auf die größere oder geringere Annäherung des Versuches zu seiner Beendigung, auf die Ursache des Unterbleibens der letztern und auf den Grad der Beharrlichkeit des Thäters in Ausführung seines rechtswidrigen Vorsatzes Rücksicht zu nehmen.

„B. Strafloser Versuch."

„§. 44. Der Versuch ist straflos, wenn der Handelnde aus freiem Antriebe, ohne durch äußere Hindernisse oder Zufälle dazu genöthigt zu sein, von dessen Beendigung völlig abgestanden ist. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine andere Uebertretung enthalten, so tritt die durch die letztere verschuldete Strafe ein."

„C. Versuch mit untauglichen Mitteln."

„§. 45. Der Versuch eines Verbrechens wird dadurch nicht straflos, daß der Thäter ganz untaugliche, jedoch von ihm für tauglich gehaltene Mittel angewendet hat, sondern es ist gegen denselben bis auf ein Drittheil der gesetzlichen Strafe des vollendeten Verbrechens zu erkennen. Hat der Thäter die untauglichen Mittel aus Einfalt gewählt, so ist er in der Regel milder zu bestrafen, als wenn er dieselben aus Versehen, statt der gewählten tauglichen, ergriffen hat."

Weber, Regierungsrath. Auch hier bemerke ich, daß überall, wo Schellenwerk- und Zuchthausstrafe vorkömmt, insofern diese beiden Strafen nach dem von Ihnen gefaßten Beschlusse in eine vereinigt werden sollten, die nothwendigen Modifikationen natürlich vorbehalten sind. Der vorliegende Titel handelt von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen. Ein Verbrechen ist als vollendet anzusehen, sobald alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriff desselben erfordert. Diese Definition ist so einfach, daß sie sich von selbst versteht, und wohl weitere Bemerkungen darüber überflüssig sein möchten. Der §. 42 u. ff. handelt von dem Versuch eines Verbrechens, welcher überall da vorhanden ist, wo man weniger verrichtete, als man wollte. Daß der Versuch gelinder bestraft wird, als die Vollendung, versteht sich wohl von selbst, mag man nur auf die That sehen oder auf die Absicht. Die That in ihrer Vollkommenheit, wie der Urheber sie im Sinne hatte, ist noch nicht eingetreten; die Absicht kann zwar infolge der begleitenden Umstände außer Zweifel sein, sie hat sich aber doch noch nicht in einer Thatsache kund gegeben, welche dieselbe unverkennbar an den Tag legt. Ueberdieß war von jeher als Regel aner-

kannt, daß man dem fliehenden Feind eine goldene Brücke bauen soll. Wenn der Unternehmer eines Verbrechens weiß, daß auf die Unternehmung immer die Strafe des vollendeten Verbrechens folge, so wird er immer ganz sicher das Verbrechen vollenden, um desto weniger entdeckt zu werden, während die Aussicht auf eine geringere Strafbarkeit wohl geeignet ist, von abermaligen Versuchen und von der Vollendung abzuhalten. Bestraft man den Versuch gleich der Vollendung, so verwechselt man den Standpunkt des weltlichen Richters mit dem höhern Richter. Man verwechselt die rechtliche mit der moralischen Zurechnung. Ganz gewiß ist Derjenige, welcher sein Möglichstes gethan hat, um ein Verbrechen zu verüben, aber durch einen Zufall an der gänzlichen Vollendung verhindert wird, moralisch gleich schuldig wie derjenige, welcher ein Verbrechen ganz vollendet hat. Da es aber nicht Sache des weltlichen Gerichtes ist, über moralische Verschuldungen zu urtheilen, sondern bloß die äußerlichen wahrnehmbaren Thatsachen vor dessen Richterstuhl gehören, so kann auch der Versuch der Vollendung nicht gleich gestellt werden. Daß der Code pénal, welcher hier vom subjektiven Gesichtspunkte ausgeht und den Versuch härter bestraft als unser Entwurf, zu streng ist, hat man selbst in Frankreich eingesehen, indem nach einem spätern Gesetze (1832) unter den mildernden Umständen für die Strafzumessung auch die Nichtvollendung des Verbrechens soll gehören können. Das Verhältniß der Strafen des Versuchs und der Vollendung ist im Entwurfe mit Berücksichtigung der neuern Gesetze mit Weisheit und Gerechtigkeit bestimmt. Wissenschaftliche Terminologien für die verschiedenen Arten des Versuchs hat der Entwurf so wie auch überall vermieden, mit Ausnahme einer Bestimmung über beendigten und nicht beendigten Versuch, weil an diesen Unterschied sich ein bedeutender Strafunterschied knüpft. In Betreff des Rücktritts stimmt der Entwurf mit dem Code pénal überein, indem nach beiden der vollkommene Rücktritt straflos macht, nimmt ja doch die Kirche, welche sonst wenig verzeiht, den reuigen Sünder wieder in ihren Schooß auf. Nur darin weicht die Jurisprudenz von der Kirche ab, daß es jener gleichgültig ist, aus welchen Motiven der freiwillige Rücktritt erfolgt. Zuweilen wird ein Verbrechen mit völlig untauglichen Mitteln versucht, der Handelnde glaubt, ein Verbrechen zu begehen, und will es auch begehen, aber auf eine Art, daß das Verbrechen, welches er beabsichtigt, nie verübt werden kann, z. B. man begehrt von einem Chirurgen ein Abtreibungsmittel, dieser aber reicht ein völlig unschuldiges Mittel, das man natürlich fruchtlos anwendet; man verwechselt Zucker mit Arsenik und bringt, um Jemanden zu vergiften, ihm Zucker bei; man bringt einen richtigen Wechsel, den man für falsch hält, an den Mann und glaubt, ihn betrogen zu haben; man weist eine ächte Quittung vor, in der Meinung, daß sie falsch sei. Das französische Gesetz nimmt hier Strafloſigkeit an, was nach dem strengen Grundsatze des Rechts wohl das Richtigste sein mag, denn die bloße Absicht ist straflos, die That aber schuldlos. Allein auch die Vertheidiger der kriminellen Strafloſigkeit, wie Feuerbach, geben zu, daß man sich gegen solche gefährliche Menschen durch die Polizei sichern solle. Nun aber ist eine durch das Gesetz normirte und durch den Richter auszusprechende Sicherungsstrafe offenbar ungefährlicher und zweckmäßiger, als willkürliche Polizeimaßregeln, weßhalb das System des vorliegenden Entwurfs wohl den Vorzug verdient. Auch ich huldige diesem Systeme aus Gründen der Kriminalpolitik, jedoch übereinstimmend mit dem badischen Entwurf und mehrern neuen Gesetzgebungen nur insofern, als man aus Versehen oder Verwechslung eines untauglichen Mittels mit einem tauglichen den Zweck nicht erreicht hat; nicht aber insofern man sich aus Einfalt eines absolut untauglichen Mittels bediente, wie z. B. wenn man durch sympathetische Mittel Jemand tödten, oder wenn man Jemand todtbeten will, wie jener baierische Bauer, den Feuerbach anführt, den Heiligen anruft, daß er seinen Gegner tödten möchte. Solche Leute sind nicht gefährlich, indem aus ihrer Handlung sich durchaus keine Absicht ergiebt, in die Rechtssphäre eines andern widerrechtlich einzugreifen. Ich wünschte also in dieser Beziehung eine Redaktion des §. 45, gleich derjenigen, welche im hessischen oder badischen Entwurf enthalten ist. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen den Titel zur Annahme.

Stettler. Dieser Titel enthält sehr wesentliche Abänderungen der bisher geltenden Grundsätze. Nach dem gegenwärtigen Gesetz wird der vollendete Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen bestraft, und mir ist ein solcher Fall bekannt, wo ich die Hinrichtung selbst mit angesehen habe. Indessen stimme ich dennoch der im Entwurf ausgesprochenen Ansicht bei, indem der subjektive Thatbestand mit dem objektiven verbunden sein muß, um den vollständigen Begriff irgend eines Verbrechens zu haben. Auch dem Grundsatze des §. 44, nach welchem der Versuch straflos wird, wenn der Handelnde aus freiem Antriebe von dessen Beendigung völlig abgestanden ist, stimme ich bei. Ich möchte jedoch hier einen Zusatz vorschlagen, infolge welches der Rücktritt bloß dann straflos wäre, wenn der Angeschuldigte erzeigen könnte, daß er aus freiem Antriebe zurückgetreten sei; es wäre demnach am Schlusse des letzten Satzes beizufügen: „welches jedoch nicht vermuthet wird," denn es kann mancher ein Verbrechen im Sinne haben, und durch einen Zufall, welcher von Seiten des Staates schwer zu beweisen wäre, von der ungestörten Vollführung des Verbrechens abgehalten werden. Einen fernern Zusatz zu §. 44 wünschte ich am Ende desselben beizufügen, welcher also lautet: „Wer die Vollbringung mit dem Vorsatze aufgegeben, sie bei gelegenerer Zeit auszuführen, der soll gleich bestraft werden, wie wenn er nicht aus freiem Antriebe von dem Verbrechen abgestanden wäre." Ein solcher Rücktritt verdient keine Berücksichtigung, sondern soll gleich dem Versuche bestraft werden. Der Herr Berichterstatter hat darauf angetragen, den letzten Satz des §. 45, welcher denjenigen bestrafen will, der aus Einfalt untaugliche Mittel gewählt hat, im Sinne des badischen Entwurfs, welcher hier nicht strafen will, abzuändern. Ich könnte nicht dazu stimmen, indem man auch aus Einfalt solche Mittel wählen kann, welche zwar nicht die beabsichtigte Wirkung haben, dennoch aber gefährlich sein können. In den Worten des letzten Satzes: „statt der gewählten tauglichen," wird wohl ein Druckfehler sich befinden, indem es heißen soll: „statt der gewählten untauglichen."

Kurz, Oberrichter. Vor allem aus muß ich bemerken, daß, was den besondern Theil des Entwurfs betrifft, derselbe viel zu milde ist, und das Maximum der Strafe in der Regel zu tief steht. Man soll dem Richter einen möglichst großen Spielraum lassen, damit er die Strafe dem Charakter des Verbrechens entsprechend bestimmen könne, zu welchem Ende die Maxima der Strafe beinahe durchweg höher stehen sollten. Die Minima will ich nicht höher stellen. Diesem Grundsatze gemäß, scheint mir daher das im §. 43 festgesetzte Maximum der Strafe des beendigten Versuchs zu niedrig, und ich möchte vorschlagen, daß man in vorkommenden Fällen bis zu zwei Dritttheilen der Strafe für das beendigte Verbrechen gehen könnte. Es giebt beendigte Versuche, welche der Art sind, daß auch das Maximum der Schellenwerkstrafe mit 25 Jahren nicht eine zu große Strafe wäre. So hatten wir vor einiger Zeit einen Fall zu beurtheilen, wo ein Mann aus dem Amte Münster ein junges Mädchen von 18 Jahren mißbrauchen wollte und dasselbe nachher von einem 70 Fuß hohen Felsen herunterwarf. Nur einem Zufalle ist es zu verdanken, daß das Mädchen, welches glücklicherweise vom Falle nicht getödtet wurde, sondern nur bewußtlos am Boden liegen blieb, von einigen Damen aus Münster gefunden und verpflegt wurde. Dieser Mensch hat alles gethan, was in seiner Macht stand, um das Mädchen ums Leben zu bringen. Ja, er hat sogar, ehe er es herabwarf, dasselbe hin und hergeschwungen, und darzu eins, zwei, drei gezählt. Ein solcher Fall ist stark zu bestrafen. Was die beiden Bemerkungen des Herrn Stettler zu §. 44 betrifft, so finde ich dieselben so ziemlich überflüssig, da sie im Paragraphen selbst schon enthalten sind, und keine Veränderung an demselben hervorbringen. Ich stimme zur Annahme dieses Titels, mit der von mir beantragten Erhöhung der Strafe, für den beendigten Versuch.

Schmalz, Oberrichter, wünscht, in Betreff des ersten Satzes im §. 45, folgende Veränderung: „Der Versuch eines Verbrechens wird dadurch nicht straflos, daß der Thäter ganz untaugliche, jedoch von ihm für tauglich gehaltene Mittel angewendet hat, sondern es ist gegen denselben die Strafe des

nicht vollendeten Verbrechens (§. 43, 2) zu erkennen." Im übrigen bliebe der Paragraph unverändert.

Blumenstein unterstützt den von Herrn Oberrichter Kurz gestellten Antrag. In Betreff des von Herrn Stettler vorgeschlagenen Zusatzes zu §. 44, infolge welches der aus freiem Antriebe geschehene Rücktritt von dem Inkulpaten zu beweisen wäre, mache ich aufmerksam, daß eine solche Vorschrift dem Grundsatze der Verfassung zuwider wäre, nach welchem Jedermann so lange für unschuldig gehalten werden muß, bis durch ein richterliches Urtheil die Schuld konstatirt wird. Es ist übrigens der von Herrn Stettler vorgeschlagene Zusatz um so weniger nothwendig, als durch den unlängst eingeführten Indizienbeweis die Ueberführung eines Angeschuldigten um ein bedeutendes erleichtert worden ist. Im Uebrigen stimme ich zum Entwurf.

Koch, Obergerichtspräsident. Ich ergreife das Wort, um die Abänderung, auf welche der Herr Berichterstatter angetragen hat, zu unterstützen und sie hier als Motion zu beantragen. Die Frage, ob der Versuch mit absolut untauglichen Mitteln zu bestrafen sei, ist eine Kontroverse, die bald so, bald anders entschieden wird. Die Einen glauben, ein solcher Versuch sei durchaus gefahrlos und nicht zu bestrafen, während Andere darin immer noch eine strafbare Handlung erblicken. Das Erstere ist mehr im System unserer gegenwärtigen, sowie der deutschen Kriminaljurisprudenz. Es verlangt neben der bösen Absicht auch eine äußere Handlung, welche geeignet wäre, eine Rechtsverletzung hervorzubringen; das Letztere dagegen nähert sich mehr den Grundsätzen des ältern französischen Coder, welcher hauptsächlich dahin geht, die böse Absicht zu strafen, abgesehen davon, ob eine eigentliche Rechtsverletzung vorhanden sei oder nicht. Geht man von dem erstern Systeme aus, so ist ein Versuch mit absolut untauglichen Mitteln wohl vor Gott, nicht aber vor dem weltlichen Richter strafbar. Man mag vielleicht glauben, daß man in dem neunzehnten Jahrhundert bei uns nicht mehr an das Todtbeten und dergleichen Albernheiten denke. Ja freilich denkt man noch daran, denn unlängst kam ein Fall vor, wo man bei der Untersuchung Faust's Höllenzwang und noch mehrere andere Bücher mit den unanständigsten Sachen vorfand. Ich weiß zwar nicht, ob das eigentliche Todtbeten noch gegenwärtig im Schwange ist, aber in meinen jüngern Jahren hörte ich gar oft die Aeußerung: dieser oder jener ist zu Tode gebeten worden, darum kömmt er jetzt wieder. Soll man solchen Unsinn mit einer eigentlichen Strafe belegen? Dazu kann ich nicht stimmen. Etwas Anderes ist es, wenn Einer den Andern mit Arsenik vergiften will und statt dessen aus Irrthum Zucker nimmt. Hier wußte der Thäter, daß Arsenik ein taugliches Mittel sei, um Jemanden zu tödten; er bleibt daher strafbar, wenn er auch statt des Arseniks aus Versehen Zucker genommen hat. Auf diesen Fall paßt das Ende des §. 45, und es ist hier kein Druckfehler vorhanden, wie Herr Stettler geglaubt hat. Ich stimme daher dazu, den Versuch mit aus Einfalt gewählten, absolut untauglichen Mitteln nicht zu strafen. Auf die von Herrn Stettler beantragte Präsumtion, daß der Rücktritt niemals als freiwillig anzunehmen sei, wenn nicht der Angeschuldigte solches vollständig beweisen könne, ist bereits geantwortet worden. Was den Antrag des Herrn Kurz betrifft, so versteht sich von selbst, daß wenn die Schellenwerkstrafe von 20 auf 25 Jahre erhöht werden sollte, auch für den vollendeten Versuch eine Erhöhung der Strafe auch hier eintreten würde; wenn man aber das Maximun dessen ungeachtet auf zwei Drittheile des beendigten Verbrechens setzen will, so habe ich nichts darwider, indem es wirklich Versuche gibt, welche einer Beendigung ziemlich nahe kommen, und indem es nicht zu befürchten ist, daß durch eine Erhöhung des Maximums auf zwei Drittheile der Richter in seinen Strafurtheilen im Allgemeinen höher gehen werde. Ich kann daher wie Herr Kurz stimmen.

Kernen, Oberrichter. Auch ich kann dem Antrage des Herrn Kurz auf Erhöhung des Maximums beistimmen, weil ich in der Gerichtspraxis die Ueberzeugung geschöpft habe, daß es nicht gut sei, den Richter allzusehr zu beengen. Sollte nun dieser Antrag von der hohen Versammlung erheblich erklärt werden, so ist die natürliche Folge, daß auch das Maximum der Strafe für den nicht beendigten Versuch von einem Drittheil auf die Hälfte erhöht werde. Was dagegen den Antrag des Herrn Oberst Koch betrifft, daß der Versuch mit absolut untauglichen Mitteln nicht bestraft werde, so kann ich nicht dazu stimmen, indem absolut untaugliche Mittel gewählt werden können, wie zum Beispiel menschliche Exkremente, große Spinnen u. s. w., deren Anwendung nicht ungestraft gelassen werden darf. In dieser Beziehung stimme ich zu unveränderter Annahme des §. 45.

Migy, (dessen Votum wir aus dem bereits in der frühern Nummer angeführten Grunde nicht vollständig geben können), möchte den beendigten Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen bestrafen, da jener moralisch gleich strafbar sei wie dieses.

Moreau. Der Zweck der in dem Titel 2 aufgestellten Bestimmungen ist, sowohl den vollendeten als auch den in seiner Ausführung aufgehaltenen Versuch zu bestrafen; ich unterstütze diesen Zweck, allein ich wünschte, daß er auf Vergehen eben so gut angewendet würde, als auf Verbrechen. Nun ist der Ausdruck, dessen sich die Artikel 41 und 42 bedienen, derjenige des Verbrechens, und in dem Verstande genommen, wie er in der gesetzgeberischen Sprache genommen werden muß, schließt er das Vergehen in sich. — Ich sage, daß man, um die Absicht des Gesetzes deutlich und augenscheinlich zu machen, und statt sich an die Definition des Art. 1 zu halten, nach dem Worte „Verbrechen" auch noch dasjenige „Vergehen" beifüge, und daß aus diesem Beweggrunde diese Artikel der Gesetzgebungskommission zurückgewiesen werden, um eine neue Redaktion in diesem Sinne einzubringen. — Obschon der vollendete Versuch in Beziehung auf die Absicht der Thatsache selbst gleichgestellt werden soll, so modifizirt dennoch der Artikel 43 die Strafbarkeit desselben dann, wenn die Wirkung nicht vollständig gewesen, und er vermindert die Zahl der verwirkten Strafe. Ich will diesem Umstande gerne Rechnung tragen, allein ich kann ihm keinen so großen Werth beilegen, als der Gesetzesentwurf es thut. Ich trage daher darauf an, daß in diesem Falle das Maximum der Strafe auf drei Viertheile derjenigen Strafe erhoben werde, welche gegen das vollendete Verbrechen ausgesprochen ist. Wenn es sich von der Todesstrafe handelt, so bleibt die für den vollendeten Versuch verwirkte Strafe diejenige, welche im §. 2 von Nr. 1 des Artikels 43 festgesetzt ist. — Die Prüfung dieser Nr. 1 gibt zu einer zweiten Bemerkung Anlaß, die nicht von unbedeutendem Belang ist. Der Schlußsatz des §. 1 überläßt den Gerichten die Befugniß, eine weniger strenge Strafart anzuwenden, indem sie indessen die Dauer derselben verhältnißmäßig verlängern. Er behält das Willkürliche in dieser Verfügung bei, und eben diese Willkür ist es, welche ich aus dem Gesetze verschwinden machen will. Ein Gesetz, und besonders ein Strafgesetz, muß genau sein; das Gesetz muß strafen, und nicht der Eigenwille der Gerichte, welche nach den Umständen der Personen oder der Thatsachen, einzig und allein zur Wahl der Strafe und zur Strafumwandlung schreiten könnten. Ich trage daher darauf an, daß diese Strafe durch das Gesetz festgestellt werde, und daß sie diejenige sei, welche in der Stufenleiter der Strafen unmittelbar auf diejenige folgt, welche für das vollendete Verbrechen bestimmt ist. Dieser Artikel 43 muß daher auch an die Gesetzgebungskommission zurückgewiesen werden, um eine Redaktion in diesem Sinne zu erhalten.

Weber, Regierungsrath. Ich wünschte, daß in Zukunft alle Anträge schriftlich einlangen möchten, indem es mir sonst unmöglich ist, auf dieselben im Schlußrapporte gehörig zu antworten. Was denn den Antrag des Herrn Obergerichtspräsidenten Koch betrifft, daß der §. 45 in dem Sinne umgeändert werde, den Versuch mit aus Einfalt gewählten, absolut untauglichen Mitteln, gar nicht zu strafen, so nehme ich denselben aus den im Eingangsrapporte und von Herrn Koch angebrachten Gründen ohne weitere Bemerkung an. Eben so die Anträge der Herren Kurz und Moreau, bezüglich der Strafausmessung bei vollendetem Versuche. Zwar haben die meisten neuesten Gesetzgebungen für den vollendeten Versuch nur die Hälfte der

Strafe des vollendeten Verbrechens festgesetzt; es kann aber wirklich Fälle geben, wo die Hälfte der Strafe zu gering wäre. Damit steht im Zusammenhange der von Herrn Kernen gestellte Antrag in Betreff des nicht beendigten Versuchs, welcher dann konsequent ebenfalls erhöht werden muß. Dagegen kann ich dem Antrage des Herrn Migy, welcher den beendigten Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen strafen will, nicht beistimmen. Allerdings ist der beendigte Versuch in moralischer Beziehung gleich strafbar, wie das vollendete Verbrechen selbst, indem der Verbrecher in diesem Falle alles gethan hat, was in seinen Kräften stand, und es nur einem Umstande, welcher außer dessen Willkür liegt, zuzuschreiben ist, daß die gehegte Absicht nicht vollständig in Erfüllung ging. Es würde aber dem gesunden Rechtsgefühl immerhin widerstreiten, wenn z. B. derjenige mit dem Tode bestraft werden sollte, welcher Jemanden tödten wollte, wo aber durch Zufall der Tod verhindert wurde. Man würde hier den Standpunkt verwechseln, von welchem der weltliche Richter ausgehen soll, und es würde eine Durchführung dieses Systems gewiß zu den größten Abnormitäten führen. Selbst in Frankreich, wo dieser Grundsatz aufgestellt war, hat man durch das Milderungsgesetz vom Jahr 1832 denselben modifizirt, indem die Erfahrung zeigte, daß die Durchführung dieses Grundsatzes zu den größten Ungerechtigkeiten führe. Es ist übrigens keine gute Maxime, allzuhohe Strafen aufzustellen, sie haben gewöhnlich das entgegengesetzte Resultat; denn wenn die Strafen zu hoch sind, so wird der Richter sich alle erdenkliche Mühe geben, um solche Umstände aufzufinden, welche ihm die Anwendung der zu harten Strafe ersparen. Ich stimme daher gegen den von Herrn Migy gestellten Antrag, da derselbe nicht durchzuführen und im höchsten Grade gefährlich wäre. Herr Moreau hat gewünscht, daß der Begriff des beendigten und nicht beendigten Versuchs deutlicher aufgestellt werden möchte. Mir scheint die Definition des §. 43 so deutlich und umfassend, daß ich eine bessere für unmöglich halte, weßhalb ich gegen die Erheblichkeit dieses Antrages stimme. Herr Moreau hat ferner beantragt, daß die gelindere Strafart, zu welcher der Richter nach Artikel 1 des §. 43 herabsteigen dürfe, näher bezeichnet und dadurch das Ermessen des Richters beschränkt werden möchte. Ich habe bereits Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß es nicht gut sei, das Ermessen des Richters allzu sehr zu beschränken, und Sie, Tit., scheinen diese Ansicht getheilt zu haben. Bei den Paragraphen, welche von den Strafen handeln, ist übrigens das Verhältniß der einen Strafart zu der andern genau angegeben, so daß in dieser Beziehung die Willkür des Richters nicht ganz unbeschränkt ist. Ich könnte daher auch diesem Antrage des Herrn Moreau nicht meine Zustimmung geben. — Den ersten Zusatz des Herrn Stettler zu §. 44 kann ich nicht anrathen, indem es nicht Sache des Strafgesetzbuches ist, zu bestimmen, was vermuthet werden solle, und was nicht. Das wäre Sache des Kriminalprozesses, wenn überhaupt Rechtsvermuthungen im Kriminalwesen zuläßig wären; es ist aber schon die Verfassungswidrigkeit eines solchen Grundsatzes bereits aufmerksam gemacht worden. Was den zweiten, auch von Herrn Stettler gestellten, Zusatz des nämlichen Paragraphen betrifft, so kann ich auch diesen nicht zugeben, indem durch denselben ein Prinzip umgestoßen würde, welches im §. 42 aufgestellt ist, und nach welchem für das Vorhandensein eines strafbaren Versuchs bereits eine äußere Handlung vorgenommen sein muß, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichten Verbrechens anzusehen ist. Herr Oberrichter Schmalz hat angetragen, den §. 45 dahin abzuändern, daß der Versuch eines Verbrechens mit ganz untauglichen Mitteln, statt bis auf einen Drittheil der gesetzlichen Strafe für das vollendete Verbrechen mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs bedroht werden solle. Hiezu könnte ich in keinem Falle stimmen, da durch eine solche Abänderung der Versuch mit absolut untauglichen Mitteln stärker bestraft würde, als nach der gegenwärtigen Redaktion des §. 45. Dieser läßt dem Richter die Freiheit, bis zu einem Drittheil der gesetzlichen Strafe des vollendeten Verbrechens zu erkennen, und schreibt ihm also nur das Maximum der Strafe, nicht aber deren Minimum vor, während dagegen, wenn die von Herrn Schmalz beantragte Veränderung genehmigt werden sollte, dem Richter auch das Minimum vorgeschrieben würde, unter welches er dann nicht herabgehen dürfte. Will man daher überhaupt den Versuch mit absolut untauglichen Mitteln strafbar erklären, so ist es besser, dem Richter wegen der beinahe unendlichen Verschiedenheit der Versuchsfälle die größt mögliche Latitude zu lassen. Wie ich bereits im Eingange bemerkt, stimme ich überhaupt gegen eine Bestrafung des Versuchs mit untauglichen Mitteln aus Einfalt.

Abstimmung.

1)	Mit Beiseitssetzung aller bestrittenen Anträge, die berathene Abtheilung anzunehmen, wie sie vorgeschlagen ist, ...	36 Stimmen.
	Für irgend einen der bestrittenen Anträge	71 „
2)	Für den Antrag, den beendigten Versuch gleich dem beendigten Verbrechen zu bestrafen	Niemand.
3)	Die gelindere Strafart im §. 43, Art. 1, zu bezeichnen	11 Stimmen.
4)	Bei §. 43, Art. 2, den Begriff des nicht beendigten Versuchs deutlicher aufzustellen	5 „
5)	Für den ersten Zusatz des §. 44: „welches jedoch nicht vermuthet wird“ . .	4 „
6)	Für die Erheblichkeit des Zusatzes am Schlusse des §. 44, bezüglich auf den Vorsatz, das Verbrechen zu gelegener Zeit auszuführen	5 „
7)	Für die Erheblichkeit des Antrages, den Schluß des §. 45 zu streichen . .	48 „
	Dagegen	50 „
8)	Für die von Herrn Oberrichter Schmalz beantragte Veränderung des ersten Satzes im §. 45	22 „
	Dagegen	Mehrheit.
9)	Den §. 45, mit besonderer Rücksicht auf den Schlußsatz, zu neuer Berathung zurückzusenden	20 Stimmen.
	Dagegen	gr. Mehrheit.

„Titel III.“

„Von dem rechtswidrigen Vorsatze und der Fahrlässigkeit.“

„I. Vorsatz.“

„§. 46. Der rechtswidrige Vorsatz wird weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung nach dem Gewissen oder nach der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzwecks, welche den Entschluß zur That erzeugten, ausgeschlossen.“

„§. 47. Hat Jemand eine rechtswidrige Handlung, aus welcher eine größere oder eine geringere Verletzung entstehen kann, begangen, um die eine oder die andere zu bewirken, so wird ihm, wenn aus seiner Handlung die größere Verletzung entstanden ist, diese auch dann als vorsätzlich zugerechnet, wenn er solche nicht hauptsächlich, sondern nur auf den Fall, wenn es sich nicht anders treffen würde, gewollt hatte.“

„II. Fahrlässigkeit.“

„§. 48. Wer aus Mangel an Aufmerksamkeit oder Ueberlegung etwas gethan oder unterlassen hat, woraus, ohne sein Wollen, eine Verletzung entstanden ist, der soll in denjenigen Fällen, wo der besondere Theil dieses Gesetzes es vorschreibt, wegen Fahrlässigkeit bestraft werden.“

„§. 49. Der größere oder geringere Grad von Fahrlässigkeit hängt

1) davon ab, ob der Handelnde die Gefährlichkeit seiner Handlung eingesehen, diese aber in dem leichtsinnigen Glauben, daß der rechtswidrige Erfolg nicht eintreten

werde, gleichwohl begangen, oder ob derselbe aus Mangel an Aufmerksamkeit jene Beschaffenheit seiner Handlung nicht bedacht hat, überhaupt aber

2) ob er die Entstehung des rechtswidrigen Erfolgs als mehr oder minder wahrscheinlich und die Größe desselben mehr oder minder vorherzusehen im Stande war."

„III. Zusammentreffen des rechtswidrigen Vorsatzes und der Fahrlässigkeit."

„§. 50. Hatte Jemand nur einen minder strafbaren, als den eingetretenen Erfolg seiner Handlung beabsichtigt, so ist ihm die That, insoweit sie in seiner Absicht lag, zum rechtswidrigen Vorsatze, hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs aber zur Fahrlässigkeit anzurechnen, insofern hier die Bedingungen des §. 48 vorhanden sind."

Der Herr Landammann macht aufmerksam, daß nach dem Wunsche des Herrn Berichterstatters und gemäß des Reglements, sämmtliche Anträge schriftlich einzugeben sind.

Weber, Regierungsrath. Der Vorsatz gehört zu denjenigen Begriffen, welche schwer zu definiren sind, es ist einer der Grundbegriffe in der ganzen Rechtslehre, und da dasjenige, was man sich nach dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens unter Vorsatz denkt, gerade mit dem Begriff der Wissenschaft übereinstimmt, so verläßt man sich am beßten auf die Sprache; alle Bemühungen wissenschaftlicher Definition werden es nicht viel weiter bringen, und ein Gesetzbuch ist kein Kompendium. Dasselbe gilt nun auch von der Eintheilung des Vorsatzes, am beßten wäre es, das Gesetzbuch übergienge sie ganz. Der §. 47 indessen giebt eine Art des Vorsatzes an, nämlich den indeterminirten, wo man eine ganze Gattung von Verbrechen will, gleichviel was geschehe. Gegen diese Hervorhebung einer besondern Unterart, die sich vorzüglich bei Verbrechen im Affekt kund giebt, wird wohl nichts eingewendet werden. Es ist zu bedenken, daß dieser kurze und nur die Grundzüge gebende Entwurf, die wissenschaftliche Bearbeitung des Kriminalrechts nicht ausschließt, sondern im Gegentheil zum Bedürfnisse macht, denn dort, nicht aber hier im Gesetzbuch ist die Gelegenheit gegeben, solche Begriffe ausführlich auseinander zu setzen. Zwischen dem Vorsatz, dolus, und dem Zufall, casus, liegt noch ein großes Gebiet in der Mitte, das man am beßten durch Fahrläßigkeit bezeichnet. Es entsteht nun die Frage: was ist Fahrläßigkeit, wann und wie wird sie bestraft. Die letzte Frage wird nicht hier im Allgemeinen, sondern im speziellen Theil bei jedem einzelnen Verbrechen beantwortet, und im allgemeinen sind die Strafen sehr mild. Die Beantwortung der beiden andern Fragen hingegen gehört in den allgemeinen Theil. Die zweite Frage ist wenigstens dem Grundsatze nach dahin beantwortet, die Fahrläßigkeit soll nur bestraft werden, wo das Gesetz es vorschreibt, in andern Fällen nicht. Die französische Gesetzgebung straft die Fahrläßigkeit nur bei der Tödtung, Körperverletzung, mit Einschluß der Vergiftung und bei Brandstiftung und den Bankerott, simple, bei Kaufleuten. Der vorliegende Entwurf straft die Fahrläßigkeit bei Brandstiftung, gemeingefährlicher Beschädigung, Vergiftung, Verbreitung von Viehseuchen, falscher Eid, Tödtung, Gesundheitsverletzung, Bigamine und leichtsinnigen Geldstag. Diese Fälle jedoch gehören in den speziellen Theil. Zu bemerken ist jedoch, daß sich aus der Zusammenstellung des Ganzen herausstellt, es gebe keine strafbare Kulpa des Versuchs, sondern hier sei immer eine Absicht (dolus) nöthig. Ebenso keine strafbare kulpose Anstiftung und keine kulpose Gehülfschaft. Die schwierigste Frage ist, was ist Fahrläßigkeit? Eine ausweichende und doch genügende Antwort wäre die: alles was nicht Vorsatz und Zufall ist. Der Entwurf aber wollte etwas Genaueres bestimmen, und so entstand die erste Hälfte des §. 48. Der §. 50 handelt von Zusammentreffen von Dolus und Culpa, nämlich von der sogenannten culpa dolo determinata, wo man mehr begeht als man begehen wollte. Es ist dieß gerade das Gegentheil des Versuchs, bei dem die Absicht weiter geht als der Erfolg. Im §. 50 geht der Erfolg weiter als die Absicht, und zwar so, daß der weitergehende Erfolg zur Fahrläßigkeit zugerechnet werden kann, z. B. beim Versuch will ich einen todtschlagen, verwunde ihn aber nur, und bei gegenwärtigem Fall will ich einen verwunden und tödte ihn. Der §. 50 ist eben so kurz und populär als wissenschaftlich richtig, und verdient vor mehreren neuen Gesetzgebungen den Vorzug. Nach der Analogie dieses Paragraphen ist es auch ganz leicht, über die rechtswidrigen Folgen eines Verbrechens zu entscheiden. Es frägt sich überall: ist die Folge dem Handelnden überhaupt zuzurechnen, ist sie ihm zum Vorsatz oder zur Fahrläßigkeit zuzurechnen? Der Entwurf thut sehr wohl daran, diese ganze Lehre der Wissenschaft zu überlassen. Tit., ich empfehle Ihnen den Titel zur unveränderten Annahme.

Stettler. Es dünkt mich, es fehle zwischen diesem Titel und dem vorhergehenden das Verbindungsglied, nämlich, ein Paragraph, welcher bestimmt, daß, um eine Handlung zum Verbrechen zu qualifiziren, Vorsatz oder Fahrläßigkeit erfordert werde. Ich schlage daher als §. 46 folgenden Artikel vor: „Zu einem Verbrechen wird Vorsatz oder Fahrläßigkeit erfordert." Es fehlt ferner die Definition vom Vorsatz. Obschon Jedermann so ziemlich weiß, was unter dem Ausdruck Vorsatz zu verstehen ist, so scheint es mir doch für ein vollständiges Strafgesetzbuch nothwendig, daß die Definition vom Vorsatz darin aufgenommen werde, weßhalb ich als einen fernern Paragraphen folgende Redaktion vorschlage: „Der Vorsatz ist der Entschluß zu Begehung einer Handlung." Ich finde diese beiden Paragraphen, welche mit dem würtembergischen Entwurfe übereinstimmen, zu Vervollständigung unseres Strafgesetzbuches nothwendig. Ferners möchte ich statt des Ausdrucks Verletzung ein anderes Wort, wie z. B. Rechtsverletzung, indem der erstere Ausdruck allzu unbestimmt ist.

Blumenstein unterstützt diese Anträge, und macht auf einen im §. 49 vorkommenden Druckfehler aufmerksam, indem die Ziffer eins, statt vor, erst nach den Worten „hängt davon ab", gesetzt werden sollte.

Weber, Regierungsrath. Ich sehe nicht ein, was die beiden von Herrn Stettler vorgeschlagenen Paragraphen nützen sollen, da die fahrläßigen Verbrecher im besondern Theil alle numerirt sind, und alle diejenigen fahrläßigen Handlungen, welche daselbst nicht bestimmt enthalten sind, nicht bestraft werden können. Eben so scheint mir die Aufnahme einer Definition von Vorsatz sehr überflüssig, da Jedermann von selbst weiß, was darunter zu verstehen ist. Nach dem Grundsatz, daß man alles dasjenige aufzunehmen vermeiden soll, was nicht einen Nutzen gewährt, hat die Gesetzgebungskommission beschlossen, von einer Definition des Vorsatzes zu abstrahiren, und das um so mehr, als jede Definition dieses Begriffs eine strenge Kritik nicht erleiden mag. Ich wiederhole nochmals: was nützt es, eine Definition über einen Ausdruck zu geben, wo die Volkssprache schon hinlänglich bezeichnet, was darunter zu verstehen sei? Was dagegen die beiden beantragten Redaktionsveränderungen betrifft, so will ich solche als erheblich annehmen, im übrigen empfehle ich Ihnen diesen Titel zur unveränderten Annahme.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme mit Vorbehalt der beiden zugegebenen Redaktionsveränderungen . . . . . gr. Mehrheit.

„Titel IV."

„Von der Theilnahme Mehrerer an einem Verbrechen und von der Begünstigung."

„Einleitung."

„§. 51. Alle Theilnehmer an einem Verbrechen (Urheber und Gehülfen), sowie die Begünstiger eines solchen, sind strafbar."

„I. Von den Urhebern."

„§. 52. Als Urheber eines Verbrechens ist mit der auf dasselbe gesetzten Strafe nicht nur derjenige zu belegen, welcher das Verbrechen selbst begangen (der Thäter), sondern auch der, welcher einen Andern vorsätzlich zu dem Entschlusse, das Verbrechen zu begehen, bewogen hat (der Anstifter)."

„Insbesondere“

„A. Von dem Anstifter.“

„§. 53. Der Anstifter wird, wenn das von ihm gewollte Verbrechen gar nicht oder doch nicht als Folge seiner Anstiftung verübt worden ist, nach den Gesetzen über den Versuch bestraft und ist in diesem Falle nur dann mit Strafe zu verschonen, wenn er aus freiem Antriebe (§. 44) die Ausführung des Verbrechens, soviel an ihm lag, zu verhindern gesucht hat.“

„B. Von dem Complotte.“

„§. 54. Wenn Mehrere die gemeinschaftliche Begehung eines bestimmten Verbrechens mit einander entweder gleichzeitig oder durch spätern Beitritt aus unmittelbarem Interesse an der That beschließen (Complott), so ist (wo der besondere Theil dieses Gesetzbuchs nichts Anderes bestimmt) jeder derselben, welcher zu der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, als Miturheber mit der Strafe des vollendeten Verbrechens, falls aber dieses nicht vollendet worden, mit der Strafe des beendigten Versuchs zu belegen. Die bloße Theilnahme am Complott, ohne einige Mitwirkung zu der Ausführung des verabredeten Verbrechens, wird gleich dem nicht beendigten Versuche bestraft.“

„§. 55. Straflos bleibt der Theilnehmer eines Complotts nur dann:

1) wenn er entweder das Complott so zeitig der Obrigkeit angezeigt hat, daß sie die Ausführung verhindern konnte, oder den übrigen Theilnehmern seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt hat und, soviel an ihm lag, sie von Ausführung des Verbrechens abzuhalten bemüht war;

2) wenn das Complott nach den Bedingungen des §. 44 gänzlich aufgegeben worden ist.“

„§. 56. Der Anstifter eines Complotts ist, selbst wenn das Verbrechen überhaupt nicht ausgeführt worden, nach den Gesetzen über den Versuch (§. 43) zu bestrafen und nur dann mit Strafe zu verschonen, wenn er die Bedingungen des §. 55 Nr. 1 erfüllt hat und die Ausführung des Verbrechens unterblieben ist.“

„C. Von Korporationen.“

„§. 57. Wenn die Gesammtzahl oder Mehrheit der Mitglieder einer Gemeinde oder andern Korporation ein Verbrechen begangen hat, so sollen nur die schuldigen Einzelnen, nicht aber die gesellschaftliche Vereinigung selbst, mit Strafe belegt werden.“

Weber, Regierungsrath. Ein Verbrechen kann durch die Thätigkeit eines, oder durch die vereinigte Thätigkeit mehrerer Personen verübt werden. Im letzteren Falle kann es sein, daß nur einer von den mehrerern, welche körperlich mitgewirkt haben, zurechnungsfähig ist, die andern nicht. In diesem Falle sind die andern nur als Instrumente des erstern zu betrachten, und dieser Erste allein ist sowohl physischer als geistiger Urheber. Von diesem einfachen Verhältniß spricht dieser Titel nicht. Es gehört dahin z. B. der Fall, wo Jemand einen Narren anregt, sich selbst oder einen andern umzubringen, oder wenn der Arzt einer Mutter, welche Medizin für ihr Kind verlangt, absichtlich und böswillig Gift verabreicht, womit sie ihr Kind unwissend umbringt. Jener Narr und diese Mutter sind nur Instrumente für den Zweck des eigentlichen Missethäters. In diesem Titel ist die Rede von solchen Theilnehmen, wo Sämmtlichen ihre Theilnahme zugerechnet werden kann, und wo sie sämmtlich in irgend einer Art von Einverständniß begriffen sind. Haben Mehrere kraft irgend einer Art des Einverständnisses das Verbrechen bewirkt, so ist das Verhältniß entweder so, daß der Eine oder die Einen Urheber, und der Andere oder die Andern Gehülfen sind; oder aber von der Art, daß sie sämmtlich als Urheber erscheinen, und im letzten Falle sind die Urheber entweder sämmtlich Komplotanten, oder sie stehen so zu einander, daß die einen das Verbrechen anstiften, und die andern es ausführen. Von Urhebern und Gehülfen verschieden sind die bloßen Begünstiger des Verbrechers, welche ohne Einverständniß mit den Thätern vor der That, erst nach der That dieselben unterstützen. Aus dieser kurzen Einleitung ergiebt sich die ganze Eintheilung dieses Titels, welcher mit Präzision und Kürze, und dennoch mit Deutlichkeit und wissenschaftlicher Strenge abgefaßt ist. (Der §. 51 dient als Uebersicht.) Der §. 52 spricht von den Urhebern, im Gegensatz zum §. 58, welcher von den Gehülfen redet. Der Unterschied ist deßhalb wichtig, weil der Entwurf vom Grundsatz ausgeht, daß der Gehülfe geringer gestraft werden soll als der Urheber. Die Gründe dieses Strafunterschiedes sind ungefähr die nämlichen, weßhalb man den Versuch geringer straft als die Vollendung; Versuch und Gehülfschaft stehen sich darin gleich, daß beide Handlungen es nicht sind, wodurch das vollendete Verbrechen hervorgebracht wird. Hier haben wir abermals eine wichtige Abänderung des Code pénal, welcher auch in dieser Materie die philosophischen Grundsätze des Kriminalrechts außer Acht läßt und jede Theilnahme an einem Verbrechen, sei sie auch bloße Gehülfschaft, mit der gleichen Strafe belegt, die den Urheber trifft. Der Gehülfe wird bezeichnet mit dem Ausdruck complice (§. 60 des Code pénal), aber das Gesetz bezeichnet viel zu unvollständig die Verhältnisse, in welchen jener zum strafbaren complice wird. Der vorliegende Entwurf hingegen sucht mit Recht die Begriffe von Urheber und Gehülfen gar nicht zu bestimmen, sondern verläßt sich hierin auf die Sprache. Alles andere gehört der Doktrin an, und alle bisherigen Versuche in der Gesetzgebung, über Urheber und Gehülfen, scharfe und ausreichende Begriffsbestimmungen festzusetzen, schlugen fehl. Der §. 54 handelt von Complott. Diesem liegt zum Grunde der Begriff der Gesellschaft. Es ist eine Gesellschaft, um einen unerlaubten und in der Ausführung verpönten Zweck mit gemeinsamen Kräften und Mitteln zu erreichen. Das Complott ist schon ein Versuch, indem sich darin deutlich die Absicht des Verbrechers an den Tag giebt. Der Unterschied zwischen dem Anstifter und dem Complottanten besteht darin, daß der Anstifter den Thäter zum Verbrechen bestimmt, selbst aber nicht mithandelt; beim Complottanten aber ist alles gemeinsam, sowohl der Entschluß als die Ausführung. Dieses ist wichtiger in der Lehre von dem Rücktritt. Der §. 55 fordert für den straflosen Rücktritt des Complottanten im Verhältniß zum Anstifter (§. 53) vielleicht mehr, als genügend ist, indem es scheinen möchte, als sei für den Rücktritt des Complottanten der Austritt aus der Gesellschaft und die zeitige Anzeige davon an das Complott hinreichend. Da indessen bei einem Complott jeder im Verhältniß zu allen übrigen als geistiger Urheber und Förderer des Entschlusses zu betrachten ist, so kann man die strengen Forderungen des §. 55 gelten lassen. Der §. 56 spricht vom Anstifter eines Complotts. Ein ganzes Complott kann einen Anstifter haben, wie wenn Jemand eine ganze Gesellschaft von Banditen zu einem Morde dingt. Hier ist das ganze Complott der Thäter. Der andere, welcher das Complott für sich handeln läßt, der Anstifter. Der Anstifter kann aber auch selbst in das Complott eintreten, und dann wird er gewöhnlicher Anführer oder Rädelsführer. Von andern Einzelnheiten schweigt der Entwurf, wie z. B. von dem Verhältniß des Anstifters zum Complottanten, wenn zu einem gewissen Verbrechen eine besonders qualifizirte Absicht oder eine besondere Triebfeder erfordert ist; ebenso vom Verhältniß des Complottanten zu einem Diener (Faktor der Verbrechensgesellschaft), wofür schon die civilrechtlichen Begriffe ausreichend sind; nicht minder von den gleichartigen und ungleichartigen Complottanten, endlich von dem Unterschied des Complotts und der Bande, indem die letztere nur ein fortgesetztes Complott ist. Die nähere Entwickelung davon findet sich im besondern Theil unter den gemeingefährlichen Verbrechen. Alle diese Begriffe und ihre Folgen gehören der Schule und der Doctrin an, und nicht dem Gesetzbuche. Der §. 57 spricht von den Korporationen. Diese sind vom Staate anerkannte Gesellschaften für einen erlaubten Zweck; verfolgen sie unerlaubte Zwecke, so handeln sie nicht mehr in der Eigenschaft einer Korporation, weßhalb nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst, sondern die einzelnen schuldhaften Mitglieder gestraft werden sollen. Die Schuldlosen können bei der Fassung eines verbrecherischen Beschlusses sich gegen die Folgen durch Protestation verwahren. Eine ganz andere Frage

ist es, ob Korporationen, die keinen Zweck mehr haben, oder die dem gemeinen Wohl schädlich sind, aufgehoben werden können. Da eine solche Aufhebung nicht Sache des Richters, sondern eine Administrativsache ist, so gehört sie nicht in das Kriminal- sondern in das Staatsrecht. Die Frage: kann an einer Korporation ein Verbrechen begangen werden? gehört nicht hieher, sondern in den speziellen Theil und sie wird nur praktisch in der Lehre über die Injurien und den Diebstahl. Ich empfehle den Titel zur Annahme.

Stettler. Die §§. 54, 55 und 56 sprechen hier wohl von dem Complott, worunter das Zusammentreten Mehrerer verstanden wird, um ein bestimmtes Verbrechen gemeinschaftlich zu begehen. Ich finde aber, daß dieser Titel nur von dem Zusammentritt mehrerer Personen zu Begehung eines bestimmten Verbrechens spricht, nicht aber von einem Zusammentritte mehrerer Personen zu Begehung einer Reihe von unbestimmten Verbrechen. Im §. 132 ist zwar davon die Rede, indem derselbe von der Bande handelt; es scheint mir aber, dieser wichtige Unterschied zwischen Complott und Bande sollte auch im allgemeinen Theile angeführt werden, wohin ich auch antrage. Ferners scheinen mir die Worte „aus unmittelbarem Interesse an der That" überflüssig, weßhalb ich sie streichen möchte.

Weber, Regierungsrath. Die Bemerkung des Herrn Stettler scheint mir ganz richtig, und es ist mir schon damals, als ich den speziellen Theil studirte, aufgefallen, daß in demselben unter dem Titel von gemeingefährlichen Verbrechen von der Bande die Rede ist, während der vorliegende Titel nur von dem Complotte spricht. Es scheint mir auch wirklich der Fall im allgemeinen Theile da, wo vom Complott die Rede ist, auch von der Bande zu sprechen, weßhalb ich in Uebereinstimmung mit Herrn Stettler dahin antrage, daß diese §§. 54 u. ff. in Betreff der Bande zu nochmaliger Berathung an die Gesetzgebungskommission zurückgesandt werden möchte. Ebenso kann ich die Redaktionsveränderung erheblich erklären helfen, nach welcher Herr Stettler die Worte „aus unmittelbarem Interesse an der That" auslassen will, weil die Mitglieder eines Complottes aus verschiedenen Interessen, und namentlich auch aus mittelbaren Interessen handeln können, und doch Complottanten bleiben.

Abstimmung.

Der Titel wird mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Bemerkungen durch's Handmehr angenommen.

„II. Von den Gehülfen."

„§. 58. Wer die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Verbrechens wissentlich und vorsätzlich befördert, ist Gehülfe."

„§. 59. Als Gehülfen sind namentlich auch zu betrachten diejenigen, welche vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes oder vermöge der ihnen über eine Person zustehenden elterlichen, häuslichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet sind, durch Anzeige oder auf andere Weise entweder überhaupt die Begehung eines Verbrechens zu hindern, oder die ihrer Gewalt untergebenen Personen davon abzuhalten, — wenn sie diese Hinderung vorsätzlich unterlassen.

Jedoch sind der Ehegatte eines Verbrechers, die Verwandten und Verschwägerten desselben in auf- und absteigender Linie und im zweiten Grade der Seitenlinien unter keinen Umständen zu einer Anzeige bei der Obrigkeit oder einer Handlung, die eine solche Anzeige zur Folge haben würde, verpflichtet."

„§. 60. Die Strafe der Beihülfe kann, sofern im besondern Theil dieses Gesetzbuchs nichts Anderes vorgeschrieben ist, bis auf zwei Drittheile der für das Verbrechen selbst festgesetzten Strafe, und, wo der höchste Grad dieser letztern in Todesstrafe besteht, bis auf zwanzigjährige Schellenwerkstrafe steigen.

Als besonders strafbar ist hiebei zu berücksichtigen, wenn der Gehülfe bei Vollbringung der That selbst Beistand geleistet oder dem Thäter vor oder bei der Ausführung sogar eine solche Hülfe gewährt, ohne welche das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können."

„§. 61. Hat der Gehülfe nur die Beförderung eines geringern Verbrechens, als das vollbrachte ist, beabsichtigt und seine Hülfeleistung auch innerhalb dieser Grenzen sich gehalten; so ist die Strafe desselben im Verhältniß zu demjenigen Verbrechen auszumessen, auf welches, seiner Absicht nach, die Beihülfe gerichtet war."

„§. 62. Ist das Verbrechen, zu welchem die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollendet worden; so ist die Strafe des Gehülfen nach den Bestimmungen des §. 60, jedoch im Verhältniß zu der vom Haupttäter verschuldeten Strafe des Versuchs, auszumessen."

„§. 63. Eine bloß versprochene, aber nicht geleistete Beihülfe wird als ein nicht beendigter Versuch der Beihülfe nach den Bestimmungen der §§. 43 und 60 bestraft. Straflos bleibt derjenige, welcher dem Thäter Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, nur dann, wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor Ausführung der That und zu einer Zeit, wo dieser noch davon abgehalten werden konnte, ausdrücklich erklärt oder die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern gesucht hat."

Weber, Regierungsrath. Den §. 58, welcher eine sehr populäre Definition von Gehülfen gibt, enthält zwei sehr wichtige praktische Grundsätze. Es gibt erstens keinen Versuch einer Gehülfschaft, wo keine Urheberschaft vorhanden ist, wiewohl es allerdings und mit gutem Grund nach §. 62 eine Gehülfschaft des Versuchs gibt. Einen Versuch der Gehülfschaft kann es nicht geben, es wäre dieß ein Verstoß gegen die Logik; denn es gibt kein Accessorium ohne Prinzipale. Es gibt zweitens keine kulpose Gehülfschaft, denn durch den Begriff einer kulposen Gehülfschaft würde eine der schönsten socialen Tugenden, nämlich die Tugend der Dienstfertigkeit und Gefälligkeit, verkümmert werden. Alle Eintheilungen der Gehülfschaft bleibt der Schule überlassen, denn sie sind nur Konsequenzen des Begriffs. In Betreff des §. 59 erlaube ich mir eine wichtige Frage zu berühren. Man ist nämlich häufig im Stande, Verbrechen, von denen man Kenntniß hat, während sie noch bevorstehen, durch Anzeige oder auf andere Art zu verhindern, und wenn sie bereits begangen worden sind, wenigstens anzuzeigen. Es fragt sich nun: ist man bei Strafe verpflichtet zu einer solchen Verhinderung und zu einer solchen Anzeige? Der Entwurf stellt als Regel den naturrechtlichen Grundsatz auf: Niemand ist verbunden, Schaden von einem Andern abzuwenden, wenn er sich nicht dazu verpflichtet hat; also ist auch Niemand verbunden, und am wenigsten bei Strafe verbunden, Verbrechen, die ein Anderer begehen will, anzuzeigen oder sonst zu verhindern. Namentlich ist das Denunciren bei allen Völkern von jeher verhaßt gewesen, und wenn man neben den vielen und kostspieligen Polizeianstalten auch noch jeden Bürger verpflichten will, den Späher und Angeber zu machen, so verwickelt man sich in Verlegenheiten, aus denen man so leicht nicht wieder heraus kömmt. Nach dem Code pénal bestehen allerdings scharfe Vorschriften, welche die Denunciation in vielen Fällen, besonders bei den Staatsverbrechen, fordern. Ludwig Philipp sah sich aber genöthigt, zufolge der Julirevolution, die Denunciationspflicht aufzuheben. Infolge der mancherlei Attentate auf sein Leben machte er zwar bei den Kammern den Versuch, die Denunciationspflicht in Bezug der Attentate auf das Leben des Königs wieder sanktioniren zu lassen, allein die Nation verwahrte sich mit Abscheu gegen das Joch der Denunciationspflicht. Auf andere Weise Verbrechen und anderes Unglück vom Nebenmenschen abzuhalten, ist zwar eine moralische Pflicht, wohl auch eine Tugend des Patriotismus. Allein moralische Pflichten sind nicht Rechtspflichten, und Tugenden lassen sich durch Strafgebote nicht erzwingen. Wolle doch der Staat nicht alles durch Strafdrohung ausrichten und vertraue er doch auch etwas dem guten Willen der Menschen und der Vaterlandsliebe der Bürger. Dieß ist der edle Geist, der die liberalen Bestimmungen unseres Entwurfes beseelt hat, mit welchem auch die vortreffliche Dissertation des

zu frühe verstorbenen Herrn Dr. Hahn wohl die beßte, welche über diese Materie geschrieben ist, übereinstimmt. Der §. 59 stellt zwei wichtige Ausnahmen von der Regel auf. Es gibt nämlich erstens Beamtungen, die zu Anzeigen amtlich erfahrener Verbrechen verpflichten, und im Grund sollte jede Beamtung diese Verpflichtung in sich schließen, falls die Untersuchung des Verbrechens nicht die Klage von Privatpersonen voraussetzt. Die nähern Bestimmungen dieser Pflicht aber bleiben organischen Gesetzen überlassen. Zweitens sollen Aeltern die in ihrer Erziehungspflicht begriffenen Kinder zwar nicht denunciren, wohl aber auf andere Art von der Verübung von Verbrechen abhalten, ansonst sie nicht nur civilrechtlich für den Schaden verantwortlich, sondern auch nach diesem Paragraphen als Gehülfen des Verbrechers strafbar werden. Das Nämliche gilt von der Vormundschaft. Nun aber ruft der §. 59 auch noch andern ähnlichen häuslichen Verhältnissen. Was darunter gehöre, ist hier nicht bestimmt, und muß wohl seine Erledigung erhalten aus dem Civilrecht, in Verbindung mit den Polizeigesetzen. Es hängt hier gar Vieles ab von den Sitten eines Volkes und von der Ausdehnung des Begriffs der Familie und von der Sanktion dieser Sitten und Begriffe durch den positiven Gesetzgeber; es wird darauf ankommen, ob gewisse Personen mit der Hausherrschaft in bloßem Vertragsverhältniß stehen, oder ob sie deren geistiger und sittlicher Obsorge und Pflege anvertraut sind. Darnach wird sich bestimmen, ob die Pflicht, von Verbrechen abzuhalten, der Hausherrschaft obliegt, auch in Beziehuug auf Lehrjunge, Gesinde, Pensionärs in den Erziehungsinstituten u. s. w. Das Verhältniß von Mann und Frau gehört wohl nicht hieher.

Der letzte Absatz des §. 59 schützt die Familienintegrität gegen die Störungen aufgedrungener Polizeifunktionen. Ich empfehle Ihnen diese Paragraphen zu unveränderter Annahme.

A b s t i m m u n g.

Sämmtliche Paragraphen werden ohne Bemerkung durch's H a n d m e h r angenommen.

(Schluß der Sitzung folgt.)

Nro. 11.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der siebenten Sitzung, Montag den 27. Hornung 1843. Berathung eines Strafgesetzbuchs.)

„III. Von der Begünstigung "

„§. 64. Wer, nach vollbrachter That, den Urhebern oder Gehülfen mit rechtswidrigem Vorsatz in Beziehung auf das begangene Verbrechen beförderlich ist, ohne jedoch, vor Vollendung der That, denselben solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig. Dahin gehört vorzüglich:

1) derjenige, welcher wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt, verbirgt oder ihnen zur Flucht behülflich ist;
2) wer Verbrechern absichtlich zu Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel der strafbaren That hilft;
3) wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich bei sich aufnimmt, verheimlicht, an sich bringt oder an Andere abzusetzen übernimmt."

„§. 65. Als Begünstigung ist es auch zu betrachten, wenn öffentliche Beamte oder Bedienstete, der ihnen obliegenden Dienstpflicht zuwider, die Anzeige begangener Verbrechen absichtlich unterlassen. Jedoch gelten die Bestimmungen des §. 59 zweiter Satz auch für den Fall des bereits vollendeten Verbrechens."

„§. 66. Die Begünstigung ist, mit Berücksichtigung der Größe des begünstigten Verbrechens, insbesondere aber des Umstandes, ob sie aus Gewinnsucht oder einem andern eigenen Interesse an der strafbaren That, oder bloß aus Theilnahme an der Person des Thäters geschah, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängniß, Amtsverweisung, Geldbuße bis auf vierhundert Franken (welche auch mit den beiden letztgenannten Strafarten verbunden werden kann) oder in ganz geringen Fällen auch bloß mit richterlichem Verweis zu bestrafen."

„§. 67. Wer sich der gewerbsmäßigen Begünstigung von Verbrechen schuldig macht, ist neben zeitiger oder lebenslänglicher Entziehung der Berechtigung oder des Gewerbes, falls solche zu dem verbrecherischen Verkehr mißbraucht worden wären, mit höchstens fünfjährigem Zuchthaus zu bestrafen."

Weber, Regierungsrath. Ist die Begünstigung vor dem Verbrechen zugesagt, so ist sie Gehülfschaft, denn sie ermuthigt zur That; ist sie nicht vorher zugesagt, so ist sie nicht Gehülfschaft. Diese Begünstigung im engern Sinne ist entweder gar nicht strafbar, oder sie bildet den Thatbestand eines eigenen Vergehens. Von letzterem handeln die vorliegenden Paragraphen. Die Strafbestimmungen sind mäßig und weise. Begünstigung als Gewerb bei Diebshehlern kann ein schweres Verbrechen werden. Bei der Entziehung des Berufs, §. 67, sollte dem §. 35, Nr. 3 gerufen werden, da in Betreff der Lebenslänglichkeit daherige Modifikationen bereits erheblich erklärt worden sind. Der Code pénal geht auch in Hinsicht des Hehlers von einer ganz andern Ansicht aus, indem er ihn in die Analogie des complice stellt und mit der Strafe des Urhebers bedroht. Die Unrichtigkeit dieser Begriffe und die barbarische Härte dieser Strafbestimmung hat das bekannte Gesetz vom 28. April 1832 zwar zu heben gesucht; wie ungenügend diese Remedur ausgefallen ist, das haben deutsche und französische Juristen nachgewiesen.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Es kann sich ein Fall ereignen, wo sich Jemand Hochverrath oder ein gemeines Verbrechen zu Schulden kommen läßt und dann zu seinen Aeltern oder Anverwandten flüchtet, um dort sich zu verbergen. Da nach dem §. 64 sich nun Jeder der Begünstigung schuldig macht, welcher wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt, verbirgt oder ihnen zur Flucht behülflich ist, so würden sich also auch die Aeltern und Verwandten der Begünstigung schuldig machen und deßhalb bestraft werden können. Ich glaube aber, dieß wäre widernatürlich, und trage dahin an, daß hier die nämliche Ausnahme bei Aeltern und Verwandten gemacht werde, wie im §. 59.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ich stimme diesem Antrage bei, und man kann demselben einfach dadurch Rechnung tragen, wenn nach dem Art. 1 des §. 64 einfach auf den §. 59 hingewiesen würde. Ich möchte ferner zu §. 65 einen Zusatz vorschlagen. Nach demselben ist als Begünstigung zu betrachten, wenn öffentliche Beamtete oder Bedienstete der ihnen obliegenden Dienstpflicht zuwider die Anzeige begangener Verbrechen absichtlich unterlassen. Es kann nun Fälle geben, wo ein öffentlicher Beamter nicht verpflichtet ist, selbst eine Anzeige zu machen, wohl aber einer Anzeige dadurch gehörige Folge zu geben, daß er eine Untersuchung anhebt. Wenn nun ein solcher die Anhebung einer Untersuchung unterlassen würde, so macht er sich entgegen seiner Pflicht auch einer Art von Begünstigung schuldig. Um daher einen solchen Fall auch hier im Gesetze vorzusehen, möchte ich nach den Worten „begangener Verbrechen" einschalten „oder eine in ihrer Amtspflicht liegende Untersuchung". Am Schlusse des nämlichen §. 65 möchte ich aus den nämlicheu Gründen den Zusatz vorschlagen „sofern das Amt nicht mißbraucht wird, die Untersuchung zu verhindern".

Kernen, Oberrichter. Ich nehme die Freiheit, auf die Erhöhung des Maximums der Zuchthausstrafe im §. 67 für die gewerbsmäßige Begünstigung von Verbrechen, von fünf auf acht Jahre anzutragen, indem der Hehler öfters eben so schlimm und gefährlich ist, als derjenige, welcher das Verbrechen eigentlich begangen hat, und weil der Hehler namentlich bei Diebstählen in der Regel den größten Profit hat.

May, gew. Staatsschreiber. Nachdem Wortlaut des §. 65 sollte man beinahe dafür halten, der Gesetzgeber glaube, nur im öffentlichen Staatsleben komme das Verhältniß von Beamten und Bediensteten vor. Nun giebt es aber in der bürgerlichen

Gesellschaft Verhältnisse, welche den im Paragraphen berührten ziemlich gleich kommen. Wenn ein Handelsmann, oder ein Banquier, oder ein Fabrikherr Angestellte hat, und diese ihrem Patron von einem gegen ihn selbst oder sein Vermögen gerichteten Anschlage keine Kenntniß geben, so fällt dieß, meiner Ansicht nach, auch unter die Kathegorie der Begünstigung. Daß nur einfach der Staat seine Untergebenen verpflichten will, ein gegen ihn gerichtetes Verbrechen anzuzeigen, den nämlichen Vortheil aber den Privaten gegenüber ihren Angestellten nicht gestattet, will mir nicht recht einleuchten. Ich möchte deßhalb beantragen, das Wort „öffentlich“ zu streichen, man könnte dann darin einen Unterschied zwischen öffentlichen Beamteten oder Bediensteten und denjenigen von Privaten machen, daß die erstern mit einer schärfern Strafe bedroht würden. Ich trage daher dahin an, den §. 65 im angetragenen Sinne zu neuer Bearbeitung an die Gesetzgebungskommission zurückzusenden.

May, Fürsprecher. Ich erlaube mir eine Bemerkung über den §. 66, welcher von dem Verhältniß der Strafe des Begünstigers zu der des Verbrechers spricht. Da möchte ich nun vorschlagen, daß das Strafmaß des Begünstigers ähnlich wie im §. 60 für den Gehülfen zu der Strafe des Verbrechers selbst, im Allgemeinen in ein geeignetes Verhältniß gebracht werde. Ferner sehe ich nicht ein, warum hier beim Gefängniß und Amtsverweisung kein Maximum der Strafe festgesetzt wird, während für die Geldbuße ein solches angegeben ist. Ich trage daher an, nicht nur für letztere, sondern auch für beide erstern Strafen ein Maximum festzusetzen.

Weber, Regierungsrath. Von Seite des Herrn Regierungsstatthalters Jaggi ist der Antrag gestellt worden, daß im §. 64 Artikel 1 auf den §. 59 hingewiesen werde, indem sonst Verwandte verpflichtet wären, ihre eigenen Verwandten den Händen des Richters zu überliefern. Es scheint mir eine solche Hinweisung überflüssig, da dieselbe am Ende des §. 65 vorkömmt, welcher wie der §. 64 im Allgemeinen von der Begünstigung spricht. Herr alt-Staatsschreiber May will im §. 65 das Wort „öffentlich“ streichen, und auch Angestellte von Privaten verpflichten, die gegen ihre Patronen gerichteten Anschläge der Polizei anzuzeigen. Tit., für die Polizei wäre es sehr gut, wenn eine solche Bestimmung hier aufgenommen würde, und wenn ich hier als Centralpolizeidirektor reden wollte, so müßte ich diesen Antrag unterstützen. Ich glaube aber nicht, daß Sie die Denuntiationspflicht weiter ausdehnen wollen, als sie hier im Entwurfe beantragt ist; ich möchte davor warnen, da sie im Allgemeinen dem Freiheitsgefühl des Volkes widersteht, und es namentlich bei Hausgenossen eine sehr fatale Pflicht wäre, wenn die Einen verpflichtet würden, die Andern dem Richter zu verleiden. Die Denuntiationspflicht hat immer etwas Gehässiges, und die Volksansicht begünstiget dieselbe nicht; ich möchte daher auch nicht dieselbe weiter ausdehnen, als der Entwurf es beanträgt. Dem Antrag des Herrn Regierungsrath Jaggi, jünger, welcher im §. 65 ausdrücklich aufgenommen wünscht, daß ein Beamter als Begünstiger anzusehen sei, wenn er einer ihm gemachten Anzeige keine Folge gebe, oder gar seine amtliche Stellung dazu benutze, die Spuren eines Verbrechens zu verwischen, kann ich aus dem Grunde nicht beistimmen, weil schon der §. 64, Artikel 2, die absichtliche Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel eines Verbrechens als Begünstigung qualifizirt. Ueberdieß begeht ein solcher Beamter ein eigenes Verbrechen, nämlich ein Amtsverbrechen, das ihn strafbar macht, ohne daß man den Begriff der Begünstigung zur Hülfe nehmen müßte. Ebenso stimme ich dem Antrag des Herrn Fürsprechers May nicht bei, welcher für die Amtsverweisungs- und Gefängnißstrafe im §. 66 ein Maximum aufstellen will, indem bereits in dem Abschnitte, welcher von den Strafen im Allgemeinen handelt, deren Maximum, somit auch ein Maximum der Amtsverweisungs- und der Gefängnißstrafe angegeben ist; dagegen kann ich den andern Antrag des Herrn May, daß im §. 66 das Strafmaß des Begünstigers, ähnlich wie im §. 60 für den Gehülfen, zu der Strafe des Verbrechers selbst, im Allgemeinen in ein geeignetes Verhältniß gebracht werde, so wie denjenigen des Herrn Oberrichters Kernen, welcher im §. 67 das Maximum der auf gewerbsmäßige Begünstigung gesetzten fünfjährigen Zuchthausstrafe auf 8 Jahre erhöhen will, als erheblich annehmen. Im übrigen stimme ich zu unveränderter Annahme der in Berathung liegenden Paragraphen.

Koch, Obergerichtspräsident. Ich möchte Sie aufmerksam machen, daß in unserem Civilgesetzbuche die Renvoi's von einem Paragraphen auf den andern sehr bequem sind, und ich müßte wünschen, daß die Parallelstellen, welche mit einander in Einklang stehen, auch hier auf einander bezogen würden, indem dieß für den Richter eine große Erleichterung ist. Ich möchte ferners auf einen Punkt aufmerksam machen, der mir ziemlich wichtig scheint. Im Verlauf der Deliberation wurde angetragen, daß bei Nr. 1 des §. 64, welche die Aufnahme, Verbergung u. s. w., eines Verbrechers als Begünstigung erklärt, auf §. 59, welcher Eltern und Verwandten zu keiner Anzeige verpflichtet, hingewiesen werde. Der Herr Rapporteur glaubt nun, es sei dieß nicht nothwendig, da ja im §. 65, welcher nichts neues enthalte, auf den §. 59 hingewiesen sei. Gerade daraus ergiebt sich nun, daß man verschiedener Ansicht sein kann, und daß der Entwurf hier nicht ganz deutlich ist. Wenn Sie, Tit., nun der Ansicht sind, daß Jemand nicht strafbar sei, wenn er seinen verwandten Verbrecher aufnimmt, verbirgt, oder ihm zur Flucht behülflich ist, so halte ich es besser, um jeden Zweifel zu heben, wenn bei Artikel 1 des §. 64, der §. 59 angeführt wird, denn ich bin selbst nicht der Ansicht, daß die Hinweisung im §. 65 sich auch auf den §. 64 beziehe. Da der Herr Rapporteur aber glaubt, daß sich dieß von selbst verstehe, und er also die nämliche Ansicht hat, wie der Herr Antragsteller, so ist diese Frage eine Redaktionsfrage, welche jedenfalls als erheblich an die Gesetzgebungskommission zurückzusenden ist.

Abstimmung.

Für die Annahme der Paragraphen 64 bis 67, mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Anträgen	84	Stimmen.
Für gefallene Meinungen	27	„

„Titel V.“

„Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.“

„I. Gründe der Ausschließung.“

„A. Mangel der Zurechnungsfähigkeit.“

„§. 68. Eine Uebertretung des Strafgesetzes kann dem Handelnden bei gänzlichem Mangel des Bewußtseins ihrer Strafbarkeit oder bei gänzlicher Aufhebung seiner Willkür nicht zur Schuld zugerechnet werden. Wegen der in diesem Gesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können diesemnach nicht bestraft werden:

1) Kinder, welche noch nicht über zehn Jahre alt sind;
2) diejenigen, welche in einem Zustande, worin sie des Gebrauchs der Vernunft nicht mächtig waren, gehandelt haben. Dahin gehört besonders der Zustand des allgemeinen oder besondern Wahnsinns, der Raserei, des völligen Blödsinns und einer vorübergehenden gänzlichen und unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes;
3) wer in unüberwindlicher, unverschuldeter Unwissenheit die von ihm ausgeführte rechtswidrige Handlung nach bürgerlichen Gesetzen für erlaubt gehalten hat;
4) wer durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder bedroht durch eine gegenwärtige und anders nicht abzuwendende Gefahr für eigenes oder seiner nächsten Verwandten (§. 59 zweiter Satz) Leib oder Leben, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthigt wurde.“

„B. Nothwehr.“

„§. 69. Ebenso bleibt straflos derjenige, welcher in Nothwehr handelt. Nothwehr ist vorhanden, wenn Jemand zu Abwendung oder Vereitlung eines unrechtmäßigen Angriffs auf seinen Leib oder Leben, Freiheit oder Eigenthum (sofern in letzterem Falle nach den dem Angegriffenen bekannten Umständen

Schadensersatz nicht zu erwarten ist) gegen den Angreifer eigenmächtig einschreitet und selbst gegen denselben eine sonst strafbare Handlung begeht, — vorausgesetzt, daß wirklich oder nach seiner Vorstellung eine zureichende obrigkeitliche Hülfe nicht vorhanden, und daß es ihm nicht möglich war, den angegebenen Zweck ohne Gefahr durch ein gelinderes Mittel zu erreichen."

„§. 70. Hätte derselbe jedoch ein erlaubtes Vertheidigungsmittel zu weit ausgedehnt oder ein gefährlicheres gebraucht, als unter den vorhandenen Umständen nothwendig war; so hat der Richter zu beurtheilen, ob diese Ueberschreitung der Nothwehr in einem durch den Angriff verursachten Zustande der Zurechnungsunfähigkeit geschehen, oder ihm zur Fahrlässigkeit oder zum rechtswidrigen Vorsatze zuzurechnen sei."

„§. 71. Wer einem Andern, der sich in Nothwehr befindet, beisteht, dem kommen alle Rechte der Noth, gleich dem Angegriffenen selbst, zu statten."

„§. 72. Wer in der Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der Obrigkeit schleunigst anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist mit Gefängniß, und zwar im Falle der Tödtung bis zu sechs Wochen, im Falle der Verwundung aber bis zu drei Wochen zu bestrafen."

Weber, Regierungsrath. Dieser Titel handelt von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen. Es werden deren hier vier aufgezählt: 1) Mangel der Zurechnungsfähigkeit, mit Einschluß des Nothstandes; 2) Nothwehr; 3) Tod des Verbrechers; 4) Verjährung. Andere Gesetzgebungen haben noch vier andere Gründe ähnlicher Art. 1) Befehl, wenn der Ausführende nur den schuldigen Gehorsam leistet; 2) Einwilligung des Verletzten; 3) bereits erduldete Strafe, und 4) Begnadigung. Der Entwurf hat diese letztern Gründe weder im vorliegenden Titel noch überhaupt im allgemeinen Theile aufgenommen, und zwar mit Recht, denn was erstens den Befehl betrifft, so handelt der, welcher unbedingten Gehorsam schuldig ist, in dem, was er thut, von vornherein pflichtgemäß, und begeht kein Unrecht; es ist gar kein objektiver und subjektiver Thatbestand eines Verbrechens vorhanden; also kann man auch nicht sagen, daß hier wegen eines besondern Verhältnisses oder Umstandes die Strafbarkeit ausgeschlossen oder getilgt werde, da es sich von selbst versteht, daß der nicht gestraft wird, welcher nur seine Pflicht thut. Dahin gehört der Polizeidiener, der einen formell richtigen Verhaftsbefehl ausführt, worin der Beamte, da kein Grund zur Verhaftung vorhanden war, gefehlt hat; ebenso der Scharfrichter, der das Todesurtheil vollzieht, obschon das Urtheil materiell unrichtig, und die Richter vielleicht bestochen waren. Wo der Befehl nicht unbedingt verpflichtet, kann er etwa ein Strafmilderungsgrund sein, und als solcher ist er nach §. 80, 2 bereits aufgeführt. Wo aber der Befehl zum blinden Gehorsam verbinde, das ist eine Frage, die nicht hieher gehört. Für einen freien Staat ist die Subordination des Beamten keineswegs so streng, daß der Vorgesetzte den untergeordneten Beamten zum blinden Gehorsam verpflichten könnte. Der folgsame untergeordnete Beamte wird dagegen wenigstens nicht verantwortlich. In nicht despotischen Staaten ist der Beamte nicht eine Maschine und ein Instrument, sondern ein denkender Bürger, der überall Verfassung und Recht im Auge haben soll. Hier muß das Verantwortlichkeitsgesetz und die organischen Bestimmungen der Dienstpragmatik und der Beamtenverhältnisse Auskunft gewähren. Daß der Hausherr die Seinigen nicht durch Befehle zu Verbrechen verpflichten könne, versteht sich von selbst. — Was zweitens die Einwilligung des Verletzten betrifft, so kann davon gar nicht bei allen Verbrechern, sondern nur bei einzelnen die Rede sein, weßhalb sie in den speziellen Theil gehört; sie erledigt sich aber meistens von selbst. Von Diebstahl, widerrechtlicher Sachbeschädigung, Nothzucht, Betrug u. dgl., kann im Falle der Einwilligung gar keine Rede sein, indem dieselbe den Begriff des Vergehens aufhebt. Anders verhält es sich bei der Entführung und der Abtreibung. Von der Einwilligung in die Tödtung, Verstümmlung u. s. w. kann nur bei diesem speziellen Verbrechen gesprochen werden. Der Entwurf spricht nicht davon, indessen können sich andere Meinungen bei der Diskussion des speziellen Theiles geltend machen. Was drittens die bereits erduldete Strafe betrifft, so soll wegen desselben Verbrechens kein neuer Prozeß erhoben werden, und der Bestrafte würde gegen den Prozeß protestiren. Dieser Punkt gehört also zum Prozeß. Viertens, Begnadigung. Diese geschieht nicht durch den Richter. Das Kriminalgesetzbuch ist aber ein Gesetz für den Richter, weßhalb die Begnadigung nicht dahin, sondern in das öffentliche Recht gehört. — Der §. 68 spricht von dem ersten Grunde der Ausschließung der Strafbarkeit, nämlich von dem Mangel der Zurechnungsfähigkeit. Der Entwurf folgt hier dem Fingerzeig der Natur, und schließt alle Zurechnung aus: 1) wegen kindlichen Alters. Das französische Recht stellt keine absolute Grenzen der Kindlichkeit fest. Bei Menschen unter 16 Jahren soll in jedem Fall das Gericht entscheiden, ob sie mit hinlänglichem Bewußtsein gehandelt haben oder nicht, wo dann im letztern Falle gar nicht, wohl aber im erstern, jedoch milder gestraft wird. Die Bestimmung des französischen Rechts hängt zusammen mit der Oeffentlichkeit des Verfahrens, deren Vorzüge allerdings auch in dieser Materie deutlich hervortreten. Unser Entwurf will hingegen einen Grenzpunkt festsetzen, unter welchem die Frage der Zurechnung gar nicht vor den Richter kommen soll, der junge Mensch verfällt der älterlichen oder Schul- oder Polizeidisziplin anheim. Den nämlichen Grundsatz haben der hessische und würtembergische Entwurf. Der Entwurf fixirt den Grenzpunkt auf das vollendete zehnte Jahr. Andere Gesetzgebungen hingegen, wie Zürich, Baden, Hessen, Sachsen, alles Länder, die in der Schulbildung hinter Bern gewiß nicht zurückstehen, und wo die Bewohner noch eher reif werden, als unsere Bauern- und Hirtenjugend, setzen den Grenzpunkt auf das vollendete zwölfte Jahr, was zu billigen sein möchte, während Würtemberg und Hannover mit dem Entwurf harmoniren. — Gegen drei Mißverständnisse ist der Entwurf von vornherein zu wahren: 1) Es ist nicht gesagt, daß einerseits der gesetzliche Grenzpunkt der Zurechnungsfähigkeit immer angenommen werden müßte, es kann auch bei'm Menschen über zehn oder zwölf Jahren der bernische wie französische Richter entscheiden, daß bei dem Thäter noch keine Zurechnungsfähigkeit vorhanden sei, weil die kindische Unreife der Erkenntnißkräfte noch fortdaure. 2) Es ist nicht gesagt, daß junge Leute über 10 oder 12 Jahre, wenn sie gestraft werden sollen, voll gestraft werden müssen, denn das junge Alter erscheint zu zweien Malen unter den Milderungsgründen. 3) Es ist zu bemerken, daß gegen jüngere Leute unter dem Grenzpunkt der Kindheit gar keine Kriminaluntersuchung angehoben wird, weil ja diese nicht gestraft werden können, daß aber gegen junge Leute jenseits des Grenzpunktes immerhin eine Untersuchung zu führen ist, obgleich sie freigesprochen werden können. Da nun Kriminalprozeduren gegen Kinder an sich schon etwas Gehässiges haben, so liegt vielleicht darin ein Grund mehr, den Grenzpunkt des kindlichen Alters etwas weiter hinauszusetzen. Abgesehen vom Kindesalter ist noch der Erwachsene unzurechnungsfähig und straflos, wenn er des Gebrauchs seiner Vernunft nicht mächtig war, wenn er also ohne rechtliches Bewußtsein gehandelt hat (§. 68, 2). Dieser Zustände gibt es zwei Arten, nämlich bleibende Zustände der Geistes- und Gemüthskrankheiten. Das Gesetz thut wohl daran, nur Beispiele dieser Krankheiten aufzuzählen, da sie sich nicht erschöpfen lassen. Die Fragen, wie es mit den lichten Zwischenräumen und mit dem partiellen Wahnsinn zu halten sei, hat der Entwurf der Wissenschaft überlassen. Es gibt aber auch momentane Zustände, welche die Imputation ausschließen. Auch darüber drückt der Entwurf sich absichtlich kurz aus, denn auch darüber herrschen manche Zweifel, und das Feld der Untersuchung ist noch nicht geschlossen. Es gehören dahin, Schlafen, Schlaftrunkenheit, verstandlose Trunkenheit, zumal bei Unterlassungsverbrechen, Paroxismen der Fieberkranken und des gerechten höchsten Affektes, des Schreckens u. s. w. Sollen nun solche momentane Zustände straflos machen, so müssen sie unverschuldet sein, wer z. B. sich mit Absicht betrinkt, wer schläft, wo er nicht schlafen soll u. s. w., wird nicht straflos, es trifft ihn Fahrlässigkeit, vielleicht sogar der Vorsatz, z. B. wenn die Wache, welche den Zugang der Festung dem Feind verwehren soll, sich vollkommen berauscht, um den Feind gewiß nicht abhalten zu können. Die Zurechnung fällt ferner weg,

wenn man die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit der Handlung nicht kennt, und es Einem vernünftiger Weise nicht zugemuthet werden kann, sie zu kennen, z. B. der Commis trägt einen falschen Wechsel zum Banquier, den er selbst für richtig hält; die Post besorgt unwissend die verbrecherischen Korrespondenzen eines Landesverraths, die Mutter tödtet ihr krankes Kind durch eine vergiftete Arznei, die sie aus der Apotheke bekömmt, die Soldatenfrau nimmt auf einen Regimentstodtenschein hin einen zweiten Ehemann, während der erstere, statt gestorben, nur gefangen worden ist und später wieder zum Vorschein kömmt. Dieß sind Fälle des Irrthums über Thatsachen. Ob es auch einen unverschuldeten Irrthum des Gesetzes gebe, ist bestritten, indessen schließt ihn der Entwurf nicht aus, sondern überläßt es den Gerichten, bei vorkommenden speziellen Fällen darüber zu entscheiden. Die Verschuldung des Irrthums kann jedoch nie als Vorsatz angesehen werden, denn es gibt keinen vorsätzlichen Irrthum; der verschuldete Irrthum könnte also nur als Fahrlässigkeit bestraft werden, aber auch dieß nur in den Fällen, wo das fragliche Verbrechen überhaupt strafbar ist. Unwiderstehliche körperliche Gewalt, so wie der Nothstand schließen die Imputation aus. Die körperliche Gewalt tritt ein vorzüglich bei Unterlassungsverbrechen. Der Nothstand ist verschieden von Nothwehr, und befindet sich in §. 68, Nr. 4 deutlich bezeichnet. Der Nothstand kann veranlaßt werden sowohl durch Naturgewalt, wie z. B. bei Feuer und Wassernoth, durch wüthende Thiere, durch Rasende, also auch durch Menschenhand, z. B. wenn die Räuber die Amtskasse rauben wollen, und der Beamte schießt sie nieder, so ist er entschuldigt durch Nothwehr; wenn sie ihm aber den Tod drohen, und er nun mit Verletzung seiner Amtspflicht die Amtskasse den Räubern verräth, so ist er entschuldigt durch den Nothstand, nicht weil keine Imputation möglich wäre, sondern weil das Gesetz von den Menschen nur das Menschliche begehrt, und ihn von dem, was über das Menschliche herausgeht, dispensirt, das Gesetz verlangt keine heroische übermenschliche Freiheit. — Die Ermächtigung zur Selbstwehre gegen unrechtliche Gewalt in Fällen, wo die Hülfe des Staates oder anderer Menschen nicht vorhanden ist, beruht nicht auf einer Konzession des Staates, nicht auf einem Privilegium oder einer Dispensation des positiven Gesetzes, nicht auf einem „durch die Finger sehen" der gnädigen Herren und Obern, sondern auf einem unveräußerlichen Urrechte jedes Menschen und Bürgers; nur falsche und feile Juristen unter despotischen Regierungen haben jenen Gesichtspunkt verkannt, das Recht der Selbstwehr verkümmert und verrückt, und die Eigenmacht des Bürgers als ein Majestätsverbrechen verfolgt, und in einer Menge von Fällen schuldlose, aber muthige, ihr Recht achtende Familienväter in die Kerker geworfen. Diese Verkehrtheit wird unterstützt durch falsche religiöse Ansichten, die die blinde Unterwerfung unter jeden Frevel und jede unrechtliche Mißhandlung zur Christenpflicht machen wollten. Wie weit solcher Unfug in den Nachbarlanden eingerissen, davon zeugen die deutschen Kammerverhandlungen über die Kriminalgesetzgebungen. Aber auch dort hat man sich jetzt zu der wahren und würdigen Ansicht über das Recht der Selbstwehr wieder erhoben. Davon zeugen besonders die badischen und hessischen Entwürfe. Auch der hiesige Entwurf ist ganz von den richtigen Ansichten ausgegangen, von der Würde und dem Recht des freien Mannes; er hat aber nur die Nothwehr im eigentlichen Sinne behandelt, und diese Behandlung ist deutlich und vollständig, obgleich kurz. Andere Gesetzgebungen behandeln neben der Nothwehr im eigentlichen Sinne auch noch die Straflosigkeit der Vertheidigung des Besitzes und der Vertheidigung des Hausrechtes, so wie die Straflosigkeit der Selbsthülfe gegen den mit meinem Gut davoneilenden Dieb. Das letztere ist weder Nothwehr noch Vertheidigung, da ja der Dieb die Sache bereits in seinen Besitz gebracht und dadurch den Diebstahl vollendet hat. — Die §§ 69 und 70 behandeln die Fragen, 1) wann ist die Nothwehr begründet, 2) zum Schutz welcher Güter gilt sie, 3) wie und in welchen Grenzen ist sie auszuüben, 4) was sind die Folgen der Ueberschreitung dieser Grenzen? — Der §. 71 gibt dem Bürger das Recht, fremder Noth beizuspringen, ohne ihn darzu zu verpflichten. Der §. 72 enthält einige zweckmäßige rechtspolizeiliche Vorschriften. Zum Schluß noch ein paar Worte über das Hausrecht und die Selbsthülfe, welche nicht mit der Nothwehr zu verwechseln sind. Von diesen beiden ist hier im Entwurfe keine Rede, obschon namentlich das Hausrecht durch den §. 27 der Handveste von 1218 eingeführt ist und sich durch alle Zeiten hindurch bei uns erhalten hat. Bemerkenswerth ist hier das Gesetz von 1436, wonach selbst der Richter bei Verfolgung eines Mörders nicht in das Haus des Bürgers, in das Jener sich geflüchtet hatte, eindringen durfte, sobald der Hausbesitzer sich dafür verbürgte, daß der Angeschuldigte vor Gericht erscheinen werde. Ebenso sind beide Berechtigungen in den meisten Gesetzgebungen liberaler Länder eingeführt. Wer unbefugter Weise in mein Haus eindringt, den soll ich das Recht haben zur Thüre hinauszuwerfen; ebenso soll ich das Recht haben, einen Burschen, welcher sich in meiner Abwesenheit ohne mein Wissen und Willen auf das mir angehörende, auf dem Markte stehende, Pferde geworfen hat und damit fortreitet, herunterzuwerfen und das Pferd wieder zu meinen Handen zu nehmen. Beide Fälle sind, wie bemerkt, im Entwurfe nicht vorgesehen; es wäre mir daher lieb, wenn sich die Mitglieder der Gesetzgebungskommission darüber aussprechen würden, was für Gründe sie veranlaßt haben, derselben keine Erwähnung zu thun, da ich der Berathung dieses Titels durch die Gesetzgebungskommission nicht beigewohnt habe. Im Uebrigen empfehle ich diese Paragraphen zu unveränderter Annahme.

Straub. Was das Alter der Kinder betrifft, so stimme ich zu zehn und nicht zu zwölf Jahren, indem mit der immer zunehmenden Aufklärung nicht nur das Gute, sondern auch das Böse, jedenfalls aber die Kenntniß desjenigen zunimmt, was bös oder gut ist. Ein Kind von 10 Jahren weiß jetzt so gut, was bös ist, als ein Kind von 12 Jahren in frühern Zeiten. Wenn man die Kinder kennt, so findet man viele solche von 10 Jahren, welche mit vollkommener Ueberlegung stehlen können und in der Untersuchung alles mögliche anzubringen wissen, um entweder den Verdacht von sich abzuwälzen, oder Entschuldigungsgründe für ihre Handlungen anzubringen. Ich meinerseits möchte daher auf Beibehaltung der Altersbestimmung von 10 Jahren dringen, um so mehr, da sämmtliche eingelangte Bemerkungen eher das Heruntersetzen als das Heraufsetzen wünschten. Den Art. 3 des §. 68 hat man hauptsächlich der Fremden wegen aufgenommen, indem in deren Vaterlande nach bürgerlichen Gesetzen Handlungen erlaubt sein können, welche durch den gegenwärtigen Entwurf mit einer Strafe belegt sind, und denen es nicht zuzumuthen ist, während ihres kurzen Aufenthaltes in unserm Kantone die sämmtlichen Abweichungen unserer Gesetzgebungen von der ihrigen kennen zu lernen. Der Herr Berichterstatter hat auf zwei Gegenstände aufmerksam gemacht, welche in dem vorliegenden Entwurfe nicht berührt sind, nämlich auf das Hausrecht und die Selbsthülfe. In Betreff des Hausrechtes mag er vielleicht Recht haben, obschon dasselbe in mancher Beziehung auch seine Nachtheile mit sich bringt, namentlich beim Kiltgang, welche fatale Sitte leider in unserm Kanton noch nicht im Abnehmen ist; denn es gibt manchen Vater, welcher zwar gegen den Kiltgang an sich nichts hat, indessen aber lieber einen Andern bei seiner Tochter sähe als denjenigen, welcher gegenwärtig bei ihr ist. Ein solcher Vater könnte sich in solchen Fällen in Berufung auf das Hausrecht gar leicht zu Exzessen verleiten lassen, um den unwillkommenen Kilter aus dem Hause zu entfernen. In andern Fällen dagegen, und diese bilden die Mehrzahl, mag das Hausrecht von Nutzen sein, und ich habe nichts dagegen, daß diese Frage der Gesetzgebungskommission zur Untersuchung vorgelegt werde. Was dagegen die Selbsthülfe betrifft, so will ich das Beispiel, welches der Herr Berichterstatter angeführt hat, umkehren und annehmen, derjenige, welcher auf das Pferd aufsitzt, sei der Eigenthümer, und es komme nun so einem Herrn von Habenichts in Sinn, denselben vom Pferde zu schlagen, unter dem Vorwande, daß das Pferd ihm gehöre, er sei wirklicher Eigenthümer. In einem wohlgeordneten Staate ist die Selbsthülfe nur höchst selten wirklich begründet, und es möchte dieselbe gewiß mehr Schaden als Nutzen haben. Ich stimme daher zur unveränderten Annahme dieser Paragraphen und dahin, daß die Frage in Betreff des Hausrechts der Gesetzgebungskommission zur Vorberathung zugesendet werde.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Herr Gerichtspräsident Straub trägt auf Beibehaltung der zehn Jahre für die Straflosigkeit der Kinder an, während der Herr Berichterstatter glaubt, es möchte die Heraufsetzung auf 12 Jahre angemessener sein. Tit., ich will Sie fragen: was ist eine Person von zehn Jahren? Jedermann von Ihnen wird sagen, sie sei ein Kind, und werde als ein Kind handeln. Wollen Sie nun solche Kinder, die über ihre Handlungen niemals eine klare Ansicht haben können, gleich mehrjährigen Verbrechern behandlen? Ich glaube es nicht. Jedes Kind, welches im Alter von 10 oder 12 Jahren schon so ausgebildete Verstandeskräfte hat, daß es sich über seine Handlungen genaue Rechenschaft geben kann, ist eine seltene Ausnahme, und da wir nicht für Ausnahmen Gesetze machen, sondern für die Regel, so stimme ich dazu, daß hier das Alter auf 12, ja sogar auf 14 Jahre gesetzt werde.

Stettler. Der §. 68 fängt mit einem negativen Satze an, welchen ich lieber positiv sähe. Ich schlage daher vor, dem §. 68 folgenden Artikel vorauszuschicken: „Um gegen eine Person wegen einer Handlung Strafe zu erkennen, wird erfordert, daß dieser Person die Handlung zur Schuld zugerechnet werden kann. Eine solche Zurechnung findet nicht statt: 1) u. s. w." Was das Alter der Kinder betrifft, ob 10 oder 12 Jahre, so kömmt dieß so ziemlich ins nämliche heraus; da indessen die meisten andern neuern Gesetzgebungen erst nach dem 12. Jahre die Kinder den Vorschriften des Strafgesetzbuches unterwerfen, so könnte ich auch dieser Altersbestimmung den Vorzug geben. Was den Artikel 3 des §. 68 betrifft, so finde ich, daß derselbe kein eigentlicher Grund der Nichtzurechnungsfähigkeit ist. Jedermann, welcher sich in unsern Kanton begiebt, oder sich darin aufhält, ist verpflichtet, unsere Gesetze zu kennen; nimmt er sich die Mühe nicht dazu, so mag er die Folgen selbst tragen. Dieser Grundsatz gilt, so viel mir bekannt, überall in andern Staaten, und auch bei uns ist dieser Grundsatz mit deutlichen Worten in der Einleitung zu unserm Civilgesetzbuche aufgestellt. Ich möchte diesen Grundsatz auch hier festhalten. Dagegen finde ich einen andern Grund der Nichtzurechnungsfähigkeit hier nicht angegeben, nämlich die Unkenntniß von Thatsachen. Diese macht straflos, so daß z. B. eine Frau, welche alle Gründe hat, zu glauben, daß ihr abwesender Mann gestorben sei, und einen andern heirathet, nicht strafbar ist. Ich trage daher dahin an, daß dieser Artikel an die Gesetzgebungskommission mit dem Auftrag zurückgeschickt werde, zu untersuchen, ob nicht statt der Unkenntniß der Gesetze, die Unkenntniß von Thatsachen als Tilgungsgrund der Strafe zu setzen sei. In dem Artikel 69, der von der Nothwehr handelt, wünschte ich statt der Worte „Angriffs auf seinen Leib oder Leben, Freiheit oder Eigenthum," einfach zu setzen: „Angriffs auf seine Person oder Güter." Die Parenthesen, welche nach dem Worte Eigenthum steht, und nach welcher man nur dann sein Eigenthum vertheidigen könnte, wenn kein Schadenersatz von dem Angreifer zu hoffen war, möchte ich einfach streichen, denn es wäre etwas kurios, wenn ich auf der Straße angegriffen würde, mich dann nicht vertheidigen zu dürfen, wenn der Angreifer ein Mann wäre, von dem ich Schadenersatz zu hoffen hätte. Es kann Niemand verpflichtet sein, sich auf offener Straße pudeln zu lassen, wenn auch der Angreifer noch so viel Garantie darböte; Jedermann ist im Gegentheil verpflichtet, meine Person und mein Eigenthum in Ruhe zu lassen, ansonst ich das Recht habe, auf angemessene Weise meine Person und mein Eigenthum gegen Jedermann zu vertheidigen. Ich trage auf Streichung dieser Parenthese an. Dagegen finde ich, daß eine Bestimmung über das Hausrecht aufgenommen werden sollte, da Jedermann in seinem Hause Herr sein soll. Der Artikel über die Störung des Hausfriedens ist hier nicht hinlänglich, da derselbe dem Bewohner eines Hauses nur das Recht giebt, den auf rechtwidrige Weise in die Wohnung Eingedrungenen beim Richter zu verklagen, und auf Bestrafung anzutragen, nicht aber denselben zum Hause hinaus zu werfen. Ich wäre demnach verpflichtet, einen in meine Wohnung Eindringenden darin so lange zu lassen, als es ihm, nicht mir, gefällig wäre, und zuzusehen, wie er meine Sachen vielleicht verschlägt, ohne ihn hinauswerfen zu dürfen. Das wird wohl nicht im Willen des Großen Raths liegen. Ich stimme daher dazu, daß die Frage über das Hausrecht erheblich erklärt werde.

Kurz, Oberrichter. Was die Altersbestimmung betrifft, so kann man hier verschiedener Meinung sein; ohne daher näher in diesen Gegenstand einzutreten, stimme ich zu Festsetzung von zehn Jahren. Mit Herrn Stettler möchte ich den eingeschlossenen Satz im §. 69 streichen. Es kann Einem unmöglich zugemuthet werden, wenn dessen Eigenthum angegriffen wird, zu untersuchen: kann ich mich späterhin, wenn mir der Dieb meine Uhr gestohlen oder der Räuber geraubt hat, den Einen oder Andern um Schadensersatz belangen? Da muß es dem Angegriffenen freistehen, sein Eigenthum zu vertheidigen, wenn der Angegriffene auch ein Millionär wäre. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung über den Schlußsatz des Artikels 69, in welchem bestimmt ist, daß die Nothwehr nur in dem Falle erlaubt sei, wo es Einem nicht möglich war, den angegebenen Zweck durch ein anderes Mittel zu erreichen. Es ist dieser letzte Satz allzu bestimmt, und auf den Zustand des Angegriffenen im Moment des Angriffs zu wenig Rücksicht genommen. Man kann dem Angegriffenen nicht zumuthen, daß er, ehe er sich seiner Haut wehrt, genau untersuchen solle: welches Mittel ist jetzt das geeignetste und das gelindenste, um mich und mein Eigenthum vor dem Angriffe zu schützen? Im Moment des Angriffs geräth der Angegriffene selbst in einen Affekt, und wenn man die Handlung, welche er in diesem Affekt begeht, richtig beurtheilen will, so muß man ihn in seinem damaligen Zustande sich denken. Es ist möglich, daß ein Angriff zuweilen mit einem Stock abgewendet werden könnte, wo der Angegriffene zu ganz andern gefährlichen Mitteln seine Zuflucht nimmt, ohne dadurch strafbar zu werden. Wenn z. B. Jemand mit einer Pistole und gezogenem Hahn auf mich eindringt, so kann ich nicht lange untersuchen, ob die Pistole geladen ist oder nicht, sondern ich werde mich so gut wehren als möglich, und wenn ich auch sogleich den Angreifer todtschlagen würde, so kann mir dieß gewiß nicht als eine strafbare Handlung angerechnet werden, wenn auch die Pistole nicht geladen war. Ich schlage daher folgende Redaktion des Schlußsatzes vor: „daß wirklich oder nach seiner Darstellung eine zureichende Hülfe nicht vorhanden, und der angegebene Zweck ohne Gefahr durch ein gelinderes Mittel nicht zu erreichen war." Was das Hausrecht und die Selbsthülfe betrifft, so finde ich deren Aufnahme in den Entwurf am Orte, und gerade diejenigen Gründe, welche Herr Gerichtspräsident Straub dagegen angebracht hat, sprechen dafür, denn es soll dem Vater freistehen, den Kilter fein ordentlich zum Hause hinaus spediren, und eben so dem Bestohlnen, den Schelm packen und ihm den gestohlnen Gegenstand wieder abnehmen zu dürfen, wenn auch der Dieb sich schon vollständig des gestohlenen Gegenstandes bemächtigt hätte, aber dennoch auf der Flucht ertappt würde. Gerade das von Herrn Straub angeführte Beispiel spricht nicht gegen die Selbsthülfe, denn derjenige, welcher den Eigenthümer eines Pferdes unbefugter Weise ab demselben herabschlägt, unter dem Vorwande, das Pferd gehöre ihm, begeht ein Verbrechen, welches gestraft wird; der Eigenthümer aber, welcher den Dieb, der mit dessen Pferde fortzureiten im Begriffe ist, herunterschlägt und das Pferd als sein Eigenthum wieder nimmt, begeht keine strafbare Handlung. Ich stimme dafür, das Hausrecht und die Selbsthülfe am geeigneten Orte in den Entwurf aufzunehmen.

Moreau. Der Artikel 68 gibt zu einigen ernsthaften Bemerkungen Anlaß. Daß die Kinder, welche ihr zehntes Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von dem Strafgesetze nicht beschlagen werden können, weil nach einer Ausnahme des Gesetzes sie so angesehen werden, als hätten sie ohne reifliche Ueberlegung gehandelt, dieß mag hingehen. Allein es gibt einen Satz, welchem das Gesetz seine ganze Aufmerksamkeit nicht versagen kann. Man kann in der That das Kind, welches in sein eilftes Jahr eintritt, und dessen Erziehung kaum angefangen, nicht so ansehen, als sei die Erkenntniß des Guten und Bösen hinreichend in ihm entwickelt, und es auf die gleiche Linie stellen, wie den jungen Menschen, wie den erwachsenen Mann; diese Ungleichheit wäre anstößig und ungerecht. Ohne Zweifel wäre nach dem Artikel 91 die von einem Kinde und bis zum Alter von 16 Jahren verwirkte Strafe geringer, allein ich möchte vorbehalten, daß die Frage, ob es mit gehöriger

Unterscheidungskrft gehandelt habe, vorläufig gehörig untersucht werde. Wenn sie verneinend entschieden wird, so muß es freigesprochen werden; auf diese Weise wird den Kindern unter zehn Jahren das Benefiz der gesetzlichen Straflosigkeit, wenn ich mich so ausdrücken darf, erworben, und für die von eilf bis sechszehn Jahren würde es nur in so weit zugelassen, als die Gerichte zu ihrem Nachtheil erkennt haben werden, daß sie mit gehöriger Beurtheilungskraft gehandelt haben, daß sie den Umfang des Verbrechens oder Vergehens nicht gekannt, das sie begangen hatten; — daß wenn die Gerichte wegen Lösung dieser Frage sich in einiger Verlegenheit befinden sollten, sie alsdann Rechtsverständige zu Rathe ziehen mögen, in allen Fällen, und wenn Zweifel obwaltet, muß das Kind freigesprochen werden. — Die Nummer 2 zählt unter der Zahl der nicht strafbaren Personen diejenigen auf, welche mit Wahnsinn oder Monomanie behaftet sind, mit Wuthanfällen oder Blödsinnigkeit. Diese Bestimmung ist der Billigkeit angemessen, das Gesetz soll keine ihrer Vernunft beraubte Geschöpfe bestrafen. Indessen bleibt doch noch immer eine Lücke auszufüllen. Das Gesetz darf sich nicht bloß auf Strafen oder Nichtstrafen beschränken, es muß auch schützen. Was würde aus den Schuldhaften dieser Kathegorie werden, welche die Gerichte freigesprochen haben? können sie wieder in die Gesellschaft zurückkehren, und soll diese neuen Uebelthaten von ihrer Seite ausgesetzt bleiben? Dieß kann nicht der Fall sein, und diese Schuldhaften müssen in die Hände der Administrativbehörde übergeben werden, damit diese sie einschließen lasse und dies in öffentliche Anstalten, wo eben so wohl für die Bedürfnisse gesorgt wird, welche ihr physischer und moralischer Zustand erheischt, und wo sie außer Stand gesetzt sind, neue Verbrechen und neue Vergehen zu begehen. — Unter den Ursachen, welche einer Sache den Charakter des Vergehens oder Verbrechens benehmen, sollte sich die rechtmäßige Vertheidigung seiner selbst oder eines andern Nothwehr befinden, die Artikel 69 und 71 sind diesem Prinzip gewidmet. Allein der Artikel 69, welcher die Definition der Nothwehr enthält, ist zu oberflächlich gehalten, denn er würde sich dazu hergeben, um das Gesetz zu umgehen. Es muß daher zuerst ausgedrückt werden, daß die Vertheidigung nur als Nothwehr betrachtet wird, wenn der Todtschlag, die Verwundungen oder die Streiche durch die wirkliche Nothwendigkeit geboten worden sind, sich einem Angriffe zu entziehen oder einem Andern in einem solchen zu helfen; dann ist es unerläßlich, um ein Verständniß von der Absicht des Gesetzes zu geben, Fälle zu bezeichnen, auf welche die Anwendung dieses Grundsatzes statthaben soll. Wenn man also die oben bezeichneten Thatsachen begeht, indem man Nachts das Einsteigen oder Einbrechen in Einfriedungen, Mauern oder Eingänge eines bewohnten Hauses oder Gemaches, oder seiner Zugehör zurückschtägt, oder indem man sich gegen die Urheber von Diebstählen oder mit Gewalt verübter Plünderung vertheidigt, dieß hieße sich weder eines Verbrechens noch eines Vergehens schuldig machen. Auf der andern Seite enthält der Artikel, trotz der Oberflächlichkeit, mit welcher er abgefaßt ist, in Bezug auf den Angriff auf das Eigenthum, eine Ausnahme, welche nicht zugegeben werden kann. Die Person, welche ihr Eigenthum gegen einen unerwarteten Angriff vertheidigt, hat nicht die erforderliche Zeit, um über die Frage nachzudenken, zu wissen, ob der Schaden, welchen sie verhindern will, wieder vergütet werden kann oder nicht. Es ist hinreichend, daß der Angriff von Gewalt begleitet war, damit eine wirkliche Nothwendigkeit der Vertheidigung vorhanden sei, damit sie als Nothwehr betrachtet werden könne. Also müssen alle diejenigen Worte, welche die von mir bekämpfte Ausnahme ausmachen, aus dem Artikel gestrichen werden. Ein Gleiches und aus den nämlichen Beweggründen muß mit dem Schlußsatze dieses Artikels geschehen, der mit den Worten anfängt: „daß es ihm unmöglich gewesen u. s. w.“, denn noch einmal, ein plötzlicher und heftiger Angriff gestattet keine Ueberlegung. Das erste Bedürfniß ist das der Vertheidigung, ohne zu berechnen, ohne berechnen zu können, welche Mittel und Wege man anwendet. — Ich schlage daher die nachfolgenden Modifikationen vor: Artikel 68, Nr. 1, nach den Worten: die Kinder, welche das zehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, noch beifügen: „wenn es sich von Kindern handelt, welche ihr eilftes Jahr angetreten und das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, so haben die Gerichte die Frage zu untersuchen, zu wissen, ob sie mit Beurtheilungskraft gehandelt haben. Wenn diese Frage verneinend beantwortet wird, so werden die Schuldhaften freigesprochen; im bejahenden Falle unterliegen sie den durch Artikel 91 ausgesprochenen Strafen.“ — Nr. 2. Zu diesem Satze beifügen: „das Urtheil, welches die in diese Kathegorie gesetzten Schuldhaften freispricht, wird ihre Ueberlieferung in die Hände der Administrativbehörde aussprechen, um sie in eine öffentliche Anstalt einschließen zu lassen, wo sie diejenige Pflege erhalten, welche ihre physische und moralische Lage erheischt.“ — Art. 69. Den Artikel auf folgende Weise beginnen: „Ist ebenfalls nicht strafbar: die Handlung, welche durch die wirkliche Nothwendigkeit der rechtmäßigen Vertheidigung geboten wird.“ — Streichen die Worte, welche in der Parantheſe enthalten sind: „wenn jedoch u. s. w.“ — Ebenfalls Streichung des Schlußsatzes des Artikels von den Worten hinweg: „und daß es ihm unmöglich gewesen wäre u. s. w.“ Diesem Artikel den folgenden Paragraphen beifügen: „sind als im Falle der Nothwehr begriffen die nachstehenden Fälle: 1) wenn der Todtschlag begangen worden, wenn Verwundungen beigebracht oder Streiche geführt worden sind, indem man während der Nacht das Einsteigen oder Erbrechen von Einfriedungen, Mauern oder Eingängen eines bewohnten Hauses, oder Gemaches, oder ihrer Zugehör zurückgetrieben wird; 2) wenn die Thatsache stattgefunden in Vertheidigung gegen den oder die Urheber von mit Gewalt ausgeführtem Diebstahl oder Plünderung.“

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Was das Alter betrifft, so muß dasselbe nach dem Klima desjenigen Landes berechnet werden, für welches das Gesetz gelten soll. In wärmern Ländern erlangt der Mensch viel früher seine Reife, als in kältern, und es ist nichts seltenes, daß sich z. B. in Italien Mädchen von zwölf Jahren verheirathen. Das Alter von zehn Jahr scheint mir nun so ziemlich für unser Klima berechnet, und ich pflichte demselben bei. Was den Art. 3 des §. 68 betrifft, so möchte ich denselben ganz streichen, oder doch wenigstens nur die Bestimmung aufnehmen, daß nicht die Unkenntniß der Gesetze, wohl aber die Unkenntniß von Thatsachen Einen vor Strafe schützen. Es ist dieser Grundsatz überall als Norm aufgestellt, und ich sehe nicht ein, warum wir der Fremden wegen eine besondere Ausnahme machen sollten. Jedermann soll sich bei seinem Eintritte in fremdes Land zur Pflicht machen, die Gesetze desselben kennen zu lernen, thut er es nicht, so mag er den Schaden selbst tragen. Ich möchte daher den Paragraphen ganz streichen, oder denselben nach Antrag des Herrn Stettler dahin umändern, daß nur die Unkenntniß von Thatsachen straflos wäre, nicht aber die Unkenntniß des Rechts und der Gesetze. Ebenso möchte ich auch im §. 69 die Parentheſen streichen, welche die Nothwehr zum Schutz des Eigenthums nur dann erlauben, wenn man sich überzeugt habe, daß vom Angreifer der Schaden nicht wohl ersetzt werden könne. Ob nun Jemand reich oder arm ist, so soll er das Recht haben, sein Leben und sein Eigenthum gegen alle und jede Angriffe zu vertheidigen, wenn der Angreifer selbst auch hinlängliche Garantie darböte, um sich an demselben bezahlt zu machen. Es giebt Fälle, wo die Eigenthumsfrage rein von dem Gesetze abhängt, und wo mit dem Besitze auch das Eigenthum verloren geht. Würden die Parentheſen angenommen, so stünde es einer Person nicht mehr frei, den Besitz eines Gegenstandes gegen einen Dritten zu vertheidigen, wenn dieser Schadenersatz zu leisten im Stande wäre. Der Besitz einer Sache ist in den meisten Fällen der einzige und beßte Titel, und mit dem Besitze geht sehr oft die Möglichkeit verloren, das Eigenthum auf eine Sache erzeigen zu können. Es muß daher Jedermann freistehen, den Besitz eines Gegenstandes gegen die Angriffe eines Dritten bis zu dessen Vernichtung vertheidigen zu dürfen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Allerdings wäre es wünschenswerth, man könnte in der Gesetzgebung sich immer nur positiver Bestimmungen und Redaktionen bedienen; indessen ist dieses nicht immer ganz möglich, und in jedem Fall könnte ich nicht zu der letztbeantragten Redaktion stimmen, da sie,

wenn ich sie wenigstens richtig verstanden habe, noch negativer gestellt ist, als die Redaktion des Entwurfes selbst. Hingegen erlaube ich mir, einige andere Modifikationen vorzuschlagen; der §. 68 handelt von den Gründen, welche die Strafbarkeit aus Mangel an Zurechnungsfähigkeit ausschließt, und rechnet dahin, einerseits gänzlicher Mangel des Bewußtseins ihrer Strafbarkeit, und andrerseits die gänzliche Aufhebung der Willkühr. Diesen zwei Zuständen werden dann untergeordnet: das Kindesalter, die Geisteskrankheiten, unverschuldete Unwissenheit und Einwirkung einer unwiderstehlichen körperlichen Gewalt oder Drohung, durch welche Jemand zu einer strafbaren Handlung gezwungen wird. Mir scheinen hier ziemliche heterogene Verhältnisse zusammengeworfen worden zu sein, die in keinem mir bekannten Gesetzbuch in einem Paragraphen zusammen gefaßt worden sind. Bei den zwei erstern Zuständen, dem Kindesalter und der Geisteskrankheit, liegt die Ursache des Mangels der Zurechnungsfähigkeit im Individuum selbst, bei Nr. 3 und 4 aber liegt die Ursache außerhalb demselben. Es sind dieses also zwei sehr verschiedene Dinge und es darf auch nicht übersehen werden, daß z. B. Jemand aus Unwissenheit eine rechtswidrige Handlung begehen kann, ohne deßhalb im Allgemeinen nicht zurechnungsfähig zu sein. Ich halte daher dafür, es wären Nr. 3 und 4 in einen besondern Paragraphen zusammen zu fassen. Auf diesen Fall würde ich alsdann vorschlagen, die allgemeine Bestimmung des §. 68 auf folgende Weise festzusetzen: „Eine Uebertretung des Strafgesetzes kann dem Handelnden bei gänzlichem Mangel, oder Aufhebung des Vernunftgebrauches und der Freiheit des Willens nicht zur Schuld zugerechnet werden.“ Ich glaube, diese meine Redaktion würde weniger Zweifel über den Sinn derselben veranlassen. Das Wort „Bewußtsein,“ wie es im Vorschlag steht, kann eine doppelte Deutung erhalten, subjektiv: ob das Individuum im Allgemeinen beim Bewußtsein war, und objektiv: ob es einer gewissen Thatsache nicht bewußt war. Ebenso ist der Ausdruck „Aufhebung seiner Willkühr„ verschiedener Deutung fähig. In psychologischen Werken mag man sich zuweilen dieses Ausdruckes Kürze halber bedienen, aber in der Gesetzgebung geschah es, so viel ich weiß, bis dahin nirgends. Dieser allgemeinen Bestimmung wären dann das Kindesalter so wie die Geistes- und Gemüthskrankheiten zu subsumiren. Hinsichtlich des Erstern würde ich nach Antrag des Herrn Berichterstatters dasselbe ebenfalls, statt auf 10 auf 12 Jahre festsetzen. Verstandes- und Geschlechtsreife halten ziemlich gleich Schritt, und da mag durchschnittlich für den Kanton Bern das zwölfte Jahr wohl am besten entsprechen, obschon hierin bedeutende Verschiedenheiten in den verschiedenen Landestheilen bestehen. Kinder von 10 Jahren haben wohl Gedächtniß, Einbildungskraft und die Fähigkeit, mehrere Begriffe zu fassen; aber nicht die praktische Besonnenheit, das Vermögen, nach Grundsätzen zu urtheilen und zu handeln. Ihre Begriffe von Recht und Unrecht sind noch unbestimmt, vorübergehend, der Augenblick bestimmt sie, augenblickliche Begierden reißen sie hin. Hinsichtlich der Geisteskrankheiten, so möchte ich dieselben durchaus nicht spezifiziren, einerseits, weil man bei der Spezifikation immer Gefahr läuft, entweder Krankheitszustände auszuschließen, welche die Zurechnungsfähigkeit ebenso gut, als die bezeichneten ausgeschlossen hätten; andrerseits, weil man bei der Bezeichnung des Namens der Krankheit, sowohl den Arzt als den Richter gleich irre leiten kann, daß er glauben sollte, die Zurechnungsfähigkeit hange vom Namen selbst ab. Der Entwurf bezeichnet namentlich den allgemeinen und besondern Wahnsinn, die Raserei und den völligen Blödsinn. Diese Modifikation bezeichnet aber noch lange nicht alle Geistesstörungen, welche von der Zurechnung ausschließen können. Es gibt z. B. Zustände der Melancholie, welche die Zurechnungsfähigkeit durchaus ausschließen; ebenso der Geistesverrückung, welche beides häufige Krankheitsformen sind, die der Entwurf unberührt läßt. Andererseits geht man mit der Bezeichnung der Namen zu weit; so hielt selbst Mittermayer dafür, es sei gefährlich, den besondern Wahnsinn, d. h. die fixen Ideen, in die Gesetzgebung aufzunehmen; oder will man z. B. einen Mörder nicht bestrafen, wenn er die fixe Idee hat, seine Nase bestehe aus Glas; im Uebrigen aber im vollen Besitz seiner Geisteskräfte ist? Der Name Raserei hat in der Regel bei den Medizinern eine andere Bedeutung als beim Gesetzgeber, und anders noch ist der Begriff, den das Volk gemeinhin damit verbindet. Was soll man dann unter dem völligen Blödsinn verstehen? Ich glaube, der Ausdruck sei nicht ganz glücklich gewählt. Aus allen diesen Gründen trage ich daher in erster Linie darauf an: jede Spezifikation der Geisteskrankheiten auszulassen und mit dem zweiten Passus von Nr. 2 zu streichen. Sollte man aber dennoch darauf beharren wollen, und in die Spezifikation eintreten, nur weil es andere Gesetzgebungen auch gethan haben, so möchte ich diesen zweiten Passus folgendermaßen redigiren: „dahin gehören besonders: a) derjenige Grad des Blödsinnes, bei welchem der Handelnde außer Stand ist, die Folgen seiner Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen; b) der Zustand der Raserei (Manie), des allgemeinen oder besondern Wahnsinnes, überhaupt jeder krankhafte Zustand des Geistes und des Gemüthes, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wird; c) den Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne, oder des Verstandes, worin der Handelnde seiner Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewußt war.“ Auf diese Weise würde der Blödsinn, welchen die Zurechnungsfähigkeit ausschließt, genügend bezeichnet. Die Einschließung des Wortes „Manie“ würde den Arzt über den Sinn des Gesetzes nicht in Zweifel lassen, und der zweite Passus des littera b würde auch die höhern Grade der Melancholie involviren. — Ich halte diese Anträge selbst als noch nicht ganz befriedigend; aber wenn man in's Spezielle eintreten will, so halte ich sie für zweckmäßiger, als alle diejenigen, welche in neuern Strafgesetzbüchern aufgenommen wordrn sind. Sie sind auch wohl überlegt; denn ich habe sie fast wörtlich aus dem zweiten Entwurf des Strafgesetzbuches für Baiern Art. 67 entnommen. Es versteht sich, daß alsdann der Eingang von Nr. 2 modifizirt werden müßte, wie es sich überhaupt heute bloß um die Erheblichkeitserklärung handeln kann.

Straub. Ich erlaube mir, ganz kurz meine Privatmeinung hier auszusprechen, welche dahin geht, daß derjenige nicht bestraft werden soll, welcher aus Unkenntniß einer Thatsache eine gesetzwidrige Handlung begeht; wenn eine Frau zu dem Glauben berechtigt ist, daß der Mann gestorben sei, so soll sie nicht bestraft werden, wenn sie heirathet, und dann der todtgeglaubte Mann wieder zum Vorschein kömmt. Ebenso stimme ich zur Auslassung der Parenthese im §. 69, indem man den Besitz einer Sache gegen Jedermann soll vertheidigen dürfen, wenn derselbe auch hinlängliche Garantie für den Schadensersatz darbieten würde. Ebenso stimme ich aus den angebrachten Gründen für die Aufnahme des Hausrechts in den Entwurf.

Wüthrich trägt dahin an, daß man eine Bestimmung in den §. 69 aufnehme, nach welcher es gestattet wäre, in vorkommenden Fällen auch für Verwandte von der Nothwehr Gebrauch machen zu dürfen.

Weber, Regierungsrath. Da die meisten der gefallenen Anträge mir noch nicht schriftlich zugestellt worden sind, und da überhaupt die Zeit ziemlich vorgerückt ist, so scheint es mir besser, den Schlußrapport auf morgen zu verschieben.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung genehmigt.

(Schluß der Sitzung vor 3 Uhr.)

Nro. 12.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

Achte Sitzung.

Dienstag den 28. Hornung 1843.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Namensaufruf und Verlesung des Protokolls.

An die durch periodischen Austritt des Herrn Gerber, sowie durch den Hinscheid des Herrn Amtschreibers Kißling erledigten Stellen in der Bittschriftenkommission werden je im ersten Skrutinium ernannt: die Herren Gfeller, Amtsschaffner, und Fürsprech Fischer.

Tagesordnung.

Schluß der gestern abgebrochenen Berathung der §§. 68 bis 72 des Strafgesetzentwurfes.

Weber, Regierungsrath. (Schlußbericht.) Vor Allem aus sehe ich mich im Falle, anz zeigen, daß mir die meisten der gestern gefallenen Anträge erst heute schriftlich zugestellt worden sind, weßhalb ich für diesen Schlußrapport um Ihre Nachsicht bitte. Herr Stettler wünscht eine Uebergangsbestimmung, welche diesen Titel mit den frühern in Verbindung bringen sollte. An sich würde solches nichts schaden, aber gewiß auch nichts nützen, um so mehr, da am Rande und in der Ueberschrift das, was Herr Stettler wünscht, ausgesprochen, und folglich ein Uebergangsparagraph gar nicht nothwendig ist. Ich komme nun zu den wichtigen Einwürfen gegen den §. 68. Herr Regierungsrath Schneider schlägt vor, im Eingang des §. 68 statt der Worte „bei gänzlichem Mangel des Bewußtseins ihrer Strafbarkeit oder bei gänzlicher Aufhebung seiner Willkür ꝛc. ꝛc." zu setzen: „bei Mangel oder Aufhebung des Vernunftgebrauches und der Freiheit des Willens." Dieser Verbesserungsvorschlag ist durchaus unrichtig, wie schon bereits das im Eingangsrapport angeführte Beispiel beweist, wo die Mutter ihrem Kinde eine durch den Apotheker vergiftete Arznei eingibt. Diese Frau hat den vollkommenen Vernunftgebrauch, ist auch im vollen Besitz ihres freien Willens, aber sie befindet sich, wie der §. 68 ganz richtig ausdrückt, in gänzlichem Mangel des Bewußtseins der Strafbarkeit ihrer Handlung. Diese Stelle des §. 68 umfaßt zwei Fälle, erstens denjenigen, wo das rechtliche Bewußtsein aufgehoben ist, zweitens denjenigen, wo das rechtliche Bewußtsein auf die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit der verletzenden Handlung nicht bezogen werden kann. Herr Regierungsrath Schneider hingegen will die völlig unverschuldete Unwissenheit ganz ausschließen, findet aber cumulativ Aufhebung des Vernunftgebrauchs und der Freiheit des Willens. Hiernach würde z. B. der Offizier, welcher bei Lebensstrafe auf seinem Posten erscheinen soll, aber durch Naturereignisse zu erscheinen verhindert ist, gestraft werden müssen, weil er im Besitz seiner Vernunft war. Herr Regierungsrath Schneider will statt des Ausdrucks „Willkür" Freiheit des Willens setzen. Bekanntlich herrscht über die Freiheit des Willens ein alter noch nicht ausgemachter Streit, es ist dieß ein metaphysischer Begriff, der in der Wissenschaft nicht überall die nämliche Anerkennung und Geltung hat; dagegen ist das Wort Willkür nicht ein Ausdruck der Schule, sondern ein Ausdruck des Lebens und bezeichnet gerade das für das Leben, was die Wissenschaft nach den verschiedenen Schultheorien darunter verstanden haben will. Das Wort „küren" ist ein alt-deutsches Wort, und heißt so viel als wählen. Willkür ist also so viel, als wollen nach eigener Wahl. Ich kann daher diesem Antrage des Herrn Schneider, der auf eine Verbesserung zum Schlimmern hinausläuft, in keinem Theile beipflichten. — Was den Art. 1 des §. 68 betrifft, so pflichte ich der Ansicht bei, welche den Grenzpunkt des kindlichen Alters auf zwölf Jahre festsetzen will. Es scheint mir diese Altersbestimmung unserem Klima und unserer Lebensweise am beßten angemessen und ist den meisten neuern Gesetzgebungen conform. Herr Moreau will nach Nr. 1 des §. 68 einschalten: bei Kindern zwischen 10 und 16 Jahren soll das Gericht die Frage entscheiden, ob die von ihm begangene rechtswidrige Handlung ihm zuzurechnen sei oder nicht, d h. ob es avec discernement gehandelt habe. Im verneinenden Falle soll das Kind gar nicht, im bejahenden hingegen nach Artikel 91 (d. h. milder) bestraft werden. Es versteht sich von selbst, daß eine Handlung, welche ihrem Urheber nicht zugerechnet werden kann, nicht bestraft werden soll. Der §. 68 spricht dieß deutlich aus, und es ist deßhalb nicht nothwendig, eine besondere Bestimmung dafür in das Gesetz aufzunehmen. Die Ausmittelung der Zurechenbarkeit ist übrigens nicht Sache des Strafcoder, sondern des Prozesses. Wir kommen zum Artikel 2 des §. 68. Hier hat Herr Regierungsrath Schneider in erster Linie angetragen, bloß den ersten Satz stehen zu lassen, den ganzen letzten aber aus dem Grunde zu streichen, weil man die Aufführung von Beispielen in einem Gesetzbuche so viel als möglich vermeiden solle. Sollte man aber vorziehen, dennoch die wesentlichen Arten beispielsweise anzuführen, so schlägt Herr Regierungsrath Schneider dann folgende neue Redaktion vor, „dahin gehören besonders: a. derjenige Grad des Blödsinns, bei welchem der Handelnde außer Stand ist, die Folgen seiner Handlung richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen; b. der Zustand der Raserei (manie), des allgemeinen oder besondern Wahnsinnes, überhaupt jeder krankhafte Zustand des Geistes und des Ge-

müths, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wird; c. der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin der Handelnde seiner Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewußt war."

Dem Antrage, den ganzen letzten Satz des Art. 2 zu streichen, kann ich nicht beistimmen, indem es gewiß nützlich und nothwendig ist, die Hauptfälle der Geistesverwirrung beispielsweise anzuführen. Daß die Anführung dieser Hauptfälle hier im Paragraph nur beispielsweise geschieht, und andere Fälle und Formen von Geisteskrankheiten damit nicht ausgeschlossen sind, wird durch die Worte: „dahin gehört besonders" wohl hinlänglich ausgedrückt, so daß darüber wohl kein Mißverständniß walten kann. Alle Mediziner und Psychologen stimmen nun in Hinsicht der im Entwurfe angeführten Hauptfälle, Wahnsinn, Raserei und Blödsinn überein, über alle andern Arten von Geisteskrankheiten sind dagegen die Gelehrten abweichender Meinung, weßhalb das Gesetz keine weitere Beispiele aufnehmen wollte. Die Aufnahme der Hauptfälle der Seelenstörung ist hier nothwendig, damit der Richter, welcher nicht immer Arzt ist, den Sinn des Paragraphen aufzufassen besser im Stande sei. Die kürzeste Definition hätte wohl die Karolina, (die Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des V.) welche seit mehrern Jahrhunderten das allgemein geltende Gesetzbuch des deutschen Reichs war. Diese spricht ganz einfach: „von Leuten die ihr Sinn nit haben." Käme es nur auf Kürze an, so könnte man diese Bestimmung der Karolina einfach kopieren, aber aus den oben angeführten Gründen, hergenommen von dem Bedürfniß der Deutlichkeit und Anwendbarkeit eines Gesetzes, könnte ich nicht zur Auslassung dieser Beispiele stimmen, weßhalb ich zu der Prüfung der von Herrn Regierungsrath Schneider in zweiter Linie vorgeschlagenen drei Unterartikel übergehe. Er schlägt erstens vor, statt der Worte: „völligen Blödsinns," zu setzen: „derjenige Grad des Blödsinns, bei welchem der Handelnde außer Stand ist, die Folgen seiner Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen." Dieser ganze Satz enthält nun nichts anderes, als die Definirung des völligen Blödsinns, ist also, juristisch genommen, mit der Bestimmung des Entwurfs eins und dasselbe. Wenn wir uns nun auf den Fuß setzen wollten, sämmtliche in diesem Gesetzbuch vorkommende Begriffe weitläufig zu definiren, so würde das wohl allzuweit führen, ohne daß man dabei etwas gewänne. Aus diesem Grunde kann ich nicht anders als auf Beibehaltung des Ausdruckes: völligen Blödsinns, ohne weitere Definition dieses Begriffs antragen. Herr Regierungsrath Schneider wünscht ferner, daß nach „Raserei" noch die Worte **Manie, Tobsucht,** eingeschaltet werden, so daß der unter **Lit. C.** vorgeschlagene Passus folgender Maßen lauten soll: „b. Der Zustand der Raserei, (**Manie, Tobsucht**) des allgemeinen oder besondern Wahnsinns, überhaupt jeder krankhafte Zustand des Geistes und des Gemüths, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wird." Es fällt vorerst bei dieser Redaktion auf, daß die Beispiele vorausgeschickt werden und erst hintennach der allgemeine Begriff kömmt, während sonst nach den Regeln der Logik gerade umgekehrt die Regel vorauszuschicken ist, und die Beispiele erst hintennach folgen. Es liegt überdieß in diesem Antrag eine Wiederholung, indem schon im Eingang des Art. 2 die allgemeine Regel, wie sie Herr Regierungsrath Schneider vorschlägt, enthalten ist, indem es heißt: „Diejenigen, welche in einem Zustande, worin sie des Gebrauchs der Vernunft nicht mächtig waren, gehandelt haben." Was die Ausdrücke Manie und Tobsucht betrifft, welche beizusetzen hier gewünscht wird, so finde ich auch dieses überflüssig, indem sämmtliche drei Ausdrücke, Raserei, Tobsucht oder Manie im Kriminalrecht gleiche Bedeutung haben; sie geben sich sämmtlich kund in einer physischen Zerstörungssucht, und äußern sich gewöhnlich im höchsten Affekt, sie sind also nicht bloß eine Krankheit des Verstandes, sondern auch des Begehrungsvermögens. Herr Schneider möchte auch bloß den allgemeinen Wahnsinn, nicht aber den besondern oder die krankhaften fixen Ideen als die Imputation ausschließend, angesehen wissen, und beruft sich auf das Beispiel dessen, der überzeugt ist, er habe eine gläserne Nase und nun einen Mord begeht. Hier will er die Strafe des Mords eintreten lassen. Herr Regierungsrath Schneider wird aber wohl zugeben, daß dieser Mensch ein ausgemachter Narr sei, und daß man die schädlichen Narren zweckmäßiger in dem Narrenhause als in dem Zuchthause oder auf dem Blutgerüste versorge. Auch ist allgemein anerkannt, daß bei solchen Narren wenigstens diejenigen Uebelthaten, welche aus den fixen Ideen entspringen, nicht zugerechnet werden können; wenn z. B. der Narr des Herrn Opponenten den Todtschlag an einem Glashändler begeht, von dem er fürchtet, er möchte ihm seine gläserne Nase nehmen. Ob auch andere Verbrechen, welche, scheinbar mit der fixen Idee des Narren nicht zusammenhängend, zugerechnet werden können oder nicht, dieß hängt theils von der Beschaffenheit des Falles ab, theils aber ist es der Gegenstand einer großen wissenschaftlichen Streitfrage, welche den Entwurf im Allgemeinen zu entscheiden sich wohl gehütet hat; daher die allgemeine Fassung des Artikels. Consequent müßte Herr Regierungsrath Schneider auch zwischen dauerndem oder periodischem Wahnsinn unterscheiden, aber ich habe schon früher bemerkt, daß der Entwurf kein Compendium ist, vielmehr gar vieles der wissenschaftlichen Forschung lieber bescheiden überläßt, als daß er dieser Forschuug durch ein diktatorisches bon plaisir den Weg versperren will. Auch in diesen Beziehungen empfehle ich den Art. 2 zur unveränderten Annahme. Herr Schneider hat ferner bemerkt, der Ausdruck vorübergehende gänzliche und unverschuldete Verwirrung der Sinne oder des Verstandes komme in keiner Gesetzgebung vor. Ich muß hier widersprechen und führe als Beleg dafür den §. 63 des Zürcherschen Strafgesetzes an. So wie Herr Schneider unter litt. c die Redaktion wünscht, nämlich: „der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin der Handelnde seiner Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewußt war," könnte mancher Fall nicht bestraft werden, welcher dennoch Strafe verdient. Wenn z. B. eine Schildwache sich betrinkt, in der Absicht, ihre Pflicht nicht zu erfüllen, und dann wirklich ihre Pflicht im Zustande der Trunkenheit nicht erfüllt, so ist sie dennoch strafbar, obschon die verbrecherische Handlung in einem Zustande vorübergehender Verwirrung der Sinne ihren Grund hatte. Es ist daher nothwendig, daß in einem Strafgesetzbuche ausdrücklich nur die unverschuldete Verwirrung u. s. w. als Ausschließungsgrund vorbehalten bleibe. Ich halte daher dafür, daß keiner der von Herrn Schneider gestellten Abänderungsanträge stichhaltig sei, und möchte von vorn herein von deren Erheblichkeit abstrahiren. — Ich gehe zu dem Antrage des Herrn Regierungsraths Jaggi über, welcher den Art. 3 des §. 68 zu neuer Berathung zurückschicken will. Bereits in meinem Eingangsrapporte habe ich bemerkt, daß dieser Artikel zu nochmaliger Berathung zurückgesendet werden möchte. Ich halte es daher nicht für nothwendig, hier näher einzutreten, sondern pflichte diesem Antrage ganz einfach bei.

Herr Moreau trägt dahin an, daß zu Art. 2 ein Zusatz in dem Sinne beigefügt werde, daß Alle, welche infolge Art. 2 des §. 68 losgesprochen werden, der Administrativbehörde zugewiesen würden, um sie in einer der öffentlichen Anstalten unterzubringen und daselbst sowohl für ihr physisches als moralisches Wohl zu sorgen. Der ursprüngliche Entwurf hatte eine solche Bestimmung; man glaubte aber, sie sei überflüssig und verstehe sich von selbst, da der Regierung als oberster Polizeigewalt eine solche Befugniß ohne ausdrücklichen Vorbehalt zustehe. Sie werden entscheiden, ob eine derartige Bestimmung hier aufzunehmen ist oder nicht. Die Herren Stettler, Moreau und andere wollen die Parenthese im §. 69 streichen, nach welcher nur dann eine eigenmächtige Vertheidigung des Eigenthums erlaubt ist, so fern nach den dem Angegriffenen bekannten Umständen Schadensersatz nicht zu erwarten ist. Mit diesem Antrage bin ich durchaus einverstanden. Herr Moreau hat ferners vorgeschlagen, daß der Eingang des §. 69 in folgender Weise redigirt werde: sera de même non punissable l'action commandée par la nécessité actuelle de la légitime défense. Diesen Antrag nehme ich als Vorschlag zu Redaktionsverbesserung des französischen Entwurfs an, eben so denjenigen, nach welchem zu §. 69 einige Beispiele in einem Zusatzartikel beigefügt werden möchten.

Herr Oberrichter Kurz wünscht, daß der Schlußsatz des §. 69 folgender Weise redigirt werde: „daß wirklich, oder nach seiner Vorstellung, eine zureichende obrigkeitliche Hülfe nicht vorhanden, und der angegebene Zweck ohne Gefahr durch ein gelinderes

Mittel nicht zu erreichen war.“ Ich halte diese Abänderung nicht für eine Redaktionssache, sondern sie modifizirt wesentlich den Sinn des Schlußsatzes, indem nach derselben die Gefahr und die angewandten Mittel zu deren Beseitigung nicht nach der Wirklichkeit, sondern nach der Vorstellung des Angegriffenen im Momente des Angriffs beurtheilt werden sollen. Ich stimme dieser Ansicht bei und nehme sie als erheblch an. Dagegen kann ich dem Antrage des Herrn Moreau, den Schlußsatz des §. 69: „vorausgesetzt, daß wirklich u. s. w.“, zu streichen, nicht beipflichten, da derselbe nicht überflüssig ist und die Norm angiebt, nach welchen die verschiedenen Fälle von Nothwehr beurtheilt werden sollen. Eben so sehe ich nicht ein, daß die von Herrn Stettler beantragte Redaktionsveränderung, nach welcher im §. 69 statt der Worte „Leib oder Leben, Freiheit oder Eigenthum,“ soll gesetzt werden: „Person oder Güter,“ viel Ersprießliches zur Folge haben werde, weßhalb ich einfach in dieser Beziehung beim Entwurf bleiben möchte. Schließlich pflichte ich noch consequent mit meinem Eingangsrapport denjenigen Ansichten bei, welche eine Bestimmung über das Hausrecht und die Selbsthülfe aufnehmen wollen. Der Antrag des Hrn. Wüthrich, in den §. 69 eine Bestimmung aufzunehmen, nach welchen es gestattet wäre, in vorkommenden Fällen auch für Verwandte von der Nothwehr Gebrauch machen zu dürfen, fällt durch die Bestimmungen des §. 71, der Jedermann berechtigt, einem Andern, der sich in Nothwehr befindet, beizustehen, als nutzlos dahin; der Herr Antragsteller wird daher seinen Antrag wohl zurückziehen.

Herr Landammann. In der Umfrage sind folgende Abänderungsanträge vom Herrn Berichterstatter zugegeben worden, und da sie von keiner Seite bestritten worden sind, sofort als erheblich anzusehen.

1) Daß im §. 69 die Parenthese gestrichen werde.
2) Daß der Eingang des §. 69 im Französischen auf folgende Weise redigirt werde: Sera de même non punissable l'action commandée par la nécessité actuelle de la légitime défense.
3) Daß dem §. 69 ein Zusatzartikel, einige Beispiele enthaltend, beigefügt werde.
4) Daß der Schlußsatz des §. 69 in folgender Weise redigirt werde: „daß wirklich oder nach seiner Darstellung eine zureichende obrigkeitliche Hülfe nicht vorhanden, und der angegebene Zweck ohne Gefahr durch ein gelinderes Mittel nicht zu erreichen war.“
5) Daß die Artikel 69 bis 72 vervollständigt werden, durch angemessene Bestimmungen über das Hausrecht und über die Selbsthülfe.

Die Abstimmung wird sich daher nur über die übrigen gefallenen Anträge erstrecken.

Wüthrich zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1)	Für unveränderte Annahme der berathenen Paragraphen, mit Inbegriff der zugegebenen Anträge	38 Stimmen.
	Für gefallene Meinungen	Mehrheit.
2)	Für den Antrag des Herrn Stettler, dem §. 68 einen verbindenden Artikel vorauszuschicken	6 Stimmen.
3)	Für die von Herrn Stettler beantragte Abänderung des Eingangs im §. 68	8 Stimmen.
4)	Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit auf das 12. Jahr zu erweitern	gr. Mehrheit.
5)	Für den Antrag des Herrn Moreau, in Betreff der Zurechnungsfähigkeit der Kinder zwischen dem 11. und 16. Jahre, u. s. w.	51 Stimmen.
	Dagegen	63 „
6)	In Artikel 2 des §. 68 alle nähern Bestimmungen vor den Worten „dahin gehört,“ zu streichen	3 Stimmen.
7)	Für die Erheblichkeit der drei von Herrn Regierungsrath Schneider, zu Artikel 2 des §. 68, gestellten Anträge	30 Stimmen.
	Dagegen	gr. Mehrheit.
8)	Für den Antrag des Herrn Moreau, einen Zusatz dem Artikel 2 des §. 68 beizufügen, nach welchem die Freigesprochenen der Administrativbehörde zur Enthaltung überwiesen würden	48 Stimmen.
	Dagegen	46 „
9)	Die Nr. 3 des §. 68 im Allgemeinen zu neuer Berathung zurückzuschicken	84 „
10)	Für den Antrag, hierüber insbesondere zu untersuchen, ob nicht statt der Unwissenheit über die Gesetze, die Unwissenheit über Thatsachen als Grund der Ausschließung festzusetzen sei	55 „
	Dagegen	39 „
11)	Zu untersuchen, ob im Art. 3 des §. 68 nicht statt der Unkenntniß der Gesetze Unwissenheit über Thatsachen und über das Recht als Ausschließungsgrund anzusehen sei	46 „
	Davon zu abstrahiren	49 „
12)	Für den Antrag, im §. 69 zu setzen „auf seine Person oder Güter“	14 „
13)	Den Schlußsatz dez §. 69 ganz zu streichen	11 „

Der Herr Landammann ersucht die Versammlung, nicht zu viele Anträge zu bringen, indem daraus für den Entwurf kein Nutzen entstehe, und die Berathung nur um so länger hinaus gezogen werde.

„II. Gründe der Tilgung.“

„A. Tod des Verbrechers.“

„§. 73. Der Tod eines Verbrechers tilgt dessen Strafe. Für Vermögensstrafen jedoch, welche durch ein noch während seines Lebens in Rechtskraft erwachsenes Urtheil über ihn verhängt wurden, haftet sein Vermögen auch nach seinem Tode.“

„B. Verjährung.“

„§. 74. Wenn die in §. 75 bestimmten und nach den Vorschriften des §. 76 zu berechnenden Zeiträume verflossen sind; so ist die Strafbarkeit durch Verjährung getilgt.“

„§. 75. Die zu dieser Verjährung erforderlichen Zeiträume sind:

1) bei Verbrechen, für welche Todesstrafe oder wenigstens Schellenwerkstrafe gedroht ist, zwanzig Jahre;
2) bei Verbrechen, deren mildeste gesetzliche Strafe in Zuchthaus besteht, fünfzehn Jahre;
3) bei den übrigen Verbrechen zehn Jahre, mit Ausnahme
   a. derjenigen, welche (abgesehen von dem Orte der Begehung) nur auf Klage der Betheiligten untersucht und bestraft werden, wo es an einem zweijährigen Zeitraume genügt;
   b. der durch die Druckerpresse oder auf ähnliche Weise (besonderer Theil, Titel XIX) verübten Angriffe auf die Ehre, wo ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verjährung hinreicht.“

„§. 76. Die Verjährung beginnt mit Beendigung der verbrecherischen Handlung. Sie wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von dem zuständigen Gerichte wegen des vorgefallenen Verbrechens zur Verantwortung über die deßhalb gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe aufgefordert worden ist. Nach geschehener Unterbrechung fängt die Verjährung, von dem Zeitpunkte der letzten gerichtlichen Handlung, von neuem an zu laufen. Bestand diese jedoch in Verurtheilung des Thäters zur Strafe, so findet keine Verjährung weiter statt.“

Weber, Regierungsrath. Wir kommen hier zu den Tilgungsgründen der Strafbarkeit. Als erster Grund wird im §. 73 aufgezählt, der Tod des Verbrechers. Auch die Vermögensstrafen gehen nicht auf die Erben über; das Vermögen des Sträflings, nicht aber dessen Erben, tragen die rechtskräftig erkannten Bußen. Die §§. 74 bis 76 handeln von dem zweiten Tilgungsgrunde der Strafbarkeit, nämlich von der Verjährung. Es giebt drei Arten der Kriminalverjährung, 1) diejenige der zu erhebenden Untersuchung; 2) der erhobenen aber liegen gebliebenen Untersuchung; 3) der erkannten Strafen oder des Strafurtheils. Das helvetische Gesetzbuch kannte die Kriminalverjährung, die Restauration hob sie wieder auf. Die restituirte Volksherrschaft, welche vergessen und vergeben kann, wird die Kriminalverjährung wenigstens theilweise wieder einführen, so will es auch der Entwurf. Das französische Recht kennt die obigen drei Arten der Verjährung, sogar diejenige der Strafen. Es ist darin ganz außergewöhnlich human und liberal, es sucht, den flüchtigen französischen Bürger nach Frankreich wieder zurückzuführen, indem besonders politische Flüchtlinge, mit denen man sich durch Verjährung wieder versöhnt, durch Talent und Besitzthum dem Vaterlande und sogar der herrschenden Gewalt nützlich werden können. Rückkehr des flüchtigen Sträflings nach Frankreich nach der Verjährungszeit heißt so viel, als die Hand der Versöhnung ergreifen. Der Entwurf empfiehlt die Verjährung der noch nicht angefangenen und liegen gebliebenen Untersuchung. Die Gründe dafür liegen hauptsächlich in Folgendem. Diese Verjährung ist eine Wohlthat nicht nur für den Schuldigen, sondern auch für den Unschuldigen. Auch für den Unschuldigen ist es ein großes Leiden, in die Mühen und Gefahren einer Kriminaluntersuchung zu gerathen, besonders wo der Indizienbeweis für das Strafurtheil genügt; denn nachdem der Staat, aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit oder durch Zufall bestimmt, eine Untersuchung manche Jahre lang unterlassen hat und sie dann später wieder aufgreifen will, kann es leicht geschehen, daß die Indizien der Schuld sich erhalten haben und unter Mitwirkung boshafter Denunzianten wieder auftauchen, während die Indizien der Unschuld untergegangen, die Unschuldsurkunde verloren, die Unschuldszeugen gestorben sind. Hierzu tritt der Glaube an das Bessere im Menschen, das auch im wirklichen Verbrecher siegen und ihn im Laufe der Zeit, zumal in Verbindung mit der Hoffnung, sein Vaterland und seine Mitbürger wieder begrüßen zu können, auf den Weg Rechtens zurückzuführen vermag. Der entwickelte Hauptgrund für die Untersuchungsverjährung fällt für die Strafverjährung dahin; hier ist die Schuld nicht mehr im Zweifel, sie ist rechtskräftig anerkannt, und es frägt sich nur: soll sich an die Nachläßigkeit der Vollziehungsbehörde oder an die rechtswidrige Flucht des Verurtheilten für ihn ein Privilegium knüpfen? Der Entwurf glaubt — nicht. Was die in in contumaciam Verurtheilten betrifft, so kann gegen diese nach hiesiger Gesetzgebung keine Exekution eintreten. Kehren sie gezwungen oder freiwillig zurück, so wird die Untersuchung auf dem Wege der Revision fortgesetzt, weßhalb also ohne Zweifel auch auf diese Fälle die Verjährung der erhobenen oder liegen gebliebenen Untersuchung gilt. Die Bestimmungen des Entwurfes über Untersuchungsverjährung sind so kurz, doch umfassend und von der Weitschweifigkeit anderer Gesetzgebungen so entfernt, daß gegen dieselben nicht viel wird eingewendet werden können. Ich glaube nicht, aufmerksam machen zu sollen, daß die Vereinigung der Schellenwerk- mit der Zuchthausstrafe, so wie die Erhöhung des Maximums der nichtentehrenden Enthaltungsstrafen auch in diesem Titel einige Modifikationen zur Folge haben werden. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen diese Paragraphen zur Annahme.

Stettler. Dieser Abschnitt über die Verjährung ist von großer Wichtigkeit; er enthält einen durchaus neuen Grundsatz im Vergleich mit den bisherigen Gesetzen. Ich glaube, es komme bei den Vorschriften über die Verjährung viel darauf an, von welchem Gesichtspunkt man ausgeht. Der Entwurf geht von der Ansicht aus, daß, wenn ein längerer Zeitraum seit der Begehung des Verbrechens verflossen, einestheils der Beweis des Verbrechens schwierig und auch die Unschuld gefährdend sei, anderntheils, daß es der menschlichen Natur zuwider sei, eine Handlung zu strafen, welche vor längerer Zeit begangen, und an welche man sich beinahe nicht mehr erinnere; ein solcher Mensch sei für den Staat nicht mehr gefährlich, wenn schon die Strafe ausbleibe, und man solle daher vergessen und vergeben. Wenn man aber von dem Gesichtspunkt ausgeht, der Zweck der Strafe sei der, eine Schuld, ein Vergehen zu sühnen nach der Idee der strengen Justiz, so kommt man auf ganz andere Schlußfolgerungen. Nach dieser Idee soll keine Verjährung stattfinden, sie ist die göttliche Gerechtigkeit, nach welcher eine Schuld immer durch Strafe getilgt werden soll. Diese Idee der Gerechtigkeit war bisdahin das vorzüglichste Prinzip unserer Strafgesetzgebung, und diesem zufolge könnte ich nicht zu einer Verjährung stimmen. Da ich aber sehe, daß im Code pénal die Verjährung angenommen ist, und da wie bekannt ein ansehnlicher Theil unsers Kantons dieselbe beizubehalten wünscht, so ist es besser, man nehme sie in unser Kriminalgesetzbuch, welches für den ganzen Kanton das nämliche sein soll, auf, und ich will so meine persönliche Ansicht unterordnen, um so mehr, als beinahe alle neuern Gesetzgebungen die Verjährung als ein zweckmäßiges Institut anerkannt und aufgenommen haben. Ich erlaube mir dagegen in Betreff der Exekution der Verjährung eine Bemerkung. Der §. 76 gibt die Umstände an, welche eine Verjährung unterbrechen. So heißt es: „Sie wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von dem zuständigen Gerichte wegen des vorgefallenen Verbrechens — — — zur Verantwortung aufgefordert worden ist.“ Tit., nach der Verfassung wird kein Schuldiger vom Gericht aufgefordert, sich zu vertheidigen, sondern vom Regierungsstatthalter wird die Voruntersuchung angehoben und vom Richter die Hauptuntersuchung geführt. Nach meiner Ansicht soll nun nicht nur die Hauptuntersuchung, sondern auch die Voruntersuchung die Verjährung unterbrechen, weßhalb statt des Wortes „Gericht“ stehen sollte „Richter.“ Ich möchte, daß dieß in solchem Sinne umgeändert werde. Ein anderer Umstand betrifft die Verjährung der Strafen. Ich frage Sie, Tit.: wenn die Verbrechen verjähren können, sollen dann nicht auch die Strafen verjähren? Wenn Sie den Grundsatz der Verjährung annehmen für Verbrechen, so möchte ich diesen Grundsatz auch auf die durch ein Urtheil ausgesprochene Strafe ausdehnen, indem es ebenso sehr dem menschlichen Gefühl widerstreitet, einen Menschen, welcher vor 20 oder 25 Jahren zum Tode verurtheilt worden ist, nach Verlauf dieser Zeit die Todesstrafe erleiden zu lassen. Ich möchte daher dahin antragen, daß auch in Beziehung der bereits ausgesprochenen Strafen eine Verjährung stattfinde.

Moreau. Der Zweck eines jeden Strafgesetzes ist, den Schuldigen zu strafen und zu bessern; dieser Zweck ist auch derjenige des in Berathung liegenden Gesetzes. Er wird in der Absicht des Gesetzes ohne Zweifel dann erreicht, wenn die Strafe unmittelbar der Begehung einer strafbaren Handlung folgt, und das Gesetz seinen Lauf hat. Allein wenn die Unterdrückung nicht die unmittelbare Folge dieser Handlung sein konnte, wenn eine lange Zeitfrist verstrichen ist, seit es begangen wurde, ist es dann noch an seinem Platze, die Bestrafung zu verfolgen? Diese wichtige Frage ist durch den Gesetzesentwurf gelöst. — Wie das französische Gesetzbuch über den Strafprozeß, trägt er der immerwährenden Beängstigung des Schuldhaften Rechnung, er betrachtet sie in Beziehung auf das Gesetz als ein Mittel der Besserung, und in Rücksicht der öffentlichen Gerechtigkeitspflege bezweifelt er, und dieß mit Recht, die Wirksamkeit der Strafe nach einer langen Ungestraftheit, und wenn die Handlungen, welche Bestrafung erheischen, mit dem Schleier der Vergessenheit bedeckt sind. Der Gesetzesentwurf läßt demnach Verjährung zu. Allein auf welche Weise soll dieses Mittel nach den Bestimmungen des Entwurfes angewendet werden? Nach dem Artikel 74 erlöscht die Strafbarkeit durch die Verjährung. Allein was versteht man eigentlich unter dem Worte „Strafbarkeit“? Wenn dieser Ausdruck zugleich „die öffentliche Handlung und die Strafe“ bedeuten sollte, würde ich ihn zugeben, jedoch zu gleicher Zeit mein Bedauern ausdrücken, daß man dem Wunsche, gedrängt zu sein, die Nothwendigkeit, klar und deutlich zu sein und keinem Zweifel Raum zu lassen, zum

Opfer gebracht hat. Allein der Schluß des Artikels 76, welcher bestimmt, daß, „wenn der letzte Akt der Verfolgung gegen den Schuldhaften die Verurtheilung zu der gegen ihn ausgesprochenen Strafe ist, die Verjährung nicht mehr stattfinden könne", läßt mich voraussetzen, daß der Entwurf sich darauf beschränke, die Verjährung gegen die öffentliche Handlung zuzulassen, aber nicht gegen die bereits durch Urtheil oder Beschluß ausgesprochene Strafe. In diesem Falle begehre ich förmlich, daß nach Maßgabe des von mir angeführten französischen Gesetzbuches der Grundsatz der Verjährung eben so gut auf die „ausgesprochene" Strafe, als auf die öffentliche Handlung, das heißt auf die „verwirkte" Strafe, anwendbar sei. Da, wo Gleichheit der Beweggründe vorwaltet, muß auch Gleichheit der Folgen vorherrschen. Es müssen daher Bestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, welche mit den Artikeln 635, 636 und 639 des französischen Gesetzbuches über den Strafprozeß in Uebereinstimmung sind, und unter dieser Beziehung beantrage ich die Rückweisung der Artikel 74 und 76 an die Gesetzgebungskommission. — Ich will eine zweite Bemerkung machen, und sie bezieht sich besonders auf den Artikel 75. Nach der Natur der Strafen zu urtheilen, von welchen in den Nummern 1 und 2 dieses Artikels die Rede ist, würde die Verjährung nur auf „Verbrechen" anwendbar sein, „Vergehen" und „Frevel" aber keinen Theil daran haben. Dieß ist ein Privilegium zu Gunsten der schwersten, der gehässigsten Handlungen, und ich weise es von der Hand, weil es ungerecht und unmoralisch ist. Wie, Tit., das Gesetz sollte durch Verjährung die großen Verbrecher amnestiren und für die leichtesten Fehler seine ganze Strenge beibehalten? — Man macht mir in diesem Augenblick bemerklich, daß die Nummer 3 des gleichen Artikels die Vergehen beschlägt, auf welche die Verjährung nach Verfluß von zehn Jahren anwendbar ist. Ich verdanke die Bemerkung, allein ich antworte darauf, daß die französische Uebersetzung, welche ich in Händen habe, die Nummer 3, von welcher man spricht, nicht enthält, und ich ergreife diesen Anlaß, mich über die geringe Sorgfalt zu beschweren, welche man auf den Druck der Uebersetzung eines so wichtigen und für eine französische Bevölkerung von 75,000 Seelen bestimmten Gesetzesentwurfes verwendet hat; ich gebe überdieß zu bemerken, daß die Diskussion, welche die Uebersetzung mit dem deutschen Text in Berührung gebracht hat, zu erkennen gab, daß beide nicht immer übereinstimmend sind, und daß diese Uebersetzung, ein, wie ich gerne zugebe, sehr schwieriges Werk, — einer vollständigen Revision bedarf. Das Genie der beiden Sprachen ist nicht das nämliche, und es wird unmöglich sein, eine „französische" Uebersetzung zu erhalten, wenn man sich darauf beschränkt oder beschränken muß, eine „buchstäbliche" Uebersetzung zu machen. — Ich komme auf den Artikel 75 zurück und füge noch bei, daß, obgleich die Nummer 3 die Vergehen in sich begreifen soll, sie dieselbigen doch nicht auf eine buchstäbliche Weise in sich faßt; ich trage daher darauf an, daß der Ausdruck von „Vergehen" darin aufgenommen werde. Auf einer andern Seite waltet noch eine Bemerkung in Betreff der „Frevel oder Uebertretungen" vor, welche auch ihres Theils an der Rechtswohlthat der Verjährungen Theil nehmen sollten. Ich beantrage daher auch hier die Einführung einer Bestimmung, welche auf diese Art von strafbaren Handlungen Bezug hat, und die auf der niedrigsten Stufe der Leiter derjenigen stehen, welche das Strafgesetz beschlägt. — Ich fasse mich kurz zusammen. Der Zweck des Artikels 75 ist, nach dem, was ich bereits gesagt habe, die Verjährung auf die öffentliche Handlung anzuwenden; um diese Absicht mit mehrerer Klarheit an den Tag zu legen, wäre es besser, den Artikel 75 und den Artikel 76 bis zum letzten Paragraphen, welcher mit den Worten anfängt: „und wenn diese Handlung", durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den Artikeln 637, 638 und 640 des französischen Gesetzbuches über den Strafprozeß entsprechen, und die auf die Verjährung der öffentlichen Handlung in Beziehung auf Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen anwendbar sind. Wenn Sie die beiden Bemerkungen zulassen, welche ich die Ehre hatte, Ihnen vorzutragen, so werden Sie ein System annehmen, das vernunftgemäßer und vollständiger ist, als dasjenige, welches der Entwurf enthält, und zu diesem Ende beantrage ich die Zurückweisung der Artikel 74, 75 und 76 an die Gesetzgebungskommission.

Romang. Ich weiß nicht, ob ich im Irrthum bin oder nicht, aber es scheint mir, daß der §. 73 etwas zu eng gestellt sei. Wie ist es gehalten, wenn Jemand ein Verbrechen begangen hat, das Verbrechen aber erst im Tode bekannt wird; soll nicht in diesem Fall das Vermögen des Verbrechers zur Entschädigung angehalten werden können? Ich will keinen Antrag stellen, sondern will erwarten, ob ich Aufklärung erhalte.

Choffat macht in Beziehung auf die Verjährung verschiedene Anträge auf Verbesserung der Redaktion, und namentlich wünscht er eine nähere Untersuchung darüber, was unter dem durch „pénalité" im Französischen gegebenen Worte eigentlich verstanden sei.

Koch, Obergerichtspräsident. Ich ergreife jetzt das Wort, um eine Redaktionsveränderung zu beantragen, welche somit von selbst erheblich ist, indem sie keine Veränderung des Sinnes bezweckt, sondern einfach dazu dienen soll, den vorhandenen Sinn auf eine angemessene Weise auszudrücken. Es betrifft dieß den bereits von Herrn Stettler gerügten Ausdruck im §. 73, wo es heißt, die Verjährung werde unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von dem zuständigen „Gericht" zur Verantwortung gezogen werde. Das Wort Gericht ist wirklich ein unrichtiger Ausdruck, welcher der Gesetzgebungskommission entgangen ist. Gegenwärtig wird sowohl die Vor- als Hauptuntersuchung von einzelnen Personen, nämlich von den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten geführt, und es sind diese beiden Untersuchungen, welche eine Verjährung unterbrechen. Das Wort Gericht würde daher auf die gegenwärtige Organisation des Gerichtswesens nicht passen, und ich möchte statt dessen vorschlagen, „zuständige Behörde." Es hätte dieser Ausdruck überdieß den Vortheil, daß, wenn die Organisation des Gerichtswesens auch abgeändert, und z. B. eine Anklagekammer errichtet werden sollte, derselbe auch für diese passen würde. Ich könnte nun hier sistiren, es sei mir aber erlaubt, über die bis dahin gefallenen verschiedenen Anträge einige Bemerkungen zu machen. Herr Moreau findet, daß der im §. 74 vorkommende Ausdruck: „Strafbarkeit (pénalité,") nicht dasjenige bezeichne, was man damit habe bezeichnen wollen. Es ist diese Bemerkung richtig. Das Wort pénalité bezieht sich nur auf die bereits durch ein Urtheil ausgesprochene Strafbarkeit, und auf das Recht, zu strafen, nicht aber auf das Recht, eine Untersuchung anzuheben. Das deutsche Wort „Strafbarkeit" dagegen bezieht sich auf beides, und unter der Verjährung der Strafbarkeit kann man sowohl die Verjährung der anzuhebenden Untersuchung als die Verjährung der bereits durch ein Urtheil ausgesprochenen Strafe verstehen, während unter prescription de la pénalité nur das letztere verstanden, und die prescription de l'action publique nicht mit inbegriffen ist. Es ist daher diese Bemerkung des Herrn Moreau begründet, und es wäre wünschenswerth, wenn statt „pénalité" ein anderer passenderer Ausdruck gefunden werden könnte. Was die Bemerkung des Herrn Romang über den §. 73 betrifft, so ist dieselbe an sich richtig, sie gehört aber nicht hieher. Bei jedem Straffall kommt außer der Strafe und den Prozeßkosten noch ein drittes Interesse vor, nämlich die action civile oder der Civilpunkt. Herr Romang will dieses Privatinteresse, welches durch das Verbrechen lädirt worden ist, ausdrücklich hier reservirt wissen. Wenn man dieß hier machen will, so muß man weiter gehen, und sagen, der Tod gilt wo die Strafbarkeit, nicht aber die Pflicht zum Schadenersatz. Ich halte dieß nicht für zweckmäßig, da sich solches von selbst versteht, würde man hier einen solchen Zusatz beifügen, so wäre die unmittelbare Folge davon, daß man bei allen ähnlichen Artikeln einen Zusatz machen müßte, was mir sehr bedenklich schiene, da die Civilaktion durch keinen dieser Tilgungsgründe geschlagen wird. Es ist ferners gewünscht worden, daß die Verjährung nicht nur für Verbrechen, auf welche Todesstrafe, Schellenwerkstrafe oder Zuchthausstrafe gesetzt ist, sondern auch bei allen übrigen Verbrechen stattfinde. Diesem Wunsche ist durch Artikel 3 vollständig entsprochen. Herr Stettler hat beantragt, nicht nur die Untersuchung der Verbrechen einer Verjährung zu unterwerfen, sondern auch

diejenigen Verbrechen, über welche bereits durch ein Urtheil eine Strafe ausgesprochen ist. Das ist eine höchst wichtige Frage. Die Lehre von der Verjährung der Verbrechen ist für unsern Kantonstheil etwas ganz neues, unsere Eltern haben mehr der Idee gefolgt, die Herr Stettler als in seinem Gefühle liegend ausgesprochen hat, nämlich der Idee, daß nach dem Begriff der Gerechtigkeit ein jedes Verschulden bestraft werden soll. Es sind indessen für eine Verjährung so viel wichtige Gründe vorhanden, daß ich mich für deren Nothwendigkeit bekennen muß, aber jetzt in unserer nationalen Entwickelung noch weiter zu gehen, als der Entwurf es vorschlägt, dazu könnte ich nicht rathen. Als Hauptgrund der Verjährung noch nicht beurtheilter Verbrechen ist ganz richtig der angegeben worden, daß die Vertheidigungsmittel durch die Länge der Zeit verloren gehen können. Dieser Grund fällt weg, wenn die Untersuchung vollkommen ist, und das Gericht das Schuldig ausgesprochen hat; durch den Ausspruch der Schuld ist die Präsumtion der Unschuld zerstört, es ist dadurch öffentlich erklärt, daß Jemand sich gegen die bürgerliche Gesellschaft versündigt hat, und deßhalb gestraft werden soll. Dieß ist der wesentliche Unterschied zwischen Verjährung eines nicht beurtheilten und eines beurtheilten Verbrechens. Es ist aber noch ein anderer Grund, der mich veranlaßt, die Verjährung der ausgesprochenen Strafe hier nicht in unsern Codex aufzunehmen. Nehmen wir an, es hätten zwei Personen ganz das nämliche Verbrechen begangen, und beide wären nach vorgegangener Untersuchung zu zehn Jahre Schellenwerk verurtheilt worden, dem Einen glücke es aber, zu entwischen und während der Verjährungszeit sich anderwärts aufzuhalten; nach deren Verlauf komme er wieder in das Land zurück, wo der Andere seine Strafe bereits ausgestanden hat, und lache nun diesen aus, daß er so dumm gewesen sei, sich einsperren zu lassen. Ich frage Sie, Tit., hätte ein solcher Vorgang nicht etwas Empörendes? Deßwegen möchte ich die Verjährung der Strafbarkeit, nicht aber der ausgesprochenen Strafe.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Wir haben in einer frühern Sitzung erkannt, daß das Maximum der Schellenwerkstrafe auf 25 Jahre erhöht werden solle. Würde nun der §. 75, welcher für Todes- und Schellenwerkstrafe ein Maximum der Verjährungszeit von 20 Jahren vorschreibt, unverändert angenommen, so wäre es leicht möglich, daß von zwei Personen, welche das gleiche Verbrechen begangen hätten, und denen die gleiche Strafe auferlegt worden wäre, der Eine 25 Jahre im Schellenwerk bleiben müßte, während der Andere, welcher entrinnen konnte, nach Verlauf von 20 Jahren, ohne irgend eine Strafe erduldet zu haben, als eine Art von Bannisation, zurückkehren und über die Ungeschicklichkeit desjenigen, welcher noch fünf Jahre bleiben müßte, lachen würde. Die Bannisation ist nicht für Jedermann, sondern nur für denjenigen eine Strafe, welcher sein Vaterland liebt. Daher wäre, wenn die Verjährungszeit auch auf 25 Jahre ausgedehnt würde, dieß kein entsprechendes Aequivalent mit dem Maximum der fünfundzwanzigjährigen Schellenwerkstrafe. Aus diesem Grunde möchte ich daher antragen, daß in Nr. 1 des §. 75 das Maximum der Verjährungsfrist je um fünf Jahre über das Maximum der Schellenwerkstrafe erhöht werde. Man hat die Verjährung zu rechtfertigen gesucht und gesagt, durch die Länge der Zeit könne es leicht geschehen, daß die Beweismittel der Unschuld verloren gehen. Man kann die Sache auch umkehren und sagen, daß die Herstellung des objektiven Thatbestandes durch die Länge der Zeit schwieriger werde. Ich will indessen nicht gegen die Verjährung sprechen, sondern mich damit begnügen, wenn das Maximum auf fünf Jahre höher gesetzt wird, als das Maximum der Schellenwerkstrafe. Schließlich unterstütze ich noch die von Herrn Oberst Koch beantragte Redaktionsveränderung, nach welcher im §. 76 statt „zuständigem Gerichte", der Ausdruck „kompetente Behörde" gesetzt werden soll.

Kurz, Oberrichter. Ich halte den von Herrn Romang gestellten Antrag für sehr wichtig und stimme zu dessen Annahme; man könnte sonst versucht sein, anzunehmen, daß der Verletzte für den erlittenen Schaden noch einen besondern Civilprozeß führen müßte. Ich schlage daher vor, daß im §. 73 nach den Worten: „verhängt worden", noch eingeschaltet werde: „sowie für die Civilfolgen und die Untersuchungskosten." Bei §. 75, Art. 3, litt. B., möchte ich die Verjährungsfrist der durch die Druckerpresse begangenen Vergehen oder Verbrechen auch auf alle übrigen Ehrverletzungen ausdehnen. Eine nicht durch die Druckerpresse begangene Ehrverletzung kann zwar möglicher Weise erst sechs Monate nach deren Begehung in Erfahrung gebracht werden, in welchem Falle es dann dem Verletzten unmöglich wäre, seine Rechte zu wahren. Das Nämliche kann aber eben so gut bei Ehrverletzungen durch die Druckerpresse der Fall sein. Ich möchte daher eine allgemeine gesetzliche Bestimmung für sämmtliche Ehrverletzungen hier aufgenommen wissen, um so mehr, da unsere gegenwärtigen Gesetze in dieser Beziehung keinen Unterschied machen, und daraus bisher keine Nachtheile entstanden sind. Dem Antrage des Herrn Stettler, welcher auch die bereits gefällten Urtheile und die dadurch ausgesprochenen Strafen einer Verjährung unterwerfen will, stimme ich bei. Das von Herrn Oberst Koch angebrachte Beispiel gegen die Verjährung der Strafen kann sich auch bei nicht beurtheilten Fällen ereignen, namentlich bei Kontumazurtheilen, welche den eigentlichen Urtheilen nicht gleichzustellen sind, und bei welchen auch nach dem gegenwärtigen Entwurf eine Verjährung möglich ist.

Aubry, Regierungsrath. Wenn wir den Entwurf des Gesetzes über den Strafprozeß vor Augen hätten, so wäre die Berathung, die uns gegenwärtig beschäftiget, um vieles leichter. In dem Strafgesetzbuche konnte man nur allgemeine Grundsätze aufstellen. Seiner Zeit habe ich vorgeschlagen, als ich nämlich in der Gesetzgebungskommission saß, gleichzeitig mit dem Entwurfe des Strafgesetzbuches, auch den Entwurf des Gesetzbuches über den Strafprozeß auszuarbeiten, allein ich blieb in der Minderheit. Man könnte die Frage aufwerfen, zu wissen, ob die Bestimmungen über die Verjährung nicht dem Gesetzbuche über den Strafprozeß einverleibt sein sollten; in diesem Sinne könnte man in dem Strafgesetze nur einige kurze Bemerkungen über die Materie anführen. Man könnte über das Prinzip einverstanden sein; in der That hat der Herr Berichterstatter Ihnen, Tit., schon gesagt, daß die Erfahrung die Nothwendigkeit der Zulassung der Verjährung dargethan habe, weil es sich mehr als einmal ergeben hat, daß Individuen, welche wegen der von ihnen begangenen Vergehen oder Verbrechen signalisirt waren, und denen es gelungen war, sich durch die Flucht der von ihnen verwirkten Strafe zu entziehen, später, und vielleicht zwanzig Jahre nachher verhaftet und auf die Centralpolizei geführt worden sind, die sehr in Verlegenheit war und, durch das Gesetz gezwungen, sich in dem Falle befand, diese Unglücklichen den Gerichten zu ihrer Aburtheilung auszuliefern, und zwar zu einer Zeit, wo die Spuren ihrer Gesetzesübertretungen längst verwischt waren. Es handelt sich darum, zu wissen, ob man in den Ihnen vorgelegten Dispositionen will, daß die Dauer der Verjährung mehr oder minder lang sein soll. Nach meiner Meinung sind 20 Jahre hinreichend. Sie werden sich erinnern, Tit., daß Sie vor einem oder zwei Jahren ein Individuum begnadigt haben, welches in einem Alter von 17 Jahren ein Verbrechen begangen und sich der Schellenwerkstrafe, zu welcher es verurtheilt worden war, durch die Flucht entzogen hatte, dieses Individuum kam nach einer zwanzigjährigen Abwesenheit wieder in das Land zurück; in Folge der von Ihnen ertheilten Begnadigung wurde es an den Regierungsstatthalter seines Bezirks geschickt, der nicht wußte, was er mit demselben anfangen sollte. Ich führe dieses Beispiel an, um fühlbar zu machen, daß dasjenige, was man vorschlägt, hinreichend und gut zu sein scheint. Was den Artikel 76 anbelangt, so waltet kein Irrthum vor, wenn man den Ausdruck „das kompetente Gericht," daselbst findet; der Redaktor hat diese Worte vorsätzlich statt derjenigen „die kompetente Behörde," angewendet, welche an ihre Stelle zu setzen man nun vorschlägt. Man weiß, daß in der Voruntersuchung der Regierungsstatthalter nichts thut, als die Spuren des Verbrechens oder Vergehens, über welches er untersucht, sammeln, und dann in Uebereinstimmung mit dem Gesetze von 1831, über die gerichtlichen Behörden erster Instanz, die Akten dem Gerichtspräsidenten des Bezirks übergeben, welcher berufen ist, die Verordnung der Spezialinquisition, wenn sich der fragliche Fall

dafür eignet, zu erlassen. Ueberdieß muß noch zu bemerken gegeben werden, daß man die Aufstellung einer Anklagekammer beabsichtigt, von welcher in dem Entwurfe des Gesetzes über den Strafprozeß die Rede sein wird. Dieß ist der Grund, warum die Gesetzgebungskommission vorsätzlich das Wort „Gericht" gebraucht hat, und sobald wir eine Anklagekammer haben, wird die Voruntersuchung als null und nichtig anzusehen sein. Die Fügung zu Eröffnung der Spezialuntersuchung, von der ich so eben gesprochen habe, und welche die Instruktion vom Christmonat 1834 in die Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten legt, ist die eigentliche Anklageakte. Wenn man an dem Artikel 76 etwas ändern will, so muß man ihn an die Gesetzgebungskommission wegen der über die vorhergehenden Artikel gefaßten Beschlüsse zurückweisen. Ich füge noch bei, daß die gerichtliche Verfolgung sich verjährt, nicht aber die Strafe; diese ist für keine Verjährung empfänglich. Wenn ich das Wort ergriffen habe, so geschah es wesentlich um deßwillen, um zu zeigen, daß es künftig die gerichtliche und nicht die Administrativbehörde sein wird, welche die Voruntersuchung leiten und den Angeschuldigten in Anklagezustand versetzen muß.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Ich finde keinen so großen Unterschied zwischen einem Kontumaz- und einem eigentlichen Urtheile, da sich das erstere auf eine Prozedur stützen kann, worin das Verbrechen vollständig bewiesen ist, und der Unterschied zwischen einem eigentlichen Urtheile nur darin besteht, daß der Verbrecher entwischt ist. In solchen Fällen scheint mir, daß ein Kontumazurtheil gleich zu stellen sei, und ich trage daher dahin an, daß im §. 76 bei'm Schlußsatz ausdrücklich bemerkt werde: es seien die Strafen, welche durch Kontumazialurtheile ausgesprochen werden, der Verjährung ebenfalls entzogen.

Obrecht unterstützt diesen Antrag. Wenn ein Verbrecher sehr reiche Verwandte hat, so werden sich diese gewiß sehr bemühen, daß der Landjäger jenen loslasse, weil sie nicht gerne hätten, daß einer ihrer Verwandten in's Schellenwerk käme, sondern denselben lieber im Ausland wissen. Es wäre daher zu wünschen, daß für alle Strafen, welche zehn Jahre Schellenwerk übersteigen, die Verjährungszeit wenigstens zwanzig Jahre dauern sollte.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant. Die Verjährung bei schweren Verbrechen streitet nicht nur gegen das Prinzip der Gerechtigkeit, sondern auch gegen die Grundsätze der christlichen Religion, welche jede Sünde bestraft wissen will. Ich stimme daher überhaupt gegen das Prinzip der Verjährung.

Weber, Regierungsrath. Es ist ein einziger Antrag schriftlich eingelangt, nämlich derjenige des Herrn Oberrichters Kurz, weßhalb ich zum Voraus mich verwahren muß, wenn ich den einen oder andern der gefallenen Anträge nicht ganz richtig sollte aufgefaßt haben. — Bei dieser Abtheilung habe ich wenig oder gar keine Einwendungen erwartet, und bin nun so ziemlich in meinen Erwartungen fehl gegangen. Die wichtigste der gefallenen Bemerkungen ist diejenige des Herrn Knechtenhofer, indem sie die Frage betrifft: wollen wir überhaupt eine Verjährung oder keine? Sollten Sie sich gegen den Grundsatz der Verjährung aussprechen, so fallen alle andern Fragen von selbst dahin. Ich glaube aber nicht, Tit., daß Sie die Ansichten des Herrn Knechtenhofer theilen und die Verjährung ganz streichen wollen, da sie in allen neuern und (mit Ausnahme der englischen) überhaupt in allen andern Gesetzgebungen aufgenommen ist. Die Frage ist nicht die: kann durch die Länge der Zeit ein Verbrechen gegenüber dem Strafgerichte Gottes getilgt werden? das ist eine Frage, welche in das Moralgebiet und nicht in ein Strafgesetzbuch gehört, welches sich bloß mit den äußern rechtswidrigen Handlungen und deren Strafen befassen soll; die Sünde gehört vor den himmlischen Richter, und der nichtentdeckte Verbrecher ist vor demselben gleich strafbar, wie derjenige, welchen der Arm des weltlichen Richters erreicht hat. Der Hauptgrund für die Verjährung liegt in der vielfach gemachten Erfahrung, daß auf der einen Seite Untersuchungen über vor langer Zeit begangene Verbrechen zu nichts führen, als zu großen Kosten für den Staat, und daß auf der andern Seite ein Unschuldiger riskirt, gestraft zu werden, weil ihm die Beweismittel seiner Unschuld durch die Länge der Zeit verloren gegangen sind. Die Verjährung hat also keineswegs eine Sühnung der Verbrechen zum Zweck, sondern die Vermeidung fruchtloser Untersuchungen und die Sicherung der Unschuld. Was die von Herrn Choffat beantragte Redaktionsveränderung betrifft, so nehme ich diese, getreu meiner frühern Zusicherung, allen Bemerkungen über die französische Uebersetzung Rechnung zu tragen, an. — Es ist vorgeschlagen worden, im §. 73 besonders zu bemerken, daß das Vermögen des Verstorbenen für die Civilfolgen und die Untersuchungskosten hafte. Dem Grundsatze nach ist die Bemerkung richtig, aber sie ist ganz überflüssig, denn was die Civilfolgen betrifft, so haben Sie, Tit., diese im §. 40 deutlich bestimmt, und was die Prozeßkosten anbelangt, so gehören diese in den Kriminalprozeß, der nach allen Gesetzgebungen ein eigenes Kapitel über die Kosten enthält. — Ueber den §. 74 ist eine einzige Bemerkung, nämlich von Seite des Herrn Moreau, gemacht worden, welcher in dem französischen Ausdruck pénalité nicht den richtigen Sinn findet und dasselbe mit einem andern Worte zu vertauschen wünscht. Der deutsche Ausdruck Strafbarkeit ist sehr deutlich und umfassend, möglich ist es aber, daß das französische pénalité nicht den gleichen umfassenden Sinn hat, weßhalb ich gerne dazu stimme, daß die Sache nochmals untersucht, und, wo möglich, eine passendere Uebersetzung erhalten werde. Der Antrag des Herrn Moreau, daß im §. 75 die Verjährung auf alle crimes ausgedehnt werden möchte, hat einfach darin seinen Grund, daß in der französischen Uebersetzung die ganze sub Art. 3 enthaltene Linie ausgelassen ist, welche also lautet: 3. Bei den übrigen Verbrechen 10 Jahre, mit Ausnahme a u. s. w." Es wird dieß jedenfalls redressirt, und so der Bemerkung des Herrn Moreau Rechnung getragen werden. Was die Bemerkung des Herrn Regierungsraths Jaggi, jünger betrifft, daß das Maximum der Verjährungsfrist nicht mit dem Maximum der Schellenwerkstrafe übereinstimme, so habe ich bereits im Eingangsrapporte gesagt, daß überall, wo von Schellenwerk und Zuchthausstrafe die Rede sei, diese beiden Strafarten, gemäß des vor einigen Tagen von Ihnen gefaßten Beschlusses, einer nochmaligen Revision zu unterwerfen seien. In so weit habe ich nichts gegen diesen Antrag, daß aber die Verjährung immer fünf Jahre länger dauern solle, als die Strafe, zu welcher ein Verbrecher verurtheilt zu werden verdient, dazu könnte ich nicht stimmen, da dieß eine Menge von Spezifikationen zur Folge hätte, welche nur dazu dienen würden, das Gesetzbuch weitläufiger und undeutlicher zu machen. Statt der einfachen drei Unterabtheilungen des §. 75 müßte gesagt werden: Bei Verbrechen, für welche Schellenwerkstrafe von 25 Jahren gedroht ist, 30 Jahre, für 20 Jahre Schellenwerkstrafe 25, für 15jährige 20 u. s. w. Es wäre solches ferners eine Präjudiz, indem man ohne eine vorangegangene Untersuchung und ein erlassenes Endurtheil nicht wissen kann, zu wie viel Jahren Schellenwerk- oder Zuchthausstrafe ein Verbrechen zu verurtheilen wäre. Sagt man hingegen, ein Verbrechen, das Schellenwerkstrafe verdient u. s. w. wird in 20 Jahren verjährt, und enthält man sich jeder Spezifikation, so läßt sich in jedem einzelnen Fall leicht beurtheilen, ob die Verjährung Statt hat oder nicht. Ich stimme daher in dieser Beziehung gegen den Antrag des Herrn Jaggi. Es ist ferner der Antrag gestellt worden, es möchte der Verjährungstermin für die durch die Druckerprozesse begangenen Injurien ausgedehnt werden. Ich gebe zu, daß solches in einzelnen Fällen zweckmäßig wäre. Als Regel möchte ich es jedoch nicht aufstellen weil durch die Druckerpresse alles sogleich die größtmögliche Publizität erhält, und daher so verbreitete Injurien dem Beleidigten geschwinder zu Ohren kommen. Von verschiedenen Seiten ist der Antrag gestellt worden, daß man im §. 76 daß Wort Gericht mit einem passendern Ausdruck vertauschen möge, indem gegenwärtig die Gerichte wohl urtheilen, nicht aber untersuchen oder in Anklagezustand versetzen, dieß sei Sache der Regierungsstatthalter und Richter. Für die jetzige Organisation ist diese Bemerkung vollkommen richtig, man ging aber von dem Grundsatze aus, daß bald auf den Strafcoder auch ein neuer Strafprozeß entworfen und ins Leben treten werde, in welchem dann Vor- und Hauptuntersuchung genau getrennt, und die letztere durch eine besondere Gerichtsbehörde ausge-

sprochen würde, es ist daher der Ausdruck Gericht absichtlich gewählt worden, und ich möchte ihn beibehalten. Wichtig sind vor allem aus die Anträge der Herren Stettler und Moreau, welche nicht nur die Verjährung des Strafverfahrens, sondern auch die Verjährung der durch ein Urtheil ausgesprochenen Strafen in den Entwurf aufzunehmen wünschen. Die Gründe für die Verjährung des Strafverfahrens sind nicht die nämlichen, wie für die Verjährung des ausgesprochenen Strafurtheils. Ein Endurtheil wird nicht gefällt, wenn nicht eine vollständige Untersuchung die Schuld vollständig erwiesen hat; ist aber einmal durch ein Strafurtheil die Schuld einer Person und Art und Maß der Strafe ausgesprochen, so kann darüber auch nach 20 und 30 Jahren kein Zweifel mehr sein, und es fällt somit der Grund weg, weßhalb eine Verjährungsfrist wünschbar ist. Wenn Sie aber gar human sein wollen, so habe ich nichts dawider, obschon ich von vorn herein als Berichterstatter diesen Antrag nicht als erheblich annehmen kann. Herr Mühlemann hat beantragt, daß auch bei Kontumazurtheilen keine Verjährung stattfinden soll, indem es möglich sei, daß bei einem Kontumazurtheil der Thatbestand des Verbrechens vollkommen hergestellt sein könne. Ich gebe diese Möglichkeit zu; aber dieses entscheidet durchaus nichts, denn auch bei hergestelltem Thatbestand kann die Frage, wer ist der Thäter? höchst ungewiß sein, so daß die Beweisgründe für die Unschuld einer Person eben den Gefahren unterworfen sein können, wie in dem Fall, wo der Thatbestand nicht hergestellt ist. Uebrigens wird nach bestehenden Prozeßgesetzen niemals ein Kontumazurtheil vollzogen, sondern es wird dasselbe immer einer Revision unterworfen, wenn der Angeschuldigte vor Gericht gebracht wird. Ein Kontumazurtheil kann also niemals einem Endurtheil gleich gestellt werden, und man kann eben so wenig sagen, ein Kontumazialurtheil werde verjährt, als es werde nicht verjährt, es tritt lediglich der Gesichtspunkt des liegen gebliebenen Prozesses ein. Was den Antrag in Betreff der Contraventions betrifft, so bemerke ich hier einfach, daß wir hier ein Kriminalgesetz berathen, wohin die Contraventions nicht gehören.

Herr Landammann. Vom Herrn Berichterstatter sind folgende zwei unbestrittene Anträge zugegeben worden: 1) daß im Nachsatz des §. 74 der Ausdruck pénalité näher untersucht, und durch einen deutlichern ersetzt werden möchte; 2) daß im §. 75 der Eingang ungefähr in folgender Weise bezeichnet werde: „Die Verjährung tritt ein, 1) bei Verbrechen u. s. w.“

Diese beiden Anträge sind ohne Abstimmung als erheblich anzusehen, über die andern von eint oder anderer Seite bestrittenen Anträge wird die Abstimmung entscheiden.

Abstimmung.

1)	Für unveränderte Annahme der §§. 73 bis 76, mit Vorbehalt der zugegebenen Anträge	33 Stimmen.
	Für gefallene Meinungen	gr. Mehrheit.
2)	Für den Antrag, daß bei schweren Verbrechen keine Verjährung stattfinde	32 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
3)	Im §. 73 die Civilfolgen und Untersuchungskosten vorzubehalten	41 Stimmen.
	Dagegen	58 „
4)	Die Verjährungsfrist um je fünf Jahre über das Maximum der Schellenwerkstrafe zu erhöhen	69 Stimmen.
	Dagegen	35 „
5)	Für Erheblichkeit des Antrags beim §. 75, Nr. 3 Lit. C., die sechsmonatliche Verjährungsfrist auf alle Ehrverletzungen auszudehnen	42 Stimmen.
	Dagegen	50 „
6)	Für Ausdehnung der Verjährung auf die gerichtlich ausgesprochene Strafe	16 „
7)	Im Schlußsatz des §. 76, die Kontumazialurtheile ausdrücklich von der Verjährung auszunehmen	25 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
8)	Im §. 76 statt „zuständige Gerichte,“ zu setzen: „zuständige Behörde	71 Stimmen.

(Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.)

Nro. 13.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterſitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 1. März 1843.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präſident: Herr Landammann Blöſch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann folgende Vorſtellungen als eingelangt an, welche er bereits dem Regierungsrath zur Berichterſtattung überwieſen habe:

1) Vorſtellung der Landſchaft Oberſimmenthal, dahin gehend, daß die Regierung mit dem Kanton Wallis über eine fahrbare Straße über den Sanetſch oder den Rawyl in Unterhandlung trete.
2) Ehehindernißdiſpenſationsgeſuch des Jakob Spielmann, von Vielnachern, Kantons Aargau.

Es wird ferner verleſen und auf den Kanzleitiſch gelegt ein Anzug des Herrn Weber, Vater, von Utzenſtorf, dahin gehend, daß zu Hebung der Pferdezucht das dießorts beſtehende Reglement einer Reviſion unterworfen werde.

Tagesordnung.

Fortſetzung der Berathung über den Entwurf eines neuen Strafgeſetzbuchs für den Kanton Bern.

„Titel VI."

„Von der Zumeſſung der Strafe und von den Schärfungs- und Milderungsgründen."

„I. Zumeſſung der Strafe innerhalb der geſetzlichen Grenzen."

„(Erhöhungs- und Minderungsgründe.)"

„§. 77. Bei Zumeſſung der Strafe innerhalb der durch das Geſetz beſtimmten Grenzen hat der Richter Rückſicht zu nehmen theils auf die Gefährlichkeit der verbrecheriſchen Handlung an ſich, theils auf die Gefährlichkeit des dabei geäußerten geſetzwidrigen Willens des Thäters."

„A. Rückſichtlich der Gefährlichkeit der verbrecheriſchen Handlung an ſich."

„§. 78. In Hinſicht auf die Gefährlichkeit der verbrecheriſchen Handlung an ſich ſteigt oder fällt die Strafbarkeit:

1) nach Verſchiedenheit der Größe der entſtandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder ſonſtigen nachtheiligen Folgen;
2) nach der Ausdehnung der Beſchädigung oder Gefahr, je nachdem ſich dieſe auf mehr oder weniger Perſonen erſtreckten."

„B. Rückſichtlich der Gefährlichkeit des geſetzwidrigen Willens."

„§. 79. In Beziehung auf die Gefährlichkeit des geſetzwidrigen Willens ſteigt die Strafbarkeit:

1) je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für die Unterlaſſung der That waren, je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden, und je mehr derſelbe im Stand war, dieſe Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;
2) je mehrere und größere Hinderniſſe die That erſchwerten, je mehr Beharrlichkeit, Dreiſtigkeit oder Liſt angewendet wurden, um dieſelbe vorzubereiten oder zu vollbringen; eben ſo wenn das Verbrechen gewerbsmäßig begangen wird;
3) je geringer die äußern Veranlaſſungen zur That für den Thäter waren, je mehr derſelbe aus eigenem Antriebe die That beſchloſſen und zu dieſer die Gelegenheit aufgeſucht hat;
4) je niedriger oder bösartiger die Begierden und Leidenſchaften geweſen ſind, welche ihn zur That gereizt, und je mehr Bosheit oder Grauſamkeit er bei Ausführung des Verbrechens gezeigt hat;
5) je mehr er durch ſeinen frühern Lebenswandel Hang zu Verbrechen gezeigt;
6) je mehr der Verbrecher andere Perſonen, durch Verführung und Ueberredung, zur Theilnahme an dem Verbrechen bewogen;
7) wenn er bei einem in Folge Complotts verübten Verbrechen den Plan zur Ausführung entworfen oder dieſe geleitet hat (Anführer)."

„§. 80. Hingegen mindert ſich die Strafbarkeit vorzüglich:

1) wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen vernachläſſigter Erziehung, oder aus natürlicher Schwäche des Verſtandes verhindert war, die ganze Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit ſeiner Handlung einzuſehen;
2) wenn er durch Verführung, Befehl oder Drohungen oder überhaupt durch ſeine Abhängigkeit von einem Andern, oder auch durch drückende Armuth oder ſonſtige Noth zu dem Verbrechen veranlaßt worden;

3) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit seine Begierde gereizt und ihn schnell zur Ausführung fortgerissen hat;
4) wenn der Verbrecher in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden großen Gemüthsbewegung gehandelt hat;
5) wegen der Jugend des Verbrechers in den im §. 92 bezeichneten Fällen;
6) wenn er seine Mitschuldigen entdeckt oder, aus eigenem Antriebe, zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit gegeben hat."

„§. 81. Ebenso mindert sich die Strafbarkeit, wenn aus dem vorigen Lebenswandel des Verbrechers oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit geschlossen werden kann. Dieß gilt insbesondere:

1) wenn derselbe aus freiem Antriebe thätig bemüht war, die Folgen der strafbaren Handlung zu verhindern oder den verursachten Schaden zu vergüten;
2) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben oder wenigstens gleich im Anfange der Untersuchung sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat."

„II. Ueberschreitung der gesetzlichen Strafgrenze."

„A. Bei Schärfungsgründen."

„§. 82. Der Richter ist befugt, in den durch die nachstehenden §§. 83—89 bestimmten Fällen und auf die daselbst angegebene Weise die Strafe über die gesetzlich vorgeschriebene Grenze zu erhöhen."

„1. Zusammenfluß von Verbrechen."

„§. 83. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen der gleichen Person so zusammentreffen, daß darüber von dem nämlichen Gerichte und durch dasselbe Urtheil zu erkennen ist (Zusammenfluß von Verbrechen); so soll, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt, die durch das schwerste dieser Verbrechen verwirkte Strafe angewendet, die übrigen aber als Schärfungsgrund berücksichtigt und, nach Maßgabe der Umstände, bis höchstens auf das Doppelte jener Strafe erkannt werden, — unter der Beschränkung jedoch, daß das auszusprechende Strafübel niemals ein härteres sein darf, als den Verbrecher treffen würde, wenn er die sämmtlichen, durch die mehreren Verbrechen verwirkten Strafen zu tragen hätte.

Würde durch diese Schärfung der höchste Grad einer Strafart überschritten, so kann zu einer höhern Strafart, jedoch mit Berücksichtigung ihres größern Gewichtes, übergangen werden, niemals indessen zur Todesstrafe."

„§. 84. Wäre eines der Verbrechen, welche die Schärfung bewirken, mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bedroht; so ist dieser, sofern er nicht schon vermittelst der verwirkten Strafe des schwersten Verbrechens auf mindestens gleiche Dauer eintritt, jedenfalls mit dieser zu verbinden."

„§. 85. Ist eines der zusammentreffenden Verbrechen mit der Todesstrafe zu belegen, so schließt diese alle übrigen Strafen aus."

„§. 86. Bei Bestimmung der Strafschärfung wegen Zusammenflusses von Verbrechen hat der Richter, außer der Zahl und Größe der Verbrechen, welche die Schärfung bewirken, besonders noch zu berücksichtigen, ob die zusammentreffenden Verbrechen durch eine und dieselbe Handlung, oder ob sie durch mehrere Handlungen, welche aber nur als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens zu betrachten sind, verübt wurden, und diese beiden Fälle in der Regel milder zu bestrafen, als wenn durch mehrere Handlungen mehrere Verbrechen verschiedener oder gleicher Art entstanden sind."

„2. Rückfall."

„§. 87. Wenn derselbe Uebertreter, nachdem er die ihm durch ein inländisches Gericht zuerkannte Strafe eines frühern Verbrechens, ganz oder doch zum Theil, erlitten hat, sich nachher wieder eines Verbrechens schuldig macht (Rückfall); so ist, wo nicht das Gesetz in besondern Fällen etwas Anderes vorschreibt, die gesetzlich verwirkte Strafe dieses letztern zu erhöhen und kann, nach Beschaffenheit der Umstände, bis auf das Anderthalbfache verschärft werden.

Würde durch diese Schärfung der höchste Grad einer Strafart überschritten, so kann zu einer höhern Strafart, jedoch mit Berücksichtigung ihres größern Gewichtes, übergangen werden, niemals indessen zur Todesstrafe."

„§. 88. Die Strafe des neuen Verbrechens ist um so mehr zu erhöhen oder zu schärfen:

1) je mehrere und je schwerere Strafen der Verbrecher schon ausgestanden hat;
2) je kürzer der Zeitraum zwischen der letzten Bestrafung und der Begehung des neuen Verbrechens ist;
3) je gleichartiger das zu beurtheilende und früher bestrafte Verbrechen sind.

Die Gleichartigkeit der Verbrechen, in Beziehung auf den Rückfall, ist nach der Beschaffenheit der dadurch an den Tag gelegten Gesinnung und Neigung zu beurtheilen; niemals aber sind ein vorsätzliches und ein fahrlässiges Verbrechen als gleichartig anzusehen."

„3. Zusammentreffen des Rückfalls und des Zusammenflusses von Verbrechen."

„§. 89. Wenn ein Verbrecher, nach erlittener Bestrafung (§. 87), mehrere Verbrechen begangen hat, über welche jetzt vereinigt zu erkennen ist, so kommen die Bestimmungen wegen des Rückfalls und wegen des Zusammenflusses von Verbrechen verbunden zur Anwendung."

„B. Bei Milderungsgründen."

„§. 90. Eine Herabsetzung der Strafe über die gesetzlich vorgeschriebene Grenze findet in den durch die nachfolgenden §§. 91—93 bestimmten Fällen und auf die daselbst angegebene Weise statt."

„1. Jugend des Verbrechers."

„§. 91. Hat ein Uebertreter zwar das zehnte, aber noch nicht das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt, so soll die von demselben verschuldete Strafe herabgesetzt werden, und zwar:

1) die Todesstrafe in Zuchthaus (§. 11);
2) die Schellenwerkstrafe in Zuchthaus (§. 11) oder Arbeitshaus (§ 14);
3) die Zuchthausstrafe in Arbeitshaus (§. 14) oder Gefängniß (§. 16);
4) die Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe auf die Hälfte bis auf einen Drittheil der verschuldeten Dauer.

Diese Strafen werden zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen vollzogen und es fallen bei diesen jugendlichen Verbrechern die ehrenrührigen Folgen der Zuchthausstrafe weg."

„§. 92. Hat der Verbrecher das sechszehnte, jedoch noch nicht das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt, so soll statt der Todesstrafe auf Schellenwerkstrafe erkannt, bei gelindern Fällen aber das jugendliche Alter bloß als Strafminderungsgrund innerhalb der gesetzlichen Grenzen berücksichtigt werden."

„2. Geringe Vernunftthätigkeit und Zusammentreffen von Strafminderungsgründen."

„§. 93. Wenn es sich ergiebt, daß durch die im §. 68, Nr. 2 genannten Zustände die Zurechnung zwar nicht ganz ausgeschlossen, jedoch so sehr gemindert wird, daß selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe im Mißverhältniß mit der Strafbarkeit des besondern Falles stehen würde, oder wenn wegen Menge oder Wichtigkeit zusammentreffender, die Strafbarkeit mindernder Umstände (§§. 78, 80 und 81) ein solches Mißverhältniß eintritt; so hat der Richter die gesetzliche Strafe herabzusetzen, wobei jedoch das in §. 91, Nr. 1—4 bestimmte Maß in Herabsetzung der Todes- und Enthaltungsstrafen nicht überschritten werden darf."

„Einrechnung unverschuldeter, von der Staatsgewalt erlittener Uebel.“

„§. 94. Langwierige Untersuchungshaft oder andere Uebel, welche der Thäter, ohne sein eigenes besonderes Verschulden, durch die Staatsgewalt in Beziehung auf seine Uebertretung erlitten, bewirken eine verhältnißmäßige Herabsetzung der gesetzlich verwirkten Strafe und es ist die dießörtige Bestimmung jeweilen neben dem Ausspruche der letztern in das Urtheil aufzunehmen.“

Weber, Regierungsrath. Ich mache vorerst auf zwei Gegenstände aufmerksam, welche die Redaktion betreffen, vorerst sollte es in der Ueberschrift dieses Titels nicht nur heißen „von den Schärfungs- und Milderungs-“, sondern auch „von den Erhöhungs- und Minderungsgründen“, indem auch von diesen hier die Rede ist. Ferner trage ich an, daß im §. 88, Nr. 3, nach den Worten „das zu beurtheilende und“ das Wort „das“ eingeschaltet werde. Dieß im Vorbeigehen. Zurechnung ist verschieden von Zumessung. Die Zurechnung beantwortet die Frage: kann der Thäter überhaupt gestraft werden oder nicht? ist die Verletzung in einem Willensfehler desselben begründet und zwar in seinem Vorsatz oder in seiner Fahrlässigkeit? Ist die Zurechnung mit ihrem Geschäft zu Ende, und hat sie ihre Frage mit ja beantwortet, so beginnt nun erst die Zumessung ihr Geschäft; sie beantwortet nämlich die Frage: wie viel Strafe hat der Thäter verdient. Da das Gesetz in der Regel für die gewöhnlichen Fälle ein Minimum und ein Maximum vorschreibt, so bestimmt die Zumessung die Strafstufe zwischen Minimum und Maximum nach den Erhöhungs- und Minderungsgründen. Die Gründe aber, weßhalb der Richter in außerordentlichen Fällen unter dem regelmäßig zu bestimmenden Strafquantum, und sogar unter das Minimum herunterzugehen, und über das Maximum des regelmäßig zu bestimmenden Strafquantums hinaufzugehen berechtigt und verpflichtet ist, werden in dem Entwurf Milderungs- und Schärfungsgründe genannt. Die Erhöhungs- und Minderungsgründe sowohl als auch die Milderungs- und Schärfungsgründe sind nun entweder generell oder speziell. Die ersten gelten bei allen Verbrechen, oder doch bei ganzen Klassen von Verbrechen, und gehören deßhalb in den generellen Theil; die zweiten gelten dagegen nur bei einzelnen Verbrechensarten, und werden deßhalb auch in dem vorliegenden Entwurf bei den einzelnen Verbrechen im besondern Theil angeführt. Hier haben wir es also nur mit den Gründen der erstern Art zu thun, und ich bitte, diesen Unterschied wohl zu beobachten, damit die Diskussion uns nicht in den speziellen Theil herüberführe, in welchem Falle die Berathung wahrhaft zeitraubend und fruchtlos werden müßte. — Die Art. 77 bis 81 beschäftigen sich mit den Erhöhungs- und Minderungsgründen. Der Entwurf folgt hierin jedoch mit Urtheil und Auswahl den weisesten, humansten und anerkanntesten neueren Gesetzgebungen und Entwürfen. Ich muß hier ganz auf dasjenige verweisen, was ich im Eingangsrapport über das System und die Grundansichten des Entwurfs ausgesprochen habe. Dasselbe gilt im Ganzen auch von den generellen Schärfungs- und Milderungsgründen. Zu den Schärfungsgründen gehören: 1) Der Zusammenfluß noch nicht gestrafter Verbrechen (§§. 83 bis 86). Da es in den meisten Fällen unmöglich ist, alle einzeln verwirkten Strafen zu kumuliren, so ist es um der Gleichheit willen das Beßte, wenn man nur in dieser Art kumulirt, daß die schwerste Strafe angewendet wird, mit einem schärfenden Zusatz wegen der Konkurrenz, so daß z. B., wenn Jemand infolge verschiedener Vergehen und Verbrechen nach dem Wortlaute des Gesetzes sechs Monate Gefangenschaft, zwei Jahre Arbeitshaus, drei Jahre Zuchthaus, sieben Jahre Schellenwerk aushalten sollte, der Richter die schärfste Strafe auswählen und diese im Verhältniß zu den geringern Strafen vermehren würde. Vielleicht wäre es zweckmäßig, hier einen Zusatz im Sinne des badischen Entwurfs Art. 158 zu machen, der also lautet: „Die in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach derselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird.“ Die §§. 87 und 88 handeln vom Rückfall. Hier theilen sich die Gesetzgebungen in zwei Parteien. Die eine Partei betrachtet den Rückfall nur dann als Schärfungsgrund, wenn das neue Verbrechen mit dem schon bestraften gleichartig ist; die andere Partei betrachtet den Rückfall als Schärfungsgrund, auch wenn die spätern Verbrechen nicht gleichartig sind. Die Vertheidiger der ersten Ansicht wollen gar keinen psychologischen Grund dafür finden, daß bei ungleichartigen Verbrechen eine schon erlittene Strafe einen außerordentlichen Schärfungsgrund abgeben soll, während bei den gleichartigen Verbrechen, d. h. bei solchen, die aus gleichartigen Triebfedern und Neigungen entstehen, die Wiederholung sowohl, als auch die Fruchtlosigkeit der erlittenen Strafe von einer größern Stärke und Herrschaft der gleichartigen Triebfeder ein unverkennbares Zeugniß ablegen. Das überall rigoristische französische Gesetz ist es auch hier, auch der ungleichartige Rückfall bewirkt eine Strafschärfung, ja es kann wegen Rückfall sogar außerordentlich die Todesstrafe eintreten. Die neuen deutschen Gesetzgebungen hingegen erklären fast alle nur den gleichartigen Rückfall für einen außerordentlichen Schärfungsgrund, betrachten aber den nicht gleichartigen nur als einen gewöhnlichen Straferhöhungsgrund, was sich auch mit unserm Entwurf konformiren ließe, namentlich mit §. 79, wo der fünfte Erhöhungsgrund durch folgende Worte bezeichnet wird: „Je mehr er durch seinen frühern Lebenswandel Hang zum Verbrechen gezeigt.“ Die Definition von Rückfall im §. 87 aber dehnt den Begriff des Rückfalls als Schärfungsgrund auch auf die ungleichartigen Verbrechen aus. — Die außerordentlichen Milderungsgründe, wie Jugend, geringe Vernunftthätigkeit, Zusammentreffen von Milderungsgründen und unverschuldet erlittene Leiden, z. B. wenn eine Kriminalprozedur hier und da zu lange liegen bleibt (§§. 90—94), verdienen nach meiner Meinung keinen Widerspruch und bilden einen schönen Schlußstein zu diesem, mit Weisheit, Gerechtigkeit und Milde aufgeführten Werk der Legislation. Ich empfehle Ihnen diesen Titel mit den Eingangs beantragten Redaktionsveränderungen zu unveränderter Annahme.

Kurz, Oberrichter. Ich will nur die Bemerkung, welche der Herr Berichterstatter im Vorbeigehen gemacht hat, zum Antrage erheben, und erlaube mir nur wenige Worte. Der angeführte Artikel 158 des badischen Entwurfs ist in der Praxis von großer Wichtigkeit, und es hat Fälle gegeben, wo dem Obergerichte ein ähnlicher Artikel sehr willkommen gewesen wäre. Es kömmt nämlich nicht selten vor, daß Jemand vor der Verurtheilung Verbrechen begangen hat, welche erst dann zum Vorschein kommen, wenn derselbe bereits seine Strafzeit angetreten oder bald vollendet hat. Das Obergericht sah sich dann im Fall, den Verbrecher seine Strafe aushalten und ihn dann nachher eine neue antreten zu lassen. Es wäre hier viel zweckmäßiger, wenn man in solchen Fällen sogleich eine Verschärfung der Strafe eintreten lassen könnte, und ich schlage daher die Verbalien des badischen Entwurfs zur Aufnahme vor, welche mit unbedeutenden Modifikationen also lauten würden: „Die über zusammentreffende Verbrechen aufgestellten Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach derselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird, insofern derselbe die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkennte Strafe nicht bereits erstanden hat.“

Kernen, Oberrichter. Ich trage auf Streichung des Artikels 92 an, welcher bei Verbrechern zwischen sechszehn und neunzehn Jahren die Todesstrafe in Schellenwerkstrafe, bei gelinderen Fällen aber das jugendliche Alter bloß als Strafminderungsgrund innerhalb der gesetzlichen Grenzen berücksichtigt wissen will. Daß man bei Verbrechern unter sechszehn Jahren Rücksichten nimmt, das läßt sich erklären, weil dort die geistige Entwickelung noch nicht in dem Grade stattgefunden hat, um sich über seine Handlungen ganz genau Rechenschaft zu geben. Bei zurückgelegtem sechszehntem Altersjahr ist aber solches nicht mehr der Fall, es sei denn, daß die Vernunft- und Verstandeskräfte, abgesehen vom Alter, so beschaffen seien, daß zu keinen Zeiten eine gehörige Ausbildung derselben stattfinden kann, wo dann ohnedieß ein anderer Milderungsgrund, als derjenige der Jugend, eintrittet. Ich möchte daher diesen Paragraphen ganz streichen. Sollte dieß nicht belieben, so schlage ich in zweiter Linie vor, daß statt des neunzehnten das achtzehnte Altersjahr festgesetzt werde; denn es kann Jemand

im neunzehnten Jahre schon verheirathet sein, und bei einer verheiratheten Person wird man wohl eine vollständige Entwicklung der Geisteskräfte annehmen müssen.

Choffat, gibt zu bemerken, wie schwierig es für die Großrathsmitglieder aus dem Jura ist, in der Diskussion ein gewissenhaftes Votum anzubringen, wenn man die Abweichungen in Betracht zieht, welche zwischen dem deutschen Texte und der französischen Uebersetzung bestehen, Abweichungen, welche er durch Anführung einiger Beispiele fühlbar macht. Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Behörde, welche Gesetzesentwürfe vorlegt, denselben eine größere Aufmerksamkeit geschenkt hätte, und er wünscht, daß für die Zukunft die Uebersetzung der Gesetzesentwürfe vor Allem aus in den besondern Uebersetzungsbüreaux einer Durchsicht unterworfen würde.

Stettler schlägt vor, im §. 87 die Strafe statt auf das anderthalbfache auf das doppelte zu verschärfen, und in Betreff des letzten Satzes, welcher mit dem Satz des §. 83 wörtlich gleichlautend sei, einfach auf denselben hinzuweisen.

Weber, Regierungsrath. Vorerst gebe ich den Antrag des Herrn Kurz zu, welcher in diesem Titel einen neuen Paragraphen, ähnlich dem Artikel 158 des badischen Entwurfes, will. Auch die Bemerkung des Herrn Regierungsstatthalters Choffat ist richtig, und ich hatte bereits zu verschiedenen Malen Gelegenheit, zu bemerken, daß die französische Uebersetzung des Entwurfs keine gelungene zu nennen sei, und daß die Kommission eine neue Uebersetzung wird anordnen müssen, welche dann von ihr selbst geprüft werden wird. Ich komme zu dem Antrage des Herrn Stettler, welcher für den Rückfall im §. 87 die gesetzlich verwirkte Strafe statt auf das anderthalbfache auf das doppelte erhöhen will. Hätte Herr Stettler für den eigentlichen Rückfall, der aus der nämlichen Motive hervorgegangen ist, wie das erstbegangene Verbrechen auf das doppelte der gesetzlichen Strafe angetragen, so hätte dieß einen Grund; so aber, da der Artikel wie er gestellt ist, den eigentlichen und uneigentlichen Rückfall umfaßt, kann ich diesem Antrage nicht beistimmen. Herr Oberrichter Kernen will den §. 93 streichen, indem bei Personen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt hätten, volle Geistesentwickelung vorhanden, und somit kein Grund da sei, um solche Personen nicht gleich andern zu bestrafen. Allein allenthalben finden wir stufenweise Uebergänge, deßhalb haben auch die neueren Gesetzgebungen das jugendliche Alter bis zum 18. und 19. Jahr als einen Milderungsgrund angenommen, und zwar aus Rücksichten der Humanität. So z. B. hat das zürchersche Strafgesetzbuch einen dem §. 93 beinahe gleichen Artikel, und wir werden wohl in Betreff der Humanität unserm Nachbarkanton nicht nachstehen wollen. Was den eventuellen Antrag des Herrn Kernen betrifft, daß man statt des 19. das 18. Altersjahr bestimme, weil eine Person im 19. Jahre öfters schon verheirathet sei, und man bei verheiratheten Personen nicht wohl die Jugend als Milderungsgrund anführen könne, so bemerke ich dem Herrn Antragsteller, daß Frauenzimmer, die auch Personen sind, schon im 16. Jahre heirathen können, man also, von dieser Rücksicht ausgehend selbst das 16. Altersjahr nicht als Milderungsgrund anführen dürfte. Ob übrigens das 18. oder 19. Altersjahr den Vorzug verdiene, das werden Sie entscheiden, ich für meinen Theil empfehle Ihnen diesen Titel unter Vorbehalt der zugegebenen Bemerkungen zu unveränderter Annahme.

Abstimmung.

Für die Annahme des Titels unter Vorbehalt der vom Berichterstatter gemachten und zugegebenen Anträge	85	Stimmen.
Für gefallene Meinungen	23	„

Herr Landammann. Somit hätten wir die Berathung des allgemeinen Theils beendigt, und es wäre demnach der Fall, zu derjenigen des speziellen Theils überzugehen. Da aber im Verlauf der Discussion eine Menge wesentlicher Abänderungen erheblich erklärt worden sind, welche auf die Gestaltung des speziellen Theils großen Einfluß haben, so wird es wohl zweckmäßig sein, hier einstweilen zu schließen. Ich will jedoch nicht vorgreifen, sondern den Herrn Berichterstatter um seine Meinung befragen.

Weber, Regierungsrath. So sehr es mich gefreut hätte, jetzt mit der Berathung fortzufahren und den Entwurf bis zu Ende durchzuberathen, so sehr muß ich mich dagegen aussprechen. Wir haben erkannt, das Schellenwerk- und die Zuchthausstrafe mit einander zu verschmelzen. Wenn die Gesetzgebungskommission dieses zweckmäßig findet und in den Entwurf aufnehmen will, so hat solches eine Umänderung des ganzen speziellen Theils zur Folge, indem dadurch das Maximum und Miminum der verschiedenen Enthaltungsstrafen ganz anders bestimmt werden muß. Schon dieser Grund allein ist hinlänglich, um jetzt mit der Berathung aufzuhören und die fernern Anträge der Gesetzgebungskommission zu erwarten; es sind aber noch eine Menge anderer Anträge erheblich erklärt worden, welche mehr oder weniger auf den besondern Theil des Entwurfs Einfluß haben. Ich trage daher auf Verschiebung der Berathung des besondern Theils an, da dieselbe wohl doppelte Arbeit verursachen, aber keinen Vortheil und keine Erleichterung gewähren würde.

von Tillier, Regierungsrath. Ich kann nicht wohl anders, als einige Worte beifügen. Wenn der Herr Berichterstatter, welcher das schwierige Pensum auf eine verdankenswerthe Weise übernommen und ausgeführt hat, selbst auf Unterbrechung der Deliberation anträgt, so muß ich mich gefangen geben. Es sei mir aber dennoch erlaubt, kürzlich die Gründe anzuführen, welche mich zu einer Fortsetzung der Berathung bestimmen. Der vom Herrn Bericherstatter angeführte Haupteinwurf gegen die Fortsetzung der Deliberation besteht darin, daß wegen der Verschmelzung des Zuchthauses und Schellenwerkes eine Menge Abänderungen und Modifikationen im besondern Theil entstünden. Es ist dieß richtig, es scheint mir aber doch, dieser Grund sei nicht hinlänglich, um jetzt aufzuhören. Die Vereinigung der beiden entehrenden Enthaltungsstrafen in eine, bewirkt nicht nur eine Veränderung des besondern, sondern auch des allgemeinen Theils, und dennoch hat man keinen Anstand genommen, denselben vollständig bis ans Ende zu berathen. Dazu kömmt der Umstand, daß der zweite Theil des Entwurfes gegenwärtig alle Phasen der Publizität durchlaufen hat, daß Jedermann auf denselben vorbereitet ist, und daß jetzt eine Berathung leichter wäre, als späterhin. Wird der Entwurf zurückgeschickt, und der zweite Theil einer Revision unterworfen, ohne daß er hier vorher berathen worden, so gibt es eine doppelte Arbeit, indem die Gesetzgebungskommission den Wünschen und Ansichten des Großen Rathes in Betreff der Umarbeitung des zweiten Theils aus dem einfachen Grunde keine Rechnung tragen kann, weil sie dieselben zu vernehmen nicht Gelegenheit hatte. Würde man aber jetzt mit der Berathung fortfahren, so hätte die Gesetzgebungskommission statt einer doppelten nur eine einfache Arbeit, weil sie bei der Revision die von dieser hohen Versammlung gefallenen und erheblich erklärten Bemerkungen berücksichtigen könnte. Ich stimme also zur Fortsetzung der Berathung; indessen will ich die fernern Gegenbemerkungen erwarten; und sollte sich der Herr Berichterstatter, welchem ich nochmals die Bereitwilligkeit und Gründlichkeit, mit welcher er das Pensum eines Berichterstatters übernommen und durchgeführt hat, beßtens verdanke, auf der Verschiebung der Berathung verharren, so werde ich mich unterziehen.

Koch, Obergerichtspräsident. Bezüglich auf die vorwaltende Frage ein paar Bemerkungen. Wenn ein Gesetzesvorschlag einer großen Versammlung nicht gut vorberathen vorgelegt wird, so gibt es bei der Deliberation immer ein Wirrwarr, welches für die Qualität des Gesetzes von den fatalsten Folgen ist; wird dagegen ein Entwurf gut vorberathen, so wird nicht nur die Diskussion geregelter und einfacher, sondern das Gesetz selbst wird besser und seinem Zweck angemessener werden. Je wichtiger nun ein Gesetz ist, desto mehr darf man sich Zeit und Mühe nicht gereuen lassen, um dasselbe allseitig zu prüfen und gegenseitig in Einklang zu bringen. Das Kriminalgesetzbuch ist nun wohl eines der wichtigsten, ja vielleicht das wichtigste unserer Gesetzbücher, und es wäre gewiß ein großes Unglück für unser

Land, wenn dasselbe nicht mit der größten Umsicht vorberathen würde. Es frägt sich nun hier: können wir ohne fühlbaren Nachtheil mit der Berathung des besondern Theiles fortfahren? Was ist der besondere Theil? Er ist die Anwendung derjenigen Grundsätze, welche im allgemeinen Theil als allgemeine Regel aufgestellt worden sind, auf die vorkommenden Spezialfälle. Wenn Sie nun in den besondern Theil eintreten, ohne zu wissen, welche Grundsätze im allgemeinen Theile aufgenommen sind, so kann wohl aus einer solchen Berathung nicht viel Ersprießliches zum Vorschein kommen; es wäre allerdings eine Vorarbeit, aber eine Vorarbeit, die nichts nützt, und welche die Kommission nur in Verlegenheit bringen würde. Wir haben nun die Scala der Strafen im allgemeinen Theil dadurch verändert, daß wir die Vereinigung der Schellenwerk- und Zuchthausstrafe in eine einzige entehrende Enthaltungsstrafe erheblich erklärt haben. Der besondere Theil, wie er hier vorliegt, ist aber auf eine Scala der Strafen basirt, welche Schellenwerk und Zuchthausstrafe, jede als eine besondere Enthaltungsstrafe aufzählt; wir haben daher eine der Hauptgrundlagen des besondern Theils umgewandelt, was nothwendiger Weise zur Folge hat, daß der besondere Theil vorerst durch eine vorberathende Behörde dem von Ihnen erheblich erklärten Grundsatze gemäß umgearbeitet werde. Ich müßte daher sehr bedauern, wenn Sie, Tit., mit der Diskussion fortfahren wollten, und das um so mehr, als sämmtliche erheblich erklärten Abänderungen des allgemeinen Theils noch nicht Gesetzeskraft haben, sondern von der Gesetzgebungskommission nochmals vorberathen werden müssen, und, im Falle sie dieselbe unzweckmäßig fände, von ihr nochmals die gegenwärtigeu Grundsätze des Entwurfs reproduzirt werden können. Dagegen bin ich der Ansicht, daß die Gesetzgebungskommission mit möglichster Beförderung die erheblich erklärten Anträge berathe, weßhalb ich den Antrag stelle, jetzt mit der Berathung des Entwurfes innezuhalten, dagegen aber der Gesetzgebungskommission anzubefehlen, bis zur nächsten Großrathssitzung über die jetzt erheblich erklärten Abänderungen ihren Bericht zu erstatten.

Weber, Regierungsrath. Ich will nicht wiederholen, was Herr Koch gesagt hat, die Gründe, welche er für die Verschiebung angebracht, sind so einleuchtend, daß wohl Niemand mehr an deren Richtigkeit zweifeln wird. Nur das will ich nochmals in Erinnerung bringen, daß der allgemeine Theil des Entwurfs die allgemeinen Grundsätze enthält, auf welche der spezielle Theil gebaut ist, wir können das Haus nicht aufbauen, bevor das Fundament feststeht. Dadurch, daß Sie, Tit., mehrere Abänderungen des allgemeinen Theils erheblich erklärt haben, sind dieselben noch nicht zum Gesetze erhoben, sondern sie müssen von der Gesetzgebungskommission nochmals genau geprüft und durchgegangen werden. Findet die Gesetzgebungskommission dieselben zweckmäßig, so wird sie den allgemeinen Theil in deren Sinn umändern; findet sie aber den einen oder andern Theil unzweckmäßig, so wird sie das Alte reproduziren, und Sie, Tit., werden dann definitiv entscheiden, was Gesetz bilden solle oder nicht. Findet die Gesetzgebungskommission z. B. die Verschmelzung des Schellenwerks mit dem Zuchthaus angemessen, und wird dann diese Ansicht von Ihnen, Tit., getheilt und zum Gesetz erhoben, so muß dann erst der spezielle Theil zu neuer Umarbeitung zurückgeschickt und auf die Verschmelzung dieser beiden Enthaltungsstrafen angepaßt werden. Findet dagegen die Gesetzgebungskommission oder Sie, Tit., bei der zweiten Berathung es zweckmäßiger, das Schellenwerk und Zuchthaus, jedes als besondere Strafart beizubehalten, so kann man in diesem Falle sogleich zur Behandlung des speziellen Theils, wie er hier vorliegt, übergehen. Für jetzt kann keine Rede davon sein, fortzufahren. Was den Antrag des Herrn Koch betrifft, bis zur nächsten Großrathsitzung über die erheblich erklärten Anträge zu rapportiren, so wäre es mir nicht möglich, demselben beizupflichten. Eine so wichtige gesetzgeberische Arbeit, wie diese, darf nicht überstürzt werden, sondern man muß dieselbe mit Ruhe und hinlänglicher Zeit behandeln können. Würden Sie nach diesem Antrage erkennen, so wäre es leicht möglich, daß die Arbeit nicht mit der gehörigen Genauigkeit und Umsicht berathen würde. Ich glaube, Ihnen die Versicherung ertheilen zu dürfen, daß die Gesetzgebungskommission auch ohne einen solchen Auftrag die Arbeit nach Kräften fördern wird.

Die Herren Regierungsrath von Tillier und Obergerichtspräsident Koch ziehen ihre Anträge zurück.

Durch's Handmehr wird beschlossen, die Berathung des speziellen Theils aufzuschieben und der Gesetzgebungskommission keinen bestimmten Termin zu setzen.

Koch, Obergerichtspräsident. Ich habe die Ehre gehabt, Mitglied der alten Gesetzgebungskommission zu sein. Als mir aber diese hohe Behörde das Zutrauen schenkte, mich als Präsidenten des Obergerichts zu ernennen, so sah ich die Unmöglichkeit ein, beide Stellen auf eine angemessene Weise zu bekleiden, und ich sah mich im Fall, als Mitglied der alten Gesetzgebungskommission meine Entlassung zu verlangen, welche mir auch ertheilt wurde. Als Mitglied der alten Gesetzgebungskommission habe ich bei der Berathung des allgemeinen Theils mitgeholfen, nicht aber als es um die definitive Redaktion zu thun war, und eben so wenig beim speziellen Theil. Jetzt hat im Anfang der Diskussion des allgemeinen Theils der Herr Landammann die Mitglieder der alten Gesetzgebungskommission mit Namen bezeichnet, und auch mich darunter genannt, und die sämmtlichen Mitglieder aufgefordert, ihre Bemerkungen als solche der allgemeinen Versammlung bei der Behandlung jedes einzelnen Abschnittes vorzutragen. Infolge dessen habe ich mich immer in die Diskussion gemischt und mein Möglichstes zu Erklärung der betreffenden Artikel beigetragen. Jetzt ist mir aber bemerkt worden, daß meine Stelle in der alten Gesetzgebungskommission ersetzt worden, und ich nicht mehr Mitglied derselben sei. Es frägt sich nun, ob es im Willen der hohen Versammlung liege, daß ich an den Arbeiten, welche jetzt der Kommission auffallen, nämlich die definitive Redaktion des allgemeinen Theils, und der Rapport über die gemachten und erheblich erklärten Abänderungen, ferner Theil nehmen solle oder nicht. Für meine Freude und aus eigenem Antriebe, nehme ich nicht Theil; wenn die hohe Versammlung aber verlangen sollte, daß ich an denjenigen Arbeiten, welche jetzt der alten Kommission auffallen, Theil nehmen soll, so werde ich dem Wunsche bereitwillig entsprechen und mein Möglichstes thun. Sie werden entscheiden.

Weber, Regierungsrath. Was soeben angebracht worden ist, hat seine Richtigkeit. Herr Obergerichtspräsident Koch war Mitglied der alten Gesetzgebungskommission und trat aus, ehe der besondere Theil in Berathung kam. Meine Wenigkeit ward als Nachfolger bezeichnet, und ich erscheine hier als Remplaçant desselben. An den Berathungen des allgemeinen Theils habe ich keinen Antheil genommen, auch diejenigen des besondern Theils sind ohne meine Mitwirkung vor sich gegangen, mit Ausnahme zweier Sitzungen, wo es sich noch um die Redaktion handelte, und man über die Sache selbst das Wort nicht ergreifen konnte. Ich komme jetzt auf die Formfrage, ob Herr Obergerichtspräsident Koch fernerhin den Verhandlungen der alten Gesetzgebungskommission über den allgemeinen Theil beiwohnen soll, obschon er nicht mehr Mitglied ist. Ueber diese Frage will ich mich nicht aussprechen, indem Herr Koch und ich nur eine Stelle vertreten. Wir sollen vorerst die andere Frage untersuchen: giebt es noch eine alte Gesetzgebungskommission? Diese Frage ist bejahend zu beantworten, weil Sie, Tit., beschlossen haben, die alte Gesetzgebungskommission solle den Entwurf eines Kriminalgesetzbuches zu Ende bringen; bei einer solchen wichtigen Frage aber scheint mir die Form ganz untergeordnet, es kommt darauf an, daß die von Ihnen, Tit., erheblich erklärten Anzüge mit Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit untersucht und berathen werden. In dieser Beziehung ist es im höchsten Grade verdankenswerth, wenn Herr Oberst Koch sich bereit finden lassen sollte, mit seinen vielfältigen Erfahrungen, gründlichen Einsichten, gediegenen Kenntnissen, und mit der Vorliebe, welche er im Laufe der Diskussion des allgemeinen Theils so vielfältig an den Tag gelegt hat, an den Berathungen der alten Gesetzgebungskommission Theil zu nehmen. Die Formfrage ist, wie gesagt, untergeordneter Natur, und ich schließe dahin, daß Herr Obergerichtspräsident Koch als Mitglied der alten Gesetzgebungskom-

mission den Berathungen über den allgemeinen Theil beigezogen werde.

von Tillier, Regierungsrath. Ich kann die Form nicht so ganz als gleichgültig ansehen, in einer Republik beruht alles auf Formen, und wenn man dieselben bei einzelnen und minder wichtigen Angelegenheiten aus dem Auge setzt, so hindert uns nichts, dieselbe bei wichtigern, tief in's republikanische Leben eingreifenden Fragen aus den Augen zu lassen. Es sei mir einfach erlaubt, darzustellen, was formgemäß ist. Die alte Gesetzgebungskommission besteht gegenwärtig aus vier Mitgliedern und dem Präsidenten. Die Erstern sind die Herren Regierungsräthe Weber und Aubry, Herr Gerichtspräsident Straub und Herr Bitzius, als Redaktor. Ich habe die Ehre, Präsident derselben zu sein. Es beruht daher auf Irrthum, wenn der Herr Landammann Herrn Obergerichtspräsidenten Koch als Mitglied der alten Gesetzgebungskommission bezeichnet hat. Der Gesetzgebungskommission wird die Theilnahme des Herrn Koch an ihren Berathungen sehr erwünscht sein; wenn er aber als Mitglied der alten Gesetzgebungskommission Theil nehmen sollte, so möchte solches mit den Formen wohl nicht ganz übereinstimmen. Will der Große Rath Herrn Oberst Koch gestatten, aus Gefälligkeit den Berathungen der alten Gesetzgebungskommission beizuwohnen, so habe ich, so viel an mir, nichts dagegen, aber Mitglied ist er nicht mehr, und es würde streng gegen unsere gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, wenn er als Mitglied derselben beiwohnen sollte. Ich beschränke mich auf den Antrag des Herrn Regierungsraths Weber, Hrn. Oberst Koch einzuladen, den Berathungen der alten Gesetzgebungskommission als gewesenes Mitglied aus Gefälligkeit beizuwohnen.

Abstimmung.

Herrn Obergerichtspräsident Koch, als gewesenes Mitglied der ältern Gesetzgebungskommission, einzuladen, bei den nunmehrigen fernern Arbeiten dieser Behörde, in Hinsicht auf den Entwurf des Strafgesetzbuches mitzuwirken 85 Stimmen.

Vortrag der Polizeisektion, bezüglich des Gesuchs des Herrn G. Bélet, gewesenen Vikars zu Pruntrut, um Nachlaß der Fr. 447, welche er infolge polizeirichterlichen Urtheils über die Ereignisse im Jura vom Jahre 1836 zu erlegen hat.

In Festhaltung des bisher beobachteten Grundsatzes, wonach bei Strafnachlaßbegehren der wegen politischen Vergehen Verurtheilten, den Bittstellern wohl die Strafe, nicht aber die Kosten, erlassen wurden, beschließt der Große Rath durchs Handmehr, das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Vortrag des Baudepartements mit Dekretsentwurf über die Breite der Ladungen und die einem Fuhrmanne anzuvertrauenden einspännigen Wagen.

Der Vortrag erzeigt, daß bis dahin über die Breite der Ladungen keine gesetzliche Bestimmung existirt habe, während doch eine solche im Interesse des verkehrenden Publikums sei. Auch in Betreff der Führung der einspännigen Wagen sei eine bestimmtere Gesetzesvorschrift nothwendig, indem namentlich die fremden Fuhrleute mit langen Wagenzügen, welche höchstens von Kindern geführt würden, das Land durchzögen und jeden Vorbeifahrenden nöthigen, auf eine oft gefährliche Weise gegen den Rand der Straße auszuweichen, weßhalb auf Genehmigung des vorliegenden Dekretsentwurfes angetragen werde.

Der Letztere ist gedruckt dem Großen Rathe ausgetheilt worden.

Ohne Diskussion wird das Eintreten in den Entwurf und die artikelsweise Behandlung durch's Handmehr beschlossen.

„§. 1. Die Breite der Ladungen der Wagen wird auf ein Maximum von zehn Fuß bestimmt."

von Tillier, Regierungsrath, empfiehlt den Artikel zur Annahme. In den bisherigen Bestimmungen über die Straßenpolizei war es ein fühlbarer Mangel, daß die Breite der Ladungen nicht bestimmt war. Im vorliegenden Paragraphen ist sie nun auf 10 Fuß festgesetzt. Man glaubte, diese Breite sei hinlänglich, um dem Verkehr keinen Hemmschuh unterzulegen, eher möchte sie vielleicht etwas groß sein, namentlich für Straßen zweiter und dritter Klasse. Allein da nicht vorauszusehen ist, daß auf Straßen dieser beiden Klassen, wo zwei solchermaßen beladene Wagen sich kaum ausweisen könnten, öfters mit Ladungen von 10 Fuß Breite gefahren werde, so darf wohl dieser Vorschlag empfohlen werden.

Probst frägt ein, ob diese Bestimmung auch auf die mit Stroh, Heu und andern Erzeugnissen des Landbaus beladenen Wagen ihre Anwendung finde.

von Tillier, Regierungsrath. Bei der Berathung des Dekrets kam diese Frage nicht zur Sprache; ich glaube aber dennoch, dieselbe mit „ja" beantworten zu sollen, da es nicht zweckmäßig ist, Ausnahmen, welcher Art sie seien, zu gestatten, da eine Straße durch einen Wein- oder Heuwagen eben so gut versperrt werden kann, als durch einen Lastwagen.

Da der Herr Landammann zur Abstimmung schreiten will, so wird von mehrern Mitgliedern eine zweite Umfrage verlangt, und auch vom Herrn Landammann zugegeben.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Ich habe nicht daran gedacht, daß man die Fuhrwerke für Landwirthschaft auch unter diesen Paragraphen begreifen wolle, sondern ich glaube, derselbe finde nur seine Anwendung auf Lastwagen. Sollte der §. 1 unverändert stehen bleiben und auf sämmtliche Wagen ohne Ausnahme seine Anwendung finden, also auch auf die mit Heu, Stroh, Garben und anderen Erzeugnisse der Landwirthschaft beladenen Wagen, so wäre es beinahe unmöglich, denselben zu handhaben, und der Große Rath würde sich früher oder später im Falle sehen, das Dekret abzuändern. Ich möchte daher hier für die mit Heu, Stroh, Garben und andern Erzeugnissen der Landeskultur beladenen Wagen eine Ausnahme machen.

Obrecht stimmt diesem Antrage in allen Theilen bei.

Jaggi, Regierungsrath, älter, macht auf die militärischen Fuhrungen aufmerksam, und wünscht auch in Betreff dieser eine Ausnahme in den Paragraphen aufzunehmen.

von Erlach. Ich möchte die von Herrn Mühlemann vorgeschlagene Ausnahme dahin beschränken, daß dieselbe nur für Futter und Getreide während der Erndtezeit gelte, so daß der Landwirth durch dieses Gesetz beim Einsammeln der Erzeugnisse seines Bodens nicht beschränkt werde. Eine unbeschränkte Ausnahme für die Erzeugnisse der Landwirthschaft wäre nicht wünschbar, da mit einem Heu- oder Strohwagen die Straße eben so gut versperrt wird, als mit irgend einem Wagen anderer Art. In der Erndtezeit ist man an die Witterung gebunden, und wenn dieselbe günstig ist, so muß mit aller Macht an das Einsammeln gegangen werden. Anders verhält es sich mit Heu, Stroh, Getreide u. s. w., welches bereits eingesammelt, als Handelsartikel dienen und als solcher transportirt werden soll. Hier ist es nicht rathsam, eine Ausnahme des §. 1 zuzugeben, sondern ich halte dafür, es sei im Interesse einer guten Straßenpolizei, daß in solchen Fällen das Gesetz seine Anwendung finde. Ich trage daher dahin an, daß nur während der Erndtezeit für das Einsammeln von Futter und Getreide eine Ausnahme gemacht werde, nicht aber für den Transport z. B. von der Scheune in die Stadt, wo dann Futter und Getreide als Waare erscheint.

von Tillier, Regierungsrath. Obschon von verschiedenen Seiten mancherlei Gründe für eine Ausnahme der landwirthschaftlichen Erzeugnisse von den Bestimmungen dieses Artikels angebracht worden sind, so bin ich von meiner Ansicht, welche jeder Ausnahme entgegen ist, dennoch nicht bekehrt

worden. Jede Ausnahme hat fatale Folgen, und selten ist es der Fall, daß dieselben so genau bestimmt werden können, um nicht Anlaß zu Mißbräuchen zu geben. Die Breite von 10 Fuß ist übrigens eine ansehnliche Breite, welche der Einsammlung von Futter und Getreide kein Hinderniß in Weg legt, ja sie möchte vielleicht bereits schon etwas zu groß sein, wenn man bedenkt, daß die Straßen dritter Klasse selten mehr als 16 Fuß Breite haben, und bereits durch ein Fuder von 10 Fuß Breite beinahe gesperrt werden. Ich möchte daher von jeder Ausnahme abstrahiren.

Abstimmung.

1)	Für den Paragraphen, wie er ist, . .	5 Stimmen.
2)	Für Ausnahme sämmtlicher landwirthschaftlicher Erzeugnisse	41 „
	Dagegen	54 „
3)	Für eine Ausnahme der Militärfuhrungen	Niemand.
4)	Für eine Ausnahme von Futter und Getreide zur Zeit der Erndte . . .	gr. Mehrheit.

„§. 2. Bei untheilbaren und solchen Gegenständen, welche ihrer Natur nach nicht anders verladen werden können, darf die Ladung der Wagen ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung die Breite von zehn Fuß übersteigen. Der Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Wagen geladen oder in den Kanton eingebracht wird, ertheilt, unter Festsetzung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, diese Bewilligung, welche auch für die übrigen Amtsbezirke bis zum Bestimmungsorte der Ladung oder bis zur Kantonsgrenze gültig ist."

von Tillier, Regierungsrath. Es gibt Fälle, wo Gegenstände transportirt werden müssen, welche breiter als 10 Fuß sind, wie z. B. bei großen Steinlasten, Transport von Dampfschiffen u. s. w. Hier muß wohl eine Ausnahme gestattet werden, aber immer nur unter Cautelen, welche allfälligen Mißbräuchen schon von vorn herein vorbeugen.

Kernen, Oberrichter, schlägt vor, daß die Bewilligung zu solchen Fuhrungen nicht durch den Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, sondern durch den Unterstatthalter des betreffenden Gemeindsbezirks ertheilt werde.

von Tillier, Regierungsrath. Dieser Artikel wurde im Regierungsrath sehr weitläufig und gründlich besprochen. Da es Fälle geben kann, wo Gegenstände transportirt werden müssen, welche breiter als 10 Fuß sind, so war es der Fall, irgend einer Behörde die Ermächtigung zu Gestattung einer Ausnahme zu ertheilen. Es fragte sich, welches die Behörde sein solle, ob der Regierungsrath oder die Regierungsstatthalter, und es hätte nicht viel gefehlt, so wäre der Regierungsrath als diejenige Behörde bezeichnet worden, welche eine Ausnahme zu gestatten das Recht hätte, indem man Bedenken trug, den betreffenden Herren Regierungsstatthaltern das Recht zu ertheilen, eine Ausnahme zu machen, da die Transportirung eines Gegenstandes von mehr als 10 Fuß Breite z. B. von Morgenthal bis in's Oberland keine Kleinigkeit ist. Herr Oberrichter Kernen möchte nun diese Befugniß den Unterstatthaltern ertheilen, aus dem Grunde, weil es begegnen könne, daß der Regierungsstatthalter oder der Amtsverweser abwesend sein könnte. Diesen Grund halte ich nicht für stichhaltig, da der Regierungsstatthalter, wenn er selbst abwesend ist, immer durch Jemand anders vertreten werden muß, und man daher immer Jemanden soll finden können, welcher die im §. 2 verlangte Bewilligung zu ertheilen berechtigt ist. Ich empfehle den Paragraphen zu unveränderter Annahme.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des Paragraphen	60 Stimmen.
Für die gefallene Meinung	20 „

„§. 3. Einem einzelnen Fuhrmanne dürfen als Maximum vier einspännige Wagen anvertraut werden."

von Tillier, Regierungsrath. Was die Bestimmung betrifft, daß einem Einzelnen vier einspännige Wagen anzuvertrauen seien, so ist dieselbe im Widerspruch mit den gegenwärtig darüber vorhandenen Vorschriften, indem der Beschluß des kleinen Raths vom 8. Hornung 1823 und das Straßenpolizeigesetz von 1834 zu je zwei Wagen einen Führer vorschreiben. Es ist Thatsache, daß schon jetzt, wo je zwei Wagen wenigstens einen Führer haben sollen, die Straßen durch lange Züge der sogenannten Burgunderwagen auf eine Weise gesperrt werden, daß entgegen kommende Fuhrwerke öfters sich genöthigt sehen, stille zu halten, bis die Wagenzüge vorbei sind, nachfolgende geschwinder fahrende Wagen aber viele Mühe haben, bis ihnen das Vorfahren gelingt. Der Grund dieses Uebelstandes liegt aber hauptsächlich darin, daß die gegenwärtige Verordnung zu strenge ist, und daher die Straßenpolizei nur mit Mühe gehandhabt werden kann. Den fremden Fuhrleuten ist es in den Nachbarländern gestattet, mehr als zwei Wagen durch einen Führer beaufsichtigen und führen zu lassen; kommen sie nun an die Grenze des Kantons Bern, so miethen sie, um dem Gesetze scheinbar nachzukommen, so viel Buben, daß sie zu je zwei Pferden Einen stellen können. Diese haben dann entweder die Kraft nicht, die Pferde gehörig zu leiten, oder sind zu leichtsinnig, um die nöthige Achtsamkeit auf das ihnen vertraute Gespann zu haben. Es ist daher nothwendig, in den vorhandenen Vorschriften einige Modifikationen eintreten zu lassen, und zwar vorerst diejenige, daß solche Wagenzüge von erwachsenen Männern beaufsichtigt werden, und dazu keine Kinder mehr gebraucht werden sollen, was im darauffolgenden §. 4 vorgeschrieben ist. In diesem Fall ist es dann aber auch nicht nothwendig, daß zu je zwei Wagen ein Fuhrmann bestellt werde, es genügt dann, wenn als Maximum je 4 Wagen unter einen erwachsenen Fuhrmann gestellt werden. Als eine Erleichterung für die fremden Fuhrleute wird es auch zu gleicher Zeit eine Erleichterung für den Verkehr und den Handel zur Folge haben, welcher nicht außer Acht zu lassen ist. Ich empfehle diesen Paragraphen zur Annahme.

von Erlach. Ich will keine Einwendung gegen diesen Paragraphen machen, nur möchte ich einen Zusatz in dem Sinne, daß ein Fuhrmann seinen Wagenzug nicht verlassen soll. Ob dieser nun hier oder bei einem andern Paragraphen stehen soll, will ich dem Herrn Landammann überlassen.

Hauser. Ich stelle den Antrag, daß einem Fuhrmann nur zwei einspännige Wagen anvertraut werden. Wer Gelegenheit gehabt habt, diesen langen Wagenzügen der Burgunderfuhren zu begegnen, und das anmaßende grobe Betragen derselben gegen die Einheimischen zu erfahren, wie sie trotz allen Ermahnungen zusammenlaufen, und die Wagenzüge mitten auf der Straße ohne alle Führer sich fortbewegen lassen, so daß Jedermann sich gezwungen sieht, auf eine oft gefährliche Weise auszuweichen, der wird diese Bestimmung nicht zu strenge, sondern nothwendig finden. Ueberhaupt sind diese Burgunderfuhren nicht zu begünstigen, indem sie mehr schaden als nützen. Namentlich sind die kleinen mit schmalen Rädern versehenen, aber öfters mit 25 bis 30 Centnern beladenen hintereinander fahrenden Wagen den Straßen sehr schädlich. Ich möchte daher bei der bisherigen Bestimmung bleiben, und lieber dafür sorgen, daß die Polizei besser gehandhabt werde.

Langel, Regierungsrath, glaubt nicht, daß man den Unzweckmäßigkeiten, welche der Präopinant bezeichnet hat, dadurch abhelfe, daß man seinen Vorschlag annehme. Gewöhnlich ist es ein Kind, das man beim Führen von vier Wagen zur Aushülfe mit sich nimmt, und diese Burschen werden in der Folge auch gewöhnlich ausgezeichnet schlechte Subjekte, indem sie jede Lust und Liebe zur Arbeit verloren haben. Er hält dafür, daß wenn man die Fuhrleute zwinge, ihre Fuhrwerke in gewisser Distanz von einander zu halten, und nicht mehr als vier Fuhrwerke mit sich zu führen, man in dem Interesse der Reisenden weit mehr thue, als wenn man die wirklichen Mißbräuche fortbestehen lasse. Er schließt demnach auf Annahme des Artikels 3, so wie er vorgeschlagen worden.

Weibel beantragt einen Zusatz in dem Sinne, daß man für mehrspännige Wagen einen Nachwagen gestatte, ohne daß deßhalb zwei Fuhrleute erfordert werden.

von Tillier, Regierungsrath. Der Zusatz des Herrn von Erlach scheint mir am schicklichsten im §. 4, und in dieser Beziehung nehme ich ihn auch als erheblich an. Was den Antrag des Herrn Hauser betrifft, statt vier Wagen bloß zwei einem Fuhrmann anzuvertrauen, so kam dieser Vorschlag im Regierungsrathe auch zur Sprache. Allein nach reiflicher Berathung entschied man sich aus den von Herrn Regierungsrath Langel angebrachten Gründen für den §. 5, wie er hier vorliegt. Wenn vielleicht vier auch etwas viel scheinen möchten, so wird doch diese Zahl einigermaßen dadurch modifizirt, daß nach §. 4 erwachsene Fuhrleute die Wagen leiten und nach dem von Herrn von Erlach vorgeschlagenen Zusatz dieselben nicht verlassen sollen. Eine allzugroße Beschränkung der Burgunderfuhren wäre nicht zweckmäßig, indem dadurch eine indirekte Auflage auf den Burgunderwein gesetzt würde. Es würde eine solche Erschwerung des Burgunderweines nicht nur die Fuhrleute treffen, sondern es würden darunter die Konsumenten am meisten leiden, was um so mehr zu vermeiden ist, da der größte Theil unserer Kantonsbürger Konsument ist, und nur ein kleiner Theil Producent. Die Einfrage des Herrn Weibel habe ich nicht so ganz begriffen, wenigstens scheint mir dieselbe nicht hieher zu gehören, da Herr Weibel von einem vierspännigen, durch einen Fuhrmann geführten, und von einem nachfolgenden einspännigen ohne Fuhrmann gesprochen hat. Da hier aber bloß von einem einspännigen Wagen die Rede ist, so scheint es mir, es gehöre die Bemerkung des Herrn Weibel nicht ganz hieher. Ich empfehle daher diesen Paragraphen zu unveränderter Annahme.

Abstimmung.

1)	Für den Paragraphen wie er vorgeschlagen	52 Stimmen.
	Für gefallene Meinungen	34 „
2)	Für Erheblichkeit des von Herrn Weibel beantragten Zusatzes	10 „
	Dagegen	gr. Mehrheit.

„§. 4. Die Fuhrleute sollen erwachsene Personen sein.“

von Tillier, Regierungsrath. Die Gründe, welche die vorberathende Behörde veranlaßten, diesen Paragraphen vorzuschlagen, habe ich bereits beim vorigen Paragraphen entwickelt, und füge hier nur noch bei, daß viele Hausväter sich beklagen, ihre Kinder lernten bei dem Umgange mit Burgunderfuhrleuten nicht viel Gutes, sondern werden durch dieselben sehr verdorben. Der Zusatz des Herrn von Erlach, daß der Fuhrmann seinen Wagenzug nicht verlassen soll, scheint mir hier nun ganz passend beigefügt werden zu können, und ich empfehle Ihnen daher den Paragraphen mit dem erwähnten Zusatze.

Kurz, Oberrichter. Ich möchte nur fragen, was unter erwachsenen Personen zu verstehen sei, da es Leute giebt, die bis ins 28. Altersjahr stets noch wachsen. Ich möchte daher, daß dieser Begriff genauer bestimmt, und ein gewisses Alter, z. B. das 16. Jahr, festgesetzt würde.

Leibundgut, Gerichtspräsident, will den Artikel ganz streichen und sich allein auf den Artikel 3 beschränken, da durch die Vorschrift, daß erwachsene Personen für die Führung eines einspännigen Wagens erforderlich seien, der Landbau sehr beschränkt werden möchte, indem sich der Bauer öfters im Falle sehe, seinen nicht erwachsenen Kindern einen einspännigen Wagen anzuvertrauen.

von Erlach. Jedermann wird es aufgefallen sein, daß sich nicht nur fremde, sondern auch hiesige Fuhr- und Landleute von ihren Wagenzügen entfernen, und namentlich unten an Stützen durch Buben ihre Wagen den Berg hinaufführen lassen, um desto gemächlicher und etwas länger im Wirthshaus sitzen zu können. Es scheint mir daher sehr zweckmäßig, die im §. 4 enthaltene Bestimmung für alle und jegliche Fuhrleute gelten zu lassen.

Hauser stellt den Antrag, daß die Buben, welche für die Führung der Wagen gebraucht würden, unterwiesen sein sollten.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Ich möchte den Paragraph nicht ändern, aber das Alter genau bezeichnen, und dafür das zurückgelegte sechszehnte Altersjahr vorschlagen, da bei Ausmessung der Strafurtheile der Polizeirichter genau wissen muß, was unter erwachsenen Personen zu verstehen sei. Wenn man diejenigen als erwachsene Personen bezeichnen wollte, welche unterwiesen sind, so wäre eine solche Bestimmung deßhalb nicht zweckmäßig, weil katholische und reformirte nicht im gleichen Alter unterwiesen werden.

Tscharner, Regierungsrath. Ich möchte den Antrag des Herrn von Erlach unterstützen, nach welchem die Fuhrleute bei den Wagen bleiben sollen. So z. B. sieht man hier in Bern öfters ganz kleine Buben, welche niemals im Stande wären, einem einigermaßen lebhaften Pferde Meister zu werden, bei Roß und Wagen stehen, um dieselben zu hüten. Im Interesse der Landwirthschaft möchte ich jedoch von diesem Paragraphen eine Ausnahme machen und vorschlagen, daß landwirthschaftliche Fuhren Kindern von sechszehn Jahren anvertraut werden dürfen, indem es z. B. einem Bauer nicht zuzumuthen wäre, ein mit einer Kuh bespanntes Mistwägelein immer durch eine erwachsene Person auf das Feld führen zu lassen; hier soll es ihm gestattet sein, einen jungen Buben dazu gebrauchen zu dürfen.

von Tillier, Regierungsrath. Ich stimme dazu, genauer zu bestimmen, was unter erwachsenen Personen zu verstehen sei. Im protestantischen Theile des Kantons versteht unter einer erwachsenen Person ziemlich Jedermann eine solche, welche unterwiesen und zum heiligen Abendmahl zugelassen worden ist, während dagegen im katholischen Theile solches nicht der Fall wäre, da dort die Firmelung die Stelle der Unterweisung vertrittet, und solches schon im siebenten oder achten Altersjahr stattfindet. Die Bestimmung des Alters nach Jahren ist daher zu empfehlen, und ich schließe mich in dieser Beziehung dem Antrage des Herrn Regierungsstatthalters Mühlemann an, welcher auf das zurückgelegte sechszehnte Altersjahr zurückstellen will. Herr Gerichtspräsident Leibundgut wünscht den §. 4 nur als Beisatz zu §. 3 aufzunehmen, nach welcher Modifikation also nur diejenigen Fuhrleute erwachsene Personen sein sollten, welche als Maximum vier einspännige Wagen einspannen dürfen. Eine solche Bestimmung hätte zwei Nachtheile: durch dieselbe würde erst der Grundsatz ausgesprochen, daß bei großen, mit mehrern Pferden bespannten Wagen es nicht nothwendig wäre, daß die Führer derselben erwachsene Personen seien, und zweitens würden die Burgunderfuhrleute zu dem Glauben veranlaßt, daß man ihnen zu Leibe und für sie ausnahmsweise beschwerende Bestimmungen festsetzen wolle, was leicht zu Reklamationen Anlaß geben könnte. Ich kann daher dem Antrage des Herrn Leibundgut nicht beipflichten. Was den Antrag des Herrn Regierungsraths Tscharner betrifft, wonach landwirthschaftliche Fuhren Kindern unter sechszehn Jahren anvertraut werden dürften, so hätte eine solche Ausnahme bedeutende Schwierigkeiten. So lange Jemand auf seinem eigenen Lande herumfährt, fällt er nicht unter das gegenwärtige Gesetz, er kann kreuz und quer herumfahren, wie es ihm beliebt, und Roß und Wagen durch Kinder herumfahren lassen; sobald aber landwirthschaftliche Fuhren auf der Landstraße geführt werden müssen, ist es eben so gut im Interesse der Sicherheit des Verkehrs, als im Interesse einer guten Straßenpolizei, daß dieselben durch erwachsene Personen, und nicht durch Kinder geführt werden. Eine solche Bestimmung könnte leicht zu den größten Mißbräuchen führen. Herr von Erlach besitzt z. B. ein großes Gut zu Löwenburg, welches ganz hinten im Jura liegt; würde nun die von Herrn Tscharner beantragte Modifikation angenommen, so würde Hr. von Erlach das Recht haben, von Hindelbank aus bis nach Löwenburg die landwirthschaftlichen Fuhrungen durch ein Kind besorgen zu lassen. Ich möchte daher auch von diesem Zusatz abstrahiren, und empfehle den Paragraphen mit Vorbehalt des von den

Herren von Erlach und Mühlemann gestellten Anträgen zu unveränderter Annahme.

Abstimmung.

1) Für unveränderte Annahme des Paragraphen mit Vorbehalt der vom Berichterstatter zugegebenen Anträgen .	35 Stimmen.
Für gefallene Meinungen . . .	Mehrheit.
2) Für den Zusatz, daß die Fuhrleute ihren Zug nicht verlassen dürfen . .	„
3) Das Alter auf das zurückgelegte sechszehnte Jahr zu bestimmen . .	„
Die Herren Leibundgut, Gerichtspräsident, und Hauser ziehen ihre Anträge zurück.	
4) Für den Antrag, daß für Kinder unter sechszehn Jahren in Bezug auf landwirthschaftliche Fuhren eine Ausnahme gestattet werde	„

„§. 5. Zwischen den verschiedenen Wagenzügen, welche aus vier einspännigen Wagen bestehen, soll eine Entfernung von je hundert Schritten beobachtet werden."

Derselbe wird ohne Einwendung durch's Handmehr angenommen.

„§. 6. Die Urheber von Widerhandlungen gegen die in diesem Dekret enthaltenen Polizeivorschriften sollen je nach der bösen Absicht oder der Nachlässigkeit, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, welche in andern Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, zu einer Buße von Fr. 1 bis Fr. 100 und zu dem Ersatze des verursachten Schadens und der Kosten verurtheilt werden. Ist der Urheber unvermögend die Buße zu bezahlen, so ist dieselbe je nach den Umständen und dem Ermessen des Richters in verhältnißmäßige Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit umzuwandeln. Die Hälfte der Buße fällt dem Staate, die Hälfte dem Verleider anheim."

von Tillier, Regierungsrath, will die Bemerkungen erwarten.

Romang wünscht, daß die drei ersten Worte des Paragraphen gestrichen werden, indem es sich von selbst verstehe, daß der Urheber der Widerhandlungen und nicht Jemand anders gestraft werde.

Kernen, Oberrichter. Ich will den §. 6 nicht angreifen, sondern nur eine Vervollständigung beantragen, welche mir passend scheint. Es heißt gegen den Schluß des Paragraphen, daß wenn der Urheber unvermögend sei, die Buße zu bezahlen, so soll dieselbe je nach den Umständen und dem Ermessen des Richters, in verhältnißmäßige Gefangenschaft u. s. w. umgewandelt werden. In welchem Verhältniß nun die Gefangenschaft zu der Buße steht, das ist nicht bestimmt, nach meiner Ansicht aber sollte das Verhältniß genau angegeben sein. Nach der Gerichtssatzung ist ein Pfund Buße gleich einem Tag Gefangenschaft, nach einem andern Gesetze ist zehn Franken Buße gleich einem Tag, in einem noch spätern wird auch von diesem Verhältniß abgewichen und vier Franken Buße einem Tag Gefangenschaft gleich gestellt. Würde nun der Paragraph, so wie er hier vorgeschlagen ist, beibehalten, so hätte der Richter gar keinen Maßstab, nach welchem er sich richten sollte. Bei dieser Unbestimmtheit der Gesetze möchte ich daher vorschlagen, daß Fr. 4 Buße einem Tag Gefangenschaft gleich gestellt werden.

Obrecht stimmt zu dem Antrage des Herrn Romang.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Das Wort Urheber möchte ich nicht streichen, indem mir dasselbe hier ganz richtig placirt zu sein scheint. Es ist z. B. verboten, daß Kinder unter sechszehn Jahren zu Führung von Wagen benutzt werden sollen. Wenn nun dennoch ein Fuhrmann seinen Wagen einem Kinde anvertraut, so handelt das Kind zwar wider das Gesetz; es ist aber nicht der Urheber der Widerhandlung, sondern der Fuhrmann, welcher ihm den Wagen anvertraut hat, und dieser soll bestraft werden.

May, Fürsprecher, wünscht das Verhältniß der Buße zu der Gefangenschaft in Uebereinstimmung mit dem so eben behandelten Entwurfe eines Strafgesetzbuches zu bringen, welches einen Tag Gefangenschaft je nach dem Ermessen des Richters einer Buße von Fr. 2 bis 6 gleichsetzt, und trägt ferners dahin an, daß statt der Worte „die Urheber von Widerhandlungen" gesetzt werde „die Uebertreter".

Stämpfli, von Schwanden, trägt dahin an, daß das Maximum der Buße von Fr. 100 auf Fr. 50 herabgesetzt werde.

Kurz, Oberrichter. Ich könnte diesem Antrage nicht beistimmen, da es für den Richter sehr erwünscht sein muß, namentlich bei der Umwandlung der Buße in eine Gefangenschaftsstrafe, ein hohes Maximum zu haben.

Leibundgut, Gerichtspräsident. Dieser Ansicht des Herrn Oberrichters Kurz muß ich aus dem von ihm angebrachten und noch aus dem Grunde beistimmen, weil in dem Straßen- und Wasserbaupolizeigesetz das nämliche Maximum für Widerhandlungen aufgestellt ist. In Betreff des Verhältnisses der Buße zur Gefangenschaft stimme ich Herrn Oberrichter Kernen bei. Wenn dasselbe hier nicht festgesetzt wird, so weiß der Richter nicht, woran er sich halten soll, da in dem Jagd- und Fischereigesetz ein Tag gleich Fr. 10, in der Gerichtssatzung gleich einem Pfunde, in Frevelsachen gleich Fr. 4 gestellt ist. Ich möchte hier das letztere annehmen, und eine Buße von Fr. 4 einem Tag Gefangenschaft gleichsetzen.

von Tillier, Regierungsrath. Ueber den §. 6 sind in materieller und formeller Beziehung Bemerkungen gefallen. In ersterer Beziehung ist beantragt worden, das Verhältniß der Buße zur Gefangenschaft zu bestimmen. Es ist dieß so ziemlich gleichgültig, indessen kann ich dem Antrage beipflichten, welcher einen Tag Gefangenschaft gleich Fr. 4 Buße stellen will. Auf den Antrag des Herrn Großraths Stämpfli, das Maximum der Buße von Fr. 100 auf Fr. 50 herunterzusetzen, hat Herr Gerichtspräsident Leibundgut bereits richtig geantwortet, daß die nämliche Bestimmung bereits in dem Straßen- und Wasserbaupolizeigesetz enthalten und daß es wünschbar sei, in den verschiedenen Polizeigesetzen eine Uebereinstimmung zu haben. Was das Formelle anbetrifft, so sind hier mehrere Redaktionsveränderungen vorgeschlagen worden. Herr Fürsprech May will statt der Worte: „die Urheber von Widerhandlungen" einfach setzen: „die Uebertreter." Mir scheint sowohl bei dieser als bei der andern Redaktion ganz das Nämliche herauszukommen, indem der eine Ausdruck mit dem andern so ziemlich gleichbedeutend ist. Wenn z. B. die Ladung eines Wagens mehr als 10 Fuß Breite hat, so ist nicht der Fuhrmann, welcher den Wagen bloß von einem Orte zum andern transportirt, der Uebertreter des Gesetzes, sondern derjenige, welcher den Wagen geladen und abgesendet hat; läuft aber der Fuhrmann von Roß und Wagen weg, so ist er der Uebertreter. Beide Redaktionen kommen also in's Nämliche heraus, weßhalb ich in dieser Beziehung zum Paragraphen stimme, wie er vorgeschlagen ist. Ebenso kann ich dem Antrage der Herren Romang und Obrecht, welche die drei ersten Worte des Paragraphen streichen wollen, aus den von Herrn Mühlemann gemachten Gründen nicht beipflichten, indem der Urheber einer Widerhandlung oft ein ganz anderer sein kann, als der Widerhandelnde selbst.

Die Herren Romang und Obrecht ziehen ihre Anträge zurück.

Abstimmung.

1) Für den vorgeschlagenen Artikel, mit Vorbehalt der Redaktionsveränderungen und mit Beiseitsetzung des Antrags auf Herabsetzung des Maximums der Buße .	gr. Mehrheit.
2) Das Verhältniß der Buße zu der Gefangenschaft durch eine Ziffer festzusetzen .	Mehrheit.

3) Einen Tag Gefangenschaft einer Buße von Fr. 4 gleichzustellen . . . . . Mehrheit.
4) Im Eingang des Artikels zu setzen: „die Uebertreter“ . . . . . 16 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Eingang.

„Der Große Rath der Republik Bern,“
„in Betrachtung,“

„daß das Straßenpolizeigesetz in Betreff der Breite der Ladungen auf Wagen einer Ergänzung, und in Betreff der den Fuhrleuten anzuvertrauenden einspännigen Wagen einer Abänderung bedarf,
auf den Antrag des Regierungsraths“
„beschließt“

von Erlach schlägt vor, diesen Eingang dahin abzuändern, daß derselbe mit dem Ergebniß der stattgefundenen Berathung in Uebereinstimmung gebracht, und somit statt der Worte: „und in Betreff der den Fuhrleuten anzuvertrauenden einspännigen Wagen“ gesetzt werde: „und in Betreff der Führung der Wagen.“

von Tillier, Regierungsrath, vertheidigt den Eingang wie er vorgeschlagen ist, indem man viel zu thun hätte, wenn man den ganzen Inhalt des Gesetzes in den Considérants aufführen wollte.

Abstimmung.

Für den Eingang wie er vorgeschlagen ist . 9 Stimmen.
Für den Vorschlag des Herrn von Erlach . gr. Mehrheit.

Umfrage über Zusätze.

Blumenstein. Sie haben erkannt, daß landwirthschaftliche Fuhren Kindern unter 16 Jahren anvertraut werden dürfen. Es hat diese Bestimmung gewiß ihr Gutes, sie möchte aber auch ihre Nachtheile haben, wenn dieser Grundsatz so ohne alle Beschränkung hier aufgenommen werden sollte. Die Pferde, welche man zur Landwirthschaft braucht, sind gewöhnlich kräftiger und muthiger als andere, und haben mehr Lust durchzugehen. Wie soll nun ein Kind, dem es an den gehörigen Kräften und Einsichten mangelt, im Stande sein, auch eine längere Strecke solche Pferde zu leiten, ohne daß die Sicherheit des Verkehrs dadurch gefährdet wird? Ich schlage daher im Interesse der Sicherheit des Publikums und einer guten Straßenpolizei einen Zusatzartikel mit dem Inhalte vor, daß die Führung von Pferd und Wagen, einem Kinde unter 16 Jahren nur auf eine gewisse Strecke, z. B. auf eine Stunde oder halbe Stunde gestattet werde.

Der Herr Landammann macht den Redner aufmerksam, daß dieser Antrag keinen Gegenstand eines Zusatzartikels bilde, sondern eine Modifikation des bereits behandelten Artikels 4 sei, und mithin hier nicht zur Abstimmung gebracht werden könne.

von Tillier, Regierungsrath. In Betreff des Gegenstandes bin ich mit dem Herrn Antragsteller ganz einverstanden, ich muß jedoch der Ansicht des Herrn Landammanns beipflichten. Indessen kann ich Herrn Blumenstein die Zusicherung ertheilen, daß bei der endlichen Redaktion seinem Antrage Rechnung getragen werden wird.

Herr Blumenstein zieht auf diese Zusicherung hin, seinen Antrag zurück.

Ein vom Regierungsrathe überwiesener Vortrag der Polizeisektion empfiehlt das Naturalisationsgesuch des Herrn Karl Robert Babst aus Elberfeld, Lehrer am Progymnasium in Biel, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Twann zugesichert ist.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr . . . . . 25 Stimmen.
Für Abschlag . . . . . 74 „

Vortrag der Polizeisektion und des Regierungsraths über das Naturalisationsgesuch des Ignaz Hagemann, von Reichenbach, Königreich Würtemberg, Gypser zu Huttwyl, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Schattenhalb, Amtsbezirks Oberhasle, zugesichert ist.

Der Vortrag empfiehlt das Gesuch, eben so Herr Regierungsrath Aubry, als Berichterstatter, und Herr Friedli.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr . . . . . 36 Stimmen.
Dagegen . . . . . 60 „

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)

Nro. 14.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 2. März 1843.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird vorerst der Versammlung eine Zuschrift des Regierungsraths an das Regierungsstatthalteramt Courtelary vom 28. Februar letzthin zur Kenntniß gebracht, laut welcher der Regierungsrath in ein Ansuchen der Hausväter von St. Immer um einen Beitrag an den Hauszins für die dortigen deutschen Schulen unter Hinweisung auf die wesentlichen Vortheile, welche jene Schulen bereits genießen, und auf das Verhältniß zu den anerkannten Primarschulen, nicht einzutreten sich veranlaßt gesehen hat.

Tagesordnung.

Vortrag des Erziehungsdepartements nebst Gesetzesentwurf, betreffend die Erhöhung der Gehalte der katholischen Geistlichkeit.

Der Schluß dieses gedruckten Vortrages geht dahin: es möchte die vom Großen Rathe im Juni 1842 erheblich erklärte Modifikation des §. 1 des damals vorgelegten Dekretsentwurfes, welche eine Verminderung der beantragten Besoldungserhöhung der katholischen Geistlichkeit beabsichtigt, nicht definitiv beschlossen, sondern der ganze Entwurf in seiner frühern Form unverändert genehmigt, oder aber, wenn der Große Rath ihm nicht beipflichten wolle, einstweilen von dem Gegenstande ganz abstrahirt werden.

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. In einer vorigen Session haben Sie, Tit, bei der Berathung des §. 1 des Projektdekretes über Erhöhung der Besoldung der katholischen Geistlichkeit im Jura einen Abänderungsantrag erheblich erklärt, welcher die vorgeschlagene Erhöhung ungefähr auf die Hälfte reduzirte. Zugleich wurde der Regierungsrath und das Erziehungsdepartement beauftragt, diesen erheblich erklärten Abänderungsantrag zu prüfen und zu gleicher Zeit mit dem Tit. Herrn Bischof von Basel Unterhandlungen zu eröffnen, damit nichtsdestoweniger die Accidentien, welche im §. 5 bezeichnet waren, abgeschafft werden können. Ich glaube, Ihnen zuerst über das Formelle einigen Aufschluß schuldig zu sein. Weder der Regierungsrath noch das Erziehungsdepartement haben bis jetzt mit dem Tit. Herrn Bischof unterhandelt, und warum nicht? Wenn ein Antrag vom Großen Rathe erheblich erklärt ist, so bildet er noch keinen definitiven Beschluß, sondern er geht zuerst an die vorberathende Behörde zurück, und letztere hat das Recht, den ursprünglichen Antrag wiederum zu reproduziren. Wenn nun im vorliegenden Falle der Regierungsrath und das Erziehungsdepartement die Ansicht gehabt hätten, jener Abänderungsantrag solle wirklich zum Beschlusse erhoben werden, so würden sie mit dem Herrn Bischofe darüber haben in Unterhandlung treten können; weil aber das der Fall nicht war, und weil weder der Regierungsrath noch das Erziehungsdepartement damit einverstanden waren, so würden die Unterhandlungen sehr mißlich gewesen sein, denn in solchen Angelegenheiten wäre es nicht anzunehmen, daß der Herr Bischof keine Kenntniß von unserm Organismus besitze; also würde er vorerst eingewendet haben: Wenn der Regierungsrath und das Erziehungsdepartement nicht mit jenem Antrage einverstanden sind, warum machen sie nicht von ihrem Rechte Gebrauch, diesen Antrag noch einmal vor Großem Rathe zu bekämpfen? Diese Einwendung wäre wahrscheinlich gemacht worden, und es wäre nicht leicht gewesen, mit guten Gründen darauf zu antworten. Ferner hatte der Tit. Herr Bischof bereits für die ursprünglich vorgeschlagene Erhöhung auf ungefähr 400 französische Franken seine Zustimmung verweigert, in Betreff nämlich der Abschaffung der Accidentien, und erst später hat er, durch die Vorstellungen des Clerus bewogen, darein eingewilligt. Nun war es nicht wahrscheinlich, daß der Tit. Herr Bischof für eine kaum halb so große Erhöhung sich die Abschaffung der Accidentien gefallen lassen werde. Es ist aber wahrlich nicht zweckmäßig, Unterhandlungen anzuknüpfen, wenn man zum voraus weiß, daß sie zu keinem Resultate führen. Dieser letzte Grund war somit ein Grund des Anstandsgefühles. Es wollte der vorberathenden Behörde scheinen, es sei der höchsten Behörde des Landes nicht angemessen, so mit dem Herrn Bischof zu markten; und weil die Möglichkeit gegeben war, Sie, Tit., bei einer nochmaligen Berathung der Sache zu bewegen, jenen Abänderungsantrag fallen zu lassen; so wollte der Regierungsrath und das Erziehungsdepartement zuerst noch diesen Versuch machen. Was die Sache selbst betrifft, so hoffe ich, Sie werden Alle den Bericht des Erziehungsdepartements gelesen haben; er ist ausführlich und gründlich. Daher will ich nur einige Punkte hier hervorheben. Der §. 1 des Dekretes, wie er ursprünglich lautete und Ihnen heute wieder vorgelegt wird, scheint beim ersten Anblicke bloß eine finanzielle Bedeutung zu haben; das ist aber nicht also, er hat vielmehr auch eine große intellektuelle und moralische Bedeutung. Wenn ein Pfarrer in pekuniärer Beziehung kümmerlich ausgestattet ist, so entstehen in seiner Gemeinde mehrere Uebelstände. Wenn Unglückliche zu ihm kommen, kann er sie nicht unterstützen, und doch gehen die Unglücklichen zuerst zum Pfarrer. Wenn er ferner für seine eigenen Bedürfnisse nicht genug hat, so ist er im Falle, von

seinen vermöglichern Pfarrgenossen unterstützt zu werden. In beiden Fällen wird das moralische Ansehen des Pfarrers und sein Einfluß bedeutend geschwächt. Wenn die Gemeinde arm ist und ihm nicht die gehörige Unterstützung zukommen lassen kann, so muß er sich außerhalb der Gemeinde nach Hülfe umsehen. Er findet diese nicht bei der Regierung, weil sie ihm das Einkommen so festgesetzt hat; also geht er dann zu einem andern Pfarrer, der mehr bemittelt ist oder eine bessere Pfarrei besitzt, und verlangt von ihm einen Geldvorschuß. Dadurch wird er der Schuldner dieses Pfarrers, und dieser wird sein Gläubiger. Dieses Verhältniß gefährdet die Selbstständigkeit des katholischen Pfarrers, und die große Zahl unsrer katholischen Pfarrer sind die armen, und nur die kleine Zahl die reichen. Daher entsteht der Uebelstand, daß fast alle armen Pfarrer ihre Selbstständigkeit verlieren und ihre eigene Ansicht nicht behaupten dürfen gegenüber demjenigen Pfarrer, welcher sie unterstützt hat. Dieser Uebelstand ist in den Augen des Regierungsraths und des Erziehungsdepartements sehr groß. Noch ein anderer Uebelstand ist der: Wenn der arme Pfarrer, der nicht genug hat, um auch nur frugal und bescheiden leben zu können, eine gründliche wissenschaftliche Bildung erhalten hat, jetzt aber, wo er vielleicht in einem entlegenen Dorfe wohnt, nicht im Stande ist, sich Bücher anzuschaffen und in seiner Bildung fortzufahren; so geht seine gründliche Bildung allmälig verloren. Hat er aber keine gründliche Bildung erhalten, hat aber doch den beßten Willen, jetzt noch das Fehlende nachzuholen, so kann er es nicht thun. In beiden Fällen tritt der Uebelstand ein, daß der betreffende Pfarrer nicht den nöthigen Schatz von Kenntnissen besitzt, um einen wohlthätigen Einfluß in seiner Gemeinde auszuüben. Auch die Volksschule wird dadurch gefährdet. Gewöhnlich ist es der Fall, daß, wenn der Pfarrer nicht sehr wissenschaftlich gebildet ist, und dann ein gebildeter Primarlehrer in seine Gemeinde kömmt, das dem Pfarrer nicht gefällt, denn nur Gebildete sind Freunde der Bildung. Wenn wir uns also noch so große Mühe geben, tüchtige Primarlehrer zu bilden, so wird, wenn ein mehr oder weniger unwissender Clerus daneben steht, der Zweck dennoch nicht erreicht werden. Also wird durch mangelhafte Bildung und durch Unwissenheit der Pfarrer die Volksschule gefährdet. Eine fernere Folge ist die, daß junge Leute, welche die Mittel besitzen, um sich gründliche Kenntnisse zu verschaffen, ganz entmuthigt werden, sich dem geistlichen Stande zu wiedmen. Hieraus entsteht der große Uebelstand, daß man dann gezwungen ist, Leute als Pfarrer anzunehmen, die nur sehr ungründliche Vorstudien gemacht haben, und die sich diesen Beruf bloß darum gefallen lassen, weil ihre Bildung sie nicht zu größern Ansprüchen berechtigt. Das, Tit., sind die intellektuellen und moralischen Zwecke, welche das Erziehungsdepartement im Auge hatte, als es Ihnen den §. 1 vorschlug. Werden nun durch die verminderte Erhöhung, welche der Große Rath in seiner frühern Berathung vorläufig beschlossen hat, diese Zwecke dennoch erreicht oder nicht? Wenn es mit einer Vermehrung von 200 franz. Franken geschehen könnte, so würde man Ihnen nichts anderes vorschlagen; aber ist dieß mit 200 französischen Franken möglich? 200 französische Franken sind ungefähr acht Louisd'or, wovon aber die Accidentien, welche wegfallen sollen, abzuziehen sind, so daß eine solche Besoldungserhöhung für die größere Zahl der Pfarrer nicht mehr als drei oder vier Louisd'or, für die kleinere Zahl aber etwa sechs Louisd'or betragen würde. Ist das nun eine genügende Erhöhung, um die intellektuellen und moralischen Zwecke damit zu erreichen, die ich bezeichnet habe? Der Regierungsrath und das Erziehungsdepartement antworten — Nein. Dagegen hoffen das Erziehungsdepartement und der Regierungsrath, daß mit der ursprünglich vorgeschlagenen Erhöhung von ungefähr 400 französischen Franken der Zweck erreicht werden könne, aber nicht mit weniger, denn junge Leute werden nicht fünf bis sechs Jahre lang gründliche Studien machen, wenn man denselben bloß etwa drei oder vier Louisd'or mehr, als bisher, in Aussicht stellt. Die intellektuellen und moralischen Zwecke sind aber nicht die einzigen, welche man hier im Auge gehabt hat, sondern das Erziehungsdepartement und der Regierungsrath bezwecken zugleich auch eine Erleichterung der ärmern Klasse des katholischen Volks durch Abschaffung der Accidentien, was vom Tit. Herrn Bischof zugegeben wurde, in der Voraussetzung, daß wirklich die ursprünglich vorgeschlagene Erhöhung angenommen werde. Da es aber durchaus unwahrscheinlich ist, daß der Herr Bischof sich für eine Besoldungserhöhung von bloß 200 französischen Franken die Abschaffung der Accidentien gefallen lassen werde; so würde der Zweck der Erleichterung der ärmern Klasse auch verfehlt werden, wenn Sie den erheblich erklärten Abänderungsantrag heute nicht verwerfen. Aber die Abschaffung einiger lästiger Accidentien ist nicht bloß in finanzieller Hinsicht wünschenswerth, sondern sie hat auch eine bedeutende moralische Seite. Wenn der arme Mann, wenn er von einem Todesfalle in seiner Familie schwer heimgesucht ist, nur dann religiösen Trost beim Pfarrer finden kann, wenn er den Beutel in der Hand hat, so drückt ihn das moralisch, das religiöse Gefühl wird verletzt und der Respekt vor dem Pfarrer geschwächt. Jetzt kann ich schließen mit einem Beispiele. Wenn ich 200 Franken besitze, die ich für milde Zwecke verwenden kann, und wenn ich diese Summe an 400 arme Personen vertheile, und also jeder 5 Batzen gebe, — habe ich meinen Zweck erreicht? Nein, der Arme wird erleichtert etwa für einen Tag, aber seine Lage ist dadurch nicht verbessert, und meine Fr. 200 sind rein verloren. Wenn ich aber einige bedürftige Familien aufsuche und ihnen dann mit meinen Fr. 200 entweder den Hauszins bezahle, oder ihnen Holz oder Kleidung anschaffe ꝛc., dann ist mein Zweck erreicht. Dieses Beispiel ist auch hier anwendbar. Fr. 10,000 sind eine sehr bedeutende Summe; wenn Sie aber diese Fr. 10,000 dazu brauchen, um jedem Pfarrer drei bis vier Louisd'or zu geben, so haben Sie fast gar nichts damit erreicht, und darum würde ich es bedauern, daß eine so schöne Summe verloren gehen solle. Das ist der Grund, warum sowohl der Regierungsrath als das Erziehungsdepartement, — und zwar, wenn ich nicht irre, einmüthig, — bei Ihnen, Tit., antragen, entweder den in der frühern Berathung erheblich erklärten Antrag fallen zu lassen und den §. 1 anzunehmen, wie er ist, oder aber dann, die ganze Sache fallen zu lassen, weil durch eine so bedeutend modifizirte Besoldungserhöhung die Zwecke, welche man dabei im Auge hatte, nicht erreicht werden. Würde aber die Mehrheit des Großen Rathes auf jenem Antrage bestehen, so müßte dann der Regierungsrath und das Erziehungsdepartement mit dem Tit. Herrn Bischof unterhandeln. Das Ergebniß hievon wird dann sein, daß der Bischof Nein sagen, und die Sache dahin fallen wird. Das müßte ich bedauern. Es wäre mißlich und unanständig für den Großen Rath, von einem Herrn Bischof abgewiesen zu werden. Ich stimme, daß der §. 1, wie er ist, angenommen, sonst aber von der ganzen Sache abstrahirt werde.

Herr Landammann. Der ursprüngliche §. 1 gieng dahin, die bisherige Besoldung der katholischen Geistlichkeit von 800 und von 1000 französischen Franken auf eben so viele Schweizerfranken zu erhöhen; dagegen wurde in der frühern Berathung ein Antrag erheblich erklärt, in dem Sinne, daß lediglich die Besoldungsklasse von 800 französischen Franken auf 1000, und diejenige von 1000 französischen Franken auf 1200 französische Franken gesetzt werde. Heute bringt nun der Regierungsrath den neuen Antrag, entweder 1) den §. 1 in seiner ursprünglichen Fassung anzunehmen, oder aber 2) das ganze Dekret fallen zu lassen; endlich dann 3) das Dekret, im Falle der unveränderten Annahme des §. 1, definitiv zu berathen. Ich will also fragen, ob die Versammlung in diesen dreifachen Antrag irgendwie eintreten wolle oder nicht.

Das Eintreten wird hierauf durch's Handmehr beschlossen.

„§. 1. Die im §. 1 des Dekretes vom 14. März 1816 bestimmten Besoldungen der katholischen Geistlichkeit von 800 und von 1000 französischen Franken werden auf ebensoviel Schweizerfranken erhöht. Die einzige Pfarrei, welche bisher mit zwölfhundert französischen Franken jährlicher Besoldung verbunden war, wird in die Klasse derjenigen Pfarreien versetzt, die nunmehr 1000 Schweizerfranken erhalten."

Dieser Paragraph wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

„§. 2. Die Eintheilung der Pfarreien, welche nach den obigen Bestimmungen in 39 Stellen mit Fr. 1000 Besoldung und 33 Stellen mit Fr. 800 Besoldung zerfallen, soll allmälig so abgeändert werden, daß die Klasse der Pfarreien mit Fr. 1000 nur 30, diejenige der Pfarreien mit Fr. 800 dagegen 42 Stellen enthält.

Der Regierungsrath wird diejenigen neun Pfarreien der ersten Klasse bezeichnen, welche bei ihrer nächsten Erledigung in die letztere Klasse versetzt werden sollen."

Durch's Handmehr genehmigt.

Die §§. 3 und 4 sind bereits in der frühern Berathung unverändert angenommen worden.

„§. 5. Im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate werden folgende von den katholischen Geistlichen des Jura bis jetzt bezogene Stolgebühren und Accidentien aufgehoben:

1) Für Begräbnisse, insoweit sie innerhalb der Schranken des vom Kirchenritual vorgeschriebenen Ceremoniels bleiben;
2) für die Eheverkündigungen;
3) die Opfer, welche an den auf ein Leichenbegängniß folgenden drei oder vier Sonntagen üblich sind;
4) die Opfer der vier Hauptfeste des Jahres (die sogenannten bon deniers).

Die gesetzlichen Taxen für die Ausstellung der Tauf-, Ehe- und Todtenscheine werden von den Geistlichen wie bisher fortbezogen."

Bach. Ich habe die Ueberzeugung, Tit., daß diese hohe Versammlung bloß aus Interesse für die Bevölkerung des katholischen Jura einmüthig zu diesem Entwurfe gestimmt hat, und ich bin auch überzeugt, daß hier mehr materielles Interesse für die Einwohnerschaft sein wird, als für den katholischen Clerus. Wenn das richtig ist, so kann ich nicht einsehen, warum man nicht alle Stolgebühren abschaffen könnte. Ich kenne zwar die daherigen Verhältnisse zu wenig, um genauer in den Detail einzutreten; aber ich habe nichtsdestoweniger die Ueberzeugung, daß, wenn der §. 5 unverändert angenommen wird, den katholischen Geistlichen immer noch einige Gebühren bleiben, welche die reformirten Geistlichen nicht beziehen. Weil man also aus der Staatskassa die Bevölkerung erleichtern will, so sehe ich nicht ein, warum man der Bevölkerung des katholischen Jura eine bedeutende Last lassen soll, welche der reformirte Theil des Kantons nicht hat. Ich trage daher darauf an, daß die katholischen Geistlichen überhaupt auf alle Gebühren zu verzichten haben, welche die reformirten Geistlichen nicht auch beziehen.

von Erlach. Ich gehe hierin von der Ansicht aus, das Erziehungsdepartement werde mit Sachkenntniß diese Verhältnisse untersucht haben, und da dasselbe von der Ansicht ausgegangen ist, alle nicht vollkommen zu rechtfertigenden Gebühren sollen wegfallen; so zweifle ich, ob ein reformirtes Mitglied des Großen Rathes jetzt aus dem Stegreife etwas Besseres vorschlagen werde. Die Sache ist da nicht ganz gleich, wie bei den Reformirten. Daher stimme ich zum Antrage des Erziehungsdepartements.

von Tillier, Regierungsrath. In der Art, wie der Antrag des Herrn Bach ausgesprochen worden ist, könnte ich demselben nicht beistimmen; der Sache selbst würde ich gewiß sehr beistimmen, wenn sie erhältlich wäre, und ich bin überzeugt, daß, wenn das Erziehungsdepartement die gänzliche Abschaffung aller dieser Gebühren hätte erhalten können, es dieselbe beantragt haben würde. Allein dieser §. 5 hängt nicht ganz von uns ab, sondern auch vom Bischof. Da ich eine so zahlreiche Versammlung einmüthig in das Dekret eintreten sah, so soll ich voraussetzen, daß Sie, Tit., alle den Zweck dieses Dekretes wollen, und also werden Sie auch die Mittel wollen, welche zum Zwecke führen. Das Erziehungsdepartement ist nun so weit gegangen, als dieß im Einverständnisse mit dem Herrn Bischofe möglich war. Nun könnte ich schon wegen der Fassung des Antrages des Herrn Bach nicht dazu stimmen, denn das würde im Leberberge zu dem Irrthume führen, welchen dort die Gegner der Regierung ohnehin allgemein zu verbreiten suchen, nämlich, man wolle den Jura reformiren. Als Präsident der Jurakommission habe ich bereits früher gesagt, dazu seien wir zu vernünftig, und ein so hirnloser Gedanke werde uns nicht in den Sinn kommen. Wollte man aber dem Antrage des Herrn Bach in diesen Ausdrücken beistimmen, so würde man das so deuten, als ob wir jetzt dennoch eine so trostlose Sache begünstigen wollten. Das möchte ich nicht, und ich möchte unsern katholischen Mitbürgern im Leberberge nicht solchen Anlaß zum Mißtrauen geben. Ein solcher Beschluß müßte übrigens neue Unterhandlungen mit dem Herrn Bischofe nach sich ziehen, und das würde die Sache ad infinitum verzögern. Ich glaube, die Regierung von Bern, welche in übrigen dergleichen Dingen bei andern Anlässen mit lobenswerther Festigkeit zu Werke gegangen ist, solle dagegen auch zeigen, daß sie ihre katholischen Bürger in ihren Rechten schützen will. Ich stimme zum Paragraphen, wie er ist.

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Ein Mitglied verlangt, daß sämmtliche Gebühren abgeschafft werden, welche nicht auch die reformirten Pfarrer beziehen. Was vorerst die am Schlusse des §. 5 vorbehaltenen gesetzlichen Taxen ꝛc. betrifft, so werden dieselben von den reformirten Pfarrern auch bezogen. Die übrigen Gebühren der katholischen Pfarrer können Sie, Tit., nicht alle abschaffen, und man hat Ihnen schon gesagt, daß das Einverständniß des Bischofs dafür nöthig ist. Die katholische Kirchenkommission hat das gründlich erörtert und ist ganz mit dem Entwurfe einverstanden. Sodann ist der Entwurf auch dem Jura bekannt gemacht worden, und keine Stimme hat sich von dorther erhoben, um die Abschaffung noch mehrerer Gebühren zu verlangen. Ferner bitte ich, auf Nr. 1 des §. 5 aufmerksam zu seyn. Wenn also bei Begräbnissen nur dasjenige verlangt wird, was nach dem gewöhnlichen Ritus der katholischen Kirche dabei stattfindet, so haben die Betreffenden nichts zu bezahlen. Wer aber für Verstorbene mehr Messen lesen lassen will, als nach dem gewöhnlichen Ritus üblich ist, kann auch mehr dafür bezahlen, und es ist billig, daß der betreffende Geistliche dann für seine mehrere Mühe honorirt werde. Es werden auch durch Testamente ꝛc., Kapitalien für Ablesung von Messen bestimmt, und also soll der Pfarrer, welcher diese Messen zu lesen hat, dafür honorirt werden. Wird dieser Paragraph nicht unverändert angenommen, so müssen neue Unterhandlungen mit dem Herrn Bischofe stattfinden, die aber schwerlich zu einem andern Resultate führen werden.

Abstimmung.

Für den Paragraphen wie er ist . .	102 Stimmen.
Für etwas Anderes	5 „

„§. 6. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches vom 1. Januar 1843 an in Kraft tritt, in beiden Sprachen gedruckt, in den katholischen Gemeinden der Jurabezirke bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Friedli schlägt statt des „1. Januar" den „1. April 1843" vor, indem die katholischen Geistlichen seit dem 1. Januar ihre Stolgebühren wohl bezogen haben werden, die sie schwerlich zurückgeben würden.

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter, trägt auf Beibehaltung des 1. Januars an, ungeachtet derselbe in der Voraussetzung vorgeschlagen worden sei, daß der Entwurf schon in der letzten Wintersitzung werde vorgelegt werden. Wenn nun auch die katholischen Geistlichen unterdessen die Stolgebühren werden bezogen haben, so werde das nicht von Bedeutung sein, und es sei großmüthiger, den Paragraphen jetzt unverändert anzunehmen.

Abstimmung.

Für den §. wie er ist	77 Stimmen.
Für etwas Anderes	41 „

Eingang.

„Der Große Rath der Republik Bern,"

„In Betrachtung, daß bereits in der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 der Staat die Absicht ausgesprochen hat, das Schicksal der katholischen Geistlichkeit der Jurabezirke zu verbessern:

daß das Dekret vom 14. März 1816 über die Besoldung der katholischen Geistlichkeit diese Absicht nicht genügend erreicht hat, und deßhalb im Uebergangsgesetze vom 6. Juli 1831 auf's Neue der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß die Besoldung der katholischen Pfareien auf billigem Fuße erhöht und infolge dieser Erhöhung die mit dem gegenwärtigen Einkommen verbundenen lästigen Accidentien abgeschafft werden möchten:

daß überdieß der im §. 5 des Dekretes vom 14 März 1816 erwähnte Besoldungsüberschußfond längst erschöpft ist;

in der Absicht, der angeführten Bestimmung des Uebergangsgesetzes Folge zu geben:

auf angehörten Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,"

„beschließt:"

Jaggi, Regierungsrath, jünger, schlägt vor, statt „beschließt" zu setzen „verordnet."

Zimmerli, Oberst, rügt vorerst die Redaktion des vierten Satzes des Einganges, wo von einer „Bestimmung des Uebergangsgesetzes" die Rede sei, während dieses doch keine Bestimmungen darüber, sondern bloß Wünsche enthalte, was der zweite Satz des Einganges richtig ausdrücke. Da ferner im Eingange jedes Dekretes oder Gesetzes der Zweck desselben möglichst klar und deutlich ausgedrückt werden solle, was hier vermißt werde, so schlägt der Redner bezüglich auf den oberwähnten vierten Satz unmaßgeblich folgende Redaktion vor: „In der Absicht, das Einkommen der katholischen Geistlichkeit mit ihren Obliegenheiten in ein richtigeres Verhältniß zu setzen, und zugleich der Bevölkerung dieses Landestheils längst gewünschte Erleichterungen zu verschaffen."

Roßelet schlägt vor, den dritten Satz des Einganges fallen zu lassen, da derselbe einerseits nicht ganz richtig, und ohnehin kein entscheidendes Motiv sey. Wenn man die früher zusammengelegten Ersparnisse auf der Besoldungsüberschußsumme im Auge habe, so seien dieselben allerdings aufgebraucht, aber die durch das Dekret vom 14. Merz 1816 ausgesetzte Ueberschußsumme für außerordentliche Zulagen ꝛc., sei nicht aufgebraucht, sondern diene noch alljährlich für außerordentliche Unterstützungen an Pfarrherren ꝛc.

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Was die Bemerkung des Herrn Regierungsraths Jaggi betrifft, so hat der Große Rath bis jetzt immer beschlossen, und nicht verordnet, der Regierungsrath verordnet, der Große Rath aber beschließt. Betreffend den Zweck des Dekrets, so ist derselbe ganz im Sinne des Herrn Oberst Zimmerli bereits im zweiten Lemma des Eingangs ausgesprochen. Was das Wort „Bestimmung" im vierten Lemma betrifft, so bezieht sich das lediglich auf den entsprechenden Passus im zweiten Lemma, und man konnte nicht sagen „Wunsch des Uebergangsgesetzes;" denn ein Gesetz kann nicht wünschen. Was endlich die Bemerkung des Herrn Standesbuchhalters betrifft, so ist es mir sehr willkommen, wenn der Ueberschußfond nicht erschöpft ist; vom Herrn Präsidenten des Finanzdepartements aber habe ich gehört, daß der Fond längst erschöpft sei. Indessen gebe ich die beantragte Streichung des dritten Lemma zu und bin es sehr zufrieden, daß der Fond nicht erschöpft ist.

Abstimmung.

1)	Für den Eingang wie er ist, mit Streichung des dritten Satzes, und mit Vorbehalt des Antrages des Herrn Regierungsraths Jaggi	70 Stimmen.
	Für eine Redaktion im Sinne des Herrn Oberst Zimmerli	35 „
2)	Für Beibehaltung von „beschließt" .	66 „
	Zu setzen „verordnet"	21 „

Vortrag des Erziehungsdepartements betreffend die Schulgelder im Progymnasium zu Biel.

Dieser Vortrag erstattet Bericht über den am 1. Dezember 1842 erheblich erklärten Antrag der Staatswirthschaftskommission, daß der Regierungsrath auf den im Progymnasium zu Biel sich zeigenden Uebelstand, wonach die Kinder der Bürger von Biel keine, diejenigen der Nichtbürger aber bedeutende Schulgelder zu bezahlen haben, aufmerksam gemacht und zu geneigter Abhülfe eingeladen werde. Aus dem Berichte ergiebt es sich nun, daß die Stadt Biel seit der Reorganisation des dortigen Progymnasiums, im Oktober 1836, einen jährlichen Beitrag von Fr. 3400 statt des frühern von bloß Fr. 1800 bezahlt, daß sie die Schulgelder der Kinder ihrer Bürger, durch den um Fr. 1600 erhöhten jährlichen Beitrag mehr als ersetzt, und daß demach eine Aenderung in den bestehenden Verhältnissen, wodurch ohne Zweifel die Stadt Biel bewogen würde, die seiner Zeit nur bedingungsweise beschlossene Vermehrung des jährlichen Betrages mit Fr. 1600 zurückzuziehen, eine empfindliche Lücke in den Einnahmen des Progymnasiums bewirken würde. Demgemäß geht der Schluß des Vortrages dahin, der oberwähnten Bemerkung der Staatswirthschaftskommission keine weitere Folge zu geben.

Durch Handmehr genehmigt.

Bericht des Erziehungsdepartements über die Leistungen der Primarschulen.

Dieser Bericht betrifft die von der Staatswirthschaftskommission aufgeworfene, und vom Großen Rathe unterm 4. Merz 1842 erheblich erklärte Frage, ob das Gesetz vom 28. Februar 1837, über die Gehaltszulage der Primarlehrer, denjenigen Zweck erreiche, den man bei dessen Erlassung zu erreichen gehofft habe, und ob im Falle der Verneinung es nicht angemessen sei, einige Modifikationen an demselben eintreten zu lassen. Der Bericht, welcher den Mitgliedern des Großen Raths gedruckt ausgetheilt worden ist und daher nicht verlesen wird, zeigt ausführlich sowohl die erfreulichen Folgen jenes Dekretes, als auch die großen Nachtheile, welche aus jeder Veränderung dieses Letztern dem ganzen Primarschulwesen nothwendig erwachsen müssen, weßhalb dahin angetragen wird, der Große Rath möchte sich an diesem Berichte ersättigen und von einer Modifikation des Gesetzes vom 28. Februar 1837 abstrahiren.

Neuhaus, Schultheiß, empfiehlt als Berichterstatter einfach den Schluß des Vortrages zur Genehmigung.

Romang erklärt, daß nach seinem Dafürhalten der Bericht durchaus befriedigend sei.

Durchs Handmehr genehmigt.

Ein Vortrag der Bittschriftenkommission betrifft das von der Einwohnergemeinde Walkringen an den Großen Rath gerichtete Gesuch, es möchte sich die oberste Landesbehörde über den Sinn des §. 12 der Verordnung vom 22. Dezember 1807, über die Versorgung der Armen, so wie der Satz. 36 des Personenrechts aussprechen. Der Antrag der Bittschriftenkommission schließt dahin: die erwähnte Vorstellung dem Regierungsrathe mit dem Auftrage zu überweisen, dem Großen Rathe ein Projektdekret vorzulegen, welches näher bezeichne, was unter der im §. 12 der Verordnung vom 22. Dezember 1807, und in der Satz. 36 des Personenrechts geforderten Rückerstattung der erhaltenen Armensteuern zu verstehen sei.

Steinhauer, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Nothwendigkeit einer nähern Erläuterung des §. 12 der sogenannten Armenverordnung vom Jahre 1807, und der Satz. 36 des Personenrechts, ist schon längst gefühlt worden, denn über den Sinn dieser beiden Paragraphen walten sehr verschiedene Ansichten, so daß eben so viele Urtheile im einen wie im andern Sinne vorliegen. In neuern Zeiten hat sich der Gerichtsgebrauch herausgestellt, daß Unterstützungen, welche Jemand vor dem 17. Altersjahre erhielt, nicht als Armensteuern betrachtet werden, weil man voraussetzt, daß die Eltern die

Pflicht haben, für ihre Kinder bis zum 17. Altersjahre zu sorgen. Je nach dem aber die daherigen Ansichten im Obergerichte so oder anders repräsentirt waren, fielen auch die Urtheile so oder anders aus. Um nun aus diesem schwankenden Zustande heraus zu kommen, ist die Einwohnergemeinde Walkringen vor Sie, Tit., getreten, um eine Interpretation jener beiden Bestimmungen zu verlangen, ob nämlich Steuern, welche den Eltern für die Erziehung ihrer Kinder gegeben werden, nachher den Kindern anzurechnen seien, oder aber bloß den Eltern. Die Bittschriftenkommission trägt einhellig darauf an, diesen Gegenstand durch den Regierungsrath untersuchen und begutachten zu lassen.

Bach. Eine authentische Auslegung ist um so nöthiger, als der Regierungsrath und das Obergericht nicht gleicher Ansicht darüber sind. Noch vor wenigen Jahren hatte sich der Regierungsrath dahin ausgesprochen, daß es nicht sowohl auf das Alter als auf die Form ankomme, wie die Steuer gereicht worden sei, namentlich, ob dieselbe auf den Namen der Eltern oder aber auf den Namen der Kinder gereicht worden sei. Diese Ansicht hatte zur Folge, daß Kinder, welche ihre Eltern frühe verloren, alsdann die vor dem 17. Altersjahre empfangenen Steuern zurückerstatten mußten, während andere Kinder, deren Eltern länger lebten, leer ausgiengen. Das Obergericht hat diese Unbilligkeit eingesehen und daher auch einen andern Gerichtsgebrauch eingeführt, aber nichtsdestoweniger ist nöthig, daß der Vorstellung möglichst bald entsprochen werde.

Romang pflichtet dieser Ansicht ebenfalls bei, dabei aber, die zu erwartende Auslegung möge im beschränkenden oder im erweiternden Sinne erfolgen, sei es wesentlich, alsdann ausdrücklich anzuerkennen, daß die bisherigen Vorschriften zweideutig waren ꝛc., damit nicht etwa die Gemeinden angehalten werden können, bereits zurückerhaltene Steuern wiederum zurück zu bezahlen.

Bühler, von Heimenhausen, wünscht, daß zugleich auch über die Satz. 72 Bericht erstattet werde, wer nämlich bei daherigen Prozessen die Kosten zu bezahlen habe.

Herr Landammann erwidert, daß dieß Gegenstand eines besondern Anzuges sey.

Der Antrag der Bittschriftenkommission wird hierauf durch's Handmehr genehmigt.

Der Herr Landammann macht, Namens der Bittschriftenkommission, die Anzeige, daß dieselbe die an den Großen Rath gerichtete Vorstellung der Gebrüder Kneubühler aus dem Amtsbezirke Trachselwald, da sie Beschwerden gegen mehrere Vollziehungsbeamte enthalte, dem Regierungsrathe als in dessen Geschäftskreis gehörend, — zur Erledigung zugewiesen habe.

Wahl eines Mitgliedes des Baudepartements an die Stelle des zum Regierungsstatthalter von Trachselwald beförderten Herrn Oberstlieutenant Läng.

Vom Regierungsrathe sind vorgeschlagen: Herr Oberstlieutenant Alb. Kohler, von Büren, und Herr Ingenieur Rudolf Wurstemberger, von Bern.

Von 113 Stimmen erhalten hierauf im ersten Skrutinium:

Herr Oberstlieutenant Kohler . .	73
„ Ingenieur Wurstemberger . .	12
„ Schüppach zu Biglen . . .	4
ꝛc. ꝛc. ꝛc.	

Ernannt ist demnach Herr Oberstlieutenant Alb. Kohler, von Büren.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Korrektion der Straße von Eriz nach Schwarzenegg.

Dem Vortrage zufolge sind die Gesammtkosten dieser Straßenkorrektion auf Fr. 22,400 berechnet, woran von den betreffenden Gemeinden und Partikularen bereits Fr. 11,506 beigesteuert worden sind, so daß noch eine Summe von Fr. 10,894 erforderlich ist. In Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit dieser Straßenkorrektion und der von Gemeinden und Privaten dafür geleisteten Opfer geht der Antrag dahin:

1) Es möchte der Gemeinde Eriz zu Ausführung der beabsichtigten Straßenkorrektion eine Beisteuer von Fr. 8000 unter der Bedingung bewilligt werden, daß diese Korrektion nach den vorgelegten Plänen und Devisen zu Ende gebracht werde.
2) Diese Korrektion solle unter der Aufsicht des Baudepartements stattfinden, und der Staatsbeitrag solle nicht eher ausgerichtet werden, als bis der Straßenbau vollständig und zweckmäßig ausgeführt sein werde.
3) Der Gemeinde Eriz solle zu dem vorliegende Zwecke das Expropriationsrecht ertheilt werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag des Baudepartements betrifft verschiedene in den dermaligen Seminargebäuden zu Münchenbuchsee nothwendig gewordene Reparationen und neue Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Summe von Fr. 10,500 verlangt wird.

von Tillier, Regierungsrath, fügt als Berichterstatter mündlich bei, daß diese Reparationen und neuen Einrichtungen einerseits verschiedene Erweiterungen der vorhandenen Gebäulichkeiten und andererseits namentlich die Verlegung der Abtritte betreffen, deren Ausdünstungen wesentlich dazu beigetragen haben, die letzthin im Seminar ausgebrochene Krankheit noch gefährlicher zu machen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag des Baudepartements empfiehlt die Gemeinden Niederstocken und Reutigen zu einer Beisteuer an die Korrektion der zwischen diesen Ortschaften gelegenen, etwa 7000 Fuß langen Strecke der Straße dritter Klasse, welche aus dem Simmen- und Frutigthale über Reutigen, Stocken, Blumenstein u. s. w. nach Bern führt. Die Kosten betragen im Ganzen Fr. 7887. 37, und es werden nun vom Baudepartemente folgende Anträge gestellt:

1) Den Gemeinden Niederstocken und Reutigen an jene Korrektion einen Beitrag von Fr. 6000 zu bewilligen, mit dem Vorbehalte, daß dieselben nach den vorgelegten Plänen, Devisen und Lastenheft vom Punkt 16 in der alten Straße oberhalb der Salpeterhütte zu Niederstocken über das Moos bis Punkt 86 bei Herrn Kernens Haus gegen Reutigen ausgeführt werde.
2) Der Gemeinde Reutigen zu diesem Baue die Grienhubelgriengrube zu überlassen, mit dem Vorbehalte, daß sie sich der Weisung des beaufsichtigenden Beamten über die Benutzung derselben unterziehe.
3) Das Baudepartement mit der Oberaufsicht und mit der Bestimmung des Beendigungstermins, so wie überhaupt mit der Vollziehung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Baudepartements über die Bewilligung eines nachträglichen Kredites von Fr. 12,000 für die Zweisimmen-Saanenstraße.

Dem Vortrage zufolge betragen die Gesammtkosten der Zweisimmen-Saanenstraße Fr. 314,029. 50, die bisher hiefür angewiesenen Kredite aber nur Fr. 305,076. 40, weßhalb der Schluß dahin geht, der Große Rath möchte zu Ausbezahlung der noch rückständigen Landentschädigungen, so wie der übrigen von diesem Straßenbaue herrührenden Kosten nachträglich noch eine Summe von Fr. 12,000 bewilligen.

von Tillier, Regierungsrath, berührt als Berichterstatter ganz kurz den bisherigen Gang der fraglichen Straßenbaute und bemerkt sodann: als das gegenwärtige Baudepartement an die Geschäfte kam, war die Straße fast vollendet, allein in Bezug auf die Komptabilität waren bedeutende Lücken vorhanden. Es

ist Jedermann bekannt, in welcher Lage damals die Buchhaltung des Baudepartements war, und überhaupt hatte man früher ein anderes System, während dagegen jetzt dergleichen Arbeiten nicht angefangen werden, bis alle Landentschädigungen ꝛc. ausgemittelt sind. Das ist damals nicht geschehen, und so hat man noch immer Schwierigkeiten von daher. Indessen glaubt das Baudepartement, daß mit den verlangten Fr. 12,000 die Sache endlich definitiv erledigt werden könne.

Durch's Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag des Baudepartements erstattet Bericht über die Fortsetzung der Lyß-Hindelbankstraße vom Seedorfsee bis in die Zürichstraße und schließt mit folgenden Anträgen:

1) Die Verhandlung, in Folge welcher der Regierungsrath unter'm 16. September 1842 dem Baudepartement einen Kredit von Fr. 20,000 zur Fortsetzung der Arbeiten an jener Straße zur Verfügung gestellt hat, zu genehmigen und für die Vollendung des letzten Stückes der Lyßstraße die Restanz der Devissumme von Fr. 50,000 mit Fr. 10,000 anzuweisen;
2) für die gänzliche Vollendung des übrigen bald zu Ende gebrachten Theiles der Lyßstraße nachträglich eine Summe von Fr. 5000 zu bewilligen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Baudepartements über die Fortsetzung der Lyßstrasse von Zollikofen über Seedorf nach Hindelbank.

Der Vortrag erstattet Bericht über die Kosten der Ausführung des 12,679 Fuß langen Straßenstückes, welches vom Walde bei Zollikofen (Lit. B. auf dem vorgelegten Plane) über Moosseedorf bis in die Lyßstraße, und von da in die Solothurn- und Zürichstraße führen soll. Hierauf gestützt, stellt das Baudepartement nachstehende Anträge an den Großen Rath:

1) Für die Zollikofen-Moosseedorfstraße eine Summe von Fr. 54,000 zu bewilligen;
2) das Baudepartement zu ermächtigen, davon Fr. 34,000 im Jahre 1843 auf diesen Bau zu verwenden, dabei aber kleinere, im Interesse des Baues liegende Abänderungen vom Plan und Devis, von sich aus vorzunehmen;
3) das Baudepartement anzuweisen, den Bau nicht zu beginnen, bis sämmtliche Landentschädigungen in Minne, oder durch Anwendung des Expropriationsrechts ausgemittelt seien.

von Tillier, Regierungsrath, empfiehlt als Berichterstatter den Antrag zur Genehmigung, mit dem Beifügen, daß, obgleich dieses Straßenstück seiner Zeit zur Verbindung der Lyßstraße mit der Hauptstadt führen solle, dennoch hiedurch die Frage über die spätere Einmündung der Straße in die Stadt Bern auf keine Weise präjudizirt sei. Möge diese Einmündung durch das Aarbergerthor, oder durch das untere Thor geführt werden, so sei das projektirte Straßenstück von Zollikofen nach Moosseedorf immer nöthig. Uebrigens haben weder das Baudepartement noch der Regierungsrath die Frage wegen jener Einmündung gegenwärtig noch berathen, so daß darüber keine Ansicht von Seite des Regierungsraths oder des Baudepartements vorwaltet. Was das vorgeschlagene Tracé betreffe, so hätte zwar wohl ein kürzeres, aber keines, das ein so schönes Gefälle darbiete, gewählt werden können. Durch diese Straße werden mit der Zeit die beschwerlichen Theile der Zürichstraße im Grauholz ꝛc., ganz abgefahren werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

Ungeachtet des empfehlenden Vortrages der Polizeisektion wird das Naturalisationsgesuch des Herrn W. R. Kutter, Ingenieur aus Ravensburg, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Mett zugesichert ist, — abgewiesen, da für Willfahr bloß 62, für Abschlag aber 40 Stimmen gefallen sind, während das Gesetz zwei Drittheile der Stimmen für Ertheilung der Naturalisation erfordert.

Ebenso wird das Naturalisationsgesuch des J. A. Huzler aus Baiern, Schlossergesellen in Bern, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Grindelwald zugesichert ist, mit 74 gegen 21 Stimmen abgewiesen.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission, an die durch periodischen Austritt des Herrn Miescher erledigte Stelle.

(Von den Herren Rathsältesten sind vorgeschlagen die Herren Rikli zu Wangen, und Schüppach zu Biglen; der Erstere bittet jedoch, unter Berufung auf seine häuslichen Verhältnisse, nicht gewählt zu werden.)

Herr Rikli wird hierauf durch offene Abstimmung mit 71 gegen 20 Stimmen ernannt.

Zum Schlusse wird eine Zuschrift des Regierungsraths verlesen, welche mit Bezug auf die Beschwerde der Bäuertgemeinde Schwarzenmatt, Kirchgemeinde Boltigen, hinsichtlich der dortigen Steinkohlenausbeutung die Anzeige enthält, daß er unterm 28. Dezember letzthin sich veranlaßt gefunden habe, die Konzession der Bäuertgemeinde Schwarzenmatt für Steinkohlenausbeutung, da dieselbe das festgesetzte Maß überstiegen habe, zurückzuziehen.

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

Nro. 15.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

Eilfte Sitzung.

Freitag den 3. März 1843.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt:

1) Ein Ansuchen des Regierungsstatthalteramtes Konolfingen um Genehmigung eines Legates des unlängst verstorbenen Herrn Majors Dupasquier zum Zwecke der Errichtung einer Bezirksarmenanstalt.
2) Eine Vorstellung der Gemeinde Oeschenbach, betreffend die Anlegung einer Verbindungsstraße von Waltrigen nach Ursenbach durch den Oeschenbachgraben.

Tagesordnung.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Korrektion des Sagestützleins bei Rubigen.

Indem der Vortrag die Nothwendigkeit dieser Korrektion darthut, schließt derselbe dahin:

Der Große Rath möchte

1) für die Korrektion des Sagestützleins zu Rubigen eine Summe von Fr. 7500 bewilligen;
2) das Baudepartement ermächtigen, eine andere, als die im Plane angegebene Korrektionslinie zu wählen, insofern sich dieselbe zweckmäßiger erzeigen und insofern dadurch obiger Kredit nicht überschritten würde;
3) das Baudepartement beauftragen:
   a. vor Beginn der Arbeiten sämmtliche Landentschädigungen in Minne oder durch Anwendung der Expropriation auszumitteln, und
   b. in Betreff der von der Aktiengesellschaft der Hunzikenbrücke angebotenen Beisteuer von Fr. 1600 ein bestimmtes Resultat zu erzwecken.

von Tillier, Regierungsrath, empfiehlt als Berichterstatter den Antrag; die vorgeschlagene Korrektion gehöre offenbar in Bezug auf den Nutzen zu den wichtigeren, in Bezug auf die Kosten aber zu den weniger beträchtlichen; auch werde dieselbe ganz besonders auch von der Post gewünscht ꝛc. Ein schöneres und radikaleres Projekt wäre zwar dasjenige, von der Hunzikenbrücke hinweg zwei verschiedene Straßenstücke anzulegen, eines gegen Münsingen und eines gegen Rubigen; allein die Kosten würden unverhältnißmäßig groß sein.

Kernen, zu Münsingen, will zwar nicht gegen die vorgeschlagene Korrektion stimmen, glaubt aber, daß dieselbe nicht genüge. Schon vor einigen Jahren habe man im Auge gehabt, sowohl die obern als auch die untern Gegenden mit der Hunzikenbrücke in Verbindung zu setzen, und es seien damals von Seite mehrerer Ortschaften der obern Gegend beträchtliche Beischüsse für eine direktere Verbindung mit dieser Brücke unterzeichnet worden. Daher werden diese Ortschaften wahrscheinlich in kurzer Zeit das Begehren erneuern, daß die Richtung nach der obern Gegend, worüber Pläne und Devise bereits aufgenommen seien, gemacht werde. Aus der untern Gegend werde wahrscheinlich Aehnliches verlangt werden, denn der Verkehr habe sich seit dem Bau der Hunzikenbrücke nach beiden Richtungen hin über Erwarten vermehrt.

von Tillier, Regierungsrath, erklärt als Berichterstatter, daß, da kein bestimmter Gegenantrag gefallen sei, er die Versammlung nicht aufhalten wolle, ungeachtet es ihm leicht sein würde, das Angebrachte zu widerlegen.

Der Antrag des Baudepartements wird hierauf durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Korrektion der Delsberg-Baselstraße.

Der Vortrag zeigt vorerst das dringende Bedürfniß einer Korrektion der von Delsberg nach Basel führenden Straße, — und schließt sodann mit folgenden, zunächst das ungefähr 18,000 Fuß lange Straßenstück vom Zwingenstutz bis an die Kantonsgrenze betreffenden, Anträgen:

Der Große Rath möchte

1) für die Korrektion der Bern-Baselstraße von Zwingen bis an die Baselgrenze nach den vorliegenden Plänen und Devisen eine Summe von Fr. 53,000 bewilligen;
2) das Baudepartement beauftragen, die Arbeiten nicht eher zu beginnen, als bis die wenigen noch nicht ausgemittelten Landentschädigungen entweder in Minne oder durch Anwendung des Expropriationsrechtes bestimmt sein werden;
3) das Baudepartement ermächtigen, kleinere im Interesse des Baues liegende Abänderungen von den vorgelegten Plänen und Devisen von sich aus zu treffen.

von Tillier, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Vortrag, Tit., ist eigentlich der wichtigste von allen, welche Ihnen das Baudepartement in dieser Sitzung vorzulegen hat. Wenn wir ihn bringen, bevor nach einem hier erheblich erklärten Wunsche ein förmlicher Bericht über das Straßennetz

des Kantons hieher gebracht und behandelt worden ist, so ist der Grund hievon ein doppelter. Vorerst ist eine solche Arbeit bereits von einer Kommission des Regierungsrathes gemacht worden, allein bis der daherige Vortrag der Kommission vom Baudepartemente begutachtet, vom Regierungsrathe berathen und hieher gebracht wird, muß immerhin noch eine längere Zeit verfließen. Zweitens ist diese Straßenkommission des Regierungsrathes über zwei Punkte vollkommen einig, nämlich daß es dringendes Bedürfniß sei, vor Allem die Haupttransitstraßen in angemessenen Zustand zu bringen, dabei aber gleichzeitig die dringendsten Bedürfnisse der einzelnen Lokalitäten, so viel als thunlich, zu befriedigen. Andererseits hat es sich gezeigt, daß periculum in mora ist, einige dieser Haupttransitstraßen zu verbessern. In erster Linie gehört hieher gewiß die Straße von Basel über Delsberg in das Innere des Kantons und der Schweiz. Basel ist jetzt ein sehr wichtiger Punkt im europäischen Handelsverkehr, gleichsam der Centralpunkt, wo sich der große Verkehr von Frankreich, den Niederlanden, von Deutschland und Italien durch die Schweiz hindurch begegnen. Also ist es sehr wichtig, daß wir Einiges davon unserm Kanton zuwenden, denn von Basel läuft bereits eine andere sehr wichtige Straße in die östliche Schweiz über den Hauenstein, welche auch benutzt werden kann, um einen großen Theil des Kantons abzufahren. Dieß, Tit., soll uns bewegen, in möglichst kurzer Zeit die Straße von Bern nach Basel in guten Stand zu bringen. Wer diese Straße in ihrem gegenwärtigen Zustande kennt, muß zugeben, daß, wenn sie als Transitstraße fernerhin dienen soll, sie nicht in ihrem gegenwärtigen Zustande bleiben kann, weder in Rücksicht der Breite, noch in Rücksicht des Gefälles. Das Baudepartement hat sich daher schon früher damit beschäftigt, allein derjenige Ingenieur, welcher die daherigen Pläne ꝛc. aufzunehmen hatte, ist vorerst in einen unglücklichen Gemüthszustand gefallen und nachher gestorben, so daß seine damaligen Arbeiten neu gemacht werden mußten. Aus dieser neuen Arbeit ist nun der heutige Vorschlag hervorgegangen, und die verlangte Summe wird genügen, um so viel zu machen, als im Laufe des Jahres ausgeführt werden kann. Ich will, da ich keine wesentlichen Einwendungen erwarte, einstweilen nicht weitläufiger sein.

Der Vortrag wird durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Departements des Innern nebst Dekretsentwurf, betreffend eine Modifikation des Wirthschaftsgesetzes.

Der Dekretsentwurf lautet:

„Der Große Rath der Republik Bern,

In Modifikation der auf die Pinten- und Speisewirthschaften bezüglichen Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes vom 2. Mai 1836,

auf den Antrag des Departements des Innern ꝛc.,

beschließt:"

„§. 1. Jede Art von Spiel und das Tanzen ist allen Pinten- und Speisewirthschaften untersagt, bei einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 20, die für jeden Wiederholungsfall zu verdoppeln ist."

„§. 2. Dieses Gesetz, welches auf . . . . in Kraft tritt, und wodurch die im Gesetze vom 2. Mai 1836 enthaltenen Vorschriften, welche damit im Widerspruche stehen, aufgehoben sind, soll öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden."

Tscharner, Regierungsrath, als Berichterstatter. In einer frühern Sitzung, wo einige Modifikationen des Wirthschaftsgesetzes vorgelegt wurden, haben Sie, Tit., gefunden, es sei eine größere Revision desselben noch nicht zeitgemäß, und es sei genügend, hinsichtlich der kleinern Wirthschaften, Pinten- und Speisewirthschaften, einige Beschränkungen nebst angemessenem Poenale aufzustellen. Dahin ging hauptsächlich der Antrag des Herrn Regierungsstatthalters von Burgdorf, und in diesem Sinne ist nun der vorliegende Antrag bearbeitet worden. Einstweilen will ich Ihre Geduld nicht ferner in Anspruch nehmen, indem Sie, Tit., sich wohl noch an die frühere Diskussion erinnern werden. Was den Termin betrifft, auf wann das Dekret in Kraft treten soll, so dürfte es wohl am kürzesten sein, dieß dem Regierungsrathe zu überlassen ꝛc.

Kohler, Regierungsstatthalter. Im Eingangsrapporte ist gesagt worden, daß in der frühern Diskussion die Sache namentlich auf meine Anregung hin zurückgeschickt worden sei, damit man uns etwas Anderes im Sinne des vorliegenden Entwurfes bringe. Ich ergreife bloß darum das Wort, um zu erklären, daß da Irrthum obwaltet. Allerdings habe ich damals, weil allerseits bemerkt wurde, daß der allerwesentlichste Uebelstand in unserm Wirthschaftswesen von der großen Zahl der Pinten herrühre, angetragen, mehrere Beschränkungen der Pinten aufzustellen und dagegen die honorigen größern Wirthschaften zu begünstigen. Damals wollte man die Pinten, wo gerade die besteuerten Branntweinliebhaber hingehen, unterdrücken und alles zu Speisewirthschaften machen, deren Einrichtung mehr koste und daher eine mehrere Garantie darbiete; jetzt hingegen will man die Speisewirthschaften ebenfalls mit in den Knopf nehmen. Das lag nie in meiner Idee, es wird auch nichts davon im Protokolle stehen. Ich müßte also schon deßhalb aus allen meinen Kräften gegen den Vorschlag stimmen. Allein auch wenn man die vorgeschlagenen Beschränkungen bloß auf die Pinten reduziren wollte, so wäre das nach meinem Dafürhalten dennoch nichts. Das Abstellen des Tanzens ist zwar allerdings gut, aber das liegt in der Kompetenz der Regierungsstatthalter, wofür also kein neues Gesetz nöthig ist. Was ich namentlich wünschte, wäre, daß man die Schließungsstunde für die Pinten etwas früher setze, als bei den andern Wirthschaften, weil man da weder ißt, noch beherbergt wird. Wer also bloß trinken will, der hat Zeit genug bis etwa um 9 Uhr, und so würden eine ganze Menge solcher Pinten eingehen, die nichts als Saufhäuser sind. Da durch den vorgelegten Entwurf der Zweck nach meiner Ueberzeugung nicht erreicht wird, so stimme ich dahin, vom Ganzen zu abstrahiren.

Stettler. Theils aus diesen, Theils aus andern Gründen stimme auch ich gegen das Eintreten. Woran fehlt es unserm Wirthschaftswesen? Etwa an der Zahl von Polizeivorschriften? Nein, Tit., deren haben wir genug, aber sie werden nicht gehandhabt. Wenn wir noch mehr Vorschriften aufstellen, werden sie dann etwa besser gehandhabt werden? Gewiß nicht. Im Mangel an Polizei liegt das Uebel, nicht im Mangel an Vorschriften. Wenn wir jetzt den Pinten- und Speisewirthschaften das Spielen verbieten, werden dann diejenigen, welche spielen wollen, desto mehr in die Gastwirthschaften gehen? Schwerlich, sondern man wird dann in die Privathäuser gehen, und ist das etwa besser, wenn sich in den Privathäusern Spielklubs bilden? Ich bin kein Freund vom Kartenspiel, wenn aber dasselbe nicht verboten werden kann, so ist es doch noch besser, es werde im Pintenwirthshause gespielt, als im Privathause, wo die Polizei nicht hinkömmt. So ist es ungefähr auch mit dem Tanzen. Ist denn das ein so großes Unglück, wenn in einer Pinte getanzt wird? Würde das Departement des Innern die Patente nicht erneuern, wenn ein Pintenwirth wiederholt wegen Uebertretungen gebüßt wurde, so wäre das besser, als nur so ein Projektlein hieher bringen und im Uebrigen die Hände in Schooß legen. Ich stimme durchaus gegen den Entwurf.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Als hier seiner Zeit darauf angetragen wurde, man möchte eine Klasse von Wirthschaften, namentlich die Pinten, streichen, hat man dagegen bemerkt, man könne das nicht wohl, das sei nicht freisinnig und widerstreite dem Grundsatze der Gewerbsfreiheit. Aber so gut als man einzelne Klassen von Wirthschaften aufstellen konnte, eben so gut könnte man auch einzelne Klassen streichen. Der Herr Präopinant sagt, Vorschriften hätten wir genug, aber sie werden nicht gehandhabt. Ich hätte gewünscht, daß der Herr Präopinant dieß ein wenig spezifizirt hätte, denn ich für mich mag mir diesen Vorwurf nicht machen lassen; ich berufe mich auf alle Die, welche meine Amtsführung kennen, ob, so viel an mir, die Wirthschaftspolizei in meinem Amtsbezirke nicht

gehandhabt werde. Allem zwar kann man nicht zuvorkommen, und namentlich das Ueberwirthen kann man nicht vermeiden; ist indessen ein solcher Wirth einige Male bestraft worden, so wird er schon bessere Polizei halten. Ich hätte, wie Herr Regierungsstatthalter Kohler, für diese Art von Wirthschaften eine frühere Polizeistunde gewünscht, denn just da liegt ein großer Theil des Uebels. Indessen könnte man dann vielleicht über Unbilligkeit ꝛc. klagen. Was aber gar sehr gut wäre, ist namentlich das Verbot des Tanzens. Man hat eine solche Bestimmung schon vor dem Neujahre erwartet. Mehrere Aspiranten von Wirthschaftspatenten haben damals bei mir danach gefragt und gesagt, wenn in diesen Wirthschaften nicht mehr getanzt werden dürfte, so wollten lieber sie kein Patent. Mit diesem Tanzen ist namentlich im Amtsbezirke Interlaken großer Mißbrauch getrieben worden. Man sagt zwar, der Regierungsstatthalter könne den Pintenwirthschaften die Tanzbewilligungen abschlagen. Ich weiß nicht. Wenn man den übrigen Wirthschaften das Tanzen erlaubt, so muß man es den Pintenwirthschaften auch erlauben, und wenigstens im Amtsbezirke Interlaken ist das immer Uebung gewesen. Mir wäre es indessen sehr angenehm, wenn den Pinten nicht nur das Tanzen, sondern auch alle Art von Spiel verboten würde, bloß wünsche ich für das Billardspiel eine Ausnahme. Man sollte aber nicht bloß in der Pinte, sondern auch außerhalb derselben alles Spiel verbieten, wie das Kegeln und andere Spektakel, welche da oft stattfinden, um die Leute herbeizuziehen. Was sodann den Termin betrifft, so muß man da gerecht sein, und da schlage ich den 1. Januar 1844 vor, indem die dießjährigen Patente noch unter dem gegenwärtigen Gesetze gelöst und bezahlt worden sind. Ich stimme, wofern ich nicht eines Bessern belehrt werde, zum Eintreten und zur Annahme des Entwurfes mit den bezeichneten Modifikationen.

Choffat spricht sich gegen den Gesetzesentwurf aus dem Grunde aus, weil es in dem Jura eine große Anzahl Dörfer gibt, welche keine Wirthshäuser haben, sondern einzig und allein Pintenschenken, so daß dann die Leute dort das Vergnügen des Tanzens entbehren müßten. Die Patente sind zu kostspielig, als daß diese sich zum Range von Wirthshäusern erheben könnten. Man sollte sich darauf beschränken, gewisse Garantien zu verlangen.

Rufener, Gerichtspräsident, stimmt, wofern wir ihn richtig verstanden haben, zum Eintreten in dem Sinne, daß das Dekret bloß auf die Pinten beschränkt, denselben aber überhaupt die Abhaltung jeder Art von Lustbarkeiten untersagt werde.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Das Uebel liegt am Großen Rathe. Es geht mit dem Wirthschaftsgesetze so, wie es mit dem Hundetaxegesetze gegangen ist. So lange eine Menge Großräthe immer sagen, man könne das Gesetz nicht exequiren, so lange wird es nicht exequirt werden; wenn aber einmal das Publikum weiß, daß der Große Rath die Vollziehung ernstlich will, so wird es auch vollzogen werden. Das Nichteintreten in den Entwurf wäre vielleicht das Beßte, aber doch haben uns einige praktische Männer gesagt, das Vorgeschlagene werde schon viel helfen. Das Departement des Innern ist sodann auch ein wenig zu entschuldigen; dasselbe hatte ein viel größeres Projekt vor den Regierungsrath gebracht, welches aber vom Regierungsrathe so unpraktisch gefunden wurde, daß zuletzt nichts davon dem Großen Rathe empfohlen werden zu können schien, als eben diese paar Zeilen da. Namentlich über das Schließen der Pintenwirthschaften ꝛc. um 9 Uhr hat eine lange Deliberation im Regierungsrathe stattgefunden, und der Regierungsrath hat zuletzt gefunden, daß es unklug sein würde, die Gäste schon um 9 Uhr aus diesen Wirthschaften zu jagen, damit sie dann von da noch in's Wirthshaus gehen, um dort fertig zu machen. Auch die Frage wegen der Beschränkung dieses Dekretes bloß auf die Pintenwirthschaften hat der Regierungsrath weitläufig deliberirt, und er hat gefunden, man würde dann statt der Pintenwirthschaften desto mehr Speisewirthschaften bekommen, weil die daherigen Gebühren gar klein sind. Das wollte man nun auch nicht, und daher ist der Projekt so gebracht worden, wie er jetzt vorliegt. Was den Termin betrifft, so ist die Ansicht des Herrn Regierungsstatthalters Jaggi ganz gerecht; denn die dießjährigen Patente sind in der Voraussetzung gelöst worden, daß diese Wirthschaften die gleichen Rechte haben werden, wie bisher. Wenn also eingetreten wird, so stimme ich zum Dekrete, wie es ist, mit Bestimmung des Termins auf 1. Januar 1844.

Weber, Regierungsrath. Was vorerst die Redaktion betrifft, so kann der §. 1 nicht so bleiben, wie er da steht, sondern es wird heißen sollen, daß in den Pinten- und Speisewirthschaften das Spielen und Tanzen untersagt sein soll. Das ist wichtig, namentlich wegen des Kegelspieles, da dies nicht im Hause selbst stattfindet. Man wird doch dieses Verbot nicht sogar auf das Kegelspiel ausdehnen wollen, welches an sich ein unschuldiges Spiel ist und jedenfalls nicht während der Nacht stattfinden kann. Dieses Spiel ist ein wesentliches Vergnügen unserer Leute und zugleich eine Art gymnastischer Uebung. Ich möchte wahrhaftig nicht zu viel regieren; wenn man dem Volke gar alle Details befehlen will, so ist das allzuväterlich regiert. Ich stimme aus diesen und andern bereits angebrachten Gründen gegen das Eintreten.

Dähler, zu Oppligen. Ich bedaure, daß dem Uebel unsers Wirthschaftswesens im Allgemeinen nicht abgeholfen werden kann. Das beßte Mittel wäre eine Erhöhung der Patentgebühr gewesen. Wenn man die Volksstimmung und die Stimmung aller rechtlichen Leute anhören will, so ist das Bedürfniß einer Beschränkung vorhanden, wenigstens so weit, daß man den Behörden nicht vorwerfen könne, sie thun nicht einmal so viel, als sie in dieser Hinsicht thun könnten. Der vorliegende Entwurf hilft doch wenigstens einigermaßen. Wenn der Pintenwirth nicht bestehen kann ohne die Befugniß, spielen zu lassen, so wird das die Pinten vermindern. Daher stimme ich zum Projekte, weil einstweilen nichts Besseres da ist. Es werden dannn viele dieser Wirthschaften eingehen, und viel Unfug dahin fallen. Zur Schließung der genannten Wirthschaften um 9 Uhr könnte ich nicht stimmen, wegen der Ungleichheit und des wenigen Nutzens.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Man streitet über die Frage, was den Nachtheil im Wirthschaftswesen hauptsächlich herbeiführe; die Einen sagen, — der Mangel an Polizei; ich huldige zum Theil auch der Ansicht, daß die Polizei leider nicht allenthalben so gehandhabt wird, wie es zu wünschen wäre. Der Uebelstand ist aber vielseitig und liegt erstens darin, daß die Landjäger oft nicht zwei Augen haben, wie sie sollten, und daß auch die Ortsbehörden der Handhabung der Polizei nicht diejenige Aufsicht schenken, zu welcher sie verpflichtet sind. Daher kann man den obern Beamten nicht so viel zur Last legen, wie es hier geschieht. Ein fernerer Grund ist auch der, daß die bestehenden Vorschriften über Wirthschaftspolizei dann bei begangenen Uebertretungen nicht gehandhabt werden, wie sie sollten, indem, wenn ein Wirth sich mehrfache Uebertretungen hat zu Schulden kommen lassen, man demselben die Wirthschaft nicht schließt. Denn man kann büßen, doppelt büßen, so lachen Einem die Betreffenden in gegebenen Fällen oft nur in's Gesicht, daß man dann durch Beschränkung der Pinte, wie sie hier vorgeschlagen wird ꝛc., den Zweck erreiche, das wird man mich nie glauben machen. Man wird dadurch nur bewirken, daß die Einen von nun an Stubenwirthschaftspatente nehmen werden, daß ferner die Kegelspiele in den Wald hinausgeschafft, und dann die Getränke nachgeführt werden, und zwar mehr Branntwein als Wein, und daß sich Spielgesellschaften in Winkeln und Privathäusern bilden. Darin sehe ich keinen großen Vortheil. Wenn man die Wirthschaften vermindern will, so sei man offen gegen das Publikum und erkläre sofort, die Pinten seien aufgehoben. Das ist von Seite des Gesetzgebers viel loyaler, und dann weiß Jedermann, woran er ist. Ich will nicht weitläufiger sein; denn ich habe meine Meinung darüber schon oft gesagt. Ich stimme gegen das Eintreten in den vorliegenden Entwurf.

Fetscherin, Regierungsrath. Es ist für das Departement des Innern schwer, es Ihnen, Tit., zu treffen, und ich möchte meine Tit. Herren Kollegen ersuchen, wenn der Entwurf zurückgewiesen wird, sogleich im Nebenzimmer Etwas Anderes, nach den heute laut gewordenen Ansichten, zu machen und sofort wiederum hieher zu bringen, denn sonst ändern sich die Ansichten im Großen Rathe abermals, wie es seit der Be-

rathung des frühern Entwurfes geschehen ist, indem damals ausdrücklich der Antrag erheblich erklärt wurde, Beschränkungen in Absicht auf die kleinern Wirthschaften aufzustellen. Seit 5 Jahren bin ich im Falle, die jährlichen Amtsberichte der Herren Regierungsstatthalter zu lesen, und zwar genau; zufällig bin ich auch im Falle, die Berichte der geistlichen Beamten zu lesen, schon seit eilf Jahren. Nun stimmen in keiner einzigen Klage weltliche und geistliche Beamte so überein, als in der Klage über die allzugroße Zahl der Wirthschaften, namentlich der Pinten, und über deren verderblichen Einfluß auf Sittlichkeit und Verarmung. Ich weiß zwar, daß in andern Ländern noch mehr Getränke consumirt werden als bei uns; in einem statistischen Werke habe ich gelesen, daß z. B. in Schweden, für eine Bevölkerung von ungefähr 3 Millionen, jährlich bei 22 Millionen Pinten (Kannen) Branntwein fabrizirt werden. Gottlob hat das Uebel bei uns diesen Grad noch nicht erreicht. In einer frühern Sitzung ist ein Anzug hauptsächlich gegen die Pinten erheblich erklärt worden, und kein Mensch hat sich hier dagegen erhoben. Nun hat das Departement des Innern daraufhin einen Antrag in 7 oder 8 §§. hieher gebracht, Sie aber haben gefunden, das sei zu viel, und sind nicht darein eingetreten, dabei aber wurde dem Departement aufgetragen, bloß über zwei oder drei einzelne Punkte Vorschläge zu bringen. Diesem Auftrage wurde entsprochen, allein der Regierungsrath hat einiges davon gestrichen, namentlich einen Punkt, der damals auch erheblich erklärt worden war. Darum, Tit., treten Sie jetzt ein, dann können Sie diesen Punkt allenfalls wieder aufnehmen. Treten Sie aber nicht ein, — was soll das Departement dann machen? Ein Redner aus dem Bisthum hat angebracht, es seien dort in manchen Dörfern keine andern Wirthschaften als Pinten, und alsdann könnten die Leute dort gar nicht tanzen, wenn das Dekret angenommen würde. Allein, Tit., das ist einfach, die Pinten werden dann verschwinden, und dann kann sich eine andere Wirthschaft besser halten ꝛc. Ich möchte dringend bitten, in den Entwurf einzutreten, man kann ja dann Modifikationen und Zusätze machen. Was den Termin betrifft, so bin ich ganz mit Herrn Regierungsstattbalter Jaggi einverstanden, denn das erfordert die Gerechtigkeit.

Bühler, Amtsschreiber. Es ist wirklich entmuthigend für die Behörden, wenn jedesmal, wenn dieselben den hier ausgesprochenen Wünschen Rechnung tragen wollen, ihre daherigen Anträge von der Hand gewiesen werden. Ich sehe in dem vorliegenden Vorschlage ein bedeutendes Mittel, um dem Uebel abzuhelfen, und namentlich, wenn man dabei die Schließungsstunde früher ansetzen würde. Was mich besonders verwunderte, war, zu hören, daß man glaubt, das Tadelhafte, welches bisher in diesen Wirthschaften stattfand, müsse dann nothwendig anderwärts stattfinden, wodurch man also annimmt, diese Laster seien Bedürfniß des Volkes. Das glaube ich nicht. Man braucht nur die allzuhäufigen Anlässe dazu zu entfernen, so wird Manches von selbst aufhören. Ich müßte also durchaus zum Vorschlage stimmen, möchte aber doch noch eine frühere Schließungsstunde beifügen.

Bühler, Amtsrichter, stimmt zum Entwurfe, pflichtet aber einer frühern Schließungsstunde nicht bei. Wenn der Landmann sein Tagewerk vollendet hat und dann etwa ein Schöpplein bedarf, soll er dann nichts mehr bekommen können, oder soll er vor der Zeit von der Arbeit weg? Wer den ganzen Tag hindurch im Wirthshause war, soll allerdings um 9 Uhr dann genug haben; aber wenn Einer erst spät mit seiner Arbeit fertig ist und dann nichts mehr bekommen kann, so ist nicht der Wirth sondern der Arbeiter gestraft.

von Tillier, Regierungsrath. Ich glaube, daß Herr Regierungsrath Fetscherin das Departement des Innern sehr angemessen in Schutz genommen hat; aber das beweist, daß man über die Hauptgrundsätze noch nicht sattsam einig ist. Man beschwert sich vorzüglich darüber, daß zu viel getrunken werde. Allein dieser Entwurf hindert Niemanden am Trinken, sondern er geht gegen das Tanzen los. Man sollte also glauben, das Verderben zu Stadt und Land gehe vom Tanzen aus. Das glaube ich nicht. Ein viel größeres Uebel ist allerdings das Spielen, aber darin theile ich ganz die Ansicht mehrerer Herren Präopinanten, daß nämlich die Spieler von Beruf dann an andere Orte gehen werden, wo es weniger gefährlich ist. Auf einen sehr verdankenswerthen Anzug hin hatte man eine Revision des Wirthschaftsgesetzes verlangt, um den Pinten geradezu zu Leibe zu gehen. Als nun ein daheriger Entwurf vorlag, wollte man ihn doch nicht, und jetzt gebe ich für das Uebrige nicht viel. Man soll in der Gesetzgebung sparsam sein, und ich wenigstens finde diese neue Vermehrung unsrer Gesetze ziemlich überflüssig. Daher möchte ich heute nicht eintreten, aber ebenso wenig das Departement des Innern unnöthiger Weise mit neuen Aufträgen plagen, sondern warten, bis etwa in ein oder zwei Jahren die Ansichten sich mehr vereinigt haben über das, was Noth thut.

Meßmer. Schon bei'm frühern Entwurfe habe ich zum Eintreten gestimmt, in der Erwartung, es werden dann Anträge und Zusatzartikel kommen, welche die vorberathenden Behörden in Stand setzen, etwas Vollkommenes zu bringen. Man tadelt die Unvollständigkeit des vorliegenden Entwurfes. Allerdings wäre etwas Vollständigeres zu wünschen, indessen kann auch dieses Dekret zum Nutzen dienen, denn es ist bekannt, daß bei der vorhandenen Unzahl der Pinten die Polizei nicht gehörig stattfinden kann. Man hat nicht eine hinlängliche Anzahl von Polizeibediensteten, um überall nachzusehen, und es ist bekannt, daß die in und bei diesen Wirthschaften nur allzuhäufig stattfindenden Belustigungen aller Art zu übeln Folgen führen. Viele Pintenwirthe betrachten übrigens die Sache so, wie wenn das Publikum für die Pinten da wäre, und nicht die Pinten für das Publikum. Daher möchte ich dringend bitten, einzutreten.

Weber, zu Utzenstorf. Man schreit erschrecklich über das zunehmende Verderben infolge der Wirthschaften; aber gedeiht z. B. die Landwirthschaft nicht viel besser als in frühern Zeiten? Alles ist ja angefüllt. Was das Spiel betrifft, so hat Herr Stettler ganz recht. Vor 1798 war in den Wirthschaften alles Spielen verboten, damals hat man in den Ställen, in den Wäldern ꝛc. gespielt, hoch gespielt. Jetzt spielt man nicht so hoch. Verbietet man jetzt das Spielen in den Wirthschaften, so wird es dann wieder gehen wie ehemals. Ich stimme gegen das Eintreten.

Tscharner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich muß mich verwundern, warum meine Tit. Herren Kollegen aus dem Regierungsrathe jetzt hier gegen den Entwurf reden. Das Departement hatte dem Regierungsrathe einen vollständigen Entwurf vorgelegt; nachdem derselbe in vier Sitzungen diskutirt worden war, wurde abgebrochen und beschlossen, es solle ein kürzerer Entwurf vorgelegt werden. Das Departement glaubte, auf sein Recht, seinen ursprünglichen Antrag dem Großen Rathe vorzulegen, verzichten zu sollen. Darauf hat auch jener abgekürzte Antrag nicht beliebt, sondern er wurde vom Großen Rathe zurückgeschickt. Darauf legte das Departement einen Entwurf in ungefähr sieben Paragraphen vor, aber auch diesen hat der Regierungsrath reduzirt auf dasjenige, was jetzt vorliegt. Das Departement des Innern hat sich auch damit begnügt, damit nicht allzugespaltene Ansichten von Seiten der vorberathenden Behörden vorgebracht werden. Was jetzt vorliegt, ist also das Resultat der Diskussion vor Regierungsrath. Die ursprüngliche Redaktion des Departements des Innern war, daß in und bei diesen Wirthschaften alles Spiel verboten sein solle. Im Regierungsrathe ist dies verändert worden. Ich hätte also schon in dieser Beziehung keinen Einwurf von Mitgliedern des Regierungsrathes hier erwarten sollen. Ein Herr Präopinant hat gesagt, es wäre besser, das Ganze einstweilen fallen zu lassen; ich hätte gewünscht, daß diese Ansicht im Regierungsrathe eröffnet worden wäre, denn das wäre dann viel kürzer gewesen. Allein der Regierungsrath war einmüthig, diesen Antrag zu bringen, und so habe ich auch diesen Einwurf hier nicht erwartet. Man hat gesagt, man hätte das Dekret nicht auch auf die Speisewirthschaften ausdehnen sollen; das geschah aber deßwegen, weil wegen der im Gesetz enthaltenen und fehlerhaften Klassifikation der Pinten und Speisewirthschaften das Departement genöthigt war, in vielen

Lokalitäten auf dem Lande die Pinten- und Speisewirthschaften in die gleiche Klasse zu setzen, so daß eine Beschränkung des Dekretes bloß auf die Pinten zu nichts geführt haben würde. Was den Termin betrifft, so pflichte ich dem Antrage des Herrn Regierungsstatthalters Jaggi durchaus bei. Was das Spielen betrifft, so wünsche ich dem Landstheile des betreffenden Herrn Präopinanten Glück, wenn dort gegenwärtig das Spielen nicht mehr so im Schwange ist, wie ehemals; aber aus allen andern Landestheilen haben wir Berichte, daß das Kartenspiel auf furchtbare Art zunimmt. Durch die vorgeschlagene Beschränkung wird man zwar inveterirte Spieler nicht abhalten, zu spielen, aber für Andere wird man doch die Gelegenheit dazu vermindern, und man kann so dem Ueberhandnehmen der Spielwuth einen Damm entgegenstellen, denn das ist die allermiserabelste Art, sein Geld zu verthun, und führt zu allem Andern, zu Lastern aller Art, zum Ruin der Familien ꝛc. Also thut die oberste Landesbehörde nur ihre Pflicht, wenn sie wenigstens den Versuch macht, der Spielsucht entgegen zu arbeiten. Man hat gesagt, das Kegeln sei eine gymnastische Uebung und habe keine sonderliche Nachtheile. Das Kegeln unter ältern Personen mag allerdings diese Nachtheile nicht haben, aber die Wirthe brauchen das als Gewinn und Quäst; man braucht dabei Schulkinder zum Aufstellen, diese bekommen dort Wein zu trinken, sie lernen da Fluchen, und das gibt dann angehende Vagabunden und arbeitsscheue Leute. Das, Tit., ist der große Nachtheil des Kegelns. Außer dem Kegeln finden bei diesen Wirthschaften noch eine Menge anderer Lustbarkeiten statt, wie das Sacklaufen u. A. m., um die Leute herbeizuziehen, so daß man sagen kann, daß die Wirthe auf der Sittenlosigkeit ein Lucrum suchen. Das, Tit., sind ungefähr die Gründe für den vorliegenden Vorschlag, wozu noch die Erleichterung der polizeilichen Aufsicht kömmt. Man kann ja jedenfalls wenigstens die Probe mit diesem Gesetze machen; führt dasselbe nicht zum gewünschten Erfolge, so steht es Ihnen immer frei, wieder auf den gegenwärtigen Stand zurückzukommen. Ich soll glauben, daß Sie, Tit., in den Entwurf eintreten werden.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Das Spielen und Trinken ist nach meinem Dafürhalten ein moralisches Uebel, und nicht ein administratives; daher wird man ihm durch Polizeiverfügungen nicht abzuhelfen. Aber durch die gesetzlichen Bestimmungen kann man dasselbe entweder erleichtern oder erschweren; im Vorschlage des Regierungsrathes nun sehe ich eine Erschwerung, daher müßte ich unbedingt zur Annahme des Dekretes stimmen.

Abstimmung.

1)	Ueberhaupt einzutreten	69 Stimmen.
	Dagegen	52 „
2)	Für eine Ausdehnung, sowohl auf die Pinten- als auf die Speisewirthschaften .	65 „
	Für Beschränkung bloß auf die Pinten .	44 „
3)	Für Erheblichkeit des Antrags, die Schließungsstunde auf 9 Uhr zu setzen . . .	11 „
	Dagegen	Mehrheit.
4)	Für Erheblichkeit des Antrages, den genannten Wirthschaften alle Lustbarkeitn überhaupt zu untersagen	7 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
5)	Für eine Ausnahme in Betreff des Billardspieles	28 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.

Der Entwurf ist somit unverändert angenommen.

Vortrag des Departements des Innern, betreffend die Spendverhältnisse der Kirchgemeinden Gottstadt, Bürglen und Mett.

Dieser Vortrag betrifft die an den Großen Rath gerichtete Vorstellung der Kirchgemeinden Gottstadt, Bürglen und Mett, deren Schluß dahin geht, daß der Große Rath den Entscheid des Regierungsraths vom 7. Merz 1838, bezüglich auf die Spenden aus dem ehemaligen Kloster Gottstadt, aufheben und den Regierungsrath beauftragen möchte, den beschwerdeführenden Gemeinden die Spenden aus dem genannten ehemaligen Kloster wiederum, wie früher, verabfolgen zu lassen. Darauf gestützt, daß, ungeachtet wiederholter Untersuchungen, keine titelfeste Ansprüche der Gemeinden auf solche Armenspenden vorgefunden wurden, daß die Regierung durchaus befugt sei, die Verwendung jenes Klostervermögens nach den veränderten Zeitbedürfnissen zu modifiziren und zu allgemeinen Wohlthätigkeitszwecken in Anspruch zu nehmen, und daß bereits mehrere ähnliche Reklamationen vom Regierungsrathe abgewiesen worden sind, — geht der vorliegende Antrag dahin: es möchte der Große Rath in die erwähnte Beschwerde nicht eintreten.

Durch's Handmehr genehmigt.

Wahl eines Suppleanten des Justiz- und Polizeidepartements an die durch den Rücktritt des Herrn Professors Herzog erledigte Stelle.

Vom Regierungsrathe vorgeschlagen sind:
Herr Amtsverweser Stooß und Herr Kasernenverwalter Haas in Bern.

Von 111 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.
Herr Haas	39	48	61
„ Stooß	33	19	15
„ Fürsprech Niggeler	23	25	28
„ Großrath Fischer	2	15	
„ Hänni	2		
„ Wenger	2		
u. s. w.			

Ernannt ist somit Herr Kasernenverwalter Joh. Haas zu Bern.

Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements über die Vorstellung der Kirchgemeinde Pieterlen, bezüglich auf die Abschaffung des Untergerichts.

Der Vortrag betrifft das Begehren der Kirchgemeinde Pieterlen, Amtsbezirks Büren, daß sie in Hinsicht auf das Hypothekarwesen unter das französische Gesetz gestellt, und daß demnach das dortige Untergericht aufgehoben werden möchte. Im Wesentlichen darauf gestützt, daß, wenn die angeblichen Nachtheile des Gültbriefinstituts sich wirklich herausgestellt haben, es vielmehr der Fall sein müsse, denselben durch allgemeine, auch im übrigen Kantonstheile einzuführende gesetzliche Bestimmungen abzuhelfen; daß überdieß die gewünschte Aenderung, welche seiner Zeit in größern Bezirken ohne wesentliche Inkonveniente eingeführt werden konnte, im vorliegenden Falle, wo sie nur eine einzelne Gemeinde eines Amtsbezirks treffen würde, die größten Uebelstände verursachen müßte, geht der vorliegende Antrag dahin, daß die Kirchgemeinde Pieterlen mit ihrem Gesuche abgewiesen werde.

Tscharner, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Bei der Vereinigung des Leberberges mit Bern wurden die das Kirchspiel Pieterlen ausmachenden Gemeinden dem Amtsbezirk Büren einverleibt, während die übrigen Theile besondere Amtsbezirke bildeten. Daher wurden für die Gemeinde Pieterlen die gleichen Gesetze eingeführt, wie im alten Kanton, und namentlich das französische Hypothekarsystem gegen das bernische vertauscht. Als nun seither von Seite derjenigen Gemeinden, welche mit dem Amtsbezirke Erlach vereinigt wurden, verschiedene Begehren erhoben wurden, daß sie wiederum unter das französische Gesetz gestellt, und daß demnach bei ihnen die Untergerichte abgeschafft werden möchten, — welchem Begehren der Große Rath seiner Zeit entsprochen hat; so hat dies die Gemeinde Pieterlen bewogen, jetzt das Gleiche zu fordern. Das Justiz- und Polizeidepartement, welchem diese Vorstellung zur Untersuchung zugewiesen wurde, hat, ohne irgend in die Frage einzutreten, ob das französische oder das bernische System besser sei, und ob es gut wäre, die Untergerichte überhaupt abzuschaffen, was mit der Zeit zur Sprache kommen muß, dennoch gefunden, daß es nicht zweckmäßig sei, jetzt für diese einzelne

Gemeinde wiederum eine Ausnahme zu machen. Der von den Petenten angerufene Grund wegen des Amtsbezirks Erlach fällt dahin, weil es dort einen ganzen Distrikt betraf, hier hingegen nur eine einzelne Gemeinde.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Die Gemeinde Pieterlen befindet sich in ganz gleichen Verhältnissen, wie seiner Zeit der Tessenberg und Neuenstadt; nun hat man im Jahre 1834 dem Tessenberg entsprochen, und also kann ich jetzt nicht einsehen, wie man jetzt die Große Gemeinde Pieterlen zurückweisen wollte. Entweder hat der Große Rath damals etwas Unrechtes gethan, oder aber er soll jetzt hier auch entsprechen. Für Pieterlen sprechen noch mehr Gründe, als damals für den Tessenberg; diese Gründe beruhen auf der sehr bedeutenden Zerstückelung des Landes in jener Gegend, weßhalb es bei Verkäufen ꝛc allemal viel Unmuße und Kosten giebt, welche man zu ersparen wünscht. Allerdings ist das bernische Hypothekarwesen im Jura eingeführt, nicht aber das bernische Notariatswesen, wenigstens nicht gesetzlich. Der Grund, warum das französische Hypothekarwesen in der Gemeinde Pieterlen nicht blieb, war, weil zu Büren damals kein damit vertrauter Notar war. Diese Verhältnisse haben sich seither geändert ꝛc. Aus allen diesen Gründen trage ich darauf an, daß der Gemeinde Pieterlen entsprochen werden möchte.

Schaffter unterstützt diesen Antrag.

Stettler empfiehlt dagen den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements. Würde dem Begehren entsprochen, so müßte für diese einzelne Gemeinde zu Büren ein Bureau d'enrégistrement etablirt werden, und alle Akten, welche jetzt im Untergerichte Pieterlen und in der Amtsschreiberei Büren eingeschrieben sind, müßten vom Jahre 1818 hinweg alle umgeschrieben werden. Verlohnte sich denn das der Mühe?

Langel, Regierungsrath. Der ehrenwerthe Präopinant scheint mir in einen großen Irrthum gefallen zu sein, wenn er glaubt, daß, um dem Vorschlage des Herrn Schneider Genüge zu leisten, es nöthig würde, in diesem Kantonstheile, welcher dasjenige reklamirt, was andern Ortschaften des Jura im Jahre 1834 gestattet wurde, ein neues Einregistrirungsbureau zu errichten. Dieß ist keineswegs der Fall, wie man sich leicht davon überzeugen kann, wenn man in Erinnerung bringt, daß, wenn man im Jahre 1816 im Jura die Notariatskammern aufgehoben, man indessen die Form der Kontrakte beibehalten hat; das Notariatssystem hat in den französischen Gemeinden des Amtsbezirks Büren keine Modifikationen erlitten, als weil die Notarien, welche ihre Studien nach dem bernischen System gemacht, es auch in Ausübung ihrer Funktionen in Anwendung gebracht haben, und ich zweifle, ob in Rechten das gegenwärtig befolgte System behauptet werden könne. Im Jahre 1816 entschied der Große Rath, daß das französische Hypothekarsystem aufhöre, seine Anwendung zu erhalten, ausgenommen in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg und Freibergen. In dem übrigen Theile des Jura wurden mit dem 1. Jänner 1817 die bernischen Formen eingeführt. Im Jahre 1834 reklamirten Courtelary, Münster und Neuenstadt inständig, und erlangten die Aufhebung der Untergerichte, ohne daß an der bisher befolgten Form abgeändert wurde, dergestalt, daß der Große Rath die Bestimmungen aufrecht erhalten hat, welche über das Regime des Notariatswesens bestanden, und daß er die Dispositionen über das Hypothekarwesen modifizirt hat, in dem Sinne, daß wenn der Notar den Kontrakt der Parthien aufgenommen hat, er, statt sich vor den Untergerichten zu stellen, bloß gehalten ist, in Gemäßheit des Dekrets vom 21. März 1834, es auf derjenigen Amtsschreiberei, in deren Bezirk die Grundstücke gelegen sind, einschreiben zu lassen, und dieses Eintragen vertritt die Stelle des Einschreibens für die Hypothekarakten. Nun bitten die Gemeinden von Pieterlen Sie, bei ihnen diejenigen Dispositionen wieder einzuführen, welche Sie für den Amtsbezirk Courtelary gestattet haben, und warum? Weil das Grundeigenthum in dieser Gemeinde sehr zerstückelt, und die gegenwärtig befolgte Art und Weise die Quelle von vielen Kosten ist. Die Unzweckmäßigkeiten, welche man in dem Begehren erblicken will, das die Pfarrgemeinde Pieterlen gestellt hat, sind nicht so groß, als man glaubt. Zunächst bedarf es nicht einmal der Einführung eines einzigen neuen Registers; bloß werden die Notarien verpflichtet, sich nach der Form der Kontrakte zu richten, und es bedarf keines Untergerichts mehr. Es wird dann in Büren wie in Erlach sein; dergestalt, daß der Vorschlag des Herrn Regierungsraths Schneider ohne den geringsten Uebelstand angenommen werden kann, und ohne daß dieß weder dem Staate, noch den Privatpersonen die geringsten Kosten verursacht. Ich stimme daher aus vollem Herzen zu seiner Annahme.

Funk. Ich bin ganz einverstanden, daß im alten Kantonstheile die Untergerichte beibehalten werden; allein im vorliegenden Falle ist die Sache ganz anders. Zu Pieterlen gehörte namentlich auch Romont, welches in neuester Zeit mit dem Amtsbezirk Courtelary verknüpft, und wo also bereits das französische Gesetz eingeführt ist. Damals hat man von allen diesen Schwierigkeiten nichts bemerkt, und doch waren sie dort größer als hier ꝛc. Man hat gesagt, die Lage sei hier anders, als zur Zeit in Betreff des Tessenbergs u. s. w., denn damals habe es einen ganzen Amtsbezirk betroffen. Wer ist denn der Amtsschreiber von Neuenstadt? Es ist keiner da, sondern alle Handänderungen aus dem Bezirke Neuenstadt werden auf der Amtsschreiberei zu Erlach eingeschrieben. Wenn nun das keine Schwierigkeiten machte, wie sollte ein ähnliches Verhältniß für Pieterlen dann Schwierigkeit machen? Man sollte Pieterlen halten, wie die andern Gemeinden, welche das nämliche Schicksal getheilt haben ꝛc. Ich stimme zum Antrage des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider.

Steinhauer, Regierungsrath. Der ganze Witz in der Vorstellung geht lediglich dahin, daß man die Untergerichte los werden möchte. Ich könnte vor nichts mehr warnen, als vor zwei verschiedenen Hypothekarsystemen in der nämlichen Amtsschreiberei. Es existirt zwar so in der Amtsschreiberei zu Erlach, aber es ist fatal genug, denn daraus kann nichts als Verwirrung entstehen. Ich stimme zum Antrage des Justiz- und Polizeidepartements.

Tscharner, alt-Schultheiß, als Berichterstatter. Man hat als Grund, weßhalb die Abschaffung des Untergerichts in der Gemeinde Pieterlen wünschbar sei, die große Zerstückelung des Landes angeführt. Wenn dieser Grund Gewicht erhalten sollte, so wäre noch manche Gemeinde im alten Kantonstheile im gleichen Falle. Mit der Zeit kann man vielleicht die Untergerichte überhaupt abschaffen, aber jetzt wäre es wahrhaftig nicht am Orte, für eine einzelne Gemeinde eine solche Ausnahme zu machen ꝛc.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Vorzüglich zwei Umstände sind hier ganz außer Acht gelassen worden, die aber sehr entscheidend wirken müssen. Vorerst ist das Kirchspiel Pieterlen ganz deutsch, und bis jetzt ist kein einziger deutscher Bezirk unter das französische Gesetz gestellt worden; denn der Tessenberg und Neuenstadt sind ganz französisch, und bei Romont ist man von der Ansicht ausgegangen, daß wenigstens die Mehrheit der Bevölkerung sich als französisch ausgewiesen habe. Zweitens stehen alle Bezirke, welche man bis jetzt unter das französische Hypothekarsystem gestellt hat, auch im Uebrigen unter dem französischen Civilgesetze, Pieterlen hingegen steht unter bernischem Civilgesetze. Da weiß ich nicht, wie Pieterlen dann in Rechtsfällen fahren würde ꝛc. Ich habe mit Ausgeschossenen von Pieterlen darüber gesprochen und mich dabei überzeugt, daß man nicht sowohl über das Institut der Untergerichte klagt, als über die daherigen Kosten, welche doch durchaus nicht nöthig wären. Vor etwa sechs Jahren hat ein Untergericht aus dem alten Kantonstheile, wo man großen Werth auf Beibehaltung dieses Institutes setzt, begehrt, man solle ihm erlauben, einfache Fertigungszeugnisse auszustellen, anstatt kostbarer Urkunden, eben weil es wahrgenommen habe, daß man über die daherigen Kosten klage, was ernstliche Angriffe auf das Institut selbst befürchten lasse. Bis auf den heutigen Tag hat dieses Untergericht nicht einmal eine Antwort erhalten. Ich möchte also bitten, zu untersuchen, ob nicht, unbeschadet den Untergerichten, viele Kosten erspart werden könnten, was dann nicht mehr so viele Klagen aufkommen ließe. Im Uebrigen stimme ich zum Antrage.

Abstimmung.

Für den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements	77 Stimmen.
Dagegen	24 „

Auf verschiedene Vorträge der Justizsektion wird nachstehenden Legaten die Genehmigung durchs Handmehr ertheilt:

1) Zu Gunsten der Gemeinde Obertrammlingen:
   a. Dem von dem verstorbenen Herrn Th. Voumard-Calame zu Handen des Armenguts gemachten Legate von 464 französischen Fünffrankenthalern, und einer gleichen Summe zu Handen des Armenguts.
   b. Den von dem verstorbenen Herrn J. P. Rossel zum Zwecke der Stiftung einer obern Schule geschenkten 12,000 französische Franken.
2) Folgenden von der verstorbenen Frau Anna Grünenwald, geb. Karlen, Wittwe des Herrn Johann Rudolf Grünenwald, von Erlenbach, gemachten Legaten:
   a. Zu Gunsten der Kirchhöre Erlenbach 30,000 Pfund Pfenninge oder 9000 Bernkronen.
   b. Zu Gunsten der Dorfburgerschaft von Erlenbach 2000 Pfund oder 600 Bernkronen;
   c. Zu Gunsten des Schulguts von Erlenbach 5000 Pfund oder 1500 Bernkronen.
3) Dem von Herrn C. E. Wyttenbach, gewesenen Drechsler im Reusch bei Mühledorf, der in der Bächtelen bei Wabern bestehenden Rettungsanstalt für arme verwahrloste Knaben zugesicherten Legate von Fr. 850.
4) Folgenden, der hiesigen Privatblindenanstalt zugefallenem Vermächtnissen:
   a. Von Herrn Rud. Küpfer, gewesenen Tuchnegotiant, von Bern Fr. 400;
   b. Von Frau R. S. Baumann, geb. Brugger, von Bern, Fr. 50;
   c. Von Fräulein Margaritha von Steiger von Thun, von Bern, Fr. 300.
   d. Von Herrn C. E. Wyttenbach, im Reusch bei Mühledorf, Fr. 700;
   e. Von Fräulein Emilie Tscharner, von Bern, Fr. 500.
5) Dem Legate von Fr. 800, welches Herr C. L. von Groß, von Königsfelden, der an der Speichergasse in Bern bestehenden Privaterziehungsanstatt für arme Mädchen gemacht hat.

Anzug des Herrn Weber, zu Utzenstorf, dahin gehend, daß zu Hebung der Pferdezucht größere Prämien ausgesetzt und die dießorts bestehenden Reglemente in diesem Sinne einer Revision unterworfen werden möchten.

Weber, zu Utzenstorf, empfiehlt den Anzug zur Erheblichkeitserklärung, indem er namentlich auf die Nothwendigkeit aufmerksam macht, darauf zu sehen, daß die schönen Hengstfüllen als solche erhalten werden, und daß dieselben etwa bis zu ihrem zweiten Jahre auf den Weiden herumlaufen können. Ferner sollte man trachten, daß die Besitzer schöner Stuten dieselben nicht außer Landes verkaufen, und auch die Hengsthalter sollte man aufmuntern, nur schöne Hengste zu halten ꝛc.

Reichenbach wünscht, dem Anzuge noch beizufügen, daß von nun an denjenigen Pferdebesitzern, welche von dem Orte der Pferdezeichnungen entfernt wohnen, ein Reisegeld bezahlt werde.

Herr Landammann bemerkt, daß dieser Gegenstand jetzt nicht in Umfrage sei.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

Nro. 16.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterſitzung. Zweite Hälfte. 1843.

(Nicht offiziell.)

Zwölfte Sitzung.

Samſtag den 4. März 1843.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präſident: Herr Landammann Blöſch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird verleſen ein Anzug des Herrn Reichenbach, betreffend Maßregeln, um den Beſuch der jährlichen Pferdezeichnungen zu befördern.

Tagesordnung.

Bericht der Spezialkommiſſion zu Unterſuchung der Staatsverwaltungsberichte von den Jahren 1839, 1840 und 1841.

Der Schluß dieſes Berichtes, welcher gedruckt iſt und daher nicht verleſen wird, geht dahin, daß der Bericht mit den darin enthaltenen Bemerkungen, Wünſchen und Anträgen dem Regierungsrathe zu Berückſichtigung derſelben zugewieſen werde.

Stettler, als Berichterſtatter. Der §. 60 der Verfaſſung ſchreibt vor, daß der Regierungsrath alljährlich dem Großen Rathe Bericht über die geſammte Staatsverwaltung und über die Führung der Regierungsgeſchäfte überhaupt vorlege. Gegenwärtig liegen nun die Berichte von den Jahren 1839 bis 1841 vor. Am 26. November vorigen Jahres haben Sie, Tit., eine Kommiſſion niedergeſetzt, um dieſen Bericht zu unterſuchen und über deren Reſultate Rapport zu erſtatten. Als dieſe Kommiſſion zuſammentrat, hat ſie ſich über ihr eigentliches Penſum fragen müſſen. Sie glaubte, ihr Penſum nicht darauf beſchränken zu ſollen, bloß dieſe drei Berichte zu leſen und einen Rapport darüber zu machen. Alle ſolche Berichte ſind natürlich ſehr günſtig, ſie enthalten meiſtens nur die Lichtſeite; es verhält ſich damit gerade, wie wenn Jemand ein Portrait von ſich ſelbſt macht; er wird es natürlich ſo ſchmeichelhaft als möglich machen. Alle Regierungsberichte, die ich noch geleſen habe, ſind daher für die Regierung ſelbſt möglichſt günſtig. Daher glaubte die Kommiſſion nicht, ſich einzig auf den Inhalt dieſer Berichte beſchränken zu ſollen; ſondern ſie glaubte, ihr Penſum beſtehe vorzüglich darin, aus Anlaß dieſer Berichte hier auf die Gebrechen, Mängel und Unvollkommenheiten aufmerkſam zu machen, welche vielleicht in der Adminiſtration vorkommen, und welche nicht in dem Berichte ſtehen; damit hierüber eine allgemeine Diskuſſion ſtattfinden, und der Regierungsrath darauf aufmerkſam gemacht werden könne. Die Kommiſſion glaubte alſo, dieſe Berichte nur als Rechnungsüberſichten anſehen und ſich auch mit den Beilagen zu dieſer Rechnung vertraut machen zu ſollen. Daher hat die Kommiſſion vorerſt die Protokolle des Regierungsrathes aus den genannten drei Jahren nachgeleſen; es ſind ihrer dreißig. Ferner hat ſie ſämmtliche Jahresberichte der Herren Regierungsſtatthalter aus den drei Jahren ebenfalls nachgeleſen; dieſelben bilden drei dicke Bände. Die Kommiſſion glaubte, um ſo mehr ſich mit dieſen Berichten vertraut machen zu ſollen, weil ſie wahrgenommen hatte, daß der Regierungsrath und deſſen Behörden ihnen nicht diejenige Rückſicht ſchenken, welche dieſe Berichte verdienen. Sie hat alſo die Mühe nicht geſcheut, alle dieſe neunzig Berichte mit Sorgfalt nachzuleſen. Drittens hat ſie als Beilagen zu den drei Staatsverwaltungsberichten die Standesrechnungen der drei Jahre nachgeſehen, welche zwar vollſtändig ausgefertigt, aber weder dem Großen Rathe, noch dem Regierungsrathe zur Paſſation vorgelegt worden ſind. Endlich hat die Kommiſſion als Beitrag zur genauern Kenntniß der Juſtizverwaltung die Juſtizrechnung der letzten achtzehn Jahre nachgeſehen. Somit, Tit., glaubt die Kommiſſion, nicht müßig geweſen zu ſein. In Summa dieſer Prüfung nun hat die Kommiſſion geglaubt, ihre Ueberzeugung dahin ausſprechen zu können, daß der Regierungsrath im Allgemeinen im Laufe der genannten drei Jahre treu der Verfaſſung, treu den Beſchlüſſen und Geſetzen des Großen Rathes ſeine Pflichten erfüllt und das Intereſſe des berniſchen Volkes im Auge gehabt habe. Aber ſo wie die Kommiſſion es für ihre Pflicht hielt, im Allgemeinen dieſe Anerkennung vor dem Großen Rathe und dem berniſchen Volke auszuſprechen, ſo glaubte ſie andererſeits ſchuldig zu ſein, Sie, Tit., auf allfällige Uebelſtände und Unvollkommenheiten ebenfalls aufmerkſam zu machen. Sie hätte geglaubt, den Großen Rath und das berniſche Volk zu täuſchen, wenn ſie nun auch die Kehrſeite verhehlen würde, und es ſchien ihr jene Offenheit um ſo mehr Pflicht, da durch freimüthigen Tadel noch kein Gemeinweſen untergegangen iſt, oder Schaden gelitten hat. Wohl aber iſt ſchon manches Gemeinweſen zu Grunde gegangen durch Schmeichelei, wo man Alles gut heißt, bis es zu ſpät iſt, begangene Fehler wieder gut zu machen. Nun glaubte die Kommiſſion, eine allgemeine Bemerkung in dieſer Beziehung voranſchicken zu ſollen. Wenn man unbefangen auf die Stimmen der Verſtändigen im Volke hört, — was iſt eine allgemeine Rüge in Betreff unſerer Adminiſtration? Erſtens, daß ſehr oft die Regierungsgeſchäfte, die Angelegenheiten von Privaten, Korporationen ꝛc. ſehr lange unentſchieden bleiben, und zweitens, daß man ſehr oft aus den Entſcheiden der obern Behörden ſieht, daß die Sachen nicht gründlich unterſucht werden. Das, Tit., ſind Klagen, welche Jedermann von uns kennt, und die Kommiſſion glaubte es in ihrer Pflicht, dieſen Punkt freimüthig zu berühren. Niemand wird prätendiren, daß man keine Klagen hören ſolle; denn ſonſt wäre das gerade

ein Beweis, daß es nicht gut stehe. Es kömmt aber darauf an, was für Klagen dieß sind. Nicht durch Abweisungen werden in der Regel Klagen hervorgerufen, sondern hauptsächlich, wenn der Betheiligte aus dem Entscheide seines Geschäftes ersieht, daß die Sache nicht gehörig untersucht wurde, daß man die Akten nicht gelesen hat ꝛc. Das, Tit., macht Unzufriedenheit und nimmt dem Volke das moralische Zutrauen in die Regierung. Man verlangt in einer Republik Ausschluß aller Willkür; man will nach Verstandesgründen beurtheilt werden, und diesen unterzieht sich der Verständige recht gerne, nicht aber der Willkür und bloßer Lotterie. Die Kommission hat nun untersucht: sind diese Klagen wirklich gegründet? Aus den Protokollen und aus den Erfahrungen des Großen Raths selbst konnte sie sich überzeugen und unbestreitbare Fakta anbringen, daß diese Klagen nicht ungegründet sind. Diese Fakta sind im gedruckten Rapporte der Kommission enthalten; ich will daher nicht weiter darauf eintreten. Die Kommission hat sich aus den Protokollen überzeugt, daß man im Regierungsrathe das Bedürfniß gefühlt hat, es besser zu machen, aber das, was daraufhin geschah, schien der Kommission durchaus nicht genügend. Sie hat wohl gesehen, daß vor ungefähr drei Jahren im Großen Rathe ein Anzug gemacht wurde zu Reformen im Geschäftsgange. Das einzige Resultat davon war nicht etwa, daß die Geschäfte gründlicher und schneller behandelt werden, aber daß die endlich behandelten Geschäfte beförderlicher ausgefertigt werden. Dieß war ein großer Nutzen für die Staatskanzlei, ein kleiner Nutzen für den Fiskus, weil dabei einige Kopisten erspart wurden, aber dem Volke wurde damit nicht geholfen. Wir sind nicht ein großes Reich, wo ungeheure Geschäftsmassen sich anhäufen, wie z. B. Frankreich; sondern unser Staat ist wenigstens 86 bis 87 Mal kleiner als Frankreich. Ein Vortheil dieser Kleinheit nun soll sein, daß die Interessen des Volks mit um so größerer Gründlichkeit und Schnelligkeit behandelt werden können. Ein solcher Zeitpunkt war während der Mediation. Damals hat man sich in den Behörden viele Mühe gegeben für eine gründliche Berathung der Geschäfte; man hatte damals Berathungsreglemente für die einzelnen Vorberathungsbehörden, welche Garantie darboten, daß die Geschäfte gründlich behandelt, und die Akten gründlich gelesen wurden. Solche Berathungsreglemente könnten noch jetzt benutzt werden, wenn man den festen Willen dazu hätte. Was ist einer der hauptsächlichsten Vorwürfe, welche die Feinde republikanischer Verfassungen denselben im Allgemeinen machen? Sie sagen, man habe wohl politische Freiheit, dagegen aber weniger Garantie für gute Administration und für die Rechte des Eigenthums und der Personen. Das ist am allerwenigsten nöthig in unserer bernischen Republik, denn da sind Stoffe genug vorhanden zu gründlicher Untersuchung der Geschäfte, wenn man diese Stoffe benutzen will. Darum hielt es die Kommission in ihrer Pflicht, Sie, Tit., im Interesse des Gemeinwesens darauf aufmersam zu machen und darauf anzutragen, daß der Regierungsrath angewiesen werde: „durch zweckmäßige Mittel auf die Sicherung einer sowohl möglichst beförderlichen, als auch möglichst gründlichen Vorberathung und Erledigung der Geschäfte seines Wirkungskreises bedacht zu sein.“ — Das, Tit., im Allgemeinen. Wir kommen nun zu den einzelnen Departementen, und zwar vorerst zum diplomatischen Departement. Bei Untersuchung der sämmtlichen Berichte der Herren Regierungsstatthalter ist der Kommission vorerst aufgefallen, daß diesen Berichten, deren Kenntniß für die Administration in jedem Amtsbezirke sehr wesentlich ist, und welche größtentheils mit vieler Sorgfalt abgefaßt sind, nicht die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt wird, und daß dieselben lediglich als Materialien für die Abfassung der Staatsverwaltungsberichte des Regierungsraths dienen. Der Zweck dieser Berichte soll sich aber nicht einzig hierauf beschränken, denn es kömmt gar Manches darin vor, was nicht sowohl für die Staatsverwaltungsberichte wesentlich, als aber für den Regierungsrath und die Departemente zu wissen wichtig ist. Besonders für das diplomatische Departement wären diese Berichte von höchster Wichtigkeit. Früher hat man die in diesen Berichten enthaltenen allgemeinen Bemerkungen dann im Auszuge den betreffenden Departementen zur Kenntnißnahme zugeschickt; jetzt geschieht dies nicht mehr, sondern wenn der Verfasser der Staatsverwaltungsberichte diese Amtsberichte der Regierungsstatthalter benutzt hat, so werden sie auf die Seite gelegt, und kein anderes Departement bekommt Kenntniß davon. Das ist nicht ermuthigend für die Herren Regierungsstatthalter, und daher glaubt die Kommission, im Interesse des öffentlichen Dienstes darauf aufmerksam machen und den Wunsch aussprechen zu sollen: „es möchten diese Amtsberichte mehr berücksichtigt und durch das diplomatische Departement einer sorgfältigen Untersuchung unterworfen werden.“ Ein fernerer, das diplomatische Departement betreffender Gegenstand, auf welchen die Kommission Sie, Tit., aufmerksam machen soll, ist der, daß zwar bereits in den Kommissionalberichten von 1838 und 1840 die Vorlegung von Gesetzesentwürfen über die Verantwortlichkeit der Behörden und die Abberufung von Beamten verlangt worden ist, daß aber das diplomatische Departement, hinter welchem doch dergleichen Entwürfe schon seit längerer Zeit liegen, diesen Gegenstand noch nicht berathen hat. Es hat gefunden, es sei viel nöthiger, ein revidirtes Großrathsreglement vorzuberathen, das man nicht von ihm gefordert hat. Es ist natürlich nicht zu erwarten, daß der Regierungsrath einen Entwurf vorlege, wie er im Zügel gehalten werden könne; aber dagegen pressirt es gar viel mehr, ein Reglement vorzulegen, wie der Regierungsrath den Großen Rath ein wenig mehr am Schnürbändelein führen könne. Die Kommission indessen glaubte, die frühern Anträge in Betreff jener beiden Entwürfe wiederholen zu sollen. Ein anderer Punkt, welcher namentlich den Jura intressiren mag, ist der. Bekanntlich bildeten die Wirren im Jura in den Jahren 1839 und 1840 eine der wichtigsten Begebenheiten in unserer Republik. Diese Wirren sind glücklicherweise beseitigt, und die Regierung war damals im Falle, außerordentliche Maßregeln zu ergreifen. Der Große Rath hat aber darüber nie offiziellen Bericht erhalten; man hätte also glauben sollen, daß wenigstens im Staatsverwaltungsberichte von 1840 ein vollständiger Bericht enthalten sein würde. Allein es ist diesen Wirren nicht einmal eine halbe Seite gewidmet worden, während über die finanziellen Resultate des Amtsblattes fast drei volle Seiten angefüllt sind. Das schien der Kommission nicht ganz im Verhältnisse zu stehen mit der Wichtigkeit der Sache. Zum Departement des Innern übergehend, hielt die Kommission dafür, daß einer der wichtigsten Wirkungskreise dieses Departements das Gemeindewesen sei; unsre ganze Republik beruht auf dieser Grundlage. Nach dem Departementalgesetze sollen unter jedem Departemente für die Vorberathung der Geschäfte untergeordnete Kommissionen stehen. Nun könnte wohl keine wichtigere Kommission sein, als diejenige zu Untersuchung und Vorberathung der Gemeindeverhältnisse, besonders wenn man aus den Berichten der Regierungsstatthalter, — und sonst — weiß, daß der Zustand unsers Gemeindewesens durchaus nicht befriedigend ist. Wenn man die durch das Gemeindegesetz hervorgerufenen Zerwürfnisse zwischen den Burgern und den Einwohnern bedenkt und erwägt, wie wichtig die daherigen Entscheide der Regierung sind, und wie wichtig überhaupt die Oberaufsicht der Regierung über die Gemeindeverwaltung ist, so kann man sich nicht verhehlen, daß eine Kommission für das Gemeindewesen eine der allerwichtigsten wäre. Im Anfange der neuen Ordnung der Dinge hat eine solche bestanden, aber man hat sie später nicht mehr erneuert, dagegen hat man eine eigene Pferdezuchtkommission; das ist viel wichtiger, natürlich! Man hat eine eigene Armenkommission. Wenn Einer ein Almosen fordert, und wenn es nur einen Neuthaler beträfe, so wird dieses Begehren an die Armenkommission gewiesen; denn das ist gar wichtig! Wenn irgend Jemand eine Spälte Holz aus den obrigkeitlichen Waldungen zu bekommen wünscht, so ist das eine sehr wichtige Sache und muß vor Forstkommission. Aber für Gemeindsstreitigkeiten, Begehren um Tellerhöhungen ꝛc., besteht keine vorberathende Kommission, sondern das wird im Departement sogleich abgethan. Daher hat die Spezialkommission zu Untersuchung der Staatsverwaltungsberichte schon im Jahre 1838 den Antrag gestellt, daß nach Vorschrift des Departementalgesetzes eine eigene, unter dem Departement des Innern stehende Gemeindekommission, zur Vorberathung und Begutachtung aller in das Gemeindewesen gehörenden Angelegenheiten niedergesetzt werden möchte. Allein der Regierungsrath hat dann gefunden, daß dieß nur

den Geschäftsgang hemmen würde. Wenn aber in einem vorkommenden Falle ein übler Entscheid genommen worden ist, wenn auf eingelangte Reklamationen hin derselbe wiederholt bestätigt wird, und zuletzt der Große Rath, wenn die Sache von andern Leuten untersucht wurde, diesen Entscheid aufheben muß, — das, Tit., ist dann kein Hemmschuh! Ihre Kommission muß das sehr bedauern, und hat sich daher veranlaßt geglaubt, den Wunsch zu wiederholen, „daß der schon in frühern Jahren gestellte Antrag zu Niedersetzung einer eigenen Kommission für das Gemeindewesen dem Regierungsrathe zugewiesen werde.“ Ein fernerer wichtiger Wirkungskreis des Departements des Innern ist das Wirthschaftswesen. Schon die letzte Spezialkommission hat im Jahre 1840 ihre Ueberzeugung ausgesprochen, daß bei der durch das Patentsystem eingeführten größern Freiheit dann andererseits um so mehr eine strenge Handhabung der Wirthschaftspolizei nöthig sey. Infolge des damaligen Rapportes sind dann auch wirklich die Herren Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten aufgefordert worden, strengere Polizei zu handhaben und dem Departement des Innern alljährlich Verzeichnisse über die wegen Uebertretungen des Wirthschaftsgesetzes ausgefällten Bußen einzuschicken. Diese Verzeichnisse sind eingelangt, und es ergiebt sich daraus, daß im Jahre 1840 die richterlich beurtheilten Straffälle gegen die Wirthschaftspolizei auf 1225, mit einem Bußenbetrag von Fr. 7710, und im Jahre 1841 auf 1070 mit einem Bußenbetrag von Fr. 7085 angestiegen sind. Warum sollen diese Verzeichnisse dem Departement des Innern eingeschickt werden? Etwa zum bloßen „Gwunder?“ Nein, sondern damit, wenn Patenterneuerungsbegehren einlangen, man nachsehen könne, ob die Betreffenden die Erneuerung des Patents verdienen. Aber, Tit., nicht ein einziges Patent ist vom Departement des Innern deßhalb verweigert worden. Wenn das Departement glaubt, es sei nach dem bestehenden Gesetze nicht befugt, wegen Uebertretung des Wirthschaftsgesetzes die Erneuerung von Patenten zu verweigern, so kann es beim Großen Rathe eine mehrere Kompetenz zu diesem Zwecke auswirken. Das hat aber das Departement des Innern noch nie gethan. Die Kommission stellt daher den Antrag, „daß der Regierungsrath zu Handen des Departements des Innern angewiesen werde, sich bei Erneuerung der Wirthschaftspatente eine größere Strenge gegen straffällige Bittsteller zur Regel zu machen.“ Was endlich das Armenwesen betrifft, so wollte die Kommission nicht weitläufig darauf eintreten; es ist darüber schon viel gesprochen und viel geschrieben worden. Es gehört dazu nothwendig eine Finanzreform, und zu einer solchen hat sich der Große Rath bis jetzt nicht geneigt gezeigt. Ist daher der gegenwärtige Zeitpunkt für eine durchgreifende Reform des Armenwesens nicht günstig, so würde doch nichts eine wenigstens partielle Revision hindern, namentlich in Betreff der zahlreichen Classe der Landsaßen, damit diese Bürgerclasse zum Beßten des Fiskus und des Landes endlich der Classe der Heimathlosen enthoben und eingebürgert werde. Der Antrag der Commission geht demnach dahin: „daß der Regierungsrath zu Handen des Departements des Innern mit Hinweisung auf die frühern daherigen Vorschläge der Spezialcommission für Reform des Finanz- und Armenwesens angewiesen werde, dem Großen Rathe Anträge zu definitiver Einburgerung der Landsaßen vorzulegen.“ — **Dem Justiz- und Polizeidepartement** hat Ihre Commission ebenfalls ihre Aufmerksamkeit geschenkt, hauptsächlich wegen der heutigen Klagen über den schleppenden Gang des Justizwesens ꝛc., und sie hat daher die Justizrechnung der letzten 18 Jahre nachgesehen, nämlich der letzten 9 Jahre der abgetretenen Regierung und der ersten 9 Jahre der gegenwärtigen Regierung, indem sie geglaubt hat, aus dieser Vergleichung nicht unwichtige Resultate schöpfen zu können, denn die Comptabilität ist seit ungefähr 40 Jahren die gleiche geblieben, die Gegenstände sind die gleichen und auch die Taxen. Im Jahr 1822 belief sich die Totalsumme der Justizrechnung auf Fr. 17,841 und im Jahr 1830, also acht Jahre später, auf Fr. 26,104; es zeigt sich also in diesem Zeitraume bereits eine beträchtliche Vermehrung der Kosten. Sehen wir aber jetzt das erste Jahr unter der jetzigen Verfassung, so finden wir im Jahr 1832 bereits Fr. 34,587 und im Jahr 1840 die Summe von Fr. 36,197. Muß man da, wenn man den großen Sprung vom Jahr 1830 auf das Jahr 1832 sieht, nicht glauben, daß sich große Mißbräuche eingeschlichen haben? Wir wollen nun nachsehen, auf welchen Spezialrubriken diese Kostensvermehrung sich erzeigt. Es betrifft dieß erstens die Rubrik der Criminalpolizeikosten und zweitens die Rubrik der Unterhaltungskosten der Gefangenen. Die Criminalpolizeikosten, unter welche wesentlich die Kosten für Rekompenzen an Landjäger für Entdeckung und Aufbringung von Verbrechern, Bettlern und Vaganten gehören, beliefen sich im Jahr 1822 auf Fr. 2161 und im Jahr 1830 auf L. 2428. Sie blieben also während dieser 9 Jahre ungefähr gleich. Im Jahre 1832 hingegen finden wir die Summe von Fr. 3345, und im Jahr 1840 sogar Fr. 6009. Woher diese ungemeine Vermehrung der Criminalpolizeikosten, und wann fängt sie an? Wir finden im Jahre 1837 die Summe von Fr. 4101, im Jahr 1838 Fr. 4759 und im Jahr 1839 Fr. 5310. Wenn man dann die Rechnungen selbst genau nachsieht, so zeigt es sich, daß ein großer Theil dieser Kosten nicht etwa bezahlt wurde für die Aufbringung von Dieben, eigentlichen Frevlern und Verbrechern, sondern für Bettler und Vaganten, und zwar rührt jene Kostensvermehrung besonders her seit dem Beschlusse des Regierungsrathes vom Jahr 1837, welcher sagt, daß den Landjägern auch für die einheimischen Bettler eine Gebühr bezahlt werde. Früher haben die Landjäger bloß für kantonsfremde Bettler und Vaganten Btz. 5 bekommen, für die einheimischen nicht, außer wenn dieselben Geld bei sich hatten; man glaubte damals, ein besoldeter Landjäger könne das von Amtswegen thun. Dann bestand gleichzeitig die Verordnung, daß die einheimischen Bettler den Gemeinden auf deren Kosten zugeführt werden sollten, wodurch die Gemeinden angetrieben wurden, zu Ersparung dieser Kosten eine mehrere Aufsicht über ihre Angehörigen zu führen. Der Regierungsrath hat aber im Jahr 1837 gefunden, ein einheimischer Bettler sei so viel werth, als ein kantonsfremder, und hat daher verordnet, daß auch für einheimische Bettler die Btz. 5 aus der Staatskassa bezahlt werden sollten. Haben sich durch diese Verordnung die Bettler etwa vermindert? Keineswegs, wohl aber vermehrt, denn die Landjäger haben jetzt kein Interesse mehr, daß die einheimischen Bettler sich vermindern, da ihnen ein jeder, den sie aufbringen können, Btz. 5 einträgt, und auch die Gemeinden haben das frühere Interesse nicht mehr, ihre Angehörigen vom Bettel abzuhalten. Weil man also jenen Beschluß nicht hinlänglich überlegt hat, so sind dadurch die Bettler geradezu gepflanzt worden. Uebrigens werden die einheimischen Bettler ungeachtet der den Landjägern aus der Staatskasse bezahlten Gebühr von Btz. 5 in vielen Amtsbezirken nicht einmal mehr dem Regierungsstatthalter, sondern dem nächsten Unterstatthalter zugeführt ꝛc. Allein es ergibt sich aus einer nähern Einsicht jener Rechnung, daß die Polizei nicht bloß gegen die einheimischen Bettler, sondern auch gegen die fremden Vaganten in den letzten Jahren außerordentlich schlaff und schwach geworden ist. Die Bettelordnung schreibt vor, daß solche Individuen bereits auf den Grenzen zurückgewiesen werden sollen, statt dessen läßt man sie jetzt gar schön hereinkommen, um das Vergnügen zu haben, sie nachher auf Kosten des Staates wiederum herauszutransportiren, denn es ergibt sich aus den Rechnungen, daß alljährlich die Rekompenzen für die Aufbringung solcher fremden Vaganten im Innern des Kantons zunehmen, was den beßten Beweis liefert, wie mangelhaft die Grenzpolizei ausgeübt wird. In den zwanziger Jahren, als das Landjägerkorps viel schwächer war als jetzt, ist von der ganzen damaligen berüchtigten und zahlreichen Wendelbande, welche hundert und hundert Diebstähle an unsern Grenzen begangen hat, kein einziger Diebstahl auf unserm Gebiete verübt worden. Diese Leute sagten nachher aus, sie hätten die bernische Polizei allzusehr gefürchtet. Jetzt, seit das Landjägerkorps viel zahlreicher ist, — wie nehmen da die Klagen auf den Grenzoberämtern, wie zu Wangen und Aarwangen, nicht zu über das Eindringen von Heimathlosen und Vaganten? Wenn man das sieht, soll man nicht den Regierungsrath auffordern, für eine beßere Polizei zu sorgen? Seit zehn Jahren besteht ungeachtet bestimmter Beschlüsse des Großen Rathes noch keine eigentliche Organisation der Centralpolizei; noch haben wir keinen Landjägerchef, welcher seine ganze Zeit auf Erfüllung der daherigen wichtigen Obliegenheit verwendet und militärische Disziplin im Landjägerkorps handhabt; noch haben wir kein Landjägerreglement. Aus den

Berichten der Regierungsstatthalter können Sie, Tit., sehen, daß letztere seit mehrern Jahren gar kein Landjägerreglement mehr besitzen, indem sie das alte abliefern mußten, ohne seither ein anderes erhalten zu haben. Auch die Landjägermusterungen werden nicht mehr gehörig abgehalten ꝛc. Ihre Kommission hielt sich daher für verpflichtet, Sie, Tit., schwarz auf weiß überzeugen zu sollen, woher die schlechte Polizei und die Menge von Vaganten kömmt, und sie trägt demnach darauf an, daß der Regierungsrath auf das Bedürfniß einer kräftigern, thätigern Polizei aufmerksam gemacht und wiederholt angewiesen werde, den gerügten Mängeln abzuhelfen. Ein großer Theil der Vermehrung der Justizkosten berührt die Rubrik „Unterhaltungskosten der Gefangenen.“ Im Jahr 1822 betrugen diese Kosten (mit Ausnahme der Hauptstadt) Fr. 3438 und im Jahr 1830 Fr. 7986. Allein schon im Jahr 1832 betrugen diese Unterhaltungskosten Fr. 14,606 und im Jahr 1840 betrugen dieselben Fr. 16,943. Also war die Summe der Unterhaltungskosten der Gefangenen im Jahr 1840 beinahe gleich groß, wie im Jahr 1822 die Summe der gesammten Justizrechnungskosten überhaupt. Woher das? Wenn man dieß näher untersucht und besonders die monatlichen Gefangenschaftsrapporte nachsieht, so sieht man, daß jene Vermehrung allerdings von einer Vermehrung der Verbrecher herrührt infolge der vermehrten Bevölkerung. Früher waren durchschnittlich 300 Gefangene in den Zuchtanstalten, jetzt 400, also ein Viertheil mehr; hier ist aber die Vermehrung jener Kosten viel mehr, als ein Viertheil. Diese Vermehrung mag zum Theil auch von der Trennung der Voruntersuchung von der Hauptuntersuchung herrühren, aber das ist nicht sehr bedeutend. Die hauptsächlichste Kostensvermehrung zeigt sich infolge der langen Frist zwischen den erstinstanzlichen und obergerichtlichen Urtheilen. Woher kömmt diese lange Verzögerung? Darüber geben die Berichte des Obergerichts hinlängliche Auskunft. Das Obergericht hat dem Regierungsrathe wiederholte Anzeigen gemacht, daß die Akten allzulange bei'm Staatsanwalt liegen. Auch die Polizeisektion hat darüber sowohl dem Regierungsrathe als der Justizsektion ähnliche Anzeigen gemacht. So hat das Obergericht im August 1839 dem Regierungsrathe eine Anzeige gegen den Staatsanwalt eingereicht, wie er seit mehrern Monaten zwei Kriminaluntersuchungen zu Stellung der Anklageakten hinter sich habe, und diese Anzeige wurde am 5. August der Justizsektion mit dem Auftrage überwiesen, den Staatsanwalt zu beförderlicher Einsendung seiner Anträge anzuhalten. Die Polizeisektion hat wiederholte Anzeigen im gleichen Sinne gemacht; eine am 13. Merz 1840, eine andere im Merz 1842; beide wurden der Justizsektion zugewiesen, die letztere aber ist von derselben noch jetzt nicht behandelt worden. Unterm 19. Hornung 1842 hat das Obergericht einen weitläufigen Bericht an den Regierungsrath gerichtet über die Gründe der vielfachen Verzögerungen in der Justizpflege; das Obergericht erklärte darin, das Meiste hänge von der Saumseligkeit der Beamten ab, und zwar liege die Sache namentlich auch an den beiden Staatsanwälten, weßhalb gewünscht wurde, daß durch eine ernste Aufforderung an die betreffenden Beamten dem Uebel abgeholfen werden möchte. Dieses Schreiben wurde vom Regierungsrathe am 26. Hornung 1842 dem Justizdepartement zum Berichte überwiesen, ist aber bis jetzt noch nicht behandelt worden. Sie sehen schwarz auf weiß, Tit., wo das Uebel liegt, und als im letzten Christmonat die Staatswirthschaftskommission bereits einige Winke darüber gab, habe ich bemerkt, daß die Kommission zu Prüfung der Staatsverwaltungsberichte Ihnen seiner Zeit klar Wasser einschenken werde. Ich glaube, daß die Kommission dieses Versprechen gelöst hat. Die Hauptschuld also liegt nach der Ueberzeugung der Kommission am Staatsanwalt, und ein anderer Theil der Schuld liegt an der Justizsektion, welche ihre Aufsicht über den Staatsanwalt nicht in genügendem Maße geübt hat. Während in andern Ländern gerade der Staatsanwalt zu Beförderung der Justiz beitragen soll, sehen wir denselben bei uns zur Hemmung und Verzögerung des Justizwesens beitragen. Daher hält sich Ihre Kommission zu Sicherung der heiligsten Güter der Staatsbürger, und bei dem schlechten Zustande unserer Gefängnisse, aus welchen weg in das Zuchthaus gebracht zu werden, oft eine wahre Erlösung ist, — zum Antrage verpflichtet: „es möchte der Regierungsrath zu Handen des Justizdepartements und der Justizsektion zu Uebung einer strengen Aufsicht und Kontrolle über die Pflichterfüllung des Staatsanwaltes aufgefordert werden.“ Ein anderer Punkt, auf welchen die Kommission wiederholt aufmerksam machen zu sollen glaubt, ist die Errichtung einer Enthaltungsanstalt für junge Verbrecher. Nicht nur ist eine solche Anstalt an und für sich nöthig, sondern die Zuchtanstalten sind ohnehin überfüllt ꝛc. Ganz vorzüglich würde sich das Schloß Thorberg für eine solche Anstalt eignen, und seit einem vollen Jahre liegen Vorarbeiten darüber hinter dem Regierungsrathe, ohne bis jetzt behandelt worden zu sein. Eben so muß die Kommission auf das Bedürfniß eines neuen geräumigen und zweckmäßigen Gefängnisses hier in Bern aufmerksam machen, indem das alte Schallenhaus nicht nur überhaupt ein Uebelstand, sondern als Gefängniß durchaus unzweckmäßig und unsicher ist. Die Kommission wiederholt daher den Antrag: „daß der Regierungsrath die nöthigen Vorkehren zu den daherigen Bauten treffen möchte.“ Sodann betrifft ein wichtiger, hieher gehörender Punkt die Nothwendigkeit einer vollständigen Vollziehung der Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 18. Christmonat 1832, wonach sämmtliche Amts- und Amtsgerichtschreibereien des Kantons durch Delegirte der Justizsektion alle zwei Jahre untersucht werden sollen. Einige Untersuchungen dieser Sekretariate haben stattgefunden, aber wie nothwendig eine vollständigere Vollziehung jener Vorschriften wäre, beweist namentlich der Amtsbericht des Regierungsstatthalters von Thun im Jahr 1841, welchen aber weder das diplomatische Departement noch der Regierungsrath einer nähern Aufmerksamkeit gewürdigt haben. Dort wird gesagt, daß, wenn jene gesetzliche Bestimmung gehörig befolgt worden wäre, nie eine solche grenzenlose Unordnung in der dortigen Amtschreiberei eingerissen sein würde, wie dieß bekanntlich daselbst der Fall war. Es schien also der Kommission Pflicht, den frühern daherigen Antrag zu wiederholen. Endlich dann glaubt die Kommission, daß der dem Regierungsrathe zu Handen der Justizsektion schon vor Jahren ertheilte, aber bisher unerledigt gebliebene Auftrag zu einer Revision des Emolumententarifs und der Administrativprozeßform erneuert werden sollte. — Bevor ich zum Finanzdepartement übergehe, soll ich en passant bemerken, daß alle drei Mitglieder der Spezialkommission Beamte des Finanzdepartements sind; dieselben verdanken Ihnen daher das Zutrauen, daß sie nichts desto weniger ihre Pflicht rücksichtslos erfüllen werden. Vorerst nun mußte der Kommission auffallen, daß seit der Standesrechnung vom Jahre 1836 keine mehr dem Großen Rathe zur Passation vorgelegt worden ist. Vielleicht geschah dieß deswegen nicht, weil die Rechnung von 1836 hier eine bedeutende Rüge erhalten hat, in Betreff namentlich der Kreditüberschreitungen von Seite des Baudepartements. Aus den Protokollen des Regierungsraths hat sich nicht ergeben, daß der Regierungsrath deßhalb eine einzige Mahnung hätte an das Finanzdepartement ergehen lassen. Die Kommission hat indessen die Rechnungen gesehen; sie sind alle vollständig fertig bis zur Passation, und daher trägt die Kommission darauf an, daß dem Regierungsrathe eine angemessene Weisung in dieser Hinsicht ertheilt werde. Damit verbindet die Kommission den auch schon von anderer Seite gemachten Antrag, „daß in Zukunft statt des Büdgets ein Auszug der passirten Standesrechnung mit einem Vermögensetat jährlich dem Volke durch den Druck mitgetheilt werden möchte.“ Ferner muß die Kommission die frühern Anträge wiederholen, „daß bei der stets zunehmenden Entwerthung des Zehntertrages eine auf gerechter Grundlage beruhende Zehntliquidation vorgenommen und dem Großen Rathe wohlausgearbeitete Anträge zu einer solchen vorgelegt werden möchten, in welcher Beziehung die Kommission neuerdings auf die Anträge der Finanzreformkommission vom Jahre 1837 hinweist, überzeugt, daß eine längere Verschiebung dieses wichtigen Gegenstandes die Verlegenheiten nur immer vergrößern müsse,“ besonders wenn man sieht, wie das Neubruchgesetz gehandhabt und ausgelegt worden ist. Endlich wiederholt die Kommission den Antrag, „daß der Regierungsrath zur Vorlegung des Entwurfs eines Forstgesetzes für den alten Kanton angewiesen werden möchte.“ — Bezüglich auf das Erziehungsdepartement hat die Kommission eine einzige wesentliche Bemerkung zu machen, und zwar im Interesse des

Jura. In einem Amtsberichte des Regierungsstatthalters von Freibergen, welcher ebenfalls weder vom Regierungsrathe noch vom diplomatischen Departement einiger Aufmerksamkeit gewürdiget worden ist, wird daran erinnert, daß sowohl in dem Vertrag zu Errichtung des Bisthums Basel vom Jahre 1828, als auch in den badener Konferenzartikeln die Errichtung eines Seminars zur Bildung katholischer Priester zu Solothurn, als dem Sitze des Bischofs, verabredet wurde, daß aber die daherigen Unterhandlungen mit Solothurn zu keinem Resultate geführt haben, so daß für katholische Theologiestudirende aus dem Jura keine inländische höhere Lehranstalt besteht, weßhalb dieselben genöthigt sind, nach Freiburg, Besançon oder Rom zu gehen und dort den Ultramontanismus einzusaugen. Daher glaubte die Kommission, im Interesse der katholischen Bevölkerung des Jura und der Regierung selbst, den Wunsch äußern zu sollen, „daß der Regierungsrath untersuchen lassen möchte, wie diesem Mangel abzuhelfen wäre." Was schließlich das Baudepartement betrifft, so hat die Kommission über die Bauarbeiten dieses Departements natürlich nichts zu sagen; dasselbe scheint sich dabei an die Beschlüsse des Großen Raths gehalten zu haben. Dagegen glaubte die Kommission, auf einige Mißbräuche in der Comptabilität aufmerksam machen zu sollen. Zwar haben wir mit Vergnügen gesehen, daß in den letzten Jahren das Baudepartement sich viele Mühe gab, eine bessere Ordnung im Rechnungswesen einzuführen. Aber wenn man an das Frühere zurückdenkt, wenn man sich erinnert, zu welchen Rügen der Große Rath sich bei Anlaß der Rechnung vom Jahre 1836 bewogen sah, wenn man sich erinnert, wie innerhalb dreier Jahre gegen den frühern Hochbauinspektor wegen Malversation eine Fiskaluntersuchung eingeleitet, gegen einen Rechnungsführer die Einstellung verhängt, und selbst gegen ein seither ausgetretenes Mitglied zur Ablieferung bezogener Gelder amtliche Vorkehr getroffen werden mußte, — so zeugt das von dem dringenden Bedürfnisse, wirklich bessere Ordnung zu schaffen. Dabei ist noch Einiges der Kommission aufgefallen. Ungeachtet dem Baudepartement nach §. 46 des Departementalgesetzes für einzelne Gegenstände eine Kompetenz von nur Fr. 200 zukömmt, so ergiebt es sich dennoch aus den Protokollen des Regierungsraths vom Jahre 1840, daß das Baudepartement von sich aus einem unter ihm stehenden Beamten eine Gratifikation von Fr. 1000 ausgerichtet und erst nachher die Genehmigung des Regierungsrathes nachgesucht hat, welche ihm aber verweigert wurde. Ferner redet der Staatsverwaltungsbericht vom Jahre 1841 von einem angestellten Wasserbauinspektor und einem Schwellendirektor, und zufolge der Protokolle des Regierungsrathes ist Herr Oberstlieutenant Lelevel am 30. Dezember 1839 und am 31. Dezember 1840 als Ingenieur im Straßen und Wasserbau und als Chef des technischen Bureau jeweilen für ein Jahr bestätigt worden. Dessenungeachtet ist seit mehreren Jahren im Staatskalender die Stelle eines Ingenieurs für den Straßen- und Schwellenbau als unbesetzt bezeichnet, und es erscheint seine Besoldung nicht einmal in der Standesrechnung. Die Kommission glaubt daher antragen zu sollen, „daß der Regierungsrath um Bericht über den daherigen Sachverhalt ersucht werden möchte." Das, Tit., ist der getreue und pflichtgemäße Bericht Ihrer Kommission, welche mit dem Antrage schließt, „daß solcher mit den darin enthaltenen Bemerkungen, Wünschen und Anträgen, dem Regierungsrathe zur Berücksichtigung derselben zugewiesen werde."

Der Herr Landammann zeigt an, daß ihm während der so eben angehörten Berichterstattung eine schriftliche Eingabe von Seite des Herrn Staatsanwaltes eingereicht worden sei mit dem Wunsche, daß dieselbe sofort zur Kenntniß des Großen Rathes gebracht werden möchte. Der Herr Landammann glaubt indessen, es dürfe wohl eher der Fall sein, diese Eingabe, wenn der Kommissional-Bericht im Allgemeinen dem Regierungsrathe zugewiesen werde, ebenfalls dahin gelangen zu lassen.

Neubaus, Schultheiß, unterstützt diese Meinung.

Gfeller. Schon von Anfang an war es mir sehr leid, Tit., daß ich in diese Commission ernannt wurde; ich hätte gar sehr gewünscht, daß ein tüchtigeres Mitglied meine Stelle eingenommen haben würde, indessen habe ich mich pflichtgemäß dem erhaltenen Auftrage unterzogen und habe die Berichte nachgelesen und meine Bemerkungen seiner Zeit in der Kommission abgegeben. Im Allgemeinen bin ich ziemlich mit dem Rapporte einverstanden; hingegen hätte ich gerne gesehen, wenn noch einige einzelne Sachen darin aufgenommen worden wären. Ich bin indessen in der Minderheit geblieben. Ich erlaube mir jetzt, bei diesem Anlasse Einiges zu bemerken, und zwar habe ich mich bei Durchlesung der drei dicken Berichte von 1839, 1840 und 1841 überzeugt, daß über die Sachen, welche noch nicht gemacht worden sind, aber zufolge des Uebergangsgesetzes und der Wünsche des Volkes hätten gemacht werden sollen, fast eben so dicke Berichte gemacht werden könnten, wie diejenigen über das, was gemacht worden ist. Vorerst hätten schon längst zweckmäßige Vorkehren gegen das Armenwesen im Allgemeinen gemacht werden sollen, wohin namentlich auch die Aufhebung der Landsaßengemeinde gehört. Ferner vermißt man noch immer die Vereinfachung des so kostspieligen Civilprozeßganges; ebenso eine Revision des Tellwesens nebst einem Dekrete über die Burgerrechtsaufgaben; ferner die Revision des Emolumententarifs der Notarien, die Aufstellung einer umfassenden Medizinalordnung, ein Gesetz über den Stand der Unehelichen, ein Gesetz über Liquidation der Zehnten und Bodenzinse, aber auf gerechten und billigen Grundsätzen beruhend, endlich dann Regulirung des bestehenden Münzunwesens. Alle diese Wünsche sind größtentheils bereits im Uebergangsgesetze enthalten und wenn schon nicht diese sämmtlichen Gegenstände vom Volke im Allgemeinen gewünscht werden, so ist dieß doch bei den Meisten der Fall. Ich hätte also gewünscht, daß der Regierungsrath darauf aufmersam gemacht und beauftragt werde, über diese Punkte geeignete Gesetze vorzulegen. Ferner kann ich nicht umhin, anzuzeigen, daß, ungeachtet das Gemeindegesetz bereits seit 8 Jahren in Kraft ist, dennoch 103 Gemeinden keine Reglemente zur Sanktion eingeschickt haben. In dieser Beziehung sollte doch eine bessere Ordnung eingeführt werden. Im Rapporte ist bereits der Wunsch ausgesprochen, daß statt des Budgets jährlich ein Auszug der Standesrechnung nebst einem Etat des Staatsvermögens durch den Druck bekannt gemacht werde. Das ist ein sehr wichtiger Punkt, den ich bei Durchlesung aller drei Berichte rügen mußte; denn es ist wahrhaftig nicht am Orte, daß das Volk des Cantons Bern nicht weiß, wie sein Vermögenszustand beschaffen ist. Die Finanzverwaltung geht im Allgemeinen ziemlich gut; aber das muß getadelt werden, daß noch kein Vermögensetat vorliegt, so daß nicht einmal ein Mitglied des Großen Rathes im Falle ist, den Zustand des Vermögens im Allgemeinen zu kennen. Ich hätte auch sehr gewünscht, daß im Staatsverwaltungsbericht über die Zinsrodelverwaltung bessere Auskunft ertheilt würde. Wo die Capitalien des Staates angelegt sind, wie viel die Zinsen davon betragen ꝛc., darüber ist in diesen Berichten kein Wort gesagt. Es ist ein wahrer Schleier über diese Sache geworfen. (Der Herr Landammann macht den Redner aufmerksam, daß es sich einstweilen bloß um die Art und Weise der Behandlung des Kommissionalrapports handle, und wie hinsichtlich der Eingabe des Gegenberichts des Herrn Staatsanwalts Dietiker zu verfahren sei. Wenn übrigens Herr Gfeller neue Anträge bringen wolle, die nicht im Rapporte enthalten seien, so möge derselbe einen besondern Anzug machen). Ich habe geglaubt, Tit., weil ich im Berichte der Kommission einigermaßen übergangen wurde, meine Bemerkungen als Mitglied der Kommission hier nachholen zu sollen. Es ist mir auch sehr aufgefallen, daß während jeder Cantonsbürger, wenn er bei der Cantonalbank einen Credit nehmen will, dafür Sicherheit leisten muß, dann auswärtige Häuser laut Rechnung von 1842 Vorschüsse von L. 200,000 bei der Bank haben, wofür keine Sicherheit da ist. Daher möchte ich aufmerksam machen, daß man dabei vorsichtig zu Werke gehe. Im Uebrigen stimme ich zum Schlußantrage des Rapportes und für Ueberweisung desselben an den Regierungsrath.

Neuhaus, Schultheiß. Die vorhin gemachte Bemerkung des Tit. Herrn Landammans ist vollkommen gegründet. Die Präsidenten der Departemente sind jetzt nicht vorbereitet, um alle im Rapporte enthaltenen Punkte gehörig zu beleuchten;

also wäre jetzt jede einläßliche Erörterung bloßer Zeitverlust für den Großen Rath. Im Allgemeinen ist es sehr heilsam für eine Republik, wenn die Behörden durch den Großen Rath beaufsichtigt werden; aber ob der eingeschlagene modus procedendi gerade der geeignete ist, muß ich bezweifeln. Die Kommission hat in ihrem Rapporte sämmtliche Zweige der Verwaltung durchgemustert und dabei manchen Tadel ausgesprochen. Es ist also nöthig, daß im Allgemeinen der Schultheiß als Präsident des Regierungsrathes Einiges darauf antworte, denn wenn auch manches Gegründete gesagt worden ist, so ist doch in dem Rapporte auch manches Ungegründete enthalten. Man könnte also aus dem Stillschweigen des Regierungsraths schließen, daß alles Angebrachte gegründet sei. Uebrigens kann ein Rapport dreier Mitglieder, welche zum ersten Male das ganze Gebiet der Administration durchmustern, wohl nicht ganz zum Zwecke führen; denn wenn dieselben noch so einsichtsvoll sind, so können sie doch nicht Alles kennen. Schriftliche Akten sind stumm; wenn daher, bloß auf diese gestützt, hier allerlei Rügen fallen, so kann der Große Rath leicht irregeführt werden. Wenn die Kommission die Präsidenten der Departemente in ihre Mitte gerufen hätte, so würde manches Ungegründete aus ihrem Rapporte weggeblieben sein, so z. B. der Antrag auf Errichtung eines Seminars für katholische Priester. Wenn Sie, Tit., diesen Antrag erheblich erklären, so wird dennoch gar nichts geschehen, denn die Errichtung eines solchen Seminars ist im gegenwärtigen Augenblicke unmöglich und wäre sogar unzweckmäßig, wie ich später zeigen werde. Eine allgemeine Rüge der Kommission betrifft den langsamen Gang der Geschäfte, und namentlich der Administrativprozesse. Bei diesem Anlasse hat man einen Anzug erwähnt, welchen ich im Regierungsrathe gemacht, und welcher, wie gesagt wird, nur die Ersparung einiger Kopistenlöhne und eine Erleichterung der Staatskanzlei bezweckt habe. Das ist durchaus irrig. Ich weiß nicht, ob die Kommission sich die Mühe genommen hat, den Anzug selbst zur Hand zu nehmen; ich muß es bezweifeln. Dieser Anzug bezweckte eine Reform fast in allen Zweigen der Staatsverwaltung; etwas davon ist zu Stande gekommen, Manches aber nicht, das ich auch gewünscht habe, und Vieles wäre daher noch zu machen. Ich will da nicht weiter eintreten, aber wenn der Regierungsrath auf jenen Anzug hin beschlossen hat, daß die Expedition der gefaßten Beschlüsse schneller erfolge, so frage ich, ob das nicht auch zum Wohle des Volkes gereicht? Also hat das Volk dadurch allerdings gewonnen, aber nicht alles, was nöthig wäre. So lange ich Schultheiß bin, werde ich stets mein Möglichstes thun, um die Erledigung der Geschäfte zu beschleunigen, allein unser Organismus ist nun einmal, wie er ist, und eine siebenzehnköpfige berathende Behörde entscheidet nicht so schnell, als wenn dieselbe nur aus drei oder fünf Mitgliedern bestünde. Ein anderer allgemeiner Vorwurf der Kommission betrifft die nicht gründliche Untersuchung der Geschäfte. Das ist ziemlich leichtfertig hieher geworfen worden. Auch in der beßten Republik wird jede Behörde unvollkommen sein; zuerst aber sollten die organischen Gesetze anders gemacht werden. Wenn man aber einen schleunigerern Geschäftsgang will, so muß man dann nicht auf neue Kommissionen antragen. Wahrscheinlich hat hauptsächlich die Behandlung der Administrativstreitigkeiten diese Bemerkung der Kommission hervorgerufen. Die Haupturſache des daherigen Uebelstandes ist aber darin zu suchen, daß der Regierungsrath seiner Natur nach nicht Administrativrichter sein sollte. Wenn das Obergericht über eine Prozedur entscheiden soll, so wird ein bestimmter Tag dazu festgesetzt, alle Richter lesen dann die Prozedur und rüsten sich auf diesen Tag und sind da. Der Regierungsrath aber ist nicht nur Administrativrichter, sondern er ist überhaupt Administrativbehörde für den ganzen Kanton. Wenn z. B. irgendwo Unruhen ausbrechen, wie geht es dann mit dem Justizgange im Regierungsrathe? Seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit ist dann durch diese Ereignisse ganz absorbirt, so daß er sich nicht mit der Erledigung von Administrativstreitigkeiten befassen kann. Ein anderer Grund, warum der Regierungsrath sich gar nicht eignet, administrativrichterliche Behörde zu sein, ist der häufige Wechsel der jeweilen anwesenden Mitglieder; nicht bloß der Wechsel, welcher durch die periodischen Wahlen entsteht, sondern der Wechsel, welcher entsteht, wenn Mitglieder durch anderweitige Amtsgeschäfte abgehalten werden, den Sitzungen beizuwohnen. So müssen in der Regel während längerer Zeit zwei Mitglieder des Regierungsraths auf die Tagsatzung, oder es werden einzelne Mitglieder mit Aufträgen hiehin oder dorthin geschickt, so daß derjenige, welcher mit der größten Gewissenhaftigkeit die Prozeduren gelesen und sich gründlich darauf vorbereitet hat, gar nicht sicher ist, an dem dafür angesetzten Tag anwesend zu sein. Die Justizsektion untersucht als vorberathende Behörde die Sachen sehr gründlich, die Akten werden auf den Kanzleitisch gelegt, und im Allgemeinen kann ich den Vorwurf nicht annehmen, daß die Mitglieder des Regierungsraths die Sachen nicht gründlich untersuchen. Daß man sich irren kann, ist menschlich; hat aber der Regierungsrath einmal gesprochen, so bekömmt natürlich die eine Partei Unrecht, und diese wird dann immer sagen, man habe nicht gründlich untersucht. Der Herr Berichterstatter der Kommission, welcher bekanntlich hier oft in der Minderheit bleibt, könnte mit gleichem Recht auch über den Großen Rath klagen, daß derselbe nicht gründlich untersuche. Manches Nützliche und Verdanktnswerthe ist Namens der Kommission geschrieben und gesagt worden, aber auch Manches, das nicht Stich hält. Ich liebe eine freimüthige Sprache; diesen Bericht habe ich gerne gelesen, die mündlichen Bemerkungen gerne gehört, aber man soll sich dennoch hüten, jetzt im Augenblicke eine bestimmte Meinung zu haben über den Gang der Administration; denn es ist auch Manches Ungegründete angeführt worden. Ich komme auf das obenangeführte Beispiel, betreffend den Antrag wegen Errichtung eines Seminars für katholische Priester. Das hat der Regierungsrath gar nicht aus den Augen verloren, und das Erziehungsdepartement hat seit vielen Jahren das dringende Bedürfniß eines solchen Seminars gefühlt und diesen Gegenstand vor Regierungsrath angeregt. Im Jahr 1837 hat darauf der Regierungsrath bei'm Großen Rathe angetragen, die Gesandtschaft dahin zu instruiren, daß eine Konferenz der Diocesanstände zu Luzern veranstaltet werde, um ein solches Seminar zu Solothurn zu errichten. Das war ein ganz gerechtes Begehren, denn im bestehenden Konkordate für das Bisthum Basel steht unwidersprechlich, daß ein Seminar zu Solothurn gegründet werden solle. Als damaliger Gesandter des Standes Bern zu Luzern habe ich diese Konferenz veranstaltet. Gleich im Anfange sagte man uns dort: wir haben nicht gar großen Appetit darnach, wir können uns sonst helfen. Im gleichen Sinne sprach auch der Gesandte von Solothurn. Ich antwortete aber: es fragt sich nicht, ob Sie großen Appetit haben, sondern ob Sie Ihre Pflichten erfüllen wollen, denn dieß ist eine bestimmte Schuldigkeit. Auf dieses hin ist man in die Sache eingetreten, und das Ergebniß der Berathung war eine Einladung des Vororts Luzern an sämmtliche Diocesanstände, eine fernere Konferenz zu Solothurn abzuhalten. Der Regierungsrath ernannte hierauf Abgeordnete an diese Konferenz, allein der Stand Solothurn wollte nicht, er hatte keinen Appetit, und so ist die Angelegenheit verschoben worden. Der Stand Bern besitzt nun keine Mittel, um die Diocesanstände zu Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen. Jetzt aber sind die Umstände so, daß ich für den Augenblick dieser Idee überhaupt nicht Folge geben möchte. Das damalige Luzern hatte keinen großen Appetit, das jetzige Luzern hätte vielleicht Appetit, aber was für ein Seminar würden wir jetzt erhalten! Daher sollte dieser Antrag jetzt nicht erheblich erklärt werden. Ich könnte Sie, Tit., noch weiter aufhalten, um Ihnen zu zeigen, daß manches im Rapporte Enthaltene bei näherer Untersuchung dahinfallen würde, aber wenn Sie sich darauf beschränken wollen, dem Schlußantrage der Kommission zwar beizupflichten, aber statt „zur Berücksichtigung“ zu setzen: „zur möglichen Berücksichtigung“, so können Sie für heute die Berathung ziemlich abkürzen. Zum Schlusse möchte ich den Gedanken äußern, daß es vielleicht weit besser wäre, wenn die Kommission mit einigen einzelnen Anträgen aufgetreten sein würde, anstatt mit einer ganzen Reihe, welche der Große Rath unmöglich auf einmal entscheiden kann, ohne Aufschluß von Seite der betreffenden Departemente.

von Jenner, Regierungsrath. Ich möchte, so viel an mir, die verschiedenen Anträge der Kommission nicht eigentlich erheblich erkennen, sondern bloß wünschen, daß der Regierungs-

rath darüber rapportire. Ich möchte also nicht einen Beschluß in dem Sinne fassen, daß der Regierungsrath sich über Alles genau zu verantworten habe, sondern ich möchte den Bericht dem Regierungsrathe in dem Sinne überweisen, daß er zwar nichts davon unter den Tisch werfe, aber doch auf die einzelnen Punkte nicht mehr Gewicht legen müsse, als nöthig ist. Vor Allem aus bin ich weit davon entfernt, der Kommission den geringsten Vorwurf machen zu wollen; ich bin ihr vielmehr sehr dankbar für Manches, das sie angebracht hat, und eine solche Kommission ist immer im Falle, eine ganze Menge Bemerkungen zu machen, wo sie es nicht einmal gerne hätte, wenn man auf Alles gehörig antworten wollte. Wenn Sie über alle angeregten Punkte ein Gutachten des Regierungsraths haben wollen, so würde ein solches so sehr in Alles eintreten müssen, daß Sie es nicht einmal berathen würden. Man fordert in dem Rapporte unter anderm, daß die Standesrechnungen dem Großen Rathe zur Passation vorgelegt werden. Alle Rechnungen der abgelaufenen Jahre sind da. Warum wurden dieselben nicht hieher gebracht? Dies liegt zum Theil darin, daß der Regierungsrath dieselben früher zurückgewiesen hat, zum Theil auch darin, daß die frühern Rechnungen lange Zeit nicht reglirt werden konnten. Sie wissen nämlich, Tit., wie lange wir Anstände hatten mit den Baurechnungen wegen der famosen Geschichte des Herrn Schneiter. Dazu kömmt noch ein anderer Grund, nämlich ein Beschluß von Ihnen, der nicht ausführbar ist, indem verlangt wurde, daß das gesammte Vermögen des Staates in Ziffern verwerthet hier stehen solle, und das solle dann nach der Verfassung so viel als unantastbar sein. Dieser Befehl ist rein unausführbar, weil der Kapitalwerth der Liegenschaften, namentlich der Wälder, ferner der Zehnten ꝛc., alle Jahre differirt. Das Finanzdepartement wird natürlich auf einen andern Pfad kommen müssen, um Sie zu überzeugen, daß das Kapitalvermögen des Staates sich nicht vermindert. Alles ist da, aber nicht so da, wie es nach jenem Befehle da sein soll. Was die Zehntliquidation betrifft, so stimme ich der Kommission von Herzen bei. Auch was das Forstgesetz betrifft, wünsche ich, daß bald etwas Ersprießliches vorgelegt werden könne, obgleich ich in Bezug auf die Forstorganisation ganz andere Ansichten habe. Die Staatsforsten sollten mit den übrigen Domainen einer eigenen Verwaltung übergeben werden, und nicht dem Finanzdepartement. Sie werden das Finanzdepartement nie so bestellen können, daß alle seine Mitglieder sich auf die Domainenverwaltung verstehen, denn Kaufleute und Rechtsgelehrte verstehen sich als solche gewiß nicht auf die Verwaltung der Domainen und Forste. So lange das Finanzdepartement mit diesem ungeheuern Detail beladen ist, nehmen Sie demselben alle Zeit für die eigentliche Finanzverwaltung weg, und erhalten über diese Gegenstände Rapporte, die unmöglich gründlich sein können. Man hat gesagt, es gehe Alles gar langsam in der Regierung. Das ist natürlich. Wenn man einen ganzen Haufen Räder hat, wo Alles in einander greifen soll, wo kein Gegenstand ist, den man nicht einer ganzen Reihe von Behörden einer nach der Andern zuschicken muß, so kann Alles nur langsam gehen. Nehmen Sie dazu die unvermeidliche Sache, daß in allen unsern Behörden die Mitglieder grundsätzlich verschiedene Ansichten haben, und daß es dann darauf ankömmt, welche Mitglieder jeweilen eben da sind, so müssen die gleichen Gegenstände den einen Tag so, den andern Tag anders entschieden werden. Dann geschieht es, daß der Präsident aus dem nämlichen Grunde gewisse Gegenstände nicht immer gerne vornimmt. Auch sitzen die nämlichen Mitglieder oft in zwei oder drei Behörden, und können also nicht immer alle den Sitzungen der einen Behörde beiwohnen. Zudem wohnen viele Mitglieder der Behörde auf dem Lande und können nicht beständig ihre Privatgeschäfte im Stiche lassen. Guter Wille ist den Mitgliedern nicht abzusprechen, aber ihre eigenen Verrichtungen erlauben ihnen nicht immer, von Hause wegzugehen, ebensowenig, als die Mitglieder des Großen Rathes immer da sein können. Das bezeugen die leeren Bänke, welche ich gegenwärtig vor mir sehe. Unsre Sache ist zu komplizirt, und wir haben zu viele Behörden und Departemente. Auch hat man dem Regierungsrathe allzuvieles zugeschanzt, so müssen alle Gemeindsreglemente vor den Regierungsrath kommen. Wie wäre es möglich, daß der Regierungsrath nur in dieser Beziehung Alles, was vor ihn kömmt, lesen sollte? Wenn Privaten etwas haben, das nicht in Ordnung ist, so fangen sie bei der untersten Behörde an. Wird ihre Sache da verworfen, so gehen sie vor das Departement, dann vor den Regierungsrath, dann vor den Großen Rath, und wenn sie auch da abgewiesen werden, so fängt die Sache oft wieder von Neuem an. Also machen Sie sich da keine sanguinische Hoffnungen. Der Regierungsrath und die Departemente machen gewiß, was sie können, aber Alles werden sie nie machen können, denn der ganze Geschäftsgang ist zu komplizirt, und es kommen auch viel zu viele Petitionen aller Art. Daher wird immerhin der Geschäftsgang schleppend sein, und der Regierungsrath kann unmöglich Alles leisten, was er gerne leisten möchte; er würde sich lieber mit den Sachen, die im allgemeinen Interesse liegen, befassen, als mit dem unendlichen Detail, womit er geradezu geplagt ist. Ich wünsche, daß man den Bericht der Kommission dem Regierungsrathe zuweise, damit derselbe seine Bemerkungen und Gutachten darüber bringe, ohne ihn jedoch damit zu verpflichten, über alle Details einzutreten und über Gegenstände sich auszuweisen, wo es sich von selbst ergiebt, daß er es unmöglich besser machen kann. So wird sich dann der Regierungsrath auf diejenigen Punkte beschränken, wo Etwas zu machen ist.

Funk. Ich stimme ganz dem Herrn Präopinanten bei. Die Kommission stellt hier mehrere Anträge, welche tief in die Administration eingreifen. Es ist unmöglich, jetzt darüber einläßlich zu entscheiden, es wäre dieß sogar unbehutsam. Wir haben da gedruckte Berichte des Regierungsrathes über den Gang der Administration; auch von der Spezialkommission haben wir einen gedruckten Bericht. Bevor man nun den einen oder andern Bericht billigt oder mißbilligt, sollte man das Gutachten des Regierungsrathes anhören. Daher möchte auch ich dem Regierungsrathe jetzt keine bindende Vorschriften geben, sondern derselbe muß alle diese Anträge frei berathen können. Heute weitläufig über den Geschäftsgang zu reden, ist nicht nöthig, und, was Jeder von uns bereits weiß, hier auseinanderzusetzen, ist ziemlich überflüssig. Es ist schon genug, wenn man es hier geschrieben liest und vielleicht an andern Orten auch noch. Ich schließe einfach dahin, die Sache dem Regierungsrathe zur Begutachtung zu überweisen.

Kasthofer, Regierungsrath. Es scheint, man wolle diesen Bericht wie einen einfachen Anzug behandeln. Ich habe geglaubt, es liege vor ein Verwaltungsbericht der Regierung, und ein Bericht der Spezialkommission des Großen Rathes, und darüber solle heute eine Diskussion stattfinden. Ob dieselbe lang oder kurz sei, darauf kömmt es nicht an. Das Volk fühlt die Mängel, welche im Berichte der Spezialkommission berührt sind; darum soll eine ausführliche Diskussion Statt haben. Wenn Sie, Tit., die Regierung und die ganze Verwaltung billigen, so bin ich es sehr wohl zufrieden, und ich wünsche nichts, als Harmonie zwischen den obersten Behörden. Aber das Volk ist dahinten, und außer diesen Behörden sind auch noch Leute. Also soll man die Zeit nicht scheuen und nicht rechnen, wie viel die Stunde, da wir hier diskutiren, den Staat koste, sondern es soll gründlich diskutirt werden. Man hat bemerkt, der Regierungsrath sei nicht Schuld an der Zögerung und an der ungründligen Behandlung der Geschäfte, sondern an der Organisation fehle es. Ja, Tit., gerade daran fehlt es. Alle Mitglieder der Regierung sind außerordentlich fleißig und gewissenhaft, und alle Mitglieder derselben, mit Ausnahme eines einzigen, sitzen auch in den Departementen. Ein einziges Mitglied ist in keinem Departement, aber dasselbe ist wahrlich nicht eines der unfleißigsten gewesen. Die Kommission ruft einem Verantwortlichkeitsgesetze. Ein daheriger Entwurf liegt vor, aber es ist keine Verantwortlichkeit möglich, wenn nicht die Organisation verändert wird. Daher hätte ich gewünscht, daß der Bericht an die Kommission selbst zurückgewiesen werden möchte, mit dem Auftrage, überhaupt bestimmtere Schlußanträge zu bringen und die Frage zu begutachten, ob nicht die Langsamkeit und die Mängel des Geschäftsganges, welche die Kommission rügt, die Folge einer fehlerhaften Staatsorganisation, und namentlich der bestehenden Departementaleinrichtung, seien. Ich will jetzt nicht auf eine Revision

der Verfassung dringen, die Zeit dazu ist nicht da, aber sie wird kommen. Unser Departementalgesetz ist unstreitig eine der ersten Quellen des langsamen Geschäftsganges, und der zweite Mangel liegt darin, daß unsre Vollziehungsbehörde zu zahlreich ist.

Stettler, als Berichterstatter. Der gegenwärtige Schlußantrag der Kommission ist genau der nämliche, wie schon in frühern Jahren, wo man denselben dem Regierungsrathe zugewiesen hat, in der Voraussetzung, er werde dann davon berücksichtigen, was möglich sei, und werde dann dem Großen Rathe Bericht machen. So ist es früher gegangen, und die Republik hat sich nicht übel dabei befunden. Vielleicht, wenn der Regierungsrath sieht, daß frühere Anträge wiederum kommen, so wird er um so mehr denken, man müsse das doch berücksichtigen. Man verläßt sich indessen auf sein Pflichtgefühl, daß er das Gute wolle, und wenn er es will, so wird er auch die Mittel zur Abhülfe finden. Was den Antrag des Herrn Regierungsraths Kasthofer betrifft, so ist ihm die Kommission gewiß dankbar für das ihr geschenkte Zutrauen, aber so wohlgemeint und gewiß auch ausführbar seine Bemerkung an sich ist, so könnte ich doch nicht ganz zu diesem Mittel rathen. Auch ohne Aenderung der Verfassung und der Staatsorganisation läßt sich mit festem Willen Vieles machen. Ich schließe lediglich auf Annahme des Schlußantrages der Kommission.

Abstimmung.

1)	Heute einzutreten	67 Stimmen.
	Die Sache entweder an die Kommission oder an den Regierungsrath zurückzuweisen	11 „
	(Mehrere Mitglieder stimmen nicht.)	
2)	Für den Schlußantrag der Kommission, mit Vorbehalt des Wortes „möglicher“	Mehrheit.
3)	Das Wort „möglicher“ beizufügen . .	„
4)	Die Eingabe des Herrn Staatsanwalts einfach mit dem Berichte der Kommission dem Regierungsrathe zu überweisen	Handmehr.

Vortrag des diplomatischen Departements über den Bericht der Gesandtschaft, betreffend die Verhandlungen der letztjährigen Tagsatzung.

Da dem Vortrage zufolge die Gesandtschaft auf der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1842 die ihr gegebenen Instruktionen in allen Berathungen gewissenhaft eröffnet und befolgt hat, so schließt derselbe dahin: es solle den Herren Gesandten für die treue Erledigung ihrer Aufträge die Zufriedenheit des Großen Rathes bezeugt, und für alle in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Cantons Bern auf der letztjährigen ordentlichen Tagsatzung besorgten Verrichtungen die übliche Entladniß ertheilt werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf verschiedene Vorträge der Justizsektion werden folgende Ehehindernißdispensationen ertheilt:

1) Dem Herrn Rechtsagent Joh. Steffen in Belp, mit 68 gegen 10 Stimmen.
(Mehrere Mitglieder stimmen nicht.)
2) Dem B. Bolzli von Hasle, mit 82 gegen 1 Stimme.
3) Dem David Arn von Büetigen, mit 71 gegen 6 Stimmen.
(Mehrere Mitglieder stimmen nicht.)

Dagegen werden die Ehehindernißdispensationsbegehren des J. Schwitz von Rüedlingen, und des Abr. Strauß von Oberstocken, durch's Handmehr abgewiesen.

Auf den Vortrag des Baudepartements wird der am 1. Merz letzthin berathene Dekretsentwurf über die Breite der Ladungen und die Führung der Wagen definitiv durch's Handmehr genehmigt.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheißen durchs Handmehr übertragen.

Herr Landammann. Der Große Rath ist nun während zwölf Sitzungen versammelt gewesen, sechs davon waren den gewöhnlichen laufenden Geschäften gewidmet und genügten, um dieselbe bis an zwei nur unbedeutende zu erledigen. Sechs andere wurden verwendet zu Behandlung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches, und wenn dieselbe auch nicht ganz zu Ende kam, so wird sich die hohe Versammlung dennoch dadurch für den Gang unserer künftigen Gesetzgebungsarbeiten bedeutend ermuthigt fühlen. Ich wünsche Ihnen, Tit., sämmtlich eine glückliche Heimkehr und erkläre diese Session des Großen Rathes als geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.)